4° Bavar. 3258 b (11

<36606173100014

<36606173100014

Bayer. Staatsbibliothek

Bibliothek der
kgl. Rechnungskammer

Sammlung

derjenigen biſher noch ungedruckten, oder doch nicht allgemein bekannten

Verordnungen, Inſtruktionen und Normen,

welche über die Verwaltung und Verrechnung des Staatsvermögens theils durch beſondere Generalien, theils durch Spezial-Reſkripte an die königl. baieriſchen Staats-Geſchäftsſtellen erlaſſen worden ſind:

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1821.

Eilfter Band,

als Fortſetzung des ſyſtematiſchen Repertoriums über die königl. baieriſchen Finanz-Verordnungen. Nebſt einem alphabetiſchen Verzeichniſſe der in dem 8., 9., 10. und 11. Bande dieſer Sammlung enthaltenen Verordnungen.

Herausgegeben
von
Ludwig Heinrich Geret,
königlich-baieriſchem Regierungs-Rathe.

Rechnungs-Kammer. Inv: Nr. 96.

München, 1822.
Gedruckt und im Verlage bei Ignatz Joſeph Lentner.

Bayerische
Staatsb[illegible]liothek
MÜNCHEN

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Syſtematiſche Ueberſicht

derjenigen

königl. baier. finanziellen Verordnungen,

welche theils in der gegenwärtigen Sammlung, theils in dem königlich-baieriſchen allgemeinen Intelligenzblatte enthalten, und durch ſpezielle allerhöchſte Reſcripte erlaſſen worden ſind. Vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1821. Nebſt Nachholung einiger Verordnungen aus frühern Jahren und einem alphabetiſchen Verzeichniſſe der in dem 8., 9., 10. und 11. Band dieſer Sammlung enthaltenen Verordnungen.

Pagina der Sammlung.	d. Reg. u. allg. Intelligenz-Blattes v. J. 1821	A. Staats-Finanz-Verfaſſung und Haupt-Landes-Verträge.
	5-24	Königliches Familien-Statut; vom 5. Auguſt 1819.
	65 bis 72	Abſchied für den Landrath des Rheinkreiſes; vom 10. Jänner 1821.
995		Entſchädigung der Nichtadelichen und der Korporationen für Gerichtsbarkeit betr. Verordnung vom 2. Februar 1821.
995		Entſchädigung für die Koſten der Errichtung von Ortsgerichten betr. V. vom 8. Februar 1821.
	113 bis 120	Das mit dem Großherzogthume Baden unterm 19. Oktober 1816 geſchloſſene Militär-Kartel betr. vom 13. Februar 1821.

Pagina der Sammlung.	d. Reg. u. allg. Intelligenz-Blattes v. 1821	
	422	Die gegenſeitige Uebernahme der Vaganten zwiſchen Baiern und der Fürſtlich-Reuß-Planenſchen Regierung zu Gera betr. V. vom 27. April 1821.
996		Die Benützung lehenbarer Gegenſtände zu Fideikommiſſen betr. V. vom 24. Auguſt 1821.
	803	Den Vollzug des Konkordats betr. V. vom 15. September 1821.
	806 882-897	Die Beſetzung der Erzbisthümer betr. V. vom 13. September 1821.
	867 bis 882	Den mit Würtemberg abgeſchloſſenen Jurisdiktions-Vertrag vom 7. Mai 1821 betr. V. vom 23. September 1821.
	1099	Vertrag mit dem fürſtlichen Hauſe Reuß der ältern Linie, das Vagantenweſen betr.; vom 7. Dezember 1821.

B. Verordnungen über die einzelnen Zweige der Staats-Finanz-Verwaltung.

I. Organiſation und Inſtruktion der Finanz-Geſchäfts-Stellen, Kaſſen und Aemter.

996		Die Viſitation der Kreis-Siegelämter betr. V. vom 31. Mai 1820.
	49	Revidirte Inſtruktion für den königl. Staatsrath; vom 9. Jänner 1821.
996		Die Klaſſifikation der Rentämter im Regenkreiſe betreffend. Verord. vom 9. Jänner 1821.
997		Die Klaſſifikation der Rentämter und die Gehälter der Beamten betr. Ver. vom 14. Februar 1821.
997 999		Die Klaſſifikation der Rentämter im Unterdonaukreiſe betr. Verord. vom 17. Februar 1821.
	137	Das Verfahren in Adminiſtrativ-Juſtiz-Gegenſtänden betr. Verord. vom 17. Februar 1821.

Pagina der Sammlung.	des Reg. u. allg. Intelligenzblatts	
998		Die Klaſſifikation der Rentämter im Rezatkreiſe betr. Ver. vom 19. März 1821.
998		Die Klaſſifikation und Bezüge der Rentämter betr. Ver. vom 11. April 1821.
999		Die Klaſſifikation der Rentämter im Untermainkreiſe betr. Verord. vom 10. Mai 1821.
	499	Die Liquidation der Forderungen an Frankreich betr. Verord. vom 28. Mai 1821.
999		Die Klaſſifikation des Rentamts Wolfſtein im Unterdonaukreiſe betr. Ver. vom 22. Juni 1821.
1000		Die Klaſſifikation der Rentämter im Obermainkreiſe betr. V. vom 6. Juli 1821.
1000		Die Abtheilung der Rentämter Landsberg und Dachau im Iſarkreiſe betr. Ver. vom 27. Auguſt 1821.
	801	Die Errichtung eines Rentamtes zu Fürſtenfeldbruck im Iſarkreiſe. Verord. vom 27. Auguſt 1821.
	806 und 882	Die Beſetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der biſchöflichen Domkapitel betr.
1001		Die Vereinigung des Central-Landbau-Bureaus mit dem Central-Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Bureau. Ver. vom 9. September 1821.
1002		Die Erhebung der Territorial-Gefälle im Rentamte Gemünden, resp. die Erhebung des Rentamts Karlſtadt zu einem Rentamte I. Klaſſe im Untermainkreiſe betr. Ver. vom 30. Oktober 1821.
1002		Die Klaſſifikation der Rentämter und die Gehaltsbezüge der Rentbeamten betr. Verord. vom 9. November 1821.
	vom Jahr 1822 S. 25	Die Forſtbezirks-Eintheilung und die äußere Forſtdienſt-Einrichtung in den königl. Staatswaldungen betr. V. vom 22. Dezember 1821. (vid. Regierungs- und Intelligenzblatt vom Jahre 1822 Seite 25.)
		II. Staatsdienerſchaftliche Verhältniſſe.
1002		Die Geſchäfts- oder ſogenannten Kanzleiſtunden bei den königl. Stellen und Aemtern betr. Ver. vom 6. Februar 1821.

Pagina der Sammlung.	des Reg. u. allg. Intelligenzblatts	
1003		Die Beſtätigung proviſoriſch angeſtellter Staatsdiener betr. V. vom 21. März 1821.
1004		Die Inſtallation der Rentbeamten und die Rentämter-Extradition betr. Verord. vom 19. Juni 1821.
1004		Ingleichen; Verord. vom 10. Dezember 1821.
1004		Die Verfügung der Disziplinarſtrafen gegen Kollegialräthe betr. Verord. vom 9. September 1821.
1005		Die Verweſung des Rentamtes N. resp. die Nichtverwendung von Funktionärs oder Praktikanten zu Rentamts-Verweſungen betr. V. vom 30. Oktober 1821.
		III. Geſchäfts-Gegenſtände der Finanz-Verwaltung.
		1) Etats-Anfertigung und Quartals-Anzeigen.
1005		Die Vorlage der Forſtwirthſchafts-Vorſchläge für das Wirthſchaftsjahr $18\frac{20}{21}$ betr. Ver. vom 4. November 1820.
1006		Die Quartals-Anzeigen über die Soll-Einnahmen und Ausgaben der Oberaufſchlags-Aemter betr. Verord. vom 24. November 1820.
1006		Die Herſtellung eines mit Karten und Plänen zu belegenden Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Kataſters betr. Ver. vom 30. April 1821, nebſt Inſtruktion und Formularien.
1012		Die Erleichterungen bei Erſtattung der jährlichen Forſtwirthſchafts- und resp. Fällungs-Vorſchläge betr. Ver. vom 8. Juli 1821.
1013		Den Kreis-Finanz-Etat für $18\frac{21}{22}$ betr. Verord. vom 18. Juli 1821.
1013		Die Verwaltung der zum Dienſte der Berg- und Hüttenwerke bisher ausgeſchieden behandelten Waldungen betr. V. vom 31. Juli 1821.
		2) Staats-Einkommen.
		a) Aufſchlags-Gefälle.
1014		Zweckmäſſige Eintheilung und Beſetzung der Unteraufſchlägers-Stellen betr. Ver. vom 26. Juni 1820.

Pagina der Sammlung.	des Reg. u. allg. Intelligenzblatts	
1006		Die Quartals-Anzeigen über die Soll-Einnahmen und Ausgaben der Oberaufſchlag-Aemter betr. Ver. vom 24. November 1820.
1015		Die Vertheilung der Gehaltsbezüge der Aufſchlags-Untereinnehmer bei eintretendem Perſonalwechſel betr. V. vom 16. Jänner 1821.
1016		Die von den Aufſchlags-Inſpektoren zu erhebenden Vorſchüſſe betr. Ver. vom 14. Mai 1821.
1016		Requiſitionen an die Gendarmerie-Mannſchaft in Aufſchlagsſachen betr. Ver. vom 17. Mai 1821.
1017		Den Betrieb der Bräuereien betr. Ver. vom 31. Oktober 1821.
1017		Ingleichen; vom 19. Dezember 1821.
1018		Die Gefährdung des Malzaufſchlages im Gränz-Verkehr betr. Verord. vom 8. November 1821.
		b) Außerordentliche Staats- und Kommunal-Umlagen.
1018		Den einigen Gemeinden bewilligten Lokal-Malzaufſchlag betr. Ver. vom 9. November 1820.
1019		Ausgaben auf Geſetz-, Regierungs- und Intelligenzblätter für Gemeinden betr. Ver. vom 2. März 1821.
1019		Die Beitragspflichtigkeit des Staatsvermögens zu den Kriegslaſten der Gemeinden betr. Ver. vom 19. April 1821.
	483	Die Berechnung, Erhebung und Berichtung der Impfkoſten betr. Verord. vom 19. April 1821.
1020		Die Kreisumlagen zum Straſſenbau betr. Erläuternde Verordnung vom 1. Mai 1821.
1020		Den Pflaſterzoll zu Amorbach und Weilbach im Untermainkreiſe betr. Ver. vom 19. Oktober 1821.

Pagina der Sammlung.	des Reg. u. allg Intel-ligenz-ligenz-blatts	
	347	Die Kreisumlage für Straſſen-Neubauten im Unterdonaukreiſe betr. Ver. vom 31. März 1821.
	349	Desgleichen im Oberdonaukreiſe; Ver. vom 5. April 1821.
	353	Desgleichen im Rezatkreiſe; Ver. vom 31. März 1821.
	371	Desgleichen im Obermainkreiſe; V. 16. April 1821.
	435	Desgleichen im Untermainkreiſe; V. vom 15. Mai 1821.
	547	Desgleichen im Regenkreiſe; V. vom 3. Juni 1821.
	499	Die Liquidation der Forderungen an Frankreich betr. V. vom 28. Mai 1821.
	635	Die letzte Central-Kriegs-Peräquations-Kaſſe-Rechnung betr. Ver. vom 18. Juli 1821.
	423	Die Vertheilung der von Oeſtreich für Truppenverpflegung pro $18\frac{12}{13}$ geleiſteten Abſchlags-Zahlungen betr. Ver. vom 30. April 1821.
	715	Die Vertheilung der öſtreichiſchen Truppen-Verpflegungsgelder von 1816 bis 1819 betr. Ver. vom 13. Auguſt 1821.
	719	Desgleichen von 1816 bis 1820. Verordnung vom nämlichen Tag.
	995	Desgleichen von 300,000 fl. pro $18\frac{17}{18}$; Ver. vom 28. Oktober 1821.
	809 bis 822	Liquidirte und bezahlte Forderungen mehrerer Gemeinden und Privatanſtalten des Rheinkreiſes aus der franzöſiſchen Averſalmaſſe betr. Ausſchreibung vom 10. Juli 1821.
		c) Forſt- und Jagd-Gefälle.
1005		Die Vorlage der Forſtwirthſchafts-Vorſchläge für das Wirthſchaftsjahr $18\frac{21}{22}$ betr. Verord. vom 4. November 1820.
1012		Die Erleichterungen bei Erſtattung der jährlichen Forſtwirthſchafts- und resp. Fällungs-Vorſchläge betr. Ver. vom 8. Juli 1821.
1013		Die Verwaltung der zum Dienſt der Berg- und Hüttenwerke bisher ausgeſchieden behandelten Waldungen betr. V. vom 31. Juli 1821.

Pagina der Sammlung.	des Reg. u. allg. Intelligenzblatts	
1020		Wildſchadens-Erſätze bei den verpachteten königlichen Jagden betr. Ver. vom 16. Auguſt 1821.
1021		Die von den Berg- und Hüttenwerken zu entrichtenden Holzpreiſe betr. Verord. vom 28. November 1821.
	25 pro 1822	Die Forſtbezirks-Eintheilung und die äußere Forſtdienſt-Einrichtung betr. Verord. vom 22. Dezember 1821. (vid. Reggsbl. 1822 Seite 25.)
		d) Lehen-Gefälle.
996		Die Benützung lehenbarer Gegenſtände zu Fideikommiſſen betr. Verord. vom 24. Auguſt 1821.
1022		Die Annahme 4prozentiger Staatspapiere bei Lehens-Allodifikationen betr. Ver. vom 1. Oktober 1821.
1023		Ingleichen, und bei Kaufſchillingen; vom 30. November 1821.
		e) Mortuarien.
1023		Die nicht weiter ſtatt findende Erhebung des Mortuariums von der fahrenden Habe im Obermainkreiſe betr. Ver. vom 12. Jänner 1821.
		f) Penſionsfonds-Beiträge.
1023		Die Penſionen und Wittwenfonds-Beiträge der klaſſifizirten Rentbeamten betr. Ver. vom 14. September 1821.
		g) Rekognitionen für Gewerbe.
1024		Die Behandlung lehenbarer Gewerbs-Gerechtigkeiten betr. Ver. vom 12. Jänner 1821.
		h) Sporteln und Taxen.
1024		Die Verrechnung der Taxen und Sporteln bei jenen Patrimonialgerichten, welche von den Land- oder Herrſchaftsrichtern verwaltet werden, betreffend. Ver. vom 7. April 1819.

Pagina der Sammlung.	des Reg. u. allg. Intelligenzblatts	
1024		Die Taxenverrechnung der Landgerichte in Verlaſſenſchaften der privilegirten Perſonen betr. Ver. vom 30. März 1820.
1025		Die Taxen bei der Umwandlung der After- und Privatlehen betr. Ver. vom 11. Jänner 1821.
1025		Die Taxaturämter der Kreis- und Stadtgerichte, dann der Appellationsgerichte, resp. Vorſchriften wegen Behandlung und Einſendung der Taxen und Sporteln betr. Ver. vom 17. März 1821.
1026		Die Einſendung der Civil-Juſtizverhörs-Protokolle mit den Quartals-Akten, zum Zwecke der Reviſion der Taxen betr. Ver. vom 23. März 1821.
1026 1027		Desgleichen; Ver. vom 10. Mai resp. 29. April 1821.
1027		Die Anwendung der baieriſchen Taxordnung. Ver. vom 17. Auguſt 1821.
	784	Die Taxfreiheit von der gerichtlichen Beſtättigung der quittirten — von den Spezialſchuldentilgungskaſſen ausgeſtellten — Haftſcheine über umgewechſelte Obligationen betr. Ver. vom 1. September 1821.
1028		Die Taxirung und Stemplung der Fideikommiß-Verhandlungen betr. Ver. vom 20. September 1821.
1028		Ingleichen; vom 12. Dezember 1821.
1028		Die Entrichtung der geheimen oder Vorſtellungs-Taxen von Offizieren, welche in den Civildienſt übertreten, betr. Ver. vom 24. Oktober 1821.
1029		Die Taxen bei Vergleichen unter 1000 fl. betr. Ver. vom 7. Dezember 1821.
		i) Stempel-Gefälle.
996		Die Viſitation der Kreis-Siegelämter betr. Ver. vom 30. Mai 1820.
1029		Die Verrechnung der Stempelgefälle im Rheinkreiſe betr. V. vom 28. Mai 1821.
1028		Die Taxirung und Stemplung der Fideikommiß-Verhandlungen betr. Ver. vom 20. September und 12. Dezember 1821.

Pagina der Sammlung.	des Reg. u. allg. Intelligenzblatts	
1029		Die Stempelfreiheit der Zinsquittungen bei den — in den Theuerungs-Jahren 1816 und 1817 von den Gemeinden, zu Anlegung von Hülfsmagazinen, gemachten Anlehen betr. Ver. vom 27. Oktober 1821.
1030		Desgleichen; vom 23. November 1821.
1030		Die Anwendung des Gradations-Stempels bei den Rechtserkenntniſſen betr. Ver. vom 7. Dezember 1821.
		k) Steuer-Gefälle.
1031		Allgemeine Beſtimmnngen rückſichtlich der Steuer- und Gefällumſchreibungen in den 6 ältern Kreiſen; vom 12. Auguſt 1818.
1033		Die Exekution auf hinterſtellige Steuern der Standesherren betr. Ver. vom 12. July 1819.
1034		Die Beſteuerung von Bergwerken betr. Ver. vom 29. Jänner 1821.
1034 bis 1051		Die Herſtellung der gemeindlichen Grund- und Lagerbücher betr. Ver. vom 10. November 1821, nebſt Inſtruktion vom 23. Mai 1821.
		l) Strafen.
1052		Die Kompetenz in Straſſachen wegen Uebertretung der Einregiſtrirungs-Stempel- und Notariats-Geſetze betr. Ver. vom 31. Jänner 1821.
	485	Die den Gemeinden zu gute kommenden Impfſtrafen betr. Ver. vom 29. April 1821.
		m) Zehent-Gefälle.
1052		Den Zehnten von Futterkräutern betr. Ver. vom 29. Jänner 1821.
1053		Die Norm für die Zehentverpachtung für 18$\frac{20}{21}$ betr. Ver. vom 30. Juni 1821.
		n) Zoll-Gefälle.
1053		Die Einführung von amtlichen Manifeſten oder Zollweiſungsbriefen betr. Verord. vom 13. März 1821.

Pagina der Sammlung.	des Reg. u. allg. Intelligenzblatts	
		o) Berg- und Hütttenweſen.
1034		Die Beſteuerung von Bergwerken betr. Ver. vom 29. Jänner 1821.
1013		Die Verwaltung der zum Dienſt der Berg- und Hüttenwerke bisher ausgeſchieden behandelten Waldungen betr. Ver. vom 31. Juli 1821.
1021		Die von den Berg- und Hüttenämtern zu entrichtenden Holzpreiſe betr. Verord. vom 28. November 1821.
		p) Bräuweſen.
1017		Den Betrieb der Bräuereien betr. Verord. vom 31. Oktober 1821.
1017		Desgleichen; Verord. vom 19. Dezember 1821.
		q) Münzweſen.
	227	Die Nichtannahme der durchlöcherten Münzen bei öffentlichen Kaſſen betr. Ver. vom 28. Februar 1821.
1054		Die Einſendung der Viertelskronen und Sechſer, oder Verbot für die Aemter und Kaſſen, zur Auswechslung der 24 kr. Stücke gegen Scheidemünze, betr. V. vom 13. Juli 1821.
	973	Die falſchen Münzen betr. Ver. vom 18. September und 11. Oktober 1821.
		IV. Beitreibung der Staatsgefälle.
1033		Die Exekution auf hinterſtelligen Steuern der Standesherren betr. Verord. vom 12. Juli 1819.
1054		Die Ablöſung der Perzeptions-Regiſter von Seite der Amtsnachfolger betr. Ver. vom 6. resp. 31. Juli 1821.
1055		Die Quittirung der Gefälle durch die Rentbeamten betr. Ver. vom 30. resp. 31. Juli 1821.
1056		Den Fortgang der Steuerperzeption betr. Ver. vom 20. November 1821.

Pagina der Sammlung.	des Reg. u. allg Intelligenzblatts	
		IV. Ausſtands- und Nachlaßweſen.
1056 bis 1076		Die Behandlung der Nachläße, dann der ruhenden, abzuſchreibenden und uneinbringlichen Staatsgefälle betr. Ver. vom 15. Dezember 1817, nebſt Formularien; genehmigt durch allerhöchſtes Reſcript vom 27. Juli 1818.
1090		Die Kompetenz in Nachlaßbewilligung betr. Ver. vom 23. Auguſt 1821.
1090		Desgleichen; Verord. vom 24. Dezember 1821 mit Hinſicht auf die Beſtimmungen vom 28. Dezember 1813, 27. März und 12. Mai 1817, dann auf vorſtehende Verordnung vom 23. Auguſt 1821.
		V. Staats-Aufwand.
		a) Beſoldungen.
1015		Die Vertheilung der Gehaltsbezüge der Aufſchlags-Untereinnehmer bei eintretendem Perſonalwechſel betr. Ver. vom 16. Jänner 1821.
1091		Die Gehalts-Zahlungs-Termine und die Kontraſignation der erſten Beſoldungs-Quittung von dem Vorſtand der einſchlägigen Geſchäftsſtelle betr. Verord. vom 30. Jänner 1821.
1091		Kaſſendefekte der Beamten, resp. die Gehaltsabzüge zur Deckung der erſtern betr. Ver. vom 16. März 1821.
1091		Die Bewilligung des Sterb- und Nachmonats von ſtändigen Funktions-Gratifikationen betr. Ver. vom 21. März 1821.
998		Die Klaſſifikation und Bezüge der Rentbeamten betr. Ver. vom 11. April 1821 mit Hinſicht auf die Beſtimmungen vom 18. April 1820. X. Band der Finanzverordnungen Seite 885.
1092		Die Zahlung der Gehalte für die Hülfsprieſter bei ehemaligen Stifts- und Kloſter-Pfarreien betr. Ver. vom 31. Mai 1821.
1092 bis 1095		Die Funktions-Zulagen der als Hülfsprieſter bei organiſirten Kloſterpfarreien verwendeten Exkonventualen betr. Ver. vom 22. Juli 1821.

Pagina der Sammlung.	des Reg. u. allg. Intelligenzblatts	
1096		Erläuterung dieſer Verordnung; vom 10. Auguſt 1821.
1096		Weitere Erläuterung; vom 22. September, resp. 5. Oktober 1821.
1097		Die Verrechnung der Hauszinſe für beförderte Zollbeamten betr. Ver. vom 1. Auguſt 1821.
1097		Die Einrechnung der Jahrtagsgebühren in die Pfarrbeſoldungen betr. Ver. vom 18. Februar, resp. 1. Dezember 1821.
		b) Penſionen.
1097		Die Penſionirung der Eiſengerichtsdiener betr. Ver. vom 22. Juni 1804.
1098		Die Penſionirung der quieszirten Gerichtsboten und Kaſtenknechte betr. Ver. vom 7. September 1804.
1098		Die künftige Anſtellung oder Quieszirung der Gerichtsdiener und Rentamtsboten betr. Ver. vom 19. Juli 1805.
1099 bis 1108		Die Anfertigung neuer Civil-Penſions-Kataſter oder Verzeichniſſe betr. Ver. vom 20. April 1821, nebſt einer Inſtruktion vom nämlichen Dato.
1109		Die Kataſter der auf die Staatsſchuldentilgungskaſſe übergehenden Penſionen betr. Ver. vom 4. Dezember 1820.
1109		Die Erziehungs-Beiträge für die Kinder der Hofdiener betr. Ver. vom 3. Jänner 1821.
1110		Den Unterhalts-Beitrag für die majorenne Tochter der Rentbeamtens-Wittwe N., resp. die Vorſchriften bei Ausmittlung der Erwerbsunfähigkeit betr. Ver. vom 6. Februar 1821.
1110 1111		Die Verrechnung der Erhöhung außerordentlicher Penſionen betr. Ver. vom 9. und 18. Juli 1821.
1111		Die Anfertigung neuer monatlicher Penſions-Veränderungs-Anzeigen betr. Ver. vom 30. Juli 1821.
1023		Die Penſionen und Wittwenfonds-Beiträge der klaſſifizirten Rentbeamten betr. V. vom 14. September 1821.

Pagina der Sammlung.	des Reg. u. allg. Intelligenzblatts	
1117		Unterhalts-Beiträge für die vereinkindſchafteten Kinder betr. Ver. vom 9. November 1821.
1117		Die Penſions-Regulirung für den ehemaligen Hofgerichtsrath und nachherigen Landrichter N. N. Ver. vom 9. November 1821.
	1037	Den Zuſtand der Penſions-Anſtalt für die Wittwen und Waiſen der Advokaten im Jahre 18$\frac{20}{21}$ betr.; vom 13. November 1821.
		c) **Regie.**
		1) **Brutto-Prozente.**
1024		Die den Land- und Herrſchaftsrichtern für die Verwaltung eines Patrimonialgerichts bewilligten Sporteltantiemen betr. Ver. vom 7. April 1819.
998		Die Klaſſifikation und Bezüge der Rentämter, resp. die Bruttoprozente der Rent-Beamten betr. Ver. vom 11. April 1821.
		2) **Bureau-Bedürfniſſe.**
1117		Die Koſten auf Anſchaffung eiſerner Amtskaſſen bei verſchiedenen Gerichten und Rentämtern betr. Ver. vom 9. Mai 1821.
1117		Die Anſchaffung des zu den Protokollen der erſten Stände-Verſammlung in Druck gelegten Repertoriums aus der Regie, betr. Ver. vom 25. Juni 1821.
1118		Die Anſchaffung der Zeitſchrift, die geöffneten Archive betr. Ver. vom 8. Dezember 1821.
1118		Die Anſchaffung des Monatsblatts für Verbeſſerung des Landbauweſens betr. V. vom 25. Oktober 1821.
		3) **Kriminalgerichts- und Vagantenkoſten.**
1119		Erläuternde Verordnung, die Verpflegung der Vaganten in den Bezirken der Herrſchaftsgerichte betr.; vom 18. April 1818.
1119		Die Vagantenkoſten bei dem Patrimonialgerichte N. betr. Ver. vom 4. Juni 1819.

…ina der …ammlung	des Reg. u. allg. Intelligenzblatts	
1120		Kriminalprozeßkoſten, in specie die Vorſchriften bei Bezahlung derſelben, wenn ein Uebelthäter in die Bezahlung der Unterſuchungskoſten verurtheilt wird, betreffend. Ver. vom 23. Februar 1821.
		4) Diäten und Kommiſſions-Gebühren.
1120		Die Diäten der Appellationsgerichts-Aſſeſſoren betr. Ver. vom 26. Februar, resp. 5. März 1821.
1121		Die Diäten des Kreis- und Stadtgerichts-Perſonals, nebſt Beſtimmung über die Aufrechnung des Fuhrlohns betr. Ver. vom 27. Febr., resp. 7. März 1821.
1121		Die Diäten des untern Forſtperſonals bei Gebürgsjagden betr. Ver. vom 31. Mai 1821.
1122		Die nicht ſtatt findende Diätenberechnung der Rentbeamten bei Reiſen in Bezug auf das Bauweſen betr. Ver. vom 19. Juni 1821.
1122		Die Diäten der Bezirksgerichts-Präſidenten bei dem Reviſions-Gerichte im Rhein-Kreiſe betr. Ver. vom 25. Auguſt 1821.
1123		Die Diäten des Rentamts-Perſonals bei Zehent-Verpachtungen betr. Ver. vom 21. September 1821.
1123		Die Diäten der Rentbeamten für Geſchäftsreiſen wegen übernommener Gantgüter. Ver. vom 23. Oktober 1821.
1123		Die Diäten der General-Poſt-Adminiſtration, der äußern Poſtbehörden und des ſubalternen Perſonals betr. Ver. vom 10. November 1821.
1124		Die Reiſe-Diäten der Hofgärtner betr. Ver. vom 20. Dezember 1821.
		5) Gefärthgelder und Poſtporto.
	835	Das Löhnrößlerweſen betr. Ver. vom 11. September 1821.
	1035	Die Herabſetzung der Extrapoſttaxe vom 1. Dezember 1821 an betr. Ver. vom 12. November 1821.

Pagina der Sammlung.	des Reg. u. allg. Intelligenzblatts	
		d) Landbauweſen.
1124		Die Beſtreitung der kleinen Baufälle in den Central- und übrigen Kloſtergebäuden betr. Ver. vom 19. Februar 1821.
1124		Die Verwendung der geprüften Baupraktikanten bei Aufnahme, Zeichnen oder Kopiren bedeutender und längere Zeit in Anſpruch nehmender Baugegenſtände betr. Ver. vom 10. März 1821.
1125		Die Verrechnungsweiſe der Bau-Ausgaben betr. Ver. vom 18. April 1821.
1127		Das Bauweſen in den königl. Poſtgebäuden betr. Ver. vom 28. Dezember 1821.
	153	Brand-Beiträge vom Hundert des Aſſekurations-Werths — $4\frac{1}{4}$ kr. pro $18\frac{20}{21}$. V. vom 25. Februar 1821.
		e) Straſſen-, Brücken- und Waſſerbauweſen.
1127		Die Unterhaltung der durch Ortſchaften ziehenden Straſſenſtrecken betr. Verord. vom 31. Jänner 1821.
1128		Die Fortſchritte der neuen Straſſen-, Brücken- und Waſſerbauten betr. Verord. vom 31. März 1821.
1006		Die Herſtellung eines Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Kataſters betr. Ver. vom 30. April 1821, nebſt Inſtruktion und Formularien.
1130		Den Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Etat für $18\frac{21}{22}$ betr. Verord. vom 21. Mai 1821.
1130		Die Errichtung von Pegeln (Waſſerhöhenmaaſen) betr. Ver. vom 19. Mai 1821.
1131		Die Donaukorrektion bei Neuſtadt, resp. die Konkurrenz zu den Waſſerbauten betreffend. Ver. vom 28. Juni 1821.
1132		Die Beſchädigungen der Brücken und Durchläße durch ſchwer befrachtete Wägen betr. Ver. vom 4. Oktober 1821.
1133		Die monatlichen Anzeigen der Straßen-, Brücken- und Waſſer-Neubauten betr. Ver. vom 4. Oktober 1821.

Pagina der Sammlung.	des Reg. u. allg. Intelligenzblatts	
1135		Die Errichtung der Straſſen-Eintheilungs-Zeichen betr. Ver. vom 27. November 1821.
1137		Den Jahresbericht über das Straſſen-, Brücken- und Waſſerbauweſen betr. V. vom 5. Dezember 1820.
		VI. Staats-Anlehen und Staatsſchuldenweſen.
	84	Die Verlooſung von Haftſcheinen im Rheinkreiſe betr. Ver. vom 27. Dezember 1820.
	140	Ingleichen; vom 16. Februar 1821.
	606	Ingleichen; vom 30. Juni 1821.
1137		Die Anlegung der Militär-Einſtands-Kapitalien bei der Schuldentilgungs-Neben-Kaſſe im Untermainkreiſe betr. Ver. vom 3. April 1821.
	488	Die Rückzahlung des im Jahre 1801 durch A. E. Seligmann negozirten Anlehens Lit. A. betr. Ver. vom 26. Mai 1821.
1137 1138		Die bei den Gerichtsſtellen hinterlegten Staatspapiere betr. Ver. vom 4. Auguſt resp. 29. Juli 1821.
	667	Die ſiebente Verlooſung des verzinslichen und unverzinslichen Lotterie-Anlehens betr. Ver. vom 8. Auguſt 1821.
	721	Die Rückzahlung des im Jahre 1808 durch A. E. Seligmann negozirten Staats-Anlehens Lit. B. betr. Ver. vom 18. Auguſt 1821.
	1138	Das Forum der Staatsſchuldentilgungsanſtalt betr. Ver. vom 19. Auguſt 1821.
	779	Die Umſchreibung der ältern Staatsſchuld betr. V. vom 1. September 1821.
	787	Die ſiebente Verlooſung des Staats-Lotterie-Anlehens, nebſt dem Verzeichniſſe der durch dieſelbe zur Kapitalszahlung beſtimmten 960 Looſe A — D betr. Ver. vom 7. September 1821.

Pagina der Sammlung.	des Reg. u. allg. Intelligenzblatts	
1022		Die Staatspapiere für Forderungen aus ältern Staatsverhältniſſen, reſp. die Annahme 4prozentiger dergleichen Papiere bei Lehens-Allodifikationen betr. Ver. vom 1. Oktober 1821.
1139		Die Amortiſation der Schuld-Urkunden über Aktiv-Kapitalien bei königl. Aemtern und Kaſſen betr. Ver. vom 12. Oktober 1821.
	1014	Die Zahlung von liquid anerkannten Zinsrückſtänden bei der königl. Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion betr. Ver. vom 3. November 1821.
	1101	Die Heimzahlung der 3 Friſten von dem im Jahre 1801 durch A. S. Seligmann negozirten Staats-Anlehen Lit. A. betr. Ver. vom 30. November 1821.
1023		Die Annahme der Staatspapiere au porteur zu 4 Prozent für Forderungen aus frühern Staatsverhältniſſen, ſowohl bei Kaufſchillingen, als Lehens-Allodifikationen betr. Ver. vom 30. November 1821.
		VII. Amtsbürgſchaften der Beamten.
1139		Die Kautions-Erlagsweiſe der Salzbeamten im Rheinkreiſe betr. Ver. vom 16. Jänner 1821.
1140		Die Amtsbürgſchaften reſp. die Regulirung der desfallſigen Gehals-Abzüge betr. V. vom 17. Februar 1821.
1141		Die Abzüge von den Gehältern der Unteraufſchläger, Behufs der Abtragung ihrer Amtsbürgſchaften betr. Ver. vom 17. Februar 1821.
1141		Das Amtsbürgſchaftsweſen reſp. die Zurückbezahlung der Amtsbürgſchaften auf Ordonanzen des königl. Staatsminiſteriums der Finanzen betr. Ver. vom 28. Februar 1821.
1142		Das Amtsbürgſchaftsweſen reſp. die taxfreie Ausfertigung von Verzichtbriefen der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten betr. Ver. vom 27. März 1821.
1142		Die Amtsbürgſchaften der Kaſſa-Kontroleure betr. Ver. vom 29. April 1821.
1142 1143		Die gemeinſchaftliche Kaſſaſperre der Kontroleure mit den Kaſſieren betr. Ver. vom 29. April 1821.

Pagina der Sammlung.	des Reg. u. allg Intelligenzblatts	
1144		Das Amtsbürgſchaftweſen resp. die bei den Kautionen der Beamten ſich ergebenden Veränderungen betr. Ver. vom 25. Juli 1821.
1145		Die von einem Dritten für einen Andern zu leiſtenden Kautionen betr. Ver. vom 26. Oktober 1821.
		VIII. Rechnungs- und Kaſſaweſen.
1145 bis 1162		Inſtruktion zur Verrechnung der Kaufſchillinge resp. Ablöſungsgelder von Staats-Gütern, Staatsrenten und nutzbaren Rechten, vom 23. Dezber 1818 in Bezug auf die im allgemeinen Intelligenzblatte vom Jahre 1818 Stück LII. abgedruckte allerhöchſte Verordnung vom 16. Oktober 1818 nebſt Formularien.
1179		Die bei der Abrechnungspflege von den allgemeinen und beſondern Rentämtern, dann übrigen königl. Kaſſen zu beobachtenden Vorſchriften betr. Ver. vom 22. Februar 1819.
1024		Die Verrechnung der Taxen und Sporteln bei jenen Patrimonialgerichten, welche von Land- oder Herrſchaftsrichtern verwaltet werden, betr. Verord. vom 7. April 1819.
1179		Die Maasregeln gegen Beſchädigung der Staatskaſſen bei Penſionszahlungen betr. Ver. vom 27. Dezember 1820.
1180 1181		Desgleichen; vom 17. Juni und 15. September 1821.
1181		Die Kompetenz zur Reviſion der Strafarbeitshaus-Rechnungen betr. Ver. vom 12. September 1820.
1006		Die Quartals-Anzeigen über die Soll-Einnahmen und Ausgaben der Oberaufſchlag-Aemter betr. Ver. vom 24. November 1820.
1182		Die Kaſſendefekte der Beamten betr. Ver. vom 12. Jänner 1821.
1091		Desgleichen resp. die Gehalts-Abzüge Behufs der Deckung der Kaſſendefekte betr. Ver. vom 16. März 1821.
1127		Die Unterhaltung der durch Ortſchaften ziehenden Straſſenſtrecken betr. Verord. vom 31. Jänner 1821.

Pagina der Sammlung.	Pagina des Reg. u. allg. Intelligenzblatts	
1097		Die Einrechnung der Jahrtagsgebühren in die Pfarrbeſoldungen betr. Ver. vom 18. Februar und 1. Dezember 1821.
1124		Die Beſtreitung der kleinen Baufälle in den Central- und übrigen Kloſtergebäuden betr. Ver. vom 19. Februar 1821.
	153	Hauptrechnung der allgemeinen Brand-Verſicherungsanſtalt pro 18$\frac{19}{20}$; vom 25. Februar 1821.
	227	Die Nichtannahme der durchlöcherten Münzen bei öffentlichen Kaſſen betr. Ver. vom 28. Februar 1821.
1019		Die Ausgaben auf Geſetz-, Regierungs- und Intelligenzblätter für Gemeinden betr. Ver. vom 2. März 1821.
1025		Die Taxaturämter der Kreis- und Stadtgerichte, dann der Appellationsgerichte, resp. Vorſchriften wegen Behandlung und Einſendung der Taxen und Sporteln betr. Verord. vom 17. März 1821.
1026		Die Einſendung der Civil-Juſtiz-Verhörs-Protokolle mit den Quartalsakten an die königl. Kreisregierungen zum Zwecke der Reviſion der Taxen betr. Ver. vom 23. März 1821.
1026 1027		Desgleichen; Ver. vom 29. April und 10. Mai 1821.
1125		Die Verrechnungsweiſe der Bau-Ausgaben betr. Ver. vom 18. April 1821.
	483	Die Berechnung, Erhebung und Berichtigung der Impfkoſten betr. Verord. vom 19. April 1821.
1142		Die gemeinſchaftliche Kaſſaſperre der Kontroleurs betr. V. vom 29. April 1821.
1006		Die Herſtellung eines Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Kataſters betr. Ver. vom 30. April 1821, nebſt Inſtruktion und Formularien.
1029		Die Verrechnung der Stempelgefälle im Rheinkreiſe betr. V. vom 28. Mai 1821.
	635	Die letzte Central-Kriegs-Peräquations-Kaſſarechnung betr. V. vom 18. Juli 1821.
1097		Die Verrechnung der Hauszinſe für beförderte Zollbeamten betr. Verord. vom 1. Auguſt 1821.

Pagina der Sammlung.	des Reg. u. allg. Intelligenzblatts	
1185		Den Kreis-Unterſtützungsfond betr. Ver. vom 23. Auguſt 1821.
	973	Die falſchen Münzen betr. Ver. vom 18. September und 11. Oktober 1821.
1186		Die Verrechnung der Kaufſchillinge für veräußerte Zollgebäude, und die Deckung der Kaufſchillinge für neu erworbene Zollgebäude betr. Ver. vom 26. Oktober 1821.
1187 bis 1202		Die Anordnung inſpizirender Rechnungs-Kommiſſärs bei den königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, nebſt einer Dienſtes-Inſtruktion für die benannten Kommiſſarien betr. Ver. vom 26. Oktober 1821.
1034		Die Herſtellung der Grund- und Lagerbücher betr. V. vom 10. November 1821, nebſt einer Inſtruktion vom 23. Mai 1821.
1203		Die Verrechnung der Kaufſchillinge für Gründe zu Neubauten betr. Ver. vom 31. Dezember 1821.
		IX. Güter-Zertrümmerungen.
1203		Die polizeiliche Genehmigung zur Zertrümmerung ungewandelter Lehen betr. Ver. vom 5. Mai 1821.
		X. Staatsrealitäten-Verkäufe.
1186		Die Verrechnung der Kaufſchillinge für veräußerte Zollgebäude, und die Deckung der Kaufſchillinge für neu erworbene Zollgebäude betr. V. vom 26. Oktbr. 1821.
1203		Die Verrechnung der Kaufſchillinge für Gründe zu Neubauten betr. Ver. vom 31. Dezember 1821.
1145 bis 1162		Inſtruktion nebſt Formularien zur Verrechnung der Kaufſchillinge, resp. Ablöſungsgelder von Staatsgütern, Staatsrenten und nutzbaren Rechten; vom 23. Dezember 1818.
		XI. Ablöſungs-Normen der Lehen und Grundgerechtigkeiten.
1024		Die Behandlung lehenbarer Gewerbsgerechtigkeiten betr. V. vom 12. Jänner 1821.
1203		Die Differenz zwiſchen den proviſoriſch und definitiv regulirten Ritterpferd-Ablöſungs-Taxen betr. Ver. vom 24. Oktober 1821.
1204		Die Fixation der Frohndienſte betr. Ver. vom 28. Dezember 1821.

Pagina der Sammlung.	des Reg. u. allg. Intelligenzblatts	
		XII. Getreid-Einbienung und Abgabe resp. Kaſtenweſen.
1204 bis 1207		Die Aufſicht auf die Getreid-Reſerve-Magazine betr. V. vom 4. Auguſt 1820, nebſt der hierauf bezüglichen Verordnung vom 5. Juni 1819 über die Getreideindienung.
	243	Ueberſicht der Getreidpreiſe für den Monat Jänner 1821.
	387	„ „ „ „ „ „ Februar „
	451	„ „ „ „ „ „ März „
	515	„ „ „ „ „ „ April „
	571	„ „ „ „ „ „ Mai „
	683	„ „ „ „ „ „ Juni „
	747	„ „ „ „ „ „ Juli „
	907	„ „ „ „ „ „ Auguſt „
	1051	„ „ „ „ „ „ September „
	1115	„ „ „ „ „ „ Oktober „
	1163	„ „ „ „ „ „ November „
	1195	„ „ „ „ „ „ Dezember „
		XIII. Depoſitenweſen.
1137 1138		Die bei den Gerichtsſtellen hinterlegten Staatspapiere betr. Ver. vom 29. Juli und 4. Auguſt 1821.
		XIV. Korreſpondenzform und ſonſtige Gegenſtände des formellen Geſchäftsganges.
1207		Die Ausfertigung von Urkunden über Veräuſſerungen von Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten, dann über grundherrliche Verträge betr. Ver. vom 3. resp. 10. Auguſt 1820.
1019		Die Ausgaben auf Geſetz-, Regierungs- und Intelligenz-Blätter für Gemeinden betr. Ver. vom 2. März 1821.
1026		Die Einſendung der Juſtiz-Verhörs-Protokolle mit den Quartalsakten betr. Ver. vom 23. März 1821.
1026 1027		Desgleichen; Ver. vom 29. April und 10. Mai 1821.
1004		Die Rentämter-Extradition und die Inſtallation der Rentbeamten betr. V. vom 19. Juni 1821.
1004		Desgleichen; vom 10. Dezember 1821.

Pagina der Sammlung.	des Reg. u. allg Intelligenzblatts	
1138		Das Forum der Staatsſchuldentilgungsanſtalt betr. V. vom 19. Auguſt 1821.
1208		Die Geſuche der Unterthanen in Adminiſtrativ-Gegenſtänden betr. Ver. vom 8. September 1821.

C. Finanz-Statiſtik.

Territorial-Eintheilung und Purifikation.

Pagina der Sammlung.	des Reg. u. allg Intelligenzblatts	
	45	Purifikation der Landgerichte Ansbach, Windsheim und Markt Erlbach; Ver. vom 4. Jänner 1821.
	110	Einverleibung der Steuerdiſtrikte Breitenbrunn, Kemnathen und Erkertshofen in das Landgericht Hemau. Ver. vom 31. Jänner 1821.
	330	Vereinigung der Gemeinden Dittlofsroth und Völkersleier mit dem Landgerichte Hammelburg. Ver. vom 29. März 1821.
	746	Die privilegirte erſte Inſtanz des Landgerichts Neu-Ulm betr. Ver. vom 19. Auguſt 1821.
1000	801	Errichtung eines Rentamts zu Fürſtenfeldbruck. Ver. vom 27. Auguſt 1821.
	1114	Einverleibung des Einödhofs Stetten in das Landgericht Erding. Ver. vom 29. November 1821.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter'm Heutigen an die königl. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht vom 16. vorigen Monats, deſſen Beilage zurückfolgt, wird erwiedert:

1. Die allerhöchſte Entſchließung vom 4. März 1819 erkennt den Unadelichen und den Korporationen für den Ertrag der Gerichtsbarkeit, welche in den Händen der erſteren ruht, aus dem Beſitze der letzteren aber an die Landgerichte übergegangen iſt, Entſchädigung durch eine Rente zu, welche dem dritten Theil des gegenwärtigen Ertrages gleich kommen ſoll, mithin nicht unmittelbar dieſes Drittel ſelbſt.

2. Die Berechnung jener zur Entſchädigung beſtimmten Rente kommt der Kammer der Finanzen zu, und iſt nach dem Durchſchnitte des jährlichen Ertrages jeder Gerichtsbarkeit ſeit Einführung der proviſoriſchen Taxordnung, unverzüglich zu bewerkſtelligen, dann zur Genehmigung mit Bericht vorzulegen. Uebrigens iſt der dritte Theil des ganzen Ertrages, ohne Abzug der Tantiemen der Landrichter zu berechnen.

3. Ob nicht in dem zurückfolgenden Verzeichniß außer den darin aufgeführten Korporationen, Individuen ſich finden, deren Gerichtsbarkeit nicht als ruhend, ſondern als eingezogen zu betrachten wäre, iſt in dem zu erſtattenden Berichte zu bemerken.

München, am 2. Februar 1821.

Entſchädigungen der Nichtadelichen und der Korporationen für Gerichtsbarkeit betr.

An ſämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. Dezember v. J. wird unter Zurückſendung der Beilage erwiedert, daß nur in dem Falle, welchen die Beilage VI. der Verfaſſungs-Urkunde §. 39 ſcharf genug bezeichnet, die Koſten der Errichtung eines Ortsgerichtes, welches in Folge gedachter Beilage der Verfaſſungs-Urkunde wieder aufgehoben worden iſt, demjenigen, der ſie erweislich aufgewendet hat, zu vergüten ſeyen, und zwar in dem durch das allerhöchſte Reſcript vom 4. März 1819 §. 10 feſtgeſetzten Maße; dagegen für die im §. 38 gedachter Beilage angegebenen Fälle dieſe Vergütung der Koſten nicht Statt finde, indem die hier unter b erwähnte Mehrausgabe einzig von einem höheren Kaufſchillinge, als der urſprüngliche war, zu verſtehen iſt.

München, am 8. Februar 1821.

Entſchädigung für die Koſten der Errichtung von Ortsgerichten betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es geſchieht zuweilen, daß zur Bildung der Familien-Fideikommiſſe auch Lehen gebraucht werden. Dieſes iſt zwar durch den §. 4 Titel I. des Ediktes vom 26. Mai 1818 (Beilage VII. zur Verfaſſungs-Urkunde *) geſtattet; allein nicht anders, als unter den dort feſtgeſetzten, die Lehenrechte ſichernden Bedingungen.

Die königl. Regierungen werden bei den gerichtlichen Ausſchreiben einer Fideikommiß-Errichtung in vorkommenden Fällen nicht verſäumen, die Rechte des Aerars überhaupt zu wahren; ſie haben aber insbeſondere darauf zu wachen, daß kein Lehen ohne Einwilligung des Lehenherrn in einen fideikommiſſariſchen Verband gezogen, noch die Erbfolge in Lehen, und vorzüglich in ſolche, welche auf dem Heimfalle ſtehen, durch die Fideikommiß-Urkunde auf andere Perſonen, als diejenigen, welche in der Belehnung begriffen ſind, ausgedehnt werde.

*) Geſetzblatt 1818 pag. 277.

München, am 24. Auguſt 1821.

Die Benützung lehenbarer Gegenſtände zu Fideikommiſſen betr.

An ſämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die große Wichtigkeit des Siegelgefälls und die beſondere Art der Perzeption bei der Minuto-Sieglung machen die öftere und ſtrenge Viſitation der Kreisſiegelämter nothwendig.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, hat daher ungeſäumt eine genaue Viſitation des ihr untergeordneten Kreisſiegelamtes vornehmen, und dabei vorzügliche Aufmerkſamkeit dahin richten zu laſſen, ob die in der Inſtruktion vom 26. Oktober 1808 §. I. lit. c et §. II. lit. f vorgeſchriebenen Maßregeln genau befolgt werden.

Von dem Reſultate iſt unter Anlage der Protokolle, Anzeige anher zu erſtatten.

München, am 31. Mai 1820.

Viſitation der Kreisſiegelämter betr.

An ſämmtliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

Max Joſeph, König.

Wir haben auf euern Bericht vom 7. November vor. Js. über die Klaſſifikation der Rentämter des Regenkreiſes beſchloſſen, wie folgt:

I.

Die Rentämter Amberg, Barbing, Ingolſtadt, Kellheim, Leuchtenberg, Mallersdorf, Neumarkt, Neuſtadt, Regensburg, ſind in die erſte Klaſſe zu ſetzen.

II.

Die Rentämter Beilengries, Burglengenfeld, Eichſtädt, Hemau, Neunburg, Sulzbach,

Velburg, Walderbach, werden in die zweite Klaſſe geſtellt.

III.

Die Rentämter Kaſtel, Riedenburg, Waldmünchen, Wernberg ſollen Rentämter dritter Klaſſe ſeyn.

IV.

In ſo ferne in der Folge durch Arrondirung, Purifikation, Inkammerirung, oder auf andere Weiſe in dem dermaligen Umfange und Ertrage der Rentämter bedeutende Veränderungen ſich ergeben, ſoll auch in der vorſtehenden Klaſſifikation die geeignete Abänderung eintreten, und zu dieſem Ende von Unſerer Regierung immer ſogleich das pflichtmäßige Gutachten erſtattet werden.

München, den 9. Jänner 1821.

Die Klaſſifikation der Rentämter des Regenkreiſes betr.

An die königl. Regierung des Regenkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Derſelben wird auf den Bericht vom 20. Jänner abhin in rubrizirter Sache erwiedert:

1) Es unterliegt keinem Anſtande, daß definitiv angeſtellte Rentbeamte, deren Aemter in die zweite oder dritte Klaſſe gereiht wurden, den früher erworbenen höhern Gehalt fortzubeziehen haben; jedoch iſt Sorge zu tragen, daß ſie bei Vakaturen von Aemtern höherer Klaſſen in Vorſchlag gebracht werden, in ſoferne ſie zur Verwaltung derſelben geeignet ſind.

Hingegen ſind:

2) die blos proviſoriſch angeſtellten Rentbeamten von der Zeit der ausgeſprochenen Klaſſifikation ihres Amtes auf die demſelben normalmäßig beſtimmten Gehaltsbezüge zu ſetzen.

München, den 14. Februar 1821.

Die Klaſſifikation der Beamten und die Gehälter der Rentbeamten betr.

An ſämmtliche königl. Regierungen, Kammer der Finanzen, mit Ausnahme des Rheinkreiſes.

Max Joſeph, König.

Nach dem gutachtlichen Antrage vom 16. vor. Mts. genehmigen Wir die Klaſſifikation der Rentämter des Unterdonaukreiſes, wie folgt:

I. Klaſſe:

Burghauſen, Deggendorf, Eggenfelden, Griesbach, Landau, Mitterfels, Vilshofen in Oſterhofen, Paſſau, Straubing.

II. Klaſſe.

Kamm, Kötzing, Wegſcheid in Obernzell, Pfarrkirchen, Grafenau in Schönberg, Viechtach, Regen in Zwiſel.

III. Klaſſe.

Dingolfing, Hengersberg in Niederalteich, Simbach.

Wegen des Rentamts Wolfſtein habt ihr vorerſt zu berichten ꝛc.

München, den 17. Februar 1821.

Die Klaſſifikation der Rentämter betr.

An die königl. Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer der Finanzen.

Max Joſeph, König.

Wir genehmigen nach euerm berichtlichen Antrag vom 6. vor. Mts. die Klaſſifikation der Rentämter des Rezatkreiſes, auf folgende Weiſe:

I. Klaſſe.

Ansbach, Neuſtadt an der Aiſch, Uffensheim, Ipsheim, Heidenheim, Iphofen, Windsbach, Nördlingen, Feuchtwang, Monheim, Gunzenhauſen, Schwabach, Hersbrück, Rothenburg, Hilpoltſtein, Herrieden und Kolmberg.

Das Rentamt Oettingen iſt bereits durch Entſchließung vom 15. Dezember v. J. in die I. Klaſſe geſtellt worden.

II. Klaſſe.

Altdorf, Dinkelsbühl, Greding, Spalt, Waſſertrüdingen und Weißenburg.

Wegen der künftigen Formation und Klaſſifikation der Rentämter Nürnberg, Fürth, Erlangen und Kadolzburg erwarten Wir eure ferneren Anträge.

München, den 19. März 1821.

Die Klaſſifikation der Rentämter betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen würde, zeigt Folgendes:

Die Feſtſetzung von 1½ pCt. der geſammten Bruttoeinnahme als Tantieme und Schreibmaterialien-Averſum für alle nach dem 18. April 1820 neu ernannten oder definitiv beſtätigten Rentbeamten, ohne Unterſchied der Klaſſe, bezweckt vorzüglich die Aufhebung der Verſchiedenartigkeit und gekünſtelten Berechnung dieſer Art von Bezügen, alle früheren, ein anderes Maß derſelben beſtimmenden, Verordnungen, namentlich jene vom 20. Jäner 1809 und vom 19. Juni 1818 über deren Fortbeſtand in dem Berichte vom 26. Februar lauf. Js. Frage erhoben worden iſt, ſind daher durch die Verordnung vom 18. April 1820 aufgehoben. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß zur Bruttoeinnahme, von welcher nach dieſer Verordnung den Rentbeamten 1½ pCt. als Tantieme und Schreibmaterialien-Averſum gebühret, die durchlaufenden Poſten, wie z. B. die bloßen Geldanſchläge von Dienſtwohnungen, die Steuervorſchüſſe

für unzureichend dotirte Pfarreien, Holzhauer-Löhne, Steuer-Entſchädigungen, Nachläſſe, ruhenden Gefälle und Ausſtände ꝛc. nicht, ſondern nur die baaren Einnahmen gerechnet werden dürfen.

München, am 11. April 1821.

Die Klaſſifikation und Bezüge der Rentämter betreffend.

An ſämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

Max Joſeph, König.

Wir haben Uns über die Klaſſifikation der Rentämter im Untermainkreiſe ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen, und laßen euch in dieſer Beziehung auf euern Bericht vom 2. v. Mts. folgende Entſchließung zugehen:

1.

In die I. Klaſſe werden aufgenommen die Rentämter: Arnſtein, Rothenbuch, Gerolzhofen, Kitzingen, Königshofen, Motten, Ochſenfurt, Röttingen, Schweinfurt, Werneck, Würzburg rechts am Main, Würzburg links am Main, Stadt Würzburg und Eltmann in Zeil.

2.

In die II. Klaſſe kommen die Rentämter: Alzenau, Aſchaffenburg, Ebern, Kiſſingen, Dettelbach, Hofheim, Euerndorf, Karlſtadt, Hammelburg, Klingenberg, Lohr, Mellerichſtadt, Münnerſtadt, Neuſtadt, Orb und Volkach, und

3.

In die dritte Klaſſe die Rentämter, Biſchofsheim, Gemünden, Homburg, Miltenberg und Brückenau in Römershag.

4.

Unter Berückſichtigung des rauhen Klima an dem Rhöngebirge bewilligen Wir, daß einem jeweiligen Rentbeamten zu Biſchofsheim die Beſoldung eines Rentbeamten II. Klaſſe angewieſen werde.

München, den 10. Mai 1821.

Die Klaſſifikation der Rentämter betr.

An die königl. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Max Joſeph, König.

Nach dem gutachtlichen Antrage vom 8. l. Mts. genehmigen Wir für das Rentamt Wolfſtein die

II. Klaſſe

nachträglich zu Unſerem Reſcripte vom 17. Februar d. J., und geben euch die Berichtsbeilagen zurück.

München, den 22. Juni 1821.

Die Klaſſifikation der Rentämter betr.

An die königl. Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer der Finanzen.

Max Joſeph, König.

Wir beſchließen auf euern Bericht vom 13. März d. J. mit Rückſicht auf die in Unſerer Verordnung vom 18. April v. J. aufgeſtellten Vorſchriften:

1. Die Rentämter Baireuth, Bamberg I. und II., Burgwindheim, Kronach, Kulmbach, Teuſchnitz, Wunſiedel, Münchberg, Kemnath, Hof, Neuſtadt, Lichtenfels ſollen Rentämter der erſten Klaſſe ſeyn.

2. Rentämter der zweiten Klaſſe ſind: Vorchheim, Höchſtadt, Scheßlitz, Waldſaßen, Tirſchenreuth, Gefrees, Pegnitz, Lichtenberg, Gräfenberg, Weismain, Waiſchenfeld, Pottenſtein.

3. Zur dritten Klaſſe gehören die Rentämter Ebermannſtadt, Rattelsdorf, Stadtſteinach, Auerbach und Speinshard.

Baaden, den 6. Juli 1821.

Die Klaſſifikation der Rentämter betr.

An die kön. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Max Joſeph, König.

Wir genehmigen auf euere Berichte vom 24. November v. J. und 17. Januar, 2. Mai und 21. Auguſt l. J., in Rückſicht auf die große Ausdehnung der Rentämter Landsberg und Dachau, und auf die Beſchwerlichkeit der Gefällerhebung in dieſen beiden Rentämtern, daß von dem erſteren das ganze ehemalige Gebiet Geltendorf, beſtehend aus 15 Steuerdiſtrikten: Geltendorf, Altenhegnenberg, Hofhegnenberg, Steinbach, Landsberied, Jeſſenwang, Adelzhofen, Luttenwang, Morenweis, Kottgeiſering, Türkenfeld, Aich Denzlbach, Zankenhauſen, und von dem zweiten das ehemalige Gebiet Mammendorf mit Ausnahme des Steuerdiſtriktes Lauterbach, nämlich die 16 Steuerdiſtrikte Olching, Emering, Bruck, Wildenroth, Puch, Mammendorf, Hüttenhofen, Mittelſtetten, Weyern, Günzelhofen, Aufkirchen, Germerſchwang, Moiſach, Uiberacker, Rettbach, Wenigmünchen, getrennt, und mit dem gegenwärtig dem Rentamte Friedberg zugewieſenen Steuerdiſtrikte Degernbach zu einem Rentamte, deſſen Sitz in Bruck ſeyn wird, vereiniget werden.

Tegernſee, den 27. Auguſt 1821.

Die Abtheilung der Rentämter Landsberg und Dachau betr.

An die kön. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was de dato Tegernſee am 5. dieß Monats in rubr. Betreff an den königl. Miniſterialrath v. Plank, als Vorſtand des Zentral-Landbaubureau erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Max Joſeph, König.

Nachdem Wir Uns aus euern bei Unſerm Staatsminiſterium der Finanzen geführten Vorträgen überzeugt haben, daß die dem Zentral-Landbaubureau übertragenen Geſchäfte, beſonders die Reviſion der Bauetats und die Lokal-Nachſicht bei den in der Ausführung begriffenen Bauten nicht mit der gehörigen Sorgfalt vollzogen werden können, wenn nicht entweder das genannte Zentralbureau eine Perſonalvermehrung erhält, oder aber mit dem Zentralbureau des Straſſen- und Waſſerbaues in einen Körper vereiniget wird, ſo haben Wir das Letztere beſchloſſen, und wollen, daß die beiden bisher getrennten Baubureaux vom 1. Oktober l. J. anfangend unter dem Namen Miniſterialbau-Bureau vereiniget werden ſollen.

In den Geſchäftsverhältniſſen ſowohl zu Unſerem Staatsminiſterium der Finanzen, als zu den äußeren Behörden wird durch dieſe Vereinigung der beiden Bureaux nichts verändert. In den Anträgen und Berichten ſind die Landbaugegenſtände niemals mit jenen des Straſſen- und Waſſerbaues zu vermengen, indem die Etats, Akten, Baukataſter ꝛc. der beiden Bauzweige wie bisher getrennt bleiben müſſen. Nur in der formellen Geſchäftsbehandlung des Miniſterial-Baubureau ſoll keine Rückſicht auf dieſe Ausſcheidung genommen, kein beſonderes Einlaufs- und Geſchäftsprotokoll ꝛc. geführt werden.

Alle gegenwärtig bei dem Zentrallandbau-Bureau angeſtellten Individuen gehen mit Beibehaltung ihres dermaligen Titels, Ranges und Gehaltes an das Miniſterialbaubureau über, bis die Erfahrung lehren wird, ob und welcher Verminderung der Perſonal-Status dieſes vereinigten Bureau im Ganzen fähig ſey.

Der Zentralbaumeiſter Pertſch ſoll in den Sitzungen des Miniſterialbaubureau ſeinen Platz zwiſchen dem jüngſten Oberbaurathe und Ober-Ingenieur einnehmen, übrigens für das Landbauweſen die Funktionen verſehen, welche dem Oberingenieur für das Straſſen- und Waſſerbau-Weſen übertragen ſind.

Unſerem Miniſterialrathe von Plank, welcher bisher die Leitung des Zentrallandbaubureau neben ſeinem Referate bei Unſerem Staatsminiſterium der Finanzen mit dem ihm eigenen Dienſteifer beſorgt hat, geben Wir Unſere beſondere allerhöchſte Zufriedenheit hierüber zu erkennen, ſo wie Wir Uns von den bewährten Eigenſchaften des Direktors von Reichenbach, als Vorſtand, und der übrigen Mitglieder des vereinigten Miniſterialbaubureau zum Voraus verſehen dürfen, daß ſie Unſerem in ſie geſetzten Vertrauen vollkommen entſprechen werden.

München, am 9. September 1821.

Die Vereinigung des Zentral-Landbaubureau mit dem Zentral-Straſſen- und Waſſerbau-Bureau betr.

Max Joſeph, König.

Wir haben Uns über euern Bericht vom 13. dieß, unten bemerkten Betreffs, Vortrag erſtatten laſſen, und beſchlieſſen, wie folgt:

1.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

2.

Da ſich hiedurch die Einnahme des Rentamts, Karlſtadt, für die Folge erhöht, ſo wird daſſelbe von der Gefälls-Ueberweiſung an zu einem Rentamte erſter Klaſſe erhoben.

München, am 30. Oktober 1821.

Die Erhebung der Territorialgefälle im Rentamte Gemünden, reſp. die Erhebung des Rentamts Karlſtadt zu einem Rentamte I. Klaſſe betr.

An die königl. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der (ins.) wird hiermit auf ihren Bericht vom 28. September abhin, zur Entſchließung erwiedert, wie folgt:

ꝛc. ꝛc.

II.

Da in dem allerhöchſten Reſcripte vom 14. Februar l. Js. §. 1 ausgeſprochen iſt, daß definitiv angeſtellte Rentbeamte, deren Aemter in die zweite oder dritte Klaſſe gereihet werden, den früher erworbenen Gehalts fortzuziehen haben, ſo iſt es dem Sinne dieſer allerhöchſten Entſchließung vollkommen gemäß, daß der Rentbeamte dritter Klaſſe, welcher bereits 1200 fl. Geſammtgehalt in definitiver Eigenſchaft bezieht, dieſen Geſammtgehalt in der bisherigen Art, ohne Ausſcheidung in ſtatusmäßigem Gehalt von 1000 fl. und Mehrbezug von 200 fl. forterhebe, und in der Rentenrechnung verausgabe ꝛc.

Die (ins.) wird daher das Geeignete hienach zu verfügen wiſſen.

München, den 9. November 1821.

Die Klaſſifikation der Rentämter und die Gehaltsbezüge der Rentbeamten betr.

An die königl. Regierung des Regenkreiſes, Kammer der Finanzen.

Max Joſeph, König.

Wir haben aus dem gemeinſchaftlichen Antrage Unſerer Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen die Ueberzeugung geſchöpft, daß die Verordnung vom 20. April 1811, wodurch die nachmitttägigen Arbeiten in den Kanzleien und Bureaus abgeſtellt, und dafür die Geſchäfts-Stunden von 8 bis 2 Uhr feſtgeſetzt worden ſind, der hiebei gemachten Vorausſetzung einer Erſparung nicht entſprochen, für den Dienſt ſich durchaus nachtheilig bewieſen, und ſelbſt auf die Lebensweiſe und ökonomiſchen Verhältniſſe der betheiligten Individuen ſchädlich eingewirkt hat.

Hienach haben Wir beſchloſſen, erwähnte Verordnung vom 20. April 1811, welche bei den Schwierigkeiten, die ſich dagegen ergaben, ohnehin zur allgemeinen Ausführung niemals gekommen iſt, gänzlich wieder aufzuheben, und verordnen hiemit, daß in den Unſeren Regierungen untergeordneten Kanzleien, Rechnungs- und andern Bureaus, dann Regiſtraturen und Kaſſen, die ehemaligen Geſchäfts- oder Kanzleiſtunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags wieder eingeführt werden, wobei Wir überhaupt den Grundſatz

handgehabt wiſſen wollen, daß nur die Maſſe und der Drang der Geſchäfte die Arbeitszeit beſtimmen, folglich bei außerordentlichen Vorfallenheiten, beſonders bei den periodiſchen Aufgaben der Rechnungsſtellung, Rechnungs-Reviſion ꝛc. das betreffende Perſonal auch außer den gewöhnlichen Kanzleiſtunden zu außerordentlicher Anſtrengung verbunden ſey.

Die königl. Regierung des N. Kreiſes hat zu ſorgen, daß dieſe Unſere Verordnung unverzüglich in entſprechenden Vollzug geſetzt werde, wobei unter beſondern Umſtänden einzelne Modifikationen eintreten zu laſſen, die Vorſtände ermächtiget werden.

München, den 6. Februar 1821.

Die Geſchäfts- oder ſogenannten Kanzleiſtunden bei den königl. Stellen und Aemtern betreffend.

An ſämmtliche königl. Regierungen, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubr. Betreff an die königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur gleichmäßigen Nachachtung:

Auf die im Bericht vom 13. vor. Mts. geſtellte Anfrage wird erwiedert, daß ſeit die Dienſtespragmatik vom 26. Mai 1818 in Wirkung getreten iſt, ein Jeder, welcher durch ein den Stand des Staatsdieners begründendes Anſtellungsreſcript zu einer ſtatusmäßigen Dienſtesſtelle berufen worden, und dieſelbe 3 Jahre lang begleitet hat, von ſelbſt als definitiv angeſtellt zu betrachten ſey, ohne daß hiezu eine ausdrückliche allerhöchſte Beſtättigung erforderlich wäre.

Wenn aber der Angeſtellte während ſeiner proviſoriſchen Dienſtperiode Veranlaſſung zur Unzufriedenheit gibt, iſt ſogleich, und außerdeſſen regelmäßig 6 Monate vor dem Auslauf der 3 Jahre, Anzeigsbericht und pflichtmäßiges Gutachten zu erſtatten, ob es rathſam ſey, denſelben in die definitive Dienſteseigenſchaft übertreten zu laſſen, oder nicht.

Hiebei iſt nicht nur auf die bewieſenen Kenntniſſe und Geſchäftsgewandtheit, ſondern insbeſondere auch auf die Thätigkeit, Ordnungs-Liebe und das ſittliche Betragen geeignete Rückſicht zu nehmen, und vorzüglich bei einem bezeigten übermäßigen Aufwande auch deßhalb aufmerkſam zu machen.

Dieſe Berichte ſind nicht nur bei allen neu Angeſtellten, ſondern auch bei allen proviſoriſch beförderten Staatsdienern mit voller Verläßigkeit und gewiſſenhafter Würdigung zu erſtatten.

Die vorgeſetzte Stelle iſt verantwortlich dafür, daß der zur Erſtattung dieſes Gutachtens feſtgeſetzte Termin nicht verſäumt werde, damit eine Entſchließung hierauf noch zur rechten Zeit erlaſſen werden könne.

München, den 21. März 1821.

Die Beſtättigung proviſoriſch angeſtellter Staatsdiener betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubrizirtem Betreffe an die königl. Regierung des Regenkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Se. königl. Majeſtät haben auf den Bericht der königl. Regierung des Regenkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 5. dieß Monats beſchloſſen, daß bei den Rentamts-Extraditionen zur Herſtellung der hierauf bezüglichen Vorarbeiten zwar überall ein Individuum des Rechnungs-Kommiſſariates voraus abgeſchickt, zu dem feierlichen Akte der Inſtallation des neuen Rentbeamten und den damit verbundenen Verhandlungen aber immer ein Regierungsrath oder Aſſeſſor der Finanzkammer abgeordnet werden ſolle. ꝛc. ꝛc.

München, am 19. Juni 1821.

Die Inſtallation der Rentbeamten betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was heute in rubrizirtem Betreff an den königl. Oberſtrechnungshof erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Demſelben wird auf den Bericht vom 6/14. November abhin erwiedert, daß der Sinn der allerhöchſten Verordnung vom 19. Juni d. Js. allerdings kein anderer war, als daß bei Veränderungen der Rentbeamten der aus dem Gremio Abgeordnete (Regierungsrath oder Aſſeſſor) in der Regel bloß die Inſtallation zu beſorgen habe; nur ausnahmsweiſe kann die Regierung bei beſonders vorwaltenden Umſtänden, die nachgewieſen werden müſſen, ihren Inſtallations-Kommiſſär auch beauftragen, von dem Extraditionsgeſchäfte Einſicht zu nehmen.

München, den 10. Dezember 1821.

Rentämter-Extradition betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Max Joſeph, König.

Wir finden Uns durch die Anſtände, welche über die Anwendung des §. 13 in der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde erhoben worden ſind, zu der Erklärung bewogen, daß die bei Unſern Kreisregierungen angeſtellten Kollegialräthe nicht unter dem ſubalternen Perſonal begriffen werden können, ſondern dem höheren Perſonale beizuzählen ſeyen, und daher den Regierungs-Präſidien und Direktorien die Befugniß, gegen dergleichen Räthe Diſziplinarſtrafe, mit ſchwerer Folge der Stellung vor Gericht, zu verfügen, nicht zuſtehe.

München, den 9. September 1821.

Die Verfügung der Diszziplinarſtrafen gegen Kollegialräthe betr.

An die Präſidien und Direktorien der ſämmtlichen Kreisregierungen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. dieß, wird dem Rechnungsreviſor N. die Verweſung des Rentamts N. mit dem Funktionsgehalt eines Rentbeamten III. Klaſſe und einem Taggelde zu 1 fl. 30 kr. übertragen, und der (inser.) bemerklich gemacht, daß die Verwendung eines Funktionärs oder Praktikanten zu einem ſolchen Geſchäfte ungeeignet iſt.

München, den 30. Oktober 1821.

Die Verweſung des Rentamts N. betr.

An die königl. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Obſchon wegen Anfertigung und Vorlage der Forſtwirthſchaftsvorſchläge für das Wirthſchaftsjahr 18²¹⁄₂₂ jede mögliche und zuläßige Vereinfachung berückſichtiget, und in der Erwägung, daß die königl. Finanzkammern momentan durch die außerordentlichen Arbeiten in Beziehung auf die neue Forſtbezirks-Eintheilung, und äußere Forſtdienſteinrichtung in beſondern Anſpruch genommen worden ſind, der Termin zur Vorlage beſagter Wirthſchaftsvorſchläge bis zum letzten September d. J. ausnahmsweiſe verlängert wurde, ſo wurde doch dem deßfalls erlaſſenen Auftrag vom 31. Juli d. J. nicht Folge geleiſtet.

Schon auf den Grund der organiſchen Verordnung vom 14. Juli 1818 müſſen ſich die k. Finanzkammern überzeugen, daß die Anfertigung und Vorlage der jährlichen Wirthſchaftsvorſchläge und der Rechenſchaftsberichte zur Erhaltung einer Zentralüberſicht der wirthſchaftlichen Behandlung der Staatsforſte, und des Zuſtandes des ganzen Forſthaushaltes eine unerläßliche Auflage für ſie ſey, der ſie um ſo beſtimmter nachzukommen haben, als ihnen die Direktion des ganzen Forſtweſens und die ganze techniſche Leitung deſſelben ohne Beſchränkung überlaſſen, hiedurch aber ihr Wirkungskreis erweitert, und zugleich ihre ganze Geſchäftsverbindung mit dem k. Staatsminiſterium der Finanzen in Beziehung auf die techniſche und wirthſchaftliche Leitung des Forſtweſens in ihren betreffenden Kreiſen, bloß auf die Forſtwirthſchaftsvorſchläge und Rechenſchaftsberichte beſchränkt worden iſt.

Wird nebſtbei der Stand der Geſchäftsbehandlung des Forſtweſens bei den vormaligen Finanzdirektionen unter der obern Leitung einer Zentralforſtſtelle (der ehemaligen Generalforſt-Adminiſtration) mit dem gegenwärtigen Geſchäfts-Verhältniſſe zu dem Staatsminiſterium der Finanzen in Vergleichung geſtellt, und zugleich in Erwägung gezogen, daß das Perſonal bei den königl. Finanzkammern zur Bearbeitung der vorkommenden Forſtgeſchäfte mehr als zureichend vermehrt wurde, ſo iſt man um ſo mehr zu der Erwartung einer rechtzeitigen Erledigung derjenigen Arbeiten, welche unter die erſten, und unerläßlichen Bedingungen einer geordneten Zentralüberſicht des ganzen Forſthaushaltes gehören — berechtiget. Man ſieht ſich demnach veranlaßet, der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, hiemit zu eröffnen, daß mit Ende dieſes Monats die Vorlage der Wirthſchaftsberichte um ſo beſtimmter erwartet wird, als im

längern Verzögerungsfalle die ordnungsmäßigen verfänglichen Einſchreitungen zur Aufrechthaltung der Geſchäftsordnung in Anwendung kommen müßten.

Die rechtzeitige Vorlage der Rechenſchafts-Berichte für das verfloſſene Etatsjahr $18\frac{19}{20}$ wird zugleich in Erinnerung gebracht, und auch in dieſer Beziehung die Einhaltung des hiefür beſtimmten Termins erwartet.

München, den 4. November 1820.

Die Vorlage der Wirthſchafts-Vorſchläge für das Forſtwirthſchaftsjahr $18\frac{20}{21}$ betr.

An ſämmtliche Regierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Derſelben wird hiemit eröffnet, daß die bisher angeordnete Vorlage der Quartalsanzeigen über Soll-Einnahmen und Ausgaben der Oberaufſchlagämter, zu derſelben Erleichterung für die Zukunft unterbleiben dürfe, dagegen aber die Quartals-Anzeigen über die wirklichen Erträgniſſe noch ferner nach der beſtehenden Vorſchrift anzufertigen, und zur gehörigen Zeit einzuſenden ſeyen.

München, am 24. November 1820.

Die Quartals-Anzeigen über die Soll-Einnahmen und Ausgaben der Oberaufſchlagämter betreffend.

An ſämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In der Verordnung vom 5. November 1817 §. 3 iſt den königl. Kreisregierungen die Herſtellung eines vollſtändigen mit Karten und Plänen zu belegenden Straßen-, Brücken- und Waſſerbau-Kataſters zur Pflicht gemacht worden.

Die erſte Vorarbeit hiezu iſt eine umfaſſende Beſchreibung der beſtehenden Bauwerke, welche nach der beiliegenden Inſtruktion anzufertigen iſt.

Der Gleichförmigkeit wegen ſind alle für dieſe Beſchreibung nöthigen Tabellen von dem königl. Central-Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Bureau zu erholen, welchem die königl. Regierung ihren Bedarf an derlei Tabellen unmittelbar anzuzeigen hat.

Ueber die Koſten, welche für die neue Setzung oder Verſetzung der Stundenſäulen und ½ Stundenzeichen auf einigen Landſtraßen erlaufen werden, ſind gleich nach Empfang gegenwärtiger Entſchließung die Ueberſchläge anzufertigen, und zur allerhöchſten Genehmigung einzuſenden.

Die Straßen-, Brücken- und Waſſerbau-Beſchreibungen müſſen höchſtens binnen Jahresfriſt, vom Tage der gegenwärtigen Entſchlieſſung an gerechnet, bei dem königl. Staatsminiſterium der Finanzen eingelaufen ſeyn, ihre frü-

here Einſendung, ohne Vernachläßigung der Vollſtändigkeit, wird als ein beſonderer Beweis des Dienſteifers der mitwirkenden königl. Baubeamten angeſehen werden.

Die königl. Oberbauräthe ſind angewieſen worden, bey ihren Nachſichts-Reiſen in die Kreiſe, eine beſondere Aufmerkſamkeit auf die Fortſchritte dieſer Arbeit zu wenden.

München, den 30. April 1821.

Die Anfertigung eines Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Kataſters betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Inſtruktion

für die

Beſchreibung der Straſſen-, Brücken- und Waſſer-Bauten im Königreiche Baiern zum Behufe des General-Baukataſters.

Die Beſchreibung der Straſſen-, Brücken- und Waſſerbauten wird in tabellariſcher Form nach den beiliegenden drei Tabellen

I. für Straſſen-,

II. für Brücken-, und

III. für Waſſerbauten

angefertigt. Die Materialien dazu müſſen möglichſt genau und zuverläßig an Ort und Stelle geſammelt werden.

I. Beſchreibung der Straſſen.

Dieſer Straſſenbeſchreibung muß nothwendig eine beſtimmte und unveränderliche Benennung der Straſſen vorausgehen.

Beilage Lit. A. Die Beilage lit. A. enthält das Verzeichniß der gegenwärtig beſtehenden Landſtraſſen, wie ſie künftig in allen ämtlichen Berichten, Kommunikationen, Etats, Bauanſchlägen, Rechnungen ꝛc. ohne mindeſte Abweichung von der feſtgeſetzten Benennung vorgetragen werden ſollen. —

Es wurde zwar bey dieſer neuen Benennung der Straſſen, ſoviel als möglich, Rückſicht auf die gegenwärtig beſtehende Nummerirung der Stundenſäulen genommen; da aber einige Straſſenſtrecken noch gar nicht, andere nicht im Zuſammenhange mit den übrigen numerirt ſind, ſo müſſen dieſe Strecken (die in der Beilage B. aufgezählt ſind) bevor ſie in die allgemeine Straſſenbeſchreibung aufgenommen werden können, anders und zwar in der hier vorgeſchriebenen Richtung numerirt werden. Beilage Lit. B.

Die (Behufs der Beſchreibung der Straſſen) entworfene Tabelle enthält 16 Rubriken, welche, um das Eintragen in dieſelben ſowohl, als die Hinweiſungen zu erleichtern, mit fortlaufenden römiſchen Ziffern bezeichnet ſind. Tabelle I.

Rubrik I. Benennung der Straſſe.

Die Benennung der Straſſe geſchieht in der oben vorgeſchriebenen Weiſe. Dabei wird bemerkt, zu welcher Klaſſe die Straſſe nach der vorgenommenen Ausſcheidung gehöre.

Rubrik II. Stunden und Achtel.

Die Stunden und Achtelſtunden werden nach der Richtung der Straſſenbenennungen und der oben beſtimmten Numerirung derſelben gezählt.

Wenn alſo z. B. die Benennung einer Straße bei einer Wegſcheid anfängt (z. B. von München nach Ingolſtadt, von der Wegſcheid

in Schwabing an) ihre Zählung aber von einem entfernter gelegenen Centralpunkt herläuft, (wie im obigen Beiſpiele von München an) ſo beginnt in dieſer Rubrik das Kataſter erſt mit derjenigen Stunde und Achtelſtunde, welche ſich am Anfangspunkte ihrer Benennung befindet, (alſo im obigen Beiſpiele von Schwabing an) und in der Bemerkung wird der Centralpunkt angeführt, von dem die Zählung der Straſſe ausgeht.

Rubrik III. Mittlere Breite der Straſſe.

Bedarf keiner Erklärung.

IV. Neigung der Straſſe.

Hierunter verſteht man den Höhenunterſchied zwiſchen den beiden Endpunkten einer jeden Achtelſtunde und das Steigen oder Fallen im geraden Sinne nach der Zählung der Stunden. (Sieh obige Bemerkung zur 2. Rubrik.)

Da es vielleicht mancher Inſpektion vor der Hand an den nöthigen Inſtrumenten zur Herſtellung dieſes Nivellements von Achtel- zu Achtelſtunde fehlt, und da überhaupt mehrere Zeit dazu erfordert wird, ſo darf um das Ganze dadurch nicht zulange zu verzögern, dieſe Rubrik anfänglich unausgefühlt bleiben, und erſt ſpäter nachgeliefert werden.

Rubrik V. Einhängſtellen.

Die Einhängſtellen oder diejenigen Orte, wo die Anwendung des Radſchuhes vorgeſchrieben iſt, müſſen deswegen beſonders angeführt werden, damit, wenn zwiſchen den Endpunkten einer Achtelſtunde bedeutende und ſchädliche Erhöhungen vorkommen, ſolches durch die Nothwendigkeit des Radeinſperrens angedeutet werde.

Rubrik VI. Stütz- und Wandmauern.

Rubrik VII. Straſſen-Gräben.

Rubrik VIII. Sicherheits-Geländer

bedürfen keiner weiteren Erklärung.

Rubrik IX. Durchläſſe und Brücken.

Hier werden alle Durchläſſe und Brücken ohne Unterſchied (weil Brücken von allen Eigenſchaften und Größen nur als Fortſetzungen der Straſſen zu betrachten ſind) wenigſtens im Allgemeinen aufgenommen.

Für den Fall, wo mehrere Durchläſſe oder Brücken in demſelben Achtel vorkommen ſollten, wird die nähere Erklärung in der Rubrik der Bemerkungen gegeben, ſo wie dieß in dem als Beiſpiel mitgetheilten Formular zu erſehen iſt.

Rubrik X. Mittlere Anzahl der jährlich zur ganz guten Unterhaltung der Straſſen nöthigen Material-Haufen.

Hier wird nicht die Anzahl der Material-Haufen verſtanden, welche der Straſſenſtrecke in den letzten Jahren allenfalls zugetheilt wurde, ſondern jene, welche ihr alljährlich zugetheilt werden müßte, um dieſelbe in immerwährend gutem Zuſtande zu erhalten.

Solche zu beſtimmen, ſetzt längere Erfahrung, genaue Kenntniß des Materials und ein treffendes Augenmaaß voraus, und fordert unter allen bisher genannten Gegenſtänden die meiſte praktiſche Sachkenntniß und Ueberlegung, da es von der größten Wichtigkeit iſt, einer Straſſe weder zu viel, noch zu wenig Material zu ihrem gutem Beſtande zuzumeſſen.

Es iſt hinreichend, wenn dieſe ſo äußerſt wichtige Beſtimmung nur für ganze Straſſen-Stunden geſchieht; obwohl es bei beſondern Umſtänden auch für die einzelnen Achtelſtunden geſchehen kann.

Rubrik XI. Durchſchnittspreis eines Materialhaufens auf der Straſſe.

Um zu große Weitläufigkeit zu vermeiden, braucht dieſe Rubrik in der Regel auch nur für ganze Stunden eingetragen zu werden, wenn

nicht beſondere Umſtände die Beſtimmung des Materialpreiſes für einzelne Achtelſtunden nöthig machen ſollten.

Der Preis des geſchlagenen Materials iſt für den Fall, daß alles Material in Akkord geſchlagen wird, zu verſtehen. Bey Material, das nicht geſchlagen zu werden braucht, bleibt die zweite Spalte in der Rubrik leer.

Endlich jenes Material, was der bisher gemachten Erfahrung nach, jährlich im mittlern Durchſchnitte von den Wegmachern geſchlagen wird, ſoll von 6 zu 6 Stunden oder für noch gröſſere Straſſenſtrecken, in den Bemerkungen angeführt werden.

Rubrik XII. Mittlere Entfernung der Material-Gruben.

Rubrik XIII. An der Straſſe liegende Ortſchaften

ſind an und für ſich ſchon klar genug.

Rubrik XIV. Pflaſter.

Hier kommen nebſt den ganz gepflaſterten Straſſen, die Straſſenpflaſter durch Städte und Ortſchaften vor. Hat eine Gemeinde die Obliegenheit, das Pflaſter durch ihre Ortſchaft auf eigene Koſten zu unterhalten, ſo wird ſolches in der Rubrik: „Bemerkungen" angeführt.

Rubrik XV. Art des Materials,

und

Rubrik XVI. Bauart der Straſſe.

Dieſe Rubriken wurden an das Ende der Tabelle geſetzt, weil deren Einfüllung nur durch Worte geſchehen kann, welche die durchlaufenden Querlinien der Achtelſtunden nicht wohl vertragen würden.

Die wichtige Angabe der Gattung des Straſſenmaterials ſoll nicht nach den oft unverſtändlichen und unpaſſenden Lokalbenennungen, ſondern nach dem Urtheile von Sachverſtändigen eingetragen werden.

Am Ende einer jeden Stunde und vor dem Anfange der nächſtfolgenden iſt ein etwas breiter Zwiſchenraum gelaſſen, in welchen die Summe oder die arithmetiſchen Mittel von den Angaben in den Achtelſtunden geſetzt werden, und die zuſammen genommen, einen achtmal kleineren Kataſter von Stunde zu Stunde liefern, welcher leichter überſehen und für die Reviſion der Straſſenbauetats hinreichend iſt.

Die Wegmeiſter- oder Wegmacherhäuſer, wo ſolche exiſtiren, werden in der Rubrik: „Bemerkungen" aufgeführt. Eben daſelbſt muß angezeigt werden, wenn Straſſen- oder Straſſenſtrecken mit Alleen verſehen ſind, aus welchen Baumarten dieſe beſtehen, und in welchem Zuſtande ſie ſich befinden.

Hauptſächlich darf nicht überſehen werden, zu bemerken, wenn allenfalls Privaten oder Gemeinden die Verbindlichkeit haben, zur Unterhaltung einzelner Straſſenſtrecken zu konkurriren, und worauf dieſe Verbindlichkeit beruhe.

Sollte die den Bemerkungen gewidmete Kolumne nicht hinreichen, um das Nöthige aufzunehmen, ſo wäre hiefür ein beſonderes Blatt einzuſchalten.

II. Beſchreibung der Brücken und wichtigeren Durchläſſe.

Obſchon alle Brücken- und Durchläſſe in der Straſſenbeſchreibung (Tab. I. Rub. IX. mit ihren Haupteigenſchaften ſchon aufgezählt ſind, ſo erheiſchen doch die vorzüglicheren derſelben eine ausführlichere Beſchreibung, welcher die zweite Tabelle gewidmet iſt. Tabelle II.

Unter der Benennung: „Brücke" wird alles angeführt, was bisher in dieſe Klaſſe gezählt wurde.

Unter wichtigeren Durchläſſen aber werden ſolche verſtanden, welche ſich durch beſondere Größe, Bauart oder Solidität gegen gewöhnliche Durchläſſe auszeichnen.

Da die Beſchreibung der Brücken, nicht wie jene der Straſſen, durch Zahlen, ſondern hauptſächlich durch Worte ausgedrückt werden muß, ſo iſt den Rubriken der hiezu erforderliche Raum gegeben worden.

Dieſe Rubriken ſind aus gleichen Gründen, wie bei Tabelle I. mit fortlaufenden römiſchen Zahlen bezeichnet.

Rubrik I. Namen und Orte der Brücken und Durchläſſe.

Um die Beziehung auf die einzelnen Bauten zu erleichtern, iſt in dieſer Rubrik eine Abtheilung für die einem jeden dieſer Bauwerke zu gebenden Numern gelaſſen, die nach der Richtung des Straſſenzuges, auf der ſie gelegen ſind, zählen müſſen.

Brücken an Vizinalſtraſſen, deren Unterhaltung dem Staatsärar aus beſonderen Rechtstiteln obliegt, werden zuletzt aufgeführt.

Rubrik II. Bauart und Zuſtand der Brücken.

Es wird hier, ſo wie bei allen folgenden Rubriken dieſer Tabelle, ein beſonderer Werth darauf gelegt, ſich kurz und doch deutlich auszudrücken.

Rubrik III. Maaße.

Unter dieſer Rubrik wird nur die ganze Länge und Breite der Brücke oder des Durchlaſſes angegeben. — Die nähern hier nicht zu ſpezifizirenden Details werden die in der Folge anzufertigenden Pläne und Zeichnungen dieſer Bauwerke enthalten.

Rubrik IV. Von wem und in welchen Jahrgängen erbaut?

Hier wird der Baumeiſter mit ſeinen Gehülfen und die Zeit der Erbauung der Brücke oder des Durchlaſſes angegeben, welches, wenn es bei alten Brücken oder Hauptdurchläſſen nicht mehr aufgefunden werden kann, oder nur durch Tradition gegeben iſt; mit den Worten: Unbekannt, oder: der Sage nach durch den Baumeiſter N. in den Jahren ꝛc. angezeigt wird.

Rubrik V. Baukoſten der Brücke, und von wem bezahlt?

Iſt für ſich ſchon klar genug, und zerfällt in Aerarial- und beſondere Beiträge, bei welch' letzteren zu bemerken iſt, ob ſie in Geld oder durch Natural-Konkurrenzen geleiſtet worden ſeyen. Auch hier gilt, wenn Zweifel hierüber obwaltet, die ſo eben für die IV. Rubrik gemachte Bemerkung.

Bei neueren Bauwerken aber muß alles aufgeboten werden, die richtigen Angaben einzuſchalten und nachzuweiſen, aus welchen Quellen ſie geſchöpft worden ſeyen.

Rubrik VI. Auf weſſen Rechnung werden die Brücken unterhalten?

Die richtige Ausfüllung dieſer Rubrik erheiſcht beſondere Aufmerkſamkeit, weil ſie zur Anfertigung und Reviſion der jährlichen Bau-Etats von großer Wichtigkeit iſt.

Beſonders kömmt es darauf an, daß ſo genau als möglich nachgewieſen werde, auf welchen Rechtstitel die Verbindlichkeit der Konkurrenz von Gemeinden oder Privaten zu irgend einer auf einer Landſtraſſe befindlichen Brücke, oder umgekehrt jene des Staatsärars zu einer Vizinalſtraſſe gegründet ſey.

Rubrik VII. Wie hoch liegt die Brücke und deren Theile über den niedrigſten Waſſerſtand?

Dieſe Angaben ſind beſonders in hydrotechniſcher Hinſicht nothwendig, und müſſen mit

Sorgfalt nach dem richtigen Beſtand der Sachen gegeben werden.

Auch darf nicht auſſer Acht gelaſſen werden anzugeben, wieviel das gröſste bekannte Hochwaſſer den niedrigſten Waſſerſtand überſtiegen habe. Das in dem angehefteten Bogen eingetragene Beiſpiel gibt hierüber den nähern Aufſchluſs.

Endlich iſt in dieſer Tabelle noch Raum zu beſondern Bemerkungen übrig gelaſſen.

III. Beſchreibung der Waſſerbauten.

Dieſe geſchieht nach dem Formular Tabelle Nr. III., welches in ſeinen Rubriken, mit jenen für die Brücken-Beſchreibungen ganz gleichlautend iſt, weswegen auch alle für die Rubriken Tabelle Nr. II. gemachten Bemerkungen auch für dieſe Tabelle anwendbar ſind.

Tabelle III.

Die Schiffziehwege und Dammbauten werden ganz analog mit den Waſſerbauten behandelt.

Die Beſchreibungen der Waſſerbauten müſſen vom Urſprunge oder vom Eintritte eines Fluſſes in das Königreich oder in den Kreis, bis zur Ausmündung desſelben in einen gröſsern Fluſs, oder bis zu dem Austritte aus dem Königreiche oder Kreiſe, der Reihe nach, in den Tabellen eingetragen werden, ehe mit dem Verzeichniſſe der Waſſerbauten eines andern Fluſſes der Anfang gemacht wird.

Die Baumagazine für Brücken- und Waſſerbauten werden in der Rubrik: Bemerkungen angeführt.

Die nähern Details derſelben werden in den davon zu machenden Aufriſſen gegeben.

Brücken eignen ſich eigentlich nicht zum Waſſer-, ſondern vorzugsweiſe zum Straſſenbau, deswegen iſt auch bei der Tabelle III. keine Rubrik dafür enthalten, doch müſſen ſie in derſelben unter der Rubrik: „Bemerkungen" mit wenigen Worten angeführt werden.

Ferners gehört in dieſe Rubrik die Bemerkung, ob und in welchen Fluſsſtrecken dem Staats-Aerar die Fluſsräumung obliege.

Wo ein Fluſs die Landesgrenze bildet, und hierüber ein die Waſſerbauten betreffender Staats-Vertrag beſteht, muſs auch dieſer in den Bemerkungen angezogen werden.

Zur Erleichterung des Eintragens und zur Verſinnlichung der hier dargelegten Aufgabe iſt jeder der drey Tabellen ein Muſterblatt beygelegt, worin Beiſpielweiſe dasjenige eingetragen iſt, was von jedem Bauwerke angeführt werden muſs.

Damit die nach und nach ſich ergebenden Aenderungen im Kataſter vorgemerkt werden können, ohne ſogleich ganze Bogen umſchreiben zu müſſen, iſt es nöthig, daſs die Zahlen anfangs in das linke Eck ihres Faches, ſo klein als möglich geſchrieben werden, wie dieſs die beiliegenden Formulare näher zeigen.

München, den 30. April 1821.

Königliches Staats-Miniſterium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur gleichmäſsigen Nachachtung:

Auf den von der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, am 7. Oktober vor. Js. in nebenrubrizirtem Betreffe erſtatteten Bericht wird hiemit folgende Entſchlieſsung ertheilt:

Der Termin zur Einſendung der Betriebs-Vorſchläge für das nächſte Etatsjahr bleibt bis Ende Auguſt unabänderlich feſtgeſetzt, indem das königl. Staatsminiſterium der Finanzen von den Holzfällungen, Forſtkulturen und Verbeſſerungen, Vermarkungen und Vermeſſungen, welche in dem nächſten Etatsjahre ſtatt haben ſollen, durchaus überſichtlich in Kenntniß geſetzt werden muß, und nicht ſo lange zuwarten kann, bis ein Theil des Forſtbetriebes ſchon vollzogen iſt, was eine offenbare Anomalie wäre, und dem Zwecke ſolcher Voranſchläge ganz entgegen laufen würde.

Die Beſtimmungen der Entſchließung vom 31. Juli vor. Js. ad Punct. I. II. III. müſſen daher genau eingehalten werden. Indeſſen, um der königl. Finanzkammer die Arbeit möglichſt zu erleichtern, wird geſtattet, daß die Voranſchläge über die Holzfällungen jeglicher Hauungsart bloß in einem ſummariſchen Verzeichniß auf den Grund der Reſultate der abzuhaltenden Betriebskomité, ohne vorläufige Beilage der Protokolle und Akten dargeſtellt und zur Genehmigung vorgelegt werden dürfen; dagegen muß aber die vollſtändige Zuſammenſtellung des ganzen Holzfällungs-Quantums des nächſten Etatsjahres, und zwar mittelſt einer revierweiſe ausgeſchiedenen, und am Schluß mit einer ämterweiſen Rekapitulation verſehenen Ueberſicht mit dem Forſtrechenſchaftsberichte unnerläßig zur Kenntniß gebracht werden. Rückſichtlich der Vorlage der Forſtkulturs-Vermarkungs- und Vermeſſungs-Anträge für das eintretende, dann des Rechenſchaftsberichts für das letztverfloſſene Forſtbetriebsjahr findet keine Modifikation ſtatt, und es hat bei dem im Reſcripte vom 31. Juli vor. Js. feſtgeſetzten Einſendungstermin um ſo mehr unabänderlich zu verbleiben, da der ſchon von der vormaligen General-Forſtadminiſtration für allgemein angeordnete Termin zum Abſchluß der Material-Rechnung bis Ende Juni eines jeden Wirthſchaftsjahres allerdings hinreichende Zeit, ſowohl für die Zuſammenſtellung und Prüfung der dießfallſigen Reſultate, als auch für den Zuſammentritt der jährlichen Betriebs-Komité gewähret, welche frühzeitig genug anzuordnen ſind, da der Einfluß dieſer Zuſammentritte auf den ganzen Forſthaushalt im Allgemeinen, und in beſonderer Beziehung auf den direktiven Theil derſelben, einmal zu wichtig iſt, als daß von derſelben möglichſt pünktlichen Vollzug jemal eine Ausnahme oder Abweichung geſtattet werden kann.

Die königl. Finanzkammer hat demnach den ertheilten Beſtimmungen gemäß das Geeignete zu verfügen.

München, am 8. Juli 1821.

Nachgeſuchte Erleichterungen bei Erſtattung der jährlichen Forſtwirthſchafts- und reſp. Fällungs-Vorſchläge betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach der Konſtitution des Reichs der nächſten Ständeverſammlung ein neues Budget nicht vorzulegen iſt, und damit die Kreisfinanz-Behörden, Kaſſen und Aemter nicht nur ihrem Rechnungsweſen für das gegenwärtige Verwaltungsjahr 18$\frac{20}{21}$ ungeſtörter obliegen, ſondern

auch diejenigen beſondern Arbeiten, welche allenfalls im Laufe des gegenwärtigen Jahrs noch nöthig werden, um ſo verläßiger herſtellen können, ſieht ſich das unterzeichnete Staatsminiſterium veranlaßt, für das nächſtkommende Verwaltungsjahr $18\frac{21}{22}$ keinen neuen Kreisfinanzetat einzufordern, und folglich auch keine neuen Spezialetats der Rentämter und Kreiskaſſen anfertigen zu laſſen; ſondern die Staatsbuchhaltung iſt beauftragt, auf den Grund der für das gegenwärtige Verwaltungsjahr ſanktionirten Kreisfinanzetats und der übrigen ihr vorliegenden Behelfe einen ſummariſchen Voranſchlag des wahrſcheinlichen Ertrags der Kreisgefälle, des Maximums der Kreisausgaben, und des zur Dotation der Zentralſtaatskaſſe verbleibenden reinen Kreisgefälls-Ueberſchußes anzufertigen und vorzulegen; worauf ſodann die den N. Kreis betreffenden Voranſchlags-Reſultate, ſobald ſie die allerhöchſte Genehmigung erhalten haben, an die königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zur Kenntniß, Nachachtung und weitern Verfügung ausgefertigt werden.

Nur über die Exigenz des Landbaues, dann des Straſſen-, Brücken- und Waſſerbaues hat die Kreisregierung, Kammer der Finanzen, einen neuen Etat für $18\frac{21}{22}$ auf die vorgeſchriebene Weiſe anfertigen zu laſſen, und mit den geeigneten Berichten bis längſtens den 15. Auguſt d. Js. einzuſenden, worauf ſodann weitere allerhöchſte Entſchließung erfolgen wird.

Der vorſchriftsmäßige Wirthſchaftsbericht über den finanziellen Zuſtand des Kreiſes auf den Grund der Rechnungs-Reſultate des jüngſtverfloßenen Jahrs $18\frac{19}{20}$, welcher ſonſt gelegenheitlich der Einſendung des Etats für das nächſtkommende Jahr zu erſtatten geweſen wäre, iſt bis längſtens Ende laufend. Monats Juli einzuſenden.

München, am 18. Juli 1821.

Den Kreisfinanzetat für $18\frac{21}{22}$ betr.

An ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubr. Betreff an die königl. General-Bergwerks-, Salinen und Münz-Adminiſtration erlaſſen wurde, zeigt Folgendes: Der k. General-Bergwerks-, Salinen- und Münz-Adminiſtration wird hiemit auf ihren in rubrizirtem Betreff am 9. l. Js. erſtatteten Bericht erwiedert, daß bei der Unbedeutenheit, und zum Theil zerſtreut und entfernten Lage der zum Dienſt der Berg- und Hüttenwerke bisher ausgeſchiedenen Waldungen von Bodenmais und Fichtelberg von der Reſcriptsbeſtimmung vom 23. September 1819 nicht abgegangen werden könne, daß jedoch die Rückſicht dahin genommen werden wird, hiedurch den Berg- und Hüttenetat in ſeinen Einnahmen und Mitteln zur Beförderung der Berg- und Hüttenwerke nicht zu ſchmälern, und daß ſofort alle aus den bisherigen Berg- und Hüttenwaldungen anfallenden Haupt- und Neben-Nutzungen nicht wie bei den übrigen Staatswaltungen zu den einſchlägigen Rentämtern, ſondern zu den einſchlägigen Berg- und Hüttenämtern verrechnet werden ſollen.

München, am 31. Juli 1821.

Die Verwaltung der zum Dienſt der Berg- und Hüttenwerke bisher ausgeſchieden behandelten Waldungen betr.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter'm Heutigen an ſämmtliche Kreis-Regierungen (mit Ausſchluß des Rheinkreiſes, erlaſſen worden iſt, wird dem Aufſchlags-Inſpektor N. hiemit in Abſchrift mit der Eröffnung mitgetheilt, daß die einkommenden Gutachten derſelben den Aufſchlags-Inſpektoren zur gemeinſchaftlichen Erinnerung werden zugeſtellt werden, weßwegen derſelbe ſich hierauf vorzubereiten wiſſen wird.

München, am 26. Juni 1820.

Zweckmäßige Eintheilung und Beſetzung der Unteraufſchlägerſtellen betr.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Obgleich der Ertrag des Malzaufſchlages ſich in den 2 letzten Jahren wieder bedeutend erhoben hat, ſo entſpricht er doch nicht überall den örtlichen Verhältniſſen, und es muß insbeſondere immer auffallen, daß die königl. Aufſchlags-Inſpektoren hier und dort gleichſam nur im Vorbeigehen häufige Defraudationen entdecken, während die betreffenden Unteraufſchlags-Einnehmer ſie im Laufe des ganzen Jahres wenig oder gar nicht wahrnehmen.

Der Grund hievon kann zunächſt nur darin liegen, daß die Unteraufſchlags-Einnehmer ihre Pflicht nicht mit gleichem Eifer erfüllen, oder daß die Bezirke derſelben ſo zweckwidrig eingetheilt ſind, daß es ſelbſt dem thätigſten und redlichſten Untereinnehmer unmöglich wird, die darin gelegenen Bräuereien ꝛc. gehörig zu überſehen. Dieſes wird auffallend durch die Erfahrung dort beſtättiget, wo die königl. Regierungen bereits aus eigenem Dienſteifer ihre Aufmerkſamkeit auf dieſen wichtigen Gegenſtand gerichtet, und durch die geeigneten Verfügungen in beiden Beziehungen nachzuhelfen geſucht haben.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, erhält daher hiemit den Auftrag, unter Beiziehung der Oberaufſchlagsbeamten Ihres Kreiſes über die zweckmäßige Eintheilung und Beſetzung der Unteraufſchlagseinnehmerſtellen fürderſamſt wohlerwogenes Gutachten zu erſtatten.

Was die Eintheilung oder Bildung der Unteraufſchlagsdiſtrikte anbelangt, ſo muß, wie bereits angedeutet wurde, das Augenmerk vorzüglich dahin gerichtet werden, daß die gehörige Ueberſicht derſelben durch die Aufſchlags-Untereinnehmer möglich und die Erhebung der Polleten nicht zu ſehr erſchwert werde.

Was hingegen die Beſetzung derſelben oder die Unteraufſchlags-Einnehmer betrifft, ſo können zwar diejenigen Schullehrer, welche ſich bisher in Beſorgung des Aufſchlagsgeſchäftes durch Gewandtheit, Thätigkeit und Treue ausgezeichnet haben, auch ferner beibehalten werden, beſonders dort, wo ihr Hauptberuf durch dieſes Nebengeſchäft nicht weſentlich leidet, oder eine andere Beſetzung der Unteraufſchlägerſtelle nicht wohl thunlich iſt.

Allein die fernere Verwendung der Magiſtratsmitglieder und anderer gewerbetreibender Bürger in den Städten und Märkten zu Unteraufſchlagseinnehmern unterliegt nach den bisherigen Wahrnehmungen wichtigen Bedenken.

Deſto mehr hat die königl. Regierung bei ihren Vorſchlägen über die Beſetzung der Unteraufſchlags-Einnehmersſtellen auf die vorhandenen Quieszenten und beſonders auf das quieszirte Polizeiperſonal Rückſicht zu nehmen; auch anderen öffentlichen Dienern z. B. Zollbedienſteten ꝛc. kann hier und dort füglich die Funktion eines Unteraufſchlagseinnehmers gegen Bezug der Tantiemen übertragen worden, und nach Umſtänden mögen ſelbſt geprüfte Aſpiranten verwendet werden.

Mit der Vorlage des Gutachtens über die vorgemerkten Punkte hat die königl. Regierung ſich auch darüber gutachtlich zu äußern, ob und in welcher Art die Unteraufſchlagseinnehmer eines Landgerichts- oder Rentamtsbezirkes allenfalls noch unter eine beſondere Aufſicht geſtellt werden könnten.

München, am 26. Juni 1820.

Zweckmäßige Eintheilung und Beſetzung der Unteraufſchlägerſtellen betr.

An ſämmtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausſchluß des Rheinkreiſes.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da ſich bisher bei Veränderungen in der Beſetzung der Aufſchlagsuntereinnehmersſtellen über die Vertheilung der Gehaltsbezüge mehrmal Anſtände ergeben haben, und bei Entſcheidung derſelben wegen der ganz verſchiedenen Verhältniſſe eine analoge Anwendung der Beſtimmungen über die Vertheilung der Tantiemen zwiſchen ab- und anſtehenden Rentbeamten nicht wohl Statt haben kann: ſo haben Se. königl. Majeſtät ſich veranlaßt geſehen, hierüber folgende Normen feſtzuſetzen.

1. Der einer Aufſchlagsuntereinnehmers-Stelle anklebende fixe Gehalt kömmt dem abſtehenden Untereinnehmer pro rata temporis zu.

2. Die Tantiemen von den bei dem eintretenden Perſonalwechſel bereits verfallenen und erhobenen Aufſchlagsgefällen verbleiben dem abtretenden Untereinnehmer oder ſeinen Relikten ganz und ungetheilt.

3. Die Tantiemen von den bei dem eintretenden Perſonalwechſel zwar verfallenen, aber von dem neu anſtehenden Untereinnehmer erſt noch zu erhebenden und zu verrechnenden Aufſchlagsgefällen ſind zwiſchen dem ab- und anſtehenden Untereinnehmer in gleichen Hälften zu theilen.

4. Wird jedoch ein Untereinnehmer wegen erwieſener Dienſtgebrechen entlaſſen, ſo ſoll er des Antheiles an den Tantiemen von den bei ſeinem Abſtande zwar verfallenen, aber noch nicht erhobenen Aufſchlagsgefällen verluſtig ſeyn.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, hat daher durch das Oberaufſchlagamt ſämmtliche Aufſchlagsuntereinnehmer ihres Kreiſes von gegenwärtiger Verfügung in Kenntniß zu ſetzen, und in allen Fällen, wo ihre Entſcheidung erforderlich wird, hienach zu verfahren.

München, den 16. Jäner 1821.

Die Vertheilung der Gefällsbezüge der Aufſchlagsuntereinnehmer bei eintretendem Perſonalwechſel betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da ſich mehrmal die Fälle ergeben, daß von den königl. Aufſchlags-Inſpektoren zur Begründung des Thatbeſtandes über entdeckte Malz-Aufſchlagsdefraudationen Sachverſtändige beigezogen werden müſſen, und dieſen ihre auf Fuhrlohn, Zehrung ſ. a. gemachten Auslagen bis zum Ausgange der Unterſuchung nicht vorenthalten werden können, ſo finden ſich Se. kön. Majeſtät zur Beſeitigung allenfallſiger Anſtände bewogen, die königl. Aufſchlags Inſpektoren hiemit zu ermächtigen, dieſe Auslagen den Betheiligten jederzeit ſogleich gegen gehörige Beſcheinigungen zu vergüten, und ſich ſelbe durch das einſchlägige Oberaufſchlagamt wieder erſetzen zu laſſen, worüber jedoch die königl. Oberaufſchlags-Inſpektoren der betreffenden königl. Kreisregierung jederzeit unverzüglich Anzeige zu erſtatten haben. — Die königl. Oberaufſchlagämter haben dieſe Koſten als geleiſtete Vorſchüſſe gehörig vorzumerken, und bei erfolgender richterlicher Entſcheidung ſodann die Betheiligten zu dem Erſatz dieſer Koſten anzuweiſen, oder ſo ferne das Aerar die Koſten zu übernehmen hat, dieſe ſodann nach erfolgter Authoriſation definitiv zu verausgaben.

München, am 14. Mai 1821.

Die von den Aufſchlags-Inſpektoren bei den Aufſchlagsämtern zu erhebenden Vorſchüſſe betreffend.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter'm 29. Mai vor. Js. von Seite des königl. Staatsminiſteriums des Innern in rubrizirtem Betreff an das Korpskommando der Gendarmerie erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung:

Die Gendarmerie-Mannſchaft hat nach der beſtehenden Dienſtes-Inſtruktion auf jede legale Anforderung der königl. Oberaufſchlags-Inſpektoren zwar bewaffneten Beiſtand zu leiſten, darf ſich jedoch keineswegs dazu gebrauchen laſſen, ſowohl bei Tag als Nacht unvermuthet die Mühlen zu viſitiren, ob ſich in denſelben nicht etwa Malz ohne Pollete oder mehr als die Pollete beſagt, befindet, und zu dieſem Zweck die Abmeſſung des Malzes verlangen u. ſ. w.

Dieſes wird dem Korpskommando der kön. Gendarmerie auf den Bericht vom 16. dieß Monats, unter Rückſchluß der Beilagen, zur weitern Verfügung eröffnet.

München, den 17. Mai 1821.

Requiſitionen an die Gendarmerie-Mannſchaft in Aufſchlagsſachen betr.

An ſämmtliche königl. Regierungen, exclus. des Rheinkreiſes, dann an die ſämmtlichen 4 Aufſchlags-Inſpektoren alſo ergangen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach §. XIII. der Verordnung über den Malzaufſchlag vom 28. Juli 1807 ſind die Unteraufſchläger befugt und beauftragt, nicht nur in allen Mühlen, wem ſie immer gehören, und von welcher Art ſie ſeyn mögen, ſondern auch in allen Brauhäuſern und Brantweinbrennereien, wann und ſo oft ſie wollen, nachzuſehen, und ſich von ihrem Betriebe in Kenntniß zu ſetzen.

Hieraus fließt von ſelbſt, daß ſie berechtiget und verpflichtet ſind, auch die Größe oder den kubiſchen Inhalt der Braupfannen, Keſſel, Maiſchbotinge, Biergrände und Gährungsgeſchirre zu erheben, um hiernach das Quantum des Malzes, welches bei ordentlichem Guße zu jeder Sud verwendet werden kann, ermeſſen, und bei auffallenden Mißverhältniſſen der Mälzer, für welche die Polleten erholt werden, den zu vermuthenden Gefährden näher nachforſchen, oder die Polizeibehörden auf den übertriebenen Guß der Brauereien aufmerkſam machen zu können. Allein dieſe Vorſchrift iſt bisher von den Aufſchlagsuntereinnehmern nur wenig oder gar nicht beobachtet worden; und je mehr bei weiterer Vernachläßigung derſelben der Malzaufſchlag theils durch den Gebrauch der heimlichen Haus- und Handmühlen, theils durch die neuerlich bekannt gewordenen Malzſurrogate gefährdet werden kann, deſto dringender wird es, auf dieſelbe aufmerkſam zu machen.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, des N. Kreiſes erhält daher hiemit den Auftrag, nicht nur ſämmtliche Aufſchlagsuntereinnehmer des Kreiſes durch das Oberaufſchlagamt unverzüglich unter geeigneter Belehrung oder Anleitung zur Erhebung des kubiſchen Inhalts der oben genannten Vorrichtungen und Geſchirre nachdrücklichſt anweiſen zu laſſen; ſondern auch dem Oberaufſchlagsbeamten zur Pflicht zu machen, ſich gelegenheitlich ſeiner Viſitations- und Unterſuchungsreiſen von dem genauen Vollzuge der erlaſſenen Weiſung zu überzeugen, und die dießfallſigen Erhebungen der Untereinnehmer fortwährend der Prüfung und Berichtigung zu unterwerfen.

München, den 31. Oktober 1821.

Betrieb der Brauereien betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was heute an ſämmtliche Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausnahme jener des Rheinkreiſes erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Nachricht:

Aus Inſpektionsberichten geht hervor, daß die durch das allerhöchſte Reſcript vom 31. Oktober l. J. den Aufſchlagsuntereinnehmern aufgetragene Erhebung der Größe oder des kubiſchen Inhaltes der Bräupfannen und ſonſtigen Bräugeſchirre mittels Abeichung mit Waſſer geſchehen wolle.

Da in dem erwähnten Reſcripte von einer ſolchen Waſſeraiche nichts enthalten iſt, und der kubiſche Inhalt der fraglichen Gefäße, theils durch Erhebung der Breite, Länge und Tiefe derſelben, theils durch die Viſirung bis auf ei-

ne unbedeutende Differenz ohne allen Koſten-Aufwand und ohne Schwierigkeit ausgemittelt und darnach auch das Quantum der Flüſſigkeit, welches ein Gefäß faſſet, nach der Eimer-Zahl berechnet werden kann, ſo wird der kön. Regierung, Kammer der Finanzen, aufgetragen, das königl. Kreisoberaufſchlagamt anzuweiſen, die Untereinnehmer hiernach geeignet zu belehren und zu inſtruiren, damit durch dergleichen Waſſeraichungen dem Aerar nicht unnöthige bedeutende Köſten verurſacht werden.

München, den 19. Dezember 1821.

Den Betrieb der Brauereien betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen ſoll der Malzaufſchlag an den Gränzen des Königreiches in der Art gefährdet werden, daß Malz unter der Deklaration von Mehl- oder Speiſegetreid auf benachbarte ausländiſche Mühlen verführt, dort gebrochen, und angeblich als Mehl wieder eingeführt, oder auch ausländiſches Malz unter der nämlichen falſchen Deklaration eingeführt und im Inneren zum Verbrauch abgeſetzt wird. Die königl. General-Zolladminiſtration erhält daher hiemit den Auftrag, die Gränzzollämter und Zollaufſeher auf dieſe Gefährden beſonders aufmerkſam zu machen, und nachdrücklichſt anzuweiſen, zur Verhinderung der fraglichen Gefährden mit den Aufſchlagsuntereinnehmern und Gendarmen auf alle mögliche Weiſe zuſammen zu wirken, das im Gränzverkehr aus- und eingehende Getreid der ſtrengſten Aufſicht und Kontrole zu unterwerfen, und jeden entdeckten Defraudationsfall immer ſogleich dem betreffenden Aufſchlagsuntereinnehmer zur weiteren geeigneten Einſchreitung anzuzeigen.

München, den 8. November 1821.

Die Gefährdung des Malzaufſchlages im Gränzverkehr betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dieſelbe erhält hiemit den Auftrag, fördersamſt anzuzeigen, welche Kommunen dermalen einen Lokal-Malzaufſchlag, es ſey nun unter dieſem Namen, oder unter andern Benennungen, erheben, nach welchen Normen dieſe Lokal-Auflagen erhoben werden, und auf welche Bewilligungen ſie ſich gründen?

Zugleich erhält dieſelbe die Weiſung, ſtrenge darüber zu wachen, daß in jenen Gemeinden, denen ein Lokal-Malzaufſchlag nur für beſtimmte Jahre bewilliget iſt, die Erhebung desſelben, mit Ausfluß der feſtgeſetzten Zeit, unfehlbar eingeſtellt werde.

München, den 9. November 1820.

Den einigen Kommunen bewilligten Lokal-Malzaufſchlag betr.

An ſämmtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, wird hiedurch in Kenntniß geſetzt, daß durch eine Entſchließung des königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 19. v. M. der Regierungskammer des Innern eröffnet worden, daß

1) die unentgeldliche Abgabe des Regierungs- und Intelligenzblattes, welche bisher nur an die Magiſtrate der Städte und Märkte I. und II. Klaſſe Statt gefunden, auf alle Magiſtrate in Städten, und in den dieſen gleich geachteten größeren Märkten ohne Unterſchied ausgedehnt worden, jedoch mit der Beſchränkung, daß an einen Magiſtrat nur 1 Exemplar abgegeben werden darf; es hat daher

2) die Regierungskammer des Innern den Auftrag erhalten, ein Verzeichniß der beſtehenden Magiſtrate, der Zentralverwaltung des Regierungs, und Intelligenzblattes und der Kammer der Finanzen zuzuſtellen, ſofort die Materialabgabe und die Zahlung der Koſten auf Rechnung des Etats der inneren Verwaltung zu bewirken.

3) Das Geſetzblatt wird an die Magiſtrate ſowohl, als an die Verwaltung der Rural-Gemeinden ohne Unterſchied der Klaſſen, auf Rechnung des Staatsärars und des Etats der innern Verwaltung ebenfalls unentgeldlich abgegeben; da indeſſen dieſes Blatt nur nach Verlauf von 3 Jahren erſcheint, ſo kann auch eine Ausgabe hiefür nur in gewiſſen Jahren eintreten, in welchen Fällen die Kammer des Innern angewieſen iſt, auch ein Verzeichniß der beſtehenden Rural-Gemeinden an die genannte Zentralverwaltung und an die Kammer der Finanzen abzugeben, und die Materialabgabe, dann die Bezahlung der Koſten zu veranlaſſen.

München, am 2. März 1821.

Ausgabe auf Geſetz-, Regierungs- und Intelligenzblätter für die Gemeinden betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Maß der Beitragspflichtigkeit des Staatsvermögens zu den Kriegslaſten der Gemeinden iſt durch die Verordnung über die Gemeinde-Umlagen, worauf das Peräquationsgeſetz §. 19 hinweiſet, beſtimmt. Hiernach iſt das Aerar nur beitragspflichtig für die noch unveräußerten Beſitzungen der Klöſter innerhalb einer Gemeindeflur, und für andere der Steuer unterworfene, d. i. nicht bloß in den Steuerkataſtern aufgeführte, ſondern mit einer Grund-Steuer — denn die Dominikalſteuern, und mithin die Dominikalrenten ſind ausgeſchloſſen — wirklich belegte Beſitzungen auf einer Gemeindeflurmarkung.

Dieſes wird der königl. Regierung zur Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit eröffnet.

München, am 19. April 1821.

Die Beitragspflichtigkeit des Staatsvermögens zu den Kriegslaſten der Gemeinden betreffend.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Auf die im Berichte vom 28. vor. Mts. geſtellte Anfrage wird erwiedert, daß nach den klaren Worten der allerhöchſten Verordnung vom 6. April 1818 alle auf Landſtraſſen anzulegende „Auffahrtsdämme zu neuen Brücken" unter jenen Baugegenſtänden begriffen ſeyen, wozu eine Kreisumlage in Anſpruch genommen werden kann.

Wenn alſo, wie die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, im erwähnten Berichte anführt, bei Herſtellung neuer Straſſenbrücken die Straſſe nach den beſtehenden Vorſchriften bedeutend erweitert oder erhöhet werden muß, ſo iſt dieſes als Anlage eines Brückenauffahrts-Dammes zu betrachten, wozu eine Kreisumlage in Anſpruch genommen werden kann.

München, am 1. Mai 1821.

Kreisumlagen zum Straſſenbau betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der königl. Regierung des Untermainkreiſes wird auf ihren Bericht vom 14. Auguſt v. J. erwiedert, daß den Gemeinden N. N. geſtattet werde, einen mäßigen Pflaſterzoll in ſo lange zu erheben, bis entſchieden ſeyn wird, daß die über N. führende Straſſe wieder auf Staatskoſten übernommen werde.

Nachdem indeſſen häufig vorkömmt, daß Gemeinden Pflaſterzölle erheben, und das Pflaſter dennoch in den ſchlechteſten Zuſtand belaſſen, ſo iſt den Gemeinden überhaupt eröffnen zu laßen, daß — wie gegründete Beſchwerden über den ſchlechten Zuſtand der Straſſen durch dieſelben entſtehen würden, die Erhebung des Pflaſterzolles ohne weiters zeſſiren müßte.

München, am 19. Oktober 1821.

Den Pflaſterzoll zu Amorbach und Weilbach betr.

An die königl. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Ueber die Berichte vom 16. Mai und 30. Juni d. Js. in bezeichnetem Betreffe haben ſich Se. königl. Majeſtät Vortrag erſtatten laßen, und beſchloſſen, wie folgt:

Die durch Beſchluß der ehemaligen Landesdirektion in N. vom 7. November 1806 mehreren Pachtbriefen einverleibte Bedingniß, daß das Aerar die Wildſchäden zu vergüten habe, widerſpricht der Natur der Sache, indem dadurch der Pächter faſt alles Intereſſe

verliert, gegen das Uebermaß des gehegten Wildprets zu wachen, und der Stand der beſchädigten Unterthanen, Schadenserſatz und Abhülfe zu erlangen erſchwert wird.

Allerhöchſtdieſelben finden ſich daher bewogen, nachträglich zur allerhöchſten Entſchließung vom 20. Juni d. Js. zu erklären, daß alle Jagdpachte, wobei ſich der Pächter die Uebernahme des Wildſchadenserſatzes gegen verhältnißmäßige Abminderung des Pachtſchillings nicht gefallen läßt, nach dem im §. 14 des Jagdpachtvertrags gemachten Vorbehalt aufgehoben, und die Jagden bis zur anderweitigen Dispoſition auf Aerarialregie benützt werden ſollen ꝛc.

München, den 16. Auguſt 1821.

Wildſchadenserſätze bei den verpachteten kön. Jagden betr.

An die königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was heute in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Auf die Berichte der königl. Regierung vom 21. Mai und 6. Juni d. J. in Betreff des den königl. Berg- und Hüttenämtern zugeſtandenen Rabats von 25 Prozent bei der Holzabnahme aus königl. Staatswaldungen, wird hiemit folgende Entſchließung ertheilt.

Bei der den königl. Berg- und Hüttenämtern zugeſtandenen Bewilligung dieſes in Frage ſtehenden Rabats, liegt nebſt dem finanziellen Zwecke, nämlich den beſtändigen Holzabſatz an bedeutende Großabnehmer zu ſichern, und hiedurch dem übrigen zum Verkauf beſtimmten Holze einen höhern Werth zu verſchaffen, und neben der ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichtsnahme auf den Abſatz und die Konkurrenz der inländiſchen Berg- und Hüttenwerke mit jenen des Auslandes, und auf die Sicherung der ferneren Exiſtenz eines ſo wichtigen inländiſchen Induſtriezweiges — auch noch der höhere Zweck zum Grunde, den auf unmittelbare königl. Regie betrieben werdenden Berg- und Hüttenwerken, die Möglichkeit zu gewähren, durch ausgebreitete Unternehmungen und Verſuche im Großen die Erfahrungen und Entdeckungen im Gebiete des Berg- und Hüttenweſens zu vermehren und zu erweitern, und ſolchergeſtalt zur möglichſten Vervollkommnung dieſes wichtigen Induſtriezweiges um ſo kräftiger einwirken zu können.

Nach Erwägung dieſer Anſichten ſpricht es ſich von ſelbſt aus, daß der den königl. Berg- und Hüttenämtern bewilligte Rabat ſich auf alle Holzankäufe, ſowohl in als außer dem Wege der öffentlichen Verſteigerung zu erſtrecken habe.

Es wird übrigens bloß von der eigenen ſachgemäßen Einſchreitung der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, abhängen, da, wo es mit den lokal- und forſtwirthſchaftlichen Verhältniſſen vereinbarlich erſcheint, den Holzbedarf der königl. Berg- und Hüttenämter auſſer dem Wege der öffentlichen Verſteigerung anweiſen zu laſſen, und hiedurch den Betrieb dieſer Werke zu ſichern.

Wenn indeſſen Se. königl. Majeſtät Sich bewogen gefunden haben, aus den bereits angeführten Motiven den auf unmittelbare königl.

Regie betrieben werdenden Berg- und Hüttenwerken eine beſondere Rückſichtsnahme zu gewähren, ſo wollen Allerhöchſtdieſelben, daß auch die Privat-Berg- und Hüttengewerke nicht minder einer vorzüglichen Bedachtnahme gewürdigt werden, und daß demnach auch dieſen hinſichtlich ihres benöthigten Kohlholzbedarfes aus unmittelbaren Staatswaldungen alle nur immer zuläßige Unterſtützung gewährt werde, um auf einen ſicheren und nachhaltigen Betrieb rechnen, und in der Konkurrenz mit jenen des Auslandes gleichen Schritt halten zu können.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, hat daher bei den jährlich abzuhaltenden Betriebskomitées, und bei den hieüber Statt findenden Berathungen dieſen Gegenſtand einer ſorgfältigen und reiflichen Erwägung zu unterſtellen, und die Einleitung dahin zu treffen, daß diejenigen Privat-Berg- und Hüttengewerke, welche in die Nothwendigkeit verſetzt ſind, ihren Holzbedarf unmittelbar aus Staatswaldungen zu erheben, nicht nur vorzugsweiſe vor andern minder bedürftigen Käufern berückſichtigt werden, ſondern daß auch auf eine Reihe von mehreren Jahren (allenfalls von 5 zu 5 Jahren) nicht nur die Quantität des abzugebenden Holzes, ſondern auch ein, nach dem Durchſchnitt mehrerer vorgängiger Jahre bemeſſener — den beſonderen Lokal- und Gewerbsverhältniſſen entſprechender Preis desſelben ausgemittelt und feſtgeſtellt werde, damit jedes ſolches Werk hierauf einen ſoliden Betriebsplan gründen könne.

Indem Se. königl. Majeſtät erwarten, daß die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, dieſen in mannigfältiger Beziehung wichtigen Gegenſtand einer ſorgfältigen Würdigung unterſtellen werde, verſehen Sich Allerhöchſtdieſelben zugleich, daß die ſachdienlichen Einſchreitungen und Verfügungen nach Lage und Erforderniß der Umſtände ſchon gegenwärtig bewerkſtelliget werden, ſeiner Zeit aber ein umfaſſendes Gutachten mit bemeſſenen Vorſchlägen erſtattet werde.

München, den 28. November 1821.

Die von den Berg- und Hüttenämtern zu entrichtenden Holzpreiſe betr.

An ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Vorſtellung vom 28. September l. J. dient zur Entſchließung, daß die Papiere au porteur, welche nach der Verordnung vom 9. Mai v. J. für Forderungen aus früheren Staatsverhältniſſen ausgeſtellt worden ſind, allen übrigen baieriſchen Staatspapieren gleich zu behandeln ſind. Insbeſondere ſteht der Annahme vierprozentiger derlei Papiere bei Lehens-Allodifikationen für die Hälfte des Ablöſungsſchillings nichts im Wege.

München, den 1. Oktober 1821.

Die Staatspapiere für Forderungen aus ältern Staatsverhältniſſen betr.

An die königl. Zentralſtaatskaſſa.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der königl. Regierung des Untermainkreiſes vom 19. v. Mts. wird erwiedert, daß die Annahme der Staatspapiere au porteur zu 4 Prozent für Forderungen aus frühern Staatsverhältniſſen, eben ſo wie die andern 4prozentigen Staatspapiere au porteur ſowohl bei Kaufſchillingen, als Lehen-Allodifikationen eben ſo wie 5prozentige Staatspapiere angenommen werden dürfen.

München, den 30. November 1821.

Die Annahme von Staatspapieren betr.

An die königl. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der (inser.) wird auf den Anfragebericht vom 11. v. Mts. erwiedert, daß das eigentliche Mortuarium, welches neben dem Handlohne von der fahrenden Habe in Natur oder Geldanſchlage erhoben wird, nach dem Edikte vom 31. Auguſt 1808, Kraft der Verfaſſungs-Urkunde, wie ſich von ſelbſt verſteht, auch im Obermainkreiſe nicht weiter erhoben werden darf.

München, den 12. Jänner 1821.

Die Mortuarien betr.

An die königl. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die in dem Berichte vom 17. v. Mts. angezeigten Bedenken über die Penſionsbezüge der klaſſifizirten Rentbeamten ſind in dem allerhöchſten Reſcripte vom 18. April 1820 §. 9 et 10*) außer allem Zweifel geſetzt, folglich auch die Wittwenfondsbeiträge der nach der neuen Norm angeſtellten Beamten, aus den Gehalten von 1600, 1200, 1000 fl. zu reguliren.

*) Zehnter Band der Finanz-Verordnungs-Sammlung Seite 885.

München, den 14. September 1821.

Die Penſionen und Wittwenfondsbeiträge der klaſſifizirten Rentbeamten betr.

An die königl. Regierung des Unterdonau-Kreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Darnachachtung:

Se. königl. Majeſtät beſchließen auf den Bericht vom 10. Juni vor. Js. unter Zurückgabe der Akten, daß die Verordnung vom 16. März 1807 §. 8, jedoch mit der beſchränkenden

Leuteration vom 2. Dezember 1809, auf die beutellehenbaren Gewerbsgerechtigkeiten angewendet, ſomit die beutellehenbare **Kramgerechtigkeit** des N. zu N. weder bei der Regulirung der Relevien von ſeinen lehenbaren Beſitzungen, noch bei der Ablöſung des Lehenverbandes in Berechnung gezogen werden ſolle.

München, den 12. Jänner 1821.

Die Behandlung lehenbarer Gewerbsgerechtigkeiten betr.

An ſämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der königl. Regierung des Rezatkreiſes wird auf die unter'm 26. November vor. Js. geſtellte Anfrage: „ob die Taxen und Sporteln bei jenen Patrimonialgerichten, deren Verwaltung einem Land- oder Herrſchaftsgerichte übertragen wird, dem — die Gerichtsbarkeit verwaltenden Perſonale, oder, nach Abzug der Tantieme für daſſelbe, dem land- oder herrſchaftsgerichtlichen Aerar zufließen?" zur Entſchließung erwiedert, daß nach der Analogie der über den Sportel- und Taxenbezug der Landgerichte beſtehenden Grundſätze, und weil, wie die Regierung ſelbſt bemerkt, das Aerar um der Kontrole willen von der Theilnahme der fraglichen Taxen doch nicht ganz ausgeſchloſſen werden kann, die bezeichneten Taxen und Sporteln, ſo oft die Verwaltung eines Patrimonialgerichts einem Land- oder Herrſchaftsgerichte übertragen wird, dem Staats- oder herrſchaftlichen Aerar zu verrechnen und den Land- und Herrſchaftsrichtern nur die gewöhnlichen Tantiemen mit $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{15}$ zu bewilligen ſeyen.

München, am 7. April 1819.

Die Beſorgung der Patrimonialgerichte von Land- und Herrſchaftsgerichten betr.

An die k. Regierung des Rezatkreiſes.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich zur allerhöchſten Entſchließung vom 21. Dezember vorigen Jahres, die Verrechnung der Inventurstaxen von den Verlaſſenſchaften der mit dem privilegirten Gerichtsſtande Bevorzugten betreffend, erhält die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, den Auftrag, Vorſorge zu treffen, daß die auf Requiſition der Kreisgerichte von den Landgerichten vorgenommenen Verhandlungen ohne beſonderen Verzug dem erſteren zugeſendet, und unter dem Vorwande der Reviſion der angeſetzten Taxen, nicht zurückbehalten werden.

München, den 30. März 1820.

Tax-Verrechnung der Landgerichte in Verlaſſenſchaften der privilegirten Perſonen betr.

An ſämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Max Joſeph, König.

Wir verfügen hiedurch auf den Antrag Unſers Generalfiskalats als oberſten Lehenhofes vom 6. April v. J., daß die Beſtimmung des §. 26 der Verordnung vom 6. Juni 1815, deren Anwendung auf Ritterlehen Wir bereits durch das Reſcript vom 3. Oktober 1818 befohlen haben, auch auf die Umwandlung der After- und Privatlehen angewendet werde, und daher die Landgerichte für die ihnen (nach §. 4 des Edikts über die Siegelmäßigkeit) zuſtehende Errichtung der Urkunden über Verträge, welche ſiegelmäßige After- oder Privat-Lehenherren mit unſiegelmäßigen Lehenleuten über die Umwandlung des After- oder Privatlehenverbandes in Erbrecht oder in bodenzinſiges oder in freies Eigenthum, abgeſchloßen haben, außer einem Fertiggelde von **Dreißig** Kreuzern und dem Gradationsſtempel, keine weitere Taxe fordern.

München, am 11. Jänner 1821.

Die Taxen bei der Umwandlung der After- und Privatlehen betr.

An ſämmtliche Regierungen, Kammer der Finanzen, mit Ausnahme des Untermain- und Rheinkreiſes.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Regierung des N. Kreiſes, Kammer der Finanzen, hat den Taxaturämtern der Kreis- und Stadtgerichte, dann des Appellationsgerichts, wegen Behandlung und Einſendung der Taxen und Sporteln nachſtehende Vorſchriften unverzüglich zu eröffnen, und ſelbe auf genaue Befolgung derſelben anzuweiſen:

I. Die eingehenden Taxen ꝛc. ſind **alle Monate** an die betreffenden königl. Rentämter, reſp. die königl. Kreiskaſſe abzuliefern, und mit dieſen hierüber die geeignete Abrechnung zu pflegen.

II. Dieſe Gefälle ſind von den Taxaturämtern ausſchließend nur an die erwähnten königl. Kaſſen, und, außer dieſen, an keine, was immer für Namen habende Behörde, oder Stelle, abzuliefern.

III. Die Taxaturämter können aus dieſen Gefällen keine Zahlungen machen, oder Ausgaben beſtreiten, außer wozu ſie durch die königl. Kreisregierung bereits autoriſirt ſind, oder künftig Anweiſung erhalten werden. Allenfallſige Anweiſungen anderer — wie immer Namen habenden Stellen oder Behörden haben für ſie keine Verbindlichkeit.

IV. Diejenigen Taxaturbeamten, welche dieſen Weiſungen entgegen handeln, werden zum Erſatz des ungeeignet bezahlten, oder Verſendeten angehalten, und verfallen wegen ihrem Ungehorſam noch beſonders in eine verhältnißmäßige Diſciplinarſtrafe.

Die königl. Regierung des N. Kreiſes, Kammer der Finanzen, hat über den Vollzug dieſer Vorſchriften ſorgfältig zu wachen, und bei den Viſitationen der Aemter, dieſerwegen beſonders genaue Nachſicht zu pflegen.

München, den 17. März 1821.

Die Taxaturämter der Kreis- und Stadtgerichte, dann der Appellationsgerichte betr.

An ſämmtliche kön. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter'm Heutigem in rubrizirten Betreff an die königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Max Joſeph, König.

In Erwägung, daß durch das Geſetz vom 22. Juli 1819 einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung betreffend, §. 1 geſtattet iſt, auch in wichtigen Rechtsſachen auf Verlangen beider Partheien das mündliche Verfahren zu beobachten, ſohin das Anbringen beider Theile in die Verhörsprotokolle aufzunehmen, wodurch im Falle der Berufung die Einſendung dieſer Protokolle an die höheren Inſtanzen gegeben iſt, ſo finden Wir den Antrag Unſerer Regierung des Oberdonau-Kreiſes vom 15. November vor. Js., daß für die Zukunft die Einſendung der Zivilverhörs-Protokolle mit den übrigen Quartalsakten zu den Finanzkammern zur Reviſion unterbleiben, und dafür bloß nach dieſen Protokollen angefertigte Tax-Deſignationen genügen dürften, allerdings der Sache angemeſſen, und tragen daher Unſerer Regierung, Kammer der Finanzen, auf, die Gerichtsbehörden darnach anzuweiſen.

Uebrigens verſteht es ſich wohl von ſelbſt, daß bei Amtsviſitationen und Extraditionen der Gerichte eine Unterſuchung und Vergleichung der Protokolle mit den Taxdeſignationen zu jeder Zeit angeſtellt werden könne, und daß im Falle ſich beweiſender Gefährde gegen die Unterthanen oder das Aerar, der dafür haftende Beamte nach der Strenge der Geſetze geſtraft werden ſolle.

München, am 23. März 1821.

Die Einſendung der Zivil-Juſtizverhörsprotokolle mit den Quartalsakten betr.

An ſämmtliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dieſelbe erhält in der Anlage eine Abſchrift von der unter'm 29. vor. Mts. von Seite des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz an ſämmtliche königl. Appellationsgerichte in rubrizirtem Betreff erlaſſenen allerhöchſten Entſchließung zur Wiſſenſchaft mit dem Anhange, daß es bei der allerhöchſten Entſchließung vom 23. März d. Js. ſein Verbleiben habe.

München, am 10. Mai 1821.

Die Einſendung der Juſtizverhörs-Protokolle an die königl. Kreisregierungen zum Zweck der Reviſion der Taxen betr.

An ſämmtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausſchluß des Rheinkreiſes.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In der an die königl. Regierungen erlaſſenen Entſchließung vom 23. März dieſes Jahres (vid. gegenwärtige Sammlung), wovon eine Abſchrift mitgetheilt wird, iſt den Untergerichten bedeutet worden, daß die Einſendung der Verhörsprotokolle an die kön. Regierungen, Kam-

mern der Finanzen, künftig zu unterbleiben hat, und dafür die nach den Protokollen gefertigten Taxdeſignationen vorzulegen ſind. Nachträglich iſt den genannten Unterbehörden zu erkennen zu geben, daß zu der Aufnahme in die fortlaufenden allgemeinen Verhörsprotokolle nur diejenigen Rechtshändel ſich eignen, welche ſogleich auf das Anbringen der Partheien ohne alle prozeſſualiſche Weiterung geſchlichtet werden.

Was aber die übrigen Rechtsſtreite betrifft, ſo ſollen zwar auch dieſe in Gemäßheit des Geſetzes vom 22. Juli 1819 in der Regel mit Umgehung des ſchriftlichen Verfahrens zum Protokolle inſtruirt werden. Wenn aber bei denſelben der Vergleichsverſuch mißlingt, und daher die zur Unterſtützung der Klage, ſo wie die von dem Beklagten vorgebrachten Umſtände aufgenommen werden müſſen; ſo ſind dergleichen Verhandlungen nicht in das fortlaufende allgemeine Verhörsprotokoll einzutragen, ſondern für jeden Rechtsfall iſt ein geſonderter Akt anzulegen, damit im Laufe des Prozeſſes bei den zu treffenden richterlichen Verfügungen, bei Akten-Inſpektionen, bei der zum Behufe der Appellation nothwendigen Einſendung der Akten an das Obergericht und dergleichen, keine Unordnungen und Zögerungen veranlaßt werden. Von dieſer Entſchließung ſind die Untergerichte durch die Kreis-Intelligenzämter in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 29. April 1821.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Beſeitigung erhobener Anſtände im bezeichneten Betreffe beſchließen Se. königl. Majeſtät, wie folgt:

1) In Kriminalfällen, in welchen der Verurtheilte die Koſten zu tragen hat, ſind die Taxen lediglich nach der Verordnung vom 24. November 1809 zu berechnen, mithin die in der Taxordnung vom Jahre 1735 angeſetzte Maleſikantengebühr auſſer Anſatz zu laſſen.

2) In Zivilrechtsſachen, wenn die Klage vor der Einlaſſung des Beklagten in den Streit wieder zurückgenommen wird, darf ſtatt eines Abſchiedsgeldes die einfache Protokolltaxe mit 36 Kreuzer erhoben werden.

Darnach iſt ſich zu achten, und die Behörden anzuweiſen.

München, am 17. Auguſt 1821.

Die Anwendung der baieriſchen Taxordnung betreffend.

An ſämmtliche königl. Regierungen, Kammer der Finanzen, mit Ausnahme des Rheinkreiſes.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was de dato Tegernſee am 18. dieß Monats in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung:

Max Joseph, König.

Auf den Bericht Unſerer Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 1. September vor. Js. die Taxirung und Stemplung der Fideikommiß-Verhandlungen betreffend, beſchließen Wir, wie folgt:

I. Die Taxe der Verhandlungen iſt nach der Norm der proviſoriſchen Taxordnung vom Jahre 1810 zu erheben; für die Haupt- oder Beſtättigungs-Urkunde aber iſt nach Analogie Unſerer Verordnung vom 22. Dezember 1811, die Errichtung der Majorate betreffend, Tit. III. §. 10 eine Averſaltaxe von zehn bis fünfzig Gulden nach der Bedeutenheit des Objektes jedesmal zu beſtimmen.

II. Der Stempel der Verhandlungen richtet ſich durchaus nach dem Stempelgeſetze.

Die Haupturkunde iſt nach der Vorſchrift über die letztwilligen Diſpoſitionen um da mehr zu ſtempeln, als durch Errichtung der Fideikommiſſe immer ein bedeutendes Vermögen dem Verkehre und dem künftigen Erbgange für mehrere Generationen entzogen, und dadurch der Ertrag des Stempelgefälles beſchränkt wird.

München, am 20. September 1821.

Die Taxirung und Stemplung der Fideikommiß-Verhandlungen betr.

An ſämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Derſelben wird auf ihren Bericht vom 29. September l. Js. in bezeichnetem Betreffe erwiedert, daß auch dann, wenn Fideikommiſſe aus Beſtandtheilen ehemaliger Fideikommiſſe gebildet werden, die in der allerhöchſten Entſchließung vom 18. September d. Js. vorgeſchriebenen Tax- und Stempelnormen in Anwendung kommen, indem hier eine neue förmliche Konſtituirung einzutreten hat, da alle Fideikommiſſe früher aufgehoben waren, ſohin rechtlich nicht mehr exiſtirten.

München, den 12. Dezember 1821.

Die Taxirung und Stemplung der Fideikommiß-Verhandlungen betr.

An die königl. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Duplikat an die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, in Augsburg, um dem Bittſteller zu bedeuten, daß von ſeiner dermaligen Anſtellungstaxe jener Betrag, welchen er für das Offizierspatent als wirkliche Taxe entrichtet hat, normalmäßig in Abzug bringen dürfe.

München, den 24. Oktober 1821.

Das Geſuch des Regierungs-Aſſeſſors N. um allergnädigſte Moderirung der Anſtellungs-Taxen betr.

An die königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. Juli d. Js. in rubrizirter Sache wird derſelben erwiedert, daß die Kreis- und Stadtgerichte zweiter Klaſſe, eben ſo, wie jene der erſten Klaſſe, als Juſtizkollegien anzuſehen ſeyen, bey welchen die allerhöchſte Verordnung vom 5. Jänner 1802 in Betreff der Vergleiche ihre Anwendung findet.

München, den 7. Dezember 1821.

Taxe bei Vergleichen unter 1000 fl. betr.

An die königl. Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Derſelben wird auf ihren Bericht vom 23. Jänner in rubrizirtem Betreffe erwiedert:

Die Stempelgefälle ſind, wie bisher, bei den Rentämtern zu erheben, zu verrechnen und an die Kreiskaſſe einzuſenden.

Da dieſe Gefälle mit den Perzeptionskoſten in den Kaſſabüchern und Rechnungen unter beſondern Rubriken aufgeführt ſind, ſo werden ſie von den Inſpektoren quartaliter mit verifizirt und auf den Grund dieſer Verifikationen ſind die erhobenen Beträge quartaliter an die königl. Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion einzuſenden, reſp. zu deren Diſpotion zu ſtellen. Sonach bedarf es einer abgeſonderten Rechnung über dieſe Gefälle nicht.

München, den 28. Mai 1821.

Die Verrechnung der Stempelgefälle betr.

An die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, des Rheinkreiſes.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Antrag der dortigen Regierungs-Kammer des Innern geſtatten Sr. königl. Majeſtät die Stempelfreiheit von Zinsquittungen bei jenen Anlehen, welche den Gemeinden in den Theuerungsjahren 1816 et 1817 ausdrücklich und ausſchließend zu Anlegung von Hülfsmagazinen gemacht worden ſind.

München, den 27. Oktober 1821.

Stempelfreiheit der Zinsquittungen bei den in den Theuerungs-Jahren 1816 et 1817 Gemeinden zu Anlegung von Hülfsmagazinen gemachten Anlehen betr.

An die königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Geſuch des Magiſtrates zu N. um Stempelfreiheit für die Quittungen von Zinſen der zum Nothmagazine anno 1817 vorgeliehenen Kapitalien betreffend, folgt in der Anlage mit dem Anhange, daß ausnahmsweiſe jene Zinsquittungen, welche für Kapitalien, die lediglich für die Nothmagazine im Jahre 1817 hergeliehen worden ſind, ſtempelfrei behandelt werden dürfen.

München, am 23. November 1821.

Das Geſuch des Magiſtrats zu N. um Stempelfreiheit für die Quittungen von Zinſen der zum Nothmagazine anno 1817 vorgeliehenen Kapitalien betr.

An die königl. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dieſelbe erhält in der Anlage einen Bericht des königl. Appellationsgerichtes für den Untermainkreis gegen das Regierungs-Ausſchreiben vom 8. Jänner d. Js. erga remissionem zur Einſicht und mit der Eröffnung, daß

1) in den ältern Kreiſen des Reiches die Anwendung des Stempelgeſetzes in der Art ſtatt findet, daß

a) gewöhnlich nur ein Exemplar des Beſcheides oder Urtheiles, und zwar jenes, welches den Partheien publizirt wird, als das Original angeſehen und mit dem betreffenden Gradationsſtempel verſehen werde.

Sonach werden von den Urtheilen in 1ma der bei den Akten bleibende Aufſatz, von denen der höhern Inſtanzen die Ausfertigung des Richters 2do ad primam mit dem fraglichen Stempel verſehen.

2) Die Ausfertigung an die Partheien unterliegt nur dann dem Gradationsſtempel, wenn nicht blos, wie gewöhnlich, Abſchriften von den Erkenntniſſen, ſondern förmliche Spruchbriefe ausdrücklich gefordert werden.

Demnach iſt zur Herſtellung der konſtitutionellen Gleichheit der Abgaben in allen Theilen des Reiches die Ausſchreibung vom 8. Jänner d. Js. nach obigem Gebrauche zu modifiziren, und das, was von den Partheien ſeit dieſer Ausſchreibung allenfalls zuviel erhoben worden, an dieſelben aus den Siegelgefällen zurückvergüten zu laſſen.

Ueber den Vollzug iſt zu berichten.

München, den 7. Dezember 1821.

Die Anwendung des Gradationsſtempels bei Rechtserkenntniſſen betr.

An die königl. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Max Joſeph, König.

In Erwägung der ausgezeichneten Wichtigkeit vollſtändiger und ſtets geordneter Steuer- und Gefällumſchreibungen, in gleichmäßiger Erwägung der Unſern Rentämtern dadurch zugegangenen bedeutenden, öfters den Aufwand für einen eigenen Schreiber anſprechenden Arbeit, haben Wir beſchloßen und verordnen:

1. Die Steuer-Umſchreibbücher ſind nach Unſerm Edikte vom 13. Mai 1808 mit der nachträglichen Inſtruktion vom 4. März, und, ſoweit die definitiven Steuerkataſter hinausgegeben ſind, nach der Inſtruktion vom 6. Juli 1816, auf das Genaueſte zu führen.

2. Die Beſitzveränderungen bei den im rentämtlichen Dominikalverband ſtehenden Objekten, werden in den Grund-, Saal- und Lagerbüchern, Urbarien, Amtspartikularien u. d. nachgetragen, wo ſolche aber nicht vorhanden ſind, in den ſpezifizirten Nachweiſungen der ſtändigen Geld- und Naturalgefälle, den Zehent-, Frohn- und Scharwerksregiſtern, ſ. a.

3. Da jene Bücher von ſehr verſchiedener Einrichtung ſind, dieſe Nachweiſungen periodiſch neu angefertigt werden, ſo kann die Umſchreibung nicht durch Umſchreibbücher geſchehen, ſondern lediglich durch Eintragung des neuen Beſitzers unter dem Namen des bisherigen, mit Beifügung des Tags und Jahrs der Verbriefung.

4. Die genehmigten Gefälls-Repartions-Plane bei Gutszertrümmerungen und Ausbrüchen, ſind, nach Steuerdiſtrikten geſammelt, zu heften und die Beſitzveränderungen darin nachzutragen. Zu dem Grundbuch ſelbſt wird bei ſolchen zertheilten Gütern auf die Nummer des Planes verwieſen.

5. Bei Gütern, welche mit Beſitzveränderungsgefällen (Laudemium, Lehenwaare, Handlohn, Leibgeld u. ſ. w.) behaftet ſind, iſt der Betrag, Tag und Jahr der Erhebung, die Seite des Lehenprotokolls und der Jahrgang der Verrechnung zugleich vorzumerken.

6. So wie bereits für die Steuern eigene Steuerbüchl beſtehen, eben ſo ſollen auch, wo es noch nicht geſchehen, den Grund-, Lehen- und Zehentholden ſofort eigene Gefällbüchl behändigt werden, welche auf den erſten Blättern ihren Beſitzſtand nebſt ſämmtlichen Dominikal-Verbindlichkeiten, hiernächſt, Jahr für Jahr, die anfallenden Schuldigkeiten und deren Berichtigung nachweiſen.

7. Bis nach Vollendung der Dominikal-Rentenliquidation eine allgemeine Form hierüber vorgeſchrieben werden kann, bleibt Unſern Kreis-Regierungen die Beſtimmung derſelben überlaßen.

Sie kann, nach der Eigenthümlichkeit der Amtsverhältniſſe, verſchieden, muß jedoch durchaus einfach, ohne vielzeilige Kolonnen, ſeyn.

8. Die Umſchreibgebühren werden in Gemäßheit Unſers Edikts vom 8. Oktober 1810 §. 82 der Taxordnung erhoben, und es beſteht der Satz von 6 kr. für jede einzeln umzuſchreibende, mit einem eigenen Steuerſimplum belegte Beſitzung, ohne Unterſchied der Größe, Bemaierung oder Gebundenheit.

9. Nur der neue Erwerber hat das Umſchreibgeld zu bezahlen, nicht auch der abtretende Beſitzer.

10. Es wird erhoben für jedes einzelne Kataſter, in welchem die Umſchreibung erfolgt, nicht aber beſonders für die Eintragung in das Umſchreibbuch.

11. Es wird anfällig, wenn mit der Realität ein Gewerbe übergeht, und bei Konzeſſionsertheilungen, auch für das Gewerbſteuer-Kataſter, niemals wegen der Viehſteuer-Regiſter, und wegen der Familienſteuer-Verzeichniſſe

nur dann, wenn der Gütererwerb eine neue Eintragung, nicht bloß eine neue Berechnung dieſer Abgabe zur Folge hat.

12. Für das Umſchreiben wegen Gerichts-Grund und lehenherrlicher Reichniſſe, wird nur die einfache Gebühr erhoben, wenn auch ein Rentamt verſchiedene Bücher darüber führt.

Eine zweite findet ſtatt, wegen Umſchreibung in den Zehentregiſtern, wo dergleichen für die einzelnen Zehentholden beſtehen.

13) Das Ab- und Zuſchreiben der Veränderungen und die daraus hervorgehende Ab- und Zurechnung der Leiſtungen in den ſämmtlichen rentämtlichen Heberegiſtern, ſo wie in den Steuer- und Gefällbücheln, hat unentgeldlich zu geſchehen.

14. Von den geſammten, durch die amtlichen Taxregiſter laufenden Gebühren, bewilligen Wir unſeren Rentbeamten die Hälfte, und, indem Wir ſie dadurch in den Stand ſetzen, dieſes Geſchäft ohne eigenen Aufwand vollziehen zu laßen, erwarten Wir dagegen auch die pünktlichſte Befolgung der deshalb ertheilten Vorſchriften.

15. Die Erhebung der Gebühr hängt ab von dem wirklichen Vollzug der Umſchreibung, bei Strafe des vierfachen Erſatzes der ohne ſolche eingehobenen Beträge.

16. Dieſelbe Strafe trifft den Beamten, der ſich ein Uebermaß der Erhebung erlaubt, es geſchehe durch Höherung des Satzes, oder durch Anrechnung der unentgeldlich zu beſchäftigenden Eintragungen. Sie tritt, wie die erſtere, in Folge der Verfaſſungs-Urkunde Beilage IX. §. 10 und 14 als erſte Ordnungsſtrafe ein.

17. Zur Kontrole dient eine Nachweiſung, welche dem Taxbuch beigelegt, in dieſes aber nur der ſummariſche Betrag eingeſetzt wird. Der beiliegende, im Allgemeinen ſtreng zu beobachtende Schematismus, kann, nach ämtlichen Eigenheiten der Reichniſſe und Bücher, eine Abänderung in der ſechſten und ſiebenten Spalte erleiden.

18. Mit Anfang des Rechnungsjahres werden in jedem Amte, unter der Hauptüberſchrift zu viele Bogen angelegt, als Steuerdiſtrikte ſind, ſomit die Umſchreibungen nach Steuer-Diſtrikten geſondert erhalten.

19. Bei den Rentamtsviſitationen ſind in Gemäßheit Unſeres Steuermandates vom 26. Dezember 1812 §. XX. die Umſchreibungen ein vorzüglicher Gegenſtand der Aufmerkſamkeit. Sollten ſie ſich vernachläßiget finden, ſo muß die Vervollſtändigung unverzüglich auf Koſten des ſäumig geweſenen Beamten, kommiſſorialiſch bewirkt werden, wobei die Strafen Abſch. 15 und 16 vorher, in gleichzeitigen Uebertretungsfällen, noch beſonders zu vollziehen ſind.

20. In ſo fern die Juſtiz- und Polizei-Stellen den Verfügungen Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 27. Oktober 1813 und der nachträglichen Inſtruktion vom 29. November j. J. wegen Mittheilung der Protokollar-Auszüge, nicht vollſtändig genügen, haben die Finanzkammern Unſerer Regierungen bei eigener Verantwortlichkeit, die verfaſſungsmäßigen Strafen vorzukehren.

21. Die §. 91 der Taxordnung bemerkten Aufſuchgelder dürfen niemals für die wegen des Umſchreibens nothwendigen Nachſuchungen in den Amtsbüchern gefordert werden, wogegen es bei den §. 61 beſtimmten, durchaus zur ärarialiſchen Verrechnung fließenden Protokollgebühren, in den geeigneten Fällen, bei der Vorladungsgebühr, §. 90 und den hergebrachten Anmeldgeldern der Steuervorgeher ſein Bewenden behält.

Wir beauftragen die Finanzkammern Unſerer Regierungen des Iſar-, Rezat-, Regen-, Obermain-, Ober- und Unterdonaukreiſes zur Vollziehung dieſer Verordnung.

München, den 12. Auguſt 1818.

Die Steuer- und Gefäll-Umſchreibungen betr.

An die königl. Regierungen des Iſar-, Rezat-, Regen-, Obermain-, Oberdonau- und Unterdonaukreiſes, Kammern der Finanzen.

N a ch w e i ſ u n g

der in dem Rentamte N. N. erhobenen Umſchreib-Gebühren im Jahre 18$\frac{18}{19}$.

Fortlaufender Numer.	Namen der Beſitzer: abtretenden	Namen der Beſitzer: eintretenden	Beſitz-Gegenſtand	Jahr und Tag der Umſchreibung	Benennung der Bücher.	Blatt Beſitz-Numer ꝛc.	Betrag der Gebühr: einzeln kr.	im Ganzen fl.	im Ganzen kr.	
1	Franz Bull	Johann Mix	eine Sölde mit Tafern-Gerechtigkeit	1818 den 7. Septbr.	Grund- und Haus-Steuerkataſter	Nro. 17	6	—	—	
					Steuerumſchreibbuch	„ 210	—	—	—	
					Gewerbſteuerregiſt.	„ 7	6	—	—	
					Amtsurbar, als Handlöhnung	Fol. 189	6	—	—	
					Zinsregiſter	„ 20	—	—	—	
					Gültpräſtationstabelle	„ 8	—	—	—	
					Zehentregiſter	„ 15	6	—	—	
					Frohnregiſter	„ 22	—	—	—	
								—	24	

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die allgemeine Anfrage wegen Exekution auf hinterſtellige Steuern der Standesherrn erledigt ſich durch die allgemeinen Exekutionsgeſetze in Verbindung mit der vierten Beilage zur

Verfaſſungs-Urkunde; und es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Exekution gegen die Kameral-Verwalter als legitime Bevollmächtigte der Guts-Herrſchaft, dann gegen die zahlungspflichtigen Objekte zu richten iſt.

München, am 12. Juli 1819.

Die Exekution auf hinterſtellige Steuern der Standesherren betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das königl. Bergamt N. hat in ſeinen beiden an die (ins.) erſtatteten Berichten vom 19. Juni 1818 und 5. April 1820, über die von einigen gewerkſchaftlichen Gruben geforderten Grundſteuern, ganz richtig bemerkt, daß nach dem Steueredikte vom 13. Mai 1808 kein Bergwerk **als ſolches** mit der Grundſteuer zu belegen ſey, indem vielmehr nur der Beſitzer der Grundoberfläche, ohne Rückſicht auf den unter derſelben betriebenen Bergbau, zur Entrichtung der betreffenden Grundſteuer verpflichtet iſt, und für den Schaden, der allenfalls ſeinem Grunde durch den Bergbau zugefügt werden könnte, bergordnungsmäßig im Frei-Kux als Entſchädigung und zugleich als Steuerbeitrag genießt.

Die an das Bergamt N. erlaſſene Entſchließung der (ins.) vom 22. September v. Js. iſt daher nur in ſo weit den geſetzlichen Beſtimmungen angemeſſen, wenn die Gewerke, von welchen eine Grundſteuer gefordert werden will, zugleich Eigenthümer der Grundoberfläche ſind, und wenn die Steuer nur im Verhältniße des Kurrentwerthes dieſer Oberfläche ohne alle Rückſicht auf den darunter befindlichen Bergbau bemeſſen iſt.

Eine weitere Beläſtigung der Gewerke mit einer Grundſteuer für den unterirdiſchen Bergbau würde nicht nur dem Geſetze widerſprechen, ſondern den Schutz und die Begünſtigung des Bergbaues, welchen Se. königl. Majeſtät bei jeder Gelegenheit, und in's Beſondere im jüngſten Landtags-Abſchiede vom 22. Juli 1819 allergnädigſt zugeſichert haben, gegen die allerhöchſte Abſicht verletzen.

Hiernach hat ſich die (ins.) in dieſem und allen ähnlichen vorkommenden Fällen zu achten, wovon heute auch die königl. General-Bergwerks-, Salinen- und Münz-Adminiſtration in Kenntniß geſetzt worden iſt.

München, den 29. Jänner 1821.

Beſteuerung von Bergwerken betr.

An die kön. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Derſelben werden in den Anlagen N. Exemplare der Inſtruktion zur Herſtellung der Grund- und Lagerbücher, nebſt den angehörigen litographirten Plänen mit dem Auftrage hinausgegeben, ſolche an die königl. Stadtmagiſtrate und Landgerichte nach dem, durch die Fortſchritte

des Vermeſſungsgeſchäftes beſtimmten Bedürfniſſe, mit der geeigneten Weiſung auszufertigen, und die Fertigung der Gemeinde-Pläne und Grundbücher möglichſt zu unterſtützen.

München, den 10. November 1821.

Die Herſtellung der gemeindlichen Grund- und Lagerbücher betreffend.

An ſämmtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausſchluß des Rheinkreiſes.

Inſtruktion

zur

Herſtellung der Grund- und Lager-Bücher.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Um die Reſultate der Detailvermeſſung ſogleich praktiſch brauchbar zu machen, ſie ſelbſt, dann den Beſitzſtand im Ganzen und Einzelnen bei allen Veränderungen richtig und in klarer Ueberſicht zu erhalten, ſoll, ſobald die Vermeſſung bis bis zur Herſtellung der Gemeindebezirkskarten vollendet iſt, für jede Gemeinde ein Grund- und Lagerbuch hergeſtellt werden.

§. 2.

Dieſes Grundbuch zerfällt in drei Haupt-Abſchnitte:

1) das eigentliche Lagerbuch ſelbſt, oder den Vortrag der einzelnen Parzellen nach der unveränderlichen Numer des Gemeinde-Plans,

2) in den erſten Zuſammentrag nach Beſitzern,

3) in den zweyten Zuſammentrag nach Kulturarten.

B. Beſondere Beſtimmungen.

I. Abſchnitt.

Von der geographiſchen Bildung der Bezirke.

§. 3.

Für jede nach dem Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 gebildete Gemeinde wird ein Grundbuch angefertigt mit einem genau korreſpondirenden Grundplan, welcher den geographiſchen Umfang, die Gränzen, die Haupt- und Unterabtheilungen des Bezirkes zeigt.

§. 4.

Die verſchiedenen zu einer Gemeinde gehörigen Ortſchaften mit ihren ganzen Fluren, bilden das Areal des zu kataſtrirenden Bezirkes.

§. 5.

Objekte, welche zu keiner Ortsflur (Ortsmarkung) gehören, als größere ärarialiſche und andere Waldungen, Seen, Freigebirge ꝛc. ꝛc. dürfen nach §. 4 des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 zu keiner Gemeinde gezogen

werden, ſondern bilden für ſich einen Bezirk.

§. 6.

Jede ganze Gemeinde oder Kataſtral-Bezirk zerfällt demnach, wenn die Gemeinde nicht bloß aus einer Ortſchaft beſteht, in mehrere geographiſche Haupt- und Unterabtheilungen.

I. Hauptabtheilungen in jeder Gemeinde ſind die verſchiedenen ganzen Ortsfluren, aus denen die Gemeinde zuſammengeſetzt iſt.

II. Unterabtheilungen erſten Ranges ſind:

A) In jeder Ortsflur:

1) die eigentliche Dorfsflur, das heißt: die Wohn- und Oekonomie-Gebäude, Hofräume, Gärten und ſonſtigen Grundſtücke zunächſt dem Dorfe, welche noch zu keiner Feldflur gehören,

2) die eigentlichen Feldfluren einer jeden Ortſchaft.

Es beſtehen gewöhnlich

a) bei den Aeckern

bei der im Allgemeinen üblichen Dreifelderwirthſchaft drei Hauptfelder, Sommer-, Winter- und Brachfeld, die in der Regel ihre ſpeziellen Namen führen. Auſſer dieſen gewöhnlichen drei Hauptfeldern beſteht häufig in den Orten noch ein viertes Feld, welches nicht flürlich gebaut wird.

Dann machen auch öfter die Gemeinde- und Forſtentſchädigungstheile eine Unterabtheilung erſten Ranges aus.

b) Bei den Wieſen

ſcheiden ſich die Hauptunterabtheilungen in einer Ortsflur meiſt von ſelbſt aus durch ihre abgeſonderte Lage zwiſchen Feldern, an dieſem oder jenem Bach oder Fluß.

c) Gröſſere Waldungen, Möſer, Weidenſchaften in einer Ortsflur.

Unterabtheilungen erſten Ranges in jeder Ortsflur oder Ortsmarkung ſind demnach in der Regel:

die eigentliche Dorfsflur,
jedes der drei Hauptfelder des flürlichen Baues,
das allenfalls vorhandene nicht flürlich gebaute Feld,
die Gemeindetheile,
die Forſtentſchädigungstheile,
die Hauptwieſenparthie nach ihrer beſondern Lage,
die Waldungen, nach ihren verſchiedenen iſolirten Lagen und meiſt eigenen Namen,
die Möſer,
die Weidenſchaften ꝛc. ꝛc. ꝛc.

B) Auch die gröſſern Objekte §. 5., welche eben ſo wie eine ganze Gemeinde für ſich einen Bezirk bilden, können nach Umſtänden in zwei oder mehrere Unterabtheilungen erſten Ranges zerfallen.

III. Unter-Abtheilungen zweiten Ranges ſind die eigentlichen Feldlagen, Gewannen, Zellen ꝛc. ꝛc., in welche namentlich die drei Hauptfelder des flürlichen Baues und andere der ad II. gedachten Unter-Abtheilungen erſten Ranges wieder zerfallen.

II. Abſchnitt.
Von den Gemeinde- oder Bezirks-Plänen.

Erſtes Kapitel.
Von der Zuſammenſetzung dieſer Pläne und Gränz-Eintragung in ſolche.

§. 7.

Um die Grundpläne nach §. 3 und 5 herſtellen zu können, haben zuvor die Polizeibehörden gleichzeitig mit den unter §. 26 gedachten Ortſchaftsbeſchreibungen oder Namenliſten der Inwohner ein genaues Verzeichniß

aller in ihrem Bezirk nach dem Gemeindedikt vom 17. Mai 1818 gebildeten Stadt-, Markts- und Rural-Gemeinden, an die königl. Steuer-Kataſter-Kommiſſion einzuſenden.

Bey jeder Gemeinde müſſen aufs genaueſte angegeben ſeyn:

1) alle Ortſchaften, Einöden ꝛc. mit ihren Markungen und ganzen Ortsfluren, welche zu dieſer Gemeinde gehören, wobei alle Namen ganz deutlich und korrekt zu ſchreiben ſind.

Insbeſondere ſind namentlich anzugeben, die zerſtreut liegenden kleinern Wälder, Seen ꝛc., welche als zu Ortsfluren gehörig, nach §. 4 des Gemeindeedikts auch der Gemeinde zugetheilt wurden, oder jetzt erſt zuzutheilen ſind.

2) Die größern Objekte, welche auſſer den bisherigen Ortsmarkungen liegen, und die nach §. 5 und 6 gegenwärtiger Inſtruktion für ſich Bezirke bilden.

3) Sonſtige allenfallſige Bemerkungen über die geſchehene Bildung der Gemeinde,

a) ob und welche Gränzen der verſchiedenen zu einer Gemeinde gehörigen Orts-Fluren ſtreitig ſind,

b) ob allenfalls ſchon eine Vermarkung oder Gränzbeſchreibung der neu gebildeten Gemeinde ſtatt gefunden habe, in welchem Falle die Beſchreibung abſchriftlich vorzulegen iſt,

c) ob allenfalls die Bildung der Gemeinde ſelbſt noch nicht definitiv feſtſteht und aus welchen Gründen.

Um noch mehr verſichert zu ſeyn, daß bei dieſen Anzeigen des Inbegriffs einer jeden Gemeinde keine Ortſchaft oder Einöde auſſer Anſatz bleibt, ſind da, wo ſchon Landgerichts-Ueberſichts-Karten beſtehen, dieſe Karten der Polizeibehörde mitzutheilen, um auf ſolchen die zu einer Gemeinde gehörigen Ortſchaften mit einer Linie zu umfaſſen.

§. 8.

Liegt die §. 7 gedachte vollſtändige Anzeige der Polizeibehörde vor, ſo wird zur Anfertigung des Plans ſelbſt geſchritten. Die Beilage Lit. A. enthält ein exemplifizirtes Formular desſelben. Lit. A. Formular eines gemeindlichen Grundplans.

Dieſer bildet ſich nach vorausgegangener Detailvermeſſung bloß durch Zuſammenſetzung lythographirter Abdrücke von den treffenden Detail-Meßtiſch-Blättern. Dieſe Zuſammenſetzung der Quadrate zu einem Gemeindeplan geſchieht in bisheriger Art mittelſt Aufleimung auf Bänder, ſo, daß die Gränzen der an den Quadrat-Seiten durchſchnittenen Grundſtücke zwar genau zuſammenpaſſen, gleichwohl aber ſoviel Raum bleibt, um die einzelnen Blätter einbiegen und zuſammen legen zu können.

§. 9.

Iſt dieſe Zuſammenſetzung der treffenden Detailtiſchblätter zu einem Gemeindeplan erfolgt, ſo werden unter ſorgfältiger Benützung der nach §. 7 erhaltenen Anzeigen vor Allem die Gränzen der Hauptabtheilungen §. 6 Nr. I. in den Plan eingetragen.

Die verſchiedenen Ortsflurgränzen werden aus den Original-Meßtiſchblättern, welche dieſe Gränzen ſo enthalten, wie ſie dem Geodäten und Meſſungsreviſor in Ermanglung einer förmlichen Vermarkung der Ortsfluren bei der Detailaufnahme von den Ortsvorſtänden vorgewieſen wurden, auf den lythographirten Abdruck des Gemeindeplans mit leichter rother Farbe eingezeichnet, ſo, daß bei allenfallſigen ſpätern Aenderungen die Farbe wieder ausgewaſchen, und, ohne Verwirrung und Irrthum

zu veranlaſſen, die neue richtige Gränze mit Farbe gezogen werden kann.

Dieß gilt von allen noch weiters mit Farbe einzutragenden Gränzen.

Wo ſchon bei der geodätiſchen Aufnahme eine Ortsflurgränze als ſtreitig angegeben war, wird die Gränze nach gegenſeitiger Behauptung, alſo doppelt gezogen, die ſtreitige Grundfläche dazwiſchen aber mit blaßgelb angelegt.

§. 10.

Sind in vorſtehender Art die Gränzen der Hauptabtheilungen der Gemeinde eingezeichnet, ſo wird die Gemeinde- oder Bezirks-Gränze gezogen. Da dieſe Gränze der Natur nach mit den äuſſern Ortsflurgränzen in Eins zuſammenfällt, ſo erhält ſie keine beſondere Farbe, und es werden die äuſſern Theile der rothen Ortsflurgränzen, welche zugleich die Gemeinde- oder Bezirksgränze bilden, von auſſen bloß verwaſchen. Dasſelbe gilt auch für die Gränzen der zu keiner Ortsflur gehörigen gröſſern Objekte §. 5.

§. 11.

Nebſt den Gränzen der Gemeinden oder Bezirke §. 10, dann denen der Hauptabtheilungen §. 9 müſſen auch jene der oben §. 6 Nr. II. gedachten Unterabtheilungen, oder Feldlagen erſten Ranges und zwar mit blauer Farbe eingetragen werden.

Dieſe Gränzen der Unter-Abtheilungen erſten Ranges können allenthalben als durch die Natur und Bewirthſchaftung genau bezeichnet, beſtimmt angegeben werden, und ſind aus den Original-Meßtiſchblättern auf den lythographirten Abdruck des Gemeinde- oder Bezirksplanes überzutragen. Die Benennungen enthalten ſchon die lythographirten Abdrücke, oder müſſen auf ſolchen noch ergänzt werden.

§. 12.

Wenn eine dieſer Unterabtheilungen erſten Ranges nach §. 6 Nr. III. wieder in Unter-Abtheilungen zweiten Ranges zerfällt, ſo iſt zu unterſcheiden:

a) ob dieſe Feldlagen, Gewannen, Zellen, ihre durch Natur oder Vermarkung beſtimmten feſten Gränzen haben, oder

b) ob dieſe fehlen, und nur eine ungewiſſe Benennung einen unbeſtimmten Bezirk beiläufig bezeichnet.

Nur die erſten werden in den Gemeinde-Plan und zwar mit gelber Farbe, aus den Original-Tiſchblättern, oder den bei ſolchen befindlichen beſondern Gewannen-Zeichnungen eingetragen.

Die Namen der Unterabtheilungen ad b enthält aber der Plan, auch wenn keine Gränzen eingezeichnet ſind, darf doch dieſes nicht ins Kleinliche gehen, und durch dieſe Namen-Einſchreibung die Deutlichkeit der Gränzen des vermeſſenen Details nicht leiden.

§. 13.

Auf dieſe Art werden durchaus gleichförmig

1) die Hauptgränzen des ganzen Bezirks mit rother Farbe, aber von auſſen verwaſchen,
2) alle Ortsflurgränzen gleichfalls mit rother Farbe eingezeichnet,
3) die Unterabtheilungen erſten Ranges mit blauer Farbe,
4) die einzelnen Feldlagen oder Gewannen mit gelber Farbe begränzt.

§. 14.

Wo die Ortsfluren noch nicht förmlich vermarkt ſind, oder die Markungslinie einzelne Grundſtücke durchſchneidet, gewährt die in vorſtehenden §§. 9 und 10 erfolgte Flurgränzein-

tragung in den Gemeindeplan noch nicht volle Sicherheit, um darauf die Numerirung der einzelnen Grundſtücke §. 16 et seq. zu bauen.

Es müſſen deßhalb die nach §. 8 bis 13 formirten Pläne mit ihren vorläufigen Begränzungen, welche auf einem beſondern Blatte mit Worten näher anzugeben ſind, in der Art, wie ſolches das Grundbuch-Formular für die Angabe des Inbegriffs zeigt, von der königl. Steuer-Kataſter-Kommiſſion den treffenden Polizeibehörden zur genauen Prüfung hinausgeben werden. In dieſen Plänen iſt bei den an den Gränzen liegenden Grundſtücken die Hausnumer des Beſitzers, dem ſolche nach der geodätiſchen Aufnahme gehören, mit Bleiſtift einzuſchreiben.

Die Polizeibehörden haben ſodann unter Zuziehung ſämmtlicher Betheiligter an Ort und Stelle alle die verſchiedenen Gränzlinien in dem Plan, vorzugsweiſe aber die rothen oder die Gemeinde- und Ortsflur-Gränzen zu unterſuchen und zu berichtigen, darüber ein förmliches Protokoll für jede Gemeinde beſonders abzuhalten, darin jede Aenderung genau und deutlich anzuzeigen, die einzelnen Grundſtücke, an welchen die abgeänderte Gränze inner- oder auſſerhalb fortläuft, zu benennen, und die richtige Gränze noch mit Bleifeder auf dem Plane zu ziehen. Hierauf werden Protokoll und Pläne der Steuer-Kataſter-Kommiſſion zurückgegeben.

§. 15.

Dieſe läßt nun die Gränzen-Berichtigung auf den Plänen mit der treffenden Farbe definitiv beſorgen.

Sollten die §. 14 gedachten Berichtigungen ſolche Anſtände finden, daß dadurch die Fortſetzung der ganzen Operation aufgehalten würde, ſo ſind die nach §. 8 — 13 hergeſtellten und begränzten Pläne vorerſt als richtig anzunehmen und ſchon hierauf die weitern Arbeiten zu gründen.

Zweites Kapitel.

Von der Numerirung ſämmtlicher Grundſtücke in den Gemeinde- oder Bezirks-Plänen.

§. 16.

Die genaue und zweckmäßige Numerirung ſämmtlicher Parzellen giebt dem Plane und darnach zu fertigenden Grundbuch erſt praktiſche Brauchbarkeit, indem ſie das Auffinden der Grundſtücke erleichtert, ja öfters allein nur möglich macht. Sie iſt daher von der höchſten Wichtigkeit, und das um ſo mehr, als die laufenden Plan-Numern der Grundſtücke dauernd und unveränderlich ſind.

§. 17.

Jede Parzelle erhält eine beſondere Numer. Als Parzelle oder beſonderes Grundſtück iſt zu betrachten jede Grundfläche, die ihre beſonderen, wenn auch nicht vermarkten Eigenthumsgränzen hat, ohne Rückſicht auf größere oder kleinere Ausdehnung, oder ob ein daran liegendes ähnliches Grundſtück demſelben Eigenthümer gehört.

§. 18.

Wenn ein größeres Grundſtück nach verſchiedenen Kulturarten (Acker, Wieſe) beſtändig benützt wird, ſo erhält jede Abtheilung nach der Kulturart eine eigene Numer. Doch darf dabei nicht ins Kleinliche gegangen, nicht jeder unbedeutende oder nur vorübergehend beſonders kultivirte Theil einer Parzelle §. 17 auch beſonders numerirt werden.

§. 19.

Dieſe Ausſcheidung findet ferner ſtatt, wenn ein Grundſtück durch einen Zaun, größern Graben, Bach, eine öffentliche Straſſe oder andere natürliche Gränze getheilt wird.

§. 20.

Nach Feſtſtellung der Gränzen §. 15 wird aus den Original-Meßtiſchblättern der Geodäten in jedes Grundſtück die Hausnumer des Beſitzers zur Zeit der Vermeſſung mit rother Farbe eingeſchrieben.

Iſt der Beſitzer aus demſelben Orte, für deſſen Flur die Numerirung erfolgt, ſo genügt dieſe bloße Einſchreibung, wohnt er anderwärts, ſo wird zur Hausnumer auch der Wohnort geſchrieben, da wo der Raum es nicht zuläßt, nur der Bezeichnungsbuchſtabe (§. 26 Lit. b). Die Worte: Staat, Stiftung, Gemeinde, bezeichnen deren beſonderes Eigenthum.

§. 21.

Von der fortlaufenden Numerirung ſelbſt.

Dieſer Einſchreibung der Hausnumern folgt die fortlaufende Numerirung ſämmtlicher einzelnen Grundſtücke des Gemeindeplans nach dem Begriff §. 17—19, und zwar durchaus mit ſchwarzer Farbe nach folgenden Vorſchriften:

1) Die Numerirung beginnt von dem Hauptort der Gemeinde, wovon ſolche den Namen führt;
2) in jeder Ortsflur §. 6 Nr. I.) wird wieder mit Eins zu numeriren angefangen. Bei Einödhöfen oder kleinern Weilern von 2—3 Häuſern und wenigem Grundbeſitzthum kann die Numer nach einem ſchicklichen geographiſchen Zuſammenhang mit der nächſt vorangegangenen Ortsflur fortlaufen.
3) In jeder Ortsflur nach den im Plan gezogenen rothen Gränzen läuft in der Regel die Numerirung von Eins durch alle Unterabtheilungen erſten und zweiten Ranges (§. 6 Nr. II. und III., dann §. 11 und 12) fort, bis die ganze Ortsflur durchnumerirt iſt.
4) Nur bei ſehr großen Ortsfluren, wenn die Numern in einer Ortsflur zuletzt in die mehreren Tauſende laufen würden, wird in jeder Unterabtheilung erſten Ranges nach §. 6 Nr. II., deren Gränzen nach §. 11 mit blauer Farbe in dem Plane gezeichnet ſind, wieder mit Eins zu numeriren angefangen.
5) Auch bei der fortlaufenden Numerirung müſſen die verſchiedenen Unterabtheilungen erſten und zweiten Ranges genau berückſichtiget werden, ſo daß zuvor jede ſolche Unterabtheilung ganz numerirt wird, ehe die fortlaufende Numer in eine andere Unterabtheilung übergeht.
   a) Die Numerirung in jeder Ortsflur beginnt mit dem Dorfe ſelbſt in der eigentlichen Dorfsflur.

      Das zuſammengehörige Haus, Oekonomiegebäude, Hofraum, dann die allenfallſigen ganz kleinen Wurzgärtchen, die eigentlich noch zum Hofraum gehören, werden mit einer violetten Farbe umfaßt, und bekommen nur eine Numer. Gärten hingegen, welche nicht mehr zum Hofraum gehören, erhalten eine eigene Numer.
   b) Sind in der Dorfsflur das Dorf ſelbſt dann die nach der blauen Gränze noch zur Dorfs- und nicht zu einer der Feldfluren gehörigen Gärten und anderen Grundſtücke in einem ſchicklichen Zuſammenhang durchnumerirt, ſo geht die Numerirung in die nächſte Hauptunterabtheilung der Feldflur, z. B. das nicht flürlich gebaute Feld, das Sommerfeld ꝛc. oder ein anderes nach dem geographiſchen Zuſammenhange über, und ſchreitet fortlaufend und gleichfalls in einem ſchicklichen geographiſchen Zuſammenhange in dieſer Hauptunterabtheilung fort, bis alle Parzellen in ſolcher nach der gezogenen blauen Gränze numerirt ſind.

Erſt dann wird die Numerirung fortlaufend (den Fall Nr. 4 in gegenwärtigem Paragraph ausgenommen) in der nächſt anſtoßenden Hauptunterabtheilung fortgeſetzt und ſo weiter, bis mit der letzten blau begränzten Hauptunterabtheilung die ganze Ortsflur numerirt iſt.

c) Aber auch in jeder blau begränzten Haupt-Unterabtheilung oder Unterabtheilung erſten Ranges iſt auf die Unterabtheilung zweiten Ranges, in welche ſolche zerfällt, oder die eigentlichen Feldlagen, Gewannen, Zellen ꝛc. genaue Rückſicht zu nehmen.

α) Sind dieſe Unterabtheilungen zweiten Ranges (§. 6 Nr. III.) nach §. 12 beſtimmt mit gelber Farbe begränzt, ſo gilt hinſichtlich der Numerirung bei ſolchen ganz das, was ſo eben ad b bei den Unterabtheilungen erſten Ranges beſtimmt wurde, nämlich daß in jeder blau begränzten Hauptunterabtheilung genau nach der Ordnung der gelb begränzten weitern Unterabtheilungen numerirt werden muß, und in keine neue dieſer letztern Unterabtheilungen übergegangen wird, ehe die vorhergehende ganz durchnumerirt iſt.

β) Sind aber auch nach §. 12 dieſe Unter-Abtheilungen zweiten Ranges in dem Plane nicht begränzt, ſondern beiläufig an der Stelle bloß die Namen eingeſchrieben, ſo wird doch in den meiſten Fällen die Lage der Grundſtücke nach dem Plane ſelbſt ergeben, welche Grundſtücke ohngefähr zu dieſer oder jener Gewanne gehören, und es iſt die Ordnung in der Numerirung hiernach zu bemeſſen, ſo, daß die Grundſtücke in den aneinander ſtoſſenden, nicht beſtimmt begränzten Gewannen bei der Numerirung nicht zu ſehr unter einander geworfen werden.

6) Daſſelbe gilt bei Städten, Märkten und analog bei den §. 5 gedachten größern Objekten.

7) Flüſſe, Wege und anderes ganz ödes und unnützbares Eigenthum werden im Plan nicht numerirt, ſondern der Flächen-Inhalt derſelben in jeder Ortsflur beſonders berechnet, und im Grundbuch am Schluſſe ſummariſch vorgetragen.

III. Abſchnitt.
Von dem Grund-Buche.

Erſtes Kapitel.
Vorläufige Anlegung des Grund-Buchs.

§. 22.

Die erſte Arbeit bei Herſtellung des Grund-Buchs ſelbſt, wovon die Beilage Lit. B. ein exemplifizirtes Formular enthält, beſteht in dem Vortrag des Inbegriffs, d. i. ſämmtlicher Hauptabtheilungen Ortsfluren mit ihren Unterabtheilungen erſten und zweiten Ranges, wie das Formular ſolches zeigt. *Lit. B. Formular eines Grund- und Lager-Buches.*

Die Reihenfolge hiebei iſt dieſelbe, welche bei der Numerirung §. 21 beobachtet wurde, und ſind bei jeder Unterabtheilung erſten und zweiten Ranges die laufenden Plannumern, welche ſolche enthält, anzugeben.

§. 23.

Hierauf werden aus den vollſtändig numerirten Plänen nach der Ordnung der einzelnen Hauptabtheilungen und der Unterabtheilungen erſten und zweiten Ranges

1) die einzelnen laufenden Plan-Numern,
2) die gleichfalls aus dem Plan zu erſehende Kulturart, und

3) endlich die polizeiliche Hausnumer in das Grundbuch übergetragen, letztere zugleich mit dem Namen des Wohnorts, wo ſolcher nach §. 20 ausnahmsweiſe in den Plan eingeſchrieben iſt. Dieſe drei Daten können Numer für Numer gleichzeitig aus dem Plan in das Grundbuch übergetragen werden.

Auf jede Seite kommen acht Linien zu ſtehen.

Wo nach §. 21 Nr. 5 Lit. c. β die Unter-Abtheilungen nicht beſtimmt ausgeſchieden werden können, ſind im Grundbuch die verſchiedenen Namen derſelben zuſammengefaßt und in der Ordnung in Anſatz zu bringen, in welcher die Numerirung der Grundſtücke erfolgte.

§. 24.

Der dritte Geſchäftsmoment bei Anlegung des Grundbuchs beſteht darin, daß unter die nunmehr vollſtändig eingetragenen Plannumern die Flächenberechnungs-Numern, jedoch bloß mit Bleifeder geſetzt werden, aber vollſtändig von der erſten bis zur letzten laufenden Numer des Grundbuchs.

Die Flächenberechnungsnumern ſind

a) in den ſeit 1820 erſt berechneten Blättern die ganz beſondern Flächenberechnungsnumern,
b) bei den früher berechneten aber, die alten Plan- oder laufenden Numern, welche zugleich Berechnungsnumern waren.

Wenn künftig nach vollendeter Lythographirung der Detailblätter wieder zuerſt die Zuſammenſetzung der Gemeindebezirkspläne, die Eintragung der verſchiedenen Gränzen in ſolche, und endlich die Numerirung der einzelnen Parzellen nach §. 21 erfolgt, und dieſer Operation erſt die Flächenberechnung nachfolgt, wodurch die laufenden Plannumern wieder, wie früher, Berechnungsnumern werden, ſo fällt dieſer Geſchäftsmoment ganz aus.

An den Quadratſeiten muß bei den durchſchnittenen Grundſtücken

ad b) die alte oder Berechnungsnumer ſo oftmal eingetragen werden, als in ſo viele Theile die Parzelle zerſchnitten iſt,
ad a) oder bei den neuen Blättern mit wirklich ganz beſondern Berechnungsnumern 2, 3, 4, ꝛc. ꝛc. beſondern Numern für jeden abgeſchnittenen Theil.

§. 25.

Der vierte Geſchäftsmoment iſt, daß von den treffenden Quadratblättern, aus denen der Gemeindeplan zuſammengeſetzt iſt, die Flächen-Berechnungsmanuale und Additionstabellen zur Hand genommen, in ſolchen nach den einzelnen Quadraten die Bleiſtiftnumern nach §. 24 mit aller Sorgfalt aufgeſucht, und aus der Additionstabelle der jeder Numer entſprechende Flächeninhalt richtig in das Grundbuch übergetragen wird.

In der Additionstabelle iſt, neben der alten Flächenberechnungsnumer die neue laufende Plan-Numer zur Kontrole einzutragen. An den Quadratſeiten muß auf beſondern Blättern der Flächeninhalt der zerſchnittenen Grundſtücke zuſammen und die Summe des Flächeninhalts eines jeden Grundſtückes in das Grundbuch übergetragen werden.

Dieſe eben gedachten beſondern Blätter ſind Behufs der Reviſion des Grundbuchs aufzubewahren.

§. 26.

Der fünfte Geſchäftsmoment iſt die Eintragung der Wohnorte der Beſitzer bei jedem Objekt nach den bereits §. 23 Nr. 3 eingeſetzten polizeilichen Hausnumern. Das geſchieht unter Zuhülfnahme

a) der Ortſchafts-Beſchreibungen, dann
b) der Originaltiſchblätter, auf welchen bei den auswärtigen Beſitzern, jede Hausnumer

noch mit einem Buchſtaben bezeichnet, und dabei am Rande erläutert iſt, welchen Ort jeder dieſer Buchſtaben ausdrückt.

Ehe dieſe Eintragung der Wohnorte der Beſitzer jedoch mit Sicherheit erfolgen kann, müſſen auſſer den Ortſchaftsbeſchreibungen, welche die Geodäten und Reviſoren einzuliefern haben, auch noch die Polizeibehörden, dergleichen vollſtändige Ortſchafts-Beſchreibungen oder Namen-Liſten der Inwohner an die königl. Steuer-Kataſter-Kommiſſion einliefern, und zwar in der Form, welche die Beilage Lit. C. enthält.

Lit. C. Formular zu den polizeilichen Ortſchafts-Beſchreibungen.

§. 27.

Der ſechste Geſchäftsmoment beſteht in der Laterirung und Summirung des Flächen-Inhalts ſämmtlicher Parzellen, welche das Grundbuch enthält, wobei am Schluß der Flächeninhalt der Wege ꝛc. ꝛc. nach §. 21 Nr. 7 noch ſummariſch bei jeder Ortsflur (nicht der ganzen Gemeinde) vorgetragen wird, und zwar aus der Flächen-Berechnungs-Additions-Tabelle.

§. 28.

Der ſiebente und letzte Geſchäftsmoment bei dieſer vorläufigen Anlegung des Grundbuches beſteht in der Herſtellung des zweiten Zuſammentrags nach den verſchiedenen Kulturarten, weßhalb auf das exemplifizirte Formular verwieſen wird.

Behufs dieſes nach Ortsfluren herzuſtellenden Zuſammentrags müſſen auf beſondern Bogen, welche zur Reviſion des Grundbuchs aufzubewahren ſind, alle einzelnen Plannumern aus dem Grundbuch herausgezogen, und bei jeder ihr Flächeninhalt nach der Kulturart in die geeignete Querkolumne eingetragen werden.

Erſt die Summe einer jeden Ortsflur wird in den zweiten Zuſammentrag aufgenommen.

§. 29.

Die Kolumnen des Grundbuchs:

Bezeichnung der Eigenſchaft, ob Guts-Pertinenz, walzend ꝛc.

Laufende Numer des Beſitzers,

Name des Beſitzers, dann

der erſte Zuſammentrag nach Beſitzern,

bleiben bei dieſer erſten vorläufigen Anlage des Grundbuchs noch offen.

a) In den leeren Raum nach der Kolumne: „Flächen Inhalt“ darf weder jetzt, noch bei dem gänzlichen Abſchluß des Grundbuchs etwas eingeſchrieben werden, indem ſolcher beſtimmt iſt, ſpäter Behufs der Beſteuerung noch die geeigneten Rubriken einſchalten zu können.

b) Die letzten Rubriken „Umſchreibungen“ bleiben gleichfalls offen.

Zweites Kapitel.

Von der weitern äuſſern Berichtigung und Vervollſtändigung des vorläufig angelegten Grundbuchs.

§. 30.

Wenn das Grundbuch von einem Gemeindebezirk bis zu dem §. 28 gedachten Moment vorläufig angelegt iſt, ſo müſſen aus ſolchem unter Zuhülfnahme der §. 26 gedachten Ortſchafts-Beſchreibungen oder Namensliſten auf beſondern Bogen, die, wie alle Neben-Papiere, bei den Akten aufzubewahren ſind, die verſchiedenen Plan-Numern nach Beſitzern herausgezogen werden und zwar in folgender Form:

Polizeiliche Hausnumer	Haus-Namen	Familien-Namen	Solchen zugehörige Plan-Numern.
	des Beſitzers.		
I.	Ortſchaft . . .	N. N.	
1.	Bräu-Baſtel,	Braun, J. Melchior . . .	1. 7. 30. 55. 67. 121. 128. 157. ꝛc.
2.	N. N.	N. N.	3. 25. 37. ꝛc.

Die Kontrole, daß hiebei keine Plannumer ganz ausblieb und keine doppelt angeſetzt wurde, ergiebt ſich aus der Zuſammenzählung ſämmtlicher in der Art zuſammengetragenen Numern und der Vergleichung mit der Geſammtzahl, welche das Grundbuch enthält.

Dieſe vorläufige Herausziehung der Plan-Numern nach Beſitzern iſt zugleich die Grundlage des erſt ſpäter zu fertigenden erſten Zuſammentrags im Grundbuche.

§. 31.

Eben ſo iſt ein ganz kurzes Repertorium der laufenden Numern aus dem neu angelegten Grundbuche nach den Hauptabtheilungen, dann Unterabtheilungen erſten und zweiten Ranges, aber bloß mit folgenden Rubriken zu fertigen:

a) Laufende Plannumer,
b) Polizeiliche Hausnumer,
c) Ortſchaft, zu der dieſe Hausnumer gehört, oder Wohnort des Beſitzers.

§. 32.

Lit. D. Formular der Grundbuchsauszüge.

Auf den Grund des §. 30 gefertigten vorläufigen Zuſammentrags der laufenden Numern nach Beſitzern wird für jeden Beſitzer ein förmlicher Grundbuchsauszug nach dem Formular Lit. D. gefertigt.

§. 33.

Nach Herſtellung dieſer Vorarbeiten hat die Kataſterkommiſſion durch die treffenden Polizei-Behörden dem Gemeinde-Vorſtand

a) ein Duplikat des vollſtändig begränzten und numerirten Gemeindeplans,
b) das §. 31 gedachte Repertorium, endlich
c) ſämmtliche Grundbuchs-Auszüge für die einzelnen Beſitzer §. 32 zuzufertigen, mit dem Auftrag:

1. den Plan und das Repertorium ſorgfältig aufzubewahren, ſind nach erſterm mit Zuziehung einiger der verſtändigſten Männer jeder Ortſchaft auf dem Felde genau zu orientiren, den Grundſtückbeſitzern zu jeder Zeit die Einſicht des Plans zu geſtatten, und ihnen hierüber Erläuterung und Aufſchluß zu geben;

2. Die Grundbuchsauszüge aber an die einzelnen Beſitzer zu vertheilen und dafür zu ſorgen, daß ſie bei jeder Numer

a) etwa übliche beſonders bezeichnende Namen eines Grundſtücks oder Hauſes eintragen,
b) bei jedem Grundſtück bemerken, ob ob es Gutspertinenz, Gemeindetheil, Forſtentſchädigungsanthei[l]

oder walzend ſey, zugleich mit Angabe der laufenden Plannumer des Hauſes zu dem ein Pertinenzſtück gehört, oder bei unbezimmerten Komplexen mit Angaben der erſten zu dieſem Komplex gehörigen laufenden Plannumer,

c) in der Kolumne: Bemerkungen, oder wenn ſolche nicht Raum genug darbietet, auf einen beſonders anzuheftenden Bogen, Alles, was ſonſt zur Berichtigung und Vervollſtändigung nöthig iſt, genau angeben.

Hieher gehören vorzüglich:

wenn ein Grundſtück einem Beſitzer unrichtig im Auszug zugeſchrieben iſt, ihm ein Grundſtück abgeht, welches der Gemeindevorſteher leicht aus dem Plan und Repertorium auffinden kann, Meſſungs-Fehler entdeckt werden, ein Grundſtück ſeit der Vermeſſung abgetheilt wurde u. dergl.

3. Der Gemeindevorſtand hat ſich jedoch mit der bloßen Einlieferung der vervollſtändigten Auszüge nicht zu begnügen, ſondern iſt bei dieſer ſo wichtigen Sache verbunden, die ihm eingelieferten Auszüge mit den Eigenthümern, unter Zuhilfnahme des Plans nach Umſtänden auf dem Felde ſelbſt nochmals einzeln und genau zu durchgehen, und bei dieſer Gelegenheit für die vollſtändige Richtigſtellung des Auszugs zu ſorgen.

4. Jeder Beſitzer hat ſodann ſeinen Auszug und die zu ſolchem gehörigen Bemerkungen zur Beſtättigung der nunmehrigen Richtigkeit desſelben (von welcher Beſtättigung jedoch die des Flächeninhalts ausgenommen bleibt) zu unterſchreiben, und der Gemeindevorſteher alle dieſe einzelnen Unterſchriften noch durch ſeine eigene Unterſchrift zu beſtättigen.

5. Die ſämmtlichen, in vorſtehender Art berichtigten und unterſchriebenen Auszüge ſind durch die Polizeibehörden zugleich mit dem Plan wieder an die königl. Steuerkataſter-Kommiſſion zurückzugeben.

Drittes Kapitel.

Von der Abſchließung des Grundbuchs.

§. 34.

Hier ſind aus den Auszügen

1. vor Allem die bei der erſten Anlegung des Grundbuchs noch offen gebliebenen Kolumnen,

a) Bezeichnung der Eigenſchaft des Grundſtückes nach §. 33 Nr. 2 b.

b) Namen der Beſitzer auszufüllen,

c) die allenfallſigen Eigennamen der Häuſer und Grundſtücke nach §. 33 Nr. 2 a. einzutragen.

2. War bei der erſten Anlegung des Grundbuchs ein Grundſtück unrichtig einem Beſitzer zugeſchrieben, ſo wird in ſolchem bloß die polizeiliche Hausnumer und nach Umſtänden auch der Name des Wohnorts geändert, der Name des richtigen Beſitzers aber in die noch offene Kolumne des Grundbuchs jetzt erſt eingetragen.

3. Eben ſo werden die ſo eben ad 2 gedachten Beſitzberichtigungen in dem vorläufigen Zuſammentrag §. 30 durch Ausſtreichung oder Zuſetzung der treffenden Plannumern vorgenommen, alsdann wird

4. der eigentliche erſte Zuſammentrag nach Beſitzern im Grundbuch gefertigt, wozu der berichtigte vorläufige Zuſammentrag §. 30 ſchon im Weſentlichen das Konzept bildet.

Bei dieſem Zuſammentrag iſt in Beziehung auf das exemplifizirte Formular nur noch zu bemerken:

a) zuerſt werden und zwar in der gehörigen Reihenfolge der Orte nach dem Plane, der Plannumerirung und dem Grundbuche alle in der Gemeinde ſelbſt anſäſſige Beſitzer aufgeführt.

b) Hierauf folgen die auſſer der Gemeinde anſäßigen Beſitzer,

c) die Beſitzer werden fortlaufend durch den ganzen Bezirk numerirt,

d) die polizeiliche Hausnumer wird beigeſchrieben,

e) Beſitzer, die kein eigenes Haus haben, folgen in jeder Ortſchaft zuletzt, nach den mit Häuſern Angeſeſſenen.

f) Nach den Privatbeſitzern folgen erſt die Gemeinden, Stiftungen und der Staat, gleichfalls unter der fortlaufenden Beſitzernumer.

5. Iſt die erſte Rekapitulation im Grundbuche gefertigt, ſo wird aus ſolcher die letzte Kolumne fortlaufende Numer der Beſitzer im Text des Grundbuchs ergänzt und ausgefüllt.

6. Da, vorzüglich bei großen Gutskomplexen, es Aufenthalt verurſachte, bey jeder Parzelle oder Appertinenzſtück den Namen des Beſitzers ganz vollſtändig zu ſchreiben, ſo genügt es nach der Exemplifikation im Grundbuchsformular den Namen nur in einem einzigen Wort auszudrücken.

7. Bei Grundſtücken, welche im Wechſel gehen, oder gemeinſchaftliches Eigenthum ſind, eben ſo bei Häuſern, die nicht vertikal abgetheilt ſind, werden die verſchiedenen Miteigenthümer in der Kolumne „Namen der Beſitzer“ namentlich aufgeführt.

Sollten jedoch deren zu viele, und deßhalb der Raum zu enge ſeyn, ſo iſt in eben gedachter Kolumne auf einen Nachtrag zu verweiſen, der am Schluſſe des Grundbuchs einzuſchalten iſt. Ueberhaupt müſſen am Schluß desſelben und ehe noch die Zuſammentragungen folgen, einige Textbogen leer bleiben, um auf ſolche objektive Veränderungen, z. B. Abtheilungen größerer Grundſtücke in viele Theile, wozu vorn im Grundbuch es an Raum fehlen würde, nachtragen zu können.

8. In dem Zuſammentrag nach Beſitzern werden die mehreren Eigenthümern gemeinſchaftlich gehörigen Grundſtücke zwar bei jedem mit ihrer Plannumer aufgeführt, aber immer mit einem * bezeichnet,

9. werden nach Anleitung der zurückgekommenen Grundbuchsauszüge alle ſonſtige allenfalls nöthigen Berichtigungen des Grundbuchs und Planes vorgenommen, inſoferne ſie nicht in Meſſungs-Korrektionen beſtehen, welche beſonders vorzumerken und ſpäter an Ort und Stelle durch einen Meſſungsverſtändigen zu erledigen ſind.

10. Da dieſe Auszüge häufig nicht ganz entſprechen dürften, ſo bleibt der Beurtheilung der königl. Steuerkataſter-Kommiſſion überlaſſen, alles das, was im gegenwärtigem Paragraph vorgeſchrieben iſt, durch das nach §. 36 bis 42 ohnehin zur Reviſion im Einzelnen abgeordnete Individuum an Ort und Stelle beſorgen zu laſſen, mit Ausnahme des Nr. 4 gedachten Zuſammentrags, welcher auch ganz zuletzt und nach geſchehener Reviſion an Ort und Stelle im Bureau gefertigt werden kann.

Viertes Kapitel.

Von der Reviſion des Grundbuchs.

§. 35.

A) Von der Reviſion im Bureau.

Die abgeſchloſſenen Gemeindepläne und Grundbücher müſſen durch alle Geſchäftsmomente einer genauen Reviſion und zwar durch andere Individuen als diejenigen, welche die Anfertigung ſelbſt beſorgten, unterworfen wer-

den. Der Reviſor hat durch alle Momente zu prüfen, ob die Anfertigung durchaus vorſchrifts- und zweckmäßig erfolgt iſt, dabei darf

1. in der Regel zu keinem neuen Haupt-Geſchäftsmoment übergegangen werden, bevor nicht der vorhergehende, welcher die Baſis des nachfolgenden bildet, revidirt, richtig befunden, oder berichtigt iſt, z. B. die Pläne dürften nach §. 14 den Polizeibehörden nicht früher zur weitern Berichtigung der Gränzen hinausgegeben werden, bevor nicht die vorläufig eingetragenen verſchiedenen Gränzen revidirt ſind.

An dem Grundbuch darf nicht früher etwas geſchehen, als bis der dazu gehörige numerirte Plan revidirt iſt, die Numerirung richtig und zweckmäßig befunden, oder bei der Reviſion berichtigt worden, u. dgl.

2. Die Reviſoren haben über jede beſorgte Reviſionsarbeit ein kurzes Protokoll zu verfaſſen und zur Vorlage zu bringen.

Eigentliche Reviſions-Erinnerungen werden bei der Natur des Geſchäfts ſelten vorkommen und ſollen auch zur Beſeitigung aller Weitläufigkeiten möglichſt vermieden, vielmehr alle Fehler und Irrungen ſogleich berichtigt und in dem Reviſionsprotokoll entweder im Allgemeinen oder Einzelnen bemerkt werden.

§. 36.

B) Von der auswärtigen Reviſion an Ort und Stelle.

Iſt nach §. 34 auf den Grund der zurückgekommenen Auszüge das Grundbuch berichtigt und abgeſchloſſen, ſo muß gleichwohl noch eine ſtrenge Reviſion desſelben und des Plans an Ort und Stelle vorgenommen werden, welche die Stelle einer Beſitzliquidation zu vertreten hat.

Dieſe Prüfung geſchieht durch Spezialkommiſſärs, welche aber Meſſungsverſtändige ſeyn müſſen, um nicht nur die Pläne genau zu verſtehen, ſondern auch alle nach §. 33 Nr. 2 Lit. C., dann §. 34 Nr. 9 am Schluß ſchon vorläufig vorgemerkten und bei der Prüfung an Ort und Stelle ſich noch weiters ergebender Meſſungskorrektionen wo möglich ſogleich vornehmen und hiernach Plan und Grundbuch berichtigen zu können.

§. 37.

So wie für eine Gegend oder einen ganzen Amtsbezirk die hinlängliche Anzahl abgeſchloſſener Grundbücher nach §. 34 vorhanden iſt, wird ein Spezialkommiſſär dahin abgeordnet, welcher ſich in alle einzelnen, zu der Gemeinde gehörigen Orte zu begeben hat.

Sein erſtes Geſchäft in jedem Orte muß ſeyn, daß er mit dem Gemeindevorſteher, dann einigen der verſtändigſten Männer aus dem treffenden Orte ſelbſt ſich auf das Feld begibt, die die Ortsflur- und Unterabtheilungs-Gränzen mit ſolchen begeht, ſeinen Begleitern den Plan erläutert, und ſich ſelbſt und die Gemeindsmänner vollſtändig orientirt, damit ſolche ſpäter im Zimmer bei der Durchgehung des ganzen Details über nichts in Ungewißheit ſind, und die einzelnen Beſitzer gehörig belehren und zurechtweiſen können.

§. 38.

Hierauf wird zu Hauſe unter Zuhandnahme des Planes, des Grundbuchs, der Auszüge und der Bemerkungen zu letztern, dann unter ſteter Beiwohnung derjenigen Gemeinds-Männer, welche nach §. 37 mit auf dem Felde waren, Grundbuch und Plan Stück vor Stück durchgangen, geprüft, jede ſich zeigende Berichtigung vom Kommiſſär entweder ſogleich vorgenommen, oder vorgemerkt.

Beſondere Aufmerkſamkeit erfordert die Pertinenzial-Eigenſchaft §. 33 b., weßhalb der königl. Kommiſſär ſich mit den königl. Rentämtern und Grundherrſchaften zu benehmen und

die Angaben nach den Grundbüchern zu berichtigen hat.

In den §. 34 Nr. 10 bezeichneten Fällen hat der Kommiſſär alles dasjenige im Grundbuche zu ergänzen, wie es §. 34 vorgeſchrieben iſt.

§. 39.

Anſtände, die ſich noch ergeben könnten, bleiben bis zur Vollendung der Arbeit im Zimmer ausgeſetzt, worauf ſich der Kommiſſär mit den Gemeindemännern §. 37 nunmehr aber auch in Begleitung derjenigen, bei deren Beſitzthum ſie ſich ergeben haben, nochmals auf das Feld begibt und ſie zu heben ſucht.

§. 40.

Hierauf hat der Kommiſſär alle Berichtigungen, ſoweit es möglich iſt, im Grundbuche ſelbſt nach den oben gedachten Vormerkungen zu beſorgen, für jede Ortſchaft ein beſonderes Protokoll abzuhalten, und dieſes mit dem Grund-Buche von dem §. 37 gedachten Ausſchuß zur Anerkennung der Richtigkeit desſelben unterſchreiben zu laſſen.

In dem Protokolle muß genau bemerkt ſeyn:

1) wann der Kommiſſär in dem Orte ankam,
2) wann und mit welchen Männern er ſich zur Orientirung auf das Feld begab,
3) ob und wann eine zweite Begehung der Flur ſtatt gefunden hat,
4) worin im Allgemeinen die Berichtigungen beſtunden, welche in dem von dem Gemeinde-Ausſchuß unterſchriebenen Grundbuch ſogleich vorgenommen wurden, und
5) welche Unrichtigkeiten, die aber in das Protokoll ſpeziell aufzunehmen ſind, noch beſtehen und erſt ſpäter im Grundbuch berichtigt werden können.

§. 41.

Die Anſtände, welche nicht ſogleich gehoben werden konnten, werden in der Regel nur in Meſſungskorrektionen beſtehen. Dieſe hat der Kommiſſär nach geſchloſſenem Protokolle in jeder Gemeinde entweder ſogleich vorzunehmen, wenn ſie von keiner großen Bedeutung ſind, oder ſolche im entgegengeſetzten Falle ſchon vorläufig der königl. Steuerkataſter-Kommiſſion anzuzeigen, um für eine ganze Gegend ein eigenes Individuum zur Beſorgung dieſer Meſſungskorrektionen abordnen zu können.

§. 42.

So wie der Kommiſſär für einen Amtsbezirk ſein Geſchäft vollendet hat, oder auch ſchon früher, übergiebt er der königl. Steuerkataſter-Kommiſſion ſämmtliche Grundbücher, Pläne, Protokolle und ſonſtige Hülfspapiere zur Einſicht, Prüfung, und nunmehr erſt definitiv zu bewirkenden Abſchluß der Grundbücher.

IV. Abſchnitt.

Von Aufbewahrung und Mittheilung der Grundakten, Grundbücher und Pläne.

§. 43.

Nach vollendetem Geſchäft bleiben der Steuerkataſter-Kommiſſion lediglich die Originalbezirkspläne. Alle Grundakten nebſt den Konzeptgrundbüchern werden den Kreisregierungen ausgehändigt.

§. 44.

Dieſe geben die Konzept-Grundbücher ſelbſt, oder wenn ſolche wegen Korrekturen nicht mehr ganz deutlich ſeyn ſollten, von ihnen zu beſorgenden Reinſchriften, ein Exemplar des Planes und alle zur vollſtändigen Kenntniß des Gegenſtandes und zweckmäßigen Adminiſtration des Steuerweſens dienlichen Papiere den Rentämtern zur Aufbewahrung.

Die Rentämter ſind verbunden, den Gerichts- und Polizeibehörden dieſe Grundbücher

und Pläne zur Einſicht und ämtlichen Gebrauche jedesmal mitzutheilen.

§. 45.

Eine von der Regierung zu beſorgende und zu beglaubigende Abſchrift des Grundbuchs wird durch das Rentamt jeder Gemeinde mitgetheilt, nebſt einem Exemplar des dazu gehörigen Planes.

Hiezu ſind die §. 33 Lit. a. gedachten Exemplare der Gemeindepläne zu verwenden, nachdem die allenfalls vorgekommenen Meſſungskorrektionen und ſonſtigen Aenderungen nachgetragen wurden. Zugleich werden die §. 32 erwähnten, nun gänzlich berichtigten Auszüge den Grundbeſitzern zurückgegeben.

§. 46.

Dieſe Mittheilung an die Rentämter und Gemeindevorſtände muß hinſichtlich eines jeden einzelnen definitiv abgeſchloſſenen Grundbuchs immer ſo ſchleunig als möglich erfolgen, weil ſich täglich Beſitzveränderungen ergeben können, die ſogleich nach geſchloſſenem Grundbuch umgeſchrieben werden müſſen.

V. Abſchnitt.

Von den Umſchreibungen ſelbſt.

§. 47.

Objektive Veränderungen z. B. der Kulturart, die nicht bloß vorübergehend ſind, der Gränzen durch Naturereigniſſe, Abtheilungen von Grundſtücken, Aenderungen des Flächeninhalts durch Meſſungsberichtungen u. dgl. werden im Kataſter, ſo wie ſie ſich ergeben, in den urſprünglichen Kolumnen ſelbſt vorgetragen. Die Ortsvorſtände oder die beſtellten Steuer-Vorgeher haben davon vierteljährig oder am Jahresſchluß, dem Rentamte Anzeige zu machen.

§. 48.

Die Umſchreibungen wegen Beſitzveränderungen bewirken die königl. Rentämter, ſobald der Uebergang des Eigenthums auf den neuen Erwerber nach den geſetzlichen Beſtimmungen feſt ſteht. Sie werden davon durch die Gerichte oder Gemeindevorſtände in Kenntniß geſetzt, weßhalb auf die provinziellen Verordnungen, insbeſondere jene wegen Mittheilung der Protokollar-Extrakte Bezug genommen wird.

§. 49.

In den gemeindlichen Grundbüchern §. 45 haben aber auch die Gemeindevorſtände nach §. 100 des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 Regierungsblatt XXV. Stück unter Aufſicht der Polizeibehörden die Umſchreibung zu beſorgen.

§. 50.

Sie legen ſolche von Zeit zu Zeit den Rentämtern vor, um die beiderſeitigen Umſchreibungen zu vergleichen, nöthigenfalls zu berichtigen.

§. 51.

Bei allen ſubjektiven oder Beſitzveränderungen muß immer das Datum derſelben, der Titel, (Kauf, Erbe) der Name des neuen Beſitzers, und deſſen laufende Beſitzernummer angegeben werden.

§. 52.

Geht ein ganzer Komplex an einen andern Beſitzer über, ſo muß zwar bei jeder einzelnen, zu dieſem Komplexe gehörigen Parzelle die Beſitzveränderung vorgemerkt werden, jedoch nur bei einer, und zwar wenn der Komplex bemaiert iſt, bei dem Haus in der §. 51 gedachten Art ausführlicher. Bei den übrigen Pertinenz-Stücken wird nach der Exemplifikation im Formular nur auf diejenige laufende Plannumer hingewieſen, bei welcher die Beſitzveränderung vorgetragen iſt.

§. 53.

Da in den Grundbüchern die Zehent- und Dominikalverhältniſſe der Grundſtücke nicht vorgetragen ſind, ſo eignen ſich alle bloße Dominikalveränderungen, womit keine Beſitz- oder objektive Veränderung in dem §. 47 angegebenen Sinn, verbunden iſt, hier nicht zur Umſchreibung.

§. 54.

Die Umſchreibung der Beſitzveränderungen iſt nicht allein in dem eigentlichen Grundbuch, ſondern auch in der erſten Rekapitulation desſelben, oder dem Zuſammentrag nach Beſitzern vorzunehmen, wie das exemplifizirte Formular ergiebt.

In dieſem Zuſammentrag iſt die Umſchreibung noch einfacher

a) geht das ganze Beſitzthum, wie es iſt, an einen andern Beſitzer über, z. B. nach dem Tode des Vaters an ein Kind desſelben, ſo wird nebſt dem Datum und dem Titel der Beſitzveränderung neben dem Namen des bisherigen Beſitzers bloß der Name des neuen Beſitzers geſchrieben.

b) Gehen aber nur einzelne Theile des Beſitzthums, d. h. einzelne Grundſtücke oder Plannumern an einen andern Beſitzer über, ſo wird dieſer Abgang oder Zugang bloß in der treffenden Kolumne durch Einſetzung der Numern bemerkt, indem von ſolchen gleich auf das Grundbuch ſelbſt ſelbſt rekurrirt werden kann, wo die Umſchreibung vollſtändiger zu finden iſt.

c) Geht ein Beſitzer ab, ohne daß an ſeine Stelle ein neuer tritt, z. B. ein auswärtiger Grundbeſitzer verkauft ſeine ſämmtlichen in dem Gemeindebezirk beſitzenden Grundſtücke nicht wieder an einen Fremden, unter den Beſitzern, noch nicht aufgeführten, ſondern an einen ſchon als Beſitzer aufgeführten, ſo erliſcht deſſen laufende Beſitzernumer, ohne Aenderung der nachfolgenden.

d) Geht aber ein neuer Beſitzer zu, z. B. ein im Ort Angeſeſſener und auch noch künftig anſäßig bleibender verkauft ein einzelnes Grundſtück an einen Auswärtigen, der bei der Anfertigung des Grundbuchs noch keine Beſitzung in dieſer Gemeinde hatte, ſo muß dieſer neue Beſitzer in der erſten Rekapitulation mit der fortlaufenden neuen Beſitzernumer nachgetragen werden, weßhalb in ſolcher für dergleichen Zugänge an neuen Beſitzern etwas leeres Tabellenpapier zu laſſen iſt. Ueberhaupt iſt aber, wenn ſich in einer Gemeinde viele Beſitzveränderungen ergeben, die erſtere Rekapitulation oder die Zuſammentragung nach Beſitzern periodiſch neu anzufertigen.

§. 55.

Bei den objektiven Veränderungen iſt zu bemerken:

a) Grundſtücke, deren Kultur periodiſch wechſelt, werden ſogleich als ſolche kataſtrirt, z. B. Eggerten.

Eine Kulturveränderung würde erſt eintreten, wenn eine ſolche Eggerte z. B. zur Holzzucht, als Hopfengarten ꝛc. benützt werden wollte.

b) Korrektionen der Flächengröße müſſen ſo geſchehen, daß die alte Zahl deutlich bleibt.

c) Wenn ein Grundſtück in ſo viele Theile zertheilt wird, daß in dem Grundbuch nicht Raum iſt zur deutlichen Umſchreibung, ſo geſchieht dieſe in einem Nachtrag, auf welchen bei der einſchlägigen Numer verwieſen wird (§. 34 Nr. 7 am Schluß).

§. 56.

Alle objektiven Veränderungen, welche Meſſungsänderungen nach ſich ziehen, müſſen nach §. 47 mit der größten Genauigkeit von den Rentämtern verzeichnet, und jährlich den treffenden Kreisregierungs-Finanzkammern vorgelegt werden, um die Meſſungskorrektionen vornehmen, die lythographirten Steinplatten berichtigen, das Grundbuch hinſichtlich der erſten oder linken Seite nachtragen, überhaupt die Pläne, dann das Grundbuch in objektiver Hinſicht fortwährend mit der Gegenwart in Uebereinſtimmung erhalten zu laſſen. Die Regierungen, nach Verſchiedenheit der Reſſortverhältniſſe, beſorgen dieſes ſelbſt, oder kommuniziren das Erforderliche der Steuer-Kataſter-Kommiſſion.

Meſſungskorrektionen, durch einen Privatfeldmeſſer vorgenommen, ſind zuvor zu prüfen und zu genehmigen, ehe die Aenderung gegen die urſprüngliche Vermeſſung im Grundbuch und Plan nachgetragen werden darf.

§. 57.

Wenn durch **Arrondirungen**

1. ein **bloßer Grundſtückaustauſch ohne Gränzveränderung der einzelnen Parzellen** ſtatt findet, ſo werden dieſe Beſitz-Veränderungen, wie alle übrigen nach den Beſtimmungen §. 48 behandelt.

2. **Eigentliche Arrondirungen hingegen,** wo das Areal einer Gemeindeflur ganz oder großentheils zuſammengeworfen und das Land ganz neu unter die Geſellſchaftsmitglieder vertheilt wird, ſetzen ohnehin eine neue Vermeſſung voraus, ſie können nicht mehr durch bloße Umſchreibung behandelt, ſondern es müſſen Grundbuch und Plan auf dem in gegenwärtiger Inſtruktion beſtimmten primitiven Weg ganz neu angefertigt werden.

§. 58.

Nach den Beſtimmungen gegenwärtiger Inſtruktion ſind von nun an nach vollendeter Detailmeſſung eines jeden Gerichtsbezirks die Gemeindepläne und Grundbücher anzufertigen, zu berichtigen und durch Umſchreibungen fortzuführen.

In wie ferne bei den früher vermeſſenen Gerichtsbezirken, in denen jedoch das Steuer-Definitivum noch nicht eingeführt iſt, die bei der königl. Steuerkataſter-Kommiſſion bereits vorliegenden Kataſtervorarbeiten unbedingt oder mit Modifikationen beizubehalten, oder endlich nur als Materialien zur Herſtellung der Grundbücher in der Art, wie ſolche gegenwärtige Inſtruktion für die Zukunft vorſchreibt, zu benutzen ſind, hierüber wird beſondere Beſtimmung erfolgen.

Nach gegenwärtiger Inſtruktion haben ſich nicht nur die königl. Steuerkataſter-Kommiſſion und das ihr unmittelbar untergeordnete Perſonale, ſondern auch ſämmtliche königl. Kreisregierungen, königl. Rentämter, Gerichts- und Polizeibehörden, endlich auch die Gemeindevorſtände, ſo weit dieſe Inſtruktion einen jeden betrifft, genau zu achten.

München, am 23. Mai 1821.

Max Joſeph, König.

Wiewohl eine Milderung der geſetzlich ausgeſprochenen Strafen gegen die von Seite der Beamten begangene Uebertretung der Einregiſtrirungs- und Notariats-Geſetze nicht in der Kompetenz der königl. Kreisregierung liegt, und dieſelbe gleich bei den erſten vorkommenden Kontraventionsfällen die obwaltenden Verhältniſſe hätte zur Anzeige bringen, und Unſere Ermächtigung zu einer Strafmilderung hätte erholen ſollen; ſo genehmigen Wir dennoch in Erwägung der in dem Regierungsberichte vom 11. l. Mts. vorgetragenen Umſtände das von der (inser.) beobachtete Verfahren, und geſtatten allergnädigſt, daß daſſelbe auch auf die ſich in der Folge bei den nachzuholenden erſten Aemter Verifikationen noch ergebenden Straffälle in gleichmäßige Anwendung gebracht werde; befehlen jedoch ausdrücklich, daß bei ſpäteren wiederholten Uebertretungen von Seite der einmal verifizirten Aemter die geſetzlichen Strafbeſtimmungen in ſtrengen Vollzug geſetzt, und nur unter ganz beſondern Umſtänden eine Milderung der Strafe bei Unſerm Staatsminiſterium der Finanzen in Antrag gebracht werden ſolle.

Zugleich gewärtigen Wir, daß dieſe primitive Verifikation, zu Vermeidung fernerer Uebertretungen, und hiedurch entſtehenden Nachtheils für das Staatsärar, dann zu Erzielung einer beſſeren Geſchäftsordnung mit reger Thätigkeit betrieben, und nach ihrer Beendigung die verſchiedenen Aemter regelmäßig und pünktlich verifizirt werden.

München, den 31. Jänner 1821.

Die Kompetenz in Strafſachen wegen Uebertretung der Einregiſtrirungs- Stempel und Notariatsgeſetze betr.

An die königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Verordnungen vom 28. September 1793 und 16. September 1794 bewilligen die Zehentfreiheit der Futterkräuter auf **Brachfeldern**, nicht eine allgemeine Zehentfreiheit, wenn ſolche Kräuter als ordentliche Frucht gebaut werden. Hiernach beantwortet ſich die im Berichte vom 12. v. Mts. gemachte Anfrage dahin, daß perennirende Futterkräuter nur in jenem Jahre zehntfrei bleiben, in welchem nach örtlicher Kulturart das Feld in der Brachflur iſt.

München, den 29. Jänner 1821.

Zehent von Futterkräutern betr.

An die kön. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bei den in dem Berichte vom 23. d. Mts. entwickelten Verhältniſſen wird dieſelbe hiemit authoriſirt, den Rentämtern da, wo für das Bedürfniß der Reſerve-Magazine und des Mi-

litärs durch Gültgetreid hinreichend geſorgt iſt, zu erlauben, daß bei Zehentverpachtungen die in der Verordnung vom 4. Juni 1817 dem Aerar vorbehaltene Wahl, die Zehentpachtſchillinge in dem bedungenen Getreidquanto in natura oder in Geld um den Normalpreis zu erheben, aufgegeben, und dafür, wenn es die Pachtluſtigen wünſchen, der Vertrag auf die Entrichtung des Pachtſchillings in Geld nach den Normalpreiſen abgeſchloſſen werden dürfe.

München, am 30. Juni 1821.

Die Norm für die Zehentverpachtung pro 18$\frac{20}{21}$ betr.

An die königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der königl. General-Zolladminiſtration wird auf den Bericht vom 20. v. Mts. nach ihren Anträgen nachſtehende Entſchließung ertheilt:

1) Die Manifeſte oder Zollweiſungsbriefe, deren Gebrauch in der allerhöchſten Entſchließung vom 9. v. Mts. geſtattet wird, ſollen nach dem vorgelegten Formular angefertiget werden.

2) Dieſe Manifeſte ſind an jenen Orten wo Güterbeſtätter ſich befinden, von dieſen, dort hingegen, wo keine ſolche Beſtätter ſind, von den betheiligten Kaufleuten, oder den Fuhrleuten ſelbſt und zwar in jedem Falle in duplo anzufertigen. —

3) Die Manifeſte ſind mit denjenigen Frachtbriefen und Polleten, mit welchen ein Fuhrmann abzugehen hat, genau zu kontrolliren, und nach geſchehener Reviſion und richtigen Befund gehörig zu fertigen, worauf ſodann ein Exemplar dem Fuhrmann zuzuſtellen, das Duplikat aber zur Sicherung gegen den Mißbrauch, daß nicht noch nach der Hand Eintragungen geſchehen, zurückzubehalten, und dem Manual zu adnumeriren iſt. —

4) Die Austrittspoſtirungen haben, dem §. 44 der Geſchäfts-Inſtrukion gemäß, die Verſicherung abzunehmen, die Gegenſtände äußerlich genau zu beſichtigen und abzuzählen, ſofort die vorgelegten Zollſcheine, wenn ſie mit der Ladung und dem Manifeſte übereinſtimmen, in das Kontrollbuch einzutragen, und erſt dann deren Ablage auf dem Manifeſte zu beſtättigen.

Den Gränzzoll-Bedienſteten iſt hiebei insbeſondere zu bedeuten, daß, wenn eine Pollete auf dem Weiſungsbriefe als abgelegt beſcheint iſt, gleichwohl aber in dem Kontrollbuche nicht eingetragen befunden wird, ſie ſelbſt mit der Erlage des Zolles, und wegen ihrer Fahrläßigkeit noch beſonders beſtraft werden würden.

Die (inser.) hat daher das Weitere hiernach zu verfügen.

München, am 13. März 1821.

Die Einführung von amtlichen Manifeſten, oder Zoll-Weiſungs-Briefen betr.

An die königl. General-Zolladminiſtration.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus dem Umſtand, daß bei Verſendungen an die Zentral-Staatskaſſe ꝛc. die 24ger immer ſeltner erſcheinen, und dagegen Viertels-Kronen und Sechſer immer häufiger, und in auffallender Quantität vorkommen, und daß durch Juden die 24 kr. Stücke häufig geſucht und eingewechſelt werden, ergiebt ſich die Vermuthung, daß bei einigen untergeordneten Aemtern und Kaſſen eine ſträfliche Auswechslung der bekanntlich ſehr geſuchten 24ger gegen Scheidemünze ꝛc. Statt haben dürfte.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, erhält hiemit den Auftrag, die ihr untergeordneten Kaſſen und Aemter auf dieſen Uebelſtand aufmerkſam zu machen, ſolche vor allem Unterſchleif hierin unter Bedrohung nachdrücklicher Strafe zu warnen, und zugleich, um einen ſolchen Unterſchleif zu hindern und zu entdecken, die dienlichen Maßregeln unverweilt zu treffen.

München, am 13. Juli 1821.

Einſendung der Viertels-Kronen und Sechſer betreffend.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter'm 6. dieß Monats in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Regenkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

In Erwägung, daß zweckmäßig angelegte Perzeptionsregiſter für den Dienſt der allgemeinen Rentämter von der größten Wichtigkeit ſind; daß aber die Herſtellung guter und brauchbarer Regiſter dieſer Art nicht wohl erwartet werden kann, wenn der Beamte nicht verſichert iſt, daß ihm im Fall eintretender Beamtenwechſel von ſeinem Nachfolger verhältnißmäßige Vergütung geleiſtet werde; und daß ſonach beſtimmte Normen hierüber um ſo nothwendiger werden, als nicht nur die neue Klaſſifikation der Rentämter einen öfteren Wechſel der Beamten herbeigeführet, ſondern auch das Beßte des allerhöchſten Dienſtes nicht ſelten erfordert, ausgezeichnete Rentbeamten ſelbſt gegen ihren Wunſch auf wichtigere, oder in Unordnung gerathene Aemter zu verſetzen: haben Se. königl. Majeſtät beſchloſſen, daß in allen Fällen, wo die Perzeptionsregiſter zweckmäßig, und für mehrere Jahre brauchbar hergeſtellt ſind, die Amtsnachfolger verbunden ſeyn ſollen, den abtretenden Beamten oder ihren Relikten die erweislich hierauf ex propriis verwendeten Koſten pro rata temporis zu vergüten, und daß dort, wo dieſe Ablöſung unter dem Vorwande der mangelnden weitern Brauchbarkeit beſagter Regiſter verweigert wird, von Seite der Kreisregierungen ohne weiters diejenigen Anordnungen zu treffen ſeyen, wodurch einerſeits die Ordnung des Amtes erhalten, und andererſeits jeder unbilligen Verkürzung des abtretenden Beamten vorgebeugt werde.

Die königl. Regierung wird daher nicht nur in der zwiſchen den Rentbeamten N. und N. N. über die Ablöſung der von dem

erſteren bei dem Rentamte N. zurückgelaſſenen Heberegiſter beſtehenden Differenz, ſondern auch in allen künftigen Fällen dieſer Art hienach zu verfahren wiſſen. —

München, am 31. Juli 1821.

Die Ablöſung der Perzeptionsregiſter von Seite der Amtsnachfolger betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm 30. Jänner d. Js. an die k. Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht vom 9. Dezember v. Js. wird erwiedert, daß den Rentbeamten die Befugniß, Einnahme und Quittirung der Gefälle ihren Schreibern zu übertragen, nur unter folgenden Bedingungen und Beſchränkungen eingeräumt werden könne:

1. Wird durch eine ſolche Uebertragung die eigene Haftung des Rentbeamten nicht im mindeſten verändert, ſondern bleibt der Rentbeamte allein und ganz eben ſo, als wenn er perſönlich eingenommen und quittirt hätte, verantwortlich.

2. Hat der Rentbeamte von jeder ſolcher Uebertragung, und zwar mit beſtimmter Angabe der Gefälle, wofür ſie geſchehen iſt, nicht allein der Regierung Anzeige zu erſtatten, ſondern auch die Einwohner des Rentamtsbezirkes gehörig zu unterrichten.

3. Alle Handlöhne und überhaupt alle unſtändige Einnahmen hat der Rentbeamte perſönlich zu quittiren, und findet dafür eine Uebertragung in keinem Falle Statt. —

München, am 31. Juli 1821.

Die Quittirung der Gefälle durch die Rent-Beamten betr.

An ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Ueberſichten der Steuerperzeption in dem verwichenen Rechnungsjahre zeigen, daß die unter'm 23. November vor. Js. erlaſſene Verfügung, vorzugsweiſe die alten Rückſtände einzuheben, von vielen Aemtern nur ſehr unvollſtändig befolgt worden iſt. Der königl. Regierung kann nicht entgehen, wie wichtig die Befolgung jener Vorſchrift iſt, ſowohl für die Vereinfachung des Rechnungsweſens, als für die Sicherung des Aerars bei ausbrechenden Ganten; ſie hat daher mit allem Nachdruck darauf zu beſtehen, daß ſämmtliche Ausſtände von den Jahren $18\frac{18}{19}$ und $18\frac{19}{20}$ einzig mit Ausnahme der geſetzlich ruhenden, in dem Laufe des

jetzigen Rechnungsjahres eingehoben, oder, ſo ferne die Uneinbringlichkeit nachgewieſen wird, genau erwogen werde, ob ſie abſolut, oder nur dermal uneinbringlich ſind, worauf das Weitere einzuleiten iſt.

München, am 20. November 1821.

Den Fortgang der Steuerperzeption betr.

An ſämmtliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine königl. Majeſtät haben die mit vollſtändiger Sach- und Geſetz-Kenntniß entworfene Verordnung wegen Behandlung des Nachlaß- und Ausſtandsweſens einer genauen Prüfung unterziehen laſſen, und nach ſorgfältiger Erwägung der eigenthümlichen Verhältniſſe des Untermainkreiſes, beſchloſſen, wie folgt:

— — —

7) Von der Verordnung ſind 6 Exemplare hierher, 2 an jede Kreisregierung (mit Ausnahme des Rheinkreiſes) zu ſenden.

München, am 27. Juli 1818.

Die Behandlung des Ausſtands- und Nachlaßweſens betr.

An die königl. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um die getreuen Unterthanen des Unter-Mainkreiſes an jenen wohlthätigen und großmüthigen Beſtimmungen Antheil nehmen zu laſſen, welche Se. königl. Majeſtät hinſichtlich der Nachläſſe an Steuern und grundherrlichen Reichniſſen bereits ſeit mehreren Jahren für die Unterthanen Allerhöchſt Ihrer ältern Landestheile zu treffen allergnädigſt geruhet haben, und um bei Erhebung der Abgaben billige Rückſichten auf die Vermögensverhältniſſe der Zahlungspflichtigen mit der durchaus nothwendigen Ordnung und Pünktlichkeit in Verwaltung und Verrechnung des Staatsvermögens zu vereinbaren; findet ſich die unterfertigte königl. Stelle bewogen, zur Vollziehung der allerhöchſten Verordnungen vom 27. März und 12. Mai 1817 (Reggsbl. St. XIV. S. 268 §. 66, dann St. XXII. S. 531 — 535) die in den ältern Theilen des Königreiches beſtehenden Vorſchriften über die Ertheilung von Nachläſſen, dann über die Behandlung der ruhenden, niederzuſchlagenden und abſolut uneinbringlichen Staats-Gefälle vom laufenden Etatsjahre 1817 — 18 anfangend, jedoch mit Vorbehalt der demnächſt nachzuſuchenden — allerhöchſten Genehmigung, und mit den — durch örtliche Verhältniſſe gebotenen wenigen Abänderungen, auch im Untermainkreiſe als proviſoriſch anwendbar hiermit zu erklären, und dieſelben zur allgemeinen Kenntniß und Darnachtung zuſammen zu faſſen, wie folgt:

I. Titel.
Von Nachläſſen.

I. Artikel.
Von den Fällen, in welchen Nachläſſe ertheilt werden. (1)

Nachläſſe können nur bei außerordentlichen, jedoch vorübergehenden Unglücks-Fällen oder Beſchädigungen bewilliget werden.

Zu dieſen außerordentlichen Unglücksfällen werden vorzüglich gerechnet:

a) Hagelſchlag,
b) Ueberſchwemmung,
c) Mißwachs wegen Froſt, Näſſe, Trockenheit, Mäuſefraß und andern Urſachen,
d) Feuersbrünſte,
e) Viehſeuchen, und
f) Kriegsläufe, in ſo ferne ſie entweder den gehörigen Anbau der Felder hindern, die Erndte vernichten, oder die zeitige Einbringung derſelben unmöglich machen.

II. Artikel.
Von den Abgaben, an welchen Nachläſſe Statt finden.

§. 1.

Unter den im nachfolgenden III. Artikel bemerkten Vorausſetzungen und Bedingungen eignen ſich nur die nachbenannten direkten Staatsauflagen und grundherrlichen Reichniſſe zum Nachlaſſe. (2)

§. 2.

Die zum Nachlaſſe geeigneten direkten Staatsauflagen ſind: (3)

a) in den Landestheilen des vormaligen Großherzogthums Würzburg
α) die ordentliche und außerordentliche Grund-, Häuſer- und Gewerbs-Steuer mit Einſchluß der zu beſtimmten Zwecken ausgeſchriebenen Simplen,
β) die Stadtſteuern,
γ) die Revenüen- oder Dominikal-Renten-Steuer,
δ) die Klerikalſteuer, und
ε) die Dezimationsſteuer;
b) in den ehemals fuldaiſchen und Aſchaffenburgiſchen Amtsbezirken die ſogenannten Chriſten-Schatzung oder ordinäre Landſteuer, nebſt den hiernach berechneten zu beſondern Zwecken beſtimmten Extraſchatzungen;
c) in den ehemals heſſiſchen Aemtern die ordinäre Landſteuer, gleichfalls mit den darnach berechneten Extraanlagen.

Sämmtliche unter lit. a. b. und c. aufgeführten Steuern ſind nur in ſoweit eines Nachlaſſes fähig, als eine landesherrliche Kaſſe darauf Anſpruch zu machen hat.

§. 3.

Ein Nachlaß findet nicht Statt
a) an den in verſchiedenen Diſtrikten herkömmlichen Beetgeldern,
b) an allen Perſonal-Auflagen. (4)

§. 4.

An den — aus dem grundherrlichen Verbande im wahren und ſtrengen Sinne fließenden, jährlich zu leiſtenden Abgaben können Nachläſſe ertheilt werden.

Dahin gehören

1) Ausſchreibungen der königl. Steuer- und Domainen-Sektion des geheimen Finanz-Miniſteriums vom 30. Juni 1812 §. 2, und 11. Jänner 1814 §. 5. Siehe Gerets Sammlung Bd. VI. S. 277 — 283.

2) Ausſchreibungen der k. St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 1 und vom 11. Jänner 1814 §. 1.

3) Nach der Analogie der durch die Ausſchreibung vom 30. Juni 1812 als nachlaßfähig erklärten direkten Staatsauflagen.

4) Reſcripte der k. St. u. D. Sektion vom 7. Auguſt 1812 und 30. Auguſt 1816.

a) die jährlichen grundherrlichen Abgaben in Geld (Grundſtifte oder Zinſe ꝛc., wie ſie immer Namen haben mögen),

b) die jährlichen Reichniſſe an Feldfrüchten, als Getreidgülten, Weingülten, Beetweine, oder Beetmöſte ꝛc.

c) Die jährlichen Küchen- oder Kleindienſte, als Zinshühner, Zinsgänſe, Zinsküḣe, Zinseier ꝛc. oder deren Geldſurrogat,

d) die Scharwerke, Frohnden, Roboten, oder deren Surrogate in Geld und Naturalien, und zwar durchaus mit Einſchluß derjenigen Bürden, welche unter dem Namen von Vogteizins, Vogteigült, Vogteihaber, Vogteiſcharwerk u. ſ. w. vorkommen. (5)

§. 5.

Zufolge des im vorhergehenden Paragraph aufgeſtellten Grundſatzes ſind zu Nachläſſen nicht geeignet: (6)

a) die Lehenbürden,

b) die Geldſtiften oder Grundzinſe ſolcher Objekte, die in keinem grundherrlichen Verbande ſtehen, ſondern die Natur eines vollen Eigenthumes haben,

c) die Kornbodenzinſe, welche ihrer Entſtehung und Natur gemäß nur als Intereſſen eines auf dem Gute oder Grunde haftenden Kapitals angeſehen werden können,

(In ſo ferne aber ehemalige grundherrliche Reichniſſe, wie z. B. Stiften, Gülten und andere Abgaben ſolcher Güter, deren Obereigenthum von den Beſitzern abgelöſt wurde, nur die Benennung von Grund- oder Bodenzinſen angenommen haben, dürfen ſie in den geeigneten Fällen rückſichtlich der Nachläſſe, wie die wahren grundherrlichen Bürden behandelt werden.)

d) die Laudemien, Kauf- und Tauſch-, Erb- und Sterbhandlöhne, Beſthäupter, Haupt-Rechte, oder wie immer die Gebühren heiſſen mögen, welche dem Grundherrn nur in Beſitzveränderungsfällen entrichtet werden;

e) die ſogenannten Maierſchaftsfriſten, oder überhaupt alle Leiſtungen, welche nur als Friſtenzahlungen des Laudemiums, Handlohns u. ſ. w. betrachtet werden können;

f) die Zehenten, wenn dieſelben mit Rückſicht auf die — durch außerordentliche Ereigniſſe bereits eingetretene Beſchädigung der zehentbaren Früchte in Körnern oder um Geld verpachtet, oder auch in einem feſtgeſetzten, und nach einem mehrjährigen Durchſchnitte bemeſſenen Betrage an Geld oder Naturalien entrichtet werden.

Wenn aber die Zehenten nicht auf mehrere Jahre nach einem mittleren Ertrags-Durchſchnitte, ſondern jährlich nach jenem Stande der Früchte, welcher ſich bei der Zehentbeſchreibung und zur Zeit der Verpachtung darſtellet, alſo nach dem vollen zu erwartenden Ertrage verpachtet, die Zehentfrüchte jedoch erſt nach der Verpachtung bis zur Erndte durch Hagelſchlag, Ueberſchwemmung, Heereszüge, oder andere unabwendbare außerordentliche Ereigniſſe bedeutend beſchädiget werden; ſo iſt ein verhältnißmäßiger Nachlaß an den Pachtſchillingen keineswegs ausgeſchloſſen. Nur dürfen Nachläſſe dieſer Art nicht mit jenen an grundherrlichen Reichniſſen vermiſcht, ſondern müſſen in beſondere Libelle aufgenommen werden, und zwar

5) Ausſchreibung der k. St. u. D. Sektion vom 11. Jänner 1814 §§. 1, 2 und 3 lit. a — d.

6) Ausſchreibung der k. St. u. D. Sektion vom 11. Jänner 1814 §§. 1 und 2.

— wenn beſondere Vertragsbedingniſſe dießfalls feſtgeſetzt ſind, unter Anlage der Vertragsbriefe oder Protokolle, und der genehmigenden Entſchließungen in vidimirter Abſchrift. (7)

Ein Nachlaß ferner kann nicht bewilliget werden

g) an allen Arten von Taxen und Sporteln, und in der Regel auch an Strafen: wenn jedoch letztere ausnahmsweiſe erlaſſen werden, ſo ſind die Beträge in ein beſonderes Verzeichniß zu bringen; (8)

h) an Forſtgefällen, indem dieſe nicht in die Kategorie von Staatsabgaben eingereihet werden können, ſondern die Käufer für das, was ſie an den Staat bezahlen ſollen, den Werth in natura empfangen haben; (9)

i) an allen Arten von Regalien. (10)

III. Artikel.

Von den Vorausſetzungen und Bedingungen, unter welchen Nachläſſe ertheilt werden.

§. 1.

Ein Nachlaß an den im II. Artikel §§. 2 und 4 bezeichneten Abgaben tritt nur dann ein, wenn die — in Folge außerordentlicher vorübergehender Ereigniſſe (Artikel I.) erlittenen Beſchädigungen zugleich bedeutend, und die in den folgenden §§. geſetzten Bedingniſſe als erfüllt nachgewieſen ſind.

§. 2.

Als bedeutend ſind die erwähnten Beſchädigungen anzuſehen: (11)

a) Wenn dem Steuerpflichtigen und Grundholden durch die im I. Artikel genannten außerordentlichen Ereigniſſe wenigſtens der vierte Theil des gewöhnlichen oder mittleren Ertrages ſeines geſammten ſteuerbaren oder grundbaren Grundbeſitzes oder Gutskomplexes entgehet, oder

b) der vierte Theil der bereits eingeerndeten Früchte in den Scheunen oder auf den Speichern zu Grunde geht,

c) wenn derſelbe im Laufe eines Jahres wenigſtens die Hälfte des zur ordentlichen Beſchlagung ſeines ſteuer- oder grundbaren Gutes erforderlichen Viehſtandes verliert; oder

d) wenn er alle ſeine Baumannsfahrniſſe im engern Sinne, d. i. alles, was unter dem Ausdrucke „Schiff und Geſchirr" verſtanden wird, nämlich alle landwirthſchaftlichen Werkzeuge und Geräthſchaften, einbüßt;

e) wenn dem Dominikal- oder Revenden-Steuerpflichtigen durch ein außerordentliches Ereigniß, oder durch die hiedurch nothwendig gewordenen Nachläſſe für ſeine Privatgrundholden, wenigſtens der vierte Theil der ſteuerbaren Dominikal-Renten ſchon in der Einnahme zurückbleibt, oder der vierte Theil der Einnahme ebenfalls erſt durch ein ſpäteres Ereigniß zu Verluſt geht;

---

7) Erläuterungs-Reſcript der k. St. und D. Sektion vom 25. Febr. 1814 pct. 2.

8) Verordnung vom 8. Oktober 1810 §. 102. (Regierungsbl. S. 991.)

9) Finanz-Miniſterial-Reſcript vom 28. Dezember 1810.

10) Erläuterungs-Reſcript der k. St. u. D. Sektion vom 7. Auguſt 1812 pct. 3.

11) Ausſchreiben der k. St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 3 lit. A — D, und vom 11. Jäner 1814 §. 6 lit a — e.

f) wenn der Anſchlag der Beſchädigung eines für ſich beſteuerten Hauſes den vierten Theil ſeines Werthes erreichet, ohne die Nothwendigkeit herbeizuführen, das beſchädigte Haus von Grund auf neu erbauen zu müſſen; endlich

g) Wenn das beſteuerte Gewerbe, oder dasjenige Gewerbe, welches zur Zeit noch grundbar und für ſich, oder in Verbindung mit Grundbeſitze, mit grundherrlichen Abgaben belegt iſt, wegen außerordentlicher Zerſtörung der Gebäude oder Verrichtungen, wodurch der Betrieb deſſelben bedingt wird, wenigſtens ein Viertel Jahr lang, oder während eines Zeitraumes, der nach der Natur des Gewerbes einem Viertel Jahre gleich geachtet werden kann, ruhen muß.

§. 3.

Jeder Schaden, wegen welchem ein Nachlaß geſucht wird, muß als Thatſache nicht nur in der Zeit, ſondern auch ſeiner Größe nach, durch Beſichtigung, legale Zeugniſſe, Zeugen-Ausſagen und Abſchätzung nachgewieſen werden. (12)

§. 4.

Den bedeutend beſchädigten Grundholden der Privaten kann nur in ſo ferne ein verhältnißmäßiger Steuer-Nachlaß ertheilt werden, als ſie ſich durch ein legales Zeugniß ihrer reſpektiven Grundherrſchaften ausweiſen, an ihren grundherrlichen Reichniſſen einen verhältnißmäßigen Nachlaß erhalten zu haben.

Dieſes Zeugniß muß nicht nur den bewilligten Nachlaß, ſondern auch die jährliche Geſammtſchuldigkeit an privat grundherrlichen Abgaben enthalten, damit hieraus erſehen werden könne, welcher Theil der jährlichen Schuldigkeit, ob nämlich die ganze, oder $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ nachgelaſſen worden ſey.

Hiebei wird bemerket, daß zwar das Maaß des atteſtirten grundherrlichen Abgaben-Nachlaſſes als Maßſtab des Steuernachlaſſes für den betreffenden Privatgrundholden zu betrachten, ſohin auf den Grund eines ſolchen Zeugniſſes keine Reduktion des einſchlägigen amtlichen Gutachtens zu verfügen ſey; daß es jedoch allerdings gegen die Verläßigkeit der rentamtlichen Angaben Bedenklichkeiten errege, und Veranlaſſung zur näheren Unterſuchung der ausgemittelten Schadensverhältniſſe überhaupt gebe, wenn die — den grundherrlichen Abgabennachläſſen der Privatgrundholden zur Baſis dienenden Schadensverhältniſſe mit den — vom königl. Amte ausgemittelten — in einem allzu auffallenden Widerſpruche ſtehen.

Damit einer Seits die beſchädigten Privat-Grundholden ihr Nachlaßgeſuch bei der Grundherrſchaft begründen können, anderer Seits dieſe letztere in den Stand geſetzt werde, den billigen Nachlaß an grundherrlichen Renten zu ermäßigen; ſind die königl. Rentämter gehalten, jenen Privatgrundholden, welche einen geſetzlichen Nachlaß an der Steuer nachgeſucht haben, auf ihr Anmelden einen gefertigten Extrakt aus der legal erhobenen Schadens reſpektive Beſitz- und Ertragsbeſchreibung unentgeltlich zu ertheilen, worauf es Sache der Privatgrundholden iſt, noch vor Auslauf der zur Anfertigung des Steuer-Nachlaßlibells beſtimmten Zeit das privatgrundherrliche Zeugniß über ertheilten, oder wegen Geringfügigkeit der Reichniß verweigerten Nachlaß bei Vermeidung des Ausſchluſſes

---

12) Ausſchreiben der k. St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 4.

aus dem Steuernachlaß-Libell, beizubringen. (13)

§. 5.

Die Dominikal-Rentenbeſitzer, welche einen Nachlaß an der Dominikal- oder Revenüenſteuer wegen der nothwendigen Nachläſſe an ihren Renten erhalten wollen, müſſen ebenfalls die Wirklichkeit dieſer Nachläſſe durch legale, von den betheiligten Grundholden unterzeichnete Nachlaß-Beſcheinigungen nachweiſen. (14)

§. 6.

Königlichen Grundholden kann an den im II. Artikel §. 4 genannten grundherrlichen Reichniſſen in den geeigneten Fällen nur dann Nachlaß bewilliget werden, wenn *der jährliche Geſammtbetrag jener Reichniſſe die ordentliche Jahresſteuer des grundbaren Objektes erreicht oder überſteigt.* (15)

Die unter den nachlaßfähigen grundherrlichen Reichniſſen begriffenen Naturalien ſind vorerſt und bis auf weitere Beſtimmungen nach folgenden Normalpreiſen anzuſchlagen, als:

Würzburger Gemäßes			
ein Malter Weitzen	11 fl.	— kr.	
„ Korn	7 fl.	30 kr.	
Großes Stadt-Baumaß			
ein Malter Dinkel	9 fl.	— kr.	
„ Gerſte	5 fl.	— kr.	
„ Haber	9 fl.	— kr.	
„ Erbſen	6 fl.	— kr.	
„ Linſen	5 fl.	— kr.	
„ Wicken	5 fl.	— kr.	
ein Zentner Heu	— fl.	45 kr.	
„ Ohmet	— fl.	30 kr.	
ein Schober langes Stroh	3 fl.	— kr.	
„ kurzes „	1 fl.	30 kr.	
„ Werr „	1 fl.	30 kr.	
ein Fuder Wein	90 fl.	— kr.	
ein Kalb . . .	4 fl.	— kr.	
ein Lamm . . .	— fl.	36 kr.	
eine Gans . . .	— fl.	36 kr.	
eine Ente . . .	— fl.	20 kr.	
ein Huhn . . .	— fl.	12 kr.	
ein Ey . . .	— fl.	½ kr.	
ein Pfund Fiſche .	— fl.	12 kr.	
„ Schmalz .	— fl.	20 kr.	
„ Käs .	— fl.	4 kr.	
ein Hundert Krebſe oder Schnecken . . .		— 24 kr.	

Die Preiſe der hier nicht genannten Artikel ſind im Verhältniſſe zu den genannten anzuſetzen.

§. 7.

In den jährlichen Geſammtbetrag der vorhin bezeichneten — grundherrlichen Abgaben dürfen zwar auf die vogteilichen Reichniſſe, wel- ein königl. Grundunterthan allenfalls an Privaten, Gemeinden, oder Stiftungen zu leiſten hat, eingerechnet werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte:

a) daß ein ſolcher Grundhold, welcher Nachlaß an den zu einem königl. Rentamte ſchuldigen — grundherrlichen Abgaben ſuchet, hinreichend nachweiſet, auch von den Privaten ꝛc. an den ihnen zu leiſtenden Abgaben einen Nachlaß erhalten zu haben, ausgenommen, der an das Aerar zu zahlende Jahresbetrag der grundherrlichen Bürden erreichet ſchon für ſich den Betrag der jährlichen ordentlichen Steuer;

b) daß der von Seite des Aerars zu bewilligende Nachlaß mit dem Maße der, an das-

13) Ausſchreiben der k. St. und D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 10 und Erläuterungs-Reſcript derſelben vom 8. November 1816.

14) §. 10 der vorallegirten Ausſchreibung.

15) Ausſchreibung der k. St. u. D. Sektion vom 11. Jänner 1814 §. 4.

ſelbe zu entrichtenden Abgaben im Verhältniſſe ſtehe. (16)

§. 8.

Wer der Brandverſicherungs-Anſtalt nicht einverleibt iſt, kann weder an Steuern, noch an grundherrlichen Reichniſſen Nachlaß erhalten. (17)

§. 9.

Jeder Nachlaß muß erbetten werden. Nur auf ausdrückliches Anrufen der Unterthanen, und niemals von Amts wegen findet eine Nachlaßbegutachtung Statt. Die ſchriftlichen oder mündlichen Geſuche müſſen immer bei dem einſchlägigen k. Rentamte zu einer Zeit angebracht werden, wo der erlittene Schaden noch gehörig erhoben werden kann.

Wird dieſe Zeit verſäumt; ſo ſind die Nachlaßgeſuche ohne weiters von der Hand zu weiſen. (18)

Die ſchriftlichen Nachlaßgeſuche; ſo wie alle Verhandlungen in Nachlaß-Sachen, und die Genußbeſcheinigungen ſind vom Stempel und allen Taxen frei. (19)

Damit die Beſchädigten nöthigen Falls nachweiſen können, zur gehörigen Zeit um Nachlaß angeſucht zu haben, iſt jedes Rentamt gehalten, ihnen über die ſchriftlichen Geſuche Rezepiſſe auszuſtellen, über die mündlich angebrachten Geſuche aber, welche zu Protokoll genommen werden müſſen, ein Zeugniß unentgeltlich mitzutheilen. (20)

IV. Artikel.

Von der Ausmittelung und Beſchreibung des Schadens.

§. 1.

Den königl. Rentämtern liegt, auf vorgängiges Anſuchen der Betheiligten um Nachlaß, die Ausmittlung der Beſchädigungen, mithin auch die Verfaſſung der Schadenbeſchreibungs-Protokolle in ihrem ganzen Amtsbezirke ausſchließend ob, ausgenommen bei Viehſeuchen und bei Brandunglücksfällen, wo die Erhebung und Beſchreibung des Schadens den einſchlägigen Gerichts- und Polizeibehörden zuſtehet. — Dieſe haben aber in ſolchen Fällen dem Beſchädigten, der um einen Steuer- und grundherrlichen Abgabennachlaß anſuchen will, eine vidimirte Abſchrift des Schadensbeſchreibungs- und Abſchätzungs-Protokolls längſtens bis zu jenem Termine, welcher für die Einſendung der Verhandlungen an die königl. Regierung, Kammer des Innern, durch die allgemeine Brandverſicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811 §. 31, und durch die derſelben beigefügte Inſtruktion §. 7 (Reggsbl. v. J. 1811, S. 157, 158, 174, 176) vorgeſchrieben iſt, mitzutheilen, damit er dieſelbe dem treffenden Rentamte übergeben, und darauf ſein Geſuch begründen könne.

---

16) Ausſchreibung der k. St. u. D. Sektion vom 11. Jänner 1814 §. 4.

17) Ebendaſelbſt §. 12 und in jener vom 30. Juni 1812 §. 10, dann Brandverſicherungsordnung vom 23. Jänner 1811, I. Abſchnitt, 2. Art. (Reggsbl. S. 136.)

18) Ausſchreibung der k. St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 5. — Erläuterungs-Reſcript derſelben vom 25. Februar 1814 pct. 1, Regulativ vom 18. Juni 1802 (Reggsbl. v. J. 1802 St. XXV. XXVI. u. XXVII.

19) Finanz-Miniſterial-Reſcript vom 11. Dezember 1810, Stempelmandat vom 18. Dezember 1812, Abſchnitt IV, lit. e. (Reggsbl. vom Jahre 1813 S. 89.)

20) Ausſchreibung der k. St. u. D. Sektion vom 11. Jänner 1814 §. 13.

Den Patrimonialgerichten kann weder eine Schadensbeſchreibung, noch die Anfertigung partieller Nachlaß-Libelle überlaſſen werden. (21)

§. 2.

Der Schaden muß in den durch vorſtehenden §. nicht ausgenommenen Fällen von den königl. Rentbeamten perſönlich unter Beiziehung der Ortsvorſtände und zweier unpartheiiſcher, zuvor von dem einſchlägigen königl. Landgerichte beeidigter, Schätzleute an Ort und Stelle, und zwar in der Regel längſtens in 14 Tagen nach dem Eintritte der, im I. Artikel unter lit. a. b. und f. genannten außerordentlichen Ereigniſſe beſichtigt, genau ermäßigt, und darüber ein, von den Schätzleuten und Ortsvorſtänden mit zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen werden.

Kann der Schaden erſt ſpäter verläßig ausgemittelt werden (worüber die königl. Rentämter die Meinung und das Gutachten verſtändiger Landwirthe zu Protokoll zu nehmen haben), ſo ſollen die königl. Rentbeamten bei eigener Verantwortlichkeit die Beſchreibung und Ermäſſigung zur paſſendſten Zeit eintreten laſſen. (22)

§. 3.

In ſo lange, als eine Aversal-Entſchädigung für alle, von den königl. Rentbeamten zu machenden Dienſtreiſen noch nicht bewilliget iſt, haben Seine Majeſtät der König durch allerhöchſtes Reſcript vom 7. Februar 1816 denſelben für die Schadensbeſchreibungen die regulativmäßigen Diäten mit folgenden Beſtimmungen allergnädigſt genehmigt:

a) die, nach der Verordnung vom 9. Mai 1809 (Reggsbl. S. 768 und 769, Artikel I.) dem Aerar in Aufrechnung zu bringenden Diäten ſollen einer ſtrengen Liquidation und Reviſion unterliegen,

b) eine Vergütung derſelben findet nur dann Statt, wenn die Berechnung mit dem Geſchäfts-Tagbuche gehörig belegt iſt, und

c) aus der Natur der Beſchädigung, aus der Zeit, wo ſie eingetreten iſt, oder durch andere hinreichende Gründe beſtimmt nachgewieſen wird, daß die Beſichtigung und Beſchreibung nicht gelegenheitlich der Zehentbeſchreibung und Verpachtung habe vorgenommen werden können und ſollen, woraus ſich ergibt, daß für Erhebung der Beſchädigungen der dem Aerar zehentbaren Feldflyren, wenn die Beſchädigung vor der Zehentverpachtung eingetreten iſt, keine Diäten paſſiren, wenn nicht die Unthunlichkeit der Schadensaufnahme gleichzeitig mit der Zehentverpachtung genügend dargethan wird, daß ſohin nur in jenen Fällen Diätenverzeichniſſe mit den Nachlaßakten vorgelegt werden dürfen, wenn die Beſchädigungen ganzer Fluren erſt nach der Zehentverpachtung eingetreten, oder wenn die betroffenen Ortsfluren nicht dem Aerar, ſondern Privaten, zehentbar ſind, folglich die Gelegenheit der Zehentverpachtung zur gleichzeitigen Vornahme der Schadensbeſchreibung nicht benutzt werden konnte. Wenn ferner

d) die Beſchädigung nicht von der Art iſt, daß ohnehin ſchon von der einſchlägigen Landgerichts- und Polizeibehörde eine legale Beaugenſcheinigung und Schadensabſchätzung vorgenommen werden muß. (Siehe Art. IV. §. 1.) (23)

21) Ausſchreibungen der k. St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 16, und vom 11. Jänner 1814 §. 10.

22) Gerets Sammlung Bd. IV. S. 191, Regulativ vom 18. Juni 1802.

23) Gerets Sammlung Bd. VI. S. 309 et 310, — Reſcript der k. St. u. D. Sektion vom 15. November 1816.

§. 4.

Die Gebühren der zur Ermäßigung des Schadens beigezogenen Schätzleute ſind nach Ortsverhältniſſen zu bemeſſen; jedoch dürfen dieſelben nie mehr als 30 kr. bis 1 fl. des Tags betragen. (Siehe die in vorhergehenden §. 4 lit. a. bemerkte Verordnung.) Dieſe Gebühren ſind von den die Beſichtigung und Schätzung nachſuchenden Partheien zu bezahlen. (24)

§. 5.

Für die Schadensbeſchreibungen zum Behufe der Nachlaßlibelle iſt durchaus die protokollariſche Form anzuwenden. (25)

Ein beiſpielweiſe gefertigter Entwurf eines Schadenaufnahms-Protokolls wird zur Richtſchnur der königl. Rentämter hier unter
Lit. A. lit. A. beigefügt.

Bei dieſem Formular iſt die Beſchädigung einer ganzen Ortsflur vorausgeſetzt. Es wird deshalb bemerkt, daß die Protokolle über Beſchädigungen einzelner Gegenſtände die einzelnen vorausgegangenen, oft ſehr voneinander verſchiedenen Thatſachen, welche die Beſchädigung und den Nachlaß begründen, enthalten müſſen, wobei die Faſſung und der Vortrag eben wegen Verſchiedenheit der Umſtände, nicht wohl an ein Formular gebunden werden kann; ſondern vielmehr der eigenen Einſicht der königl. Rentbeamten überlaſſen bleiben muß.

§. 6.

Aus der Schadensbeſchreibung oder dem Schadenaufnahms-Protokolle ſind die Ergebniſſe in eine Tabelle über die Beſchädigung
Lit. B. nach dem unter lit. B. hier anliegenden Formulare überzutragen, und darin die ausführlichere Berechnung vorzunehmen.

Dieſe Tabelle ſoll nach vollendeter Beſichtigung und protokollariſcher Schadenaufnahme, im Amtsſitze angefertigt werden, und zwar eine abgeſonderte für jede Gemeinde.

Zur Erläuterung dienet Nachſtehendes:

a) die Hinweiſung auf die Numern, unter welchen der beſchädigte Unterthan im Schadenaufnahms-Protokolle aufgeführt iſt, wird zur leichtern Nachſicht, ob die Angaben in der Tabelle richtig, und der protokollariſchen Erhebung gemäß ſind, erfordert.

b) Um bei Gutskomplexen den Umfang der beſchädigten Objekte ganz überſehen, und das angegebene Maß der Beſchädigung näher würdigen zu können, muß in der Abtheilung Nro. 4 der Flächeninhalt nicht blos von den Aeckern, Weinbergen und Wieſen, ſondern auch von den Waldungen und eingehörigen Grundbeſitzungen angegeben, und nebſtdem jedes nutzbare im Steuerkapitale des Komplexes begriffene, oder mit grundherrlichen Abgaben belaſtete Recht angeführt werden, und zwar auch dann, wenn die Beſchädigung an den bereits eingeärndeten Früchten, oder an dem Viehſtande, oder an der Baumannsfahrniß Statt gehabt hat. (Siehe Art. III. §. 2.)

Eben ſo müſſen in Fällen, wo Nachläſſe an der Dominikal- (Revenüen) Steuer nachgeſucht werden, die verſchiedenen Arten und Größen der Dominikalrenten entweder in dem betreffenden Schadenaufnahms-Protokolle; oder durch Kataſter- resp. Steuerfaſſionsextrakte nachgewieſen werden. (26)

---

24) Finanz-Miniſterial-Reſcript vom 5. Juni 1812 (Nro. 6102.)

25) Erläuterung der k. St. u. D. Sektion vom 31. Juli 1812 Art. I., Ausſchreibungen vom 30. Juni 1812 §. 15, und 11. Jänner 1814 §. 11.

26) Erſtgedachte Erläuterung Art. III.

c) Zu der 6ten Abtheilung müſſen nach Bedürfniß für die Naturalien, z. B. für Wein, Kolumnen eingeſchaltet werden.

d) Obgleich es bei Nachläſſen nicht ſowohl auf die Größe des Schadens an und für ſich, als vielmehr auf das Verhältniß des Schadens oder Verluſtes zum ganzen Ertrage der beſchädigten Objekte, oder (bei Häuſern) auf das Verhältniß des Anſchlags der Beſchädigung zum Werthe des ganzen Hauſes, oder (bei Gewerben) auf die Zeit des Stillſtandes ankömmt, und es alſo gleichgiltig wäre, nach welchen Preiſen der Schaden oder Verluſt an Grunderzeugniſſen oder Dominikalrenten zu Geld angeſchlagen wird, wenn nur die nämlichen Preiſe auch bei der Ertragsberechnung des ganzen Gutes, oder aller Dominikalrenten zu Grund gelegt werden; ſo wird doch zur Erzielung einer allgemein gleichen Verfahrungsweiſe hiemit verordnet, daß der Ertrag (Abtheilung Nro. 6) ſo wie der Schaden (Abtheilung Nro. 7) an Naturalien nach den Normalpreiſen, oder wo keine ſolche beſtehen, nach den Lokalpreiſen des Jahrs der Beſchädigung berechnet werden ſoll.

Bei Beſchädigungen an dem Viehſtande und an der Baumannsfahrniß hingegen kann von Geldanſchlägen ganz Umgang genommen, und ſich im erſtern Falle blos auf eine Aufzählung des gewöhnlichen Viehſtandes einer Seits, dann der verlornen Stücke anderer Seits, und im letzten Falle blos auf die Nachweiſung, daß das Ganze zu Verluſt gegangen, beſchränkt werden. (27)

27) Erläuterung der k. St. u. D. Sektion vom 31. Juli 1812 Art. IV.

e) Unter der 7ten Hauptabtheilung der Tabelle, welche die Beſchädigung nachweiſet, iſt in der erſten Kolumne „Benennung des beſchädigten Gegenſtands“ im Falle die Aerndte ganz oder theilweiſe nebſt Fahrniß durch Brand zu Grunde gegangen, oder ein Theil des Viehſtandes durch Seuche verloren worden, oder ein Gewerbe eine zeitlang ſtille geſtanden, ſolches zu bemerken, dabei die Kolumne „Größe der Beſchädigung nach der Morgenzahl“ zu durchſtreichen, und nur in der Kolumne „Verhältniß der Beſchädigung“ die treffende Bruchzahl, z. B. der Verluſt der Hälfte des erforderlichen Viehſtandes mit $\frac{2}{4}$, der drei viertel desſelben mit $\frac{2}{4}$, des ganzen Viehſtandes mit $\frac{3}{4}$, der ganzen Baumannsfahrniß mit $\frac{1}{4}$, der vierteljährige Stillſtand des Gewerbes mit $\frac{1}{4}$ u. ſ. w. einzuſetzen.

f) In der 8ten Abtheilung müſſen die grundherrlichen Gefälle ſpezifiſch aufgeführt, und die darunter begriffenen Naturalien nach den, im Art. III. §. 6 feſtgeſetzten Preiſen zu Geld angeſchlagen werden.

In der Rubrike „Jahresſteuer“ ſollen die, im Artikel II. §. 2 genannten, jedes beſchädigte Individuum treffenden Steuern mit dem vollen jährlichen Betrage in Anſatz kommen.

Die Entſcheidung der Frage, ob der Geſammtgeldbetrag der grundherrlichen Reichniſſe die feſtgeſetzte Zahl der Steuer-Simplen erreiche, oder nicht, ob alſo an erſteren ein Nachlaß Statt finde, oder nicht, ergibt ſich ohnehin leicht aus der Vergleichung mit dem zu multiplizirenden Simplum, und es bedarf hiezu in der Tabelle keiner beſondern Berechnung. Wo jedoch der Beamte oder Revident

zweifelhaft bleibt, mag er dieſe Berechnung für ſich anſtellen.

Da aber die k. Rentämter die Steuern größtentheils in Maſſe von den Gemeinden empfangen, und zur Zeit nicht im Beſitze von individuell angelegten Kataſtern ſind; ſo haben ſich dieſelben die Steuerkataſter oder Schatzungsbücher der Gemeinden vorlegen zu laſſen, daraus die einzelnen Schuldigkeiten zu entnehmen, und in die Tabelle in der Art einzutragen, daß das Steuerkapital, Simplum und der Jahrsſteuerbetrag

α) für Grundbeſitzungen,

β) für Dominikalrenten,

γ) für Häuſer, und

δ) für Gewerbe,

welche nach der zur Zeit beſtehenden Verfaſſung unter der Komplexualſteuer unausgeſchieden begriffen ſind, ausgeſchieden erſcheinen.

Dieſe Ausſcheidung iſt, wenn ſie gleichwohl mit Mühe verbunden ſeyn ſollte, doch unerläßlich nothwendig, und muß wenigſtens approximativ bewirkt werden.

g) Die Beſchädigungs-Tabellen ſind von den Ortsvorſtänden und Schätzleuten zur Beſtättigung der darin enthaltenen Angaben unterſchreiben zu laſſen.

§. 7.

Die Nachläſſe an der Dominikalſteuer beruhen nicht blos auf den Nachläſſen, welche die Privatgrundherrn an ihren Renten ertheilen; ſondern können auch wegen eines bedeutenden (Art. III. §. 2 lit. e.) Verluſtes an den bereits perzipirten Naturalrenten, und bei Zehenten, die in natura erhoben werden, ſelbſt wegen eines bedeutenden Verluſtes auf dem Felde Platz greifen. Wie aber hiebei das Maß oder Verhältniß des Schadens darzuſtellen ſey, iſt ſchon aus dem Vorhergehenden abzunehmen, und es wird nur noch die Bemerkung beigefügt, daß bei Beſchädigung der Zehenten der Dominikalrentenbeſitzer eine beſondere Schadensbeſchreibung ſelten oder gar nicht nöthig ſeyn werde, ſondern ſich auf die Schadensbeſchreibung zum Behufe der Steuer- und grundherrlichen Abgabennachläſſe, wenn ſie anders vorſchriftsmäßig hergeſtellt iſt, bezogen werden könne. (28)

V. Artikel.

Von dem Verhältniſſe des Nachlaſſes zu der Beſchädigung.

§. 1.

Der Nachlaß an Steuern ſoll mit der Beſchädigung in ſolchem Verhältniſſe ſtehen, daß, wer den vierten Theil des Ertrages ſeiner Grundsbeſitzungen und Dominikalrenten verliert, oder an Vieh und Baumannsfahrniß einen nach den vorausgehenden Beſtimmungen gleich groß geachteten Schaden erleidet, oder endlich wegen ausserordentlicher Zerſtörung der Gebäude und Vorrichtungen ſein Gewerbe ein viertel Jahr lang liegen laſſen muß, auch den vierten Theil der nach Artikel II. §. 2, und nach Artikel IV. §. 6 lit. f. α. β. und δ. treffenden Jahresſteuer nachgelaſſen erhalte, und ſo der Nachlaß mit dem Schaden verhältnißmäßig ſteige.

Das Nämliche gilt von den Nachläſſen an der Hausſteuer (Art. IV. §. 6 lit. f. γ.), wenn ein Haus auſſer einem Brande in dem Maße beſchädiget wird, daß ein Nachlaß Statt haben kann. (Siehe Art. III. §. 2 lit. f.) (29)

28) Vorerwähnte Erläuterung Art. V.

29) Ausſchreibung der k. St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 6.

§. 2.

Auch der Nachlaß an grundherrlichen Abgaben richtet ſich nach dem Maße der Beſchädigung dergeſtalt, daß er bei dem Verluſte des vierten Theils an dem Ertrage des geſammten grundbaren Beſitzes, oder bei einem Schaden an dem Viehſtande, an der Baumannsfahrniß, und an dem Gewerbsbetriebe, welcher nach den obigen Beſtimmungen jenem Verluſte gleichgeachtet werden kann, den vierten Theil des Betrags der Abgaben erreichet, und ſo im Verhältniſſe mit der Beſchädigung ſteigen kann. (30)

§. 3.

Treffen einen Unterthan in einem und dem nämlichen Jahre ſo viele Unglücksfälle, daß dem hieraus entſtandenen Schaden der Nachlaß der ganzen bezüglichen Jahresſteuer und aller grundherrlichen Abgaben Eines Jahrs nicht entſpricht, ſo wird dieſer verhältnißmäßig oder pro rata auch auf das folgende Jahr ausgedehnt. (31)

Angenommen z. B. daß die ganze Aerndte, die Baumannsfahrniß, und die Hälfte des Viehſtandes durch ein auſſerordentliches Ereigniß zu Verluſt gehet; ſo beträgt das Verhältniß der Beſchädigung resp. ₓ ₓ $\frac{4}{4}$

ₓ ₓ $\frac{1}{4}$

ₓ ₓ $\frac{1}{4}$

in Summa $\frac{6}{4}$

und der Erlaß beſtehet ſonach in der ganzen Grundſteuer, und in allen grundherrlichen Reichniſſen des laufenden Jahres, dann in der Hälfte derſelben für das nächſtfolgende Jahr.

§. 4.

Was Jemand in mehreren Gemeinden eines Rentamtes an Gründen oder Dominikalrenten beſitzt ſoll als ein Ganzes betrachtet, und bei eintretenden Unglücksfällen ein Nachlaß an den darauf ruhenden Grund- und Dominikal-Steuern und grundherrlichen Abgaben nur in dem Verhältniſſe Statt haben, in welchem die Beſchädigung des Ganzen, abgeſehen von dem, was das nämliche Individuum noch in andern Rentämtern beſitzt, bedeutend iſt.

Was Jemand neben Beſitzungen in andern Rentämtern nur in einer Gemeinde irgend eines Rentamtes an Gründen oder Renten beſitzt, iſt bei bedeutenden Beſchädigungen des verhältnißmäßigen Nachlaſſes, nur dann fähig, wenn es in einem bemaierten Gutskomplexe beſtehet, oder notoriſch einen beträchtlichen Theil des genannten ſteuer- und grundbaren Vermögens an Gründen oder Renten des betheiligten Individuums ausmacht.

An der Haus- und Gewerbſteuer aber kann den Steuerpflichtigen in den geeigneten Fällen der treffende Nachlaß zukommen, ſie mögen auſſerdem, wo immer im Reiche viel oder wenig beſitzen. (32)

§. 5.

In Anſehung der Gewerbeſteuer iſt ſich ſtreng an die im Art. III. §. 2 lit. g. ertheilte Vorſchrift zu halten, mithin ein Nachlaß an derſelben durchaus nur wegen Zerſtörung der Gebäude und Vorrichtungen, wodurch der Betrieb des Gewerbes bedingt wird, in Antrag zu bringen. (33)

§. 6.

Bei Brandſchäden hingegen iſt vor der Hand zu beobachten, was die Verordnungen über die allgemeine Brandaſſekuranzanſtalt, und über die

30) Ausſchreibung der k. St. u. D. Sektion vom 11. Jänner 1814 §. 7.

31) Vorbenannte Ausſchreibungen §. 7.

32) Ausſchreibung der k. St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 8.

33) Erläuterung der k. St. u. D. Sektion vom 31. Juli 1812 Art. VI.

Freijahre der neuen Häuſer mit ſich bringen. (34) Es wird jedoch dabei bemerkt:

a) daß unter dem, in dem I. Abſchnitte, Artikel 2 der Verordnung vom 23. Januar 1811 (Reggsbl. S. 136) zugeſicherten Nachlaß an den hiezu geeigneten Abgaben nur jene Leiſtungen verſtanden werden, welche als nachlaßfähig durch gegenwärtige Verordnung erklärt ſind; (35)

b) daß die Freijahre-Genießer wegen Brand-Unglück in den Nachlaß-Libellen unter einer beſonderen Abtheilung aufgeführt werden müſſen. (36)

§. 7.

Bei Begutachtung der Nachläſſe ſind ganz unbedeutende Beiträge von einigen Kreuzern auſſer Anſatz zu laſſen, wenn der Nachlaßſucher nicht ſehr dürftig iſt; Pfenning-Brüche ſind ganz zu vermeiden.

§. 8.

Aus vorſtehenden §§. 1, 7 wird nun klar ſeyn, welche Nachlaßgrößen in die 9te Abtheilung der Beſchädigungstabelle (lit. B.) eingeſtellt werden dürfen.

VI. Artikel.

Von Moderationen wegen Abgaben-Ueberbürdung.

§. 1.

Die Geſuche um beſtändige Moderationen an Steuern und grundherrlichen Reichniſſen, wegen bleibendem Mißverhältniſſe zwiſchen dieſen und dem Beſitzthume, ſind bei den königl. Rentämtern anzubringen, von dieſen nach den Verordnungen vom 26. Jänner 1802 (Reggsbl. S. 63, 67) und 8. Februar 1805 (Reggsbl. S. 301, 306) zu behandeln, ſofort mit beſonderen Berichten der unterfertigten Stelle vorzulegen, welche über die Gültmoderationsgeſuche entweder abweiſend erkennen, oder die Verhandlungen zur Ertheilung der allerhöchſten Genehmigung einſenden, die Reklamationen gegen Steueraſſimilirungen aber, als in das Gebiet der fortſchreitenden Steuerrektifikation fallend, ſelbſt entſcheiden wird. (37)

Dergleichen Geſuche eignen ſich nicht zur vorbeſchriebenen Nachlaßbehandlung, und die genehmigten Minderungen eben ſo wenig in die gewöhnlichen Nachlaß-Libelle. (38)

§. 2.

Bei Geſuchen um zeitliche Moderationen iſt von den königl. Rentämtern das Verhältniß zwiſchen den Abgaben und dem Beſitzthume gleichfalls nach den, oben angeführten Verordnungen auszumitteln, und hienach, dann nach dem Maße anderer, nachgewieſener oder notoriſcher Beweggründe bei Vorlage der gewöhnlichen Nachlaß-Libelle, jedoch unter einer beſondern Abtheilung ein verhältnißmäſſiger Nachlaß zu begutachten. (39)

VII. Artikel.

Von der Anfertigung der Nachlaß-Libelle und deren Belegen.

§. 1.

Die Nachläſſe an Steuern ſind bei jedem Rentamte in ein Libell nach dem unter lit. C. anliegenden Formulare zu bringen, und die Lit. C.

34) Ausſchreibung der k. St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 6.

35) Erläuterungen derſelben vom 3. März 1815, und 30. Auguſt 1816.

36) Regulativ vom 18. Juni 1802 und St. u. D. Sektions-Ausſchreibung vom 7. Februar 1812.

37) Verordnung vom 12. Mai 1817 (Reggsbl. St. XXII.) Art. I. u. II. Nr. 5.

38) Ausſchreibung vom 11. Jänner 1814 §. 14.

39) Reſcript der k. St. u. D. Sektion vom 20. Auguſt 1811 Art. III.

Nachläſſe an grundherrlichen Abgaben gleichfalls in ein geſondertes Libell nach dem Formular lit. D. aufzunehmen. (40)

Lit. D.

§. 2.

Die Nachlaßlibellen gründen ſich ganz auf die Beſchädigungstabellen, aus welchen die Ergebniſſe in das einſchlägige Libell übergetragen werden.

Die Nachlaßſucher ſind in jedem Libelle nach den Gemeinden, und ſo viel möglich in der nämlichen Ordnung aufzuführen, in welcher ſie in den Steuerkataſtern und Schatzungsbüchern der Gemeinden erſcheinen. (41)

§. 3.

Wenn ſich aus der Berechnung in den Beſchädigungstabellen ergibt, daß bei einem Nachlaßſucher die zum Nachlaſſe erforderliche Schadensgröße (Siehe Art. III. §. 2) nicht erreicht iſt, ſo ſoll derſelbe in das Libell gar nicht aufgenommen werden.

§. 4.

Als Belege zu dem Steuer-Nachlaßlibelle dienen die Gemeinden-weiſe angefertigten Beſchädigungstabellen, und als Unterbelege nachfolgende, den Beſchädigungstabellen beizuzählende Produkte:

a) die Bittprotokolle, oder ſchriftlichen Geſuche um Nachlaß (Art. III. §. 9).

b) die landgerichtlichen oder polizeilichen Zeugniſſe, daß die Nachlaßſucher der Brand-Aſſekuranz einverleibt ſeyen (Art. III. §. 8). Für die Nachlaßſucher einer Gemeinde iſt ein ſolches Zeugniß hinreichend, wenn die Individuen namentlich darin aufgeführt werden.

c) Bei Privatgrundholden, welche Steuer-Nachlaß ſuchen, die grundherrlichen Reichniſſe über ertheilten, oder wegen Geringfügigkeit der Abgabe verweigerten Nachlaß (Art. III. §§. 4 und 7).

d) Bei Dominikalrentenbeſitzern die Kataſter- oder Steuerfaſſionsextrakte, wenn die Größe der Renten nicht ſchon im Schadenaufnahms-Protokolle nachgewieſen iſt, (Art. IV. §. 6 lit. b.) und

e) bei denſelben die Nachlaßbeſcheinigungen ihrer Grundholden in dem, im Art. III. §. 5 berührten Falle.

f) Die Schadensaufnahms-Protokolle (Art. IV. §§. 1 und 5).

Sämmtliche Belege müſſen in Urſchrift beigebracht werden.

§. 5.

In dem Nachlaßlibelle der grundherrlichen Abgaben wird ſich blos auf die Beilagen des Steuernachlaßlibells bezogen.

VIII. Artikel.

Von dem Termine zur Vorlage der Nachlaß-Libelle und dem Präjudiz der Verſäumung deſſelben.

§. 1.

Da das Zahlungsvermögen der Unterthanen rückſichtlich der Staatsauflagen eben ſo, wie bei den grundherrlichen Abgaben, nicht ſo faſt von den Ereigniſſen des nämlichen Etats-Jahres, in welchem ſie geleiſtet werden, als vielmehr von jenen des vorhergehenden Jahres abhängt; ſo ſollen auch die Unglücksfälle des vorausgehenden immer die Nachläſſe des darauffolgenden Etats-Jahrs beſtimmen. Die im Laufe des Jahrs

---

40) Reſcripte derſelben vom 7. Auguſt 1812 (Nr. 8220) pct. 1, und vom 11. Jänner 1814 (Nr. 3408) pct. 3 und Ausſchreibungen vom 30. Juni 1812 §. 11, dann vom 11. Jänner 1814 §. 9.

41) Erſtgenannte Ausſchreibungen §. 14 u. §. 9.

1816 — 17 vorgefallenen Beſchädigungen begründen demnach die Erläſſe für 1817 — 18 u. ſ. f. (42)

§. 2.

Die Libelle über Nachläſſe an Steuern und grundherrlichen Abgaben müſſen, und zwar ein jedes doppelt im erſten Quartale eines jeden Etatsjahres angefertiget werden, und mit einem und dem nämlichen Berichte jährlich längſtens bis zum 15. Februar gehörig belegt hieher eingeſendet ſeyn.

Im Falle keine zu verfaſſen waren, iſt bis zur nämlichen Zeit eine Fehlanzeige zu erſtatten. (43)

§. 3.

Die ſpäter einlaufenden Libelle werden zurückgewieſen, der ſäumige Beamte wird ſeiner Zeit zum Erſatze der, wegen nicht erfolgter Genehmigung der Nachläſſe ausſtändig bleibenden Gefälle angehalten, und nebſtdem den Nachlaßſuchern der Regreß gegen ihn auf gerichtlichem Wege vorbehalten. (44)

§. 4.

Von den Beſtimmungen in den vorhergehenden §§. 1 und 2 kann rückſichtlich der Staats-Auflagen nur in ſoferne noch eine Abweichung geſtattet werden, als Brandſchäden oder andere auſſerordentliche Ereigniſſe im Laufe des Etats-Jahrs das Zahlungsvermögen der Unterthanen in dem Maße zerſtören, daß es ihnen durchaus unmöglich wird, die noch übrigen Steuer-Ziele zu berichtigen.

Nur Fälle dieſer Art können in Nachtrags-Nachlaß-Libelle gebracht werden, welche übrigens ganz nach den oben gedachten Vorſchriften verfaßt, und bei Vermeidung des im §. 3 angedrohten Präjudizes längſtens bis Ende des Monats Auguſt vorgelegt ſeyn müſſen. (45)

Für grundherrliche Abgaben, welche in der Regel immer ſchon in den erſten Monaten des Etatsjahres zu entrichten ſind, haben durchaus keine Nachtragslibelle Statt. (46)

IX. Artikel.

Von der Vergütung und Beſcheinigung der ertheilten Nachläſſe. (47)

§. 1.

Die bewilligten Nachläſſe müſſen den treffenden Nachlaßgenießern an jenen Gefällen zu Gute gehen, wovon ſie bewilliget worden ſind, nämlich: die Grundſteuer-Nachläſſe an der Grundſteuer, die Gewerbſteuer-Nachläſſe an der Gewerbſteuer ꝛc., die Stifts-Nachläſſe an den Geldſtiften, die Gült-Nachläſſe an den Grund-Gülten u. ſ. f.

§. 2.

Sie müſſen ferner an der Schuldigkeit des nämlichen Etatsjahres, für welches die Genehmigung erfolgt iſt, als Gutmachung abgerechnet werden, ſo, daß alſo die Jahresſchuldigkeit nur nach Abzug der Nachläſſe wirklich eingehoben werden darf. — Wenn ſonach z. B. ein Grundunterthan wegen Feldſchaden im Frühjahre 1817 die Hälfte ſeiner Grundſteuer und Gültſchuldigkeit für 18$\frac{1}{1}\frac{7}{8}$ nachgelaſſen erhielt, ſo

---

42) Ausſchreibung der k. St. u. D. Sektion vom 30. Juni 1812 §. 9, und vom 11. Jänner 1814 §. 8.

43) Erſtere Ausſchreibung §. 11.

44) Regulativ vom 18. Juni 1802 §. V. et VIII. Reſcript der k. St. u. D. Sektion vom 20. Auguſt 1811 Art. V.

45) Ausſchreibung vom 30. Juni 1812 §. 9 am Ende.

46) Ingleichen am 11. Jänner 1814 §. 8.

47) Für die §§. 1, 4, durchaus das Reſcript der k. St. u. D. Sektion vom 7. März 1817 (Nro. 7154).

dürfte nur die eine Hälfte der Grundſteuer und Gültſchuldigkeit für 18$\frac{17}{18}$ durch das Rentamt eingehoben werden.

Zur Realiſirung dieſer Vorſchrift iſt die Einhaltung des im Artikel VIII. §. 2 geſetzten Termines durchaus nothwendig.

Damit ſich aber die königl. Rentämter auch im Laufe der Perzeption darnach benehmen können; ſo wird verfügt, daß dieſelben die — ſchon in den erſten Monaten des Etatsjahres begutachteten Nachläſſe ſogleich in den einſchlägigen Heberegiſtern vormerken, und in den Nachlaß-Libellen auf dieſe hinweiſen ſollen.

Es können zwar allerdings Fälle eintreten, welche eine Ausnahme von der — im Eingange dieſes Paragraphen aufgeſtellten — Regel nothwendig machen; z. B. wenn von einem Rentamte die Begutachtung der geſetzlichen Nachläſſe unüberſteiglicher und nachgewieſener Hinderniſſe wegen erſt ſpäter und zu einer Zeit vorgenommen werden kann, wo ſchon die ganze Gültſchuldigkeit und die meiſten Steuer-Ziele verfallen, und von den — übrigens nicht Zahlungsunfähigen — Beſchädigten nicht abgeführt worden ſind.

Indeſſen können dieſe Fälle, wo eine Hinausvergütung des zuviel Entrichteten an die Nachlaßgenießer Statt finden muß, nur äußerſt ſelten vorkommen, und es wird hiefür ausdrücklich feſtgeſetzt, daß

§. 3.

die Vergütung des zu viel Bezahlten durchaus nicht mittels Hinauszahlung im Baaren geſchehen dürfe, ſondern nur mittels Abrechnung an anderen Abgaben, und zwar:

a) zunächſt an rückſtändigen Abgaben desſelben Jahres, für welches die Nachläſſe bewilliget worden ſind, oder in ſo ferne keine Rückſtände dieſes Jahres mehr vorhanden ſeyn ſollten,

b) an der ordentlichen Grundſteuerſchuldigkeit des nächſtfolgenden Jahres, ſo ferne der Abrechnungsreſt von einem Grund-Steuernachlaſſe, an der Gültſchuldigkeit, ſo ferne der Abrechnungsreſt von einem Gültnachlaſſe herrühren ſollte rc.; ſoferne jedoch

c) uneigentliche ruhende Gefälle oder Ausſtände früherer Jahre vorhanden ſeyn ſollten, an dieſen ſtatt an der Schuldigkeit des nächſtfolgenden Jahrs; ſo daß dieſe Vergütung nur als eine bloße Kaſſe-Manipulation zu betrachten iſt, durch welche z. B. ein bewilligter Steuernachlaß in keinen Gültnachlaß verwandelt wird.

§. 4.

Die Beſcheinigung des Nachlaßgenuſſes ſoll nicht mittels einzelner Genußſcheine; ſondern in einem für jeden Rentamtsbezirk allgemeinen Abrechnungs- und Hinausvergütungs-Libelle nach dem unter lit. E. beigefügten Schema geſchehen, welches Libell der Renten-Rechnung als Beleg beizuzählen iſt. Lit. E.

Die Vergütung der in den beſonderen Rechnungen zu verausgabenden Nachläſſe iſt gleichfalls durch beſondere nach dem mitgetheilten Muſter zu verfaſſende Libelle nachzuweiſen.

II. Titel.

Von ruhenden, niederzuſchlagenden und abſolut uneinbringlichen Gefällen.

§. 1.

Auſſer den durch Nachläſſe wegen Beſchädigung herbeigeführten Entgängen an den Staats-Einnahmen, müſſen vom Etatsjahre 1817 — 18 anfangend, alle Gefälle bei

Selbſthaftung der königl. Beamten rein eingebracht werden, wenn ſie ſich nicht, gemäß der nachfolgenden Beſtimmungen, in die Kategorie der als ruhend fortzuführenden, niederzuſchlagenden oder abzuſchreibenden und abſolut uneinbringlichen Poſten eignen. (48)

§. 2.

Als ruhend oder als Liquidations-Poſten dürfen die Gefälle behandelt werden,

a) wenn deren Flüßigkeit von dem Ausgange eines Konkurs- oder anderen Prozeſſes abhängt,

b) wenn Inſtanzbefehle in Mitte liegen,

c) wenn die Termine der Erhebung durch ausdrückliche Beſtimmungen auf ein künftiges Jahr hinausgeſchoben ſind,

d) wenn ſie vorerſt noch zu liquidiren ſind.

e) Ferner gehören zu dieſen Gefällen nach einem allerhöchſten Reſcripte vom 18. Dezember 1812, die Rückſtände jener Unterthanen, welche durch Natural-Lieferungen in Kreis- und Stations-Magazine ſehr erſchöpft worden ſind, ohne hiefür noch die Vergütung erhalten zu haben. Es ſind aber hiebei nachſtehende Vorſichts-Maßregeln zu beobachten:

α) die ruhenden Gefälle dieſer Art ſind von jedem Rentamte in ein abgeſöndertes Verzeichniß zu bringen,

β) bei jedem Reſtanten muß der ganze Betrag, wofür derſelbe wegen der geleiſteten Lieferungen den Erſatz zu fordern hat, angemerkt, und deſſen Liquidität von dem einſchlägigen Untermarſch-Kommiſſariate bezeugt ſeyn,

γ) der Betrag der als ruhend zu behandelnden Gefälle, darf jenen der Forderung des Unterthans nicht überſteigen; endlich

δ) iſt Sorge zu tragen, daß die auf ſolche Weiſe von den Unterthanen der Staats-Kaſſa gleichſam zedirten Forderung bei eintretender Bezahlung nicht den Reſtanten vergütet werden, ſondern zur Berichtigung der als ruhend geführten Haftung der Rentamtskaſſa zufließen.

f) Als ruhend kann endlich behandelt werden die Hälfte der Steuern und Abgaben von ſolchen Beſitzungen, bei welchen neuerlich eine Steuer-Aſſimilirung Statt gefunden hat, und deren Eigenthümer wegen vermeintlicher Ueberbürdung gegen die Belaſtung reklamirt haben, wenn die Reklamation gehörig nachgewieſen und begründet befunden worden iſt. (49)

§. 3.

Niederzuſchlagende oder abzuſchreibende Gefälle ſind jene, deren Forderung

a) entweder wegen des entdeckten Irrthums ihrer Begründung, oder

b) wegen eines aber kennenden Rechtsſpruches zeſſirt oder

c) deren rechtlicher Grund auf andere Art erloſchen iſt,

ſo, daß deren Erlaß nicht ſowohl durch Gründe der Billigkeit und Gnade motivirt wird; ſondern von Rechts-wegen eintreten muß. (50)

§. 4.

Als abſolut uneinbringlich ſprechen ſich endlich jene Gefälle aus, welche zwar an

48) Finanz-Miniſterial-Reſcript vom 17. Dezember 1813 (Gerets Samml. Bd. III. S. 59). Reſcript der k. St. u. D. Sektion vom 24. September 1811 (Gerets Samml. Bd. I. S. 120, 124) und 28. Dezember 1813.

49) Reſcript der k. St. u. D. Sektion vom 24. September 1811 II. a. und vom 22. Jänner 1813, ferner nach der Analogie der Verordnung vom 15. Jänner 1813 (Reggsbl. S. 513, 518), dann vom 28. Dezember 1813, pct. 1.

50) Ebendaſelbſt sub II. b., pct. 2.

ſich liquid, und im ſtrengen Sinne nach den oben ertheilten allgemeinen Normen auch nicht zum Nachlaſſe geeignet ſind, aber wegen gänzlicher Zahlungs-Unvermögenheit der Schuldner, und wegen gänzlichen Mangels angemeſſener Exekutions-Mittel nicht hereingebracht werden können.

Die königl. Rentämter haben ſich in dieſer Beziehung vor den Mißgriffen zu hüten, welche einerſeits aus einer zu ſtrengen Deutung der Worte „abſolut uneinbringlich," andrerſeits aber aus einer blinden Achtung für die nicht immer mit pflichtmäßiger Umſicht ausgeſtellten Armuths-Zeugniſſe entſtehen könnten. Sie ſollen hiebei berückſichtigen, daß, wenn gleich die Einhebung der Gefälle mit Kraft und Strenge, nöthigenfalls ſelbſt mit jenen ſtufenweiſen Zwangsmitteln, wozu ihnen die Verordnung vom 27. Februar 1807 (Reggsbl. S. 407 und 408) und die Erläuterung vom 6. Oktober 1815 (Gerets Samml. Band V. S. 58 und 59) die Befugniß einräumt, betrieben werden muß, — es doch keineswegs die allerhöchſte Willens-Meinung Seiner Majeſtät des Königs ſey, daß zweckmäßige Strenge in ſchonungsloſe Härte ausarte, und daß ſich die etwa erforderlichen Auspfändungen niemals auf die zum täglichen Gebrauche nöthigen Bedürfniſſe an unentbehrlichen Kleidern, Betten ꝛc. oder auf das, zur ordentlichen Beſchlagung des Gutes gehörige Vieh, auf die nothwendige Haus- und Baumannsfahrniß erſtrecken dürfe. (51)

§. 5.

Die in den §§. 2, 3 und 4 bezeichneten Gefälle müſſen ſowohl von den allgemeinen Rentämtern, als auch von allen beſondern Perzeptionsämtern, nämlich den Taxaturämtern der königl. Kammern des Innern und der Finanzen, des königl. Appellationsgerichts und der Stadtgerichte, von der Polizeidirektion und den Polizei-Kommiſſariaten, von dem Oberaufſchlagamte, Siegelamte, Hof-Oekonomie-Rentamte, von den königl. Landgerichten, Oekonomie-Inſpektionen des Zucht- und Straf-Arbeitshauſes ꝛc., jährlich in Verzeichniſſe oder Libelle gebracht, und zur Genehmigung in duplo hieher vorgelegt werden. (52)

§. 6.

Zu dieſem Behufe, und um das ältere Ausſtandsweſen von den laufenden Gefällseingängen, vom Rechnungsjahre 18$\frac{17}{18}$ anfangend, zu trennen, wird verordnet:

a) die ruhenden, niederzuſchlagenden oder abzuſchreibenden, und abſolut uneinbringlichen Gefälle ſind in jene aus dem dem Rechnungs-Beſtande voriger Jahre, und

b) in jene aus dem Anfalle des jedesmaligen laufenden Etatsjahres abzutheilen.

Ueber erſtere muß ein Libell, über letztere aber müſſen drei Libelle hergeſtellt werden.

Ad a. Zu dem Libelle der uneigentlich ſogenannten ruhenden Gefälle aus den Vorjahren wird den allgemeinen Rentämtern das Formular unter lit. F., und jenen beſondern Aemtern, Lit. F.
welche nur Taxen, Sporteln und Strafen zu erheben haben, das Formular unter lit. G. vorgeſchrieben. Lit. G.

Den übrigen beſondern Perzeptionsämtern wird es nicht ſchwer fallen, ihren Libellen eine analoge zweckmäßige Einrichtung zu geben.

51) Vorerwähntes Reſcript vom 28. Dezember 1813 pot. 3.

52) Reſcript der k. St. u. D. Sektion vom 24. September 1811.

In dem Libelle ad lit. a. iſt alles dasjenige aufzunehmen, was aus den Rechnungen für $18\frac{16}{17}$ als ruhendes Gefäll oder Liquidationspoſt in die laufende Rechnung für $18\frac{17}{18}$ übergeht. Jedoch müſſen hierin die Perioden oder Jahrgänge, in welchen die einzelnen Poſten fällig geworden ſind, in beſondere Unterabtheilungen ausgeſchieden ſeyn, welche am Schluſſe zuſammengeſtellt werden, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß die rekapitulirte Geſammtſumme dem Geſammtbetrage der — bei der Abrechnung für $18\frac{16}{17}$ mit Autoriſation der kompetenten Stelle zur Auszeigung des Rechnungsaktivreſtes verwendeten — Gefälls-Entgänge ganz gleich ſeyn müſſe.

Derjenige Betrag, welcher von $18\frac{17}{18}$ an als ruhend oder Liquidationspoſt genehmiget werden wird, wächſt der Summe der ruhenden Gefälle aus den Vorjahren zu, und eignet ſich zur Aufnahme in das — fürs folgende Jahr zu ſtellende dießfällſige Verzeichniß.

Ad b. gelten für die allgemeinen Rentämter die Formulare unter lit. H. I. und K., und
Lit. H. I. K. für die Taxämter und Landgerichte das Formular lit. L.; die übrigen beſonderen Perzeptions-
Lit. L. Aemter haben dieſe in analoge Anwendung zu bringen.

Für jede Gattung der Entgänge an Gefällen eines laufenden Jahres nämlich:

α) für die ruhenden,

β) für die niederzuſchlagenden, und

γ) für die abſolut uneinbringlichen Gefälls-Poſten

muß ein beſonderes Libell verfaßt werden. (53)

---

53) Reſcript der k. St. u. D. Sektion vom 13. September 1816 (Nr. 16529) §. 1.

§. 7.

Die Belege dieſer Libelle, vielmehr der darin enthaltenen — amtlichen Motivirungen ſind, und zwar

a) rückſichtlich der im Libell ad §. 6 lit. a. F. et G. vorkommenden — im Laufe eines Etats-Jahrs, von $18\frac{17}{18}$ anfangend, nachgelaſſenen, oder als abſolut uneinbringlich, oder abzuſchreiben genehmigten Poſten die Original-Entſchließungen der unterfertigten Stelle;

b) rückſichtlich der — in den Libellen ad §. 6 lit. a., und ad lit. b. γ. K. vorkommenden Nachläſſe resp. **abſolut uneinbringlichen Gefälle:**

α) Die Nachlaßgeſuche, resp. — Bittprotokolle der Reſtanten,

β) die Beweiſe rechtzeitig vorgenommener Perzeption, und der Anwendung **zweckmäßiger** Exekutionsmittel, nämlich: Ausſchreibung oder Bekanntmachung der Perzeptionstage, Abordnungen von Mahn-Bothen, Exekutions-Stadelviſitations-Ausfändungs-Verfügungen ꝛc. oder die Beweiſe, daß dieſe Exekutionsmittel aus angeführten Gründen mit Erfolg nicht haben angewendet werden können,

γ) polizeiliche Armuths-Zeugniſſe, welche zwar nicht einzeln für jeden zahlungsunfähigen Reſtanten ausgeſtellt ſeyn dürfen; jedoch ſich auf eine Protokollar-Vernehmung der Gemeindevorſtände, in welcher die Verhältniſſe genau angegeben ſeyn ſollen, gründen müſſen,

δ) gerichtliche Schulden-Behandlungsakten über konkursmäßige Debenten, bei denen eine Rettung von dem förmlichen Konkurſe noch möglich iſt ꝛc.

c) **Hinſichtlich der niederzuſchlagenden oder abzuſchreibenden Poſten:**

α) Der Rechtsſpruch, durch den eine Forderung abgewieſen iſt,

β) die Beweiſe der Nichtexiſtenz einer als abgabenpflichtig vorgetragenen Sache oder Perſon, durch Extrakte aus den Rechnungen resp. Saal- und Lagerbüchern, Kataſtern ꝛc. polizeiliche Atteſte ꝛc.

d) Rückſichtlich der ruhenden Gefälle, endlich

α) die gerichtlichen Zertifikate, über anhängige Gant- ſ. a. Prozeſſe, von denen eines alle bei einer und derſelben Gerichtsbehörde anhängigen Prozeſſe, auf deren Ausgang die Flüſſigkeit von Gefällen beruhet, enthalten darf, wenn nur der Stand eines jeden einzelnen Prozeſſes bemerkt iſt,

β) die im vorſtehenden §. 2 lit. e. erwähnten Verzeichniſſe der wegen Natural-Lieferungen zu machenden Forderungen jener momentan zahlungsunfähigen Unterthanen, deren Ausſtände aber wegen dieſer Forderungen als ruhend behandelt wurden,

γ) die Geſuche der Unterthanen um die ſuſpenſive Wirkung ihrer Reklamation in den §. 2 lit. f. hier oben bemerkten Fällen, nebſt dem Zeugniſſe des Amtes, daß ihre Reklamation ordentlich eingeleitet, und begründet befunden worden ſey.

δ) Lieferſcheine über die zur königl. Finanz-Kammer erſtatteten Berichte wegen Entſcheidung ſolcher Anſtände, welche die Perzeption eines Gefälles hindern.

ε) Inſtanz-Verfügungen, welche entweder von der kompetenten höhern Adminiſtrativ oder von einer Juſtizſtelle getroffen worden ſind,

ι) die Original-Genehmigungs-Dekrete über die Verſchiebung der Einhebungstermins auf ein folgendes Jahr. (54)

§. 8.

Als Termine zur Vorlage der Libelle wird beſtimmt:

a) für jene über ruhende Poſten aus den Vor-Jahren und aus dem jedesmaligen zuletzt verfloſſenen Etatsjahre, dann über niederzuſchlagende oder abzuſchreibende Gefälle eines verfloſſenen Rechnungsjahres jährlich der 15. Oktober.

b) Für die abſolut uneinbringlichen Gefälle, ein Monat vor der zum Rechnungs-Abſchluſſe beſtimmten Friſt. Wenn ſich bei einem Amte keine dergleichen Gefällsentgänge ergeben, ſo ſind demohngeachtet im Termine Fehlanzeigen einzuſenden. (55)

§. 9.

Alle dergleichen Poſten, welche mit der Genehmigung der unterfertigten Stelle nicht verſehen ſind, und in Ausgabe gebracht werden wollen, müſſen bei der Rechnungs-Reviſion unnachſichtlich geſtrichen, ſofort bei der Abrechnung, wenn ſie bis dahin nicht nachträglich genehmigt wurden, — dem Rechner, unter Vorbehalt des Regreſſes an die Reſtanten, zur Laſt gelegt, und zum baaren Erſatze zugeſchrieben werden.

Eben ſo wenig dürfen ſogenannte unverborgte Ausſtände, d. i. ſolche Rückſtände, die zwar in der Rechnung nicht in Ausgabe geſtellt ſind, ſondern vom Rechner zur

---

54) Das ad 53 erwähnte Reſcript §. II.

55) Das ad 53 allegirte Reſcript §. III.

Vereinigung der Rechnung für die Schuldner vorgeſchoſſen ſeyn wollen, bei der Abrechnung als Gutmachung angenommen, ſie müſſen vielmehr bloß als Privat-Forderungen der Beamten an die Reſtanten behandelt werden. — Damit jedoch die Unterthanen durch nachläßige Beamte nicht um billige Nachläſſe oder Zahlungs-Nachſicht verkürzt werden, ſo wird in Fällen, wo die Libelle über die uneinbringlichen Gefälle nicht zur gehörigen Zeit oder nicht entſprechend hergeſtellt ſind, dieſes Geſchäft eigenen Kommiſſarien auf Koſten der ſäumigen Beamten übertragen werden. (56)

§. 10.

Wegen der Vormerkung und Verrechnung der — gegen Rückerſatz aus dem Vermögen der Delinquenten geleiſteten — Kriminal-Gerichts-Koſten-Vorſchüſſe werden die kön. Rentämter auf die Verordnungen vom 24. Februar und 17. Juni 1815 (Gerets Sammlung Bd. V. Seite 94 — 96, dann 98 — 100) zur Darnachachtung mit dem Anhange hingewieſen, daß das Vormerkungsbuch mit der — in duplo verfaßten — Auszeige über die im Laufe eines Jahres erhobenen, niedergeſchlagenen oder noch im Ausſtande befangenen Beträge unter Anlage der erforderlichen Nachweiſungen längſtens bis zum 15. Oktober jeden Jahrs hieher eingeſendet werden müſſen.

Schlußbemerkungen.

Die kön. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen, mißkennt keineswegs, daß eine zweckgemäße Durchführung der gegenwärtigen Verordnung, beſonders die Behandlung des Nachlaßweſens, mit vieler Mühe für die k. Rentbeamten verbunden iſt. Sie hegt jedoch das Zutrauen zu ihnen, daß ſie in einem ſo wichtigen Zweige der Finanzverwaltung, wo das Wohl der Unterthanen nicht minder, als das Beßte des Aerars betheiligt iſt, keine Mühe in Anſchlag bringen, daß vielmehr ihr Pflicht-Gefühl von dem menſchenfreundlichen Gedanken, zur Milderung des Unglückes und der Laſten ihrer Amtsuntergebenen das Ihrige beitragen zu können, belebt und belohnt werden wird. Die k. Regierung darf von der Rechtlichkeit der k. Beamten erwarten, daß ſie bei Begutachtung der Nachläſſe und abſolut uneinbringlichen Poſten mit ſtrengſter Unpartheilichkeit zu Werke gehen, daß ſie die Pflicht für richtige Staatsgefälleinhebung im Allgemeinen — zugleich, nach den großmüthigen Geſinnungen Seiner Majeſtät des Königs, mit Billigkeit und Milde gegen Einzelne paſſend zu vereinigen wiſſen werden. Sie erinnert dieſelben deßwegen an ihre Pflicht, ein ſtets wachſames Augenmerk auf die Zahlungsmittel der Unterthanen zu wenden, mit der Perzeption überall zur rechten Zeit einzuſchreiten, und nöthigenfalls die Exekútionsmittel nur dann vorzukehren, wenn ſie wirklich von Erfolg ſeyn können; dagegen auch ſolche Fälle, wo durchaus kein Zwangsmittel anwendbar iſt, oder, wo daſſelbe für den Zahlungspflichtigen verderblich würde, in den treffenden Libellen mit Sorgfalt und Gewiſſenhaftigkeit zu erweiſen, und ans Licht zu ſtellen, damit ſie den Unterthanen nicht die Wohlthat der landesväterlichen Milde entziehen, oder ſich ſelbſt der Gefahr ausſetzen, daß unnachgewieſene, unbegründete Poſten aus den Libellen geſtrichen, und auf ihre Privathaftung zurückgewieſen werden.

Die k. Regierung hofft endlich, daß die Unterthanen des Untermainkreiſes die oben bekannt gemachten liberalen Beſtimmungen Seiner Majeſtät, unſeres allergnädigſten Königs, mit allerunterthänigſtem Danke aufnehmen, und dagegen ihre Abgaben-Schuldigkeit, wie es treuen Staatsbürgern geziemt, mit Bereitwilligkeit nach Kräften berichtigen werden.

Würzburg, den 15. Dezember 1817.

Königl. baier. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Die Behandlung der Nachläſſe, dann der ruhenden, abzuſchreibenden und uneinbringlichen Staatsgefälle betr.

An ſämmtliche allgemeine und beſondere Perzeptionsämter des Untermainkreiſes.

---

56) Finanz-Miniſterial-Reſcript vom 17. Dezember 1813 (Gerets Sammlg. Bd. III. S. 39).
Reſcript der k. St.-u. D. Sektion vom 28. Dezember 1813 pct. 1, 3.
Allerhöchſte Verordnung vom 12. Mai 1817 (Reggsbl. S. 534 u. 535).

A.

Beiſpiel=weiſe gefertigter Entwurf eines Flur=Schadens=Aufnahms=Protokolls.

Geſchehen zu N. den —

In Gegenwart.

1) des Rentbeamten N. N.

2) des verpflichteten Schätzers N. N. zu N.

2) des verpflichteten Schätzers N. N. zu N.

3) des Flurers (Flurkundigen) N. N. zu N.

4) des Rentamtsſchreibers N. N. als Protokollführer.

Auf das unter dem angebrachte Geſuch der Gemeinde (königl. Grundholden) zu N. um Abgabennachlaß wegen Beſchädigung gihrer dießjährigen Erndte durch das am ausgebrochene Hagelwetter (Gewitter und Ueberſchwemmung) der am Statt gefundenen Nachtfröſte (im Monate N. gefallenen ſchädlichen Thaues) im Monate N. während der Blüthe des Weitzens eingetretenen Regenwetters) (großer Dürre) hat man ſich heute hieher verfügt, und die Beſichtigung gedachter Beſchädigung vorgenommen, wobei Nachfolgendes zu bemerken gefunden worden iſt:

A. Im Algemeinen.

1) Die Ausſaat beträgt in der N. Flur auf einen Morgen mittlerer Güte
Mltr. Weitzen,
Mltr. Korn,
Mltr. Dinkel,
Mltr. Gerſte,
Mltr. Haber,

2) wovon in einem Mitteljahre

Schock		Schäffel	Metzen an Körnern	
—	und	—	—	Weitzen
—	=	—	—	Korn
—	=	—	—	Dinkel
—	=	—	—	Gerſte
—	=	—	—	Haber

zur Erndte erlangt werden können.

3) Die fragliche Beſchädigung nimmt ihren Anfang am ſüdlichen Theile der N. Flur, und erſtreckt ſich nicht nur auf die ganze nördliche Hälfte, ſondern auch auf einen Theil des öſtlich liegenden Flurbezirkes.

4) die beſchädigten Flurbezirke ſind:

a) ſüdweſtlich

α) beinahe die Hälfte des ſüdweſtlich liegenden ſ. g. Schönthals, nämlich die an der linken Seite des Wieſengrundes liegenden Felder, beiläufig 100 Morgen.

β) Dieſe Felder ſind ſämmtlich mit Winterfrucht, und zwar mit Weitzen, Korn, und 10 bis 12 Morgen mit Dinkel beſtellt.

γ) Nach dem dermaligen Stande der Felder dieſes Bezirks kann nicht mehr, als von einem

Mrg. Weitzen	Schock, und vom Schock	Schffl	Mtz.
Mrg. Korn	—	—	—
Mrg. Dinkel	—	—	—

gewonnen werden; mithin beträgt die Beſchädigung in dieſem Bezirke $\frac{3}{4}$

b) Weſtlich

α) die Felder zwiſchen dem Schönfeld bis an die nördliche Flurgränze, und oſtwärts bis zum Sandgraben (am Schönfeld und am Sandgraben genannt) beiläufig 80 Morgen enthaltend;

β) ſind theils, ungefähr 20 Morgen, mit Dinkel, theils, ungefähr 40 Morgen, mit Kraut und grünen Früchten beſtellt, und theils, nämlich 20 Mrg., liegen brach;

γ) das Kraut und die grünen Früchte haben durch die befragliche Beſchädigung wenig gelitten, von den Dinkelfeldern aber kann nicht mehr als beiläufig vom Morgen Schock, vom Schock Scheffel Mtz. gewonnen werden, wonach alſo die Beſchädigung auf $\frac{3}{4}$ anzunehmen iſt, wogegen bei den mit Kraut und grünen Früchten beſtellten Feldern die nur unbedeutende Beſchädigung keine Rückſicht verdient.

c) Nördlich und nordöſtlich

α) der ganze nördliche und nordöſtliche Theil der Flur, die lange Au, das Biſchofsgerent und die Steinach genannt, welcher beiläufig 200 Morgen enthält,

β) liegt zwar großen Theils, und zwar beiläufig 110 Morgen, brach, die übrigen 90 Morgen ſind theils, und zwar beiläufig 60 Morgen mit Haber, 24 Morgen mit Gerſten, und 6 Morgen mit Sommerkorn beſtellt.

γ) Dieſer Flurtheil iſt auch am meiſten beſchädigt, dergeſtalt, daß von einem Morgen nicht mehr als
— Schock
und vom Schock — Schffl — Mtz. Haber
— — — Gerſte
— — — Sommerkorn
wiedererlangt werden können, daher die Beſchädigungen dieſem Flurtheile zu $\frac{3}{4}$ anzunehmen iſt.

B. Insbeſondere

wurden ſonach die beſchädigten Felder der N. Flur einzeln folgendermaſſen aufgenommen, nämlich

a) in dem oben unter a. bemerkten Bezirke, in welchem die Felder zu $\frac{1}{4}$ beſchädigt ſind, beſitzt mit

	Weitzen	Korn	Gerſte	Haber	Dinkel	Kraut u. grüne Früchte	Brache
	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.	Mrg.
1. Johann N. N. Hofsfeld . .	2	6	1	6	—	1	4
2. Michael N. N. Hofsfeld . .	3	7	—	—	—	—	—
einzelnes Lehen . .	—	2	—	—	—	—	—
3. Franz N. N. Gutsfeld . .	2	5	—	—	—	—	—
einzelnes Lehen . .	1	—	—	—	—	—	—
rc. rc.							

b) in den oben unter b. bemerkten Bezirke, in welchem die Felder zu $\frac{3}{4}$ beſchädigt ſind:

Max N. N.	—	—	—	4	4	2	1
rc. rc.							

c) rc. rc.

Hiemit wurde das Protokoll geſchloſſen, vorgeleſen und unterſchrieben.

Geſchehen wie oben.

N. N. Rentamtmann.
N. N.
N. N.
N. N.
N. N. Protokollführer.

(Entwurf einer) **B.**

Ta
über
Beſchä
in der Flur-

Gemeinde N. Rentamts N. durch das am des Monats 182 ausgebro
(Mäuſefraß) (Regen während der Blüthe) (Brandunglück) ꝛc. ꝛc.) nebſt

Nebſt Beilagen A. und B.

(Bemerkung. Die Beilagen zu dieſen Tabellen

1. Fortlaufende Numern.	2. Numer des Schadensaufnahms-Protokolls.	3. Namen der Beſchädig-ten	4. Beſitzungen derſelben: Gutsbeſtand	Gärten Mrg.	Wieſen Mrg.	Aecker Mrg.	Weinberge Mrg.	Wald Mrg.	Summe Mrg.	Nutzbare Rechte	5. Anbau im abgewichenen Jahre: Morgen	Früchte	6. Anſchlag des Ertrags aus vorſtehendem Anbau und aus den nutzbaren Rechten nach einem Mitteljahre: in Naturalien: Schff.	Mß.	Schck.	Ctr.	Klftr.	zu Geld: ſpecial Betrag fl.	kr.	otal Betrag fl.	kr.	Benennung des beſchädig-ten Gegenſtandes
1		Johann Berger	Halbhof	1½	4	20	3	5	33½		1	Weitzen	4									Weitzen
											6	Korn	24									Korn
											1	Gerſte	2									Gerſte
											6	Haber	24									Haber
											1	Kraut			5							Kraut
											4	Brach										—
												an Stroh			54							an Stroh
											5½	Heu und Grommet				157½						Heu und Grommet
											5	Holz										Holz
												ꝛc. ꝛc.					5					

belle
die
digung
Markung N.

chene Hagelwetter (oder durch den in den Monaten 182 Statt gefundenen Froſt (Mehlthau)
Berechnung des normativmäßigen Nachlaſſes an Grundgefällen und Grundſteuern.

müſſen ſowohl die Nachlaßgeſuche als die Schadensaufnahms-Protokolle enthalten.)

7. Beſchädigung: Größe der Beſchädigung nach der Morgenzahl: zu 1/4	zu 2/4	zu 3/4	zu 4/4	Reduktion auf ganze Morgen	Geldanſchlag d. Beſchädigung: Betrag special fl.	kr.	total fl.	kr.	Verhältniß der Beſchädigung	8. Abgaben: jährliche grundherrliche Gefälle: Benennung der Abgaben	Geldbetrag special fl.	kr.	total fl.	kr.	jährliche Steuern: Gegenſtände der Beſteurung	Steuerkapital fl.	kr.	Steuerſimplum fl.	kr.	Jahresbetrag fl.	kr.	9. Normativmäßiger Nachlaß an Steuern für 1817—18 fl.	kr.	für folg. Jahre fl.	kr.	Grundabgaben für 1817—18 fl.	kr.	für folg. Jahre fl.	kr.	Summa fl.	kr.	10. Beilagen Nro.
1	1	—	1	$1\frac{1}{2}$						A.					a)																		
2	2	2	—	3						An das Rentamt					Grundbeſitzungen																		
									$\frac{1}{4}$	1 Schäffel Weitzen-Gült					b)																		
										2 Schäffel Korn-Gült					Dominikal-Renten																		
										100 Eier Erbzins					c)																		
										ꝛc. ꝛc.					Häuſer																		
										B.					d)																		
										An die Stiftungs-Adminiſtration.					Gewerbe																		
										Zins																							
										ꝛc. ꝛc.																							

(Formular zu einem) **C.**

Libell über die Steuer-

im Bezirke des königl. Rentamtes N.

Mit Beilagen Nro. 1 bis — einschlüßig.

(Bemerkung. Dem Steuer-Nachlaß-Libelle ſind die Tabellen über die Beſchädigungen ganzer Ort zu fertigenden — Beſchädigungs-Tabellen aus dieſen in das Nachlaß-Libell überzutragen.)

1. Namen der Gemeinden	2. Laufende Numern	3. Numern der Beſchädigungstabellen	4. Benennung der Nachlaßſucher und deren Wohnorte	5. Art der Beſchädigung.	6. Zeitpunkt der Beſchädigung.	7. Verhältniß der Beſchädigung.	8. Jährliche Steuer-Beträge		9. Regulativmäßiger Nachlaß an der auf Grundbeſitzungen		auf Dominicalrenten		auf Häuſer		auf Gewerbe	
									treffenden Steuer für 18 —							
							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
						$\frac{1}{4}$										
						$\frac{2}{4}$										
						$\frac{3}{4}$										
						$\frac{4}{4}$										

(Formular zu einem) **D.**

Libell über Nachläſſe an

im Bezirke des königl. Rentamtes N.

II.

1. Namen der Gemeinden	1. Fortlaufende Numern	3. Numern der Beſchädigungstabellen	4. Benennung der Nachlaßſucher und deren Wohnorte	5. Art der Beſchädigung	6. Zeitpunkt der Beſchädigung.	7. Verhältniß der Beſchädigung.	8. Jährliche Beträge		Regulativmäßige Nachläſſe		
							an grundherrlichen Abgaben für 18 —				an Naturalien
							fl.	kr.	fl.	kr.	

(Schema zu einem).

E.

Abrechnungs- und Hinausvergütungs-

über ſämmtliche für 1817—18 genehmigte Nachläſſe

Fortlaufende Numern	Ziffer und Numer des Nachlaß-Libells	Seitenzahl der einſchlägigen Hebregiſter	Gemeinde und Wohnort, dann Tauf-, Familien- und Hausname des Nachlaß-Genießers.	Der genehmigten Nachläſſe für 1817—18: Quote oder Steuerſimpla	Benennung des Gefälls	Betrag in Geld: partial			total			Vergütung dieſer Nachläſſe an der noch nicht abgeführten ordentlichen Schuldigkeit vom laufenden Jahre 1817—18			vom nächſten Jahre 1818—19			ruhenden Gefällen der vorhergehenden Jahre 1816—17 et retro		
						fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

Nachläſſe
für das Jahr 18 —.
I.

ſchaften und Gemeinden nebſt ihren Beilagen anzunumeriren, und die Reſultate der — nach Gemeinden

		10. Von dieſen Steuernachläſſen eignen ſich zur Verausgabung für 18 —								11.	12.		
Summe		in der allgemeinen Renteurechnung		in der Rechnung über die außerordentlichen Steuern		in der Rechnung über die Staatsſchuldentilgungs-Steuer.		Summe		Beilagen	Allegirung der Steuerkataſter oder Schatzungsbücher		Bemerkungen
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Nro.	Seite	Nro.	

grundherrlichen Abgaben
für das Jahr 18 —

9.						10.	11.		12.
Nach dem Normalpreiſe zu Geld angeſchlagen		An Geld-Reichniſſen		Summe		Hinweiſung auf die Beilagen des Steuernachlaßlibells	Allegirung des Hebe-Regiſters		Bemerkungen
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Seite	Nro.	

E.
Libell
beim königl. Rentamte N.

Verfaßt vom bis

	Empfangsbeſcheinigung und Zeugniß über richtige Abrechnung und Hinausvergütung des			
Benennung der Gefälle	Nachlaßgenießers	Schätzungs-Einnehmers	Landgerichts-Advokaten	Bemerkung des Tages, an welchem abgerechnet wurde.

(Formular zu einem) **F.**

Libell über die — aus der nächſtvorhergehenden (reſp. ältern Ausſtänderechnung) in die Amts N. N. für das Jahr 1817—18.

Numern: fortlaufenden	Numern: des vorjährig. Libells	Numern: der Rechtfertigungs-Beilagen	Benennung der Gemeinden, Ortſchaften und Reſtanten	Der für 1816—17 als ruhend, reſp. Liquidationspoſten behandelten Gefälls-Rückſtände: Gattung	Betrag partial fl.	kr.	pf.	Betrag total fl.	kr.	pf.	Im Laufe des Jahrs 1817—18 wurden hieran percipirt fl.	kr.	pf.	nachgelaſſen fl.	kr.	pf.	als abſolut uneinbringlich erklärt fl.	kr.	pf.	abzuſchreiben bewilligt fl.	kr.	pf.
			I. Aus der Ausſtände-Rechnung bis 1813-14 inc. Gemeinde N. Ortſchaft N.																			
1	3	1	Anton Hainz	Kaufſchilling	300						300			—			—			—		
				Intereſſen	36									36			—			—		
								336														
		sub.	Simon Ernſt	ord. Steuern	48	30	2															
2	6	2	Huber	Scharwerkgel.	8																	
				Gült	36																	
				Forſtgefälle	30																	
								122	30	2	—			—			—			—		
3	7	3	Georg Graf, Untermüller	Mühlanlage	54						—			—			—			—		
				Scharwerkgel.	24						—			—			—			—		
				Stift	16						—			—			—			—		
				Gült	6						—			—			—			—		
					60	30					—			—			—			—		
			ꝛc. ꝛc.	ꝛc.				160	30		80	15		—			—			—		
			ꝛc. ꝛc.	ꝛc.																		
				Summa				3280	27	3	1000	24	3	100			300			20		
			Unter den im Laufe des Jahres 1817 — 18 ſpeciell genehmigten Entgangs-Poſten ſind begriffen:																			
			a) aus Staats Auflagen											50						20		
			b) aus Staats-Regalien											14								
			c) aus Staats-Gütern											35			300					
			II. Vom Jahre 1814—15.																			
			ꝛc. ꝛc.	ꝛc.																		
			ꝛc. ꝛc.	ꝛc.																		
			wie oben.	Summa																		
			III. V. J. 1815—16. ꝛc.	Summa																		
			IV. V. J. 1816—17. ꝛc.	Summa																		

laufende Hauptrentenrechnung übergetragenen — ruhenden Gefälle und Liquidationsposten des Rent-
Verfaßt vom September bis den Oktober 1818.

Nach vorliegenden Umständen werden dermal begutachtet																														Motivirung
zum Nachlasse									als absolut uneinbringlich									zur Abschreibung									zur Fortführung als ruhend			
aus Staats-Auflagen			aus Staats-Regalien			aus Staats-Gütern			aus Staats-Auflagen			aus Staats-Regalien			aus Staats-Gütern			aus Staats-Auflagen			aus Staats-Regalien			aus Staats-Gütern						
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
—			—			—			—			—			—			—			—			—			—			vermög anliegender Originaldekretur vom ic.
—			—			—			—			—			—			—			—			—			—			
—			—			—			—			—			—			—			—			—			122			Ist die Gant noch nicht beendigt, vermög. idger. Certifikats vom ic.
27			—			—			—			—			—			—			—			—			—			Zur Rettung dieses Debentell von d. Gant dürfte nach dem Beisp. der Privatgläubig. wie anliegend Aktenstücke bewähren, die Hälfte der Ausstände gegen Abführung des Ueberrestes gnädigst nachgelassen werden.
12			—			—			—			—			—			—			—			—			—			
—			8			—			—			—			—			—			—			—			—			
—			—			3			—			—			—			—			—			—			—			
—			—			03	51		—			—			—			—			—			—			—			
—			—			—			—			—			—			—			—			—			—			
80	21		16			100	36		199	30		63	30		200			20									1180	3		

(Formular zu einem)

G.

Libell der ruhenden

aus den Vorjahren bis 1816—17 einſchlüßig bei dem Taxatur.

Numern			Namen und Wohnorte der Schuldner	Veranlaſſung der Taxen, Sporteln und Strafen.	Benennung des Produktes, worin der Rückſtand notirt iſt.	Rückſtände aus den Vorjahren bis 1816—17 einſchlüßig.					
fortlaufende	des vorjährigen Libells	der Rechtfertigungs-Beilagen				an Taxen und Sporteln		an Strafen		Summe	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Schema

H.

Libell über ruhende

des Rentamts N. N.

Normal-Preiſe.

Nro.	Namen der Gemeinden, Ortſchaften und Reſtanten	Der rückſtändigen Gefälle								Perzeptions-Hinderniſſe						
		Gattung	Betrag in Körnern und in Geld								Aus Staats-Auflagen			Aus Staats-Regalien		
			Sch.	M	V.	S.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

Schema

I.

Libell über niederzuſchlagende oder

des Rentamts N. N.

Normal-Preiſe.

Nro.	Namen der Gemeinden, Ortſchaften und Reſtanten	Der rückſtändigen Gefälle								Perzeptions-Hinderniſſe						
		Gattung	Betrag in Körnern und in Geld								Aus Staats-Auflagen			Aus Staats-Regalien		
			Sch.	M	V.	S.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

Gefälle
Amte des königl. Appellationsgerichts (Landgerichts) N.

Im Laufe des Jahrs 1817—18 wurden hieran								Nach vorliegenden Umſtänden werden dermal begutachtet								Bemerkungen
percipirt		nachgelaſſen		als abſolut uneinbringlich erklärt		ab-zuſchreiben bewilligt		als nachgelaſſen		als abſolut uneinbringlich		zur Abſchreibung		zur Fortführung als ruhend		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Current-Gefälle
für das Jahr 1817—18.

Angefertigt den 1 — 3. Oktober 1817.

Nach dem Gutachten ſind als ruhend zu behandeln																						Genehmigung.			Anmerkungen.	Belege.
Aus Staats-Gütern																			Summa							
Weitzen und Kern ꝛc.				Roggen				Gerſte				Haber und Feeſen ꝛc.				Geldanſchlag und Geldreichniſſe										
Sch.	M	V.	S.	Sch.	M	V.	S.	Sch.	M	V.	S.	Sch.	M	V.	S.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.		

abzuſchreibende Gefälle
für das Jahr 1817—18.

Hergeſtellt den 7. Oktober 1818.

Nach dem Gutachten ſind abzuſchreiben																						Genehmigung			Anmerkungen.	Belege.
Aus Staats-Gütern																			Summa							
Weitzen und Kern ꝛc.				Roggen				Gerſte				Haber und Feeſen ꝛc.				Geldanſchlag und Geldreichniſſe										
Sch.	M	V.	S.	Sch.	M	V.	S.	Sch.	M	V.	S.	Sch.	M	V.	S.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.		

Schema

K.

Libell über abſolut

des Rentamts N. N.

Normal-Preiſe.

Nro.	Namen der Gemeinden, Ortſchaften und Reſtanten	Der rückſtändigen Gefälle: Gattung	Der rückſtändigen Gefälle: Betrag in Körnern und in Geld (Sch. | M. | V. | S. | fl. | kr. | pf.)	Perzeptions-Hinderniſſe	Aus Staats-Auflagen (fl. | kr. | pf.)	Aus Staats-Regalien (fl. | kr. | pf.)

(Formular zu einem)

L.

Libell der

aus dem

bei dem Taxatur-Amte des königl.

zur Verrechnung im

Mit Beilagen Nr. 1 —

(Bemerkung. Dieſes Formular iſt in gleicher Art bei den Libellen über die niederzuſchlagen ren Rentämter, welche ausſchlüßlich nur Taxen und Sporteln zu verrechnen haben,

Fortlaufende Numer	Namen und Wohnort der Schuldner	Veranlaſſung der Taxen, Sporteln und Strafen	Numern des Rückſtändevormerkungsbuches	Sportel-Beträge der Taxen und Sporteln: fl.	kr.	Sportel-Beträge der Strafen: fl.	kr.

uneinbringliche Current-Gefälle
für das Jahr 1817—18.

Verfaßt vom 12. bis 15. November 1818.

Nach dem Gutachten ſind abſolut uneinbringlich																										
Aus Staats-Gütern																					Summa			Genehmigung			Anmerkungen.	Belege.
Weitzen und Kern ꝛc.				Roggen				Gerſte				Haber und Feeſen ꝛc.				Geldanſchlag und Gedreichniſſe										
Sch.	M	V.	S.	Sch.	M	V.	S.	Sch.	M	V.	S.	Sch.	M	V.	S.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.		

ruhenden Gefälle
Jahre 1817—18
Appellationsgerichts (Landgerichts) N.
Jahre 1817—18.

den oder abzuſchreibenden, imgleichen aber die uneinbringlichen Gefälle derjenigen beſonde-
nämlich die Taxatur-Aemter und Landgerichte anzuwenden.

Summe der vorſtehenden Beträge		Amtliche Erläuterung der Urſachen a) der verhinderten Erhebung, b) der Abſchreibung, c) der Uneinbringlichkeit.	Beilagen	
fl.	kr.			

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter'm 14. dieß Monats in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Kenntniß und Nachachtung.

Derſelben wird auf den Bericht vom 29. vor. Mts. „die Kompetenz in Bewilligung der Nachläſſe betr." zur Reſolution ertheilt.

In der allerhöchſten Verordnung vom 11. Jänner 1814 iſt ausgeſprochen, daß

1) nur an grundherrlichen Reichniſſen im wahren oder ſtrengen Sinne — und

2) nur an den jährlich zu leiſtenden grundherrlichen Abgaben, Nachläſſe bewilliget werden können.

Dieſe Schranke iſt in dem allerhöchſten Edikte vom 27. März 1817 *) und in der Verordnung vom 12. Mai 1817 **), aus welchen dieſelbe eine weitere Kompetenz ableitet, keineswegs aufgehoben, vielmehr in der letzteren in Erinnerung gebracht worden, indem es heißt:

daß die verordnungsmäßige Behandlung des Nachlaßweſens, der Steuer- und Gültmoderationen, der Außenſtände und ruhenden Gefälle zum Geſchäftskreiſe der Finanzkammer gehöre.

Wenn nun die königl. Regierung auch Handlöhne, Forſtgefälle und überhaupt ſolche Gefälle erlaſſen hat, welche prinzipienmäßig nicht zum Nachlaß geeignet ſind, ſo hat ſie ihre Kompetenz nach dem wohlverſtandenen Sinne des von der Rechnungsaufnahms-Kommiſſion geſtellten Superreviſions-Bedenkens allerdings überſchritten.

In der Vorausſetzung jedoch, daß dieſe Ueberſchreitung nur in unerheblichen Fällen geſchehen ſey, ſoll es für die Vergangenheit dabei bewenden, künftig aber ſind bei den in dem Bericht erwähnten und ähnlichen Fällen die geeigneten Anträge zu machen.

München, am 23. Auguſt 1821.

Die Kompetenz in der Nachlaßbewilligung betr.

An ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

*) Reggsbl. 1817 pag. 233 §. 66.

**) Reggsbl. 1817 pag. 531.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Derſelben wird auf den Bericht vom 10. v. Mts. erwiedert, daß nach der allerhöchſten Entſchließung vom 14. Auguſt l. J. in Uebereinſtimmung der Verordnungen vom 28. Dezember 1813, 27. März und 12. Mai 1817, Handlöhne, Waldzinſe ꝛc. und überhaupt ſolche Einnahmen und Renten, welche prinzipienmäſſig nicht zum Nachlaße geeignet ſind, auch von den Regierungen unter keinem Titel weder durch den Libell der geſetzlichen Nachläſſe, noch durch den Libell der Außenſtände wegen abſoluter Uneinbringlichkeit, aus eigener Kompetenz ſondern, nach der Verfügung vom 23. Auguſt, nur auf erfolgte Genehmigung des königl. Finanzminiſteriums, nachgelaſſen werden dürfen.

München, den 24. Dezember 1821.

Kompetenz in Nachlaßbewilligung betr.

An die königl. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 13. November v. J. wegen der Gehalts-Zahlungs-Termine bemerkt, daß allerdings in der Regel das Datum des Anſtellungs-Reſcripts, als Anfangstermin gilt, in ſo ferne in dem Bewilligungs-Reſcript nicht anders beſtimmt iſt, nur darf die wirkliche Bezahlung nach §. 6 der Kaſſen-Inſtruktien vom 2. März 1814 nicht früher erfolgen, bis nicht die erſte Beſoldungs-Quittung des treffenden Individuums durch den Vorſtand der einſchlägigen Geſchäftsſtelle kontraſignirt ſeyn wird.

München, den 30. Jäner 1821.

Die Gehalts-Zahlungs-Termine betr.

An ſämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. vor. Mts. wird erwiedert:

Sobald erwieſen iſt, daß ein Kaſſendefekt vorhanden ſey, kann, wenn auch die Größe desſelben, wegen noch nicht geſchloſſener Unterſuchung, noch nicht feſt beſtimmt iſt, ohne Rückſicht auf die Einwendungen des Beamten, ſo ferne ſie nicht gegen das Daſeyn des Defektes ſelbſt gerichtet ſind, in Ermanglung oder bei Unzulänglichkeit anderer Sicherungsmittel der Abzug eines Drittels des Gehaltes angeordnet werden.

München, am 16. März 1821.

Kaſſendefekte der Beamten betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Von jener Funktions-Gratifikation ad jährlich N. fl., welche der verſtorbene Kanzliſt N. neben ſeinem fixen Gehalte von N. fl. für Beſorgung des Lehenarchivs bezog, iſt der Wittwe ebenfalls das Sterb- und Nachmonat zu bezahlen.

Welches der königl. Central-Staatskaſſe auf ihren Bericht vom 21. Februar d. Js. mit dem Anhange eröffnet wird, daß das Nachmonat nur bei eigentlichen Diurnien, oder beſtimmt nur auf eine gewiſſe Zeit bewilligten Funktions-Remunerationen zeſſirt.

München, den 21. März 1821.

Den Funktiongehalt des verſtorbenen Kanzliſten N. betr.

An die königl. Central-Staatskaſſe.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Obgleich der für Hülfspriester bei ehemaligen Stift- und Kloſterkirchen ausgeſprochene Gehalt aus dem Aerar nach der Entſchließung vom 29. Jänner 1816 eine unabänderliche Etats-Poſition bildet, welche von dem Wechſel der Hülfspriester unabhängig iſt, und ſomit einer neuen Anweiſung für neuangeſtellte Hülfsprieſter nicht bedarf, ſo iſt dennoch die Ermächtigung zur Zahlung ſolcher Gehalte nur unter der Vorausſetzung zuläßig, daß die Hülfsprieſter, für welche dieſelben ausgeſetzt ſind, wirklich angeſtellt ſeyen. In Fällen, wo die Stellen der Hülfsprieſter unbeſetzt ſind, und daher die Ausgabe, unter deren Vorausſetzung und für welche Zuſchüſſe aus dem Aerar bewilliget ſind, in der That nicht eintritt, können auch die Gehalte für dieſelben in Ausgabe nicht verrechnet werden. Zur Sicherung der Kaſſen muß daher auf den Beſoldungs-Quittungen der Pfarrer und Pfarr-Vikarien entweder der Name der anweſenden Hülfsprieſter von deren eigenen Hand, und (für das erſtemal) der Tag ihrer Anſtellung enthalten ſeyn, oder es wird angenommen, daß die Stelle des Hülfsprieſters unbeſetzt ſey.

Se. königl. Majeſtät halten die Pfarrer für die Zeit, während welcher ſie ohne Hülfs-Prieſter ſind, durch die Zurückbehaltung des Antheils an Stollgebühren, welcher dieſe treffen würde, für die größere Arbeit in dieſem Falle in der Regel hinreichend belohnet, behalten Sich jedoch vor, in außerordentlichen Fällen — hierüber, ſo wie über die Entſchädigung für beſondere Auslagen, welche die Pfarrer während der Erledigung der Kaplanſtellen und Siſtirung des Kaplangehaltes wegen Beiziehung der nöthigen Aushülfe haben ſollten, durch das k. Staats-Miniſterium des Innern beſondere Verfügung zur Anweiſung eines Theiles, oder der ganzen Rate des Kaplangehaltes, zu treffen.

München, am 31. Mai 1821.

Die Zahlung der Gehalte für die Hülfsprieſter bei ehemaligen Stifts- und Kloſter-Pfarreien betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Wir haben Uns von Unſerem Staatsminiſterium der Finanzen, ſowohl von dem Gehalte eines Hülfsprieſters bei den organiſirten ehemaligen Kloſter-Pfarreien, als von den Funktions-Zulagen der als Hülfsprieſter bei denſelben verwendeten Exkonventualen, umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und beſchließen hierauf, wie folgt:

1. Die allerhöchſten Verordnungen vom 3. November 1809 und 29. Jänner 1816, welche wegen des Hülfsprieſters-Gehaltes, dann der Funktionszulagen an die ſämmtlichen vormaligen Finanzdirektionen in den Kreiſen erlaſſen wurden, ſind als Normativ anzuſehen, und bleiben noch ferner in Kraft und Wirkung, in ſoweit ſolche nicht durch die gegenwärtige Ent-

ſchließung, rückſichtlich der Verrechnungsweiſe der Funktionszulagen für die geiſtlichen Staats-Penſioniſten, welche zu Verſehung jener Hülfs-Prieſterſtellen bei den organiſirten Kloſterpfarreien berufen werden, einer Modifikation unterliegen.

2. Der etatsmäßige Gehalt für einen Hülfs-Prieſter bei einer organiſirten Kloſter- und Stifts-Pfarrei beſtehet in 300 fl., und hat als eine ſtändige Ausgabe Unſeres Aerars aus den Kaſſen der einſchlägigen Rentämter als Folge der Einziehung der dem Kloſtervermögen mit vollem Rechte inkorporirten urſprünglichen Pfarrdotation fort zu fließen, woſelbſt er auch zu verrechnen iſt.

Es iſt daher vom gegenwärtigen Etatsjahre $18\frac{20}{21}$, i. e. vom 1. Oktober 1820 anfangend weder ein höherer noch minderer Betrag für dieſe Hülfspriesterſtellen bei den organiſirten Kloſterpfarreien auf den Etat der einſchlägigen Rentämter zu bringen.

Den Hülfsprieſtergehalt bekömmt bloß der — auf einer ſolchen organiſirten Kloſterpfarrei angeſtellte — Geiſtliche von dem betreffenden Rentamte vorſchriftmäßig ausbezahlt, und nicht der penſionirte Exreligios oder Exkonventual. Der Begriff der etatsmäßigen Ständigkeit dieſes Gehaltes bezieht ſich daher nicht auf die Perſon des dem Wechſel unterliegenden Hülfs-Prieſters, ſondern lediglich auf die Pfarrei, welche einen ſolchen Hülfsprieſter zu halten die Verbindlichkeit hat.

Dagegen hat jener Geiſtliche dem ihm bewilligten Hülfsprieſter nicht nur die Koſt, Trunk, Holz und Licht aus den beziehenden 300 fl. Gehalt abzureichen, ſondern dieſem auch noch das Wochengeld, und zwar in derjenigen Größe zu bezahlen, wie ſolches in der betreffenden Diözes herkömmlich iſt.

3. Wir haben in mehreren allerhöchſten Entſchließungen an unſere vormaligen General-Kreiskommiſſariate Unſere Willensmeinung dahin ausdrücklich ausgeſprochen, und von Zeit zu Zeit wiederholen laſſen, daß vorzugsweiſe, zur Verſehung der Seelſorge ſolche brauchbare Exreligioſen oder Exmönche zu den Hülfsprieſterſtellen jener organiſirten Kloſter- und Stiftspfarreien vorzuſchlagen und anzuſtellen ſind, welche eine Penſion aus dem Staatsärar zu beziehen haben. Wir werden aber auch noch beſonders Unſere Regierungen, Kammern des Innern anweiſen laſſen, ſowohl auf die Befolgung der Verordnung vom 31. Auguſt 1810 als auf die Aufrechthaltung Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 29. Jänner 1816 §. 4 unabweichlich zu beſtehen, und dieſen Punkt vorzüglich in denjenigen eintretenden Fällen genau in Anwendung zu bringen, ſo lange noch penſionirte Exreligioſen mit den erforderlichen Eigenſchaften vorhanden ſind, um dadurch zur Erleichterung der auf dem Penſionsfond ruhenden Laſt beizutragen.

4. Diejenigen Hülfsprieſter, welche entweder aus Altersſchwäche, aus erwieſener Dienſtesunfähigkeit und gänzlicher Unbrauchbarkeit zum Seelſorgerdienſt, oder auch wegen ſonſtiger körperlicher Gebrechen (welche jedoch durch landgerichtsärztliche — von dem Landgericht oder der einſchlägigen Polizeibehörde beſtättigte Zeugniſſe nachgewieſen werden müſſen), nicht vermögend ſind, dem Seelſorgepoſten wegen ſeiner zu großen Beſchwerlichkeit länger vorzuſtehen, werden Wir von ihrer Funktion, auf jedesmal zu erſtattenden motivirten Bericht nicht nur entbinden, ſondern Wir werden die allergnädigſte Verfügung treffen laſſen, daß ſolche in den vollen Bezug ihrer ganzen vormaligen Kloſterpenſion geſetzt werden. Bemerkt wird indeſſen, daß temporäre Unbrauchbarkeit eines penſionirten Exkonventualen nur in ſo lange einen Grund

zur Diſpens abgeben kann, bis dieſelbe wieder gehoben iſt, und daß gegen die mit zu großer Leichtigkeit ertheilten ungegründeten Atteſte der Aerzte ſorgfältig zu wachen iſt.

5. Der geiſtliche Staatspenſioniſt hat ſich zu demjenigen mit ſeinem Stande vereinbaren Geſchäfte gebrauchen zu laſſen, zu welchem er für tauglich befunden wird, beſonders aber zur Seelſorge, nach Maßgabe ſeiner Fähigkeit und Moralität, zu Verwendung auf Pfarreien und andere geiſtliche Pfründen, inſoweit denſelben nur immer ein Anſpruch gebührt.

Um dagegen den penſionirten Kloſtergeiſtlichen einen Beweis zu geben, wie ſehr Wir geneigt ſind ihr jährliches Einkommen zu verbeſſern, haben Wir den penſionirten brauchbaren Exreligioſen in dem Falle der Berufung zur Hülfsprieſterſtelle einer organiſirten, und aus Unſerem Aerar dotirten Kloſterpfarrei nach Unſerer obigen allerhöchſten Verordnung vom 29. Jänner 1816 verhältnißmäßige Funktionszulagen zur Aufmunterung eines thätigen Lebens in der Art allergnädigſt bewilliget, daß

a) derjenige, welcher vor ſeiner Berufung zur Dienſtesaktivität 400 fl. Penſion oder darüber bezogen hat, eine Funktionszulage von 100 fl. in Summa 500 fl. erhält.

b) Daß demjenigen, welcher in dem Bezug einer Penſion von 225 bis 399 ſteht, der vierte Theil dieſer Penſion als Funktions-Gehalt gebührt, daß hingegen

c) derjenige, deſſen Penſion die Summe von 225 fl. nicht erreicht, auf eine Funktions-Zulage gar keinen Anſpruch hat, weil dieſer von dem Pfarrer nicht nur die freie Verpflegung — ſondern auch noch überdieß das in jeder Diözes herkömmliche Wochengeld erhält, welches im Ganzen auf 300 fl. veranſchlagt iſt.

Sobald daher ein penſionirter Exreligios zu einer Hülfsprieſterſtelle ernannt iſt und dieſe angetreten hat, ſo verliert er mit dem Tag ſeines Eintritts ſeine — aus der Staatskaſſe vorher bezogene Penſion, gleichviel ob er dieſe Penſion aus der Penſions-Kaſſe der Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion oder von der einſchlägigen Kreiskaſſe bezogen hat. Er tritt dagegen in den Genuß der freien Verpflegung und in den Bezug des Wochengeldes beim Pfarrer ein, und bekömmt außerdem noch vorſtehende Funktionszulage, in ſoweit er auf ſolche nach obigem typus Anſpruch zu machen hat, aus Unſerem Staatsärar bezahlt.

Unſere Regierungskammer der Finanzen wird deshalb das Geeignete hierüber veranlaſſen, ſobald ſie von der Anſtellung eines ſolchen Penſioniſten von der Kammer des Innern in Kenntniß geſetzt wird.

Dieſe Beſtimmungen ſind auch bei Hülfs-Prieſterſtellen an denjenigen ehemaligen Stifts- und Kloſterpfarreien anzuwenden, für welche zwar die Gehalte nicht mehr von den königl. Rentämtern bezahlt werden, deren Dotation aber aus dem Aerar geſchöpft, und an die Kultus-Stiftungen überwieſen worden iſt.

6. So wie die Zahlung des Hülfsprieſter-Gehaltes von 300 fl. unausgeſetzt fortgeleiſtet wird, eben ſo hat der einſchlägige Kloſterpfarrer für die Fortdauer der Seelſorge pflichtmäßig Sorge zu tragen, und hierüber keine Beſchwerde von Seite der Parochianſe zu veranlaſſen.

Um aber überzeugt zu ſeyn, daß die Haltung des Hülfsprieſters bei jeder Kloſterpfarrei wirklich geſchieht, hat ſich der betreffende Pfarrer mit dem letzten Monat jedes Etatsjahres, Ende September, mit einem Atteſt von dem einſchlägigen Dekanate zu legitimiren, und ohne dieſes Atteſt darf ſich kein Rentamt ermächti-

gen, gedachte Monatsrate an den kompetenten Empfänger auszubezahlen. Da dieſes Atteſt bloß die Sicherheit des königl. Staatsärars zum Zweck hat, ſo iſt ſolches ex officio, mithin tax= und ſtempelfrei auszufertigen, und der Rechnung des einſchlägigen Rentamtes beizulegen. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Bezahlung der Hülfsprieſtergehalte da nicht Statt findet, wo kein Hülfsprieſter angeſtellt iſt.

7. Was die Verrechnungsweiſe der im §. 6 enthaltenen Funktionszulagen für die zu Hülfs-Prieſterſtellen berufenen geiſtlichen Staatspenſioniſten betrifft, ſo wird dasjenige, was ein ſolcher reaktivirter Hülfsprieſter über obigen etatsmäßigen Gehalt von 300 fl. nach den Beſtimmungen im gedachten §. für ſich zu beziehen hat, auf den Penſionsetat geſetzt, und daſelbſt verrechnet.

Da in Folge des promulgirten Finanzgeſetzes vom 22. Juli 1819 die aus der Säkulariſation und Mediatiſirung herrührenden Penſionen vom 1. Oktober 1819 an auf die Haupt-Staatsſchuldentilgungskaſſe überwieſen werden, und dieſe Ueberweiſung bereits vollzogen worden iſt; ſo folgt daraus, daß die Funktionszulagen der zu Hülfsprieſterſtellen verwendeten Exkonventualen, gegen deren vom Pfarrer kontraſignirten Quittungen von dem treffenden Rent-Amte zu bezahlen, und

a) auf den Etat der auf die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe übergegangenen Penſionen in dem Falle zu verrechnen ſind, wo die urſprüngliche Penſion ſchon in dem Kataſter der auf jene Kaſſe überwieſenen Säkulariſations ꝛc. Penſionen enthalten iſt. In dieſem Falle iſt die einſchlägige Spezial-Schuldentilgungskaſſe von allen Verfügungen ohne Verzug in Kenntniß zu ſetzen, wodurch eine Veränderung an jener Penſion eintritt, oder

b) auf den Etat der Civilpenſionen bei den Kreiskaſſen, wenn die urſprüngliche Penſion des geiſtlichen Staatspenſioniſten in dem Kataſter der auf die Staatsſchulden-Tilgungs-Hauptkaſſe überwieſenen Penſionen nicht enthalten iſt, weil nach dem eingetretenen Schluß der Kataſter, und nach der Erfüllung der nach jenem Finanz-Geſetze zu überweiſenden Penſionsſumme durchaus jede weitere Ueberweiſung einer Penſion auf den Staatsſchuldentilgungsfond ſelbſt, auch in dem Falle nicht mehr erfolgen kann, wenn ſie auch — nach ihrer Natur — aus der Säkulariſation herrühren ſollten.

In beiden Fällen ſind die Beſtimmungen in der allgemeinen Inſtruktion über die Zahlungsbefugniſſe vom 2. März 1814 §. 6 anzuwenden, und ſolche vom Anfang des laufenden Etatsjahres an in Ausführung zu bringen, in ſo weit ſolches nicht ſchon vom 1. Oktober 1819 an geſchehen iſt.

9. Noch immer befinden ſich manche Exreligioſen mit dem ruhigen Fortbezug ihrer ganzen Kloſter-Penſion bei Säkularpfarreien als Hülfsprieſter, während anderwärts Säkular-Prieſter bei den Kloſterpfarreien als Kapläne aus dem Aerar unterhalten werden müſſen, und da dieſes verordnungswidrig iſt, ſo ſind in den vorkommenden Fällen ſogleich die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Baaden, am 22. Juli 1821.

Die Funktionszulagen der als Hülfsprieſter bei organiſirten Kloſterpfarreien verwendeten Exkonventualen betr.

An ſämmtliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu der Entſchließung vom 22. vor. Mts. wird bemerkt, daß der Verordnung vom 29. Jänner 1816 §. 2 gemäß, nicht nur die vorſchriftmäßige Funktionszulage, ſondern auch der in Vergleichung der Penſion mit dem Hülfspriеſtergehalte ſich ergebende Ueberſchuß der erſteren an die als Hülfspriеſter dienenden Exkonventualen ferner zu leiſten, und auf die in gedachter Entſchließung §. 7 vorgeſchriebene Weiſe zu verrechnen.

München, den 10. Auguſt 1821.

Die Funktionszulagen der Hülfspriеſter betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Beziehung auf die Reſcripte vom 22. Juli und 10. Auguſt dieß Jahres, die unten bezeichnete Sache betreffend, erhält die königl. Regierung in der Anlage eine Abſchrift von der an die königl. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſenen Entſchließung vom 22. vor. Mts. zur Wiſſenſchaft und Nachachtung.

München, den 5. Oktober 1821.

Die Funktionszulagen der als Hülfspriеſter bei organiſirten Kloſterpfarreien verwendeten Exkonventualen betr.

Die Kammer des Innern hat, veranlaßt durch Abſchnitt 6 des allerhöchſten Reſcriptes vom 22. Juli lauf. Js. um Beſtimmung wegen Bezahlung der Gehalte für Hülfspriеſter gebeten, wenn ein Pfarramt, dem etatsmäßig eine ſolche Funktionszulage gebühret, den nothwendigen Hülfspriеſter nicht ſogleich finden kann, und deßhalb die dieſem obliegenden Funktionen aushülfsweiſe durch benachbarte Prieſter verſehen laſſen muß.

Dieſelbe wird ermächtiget, in ſolchen Fällen, dem Pfarramte die Hälfte des etatsmäßigen Gehaltes monatlich mit zwölf Gulden 30 kr., jedoch nur ſechs Monate lang zu bezahlen.

Sollten die Hinderungs-Urſachen der Aufnahme eines Hülfspriеſters länger fortdauern, ſo hat der Pfarrer dieſes durch ein Atteſt ſeiner geiſtlichen Oberbehörde nachzuweiſen, worauf dann weitere Entſchließung erfolgen wird.

München, den 22. September 1821.

An die königl. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Derſelben wird auf ihre Anfrage vom 17. vor. Mts. in bemerktem Betreffe zur Entſchlieſſung erwiedert, daß denjenigen Zollbeamten, welche durch Beförderungen in den Bezug höherer Hauszinsbeiträge eintreten, wegen zu später Ankunft ihrer Amtsnachfolger oder aus anderen legalen Verhinderungsurſachen aber ihre neuere höhere Dienſtesſtelle nicht ſogleich autreten können, auch der höhere Hauszinsbeitrag jedesmal von dem Tage des Beförderungsreſcriptes an, gebührt, und verabfolgt werden darf.

München, den 1. Auguſt 1821.

Die Verrechnung der Hauszinſe für beförderte Beamte betr.

An die königl. General-Zoll-Adminiſtration.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dieſelbe erhält nachſtehend eine Abſchrift von dem an die Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſene Reſcript vom 18. Februar d. Js. zur Wiſſenſchaft und Nachachtung:

Auf die im Bericht vom 10. Jänner erhobene Frage:

ob die am 5. Juli 1816 angeordnete Einrechnung der ſtändigen Jahrtagsgebühren in die Beſoldung der Pfarrer bei organiſirten Kloſterpfarreien auch bei jenen Jahrtagen Statt finde, welche neuerlich nach erfolgter Organiſation der Pfarreien geſtiftet wurden?

wird erwiedert, daß derlei Stiftungen beſondere, von der aus dem Aerar gegebenen Dotation unabhängige Fundationen ſeyen, welche die Regierung nicht wie die älteren zu dem Kloſtervermögen gehörigen Jahrtagsſtiftungen in Anſpruch nehmen, und ſomit in die von ihr gegebene Dotation und Pfarrbeſoldung nicht einrechnen könne.

München, den 1. Dezember 1821.

Jahrtagsgebühren organiſirter Kloſterpfarreien betreffend.

Maximilian Joſeph, Churfürſt.

Auf den Bericht Unſerer Landesdirektion vom 9. Juni in Betreff der Penſionirung der Eiſengerichtsdiener beſchließen Wir:

1) Es ſollen nicht ſo viele Klaſſen, ſondern eine allgemein gleichgeltende Summe als Regel beſtimmt werden, und hierin wollen Wir die ehemals ſchon beſtimmt geweſene Regel der jährlichen 104 fl. bei den geſtiegenen Preiſen der Dinge auf jährliche ein hundert ſechzig Gulden fixiren.

2) Von dieſer Regel ſollen ausgenommen und nur auf den alten Status der ein hundert vier Gulden diejenigen geſetzt werden,

a) welche ein nicht unbeträchtliches Vermögen beſitzen,

b) welche zwar eben nicht amotionsmäſſig, aber doch nicht tadellos ſind,

c) welche keine eigentliche Eiſengerichtsdiener ſind.

3) Was die Weiber betrift, welche bisher gegen alle Ordnung die Eiſengerichtsdieners-Stellen durch ihre Kinder ohne Knechte haben verſehen laſſen, dieſe fallen in die gemeine Kathegorie von Wittwen; ſie erhalten alſo nach dem ſchon jüngſthin unter'm 15. Juni erlaſſenen Reſcript blos eine Penſion von jährlichen zwey und fünfzig Gulden. — Jedes minderjährige Kind bis zum 21ſten Jahre jährlich zwölf Gulden — und die volljährigen aber noch nicht verſorgten Kinder erhalten semel pro semper zwölf Gulden.

5) Dieſe Beſtimmung iſt retrogreſſiv auf den Zeitpunkt zurück, wo ihre Dienſtesleiſtung und Sold aufgehört hat.

Zugleich ſolle der unausgeſetzte Bedacht genommen werden, daß die Dienſtfähigen und Verdienſteten unter dieſen Penſioniſten immer vor allen übrigen angeſtellt werden.

Die eingeſendeten Akten folgen hiermit zurück.

München, am 22. Juni 1804.

Notif. der Oberpfälziſchen und Neuburgiſchen Landesdirektion.

Die Penſionirung der Eiſengerichtsdiener betr. — An die churfürſtl. Landesdirektion in Baiern.

Maximilian Joſeph, Churfürſt.

Wir genehmigen ganz das Gutachten Unſerer Landesdirektion vom 12. Juli, wornach die quieszirenden Gerichtsboten und Kaſtenknechte eben ſo wie die Gebiets-Gerichtsdiener in 4 Klaſſen getheilt, und um in ein oder die andere Klaſſe gereihet zu werden, die nämlichen modifizirten Grundſätze angewendet werden, welche Wir bei den Gebietsgerichtsdienern vorgeſchrieben haben.

Eben ſo iſt auch die Uebernahme der mitiblichen Penſionen Unſerer Geſinnung angemeſſen.

Wir remittiren alſo die Beilagen der hiemit ratifizirten Tabelle, die Tabelle ſelbſt aber haben Wir zum vorkommenden Gebrauch bei den geheimen Rathsakten zurückbehalten. Die Penſionen fangen bei jedem Individuo von demjenigen Zeitpunkte au, wo der vorige Dienſtgenuß aufgehört hat.

München, den 7. September 1804.

Notif. der Oberpfälziſchen und Neuburgiſchen Landesdirektion.

Die Penſionen der quieszirenden Gerichtsboten und Kaſtenknechte betr. — An die churfürſtl. Landesdirektion in Baiern.

Maximilian Joſeph, Churfürſt.

Auf den Anfragsbericht Unſers General-Kommiſſariates vom 5. et praes. 17. Juli wegen künftiger Anſtellung oder Quieszirung der Gerichtsdiener und Rentamtsboten beſchließen Wir:

1) Die Anſtellung oder Quieszirung der Gerichtsdiener und Rentamtsboten ſoll noch ferner Unſerm General-Kommiſſariate, ohne den Bedarf einer Ratifikation von höchſter Stelle, zuſtehen, jedoch ſollen alle Anſtellungen neuer Individuen vermieden werden, ſo lange noch andere taugliche Quieszenten, an welchen in dieſer Klaſſe gar kein Mangel iſt, vorhanden ſind.

2) Die Penſionirung derjenigen, welche künftighin quieszirt werden, ſoll aberdings noch ferners nach jener Norm behandelt werden, welche bei der neuen Organiſirung der Aemter für die Gerichtsdiener und Boten beſtimmt und beobachtet worden iſt.

München, am 19. Juli 1805.

An das churfürſtl. General-Kommiſſariat in Baiern.

Die künftige Anſtellung oder Quieszirung der Gerichtsdiener und Boten betr.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die den Kreisfinanzbuchhaltungen unter'm 14. September 1818 ertheilte Dienſtes-Inſtruktion, im §. 22 iſt bereits die Nothwendigkeit der Herſtellung eines neuen Verzeichniſſes des Civil-Penſionsſtandes des Reiches ausgeſprochen, da die alten Penſionsliſten durch die Menge der ſeit ihrer Anfertigung eingetretenen Ab- und Zugänge ſo anderer Veränderungsbemerkungen bereits damals ſchon gänzlich überfüllt waren, und vorzüglich durch die im Jahre 1817 ſtatt gehabte neue Kreiseintheilung beinahe ganz unbrauchbar geworden ſind.

Da nun dieſer Zuſtand der alten Penſions-Liſten durch die jüngſthin erfolgte Ausſcheidung der auf die Staatsſchuldentilgungskaſſe übergegangenen Penſionen, wovon zugleich ein Theil dem Civil-Penſionsetat zugewieſen wurde, noch mehr einer baldigen Abhülfe bedürftig geworden iſt: ſo erhält die königl. Regierung nunmehr den Auftrag, ein neues Verzeichniß des Civil-Penſionsſtandes des Kreiſes genau nach den Beſtimmungen der anliegenden Inſtruktion und auf das für dieſe neuen Penſionsverzeichniſſe eigens lithographirte Papier, welches derſelben von der königl. Staatsbuchhaltung in der erforderlichen Quantität mitgetheilt werden wird, mit möglichſter Beſchleunigung anzufertigen, und eine Reinſchrift hievon erwähnter Staatsbuchhaltung längſtens inner 3 Monaten nach Empfang dieß mitzutheilen.

Wenn das Penſionsverzeichniß, wider Erwarten, nicht genau inſtruktionsmäßig verfaßt einkommen ſollte, ſo wird daſſelbe der Kreisregierung auf Koſten der fehligen Dienſt Individuen zur Rektifikation und zur allenfalls nöthigen neuen Reinſchreibung zurückgeſendet werden.

Seine königl. Majeſtät verſehen Sich zu der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, daß dieſelbe alle gute Sorgfalt anwenden werde, damit das herzuſtellende neue Penſionskataſter die erforderliche Vollſtändigkeit und Verläßigkeit erhalte. —

München, am 20. April 1821.

Die Anfertigung neuer Civil-Penſionsverzeichniſſe betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

Inſtruktion

zur

richtigen Anfertigung der neuen Kataſter oder Verzeichniſſe der Civil-Penſionen in den Kreiſen.

§. 1.

Bei Anfertigung der neuen Verzeichniſſe der Civil-Penſionen ſind dieſe in folgende Abtheilungen auszuſcheiden.

I. Penſionen des Hof-Etats:
1. Gehaltsentſchädigungs-Zulagen aktiver Diener,
2. Quieszenten und Penſioniſten,
3. Wittwen und Waiſen,
4. Legatarien.

II. Penſionen des Staatsraths-Etats:
1. Gehalts-Entſchädigungszulagen aktiver Individuen,
2. Quieszenten und Penſioniſten,
3. Wittwen und Waiſen.

III. Penſionen des Etats der Reichsſtände:
1. Gehaltsentſchädigungszulagen aktiver Diener.
2. Quieszenten und Penſioniſten,
3. Wittwen und Waiſen.

IV. Penſionen des Etats des Staatsminiſteriums des königl. Hauſes und des Aeuſſern:
1. Gehaltsentſchädigungszulagen aktiver Individuen,
2. Quieszenten und Penſioniſten.
3. Wittwen und Waiſen.

V. Penſionen des Etats des Staatsminiſteriums der Juſtiz:
1. Gehaltsentſchädigungszulagen aktiver Individuen.
2. Quieszenten und Penſioniſten.
3. Wittwen und Waiſen.

VI. Gemeinſame Penſionen des Etats der Staatsminiſterien der Juſtiz und des Innern:
1. Gehaltsentſchädigungszulagen aktiver Individuen.
2. Quieszenten und Penſioniſten.
3. Wittwen und Waiſen.

VII. Penſionen des Etats des Staatsminiſteriums des Innern (mit Ausſchluß der aus der Auflöſung der Polizeidirektionen und Polizeikommiſſariate hervorgegangenen Penſionen):
1. Gehaltsentſchädigungszulagen aktiver Individuen.
2. Quieszenten und Penſioniſten.
3. Wittwen und Waiſen.

VIII. Penſionen, welche aus der Auflöſung der Polizeidirektionen und Polizeikommiſſariate hervorgegangen ſind:
1. Gehaltsentſchädigungszulagen der auf andere Staatsbedienſtungen oder in magiſtratiſche Dienſte gekommenen Individuen:
2. Quieszenten und Penſioniſten.
3. Wittwen und Waiſen.

IX. Penſionen des Etats des Staatsminiſteriums der Finanzen:
1. Gehaltsentſchädignngszulagen aktiver Individuen.
2. Quieszenten und Penſioniſten.
3. Wittwen und Waiſen.

X. Säkulariſations- und Mediatiſirungs-Penſionen, welche nicht auf die Staatsſchulden-Tilgungs-Penſionskaſſe überwieſen worden ſind:
1. Gehaltsentſchädigungszulagen aktiver Individuen.
2. Geiſtliche Penſioniſten.
3. Weltliche Quieszenten und Penſioniſten.
4. Wittwen und Waiſen.

XI. Franzöſiſche Ordens-Penſionen.

XII. Uebrige Penſionen, welche ſich in keine der obenbenannten Abtheilungen eignen.

§. 2.

Zu einer jeden der ſo eben im erſten Paragraph angegebenen und mit arabiſchen Ziffern bezeichneten Unterabtheilungen iſt ein eigenes Heft Papier mit den geeigneten Titelbogen zu nehmen.

Dieſe Unterabtheilungshefte werden ſodann in den Umſchlagbogen derjenigen hier oben mit römiſchen Zahlen bezeichneten Hauptabtheilung gelegt, zu der ſie gehören, wie dieß alles durch das zu dieſem Zweck eigens lithographirte, und den königl. Kreisregierungs-Finanzkammern in genügender Quantität von der Staatsbuchhaltung mitgetheilt werdende Kataſter-Papier von ſelbſt anſchaulich gemacht iſt. —

§. 3.

Bei dem Eintragen der Penſionen in das Kataſter muß aufmerkſamer Bedacht genommen werden, daß jede Penſion in die geeignete Haupt- und Unterabtheilung gebracht werde.

Bei den meiſten Penſionen iſt es nicht wohl zu mißkennen, in welche Abtheilung ſie gehören; es wird daher nur noch Folgendes bemerkt:

a) Zu den Penſionen des Hofetats gehören neben den Gehaltsentſchädigungszulagen der aktiven Hofdiener nur die Quieszenz-Gehälter und Penſionen derjenigen Individuen, welche in Hofdienſten des baieriſchen Regentenhauſes und der appanagirten fürſtlichen Perſonen deſſelben geſtanden haben, ſo wie die Penſionen der Wittwen und Waiſen dieſer Hofdienſt-Individuen.

Für diejenigen dieſer Penſionen, welche aus beſonderen Vermächtniſſen von fürſtlichen Perſonen dieſes Regentenhauſes herrühren, und ſchon bisher in den Penſions-Liſten in einer beſonderen Unterabtheilung, unter der Benennung: Legatarien, vorgetragen worden ſind, iſt dieſe Unterabtheilung beibehalten.

b) Zu den Penſionen des Staatsrathsetats eignen ſich neben den Gehaltsentſchädigungszulagen des aktiven Staatsrathspersonals nur die Quieszenzgehälter und Penſionen, welche aus dieſem Perſonal nach und nach hervorgehen werden, und die Quieszenzgehälter und Penſionen des ehemaligen geheimen Rathsetats, ſo wie die dießfallſigen Wittwen- und Waiſen-Penſionen.

c) So wie die Ausgaben auf die Ständeverſammlung und auf das ſtändiſche Archiv auf dem Aktivitätsetat eine eigene Poſition erhalten haben, muß auch eine ſolche für die einſtigen Penſionen des Dienſtperſonals der Ständeverſammlung auf dem Penſionsetat eröffnet werden, wenn gleich eben jetzt noch keine ſolche Penſion beſteht.

Daher die Abtheilung Nr. III., welche gleichwohl einſtweilen leer erſcheint.

d) Was die Penſionen der Miniſterialetats betrift, kommen viele Quieszenten und Penſioniſten vor, welche nach der Natur der Dienſteseigenſchaft, in welcher ſie quieszirt oder penſionirt worden ſind, zu zwei oder wohl gar drei verſchiedenen Miniſterialetats gerechnet werden können, je nachdem ſie nämlich in der erwähnten Dienſteigenſchaft einen juſtiziellen, polizeilichen und auch finanziellen Wirkungs-Kreis zugleich hatten, wie z. B. die ehemaligen Pflegskommiſſärs und Gerichts-Schreiber in Altbaiern.

Bei dieſen Quieszenten und Penſioniſten muß gleichwohl die vorzüglichere Eigenſchaft ihres ehemaligen Wirkungskreiſes entſcheiden, in welche Abtheilung des Ei-

vilpenſionsetats ſie einzutragen ſeyen; es ſind alſo die erwähnten ehemaligen Pflegs-Kommiſſärs in die VI. Abtheilung (gemeinſame Penſionen der Etats der Staats-Miniſterien der Juſtiz und des Innern) aufzunehmen, dagegen die erwähnten ehemaligen Gerichtsſchreiber, welche zwar das Aktuariat in den juſtiziellen und polizeilichen Geſchäftsvorkommniſſen bei den Pflegskommiſſariaten zu führen, aber vorzüglich das Rentamtliche zu beſorgen hatten, unter die Penſionen des Etats des Staatsminiſteriums der Finanzen einzureihen.

e) In die mehrbenannte VI. Abtheilung gehören auch die Gehaltsentſchädigungszulagen des Perſonals der Landgerichte, jedoch mit Ausſchluß jener der Kriminal-Adjunkten und der Eiſengerichtsdiener, welche ſich ganz in die V. Abtheilung (Penſionen des Juſtizetats) eignen.

Gleiche Beſchaffenheit hat es mit den Quieszenzgehältern und Penſionen des Landgerichtsperſonals, ſo wie mit den Penſionen ihrer Wittwen und Waiſen.

f) Daß die aus der Auflöſung der Polizeidirektionen und Polizeikommiſſariate hervorgegangenen Gehaltsentſchädigungszulagen, Quieszenzgehälter und Penſionen ausgeſchieden von den übrigen Penſionen des Etats des Staatsminiſteriums des Innern behandelt werden müſſen, iſt bereits durch frühere Verordnung beſtimmt worden.

g) In die X. Abtheilung müſſen bei jeder Unterabtheilung derſelben auch die Natural-Penſionen des nur mit den Geld-Penſionen auf die Staatsſchuldentilgungs-Kaſſe überwieſenen Säkulariſations- und Mediatiſirungsperſonals eingetragen werden. Es iſt jedoch bei jedem dieſer Individuen in der Kolonne der Bemerkungen die Numer anzugeben, unter welcher daſſelbe mit der Geldpenſion in dem Staatsſchuldentilgungs - Penſionskataſter vorkömmt. —

h) Weibliche Perſonen, welche nicht in der Eigenſchaft als Wittwen oder Waiſen, ſondern weil ſie ſelbſt in Hof- oder Staats-Dienſten geſtanden haben, eine Penſion und reſp. einen Quieszenzgehalt beziehen, als z. B. Hofſängerinnen, Lehrerinnen u. dgl. dürfen nicht unter die Wittwen- und Waiſenpenſionen eingemengt werden, ſondern ſind bei den Quieszenten und Penſioniſten vorzutragen.

§. 4.

In einer jeden der oben §. 1 mit arabiſchen Ziffern bezeichneten Unterabtheilungen des neuen Penſionskataſters ſind die Individuen in alphabetiſcher Ordnung vorzutragen; wobei jedoch nur auf den Anfangsbuchſtaben der Zunamen zu ſehen iſt, indem keineswegs verlangt wird, daß die Individuen, deren Zunamen einen gleichen Anfangsbuchſtaben haben, auch noch weiters unter ſich nach der Folge der übrigen Buchſtaben des Namens in ſtreng alphabetiſcher Ordnung gereihet werden.

§. 5.

Die Individuen ſind in fortlaufender Reihe zu numeriren, jedoch ſo, daß bei jeder der ebenerwähnten Unterabtheilungen mit Nr. 1 begonnen werde.

§. 6.

Damit bei jedem Individuum ein hinreichender Raum verbleibe, um die nach und nach wegen eintretenden Veränderungen ſo andern Urſachen nöthig werdenden Beimerkungen eintragen zu können; ſo ſind auf jeder Seite mehr nicht als 10 Individuen aufzuführen, weßwegen

daſs zu dieſen neuen Penſionsverzeichniſſen lithographirte Papier bereits hiezu eingerichtet iſt.

§. 7.

In der Kolonne: Stand oder Karakter iſt das Individuum genügend zu bezeichnen. Es iſt nämlich nicht hinreichend, wenn z. B. bei einem Sekretär ꝛc., welcher mit einer Gehaltsentſchädigungszulage vorkömmt, bloß geſagt werden wollte: Sekretär, ſondern es iſt auch anzugeben, bei welcher Geſchäftsſtelle ſich derſelbe als Sekretär in Aktivität befindet.

Eben ſo wenig wäre es genügend, wenn bei einem Quieszenten oder Penſioniſten nur die Eigenſchaft ſeiner ehemaligen Bedienſtung, z. B. Landesdirektionsrath, angegeben werden wollte. Es muß auch beigefügt werden, wo oder bei welcher Landesdirektion, deren es in Baiern mehrere gab, und bei welcher Abtheilung reſp. Deputation derſelbe geſtanden hatte.

Desgleichen iſt in der Unterabtheilung: Wittwen und Waiſen, bei jedem Individuum beſtimmt auszudrücken, ob es eine Wittwe oder eine Waiſe, und zwar, ob es eine einfache oder eine doppelte Waiſe ſey, auch wer und wo der verſtorbene Gatte oder Vater geweſen iſt.

§. 8.

Bei den Naturalien-Penſionen muß auch der Geldanſchlag derſelben angegeben werden.

Bei allen jenen Natural-Penſionen, bei welchen bisher ſchon in den Penſionsliſten der Geldanſchlag angegeben worden war, iſt dieſer Geldanſchlagsbetrag beizubehalten, die übrigen Natural-Penſionen ſind dort, wo keine Normal-Taxen für derlei Geldanſchläge beſtehen, nach dem Etatspreis vom J. $18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ zu veranſchlagen.

§. 9.

Die meiſten Quieszenzgehälter und Penſionen ſind zwar durch allerhöchſte, d. i. von dem Staatsminiſterium der Finanzen ausgefertigte Reſcripte bewilligt oder genehmigt worden; es giebt jedoch auch Quieszenzgehälter und Penſionen, welche von den Kreisregierungs-Finanz-Kammern aus eigener Kompetenz regulirt und bewilliget worden ſind.

In dem zum Behufe der neuen Penſions-Verzeichniſſe lithographirten Papier ſind deßwegen zwei Kolonnen zur Angabe des Datums der Bewilligungs-Reſcripte gezogen.

§. 10.

Da mehrere Penſionen nur auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren bewilliget worden ſind, ſo iſt zur Angabe dieſer beſtimmten Penſionsdauer eine eigene Kolonne aufgeführt. —

Wenn einer Waiſe die Penſion oder der Alimentationsbeitrag auf lebenslang oder bis zur eintretenden Verſorgung bewilliget worden iſt, ſo muß dieſer Umſtand ebenfalls in dieſer Kolonne angegeben werden.

Ueberhaupt ſind in dieſer Kolonne nur die beſondern, von der allgemeinen Regel abweichenden Terminsbeſtimmungen der Penſionsdauer anzugeben, denn die übrigen verſtehen ſich von ſelbſt.

§. 11.

Das neue Penſionskataſter muß in Hinſicht des Geſammtbetrags der Penſionen durchgängig laterirt und ſummirt werden. —

Es ſind aber hiebei keine Transporte der Lateralbeträge auf die folgenden Seiten zu machen, ſondern am Ende einer jeden Unterabtheilung iſt ein Lateral-Zuſammentrag zu formiren, und die Summe der Unterabtheilung zu ziehen.

Die Summen aller zu einer Hauptabtheilung gehörigen Unterabtheilungen ſind in dem Umſchlagbogen zu einer Geſammtſumme der Hauptabtheilung zuſammenzuſtellen, wie das lithographirte Papier von ſelbſt zeigt.

Eben ſo müſſen die Geſammtſummen aller zwölf Hauptabtheilungen in dem Umſchlagbogen des ganzen Kataſters zu einer Tatalſumme zuſammengetragen werden.

§. 12.

Das auf dieſe Weiſe anzufertigende neue Civil-Penſionskataſter hat die Gehaltszulagen aus Entſchädigung, dann die Quieszenzgehälter und übrigen Penſionen genau nach jenem Stande anzugeben, welcher mit Schluß des gegenwärtigen Monats April beſteht.

Hiebei iſt alſo von den in dem lithographirten Papier aufgeführten 3 Veränderungskolonnen noch kein Gebrauch zu machen, indem dieſe 3 Kolonnen zur ſeinerzeitigen Eintragung derjenigen Penſionsveränderungen beſtimmt ſind, welche ſich an dem kataſtrirten Penſionsſtande vom 1. Mai an ergeben werden.

§. 13.

Die vor dieſem neuen Civil-Penſionskataſter an die Staatsbuchhaltung einzuſendende gefertigte Reinſchrift iſt weder einbinden, noch im Papier beſchneiden zu laſſen.

§. 14.

Das bei der Kreisregierung verbleibende Original dieſes neuen Penſionskataſters iſt bei der Kreisfinanzbuchhaltung als ein neues Penſionsbuch zu verwenden, in welches von derſelben alle an dem Civil-Penſionsſtande, vom 1. Mai an, ſich regenden Veränderungen, ſobald ſie zur Kenntniß der Kreisfinanzbuchhaltung kommen, jedesmal ſogleich einzutragen ſind, und aus welchem dieſelbe monatlich die an die Staatsbuchhaltung einzuſendende Anzeige der ſich ergebenen Civil-Penſionsſtands-Veränderungen anzufertigen hat.

Daß dieſe Veränderungsanzeigen, welche in der bisherigen Form zu verfaſſen ſind, im Vortrage des Penſionsſtandes und der vorgegangenen Ab- und Zugänge die nämlichen Abtheilungen des Penſionsſtandes erhalten müſſen, wie ſie oben im §. 1 vorgeſchrieben ſind, verſteht ſich ohnehin von ſelbſt.

§. 15.

Das oben erwähnte Eintragen der, vom 1. Mai an, ſtatt habenden Penſionsſtands-Veränderungen in das Penſionskataſter hat auf folgende Weiſe zu geſchehen:

Die Erhöhungen oder Verminderungen, welche an einer im Penſionskataſter bereits vorgetragenen Penſion eintreten, ſind ſogleich dort, wo dieſe Penſion vorgetragen iſt, in die rechter Hand befindlichen Veränderungskolonnen einzutragen.

Das nämliche hat auch zu geſchehen, wenn eine im Penſionskataſter vorgetragene Penſion durch Todfall, Reaktivirung u. ſ. w. gänzlich erlöſcht.

Wenn aber ein ganz neues Penſions-Individuum in Zugang kommt, muß dieſer Zugang als ein Nachtrag im Kataſter behandelt, folglich bei der betreffenden Unterabtheilung mit derjenigen Numer, welche auf die letzteingetragene unmittelbar folgt, als ein ganz neues Penſions-Individuum mit den nöthigen Angaben aufgeführt werden.

Daß bei dieſen ganz neuen Zugängen nicht mehr die alphabetiſche Ordnung eingehalten werden kann, iſt von ſelbſt klar.

Zum Behufe dieſer Kataſternachträge muß nothwendigerweiſe bei jeder Unterabtheilung das erforderliche lithographirte Papier nach und nach beigeheftet werden.

§. 16.

Auf die nämliche Weiſe, wie bei der Kreis-Finanzbuchhaltung der Civil-Penſionsſtand des Kreiſes durch eine fortwährende Ab- und Zu-

ſchreibung im Penſionskataſter ſtets in Evidenz erhalten werden muß, hat ein Gleiches auch bei der Staatsbuchhaltung in dem dortigen Duplikat oder Reinſchrift des mehrerwähnten Penſionskataſters zum Behufe der General-Ueberſicht des geſammten Penſionsſtandes des Reiches zu geſchehen, und es iſt deßwegen unerläßlich nöthig, daß die Penſionskataſter der Kreisfinanz-Buchhaltungen mit jenem bei der Staatsbuchhaltung, und ſo auch vice versa, immer gleichlautend ſeyen.

Zu dieſem Ende muß in den von den Kreis-Finanzbuchhaltungen anzufertigenden und von den Kreisfinanzkammern an die Staatsbuchhaltung monatlich einzuſendenden Civil-Penſionsſtands-Veränderungsanzeigen bei jeder Veränderung auch die Numer allegirt werden, unter welchem der Eintrag der Veränderung in dem Originalkataſter bei der Kreisfinanzbuchhaltung geſchehen iſt. —

§. 17.

Sollten ſich bei der Anfertigung dieſer neuen Verzeichniſſe des Civil-Penſionsſtandes, oder bei den ſeinerzeitigen Ab- und Zugängen desſelben, Zweifel und Anſtände ergeben; ſo iſt von Seite der Kreisregierungs-Finanzkammern mit der Staatsbuchhaltung das geeignete Benehmen zu pflegen.

München, den 20. April 1821.

Formu

für

Rubriken des

Fortlaufende Numer	Zu-	Vor-	Geburtsjahr	Stand oder Charakter	Penſionen:								
	Namen				in Geld			in Naturalien			Geſammtbetrag an Geld und an Geldwerth der Naturalien		
								Benennung und Quantität	Geldanſchlag				
					fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.
				Latus									

lar

die

Penſions=Kataſters.

Datum des Penſionsbewilligungs=Reſcriptes		Dauer der Penſion	Zahlende Behörde	Veränderungen.							Uebrige Bemerkunge
Allerhöchſte Bewilligung	Kreis=Regierungsbewilligung			Benennung und Urſachen	Zugang			Abgang			
					fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Zuſammentrag der Lateral-Beträge.

Seiten	Penſionen									Seiten	Penſionen								
	in Geld			Natural-Geldanſchlag			Geſammtbetrag an Geld und an Geldwerth der Naturalien				in Geld			Natural-Geldanſchlag			Geſammtbetrag an Geld und an Geldwerth der Naturalien		
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf		fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
Latus 1										Transport									
" 2																			
" 3																			
" 4																			
Transport										Geſammt-Summe									

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Kataſter der auf die Staatsſchuldentilgungskaſſe übergehenden Penſionen ſind geſchloſſen. Die Penſionen, welche die königliche N. hiernach auf Rechnung der Staatsſchuldentilgungskaſſe zu bezahlen hat, betragen nach dem bereits durch die Staatsſchuldentilgungskommiſſion der Kaſſe derſelben zugefertigten Auszüge aus den Kataſtern die Summe von N. fl., welche dieſelbe nach dem allerhöchſten Reſcripte vom 10. Oktober vor. Js. und nach dem allerhöchten Erläuterungsreſcripte vom 19. November lauf. Js. zu berichtigen und zu verrechnen hat. Von den Veränderungen, welche ſich ſeit dem Etatsjahre 18½⁄20 in Anſehung der auf den Staatsſchuldentilgungsfond überwieſenen Penſionen ergeben haben, oder künftig ergeben werden, ſind detaillirte Verzeichniſſe, einmal an die königliche Staatsſchuldentilgungskommiſſion unmittelbar, und das Duplikat an die königliche Staatsbuchhaltung einzuſenden; übrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die zahlende Kaſſe für die richtige Abführung der Penſionsfonds-Beiträge in Anſehung der auf die Schuldentilgungsanſtalt überwieſenen Penſionen, ſo wie der ordnungsgemäß verfügten Penſionsabzüge allein zu haften habe, und daß die Staatsſchuldentilgungskaſſe je die Scheine über die vollen auf ihre Rechnung gezahlten Penſionen erhalten müſſe.

Zur Verifikation der Verrechnung der Penſionsfondsbeiträge haben die Kaſſen ſich jährlich eine von der Staatsſchuldentilgungskaſſe ausgefertigte Spezifikation der auf ihre Rechnung zu zahlenden Penſionen zu verſchaffen, und damit ihre Rechnung über die erwähnten Beiträge zu belegen.

Hiernach iſt zu verfügen.

München, den 4. Dezember 1820.

Die Kataſter der auf die Staatsſchuldentilgungskaſſe übergehenden Penſionen betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen an den königlichen Oberſthofmeiſterſtab in rubrizirtem Betreff erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

In dem allerhöchſten Reſcript vom 28. November 1820 über den Etat des Hofelemoſinariats- und Unterſtützungsfonds, iſt die ad I. vorkommende Beſchränkung, wonach die zurückgelaſſenen Kinder der Hofdiener ꝛc. ihre Erziehungsbeiträge nur bis zu Erfüllung des 16ten Lebensjahres zu beziehen haben ſollten, — keineswegs auf jene Relikten der eigentlichen Hofdienerſchaft, welche in der Verordnung über die Verhältniſſe der Staatsdiener vom 1. Jäner 1805 Art. XXIV., §. 20. bezeichnet ſind, und der pragmatiſchen Vortheile nach dem nämlichen Regulativ, wie die Staatsdiener genießen, zu beziehen, ſondern erwähnte Beſchränkung ſoll lediglich von den im §. 21 des nämlichen Artikels der angeführten Verordnung genannten Individuen, nämlich denjenigen verſtanden werden, deren Aeltern in den fernſten und niedrigſten Graden ſtehen, mit den auf Taglohn ge-

dungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kategorie ſich befinden, und deren Exiſtenz, ohne zur Weſenheit und zur Form der Staatsregie zu gehören, nur prekär iſt ꝛc. ꝛc.

München, am 3. Jänner 1821.

Die Erziehungsbeiträge für die Kinder der Hofdiener betr.

An den königl. Oberſthofmeiſterſtab.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach dem Antrage vom 10. dieß genehmigten Se. königliche Majeſtät, daß der majorennen Tochter, N., der Rentbeamtens-Wittwe, N., zu N. der bisher bezogene Unterhaltsbeitrag von jährlich N. Gulden auf dem Grund des vorgelegten ärztlichen Zeugniſſes und bei der nachgewieſenen dermaligen gänzlichen Erwerbs-Unfähigkeit vorläufig auf ein Jahr, von dem Tage anfangend, wo dieſelbe in das 21. Lebensjahr eingetreten iſt, bei der N. Kreiskaſſe angewieſen, nach deſſen Verlauf eine ſtrenge ärztliche und polizeiliche Unterſuchung herzuſtellen iſt, ob ſich ihre Geſundheitsumſtände nicht gebeſſert haben, indem bei der auſſerordentlichen Laſt der Penſionen die ausnahmsweiſe Verlängerung der Penſionen nur in jenen Fällen ſtatt finden kann, wo die Erwerbs-Unfähigkeit auch vollkommen hergeſtellt iſt, wobei ſtrenge gegen die aus bloßem Mitleide öfters von Aerzten ausgeſtellten, der wahren Beſchaffenheit nicht vollkommen gemeſſenen Zeugniſſe zu wachen iſt.

Die eingeſendeten Akten folgen in der Anlage wieder zurück.

München, den 6. Februar 1821.

Den Unterhaltsbeitrag für die majorenne Tochter, N., der Rentbeamtens-Wittwe, N., zu N.

An die königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dieſelbe erhält eine Abſchrift der an die königliche Regierung des Obermainkreiſes vom 9. lauf. Mts. erlaſſenen Entſchließung. Ueber die Zuweiſung der geſetzlichen Penſionserhöhung welche eintritt, wenn Kinder zu doppelten Waiſen werden, iſt bei dem königl. Miniſterium der Finanzen noch keine Frage erhoben worden, und da in einem ſolchen Falle keine eigentliche Penſionserhöhung, ſondern nur ein theilweiſer Heimfall der Wittwenpenſion eintritt, ſo kann die Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt keinen Anſtand nehmen, die in ſolchen Fällen den Waiſen zugehende Mehrung auf die Schuldentilgungskaſſe überweiſen zu laſſen.

München, am 18. Juli 1821.

Die Verrechnung der Erhöhung auſſerordentlicher Penſionen betr.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 25. Juni wird erwiedert: Die Ueberweiſung der Penſionen auf die Staatsſchuldentilgungs-Kaſſe nach dem Finanz- reſp. Schuldentilgungs-Geſetze vom 22. Juli 1819 iſt zu dem von demſelben beſtimmten Betrage vollzogen, und da eine Ueberſteigung dieſer Summen auch um einen nicht ſehr bedeutenden Betrag geſetzwidrig wäre, ſo müſſen alle weitern Ueberweiſungen namentlich an Penſions-Erhöhungen ohne Rückſicht auf adminiſtrative Gründe jeder Art unterbleiben.

Die Ueberweiſung der Penſionen der Wittwen und Waiſen ſolcher Penſionen, welche der königlichen Staatsſchuldentilgungs-Kaſſe zugewieſen waren, findet jedoch aus dem Grunde ſtatt, weil dadurch nicht eine Mehrung der Penſionen entſteht, ſondern eigentlich nur die theilweiſe Erhöhung der Penſionen ihrer Gatten, reſp. Väter, angenommen wird, und die Penſionserhöhungen der Mönche aus aufgehobenen Abteien wegen Alterszulage gehen als geſetzliches Annexum ihrer Penſion auf die Schuldentilgungs-Kaſſe über. Die beiden Fälle ſind die einzigen Ausnahmen von dem oben ausgeſprochenen Grundſatze.

München, am 9. Juli 1821.

Die Verrechnung der Erhöhung auſſerordentlicher Penſionen betr.

An die kön. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Damit die neuen Penſions-Kataſter, wovon jenes über die Staatsſchuldentilgungs Penſionen bereits ſeit mehreren Monaten abgeſchloſſen und ſanktionirt vorliegt, und jene über die Zivilpenſionen allmählig bei der Staatsbuchhaltung einzukommen bereits angefangen haben, in Hinſicht der ſich von Zeit zu Zeit ergebenen Penſions- Ab- und Zugänge fortwährend berichtiget und ergänzt werden können, iſt es unausweichlich nöthig, daß die Penſionsſtands-Veränderungsanzeigen, welche von den Kreiſen und der Zentral-Staatskaſſe an die Staatsbuchhaltung monatlich eingeſendet werden müſſen, eine den neuen Penſionskataſtern entſprechende Form und Einrichtung erhalten.

Es iſt daher der von der Staatsbuchhaltung vorgelegte Entwurf dieſer Form genehmigt, und derſelben der Auftrag ertheilt worden, das lithographirte Papier in der erforderlichen Anzahl an die königliche Regierung, Kammer der Finanzen zu verabfolgen, um hienach von nun an die fraglichen Penſionsſtands-Veränderungs-Anzeigen, ſo wie die beſondere Anzeige über die Sterbnachmonate, dann über die überhauptigen Penſionsabfertigungen, und über die Umkleidungs- und Begräbnißkoſten des Perſonals der Mendikanten-Klöſter durch die Kreisfinanz-Buchhaltung anfertigen zu laſſen.

München, am 30. Juli 1821.

Die Anfertigung neuer monatlicher Penſions-Veränderungsanzeigen.

An ſämmtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Anzeige der
der Staats-Schulden-
Im N.
für den Mo-

Hauptkataster: Nummer der Abtheilung	Hauptkataster: Benennung der Abtheilung	Pensions-Stand mit Schluß des Monats 18	Nummer im Kataster	Pensions-Stands-Veränderungen mit Schluß: Name und Stand der Individuen, mit welchen sich eine Pensions-Standsveränderung ergeben hat	Abgänge durch Todtfall: Sterbtag	Abgänge durch Todtfall: Pensionsbetrag	Abgänge durch Wiederanstellung: wo und in welcher Dienstes-Eigenschaft	Abgänge durch Wiederanstellung: Pensionsbetrag	Abgänge durch Erlöschung aus andern Ursachen: Benennung der Ursache	Abgänge durch Erlöschung aus andern Ursachen: Pensionsbetrag	Abgänge durch Ueberweisung auf andere Kreise u. Kassen: Benennung der Kreise und Kassen	Abgänge durch Ueberweisung auf andere Kreise u. Kassen: Pensionsbetrag	Gesammt-Summe der Pensions-Abgänge
		fl. | kr. | pf.				fl. | kr. | pf.		fl. | kr. | pf.		fl. | kr. | pf.		fl. | kr. | pf.	fl. | kr. | pf.

Veränderungen

Tilgungs-Penſionen

Kreiſe

nat N. 18

des Monats																			Es erſcheint demnach der Penſions-Stand mit Schluß des Monats 18 mit					Datum		
Zugängig																							
durch Quieszirung oder Penſionirung					durch Penſions-Erhöhung				durch Ueberweiſung von andern Kreiſen u. Kaſſen				Geſammt-Summe der Penſions-Zugänge										
Geburtsjahr des Quieszenten oder Penſioniſten	ob proviſoriſch oder definitiv	Penſionsbetrag			Benennung der Urſache	Penſionsbetrag			Benennung der Kreiſe und Kaſſen	Penſionsbetrag									Datum des allerhöchſten Bewilligungs-Reſcriptes	Dauer der Penſion	des Anfangs der Penſionszugänge	des Zahlungsendes der Penſions-Abgänge	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf		fl.	kr.	pf		fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.					

Anzeige der
des Civil-Pen-
im N.
für den Mo-

Etats u. deren Abtheilungen			Penſions-Stand an Geld und Geldwerth der Naturalien mit Schluß des Monats 18			Penſionsſtands-Veränderungen an Geld und Geldwerth der																				
Nro. der		Benennung der Etats und deren Abtheilungen				Nummer im Kataſter	Name und Stand der Individuen, mit welchen ſich eine Penſionsſtands-Veränderung ergeben hat	Abgänge																		
								durch Todfall				durch Wiederanſtellung				durch Erlöſchung aus andern Urſachen				durch Ueberweiſung auf andere Kreiſe u. Kaſſen				Geſammt-Summe der Penſions-Abgänge		
Hauptabtheilung	Nebenabtheilungen							Sterbtag	Penſionsbetrag			wo und in welcher Dienſteseigenſchaft	Penſionsbetrag			Benennung der Urſache	Penſionsbetrag			Benennung der Kreiſe und Kaſſen	Penſionsbetrag					
			fl.	kr.	pf.				fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

Veränderungen

ſions=Standes

Kreiſe

nat N. 18

Naturalien mit Schluß des Monats — Zugänge — durch Quieszirung oder Penſionirung: Geburtsjahr des Quieszenten oder Penſioniſten	durch Quieszirung oder Penſionirung: ob proviſoriſch oder definitiv	durch Quieszirung oder Penſionirung: Penſionsbetrag	durch Penſionserhöhung: Benennung der Urſache	durch Penſionserhöhung: Penſionsbetrag	durch Ueberweiſung von and. Kreiſ. u Kaſſen: Benennung der Kreiſe und Kaſſen	durch Ueberweiſung von and. Kreiſ. u Kaſſen: Penſionsbetrag	Geſammt-Summe der Penſions-Zugänge	Es erſcheint demnach der Penſions-Stand mit Schluß des Monats 18 mit	Datum des Penſions-Bewilligungs-Reſcriptes: Allerhöchſte Bewilligung	Datum des Penſions-Bewilligungs-Reſcriptes: Kreisregierungs-Bewilligung	Dauer der Penſion	Datum: des Anfangs der Penſionszugänge	Datum: des Zahlungsendes der Penſionsabgänge	Benennung Quantität und Geldwerth der unter den Ab- und Zugängen eingerechneten Naturalien: Abgänge	Benennung Quantität und Geldwerth der unter den Ab- und Zugängen eingerechneten Naturalien: Zugänge	Nummer der Bemerkungen
		fl. | kr | pf		fl | kr. | pf		fl. | kr. | pf	fl. | kr | pf.	fl. | kr. | pf.								

Anzeige

1. des Sterb-Nachmonats von den Beſoldungen der in Aktivität verſtorbenen Hof- und Staats-Diener;

2. der überhauptigen Penſions-Abfertigungen;

3. der Umkleidungs- und Begräbnißkoſten des Perſonals der Mendikanten-Klöſter

in Kreiſe für den Monat 18

Fortlaufende Nummer	Namen und Stand der Individuen	Betrag									Bemerkungen.
		des Sterb-Nachmonats			der überhauptigen Penſions-Abfertigungen			der Umkleidungs- und Begräbnißkoſten des Perſonals der Mendikanten-Klöſter			
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. vor. Mts. wird erwiedert, daß die geſetzlichen Unterhaltsbeiträge für die Kinder des verſtorbenen Rentbeamten N. in Folge der Vereinkindſchaftung derſelben durch die zweite Ehe ihrer Mutter, nicht einzuziehen ſeyen, weil das Geſetz, Kraft deſſen jene Beiträge bewilliget ſind, unter die Urſachen des Aufhörens dieſer Wohlthat, die Vereinkindſchaftung nicht aufgenommen hat.

München, den 9. November 1821.

Unterhaltsbeiträge für die Kinder des verſtorbenen Rentbeamten N. betr.

An die königl. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da der quieszirende Landrichter N. nach ſeinem eigenen Willen von der Stelle eines Hofgerichtsrathes auf jene eines Landrichters verſetzt worden iſt; ſo iſt derſelbe bei Regulirung ſeiner Penſion mit Recht dem Abzuge unterworfen, welchen die in den Verwaltungszweigen angeſtellten Staatsdiener geſetzlich an ihrem Gehalte nach Maaß der Dienſtjahre zu leiden haben.

München, den 9. November 1821.

Das Ruhegehalt des Landrichters N. N. betr.

An die königl. Regierung Finanzkammer des Iſarkreiſes.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 6. v. Mts. wird erwiedert, daß die unter'm 20. März d. Js. genehmigten Koſten auf Anſchaffung eiſerner Amts-Kaſſen bei einigen Landgerichten und Rentämtern, unter den Regiekoſten dieſer Aemter zu verrechnen, und der Mehrbetrag gegen die Etats-Summe als Etats-Ueberſchreitung vorſchriftmäßig zu behandeln ſey.

München, den 9. Mai 1821.

Koſten auf Anſchaffung eiſerner Amtskaſſen bei verſchiedenen Gerichten und Rentämtern betr.

An die königl. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem hieſigen Buchhändler Lentner nachgeſuchte Anſchaffung des zu den Protokollen der erſten Ständeverſammlung von ihm in Druck gelegten Repertoriums durch die kön. Stellen ꝛc.

Q 2

wird in ſo ferne bewilliget, als der Betrag hiefür aus der Regie ohne Ueberſchreitung beſtritten werden kann.

München, am 25. Juni 1821.

An die kön. Staatsbuchhaltung der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was heute in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Untermainkreiſes erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Auf die von dem königl. Miniſterialrathe von Fink, als Herausgeber der Zeitſchrift — die geöffneten Archive — unter'm 5. dieß eingereichte Vorſtellung, wird der königl. Regierung hiemit bemerkt, daß die unter'm 16. September d. Js. ſämmtlichen Finanzſtellen des Reiches ertheilte Ermächtigung zur Anſchaffung dieſes Werkes aus der Regie-Exigenz, nicht bloß auf die Kreisbehörde zu beſchränken, ſondern auch auf die untergeordneten Aemter, in ſo ferne deren Regiebedarf dazu ausreicht, und ſelbe dieſe Beiſchaffung für nützlich erachten, auszudehnen ſey.

München, den 8. Dezember 1821.

Die Zeitſchrift — die geöffneten Archive — betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dieſelbe wird hiemit ermächtiget, von jenem Monatsblatt für Verbeſſerung des Landbau-Weſens, welches von einer gemeinſchaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthſchaft und Polytechnik in Baiern herausgegeben, und im Verlage des polytechniſchen Vereins abgelanget wird, Ein Exemplar für die königl. Regierung, dann für jede Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Inſpektion des Kreiſes Ein Exemplar, dann ein weiteres Exemplar für die Landbau-Inſpektion des Kreiſes anzuſchaffen und auf Regie in Verrechnung bringen zu laſſen.

München, den 25. Oktober 1821.

Die Anſchaffung des Monatsblattes für Verbeſſerung des Landbauweſens betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Verordnung vom 28. November 1816 (Regierungsblatt von 1816 Seite 859 bis 886) die Bettler und Landſtreicher betreffend, wenn ſelbe Art. 29 die Verpflegung dieſer Bettler ꝛc. dem Staatsärar überbürdet, — betrachtet hierin den Staat, die Regierung im Allgemeinen, als oberſten und in der Regel, einzigen Jurisdicenten; ſie bezieht ſich alſo keineswegs auf den

ganz beſondern Fall, wo die Regierung Gerichtsbarkeit, Befugniſſe, auch in Hinſicht auf die allgemeine Sicherheits-Polizei, an dritte überlaſſen hat; ſie gilt nicht von Herrſchaftsgerichten. Da das Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. Auguſt 1812 §. 109 ꝛc. dieſen Gerichten die Befugniß einräumt, die Vaganten, Landſtreicher ꝛc. in ihren Gerichtsbezirken aufzugreifen, ſofort an die königl. Polizei-Behörden zu überliefern; ſo bringt es ſchon die Natur der Sache mit ſich, daß ſie auch die Verpflegung dieſer Landſtreicher innerhalb ihren Bezirken als Folge und annexum jener Funktion, und Befugniſſe der Gerichtsbarkeit (fructus Jurisdictionis) zu tragen haben; was auch in den allerhöchſten Reſcripten vom 19. April 1814 und 12. März 1816 beſtimmt verordnet worden iſt.

Die königl. Regierung ꝛc. hat hiernach die Beſchwerde des Grafen von N. richtig gewürdigt, und ſeine Behauptungen gegen die Ueberbürdung dieſer Verpflegungskōſten gebührend zurückgewieſen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Vergütung dieſer Koſten aus dem Vermögen des Landſtreichers, oder ſeiner Angehörigen (in ſo ferne ſie einiges beſitzen) nach dem Art. 29 der Verordnung vom 28. November 1816 in dieſem Falle auch den Herrſchaftsgerichten zukömt; ſo wie durch das Reſcript vom 12. März 1816 im Allgemeinen (und beſonders in Beziehung auf die gräflich N. Herrſchaftsgerichte) ohnehin ſchon verordnet iſt, daß in Fällen, wenn Vaganten mehrerer Gerichtsbezirke vor der Hand, und zum Behufe des Tranſports in einem beſonders ſich hiezu eignenden — und zu einem Herrſchaftsbezirke gehörigen Central-Punkte verſammelt werden, eine billige Ausſcheidung jener Verpflegungskoſten ſtatt habe.

München, am 18. April 1818.

Beſchwerde des Grafen N. wegen Verpflegung der Vaganten betr.

An die königl. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die bisherigen Ortsgerichte, nun Patrimonialgerichte, nur die örtliche Sicherheits-Polizei zu verwalten haben, und eben darum Transporte von Vaganten niemals an ſolche Gerichte, ſondern nur an Land- oder Herrſchafts-Gerichte, welchen die Verwaltung der Sicherheits-Polizei in ihren Bezirken obliegt, abgeliefert werden können; ſo iſt die Beſchwerde des Grafen N. wegen ihm überbürdeten Vaganten-Köſten bei ſeinem Patrimonialgerichte N. (welches ein Herrſchaftsgericht zu ſeyn ſchon vorlängſt aufgehört hat) allerdings gegründet, und Graf von N. daher klaglos zu ſtellen.

München, am 4. Juni 1819.

Die Beſchwerde wegen Vagantenkōſten bei dem gräflich N. Patrimonialgerichte N. betr.

An die königl. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Wegen der Berechnung der Kriminal-Prozeßkoſten iſt am 15. Dezember vor. Js. an die königl. Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, folgende Entſchießung ergangen:

„derſelben wird auf ihren Bericht vom „22. Oktober vor. Js. erwiedert, daß, „wenn ein Uebelthäter in die Bezahlung „der Unterſuchungskoſten verurtheilt wird, „neben der Malefikantengebühr auch die, „nach der Taxordnung zu berechnenden „Prozeßkoſten zu erheben und dem Aerar „zu verrechnen ſind.“

Dieſes wird der ꝛc. zur Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit eröffnet.

München, den 23. Februar 1821.

Kriminal-Prozeßkoſten betr.

An ſämmtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausſchluß des Rheinkreiſes.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was von Seite des königl. Staatsminiſteriums der Juſtiz unter'm 26. vor. Mts. an das königl. Appellationsgericht des Oberdonaukreiſes in rubrizirtem Betreff erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft.

„Die beſtehende Gleichſtellung der Appellationsgerichts-Aſſeſſoren mit den Aſſeſſoren der Kreisregierungen geſtattet nicht, für dieſelben einen höhern Diätenſatz als der letztere durch nachſtehende, an ſämmtliche königl. Kreisregierungen erlaſſene Entſchließung vom 20. April 1818 mit ſechs Gulden bewilliget worden, in Antrag zu bringen:

Auf die Anfrage mehrerer Kreisſtellen, welche Diäten den Regierungs-Aſſeſſoren bei Geſchäftsreiſen zu verabfolgen ſeyen? — wird beſchloſſen, daß erwähnten Aſſeſſoren bei Geſchäftsaufträgen über Land täglich 6 fl. (ſechs Gulden) ohne beſondere Aufrechnung eines Dienergeldes paſſiren.

Mit dieſem Diätenbezuge haben ſich dieſelben um ſo mehr zu begnügen, da ſchon nach der frühern Verordnung vom 3. Auguſt 1787 bloß karakteriſirten Räthen bei Kommiſſionen keine Rathsdiäten zuſtehen, auch überhaupt Aſſeſſoren, welche in der Folge nicht nothwendig als Regierungsräthe vorrücken, ſondern auch als Landrichter und Rentbeamte ꝛc. angeſtellt werden können, höhere Diäten ohne konſequentiöſe Anſprüche zu erwecken, nicht bewilliget werden können.

Dieſes wird auf den Bericht vom 22. praes. 28. Juni vor. Jahres hiemit eröffnet.“

München, den 5. März 1821.

Die Diäten der Appellationsgerichts-Aſſeſſoren betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Max Joseph, König.

Was unter'm 27. vor. Mts. von Seite des königl. Staatsminiſteriums der Juſtiz an ſämmtliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme jenes des Rheinkreiſes, in rubrizirtem Betreff erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung.

„Wir haben zu Beſeitigung der bisher im Diätenbezug bei den Kreis- und Stadtgerichten des Reiches beſtandenen Verſchiedenheit und Vermeidung der daraus hervorgegangenen Reklamationen, nach vorher zwiſchen Unſern Staats-Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen ſtattgehabten Kommunikation beſchloſſen, daß die Räthe aller Kreis- und Stadtgerichte ohne Ausnahme für Kommiſſionsgeſchäfte außerhalb des Gerichtsbezirkes, die Koſten des Geſchäftes ſeyen von Unſerer Staatskaſſe, oder von einer Parthei zu tragen, ſowohl in Civil- als in Strafrechtsſachen täglich fünf Gulden und die Protokolliſten drei Gulden nebſt dem vorſchriftsmäßigen Fuhrlohn an Diäten zu beziehen haben ſollen. Dabei behält jedoch Unſere Verordnung vom 23. September 1817 die Kommiſſionsdiäten betr. Artikel I. ihre unveränderte Anwendung, und wenn die Entfernung des Ortes der Kommiſſion von dem Sitze des Kreis- und Stadtgerichtes eine Poſtſtunde nicht überſteigt, ſo hängt hinſichtlich des Fuhrlohnes die Beſtimmung, ob und in welcher Größe ſolches aufzurechnen ſey, von der pflichtmäßigen Beurtheilung der Gerichtsvorſtände ab.

Hiernach ſind ſämmtliche Kreis- und Stadt-Gerichte in Kenntniß zu ſetzen und anzuweiſen.“

München, den 7. März 1821.

Diäten des Kreis- und Stadtgerichts-Perſonals betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die auf dem ebenen Lande beſtehenden Diäten des untern Forſtperſonals bei Jagdbeluſtigungen des allerhöchſten Hofes in den Gebirgen, nicht verhältnißmäßig ſind; ſo wird auf den Antrag vom 8. dieß genehmiget, daß bei königlichen Jagden im Gebirge, das auf ebenem Lande für den königl. Revierjäger und Wagenmeiſter in 1 fl., für die Hofjäger, Jagdgehülfen ꝛc. in 40 kr., und für die Klopfer in 15 kr. beſtehende Taggeld, bezüglich auf 1 fl. 30, 1 fl. und 30 bis 40 kr. erhöhet und verrechnet werden dürfe.

München, den 31. Mai 1821.

Diäten des untern Forſtperſonals bei Gebirgs-Jagden betr.

An die königl. Hofjagd-Intendanz.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Obgleich für die Reiſen der Rentbeamten in Bauangelegenheiten in der Regel keine Diäten paſſiren dürfen, indem dergleichen Geſchäfte ohnehin in der poſitiven Obliegenheit der Rent-

Beamten begriffen ſind, und übrigens dieſelben gelegenheitlich der gewöhnlichen Geſchäftsreiſen beſorgt werden können; ſo wollen Se. königl. Majeſtät dennoch die mit Bericht der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, des Untermainkreiſes, dd to. 4. April d. Js. vorgelegten Reiſekoſten der Rentbeamten zu N. in Rückſicht der beſondern hier obgewalteten Umſtände mit dem Betrag von N. fl. zur Verrechnung auf die Etats-Erſparniſſe der Vorjahre allergnädigſt genehmigen. Für die Folge findet jedoch eine Diätenbewilligung für die königl. Rentämter nicht mehr ſtatt.

Die Beilagen folgen zurück.

München, am 19. Juni 1821.

Diäten der Rentbeamten bei Reiſen in Bezug auf das Landbauweſen betr.

An die königl. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen.

Max Joſeph, König.

Wir haben die von den Präſidenten der Bezirksgerichte Frankenthal, Kaiſerslautern und Landau gegen den in Unſerer Verordnung, das Kaſſations- und Reviſionsgericht im Rheinkreiſe betreffend, vom 22. September 1820 ausgeſprochenen Diätenſatz von fünf Gulden des Tages, geführte Beſchwerde, einbefördert durch den Appellationsgerichts-Präſidenten, am 19. präſentirt den 30. März d. Js. nach ſorgfältiger Erwägung der vorgetragenen Motive gegründet befunden, und dem übereinſtimmenden Antrag Unſerer Staatsminiſterien der Juſtiz und der Finanzen gemäß, beſchloßen, die den genannten Bezirksgerichts-Präſidenten, wenn ſie zur Erledigung der an das Kaſſations- und Reviſionsgericht gebrachten Sachen berufen werden, zu verabreichenden Diäten auf acht Gulden täglich, unter Beobachtung der Verordnung vom 23. September 1817 Artikel I. (Regierungsbl. vom Jahre 1817 Stück XXXVI. Seite 859) zu erhöhen.

Hiernach iſt ſich künftig zu achten, und ſind die Reklamanten von dieſer Entſchließung in Kenntniß zu ſetzen. Die Beilagen des angeführten Berichtes folgen zurück.

Tegernſee, den 25. Auguſt 1821.

Die Diäten der Bezirksgerichts-Präſidenten bei dem Reviſionsgerichte im Rheinkreiſe betreffend.

An den General-Prokurator am Appellations-Gerichte des Rheinkreiſes, und notifizirt der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, des Rheinkreiſes.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 10. vor. Mts. wird erwiedert, daß die für Geſchäftsreiſen zu den Getreidkäſten angeordnete Beſchränkung der Diäten des Rentamts-Perſonals, auf deſſen Geſchäftsreiſen zu Zehent-Verpachtungen nicht anzuwenden ſey.

München, den 21. September 1821.

Diäten des Rentamts-Perſonals bei Zehent-Verpachtungen betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Derſelben wird auf den Bericht vom 12. September abhin, in bezeichnetem Betreffe erwiedert, daß die für Geſchäftsreiſen zu den Getreidkäſten in der allerhöchſten Entſchließung vom 30. März 1818 angeordnete Beſchränkung der Diäten des Rentamts-Perſonals auf die nothwendigen Geſchäftsreiſen wegen übernommener Gantgüter, nicht anzuwenden ſey.

München, den 23. Oktober 1821.

Diäten der Rentbeamten für Geſchäftsreiſen wegen übernommener Gantgüter betr.

An die königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer der Finanzen.

Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Wir finden Uns bewogen, das Diätenregulativ der General-Poſt-Adminiſtration gleichmäßig mit jenen Unſerer übrigen zentraliſirten Stellen, und hiernächſt die Diätenbezüge bei den äuſſern Poſtbeamten und Poſtbedienſteten zu ſtellen, wie folgt:

Für den Direktor der General-Poſt-Adminiſtration 12 fl.

Für einen Oberpoſtrath 8 fl.

Für einen Oberreviſor 6 fl.

Für einen Sekretär und für einen Reviſor 5 fl.

Für einen Kanzliſten 3 fl. 30 kr.

Bei den äußern Poſtbehörden:

Für einen Oberpoſtmeiſter 8 fl. — und in den Fällen, wo ſolche als Reiſe-Kommiſſäre in Galla-Uniform zu erſcheinen hätten, 11 fl.

Für die noch beſtehende Inſpektoren fahrender Poſten 8 fl.

Für einen Poſtmeiſter 7 fl.

Für einen Poſtverwalter, oder einen Ober-Poſtamts-Kaſſier 6 fl.

Für einen Offizial der Brief- oder der fahrenden Poſten, Reviſor, oder einen Oberpoſt-Amtskommis 3 fl. 30 kr.

Bei Verwendung in Kommiſſionsgeſchäften wollen Wir es der General-Poſt-Adminiſtration überlaſſen, für Akzeſſiſten oder Praktikanten 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. 30 kr., und bei Verwendung von Kondukteurs, oder andern dergleichen ſubalternen Perſonals 1 bis 2 fl. nach Maßgabe des Falles als Diätenbezug anzuweiſen.

Bei Kommiſſionen außer dem Königreiche ſoll in der Regel nur ein Drittheil des gewöhnlichen Diätenbezuges mehr in Aufrechnung zu bringen geſtattet ſeyn.

Uebrigens findet über die beſtimmten Diätenbezüge keine weitere Aufrechnung für Bediente ſtatt, ſo wie der erſte Paragraph Unſerer Verordnung vom 23. September 1817, nach welchem bei Kommiſſionen, die an einem und demſelben Orte über 14 Tage dauern, nur mehr zwei Drittheile der regulativmäßigen Diäten verrechnet werden dürfen, auch bei dem Perſonal der General-Poſt-Adminiſtration und der äußern Behörden in Anwendung kommen ſoll.

Die General-Adminiſtration Unſerer Poſten wird ſich nach dieſen Beſtimmungen von nun an zu achten haben.

München, am 10. November 1821.

Das Diäten-Regulativ betr.

An die General-Poſt-Adminiſtration.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der (inser.) vom 2. d. Mts. wollen Se. königl. Majeſtät den königl. Hofgärtnern im Falle weiterer Geſchäftsreiſen, welche ſich über eine Entfernung von zehen Stunden von ihrem Wohnſitze erſtrecken, ein Taggeld von vier Gulden allergnädigſt bewilligen.

München, den 20. Dezember 1821.

Reiſediäten der Hofgärtner betr.

An die königl. Hofgarten-Intendanz.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, des Oberdonaukreiſes ddto. 21. Oktober vor. Js., deſſen Beilage zurückfolgt, haben Se. königl. Majeſtät, in Erwägung der Unvermögenheit der penſionirten Kloſter-Individuen, ſich allergnädigſt bewogen gefunden, von der Bau-Inſtruktion in Beziehung auf Unterhalt der kleinen Baufälle in der Art eine Ausnahme zu geſtatten, daß ſolche kleine Reparaturen, deren Beſtreitung ſonſt den Bewohnern obliegen, in dem Centralkloſter, und in andern von Kloſterpenſioniſten bewohnten Kloſtergebäuden auf das Aerar übernommen werden.

München, am 19. Februar 1821.

Beſtreitung der kleinen Baufälle in den Central- und übrigen Kloſtergebäuden betr.

An die königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter'm Heutigen an die königl. Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

In Erwägung der in dem Berichte der k. Unterdonau-Kreisregierung vom 6. vor. Mts. vorgetragenen beſonderen Verhältniſſe wollen Sr. königl. Majeſtät allergnädigſt geſtatten, daß zur Kopirung der zum allgemeinen Bauetat ſowohl, als zu einzelnen Bauvorſchlägen erforderlichen Pläne ein hiezu befähigtes eigenes Individuum gegen eine Taggebühr von 45 kr. verwendet, und zu dieſem Behufe auf Rechnung der Kreisbau-Reſervefonds von $18\frac{20}{21}$ eine Geſammtſumme von Einhundert Gulden angewieſen werde.

In derlei jedoch nur höchſt ſelten vorkommenden Fällen, wo außer dem Bauperſonal noch irgend ein fremdes Individuum gegen Bezug einer Taggebühr bei Aufnahme, Zeichnen oder Kopiren bedeutender, und längere Zeit in Anſpruch nehmender Gegenſtände unvermeidlich verwendet werden muß, hat die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, künftig jedes-

mal über dieſes Bedürfniß die vorläufige Anzeige zu erſtatten, um zu dergleichen Arbeiten die bereits geprüften Baupraktikanten zu ihrer weitern Ausbildung abordnen zu können.

München, am 10. März 1821.

Das nöthige Diurnium eines Zeichners betr.

An ſämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bei dem nunmehrigen Beſtehen eines durch die Stände des Reiches gewilligten Budgets, bei der einem jeden Staatsminiſterium zuſtehenden Befugniß der jährlichen Repartition ſeiner budgetmäßigen Exigenz-Summe, und da den Ständen alle 3 Jahre die Finanzrechnung des Reiches für jeden Jahrgang vorgelegt werden muß, ſo iſt es unerläßlicher als je nöthig, daß die Realiſation des ſanktionirten Etats eines jeden Verwaltungsjahres in den Rechnungen rein und in der Art dargeſtellt werde, daß mit den Current Einnahmen und Ausgaben eines Jahres nie diejenigen nachträglichen Einnahmen und Ausgaben vermengt werden, welche für den Etat oder Rechnungsbeſtand des vorhergegangenen Jahres nachholungsweiſe gepflogen worden ſind, und wofür nunmehr in den Rechnungen eine eigene Verrechnungskolonne durch alle Einnahms- und Ausgabs-Rubricken angeordnet iſt; denn da der Realiſation des ſanktionirten Etats eines Jahres nie bis zum Schluß der Rechnung für daſſelbe ganz vollendet werden kann, ſondern gewöhnlich noch mehrere Einnahmen und Ausgaben erſt im Laufe des folgenden Jahres nachträglich gepflogen und verrechnet werden, ſo hat dieſe nachträgliche Verrechnung auf eine Weiſe zu geſchehen, vermög welcher ohne Beſchwerde für einen jeden vorhergegangenen Jahrgang, auf deſſen Etat noch etwas nachträglich einzunehmen und auszugeben war, eine auszügliche Zuſammenſtellung angefertiget und ausgeſprochen werden könne, in wie weit ſich der ſanktionirte Etat eines jeden früheren Jahres durch die nachträglichen Einnahmen und Ausgaben ergänzungsweiſe realiſirt habe.

In dieſer Hinſicht bedarf die Verrechnungsweiſe der Bauausgaben einige nähere Beſtimmung für den Fall, daß die für ein beſtimmtes Jahr und für eine beſtimmte Baute durch den Etat, oder durch ein nachgefolgtes Spezial-Reſcript bewilligte Exigenz-Summe zu ganz oder zum Theil auf das nächſtfolgende Jahr zur Verwendung und Verausgabung deßwegen übergeht, weil die Baute in dem Jahre, für welches ſie bewilligt war, und auf deſſen Etatsrepartition der Koſtenbetrag geſetzt worden iſt, aus irgend welchen Urſachen nicht vorgenommen, oder doch nicht vollendet werden konnte.

Es wird deßwegen Folgendes allgemein verordnet:

1. Jede Ausgabe auf den Land-, dann Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau muß in der Rechnung desjenigen Jahres verrechnet werden, in welcher ſie wirklich ſtattgehabt hat, und es kann durchaus nicht zugegeben werden, daß Bau-Ausgabspapiere zur Auszeige des Rechnungsreſtes verwendet werden.

2. Wenn die für ein beſtimmtes Jahr bewilligten Koſten eines Baues oder einer Baureparation, weil die bewilligte Baute in dem Jahr,

für welches die Koſten bewilliget waren, entweder gar nicht vorgenommen, oder doch nicht ganz vollführt werden konnte, zu ganz oder zum Theil erſt in dem darauf folgenden Jahre verwendet und verrechnet wird; ſo iſt dieſer nachträglich verwendete Koſtenbetrag in der Rechnung dieſes folgenden Jahres nicht in der Kolonne der Kurrentausgabe desſelben, ſondern in der Kolonne der Ausgaben auf den (ſogenannten) Rechnungsbeſtand der vorigen Jahre zu verausgaben, damit dieſe nachträgliche Realiſation des genehmigten Etats des vergangenen Jahrs ausgeſchieden anſichtig werde.

3. In dem Falle, daß bei Dekretirung einer beträchtlichen Baute ſogleich eine Repartition dieſer Bauunternehmung und der hiefür veranſchlagten Koſten auf 2 oder mehrere Jahre getroffen wird, gehört der auf ein jedes der beſtimmten Jahrer repartirte Koſtentheil zu den Kurrent-Exigenzen dieſer Jahre, und was an einem ſolchen Ratum in dem Jahre, für welches dasſelbe repartirt iſt, wirklich verwendet wird, gehört in der Rechnung zu den Kurrentausgaben desſelben Jahres; wenn aber von einem ſolchen auf ein beſtimmtes Jahr anrepartirten, und in den Etat desſelben Jahres aufzunehmenden Koſtentheil in dieſem Jahre nicht das Ganze verbraucht wird, weil mit dem Bau aus irgend welcher Urſache nicht ſo weit vorgeſchritten werden konnte, ſo geht der nicht verwendete Reſt des bewilligt geweſenen Ratums auf das nächſtfolgende Jahr über, und was hieran in dem nächſtfolgenden Jahre verwendet wird, muß in der Rechnung dieſes nächſtfolgenden Jahres in der Kolonne der Ausgaben auf den Etat oder ſogenannten Rechnungsbeſtand voriger Jahre verrechnet werden, weil dieſe nachträgliche Verwendung eine nachholende Realiſation des Etats des vergangenen Jahres iſt.

4. Damit in jeder Baurechnung bei jeder in derſelben vorkommenden Baute, wovon ein Theil der Koſten bereits in der Rechnung eines vorhergegangenen Jahres verausgabt worden iſt, die auf dieſen Bau erlaufenen Geſammtkoſten erſehen werden können, iſt jedesmal in Rechnung anmerkungsweiſe anzugeben, wieviel die ganze Koſtenbewilligung für dieſe Baute beträgt, wieviel hieran in den vorhergegangenen Jahren bereits verausgabt worden, und wieviel alſo nunmehr mit Dazuſetzung des in der dießjährigen Rechnung in Ausgabe ſtehenden Betrages die ganze effektive Ausgabs-Summe beträgt.

5. Die königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, hat zur genauen Befolgung dieſer Verordnung ſogleich die nöthige Weiſung den betreffenden Kreisbehörden und Aemtern zu ertheilen, und der königl. Oberſtrechnungshof, welcher von der gegenwärtigen Verfügung unter'm Heutigen die geeignete Mittheilung empfängt, hat über den pünktlichen Vollzug derſelben durch die Rechnungsrevision und reſp. Superreviſion zu wachen.

München, den 18. April 1821.

Die Verrechnungsweiſe der Bauausgaben betr.

An ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine königl. Majeſtät haben Sich auf den von dem Miniſterial-Baubureau wegen den kön. Poſtgebäuden erſtatteten Antrag ddto. 16. vor. Mts. allergnädigſt bewogen gefunden, ſämmtli-

che ärarialiſche Poſtgebäude im Königreiche der Aufſicht der techniſchen Kreisbaubehörden zu unterſtellen.

Dieſem zu Folge hat nun die königl. Regierung des Iſarkreiſes die hieſige Landbau-Inſpektion anzuweiſen, für das Poſtgebäude in München alle jene Obliegenheiten zu übernehmen, wie ſie derſelben für die übrigen Staats-Gebäude zuſtehen, und ſonach allen baulichen Anforderungen Genüge zu leiſten.

München, den 28. Dezember 1821.

Notif. mut. mut. der königl. Regierung deß Oberdonaukreiſes, daß die Aufſicht über das Poſthaus in Augsburg der dortigen Lokalbau-Inſpektion, und die Poſthäuſer zu Memmingen und Lindau, der Straßen- und Waſſerbau-Inſpektion Kempten übergeben werde.

Deto. der königl. Regierung des Rezatkreiſes, wegen Uebergabe der Poſthäuſer zu Nürnberg und Erlangen an die Straßen- und Waſſerbau-Inſpektion zu Nürnberg;

do. do. der königl. Regierung des Obermainkreiſes, wegen Uebergabe des Poſthauſes zu Bamberg an den Lokalbaumeiſter Eck, und des Poſthauſes in Hof, an den dortigen Baukondukteur Baumann.

Notif. der königl. Regierung des Untermainkreiſes, wegen Uebergabe des Poſthauſes zu Würzburg der dortigen Kreislandbau-Inſpektion und des Poſthauſes zu Aſchaffenburg an die dortige Waſſer- und Straſſenbau-Inſpektion.

do. do. der Regierung des Regenkreiſes, wegen Zuweiſung des Poſtgebäudes zu Regensburg an die königl. Kreislandbau-Inſpektion und des Poſtgebäudes zu Eichſtädt, an die Lokalbau-Inſpektion zu Neuburg.

do. do. der Regierung des Unterdonaukreiſes, wegen Zuweiſung des Poſtgebäudes zu Paſſau an die Kreislandbau-Inſpektion, endlich

do. do. der Regierung des Rheinkreiſes (Finanzkammer), wegen Zuweiſung des Poſthauſes in Speyer an die dortige Kreisbau-Inſpektion.

Das Bauweſen in den k. Poſtgebäuden betr.

An die kön. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Obermain-Kreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Auf die Berichte, welche die königl. Regierung am 4. März 1818, 7. und 20. Dezember vor. Js. über die Unterhaltung der durch die Ortſchaften ziehenden Straſſenſtrecken erſtattet hat, wird hiermit erwiedert, daß dieſer Gegenſtand nicht nach dem in dieſen Berichten angezogenen Reſcripte vom 20. März 1809, welches durch ein ſpäteres allen damaligen General-Kommiſſariaten mitgetheiltes Reſcript vom 9. April 1809 wieder aufgehoben worden iſt, ſondern nach der allerhöchſten Verordnung vom 16. Auguſt 1805 (Reggsbl. Seite 897 §. I. und II. zu beurtheilen ſey.

Dieſe Verordnung, welche durch das Reſcript vom 9. April 1809 und durch den VI. Abſchnitt des Geſetzes über die Konkurrenzen

zum Straſſenbau vom 6. April 1818 (Reggsbl. S. 41) beſtättigt und erneuert worden iſt, ſetzt als allgemeine Regel feſt, daß die Einwohner aller Ortſchaften, durch welche Straſſen ziehen, ſowohl dieſe, als die Seitengräben vom Schlamme zu reinigen haben, ehe die Bedeckung mit dem Material von Seite des Straſſenbau-Perſonals vorgenommen wird, und zwar auch in dem Falle, wenn die Straſſe übrigens auf öffentliche Koſten mit Kies oder Bruchſteinen unterhalten werden muß. Wo aber auch dieſe Unterhaltungs-Verbindlichkeit auf irgend einer Gemeinde haftet, ſoll dieſe nicht nur die Straſſe und Seitengräben vom Schlamme reinigen, ſondern auch die Straſſe ſelbſt, ſie möge gepflaſtert, bekieſet oder beſchottert ſeyn, in guten Zuſtand unterhalten. Wenn irgend einer Gemeinde geſtattet iſt, einen Pflaſterzoll zu erheben, kann kein Zweifel über ihre Verbindlichkeit zur guten Unterhaltung des Pflaſters beſtehen, ſondern vielmehr mit Nachdruck auf der Erfüllung dieſer Verbindlichkeit beſtanden werden.

Gehört aber eine Gemeinde, durch welche eine gepflaſterte Straſſe zieht, in die Klaſſe derjenigen, welche nach der Verordnung vom 16. Auguſt 1805 nicht zur Unterhaltung dieſer Straſſe verpflichtet ſind, ſo muß es, wenn nicht andere Verhältniſſe in Mitte liegen, der Finanz-Verwaltung frei ſtehen, die vom Aerar zu unterhaltende Straſſe als Pflaſterſtraſſe beizubehalten, oder aber in eine Kies- oder Steinſtraſſe zu verwandeln.

Hiernach hat ſich die königl. Regierung in allen vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 31. Jänner 1821.

Die Unterhaltung der durch Ortſchaften ziehenden Straſſenſtrecken betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die königl. Regierung hat künftig monatlich eine Anzeige über die Fortſchritte der neuen Straſſen-, Brücken- und Waſſerbauten nach beiliegendem Formular einzuſenden.

Die Bauten ſind einzeln und in derſelben Reihenfolge wie im Etat vorzutragen.

Unter den transferirten Bauten werden jene verſtanden, für welche noch eine im vorigen Rechnungsjahre unverwendet gebliebene Summe, welche nicht im Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Etat des laufenden Jahres vorkömmt, zu verwenden war.

Zu den nachträglich genehmigten Neubauten ſind nur jene zu zählen, welche im Etat noch gar nicht genannt waren, alſo nicht diejenigen, wofür ſpäterhin nur ein größerer Aufwand genehmigt worden iſt. Kein Neubau darf früher mit Stillſchweigen umgangen werden, als bis er gänzlich vollendet, und dieſes in einer Monats-Anzeige geſagt worden iſt.

Wenn ein genehmigter Bau noch gar nicht angefangen, unterbrochen oder verzögert worden iſt, müſſen die eingetretenen Hinderniſſe, jedoch nur ſo kurz als möglich angegeben werden.

Dieſe Anzeigen ſollen höchſtens am 15. eines jeden Monats für den verfloſſenen Monat eingeſendet werden.

Die Materialien hiezu müſſen nicht die Rentämter, ſondern die Bau-Inſpektionen durch ähnliche monatliche Anzeigen, welche ſie aus den Verzeichniſſen über die kontraſignirten Scheine herzuſtellen haben, liefern, wobei ihnen jedoch

alle unnöthige Weitläufigkeit im Vortrag, die Einſendung von Duplikaten oder Belegen ꝛc. ausdrücklich zu unterſagen iſt.

Auch iſt zur Erleichterung der Bauinſpektoren, dort, wo dermal noch die monatliche Einſendung der Manual-Extrakte beſtehet, ſtatt dieſer ſogleich die vierteljährige Einſendung dieſer Extrakte anzuordnen.

Die erſte Anzeige wird zuverläßig am 30. des nächſten Monates April erwartet, und muß die Fortſchritte der Neubauten bis zum Schluß des Monats März enthalten.

München, am 31. März 1821.

Die Fortſchritte der neuen Straſſen-, Brücken- und Waſſerbauten betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

Anzeige für den Monat des Etatsjahres 182

über

die Fortſchritte der Neubauten im N. Kreiſe.

Inſpektions Bezirk	Baugegenſtände und ihre Fortſchritte	bisherige Koſten			
		aus der Staatskaſſe		Kreisumlage	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Vom vorigen Jahr transferirte Bauten.				
	A. Straſſen,				
	B. Brücken,				
	C. Waſſerbauten.				
	II. Im Etat des laufenden Rechuungs-Jahres begriffene Bauten.				
	A. Straſſen,				
	B. Brücken,				
	C. Waſſerbauten.				
	III. Nachträglich genehmigte Neubauten.				

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der in den Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Etat des N. Kreiſes für das Jahr 18$\frac{21}{22}$ aufzunehmende Staatsaufwand wird hiemit unabänderlich feſtgeſetzt auf N. fl.

Das königl. Staatsminiſterium der Finanzen legt einen groſſen Werth darauf, die genehmigten Etats den Baubeamten ſchon in den erſten Wochen des Etatsjahres in die Hände zu liefern, und da die königl. Kreisregierung ſelbſt nicht verkennen kann, wie viel der Dienſt hiebei gewinne; ſo wird ſich dieſelbe nach Kräften angelegen ſeyn laſſen, die Etats ſobald als möglich und zwar allerhöchſtens bis zum 15. Auguſt l. Js. zur Vorlage zu bringen.

Zur Beſchleunigung der Etatsreviſion ſind die Pläne und Voranſchläge zu den Neubauten, wie es ſchon im vorigen Jahre anbefohlen wurde, nicht erſt mit dem Etat, ſondern ſchon früher und einzeln, ſo wie ſie fertig werden, zur Prüfung einzuſenden.

München, am 21. Mai 1821.

Den Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Etat des Jahres 18$\frac{21}{22}$ betr.

An ſämmtliche kön. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da übereinſtimmende Waſſerhöhenmaaſe oder Pegel an den ſchiff- und floßbaren Flüßen und den wichtigeren Seen des Königreiches, eine nothwendige Vorbedingung für künftig vorzunehmende hydrometiſche Meßungen und Unterſuchungen ſind, ſo ſollen ſie an den dazu ſchicklichen Plätzen, wo ſie nicht ſchon da ſind, errichtet werden.

Dieſes ſoll vorzugsweiſe an jenen Orten geſchehen, wo Baubeamte wohnen, welche die daran zu machenden Beobachtungen vorzunehmen im Stande ſind, und es ſind Stellen dazu auszuwählen, wo der natürliche Waſſerſtand nicht geſtöret wird, wie dieſes z. B. durch Mühlwehren geſchieht, und wo möglich, wo das Waſſer ſtill und ruhig iſt, und die Beobachtungen nicht durch die Bewegung desſelben unſicher gemacht werden.

Sollte es unvermeidlich ſeyn, einen Pegel in die Nähe eines Mühlwehres zu ſetzen, ſo ſoll er in gehöriger Entfernung unterhalb desſelben errichtet werden.

Es iſt unumgänglich nothwendig, daß alle an einem Fluß ſtehenden Pegel möglichſt miteinander übereinſtimmen. Die Lage ihres gemeinſchaftlichen Nullpunktes kann nur nach wiederholten Beobachtungen beim Beharrungsſtande des Flußes, beim niedrigſten Waſſerſtande beſtimmt werden.

Es ſoll daher vorläufig der Nullpunkt eines jeden erſt zu errichtenden Pegels ungefähr nach dem niedrigſten bekannten Waſſerſtande angenommen werden. An den bereits beſtehenden Pegeln bleibt er unverändert. Die Höhenbeobachtungen an denſelben müſſen vorzüglich bei niedrigen Waſſerſtänden und bei dem Beharrungsſtande des Flußes genau und nach möglich kleinen Theilen des Zolles beobachtet und aufgeſchrieben werden.

Da die meiſten Flüſſe mehrere Kreiſe durchſtrömen, und folglich von einem Kreiſe die Pegelſkala für den ganzen Fluß nicht beſtimmt werden kann, ſo ſind dieſe Beobachtungen an das Central-Straſſen- und Waſſerbau-Bureau einzuſenden, welches dann aus denſelben den

gemeinſchaftlichen Nullpunkt ausmitteln, und die Punkte auf den bisherigen oder proviſoriſchen Pegeln beſtimmen wird, auf welche er bleibend zu verzeichnen iſt.

Bei Einſendung jener Beobachtungen iſt zugleich anzugeben, wohin auf den vorläufig angenommenen Pegeln die bekannten höchſten und niedrigſten Waſſerſtände treffen.

Zugleich mit der Mittheilung der bleibenden Nullpunkte der Pegel wird eine Inſtruktion für die Pegel-Beobachtungen, und die Art, ſie aufzuſchreiben, ertheilt werden.

München, den 19. Mai 1821.

Errichtung von Pegeln betr.

An ſämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubr. Betreff an die kön. Regierung des Regenkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

1. Die für die Konkurrenzen zum Straſſenbau gegebenen Beſtimmungen können nicht auf jene zu den Waſſerbauten angewendet werden, weil der ausſchließende Zweck der Land-Straſſen, nämlich Erleichterung des Verkehrs, niemals ein blos örtliches Intereſſe hat, ſondern wenigſtens einem ganzen Kreiſe oder auch mehreren Kreiſen, welche die Straſſe durchziehet, unmittelbaren Nutzen bringt, während die Waſſerbauten nur in ſo weit ſie die Schiff- oder Floßfahrt befördern, mit den Landſtraſſen zu vergleichen ſind, dagegen in allen Fällen, wo ſie die Abwendung von Ufereinbrüchen, Ueberſchwemmungen u. dgl. zum Zwecke haben, nur für die unmittelbaren Adjazenten, höchſtens für die Bewohner des Flußthales oder Innundations-Baſſins von Intereſſe ſind, und manchen vielleicht nur ½ Stunde, oder noch weniger entfernten, aber vor dem Strom geſicherten Grundbeſitzer nicht betreffen.

2. Deßwegen findet auch die Verordnung vom 6. April 1818 über die Kreisumlagen zu Straſſenbauten weder eine geſetzliche, noch eine analoge Anwendung auf Waſſerbauten; ſondern dieſe ſind vielmehr, in ſo weit ſie ausſchließend oder doch zum Theil das allgemeine Intereſſe der Schiff- oder Floßfahrt betreffen, im Verhältniß dieſes Intereſſes, aus allgemeinen Staatsmitteln zu beſtreiten; wogegen, in ſo ferne nicht beſondere Rechtstitel eine Ausnahme machen, die Beſeitigung von Uferbeſchädigungen denjenigen obliegt, deren Eigenthum bedroht iſt.

3. Die Ausdehnung von Konkurrenzen zum Waſſerbau ſollte nicht ſowohl nach der Entfernung vom Bauplatz, als nach der Theilnahme an der Gefahr der Beſchädigung ermeſſen werden, weil nicht ſowohl diejenigen, welche gleichweit vom Strome entfernt ſind, als diejenigen, welche überhaupt von ihm bedrohet werden, eine gewiſſe natürliche Deich-Genoſſenſchaft oder Aſſekuranz-Geſellſchaft unter ſich bilden, wie dieſes auch in der Verordnung über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 §. 7 angedeutet iſt.

Uebrigens bleibt die Anordnung der Bezirks-Konkurrenzen zu derlei Waſſerbauten nach dem Geſetze vom 22. Juli 1819 über die Umlage zu Gemeinde-Bedürfniſſen Art. IX. den königl. Kreisregierungen unter Beiziehung der Bezirks-Gemeinden überlaſſen.

4. So wenig die Verordnung vom 6. April 1818 über die Kreisumlagen zum Straſſenbau, im Allgemeinen eine geſetzliche Anwendung auf Waſſerbauten findet, eben ſo wenig gilt hier dieſelbe geſetzliche Ausſcheidung der Koſten zwiſchen der Staatskaſſe und den Konkurrenten wie bei den Straſſen, indem vielmehr bei den Waſſerbauten jedesmal ſo genau als möglich ausgemittelt werden muß, welche Arbeiten und welche Ausgaben für den allgemeinen Zweck der Schifffahrt ꝛc., welche dagegen für die Privatzwecke der Uferverſicherung ꝛc. nothwendig ſeyen, und in welchem Verhältniſſe die erſten zu dem zweiten ſtehen. Iſt aber einmal dieſe Ausſcheidung geſchehen, ſo wird es allerdings am zweckmäßigſten ſeyn, die Ausgaben für Grundentſchädigung, Materialankauf und Aufſicht vorzugsweiſe der Staatskaſſe, und dagegen die Handarbeiten und Fuhren vorzugsweiſe den Konkurrenten zuzuweiſen.

5. Bei der Repartition der Arbeiten und Fuhren ſoll den Konkurrenten jedesmal überlaſſen bleiben, ob ſie dieſelben in Natur leiſten, oder in Geld ablöſen wollen. Im erſten Fall dürfen aber den Konkurrenten nicht die Hand und Fuhrſchichten, der Zahl nach, zugewieſen werden, ſondern die einzelnen zu leiſtenden Arbeiten, dem Maaß nach, z. B. ſo viele Kubikfuß Graben herzuſtellen, ſo viele Faſchinen beizuführen ꝛc.

6. Die konkurrirenden Gemeinden ſind jedesmal aufzufordern, einen oder einige Aufſeher der Arbeit aus ihrer Mitte zu wählen, damit ſie ſich ſelbſt überzeugen, ob ſowohl jene Leiſtungen, welche der Staatskaſſe zur Laſt fallen, als diejenigen, welche durch Konkurrenz zu beſtreiten ſind, richtig erfüllt werden, und ob nicht durch einen Saumſal von einer oder der anderen Seite, den übrigen Betheiligten ein Nachtheil zugehe.

Nach dieſen Anſichten iſt die Konkurrenz zu der fraglichen Donaukorrektion anzuordnen, ſobald dieſe in techniſcher Hinſicht geprüft und genehmiget ſeyn wird.

München, am 28. Juni 1821.

Die Donaukorrektion bei Neuſtadt betr.

An ſämmtliche kön. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem das Zollgeſetz vom 22. Juli 1819 die Belaſtung der Frachtwägen keiner Beſchränkung, ſondern nur die ſchwer belaſteten Wägen, welche keine breiten Radfelgen haben, einem höheren Weggelde unterwirft, ſo müſſen die Brücken und Durchläſſe ſtets in einem ſolchen Zuſtande erhalten werden, daß auch für die am ſchwerſten beladenen Wägen keine Gefahr entſtehe. Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, hat daher die königl. Bau Inſpektionen zur ſorgfältigen Nachſicht anzuweiſen, und zur rechten Zeit die allerhöchſte Genehmigung zu erholen, wenn Brücken und Durchläſſe wegen Baufälligkeit oder zu ſchwacher Konſtruktion einer Reparation bedürfen.

München, den 4. Oktober 1821.

Die Beſchädigungen der Brücken und Durchläſſe durch ſchwer befrachtete Wägen betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Für die am 31. März lauf. Js. vorgeſchriebene monatlichen Anzeigen der Straſſen-, Brücken- und Waſſerneubauten iſt vom künftigen Etatsjahre anfangend zur beſſern Ueberſicht und zugleich zur Erleichterung der Bau-Inſpektionen das beiliegende Formular zu wählen.

Die hiezu nöthigen lithographirten Bögen werden jeder Bau-Inſpektion mit Anfang des Etatsjahres von der königl. Kreisregierung zugeſendet.

In dieſe Bögen werden die durch den Etat genehmigten Neubauten, ſo wie die bis dahin etwa ſchon genehmigten Transferirungen von Neubauten des Vorjahres gleich bei der königl. Kreisregierung vor der Abſendung an die Bau-Inſpektionen eingeſetzt.

Die Bau-Inſpektionen haben ſodann nur noch die ſpäter genehmigten Transferirungen und Neubauten monatlich nachzutragen.

In den monatlich einzuſendenden Bogen oder Blatte wird ſich nur auf die laufenden Numern der namentlich aufgeführten Neubauten bezogen, und in die geeignete Kolumne die Summe eingetragen, welche auf jeden Bau im Laufe des Jahres bis zum Schluſſe des eben abgelaufenen Monats verwendet worden.

Die Bau-Inſpektionen ſind mit der Anfertigung von Duplikaten dieſer monatlichen Anzeigen zu verſchonen, und die königl. Regierung hat das von denſelben eingeſendete Original mit den nöthigen Bemerkungen begleitet, monatlich an das königl. Staatsminiſterium der Finanzen einzubefördern.

München, am 4. Oktober 1821.

Die monatlichen Anzeigen der Straſſen-, Brücken- und Waſſer Neubauten betr.

An ſämmtliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen.

Bau-Inſpektion N.

Neubauten im Jahre $18\frac{2}{3}$.

Nro.		aus der Staats-Kaſſe fl.	kr.	Kreis-Umlage fl.	kr.	Beſondere Beiträge fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Bemerkungen der k. Kreisregierung
	A. Genehmigt durch den Etat des Jahres $18\frac{2}{3}$.									
	Straſſen.									
1	Wiederherſtellung der Straſſenſtrecke zwiſchen N. und N.	1240	15	924	—	—	—	2164	15	
2	Fortſetzung der neuen Straſſe von N. nach N.	8800	—	6497	—	624	—	15921	—	
3	Erhöhung der Straſſenbrücke bei N.	135	20	86	24	—	—	221	44	
	Brücken.									
4	Neue Donaubrücke bei N.	6500	—	—	—	—	—	6500	—	
	Waſſerbauten.									
5	Flußkorrektion bei N.	4000	—	4000	—	—	—	8000	—	
	B. Transferirt vom Vorjahre.									
6	Vollendung der Brücke bei N.	1850	—	—	—	—	—	1850	—	
	C. Nachgenehmigt.									
7	Für obige Straſſe Nro. 2.	1365	—	—	—	—	—	1365	—	
8	Neue Brücke über die N. bei N.	2321	12	—	—	300	—	2621	12	
	Monat N.									
1	. . . . . .	215	12	539	—	—	—	754	12	Zu 2 u. 7. Vollendet bis auf 2 Durchläſſe.
2 u. 7	. . . . . .	9425	—	5321	14	624	—	15370	24	
3	wegen ſchlechter Witterung noch nicht angefangen	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	wie im vorigen Monate indem Hochwäſſer die Fortſetzung des Baues hinderten.	3991	—	—	—	—	—	3991	—	
5	vollendet mit	3671	25	3719	12	—	—	7390	37	
6	. . . . . . Am . ist um die Nachgenehmigung von 320 fl. gebeten worden.	1717	—	—	—	—	—	1717	—	Zu 6. Durch Reſcript vom . . . iſt dieſe Nachgenehmigung bereits erfolgt.
8	Wegen eben erſt erfolgter Genehmigung noch nicht angefangen.	—	—	—	—	—	—	—	—	

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da in Folge der allerhöchſten Verordnung ddto. 30. April lauf. Js. die Anfertigung des General-Baukatasters betreffend, auf mehreren Hauptſtraſſen des Königreiches die Stunden- und Achtelzeichen verſetzt, an andern aber ganz neu errichtet werden müſſen; ſo erhält die kön. Regierung den Auftrag, dieſes zur genauen Herſtellung des Straſſenkatasters unerläßliche Geſchäft dort, wo es nicht ſchon geſchehen iſt, ungeſäumt vorzunehmen.

Um aber ſowohl bei Errichtung der neuen, als auch bei der allmähligen Erſetzung der alten Stundenzeichen, ſo viel als möglich Gleichförmigkeit zu erzwecken, ſo hat die königl. Regierung dieſelben nach beiliegender Zeichnung herſtellen zu laſſen, wobei Folgendes zu beachten iſt.

1. Die Stundenzeichen, ſo wie die Achtel-Zeichen ſollen, wo nur immer möglich, von Stein errichtet werden.

Da, wo zu den Stundenzeichen keine groſſen Steine zu bekommen ſind, können dieſelben aus mehrern aufeinander geſetzten, innerlich durch eiſerne Stellzapfen aufeinander befeſtigten Stücken beſtehen.

2. Nur da, wo der Stein über noch einmal ſo theuer als das Eichenholz zu ſtehen kömmt, dürfen die Stunden- und Achtelzeichen von letzterem errichtet werden.

3. Wenn Eichenholz dazu verwendet wird, ſo müſſen die Säulen wenigſt einen Fuß im Quadrat haben. Die Zahlen und die Schrift wird alsdann mit ſchwarzer Farbe auf weißem Grund aufgetragen.

4. Bei den Steinen wird auf der Straſſe zugekehrten und mit ihr paralell laufenden Seite, die Zahl der Stunden, vom Anfangspunkte der Straſſe an, mit ſchwarzer Oelfarbe angeſchrieben, wie dieß in der Anlage zu erſehen.

Auf der anſtoſſenden Seite wird die Entfernung bis zur nächſten großen Stadt, oder bis zum Endpunkte der Straſſe eben ſo angezeigt.

Die königl. Regierung hat hienach das Geeignete zu verfügen, und Koſtenvoranſchläge ungeſäumt vorzulegen.

München, den 27. November 1821.

Die Errichtung der Straſſen-Eintheilungs-Zeichen betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

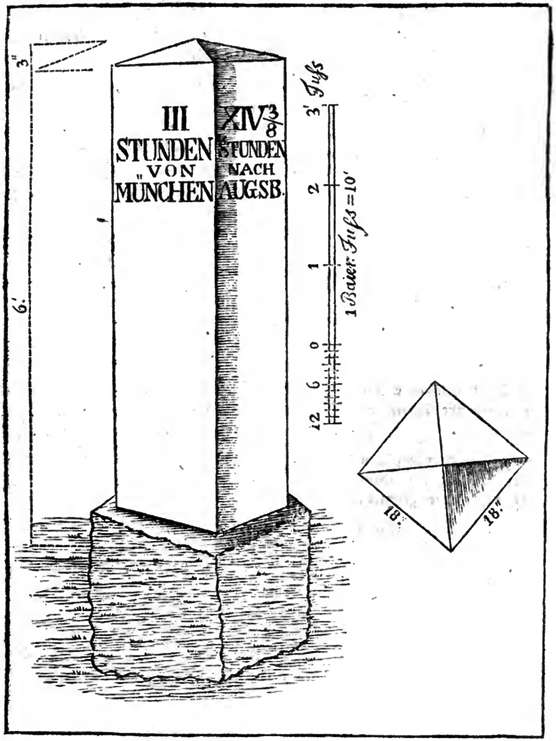
III
STUNDEN
VON
MÜNCHEN
XIV 3/8
STUNDEN
NACH
AUGSB.
6'
3"
3' Fuſs
1 Baier. Fuſs = 10'
18."
18."

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge des allerhöchſten Reſcriptes vom 11. Oktober 1819 ſollte der Jahresbericht über die Verwaltung des Straſſen-, Brücken- und Waſſerbauweſens von jeder königl. Kreisregierung höchſtens 6 Wochen nach dem Schluße des Rechnungs-Jahres eingeſendet werden. Nachdem aber dieſes Ziel für den Jahresbericht von $18\frac{19}{20}$ bereits fruchtlos verſtrichen iſt, ſo wird die königl. Regierung hiemit nachdrücklichſt ermahnt, deſſen Vorlage zu beſchleunigen, und in keinem Fall den 1. Jänner 1821 hiemit zu überſchreiten.

Bei dieſer Gelegenheit wird bemerkt, daß Gegenſtände, worüber die Regierung eine beſondere Entſchließung nöthig hat, entweder gar nicht in den Jahresbericht aufzunehmen ſeyen, oder wenn ſie des Zuſammenhanges wegen, in demſelben nicht unberührt bleiben können, dennoch in beſondern Berichten zur Entſcheidung vorgelegt werden müſſen.

München, den 5. Dezember 1820.

Den Jahresbericht über das Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Weſen betr.

An ſämmtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. vor. Mts. iſt genehm, daß Militär-Einſtandsgelder auch bei der Schuldentilgungs-Nebenkaſſe nicht anders, als höchſtens zu 4 Prozent verzinslich angenommen werden.

München, am 3. April 1821.

Die Militär-Einſtandskapitalien betr.

An die königl. Regierungs-Finanzkammer des Untermainkreiſes, als Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was von Seite des königl. Staatsminiſteriums der Juſtiz unter'm 29. vor. Mts. an ſämmtliche Appellationsgerichte des Reiches mit Ausnahme des im Rheinkreiſe, in rubrizirtem Betreff erlaſſen wurde, zeigt anliegende Abſchrift zur Darnachachtung und Verfügung an die Kreiskaſſen.

München, den 4. Auguſt 1821.

Die bei den Gerichtsſtellen hinterlegten Staats-Papiere betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Max Joſeph, König.

Um jedem Mißbrauche der Staatspapiere, welche bei Gerichten liegen, und künftig bei denſelben noch werden hinterlegt werden, vorzubeugen, verordnen Wir, wie folgt:

1. Die ſämmtlichen Kreis- und Stadt-, Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte I. Klaſſe ſind anzuweiſen, daß ſie die bei denſelben zur Zeit hinterliegenden Staatspapiere, in ſoferne die gerichtliche Verwahrung derſelben nicht unbedingt nothwendig iſt, ohne Verzug an die Eigenthümer zurückgeben, und auch in Zukunft die hinterlegt werdenden Staatspapiere nicht länger in deposito behalten, als es die unbedingte Nothwendigkeit erfordert.

2. Die genannten Gerichte ſollen künftig nur im Falle der Nothwendigkeit Staatspapiere in gerichtliche Verwahrung übernehmen.

3. Für die bereits hinterlegten und in deposito bleibenden, ſo wie für die in Zukunft hinterlegt werdenden Staatspapiere, haben die Gerichte dem Deponenten ein, den Betrag, die Gattung, den Zinsfuß, die ausſtellende Behörde, die Numer und den Buchſtaben, dann das Datum eines jeden einzelnen hinterlegten Stückes enthaltendes Verzeichniß zuzuſtellen.

4. Die hinterlegten Staatspapiere ſelbſt ſind von den Gerichten unverzüglich an die Kreis-Kaſſen gegen ein von dieſen auszuſtellendes gleiches Verzeichniß abzugeben, wo dieſe Papiere bis zur erfolgenden Rückgabe an die Eigenthümer verwahrt bleiben, ohne daß dieſe Kaſſen ſich mit der Verwaltung der hinterlegten Papiere, mit der Erhebung und Verrechnung der davon abfallenden Zinſen zu befaſſen haben.

5. Uebrigens bleiben die über Depoſiten überhaupt beſtehenden Vorſchriften, auch ferner auf die Staatspapiere, wie bisher, durchgehends anwendbar.

Das Appellationsgericht des N. Kreiſes hat ſorgfältig darüber zu wachen, daß gegenwärtige Anordnung genau vollzogen werde.

München, am 29. Juli 1821.

An ſämmtliche königl. Appellationsgerichte des Reiches, mit Ausnahme des im Rheinkreiſe alſo ergangen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was sub hod. an die königl. Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion in rubrizirtem Betreff erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Anweiſung der Kreisfiskalate.

Wenn gegen die Staatsſchuldentilgungsanſtalt über eine Staatsſchuld ein vor den Civil-Gerichten überhaupt zuläſſiger Rechtsſtreit erhoben wird, ſo iſt nicht die Spezialkaſſe, welche in dieſem oder jenem Kreiſe blos aus Auftrag der Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion Zahlungen zu machen, über die Staatsſchulden aber ſelbſt keine eigene Verfügung zu treffen hat, ſondern die Schuldentilgungs-Kommiſſion allein die Beklagte, da ihr die Geſchäftsführung in Staatsſchuldenſachen anvertraut iſt. Auf den Anfragebericht der kön. Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion vom 1. lauf. Mts. über das Forum der Schuldentilgungsanſtalt ertheilen daher Se. königl. Majeſtät zur Entſchließung, daß das Forum der Schuldentilgungsanſtalt das Appel-

lationsgericht des Iſarkreiſes ſey, wo dieſelbe ihren Sitz hat, und daß daher Klagen, welche bei den Appellationsgerichten anderer Kreiſe gegen die königl. Staatsſchuldentilgungsanſtalt erhoben würden, die exceptio fori declinatoria entgegen geſetzt werden müſſe.

Eine Weiſung an die Gerichte halten Se. königl. Majeſtät für unzuläßig; dieſelben werden ohnehin, wie Rechtens iſt, entſcheiden.

München, den 19. Auguſt 1821.

Das Forum der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es kömmt vor, daß königl. Aemtern und Kaſſen die Schuld-Urkunden über Kapitalien verloren gegangen ſind, aus welchen ſie Zinſen bei der königl. Staatsſchuldentilgungskaſſe beziehen. Die Ordnung erfordert, daß dieſelben die Amortiſation der fehlenden Urkunden, und ſodann die Ausſtellung neuer Schuldbriefe erwirken.

Hienach ſind dieſelben anzuweiſen.

München, am 12. Oktober 1821.

Die Amortiſation der Schuld-Urkunden über Aktivkapitalien bei königl. Aemtern und Kaſſen betr.

An ſämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was an die königl. General-Salinen ꝛc. Adminiſtration unter Heutigem in rubro ergangen, wird abſchriftlich zur Wiſſenſchaft mitgetheilt.

ꝛc. ꝛc.

Auf ihren Anfragsbericht vom 30. Dezember vor. Js. in bezeichnetem Betreff wird derſelben erwiedert, daß das für die übrigen Beamten des Rheinkreiſes vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 9. Auguſt vor. Js. beibehaltene beſondere Kautionsreglement auf die der zentraliſirten Salinen-Adminiſtration untergeordneten Beamten keinen Bezug habe, ſondern daß dieſe vielmehr dem allgemeinen Kautions-Reglement unterworfen bleiben; wornach im vorliegenden wie in allen ähnlichen Fällen das Weitere zu verfügen iſt.

München, den 16. Jänner 1821.

Die Kautionserlagsweiſe der königl. Salzbeamten im Rheinkreiſe betr.

An die königl. General-Salinen ꝛc. Adminiſtration.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die königl. Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion hat in wiederholten Berichten vorgeſtellt, wie nothwendig es ſey, die Spezialſchuldentilgungskaſſen der Maſſe jenes kleinlichen Details zu entheben, welches ihnen durch die Empfang-Aufnahme und Verzinſung der häufig ſehr geringfügigen Gehaltsbezüge Behufs der Amts-Bürgſchaftserlagen zuwachſen, und ihre ganze Thätigkeit zu lähmen drohe.

Um dieſem Uebelſtande abzuhelfen ohne den mittelloſen und untadelhaften Beamten die ihnen durch Geſtattung der theilweiſen Abführung ihrer Bürgſchaften zugedachte Erleichterung entziehen, oder den Zinſengenuß von bereits erlegten Friſten länger, als obiger Zweck erheiſcht, vorenthalten zu müſſen, finden Se. königl. Majeſtät Sich bewogen, über dieſen Gegenſtand nachfolgende nähere Beſtimmungen zu ertheilen.

1.

Die königl. Behörden haben bei Begutachtung der Bewilligung, Kautionen mittelſt Gehaltsabzügen berichtigen zu dürfen, mit der größten Genauigkeit und Strenge zu verfahren.

2.

a) Kautionen im Betrage bis 50 fl. einſchlüſſig können nur auf einmal an die treffende Spezial-Schuldentilgungskaſſe eingezahlt werden, auch dann, wenn ſie durch Gehaltsabzüge erhoben werden müſſen.

b) Kautionen über 50 fl., welche durch Gehaltsabzüge berichtiget werden dürfen, ſind nach nnd nach, wie dieſe Abzüge eingehen, immer in Raten zu 50 fl. den erwähnten Spezialkaſſen zu überrechnen, den Fall allein ausgenommen, wo ein kleinerer Betrag zur endlichen Ergänzung der vollen Kautionsſumme dient.

3.

a) Die Abzüge werden von den Kaſſen, welche die Beſoldnngen bezahlen, monatlich, vierteljährig u. ſ. f. wie nämlich die Beſoldungen abgeführt zu werden pflegen, gemacht und aufbewahrt.

b) Die ebenerwähnten Kaſſen ſtellen den Kautionspflichtigen für die Abzüge einſtweilen Beſcheinigungen aus.

c) Sie übergeben die eingehobenen Abzüge, ſobald ſie die im Art. 2 beſtimmten Summen erreichen, jedesmal ohne Aufenthalt den treffenden Spezialſchuldentilgungskaſſen gegen Interimsquittungen, und händigen dieſe letzteren den Kautionspflichtigen gegen Rückgabe der sub b gedachten einſtweiligen Beſcheinigungen aus.

d) Die Kautionspflichtigen erhalten nach vollſtändiger Abführung der ſie treffenden Bürgſchaftsſumme, und nach Maßgabe der Verordnung vom 31. Juli vor. Js. die Amtsbürgſchafts-Urkunden gegen Zurückſtellung der sub c berührten Interims-Quittungen, welche von den Behörden den Spezialſchuldentilgungskaſſen zur Vernichtung zugeſchickt werden.

4.

Die Verzinſung der Friſtenzahlungen beginnt, ſobald ſie nach der sub 2 gegebenen Vorſchrift den Spezialſchuldentilgungskaſſen eingezählt ſind, und zwar mit dem 1. des auf die Einzahlung folgenden Monats.

5.

Dieſe Beſtimmungen ſind den Kaſſen und Betheiligten zu eröffnen.

München, den 17. Februar 1821.

Das Amtsbürgſchaftsweſen betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter'm Heutigen Heutigen an die k. Regierung des Regenkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Die Anſtände, welche die königl. Regierung hinſichtlich der Abzüge an den Gehältern der Unteraufſchläger Behufs der Abtragung ihrer Amtsbürgſchaften gefunden, und mittelſt Berichten vom 14. November vor. Js. und 3. d. Mts. zur Kenntniß gebracht hat, werden durch die Beſtimmungen des heute ergehenden allgemeinen Reſcriptes gehoben, und daher der kön. Regierung bloß bemerkt, daß man es nicht für thunlich befunden habe, den Kautionspflichtigen ſelbſt die Einhebung und Bewahrung der fraglichen Abzüge zu überlaſſen, ſondern die Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit des deßfallſigen Verfahrens nur durch Anziehung der die Gehälter bezahlenden Kaſſen und Aemter ſichern könne.

Es ſind demnach die Oberaufſchlagämter geeignet anzuweiſen.

München, den 17. Februar 1821.

Die Amtsbürgſchaften der Unteraufſchläger betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Regenkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung.

Der königl. Regierung des Regenkreiſes wird auf ihren Anfragsbericht vom 13. d. Mts. zur Entſchließung erwiedert:

1. Daß die Heimzahlung von Amtsbürgſchaften nur durch das königl. Staatsminiſterium der Finanzen auf motivirte und belegte Berichte der Kreisbehörden ordonanzirt werden könne;

2. daß wegen zu beſorgenden Störungen im Rechnungsweſen, und bei der Trennung der Staatsſchuldentilgungskaſſen von den Kaſſen des laufenden Dienſtes nicht geſtattet werden dürfe, daß Beamte mit eigenen Kaſſen nach gepflogener Rechnungsrichtigkeit und erhaltenem Abſolutorium ihre Amtsbürgſchaften ſelbſt aus jenen Kaſſen ſich vergüten, und die quittirte Kautions-Urkunde, oder bei Abſchlagszahlungen beſondere Quittungen ſtatt baaren Geldes mit ihren Lieferungsſchuldigkeiten an die vorgeſetzten Kaſſen einſenden;

3. daß, mit allenfallſiger Ausnahme dringender Fälle, die Geſuche um Bürgſchaftsheimzahlungen in monatliche Berichte zuſammengefaßt, und von den k. Regierungen dem Staatsminiſterium der Finanzen zur Anweiſung der Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion vorgelegt werden mögen, und

4. wenn im Verlaufe eines Monats ſolche Geſuche nicht einkommen, Fehlanzeigen darüber unterbleiben können.

München, den 28. Februar 1821.

Das Amtsbürgſchaftsweſen betr.

An ſämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die von den Ehefrauen der bürgſchaftspflichtigen Beamten vorſchriftmäßig auszuſtellenden Verzichtbriefe ausſchließend zur Sicherung des königl. Aerars vor fremden Anſprüchen auf die Kautionen angeordnet worden ſind, es alſo in ſolchen Fällen nicht um das Intereſſe eines Privaten, ſondern um ein öffentliches Intereſſe ſich handelt, und Se. königl. Majeſtät den Beamten in Aufrechtmachung ihrer Bürgſchaften gerne jede thunliche Erleichterung gewähren, wollen Allerhöchſtdieſelben nach Analogie der §§. 99 und 100 der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 geſtatten, daß von jenen Verzichtbriefen keine Taxe erhoben werde.

Dagegen ſind die treffenden Stempelgebühren jedesmal zu entrichten.

Dieſes wird der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, auf ihren Bericht vom 13. Jänner dieß Jahres mit dem Auftrag eröffnet, die Gerichtsbehörden hienach anzuweiſen.

München, den 27. März 1821.

Das Amtsbürgſchaftsweſen betr.

An ſämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem in Folge der unter'm Heutigen Tage ergehenden allgemeinen Verordnung, ſämmtliche Kaſſekontrolleurs mit den ihnen vorgeſetzten Kaſſieren gemeinſchaftliche Kaſſaſperre und Haftung übernehmen müſſen, folglich auch durchgängig zur Errichtung einer Amtsbürgſchaft verbunden ſind, ſo erhalten jene Kreisregierungen, General-Adminiſtrationen ꝛc. bei deren untergeordneten Kaſſen die Kontroleure bisher mit den Kaſſieren keine gemeinſchaftliche Sperre übten, und daher bei der Regulirung der Bürgſchaften mit einer ſolchen nicht belegt worden ſind, den Auftrag zum Behufe dieſer Belegung ein Nachtrags-Verzeichniß in triplo förderlich einzuſenden.

München, am 29. April 1821.

Die Amtsbürgſchaften der Kaſſakontroleure betreffend.

An ſämmtliche k. Kreisregierungen, Zentral-Stellen ꝛc. ꝛc., Hofſtäbe und Intendanzen, alſo ergangen.

Max Joſeph, König.

Wir beſchließen nach dem motivirten Antrag Unſeres Staatsminiſteriums der Finanzen, daß die ſeit einigen Jahren außer Uebung gekommene kumulative Kaſſaſperre der beſtellten Kontroleurs mit den Kaſſieren unverzüglich wieder eingeführt werden ſoll, und verordnen hierüber, wie folgt:

I.

Jede Unſerer Behörden und Stellen, welcher eine Kaſſe zunächſt untergeordnet iſt, bei

der ein Kontroleur ſich befindet, hat — in ſo ferne dieſer Kontroleur die kumulative Kaſſeſperre nicht ohnehin bereits führt — ſogleich einen Kommiſſär an dieſe Kaſſe abzuordnen, mit dem Auftrage, Unſere gegenwärtige Verordnung dem Kaſſaperſonale zu eröffnen, und den Kontroleur nach vorgenommenem Kaſſaſturz, in die Führung der kumulativen Kaſſaſperre ordentlich einzuweiſen.

II.

Dieſe kumulative Kaſſaſperre hat für den Kontroleur ſeine unmittelbre pekuniäre Mithaftung für die Richtigkeit der Kaſſe von ſelbſt zur geſetzlichen Folge, und zwar in der Art, daß beide Beamten, der Kaſſier und der Kontroleur, als wahre correi debendi, um jeden Kaſſedefekt ohne Unterſchied in solidum, unter Anwendung der hierüber beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, zu haften haben.

III.

Den Kaſſieren iſt geſchärfteſt, und bei Vermeidung eintretender Diſciplinarſtrafe, aufzutragen, von Einführung dieſer Unſerer Verordnung anfangend, keine Amtsgelder oder Effekten privative mehr in Verwahrung zu nehmen, ſondern ſolche jedesmal unter der mit dem Kontroleur angeordneten gemeinſchaftlichen Kaſſa-Sperre zu halten. Den Kontroleuren iſt ein einſeitiger Empfang von Amtsgeldern oder Effekten ohnehin bereits inſtruktionsmäßig verboten.

IV.

Der Kontroleur hat ſämmtliche Erlags-Quittungen und Scheine mit dem Kaſſier gemeinſchaftlich zu unterſchreiben.

V.

Der Kaſſier und der Kontroleur haben zu ihrer wechſelſeitigen Sicherheit wenigſtens alle Monate einmal einen gemeinſchaftlichen Kaſſa-Sturz vorzunehmen. Jeder derſelben iſt befugt, unter Umſtänden, und wenn er es zur Sicherheit für nöthig erachtet, die Vornehmung dieſes Sturzes zu jeder Zeit zu verlangen.

VI.

Sollte ein Kaſſier oder ein Kontroleur dieſen Vorſchriften in ein oder dem andern Punkte entgegen handeln, ſo iſt einer oder der andere verbunden, und hiefür verantwortlich, hierüber an die zunächſt vorgeſetzte Stelle unverzüglich Anzeige zu machen, damit gegen den Fehlenden ſogleich mit den geeigneten Maßregeln vorgeſchritten werden kann.

VII.

Ueber den vorgenommenen Kaſſaſturz und die Einweiſung des Kontroleurs (ad I.) dann über die ad II., III., IV., V. und IV. erlaſſenen Weiſungen iſt von dem Kommiſſär ein ordentliches Protokoll mit Unterſchrift des Kaſſiers und Kontroleurs abzuhalten, und eine Abſchrift desſelben in Zeit von 14 Tagen nach Empfang dieß, an Unſer Staatsminiſterium der Finanzen einzuſenden.

VIII.

Bei Kaſſen, welche von dem Amtsſitze der vorgeſetzten Stelle entfernt ſind, wird es dem Ermeſſen dieſer Stellen überlaſſen, dieſes Kommiſſionsgeſchäft auch einem der Kaſſe zunächſt ſich befindenden qualifizirten Beamten zu übertragen.

IX.

In Fällen, wo die doppelte Kaſſe-Sperre durch die Krankheit oder Abweſenheit des einen der beiden Kaſſabeamten geſtört würde, hat die der Kaſſa vorgeſetzte Stelle durch Subſtituirung eines anderen Kaſſa-Individuums — entweder des Zahlmeiſters oder Offizianten — nach vorgängigem Benehmen mit dem verhinderten Kaſ-

ſabeamten Vorkehrung zu treffen, und das deßhalb Erforderliche einzuleiten.

Wir verſehen Uns einer genauen Vollziehung dieſer Unſerer allerhöchſten Verordnung.

München, am 29. April 1821.

Die gemeinſchaftliche Kaſſaſperre der Kontroleure betr.

An ſämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubrizirtem Betreff an ſämmtliche Regierungen, Kammern der Finanzen, (exclus. des Rheinkreiſes) erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur gleichmäßigen Nachachtung.

Nachdem nunmehr die Bürgſchaftsbeträge, welche von den verſchiedenen Dienſtesſtellen zu entrichten ſind, feſtgeſetzt worden, und die in den Perſonen der Beamten eintretenden Veränderungen auf dieſe Beträge keinen Einfluß haben, ſo werden die königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, angewieſen, von dieſen Veränderungen immer bloß der königl. Staats-Schuldentilgungs-Kommiſſion Nachricht zu geben, und die neu eintretenden Beamten anzuweiſen, die ſie treffenden Kautionen bei den einſchlägigen Spezialſchuldentilgungskaſſen zu erlegen. Bei Verſetzungen von Beamten auf andere Stellen hat die Regierung die ſich in Anſehung der Bürgſchaftsſumme ergebende Veränderung — ſey es eine Mehrung oder Minderung — der Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion anzuzeigen, um das Geeignete zu veranlaſſen. Wenn ein bürgſchaftspflichtiger Beamte, ſey es durch Ruheverſetzung, oder den Uebergang auf eine andere nicht bürgſchaftspflichtige Stelle, oder den Tod abgetreten iſt, ſo hat die königl. Regierung, ſo wie deſſen Rechnungsweſen gänzlich erlediget und in Ordnung befunden worden, und ſomit demſelben das Abſolutorium ertheilt iſt, ſich an die königl. Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion unmittelbar zu wenden, und dieſelbe wegen Herausgabe der Amtsbürgſchaft an den abgetretenen Beamten, reſp. deſſen Erben anzugehen, welche ohne weitere Anfrage und Authoriſation in dieſem Falle die Heimzahlung zu verfügen hat.

Die königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, haben ſich hienach zu achten, der k. Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion die erforderlichen Mittheilungen jedesmal zu machen, und nur in jenen Fällen, wo die Vorfrage einem Zweifel unterliegt, Anfragsbericht an das kön. Staatsminiſterium der Finanzen zu erſtatten.

München, am 25. Juli 1821.

Das Amtsbürgſchaftsweſen betr.

An ſämmtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausſchluß des Rheinkreiſes.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der (ins.) wird auf den Bericht vom 20. vor. Mts., worin ſie Bedenken gegen das Anerbieten des Landrichters N. für den mittelloſen Hallamtsdiener N. die vorgeſchriebene Amts-Kaution von 200 fl. baar entrichten zu wollen, erwiedert, daß jenes Bedenken nicht als erheblich erſcheint, indem es jedem Dritten erlaubt iſt, die Schuld eines andern zu bezahlen, und man nicht abſieht, wie das Intereſſe des Staats-Aerars gefährdet, und daſſelbe in Prozeß verwickelt werden könnte, wenn der kautionspflichtige Beamte nicht ſelbſt, ſondern ein Dritter die Kaution baar leiſtet, und dieſer ſich den nämlichen geſetzlichen Bedingungen unterwirft, zu dieſem Ende alſo in die Bürgſchafts-Urkunde eingerückt wird, daß das Bürgſchafts-Kapital nur alsdann zurückbezahlt werden ſoll, wenn der Darleihende ſich legitimirt haben werde, daß der Bürgſchaftsverband gelöſet ſey, und der Beamte oder Diener dem Staats-Aerar, welches ſich mit dem Kapital für einen allenfallſigen Regreß ſelbſt zu decken das Recht habe, nichts hafte.

Auf dieſe Weiſe, welche das Aerar hinreichend ſichert, iſt der vorliegende und die etwa ſich in der Zukunft ergebenden Fälle zu behandeln. Die Berichtsbeilage geht zurück.

München, den 26. Oktober 1821.

Die Amtsbürgſchaft des Hallamtsdieners N. zu N. betr.

An die königl. Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion.

Inſtruktion

zur

Verrechnung der Käuf-Schillinge, resp. Ablöſungs-Gelder von Staats-Gütern, Staats-Renten und nutzbaren Rechten in Bezug auf die im Reichs-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1818 Stück LII. abgedruckte allerhöchſte Verordnung vom 16. Oktober 1818.

Nachdem durch die oben angezogene allerhöchſte Verordnung in unmittelbarer Beziehung auf die Beſtimmungen des Tit. III. §. 3 resp. 6 der Staats-Verfaſſungs-Urkunde vom 26. Mai h. a. die weitere Beſtimmung erfolgte, daß die Kaufſchillinge und resp. Ablöſungsgelder von allen ſeit dem 26. Mai 1818 veräußerten und fernershin noch veräußert werdenden Staats-Güter-Realitäten, Renten und nutzbaren Rechten nicht mehr für die laufenden Staats-Ausgaben verwendet, ſondern mittelſt beſonderer Nebenrechnungen von den ordentlichen Staatseinnahmen ausgeſchieden gehalten, und, bis ſich zu ihrer verfaſſungsmäßigen Verwendung eine ſchickliche Gelegenheit findet, jeder Zeit ſo ſchleunig als möglich bei dem königl. Staatsſchuldentilgungsfond zur zeitlichen Aushülfe und gegen Rückerſatz nutzbringlich angelegt werden ſollen; ſo wird nunmehr in Folge der §§. VIII. und IX. der beſagten allerhöchſten Verordnung vom 16. Oktober 1818 über die Behandlung und Verrechnungs-Pflege der

Staats-Realitäten-Kaufſchillings- und resp. Ablöſungsgelder für ſämmtliche betreffende Finanz-Aemter, Kaſſen und Stellen des Reiches nachſtehende Inſtruktion erlaſſen:

I. Kapitel.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Begriff der Realitäten-Kaufſchillinge und resp. Ablöſungs-Gelder.

Unter den in die Staatsgüter-Verkaufs-Rechnung aufzunehmenden und dadurch von den Kurrenteinnahmen des Staatsärars abgeſöndert zu haltenden Kaufſchillingen und Ablöſungsgeldern werden alle diejenigen Geldſummen resp. Kapitalsgrößen verſtanden, welche aus der Veräußerung irgend eines ſtändigen Staatsguts, dieſelbe mag unter welch immer einem Rechts-Titel ſtatt haben, als voller oder theilweiſer Erſatz des veräußerten Staatsguts erfolgen. Es gehören demnach auch dahin z. B. die Aufgelder, welche hie und da bei Vertauſchungen von Gütern zur Werthsausgleichung des einen Tauſch-Objektes bezahlt werden.

Das hier in Frage ſtehende ſtändige Staats-Gut aber begreift nicht blos die Staatsrealitäten im engern Sinne, ſondern neben den liegenden Gütern an Gebäuden und Grundeigenthum, auch das lehen- und grundherrliche Ober-Eigenthum, alle aus der Lehen-, Grund-, Vogt- und Gerichtsherrlichkeit fließenden ſtändigen Geld- und Natural-Gefälle, alle dem Staatsärar zugehörige Grund- und Bodenzinſe, Zehenten und Frohnen, und endlich alle beſondere nutzbare Rechte, welche dem Staate auf ein Privatſtiftungs- und Commun-Eigenthum zuſtehen.

§. 2.

Verrechnende Behörden und Kaſſen.

Dem zu Folge betrift die geſönderte Verrechnungspflege und Behandlung ſolcher Staats-Güterkaufſchillinge resp. Ablöſungsgelder nicht blos die allgemeinen und beſondern Rentämter und Kreiskaſſen; ſondern alle und jede Staats-Finanzämter und Staatsfinanz-Adminiſtrations-Behörden, welchen irgend ein Theil oder Objekt des obbezeichneten Staatsguts zur Verwaltung oder Verrechnung anvertraut iſt, folglich auch die königl. Hofſtäbe, die Hof-Intendanzen, die ſämmtlichen Salinenämter und Salinenhauptkaſſe, die Poſtämter und Poſthauptkaſſe, die Maut- und Zollämter und Maut- und Zollhauptkaſſe, die Lottoämter und Lottohauptkaſſe, die ſämmtlichen Berg- und Hüttenwerksämter und die Berg- und Hüttenwerks-Hauptkaſſe, die Central-Adminiſtration der Staatsgüter zu Schleißheim, Fürſtenried und Weihenſtephan, und das Oberlehenhoftaramt, ſo wie die königl. Central-Staatskaſſe, haben alljährlich — ſobald eine Veräußerung irgend eines ihrer Verwaltung und Verrechnung anvertrauten ſtändigen Staatsguts vorkömmt — über die angefallenen Kaufſchillinge oder Ablöſungsgelder eine beſondere Neben-Rechnung zu ihrer jährlichen Hauptrechnung zu ſtellen, oder Falls eine ſolche Veräußerung ſich nicht ereignet, und von frühern Veräußerungen keine nachträgliche Verrechnung zu pflegen iſt, die jährliche Hauptrechnung bei der betreffenden Rechnungsrubrik mit einer Fehlanzeige zu belegen.

§. 3.

Erlöſe aus Mobiliarſchaften.

Dagegen ſind nach §. X. der obangezogenen allerhöchſten Verordnung vom 16. Oktober h. a. von der Aufnahme in die Staatsgüterverkaufs-Nebenrechnungen gänzlich ausgenommen alle und jede Erlösſummen aus veräußerten Mobilien, Utenſilien und andern unſtändigen beweglichen Gütern; indem dieſe Objekte keine Rente tragen, und die erhaltenen Kaufſchillinge wieder zu Anſchaffung neuer Mobilien ſ. a. erforderlich ſind. Derlei Kaufſchillinge oder Erlöſe ſind alſo fernerhin nach den bisherigen Vor-

ſchriften in den einſchlägigen jährlichen Haupt-Rechnungen unter der geeigneten Rubrike in Einnahme zu verrechnen.

§. 4.

Geſöndert-Haltung der Staats-Güter-Verkaufs-Gelder.

Alle und jede Finanzämter und Kaſſen haben die nach §. 1 zur beſondern Verrechnung geeigneten Staatsrealitäten resp. Staatsgüter-Verkaufs- oder Ablöſungsgelder, ſie beſtehen nun in Münze oder in Staatspapieren resp. in dem baar Geld gleich zu achtenden Effekten bei einer Strafe von zwanzig Thaler für jeden Uebertretungsfall von den übrigen Current-Einnahmen in ihren Kaſſen völlig abgeſondert zu halten, damit dieſelbe zu keiner Zeit auch nicht aus Verſehen zu den Currentausgaben verwendet werden.

§. 5.

Von Einhebung ſolcher Gelder.

Nicht minder wird den ſämmtlichen Aemtern und Behörden zur Pflicht gelegt: alle dieſe Staatsgüter-Verkaufsgelder jeder Zeit auf die bedungenen Verfalltermine, und in der ſtipulirten Zahlungsart zu erheben. Jeder Beamte, welcher ſich hiebei ein Pflichtverſäumniß zu Schulden kommen läßt, iſt unnachſichtlich gehalten: für jede ſolche ungerechtfertigte verſpätete Einhebung fünf pro Cento des Betrages als Usurae poenales zu bezahlen, welche auch noch dann von ihm erhoben werden, wenn der Käufer ſelbſt ſchon die Kaufſchillinge oder Kaufſchillingsfriſten an das Staatsärar zu verzinſen hat.

§. 6.

Von Ablieferung der eingehobenen Kaufſchillinge resp. Ablöſungs-Gelder.

Eben ſo ſtreng ſind ſämmtliche Aemter und Kaſſen verpflichtet: die bereits eingehobenen Kaufſchillinge und Ablöſungsgelder, ſie beſtehen nun in baar Geld- oder in dem baaren Geld gleich zu achtenden Effekten, jeder Zeit mit dem nächſten Poſtwagen oder ordinär Bothen, und zwar die Aemter an die vorgeſetzte Kreis- oder Hauptkaſſe, dieſe an die Central-Staatskaſſe, und letztere an die Staatsſchuldentilgungskaſſe ungeſäumt abzuliefern. Derjenige Beamte und Kaſſier, welcher ſich betretten läßt, die eingenommenen Kaufſchillings- resp. Ablöſungsgelder länger als drei Wochen zurückbehalten zu haben, hat von dem 22. Tage an bis zu dem Tag, mit welchem die betreffenden Gelder bei der geeigneten Kaſſe einlaufen, zehn Prozent des Betrages als Usurae poenales zu bezahlen.

§. 7.

Die Zertifizirung der Annehmbarkeit der Staats-Papiere.

Damit aber auch die betreffenden Kaſſen an der rechtzeitigen Ablieferung der an den Kaufſchillingen resp. Ablöſungsſummen nach den Kaufbedingniſſen ſtatt baar Geld angenommenen Staatspapiere nicht gehindert werden, haben die vorgeſetzten Stellen dieſer Kaſſen die ihnen von letztern zur Zertifizirung der Annehmbarkeit übergebenen Staatsobligationen, Lotterie-Looſe und andere dergleichen Effekten jedesmal unverzüglich zu prüfen, und dieſelben hienach ſofort, wenn Anſtände gegen die Annehmbarkeit obwalten, zur Berichtigung hinauszugeben, oder wenn keine Anſtände obwalten, mit dem vorſchriftmäßigen klar und beſtimmt ausgeſtellten Annehmbarkeits-Certifikat zurückzuſtellen; damit die einſchlägige Haupt- oder Central-Staatskaſſe, ſo wie die Staatsſchuldentilgungskaſſe über die Annehmbarkeit und Giltigkeit ſolcher Papiere ſtatt baar Geld, außer Zweifel geſetzt werde.

Bei dieſer Papierprüfung und resp. Zertifizirung iſt: 1) auf die Zahlungsbedingniſſe des Kaufſchillings resp. der Ablöſungsſumme ſowohl in Hinſicht des Quantums als auch der

Art der Papiere; 2) auf die Aechtheit der Papiere; 3) auf die Legalität der Ceſſions-Urkunde, wo ſolche nach der Natur der Papiere und nach den beſtehenden Vorſchriften nothwendig ſind; 4) auf die richtige Anrechnung der bis zum Tag der Zahlung berechneten Jahres- oder Ratazinſe, falls ſolche in Aufrechnung gebracht werden können; 5) auf das Daſeyn der noch nicht verfallenen Zinskoupons, falls ſolche nach der Natur der Obligationen beſtehen ſollen, ſo wie auch 6) auf die geeignete Anwendung des Stempels, falls ſolcher nach den beſtehenden Verordnungen nothwendig iſt, Rückſicht zu nehmen, und ſolches in dem Zertifikat unter Allegirung des Verkaufs resp. Ablöſungs-Ratifikations-Dekrets beſtimmt auszudrücken.

§. 8.

Vormerkung resp. Bebuchung der Verkaufs- oder Ablöſungs-Fälle.

Sobald einem königl. Amte oder einer kön. Kaſſe ein Verkaufs-Ratifikations- oder Ablöſungs-Dekret zukommt, und ihr durch ſelbes ein Kaufſchilling oder Ablöſungsgeld zur Perzeption und Verrechnung eingewieſen wird; hat ſie einen jeden ſolchen Verkaufs- oder Ablöſungsfall und den davon zu erhebenden Kaufſchilling oder die Ablöſungsſumme unverzüglich in das Manual resp. Konzept der Staatsgüterverkaufs-Neben-Rechnung vorzumerken, und in dieſes Rechnungsbuch genau einzutragen. Für jeden einzelnen außer Vormerkung gelaſſenen Fall verfällt der Beamte oder Kaſſier in eine Ordnungsſtrafe von fünfzig Thaler.

Die den Aemtern und Kaſſen unmittelbar vorgeſetzten Adminiſtrativſtellen, welche die Verkaufs- resp. Ablöſungsgelder an erſtere zur Perzeption und Verrechnung einzuweiſen haben, werden nicht unterlaſſen, über dieſe Einweiſungen ebenfalls ein kontrolirendes Vormerkungs-Buch mit aller Genauigkeit führen zu laſſen.

II. Kapitel.

Von der Einrichtung der Staats-Güter-Verkaufs-Neben-Rechnung.

§. 9.

Begriff dieſer Rechnung überhaupt.

Die Staatsgüterverkaufs-Nebenrechnung ſoll von einem Jahr zum andern vollſtändig wahr und treu darſtellen:

1) Die aus Staatsgüterverkäufen voriger Jahre angefallenen und noch einzuhebenden Kaufſchillige und Ablöſungsgelder;
2) die im Laufe des Rechnungs-Jahres aus ſolchen Verkäufen neu angefallenen und einzuhebenden Kaufſchillinge und Ablöſungs-Gelder;
3) was für das befragte Rechnungsjahr an den ältern und neuern Kaufſchillings- und Ablöſungsbeträgen eingenommen werden ſoll;
4) was an dieſer Solleinnahme des Jahres wirklich eingenommen worden iſt;
5) welche Ausgaben auf den Anfall, die Perzeption und Verrechnung der im vorigen und im laufenden Jahr angefallenen Kaufſchillings- und Ablöſungsgelder verwendet werden mußte; und endlich
6) wie der nach Abzug der Ausgaben von den wirklichen Einnahmen verbleibende Aktivbeſtand an die betreffende Kaſſe abgeliefert resp. gutgemacht worden iſt.

Dieſe 6 Momente müſſen für jede dieſer Neben-Rechnungen theils durch Rückweiſung auf die vorjährige juſtifizirte Rechnung, theils rückſichtlich der neuen Anfälle und Ausgaben durch die Befugniß- und Erfüllungs-Beweismittel legal erwieſen, und letztere der Nebenrechnung für Einnahme und Ausgabe in fortlaufenden Nummern abnumerirt werden.

§. 10.

Von dem Rechnungs-Schematismus.

Damit von allen Aemtern und Kaſſen eine die Hauptzuſammenſtellung möglich machende Gleichförmigkeit und Uebereinſtimmung in dem Bau und in dem formellen Vortrag aller Einnahms- und Ausgabsrubriken dieſer Nebenrechnungen erzielt werde, hat man der gegenwärtigen Inſtruktion einen exemplifizirten Rechnungs-Schematismus anfügen laſſen, welcher bis auf weiters von allen Behörden ſowohl für die pro 18 1/7/8 das erſtemal zu ſtellende, als auch für alle künftige derlei Nebenrechnungen zum Vorbild dienen ſoll.

§. 11.

Von dem Vortrag der Einnahmen.

Der Einnahmevortrag beſteht:

a) in der Vormerkung resp. Darſtellung des Anfalles;

b) in dem Auswurf der hievon treffenden Soll-Einnahme für das laufende Rechnungsjahr;

c) in dem Auswurf der wirklichen Einnahme,

und zerfällt in zwei Hauptabſchnitte:

1) in dem Vortrag resp. Uebertrag der noch einzuhebenden Kaufſchillinge und Ablöſungsgelder von Verkäufen in vorigen Jahren;

2) in dem Vortrag der im laufenden Rechnungsjahr neu angefallenen und einzuhebenden Kaufſchillinge und Ablöſungsgelder.

Neben den Kaufſchillings- und Ablöſungs-Geldern werden in dieſen Nebenrechnungen übrigens auch die Friſtenzinſe und Verzugszinſe, welche die Käufer in beſtimmten Fällen nach dem Kaufskontrakt oder den beſtehenden Geſetzen gemäß bis zum Verfalltermin oder bis zum Tage der Gelderlage zu bezahlen haben, einnahmlich verrechnet; weil die richtige Berechnung und Detailverrechnung ſolcher Zinſe gerade im Gegenhalt der Kapitalien hier am ſicherſten kontrolirt werden kann.

§. 12.

Fortſetzung.

Ueber den Rechnungsvortrag ſelbſt werden folgende Beſtimmungen ertheilt:

1) ſowohl im erſten als auch im zweiten Abſchnitt ſind alle und jede Kaufs- und resp. Ablöſungsfälle genau in die vorgezeichneten Abtheilungen und Rubriken einzuſtellen, wohin ſie ihrer Natur nach gehören; und wenn bei einem Amte für ein Rechnungsjahr unter einer oder anderer Rubrik keine Verkäufe oder Ablöſungen zu verrechnen ſind, ſo ſind doch ſämmtliche Abtheilungen und Rubriken in jedem Abſchnitt einzuſtellen, die unerfüllbaren Rubriken aber mit 0 zu unterzeichnen;

2) in dem erſten Abſchnitt werden zwar kurz, aber mit beſtimmter Hinweiſung auf die vorjährige Rechnung alle einzelne frühere Kaufs- und Ablöſungsfälle übergetragen, von welchen in dem laufenden Jahr oder in den folgenden Rechnungsjahren noch Kaufſchillinge, Friſten und Zinſe zu erheben ſind, ſo daß jede neue Rechnung auch die Vormerkung für die folgende Rechnung aufnimmt;

3) ganz vollſtändig müſſen im zweiten Abſchnitt die neuen Verkaufsfälle und davon zu erhebende Kaufſchillinge und Ablöſungsgelder und Zinſe vorgetragen werden und zwar dergeſtalt: daß hier nach Allegirung des Ratifikations- resp. Einweiſungs-Dekretes das Verkaufsobjekt nach ſeiner Natur, Benennung und Lage, der Tauf- und Familienname, dann öffentliche Stand und Wohnort des Käufers, hinlänglich bezeichnet, ferner die Kaufsſumme, die Zahlungsmodalität: auf welche Termine und in welchen

Friſten, wie viel auf jede Friſt, wie viel baar, wie viel in Staatspapieren, und in welcher Art derſelben, dann ob und welche Zinſen bis zur Erlag des Geldes bezahlt werden, und wie hoch ſich dieſelbe bis zum Verfalltermin jeder Friſt berechnen, genau auseinandergeſetzt werden.

4) Aus dieſer Vormerkung der einzelnen Verkaufsfälle werden dann jeder Poſition gegen über in die Hauptkolumne Soll-Einnahme für das Rechnungsjahr mit Bemerkung der Verfalltermine, nur diejenigen Kaufſchillinge, Friſten- und Zinsbeträge, und zwar mit Ausſcheidung, was in Staatspapieren und was in baarem Geld zu erheben iſt, ausgehoben, welche für das Rechnungsjahr wirklich vereinnahmt werden ſollen. Falls von einem ſolchem Kaufſchilling oder einer ſolchen Friſt auch Verzugszinſe, wegen verſpäteter Zahlung in Verrechnung kommen müſſen, ſo ſind dieſelben in dieſer Kolumne erſt dann vorzutragen, wenn ſie wirklich fällig werden.

5) Der ebenerwähnten Kolumne der Solleinnahme gegenüber werden dann in der folgenden Kolumne die wirklichen Einnahmen an Kaufſchillingen und Zinſen in Staatspapieren und baar Geld, mit genauer Bezeichnung des Tages, an welchem die Bezahlung erfolgt iſt, eingetragen. Dieſe Vorträge müſſen mit dem von dem Amt oder der Kaſſe an den Käufer oder die abliefernde Behörde ausgeſtellten Zahlungs-Quittungen, in welchen nicht nur die Zahlungsſumme, ſondern auch die Geld- oder Papierſorte, in welcher, und der Tag, an welchem bezahlt worden iſt, genau ausgedrückt ſeyn ſollen, pünktlich harmoniren; und ſollte ſich bei einem Unterſuchungsfall eine Differenz zwiſchen der Quittung und dem Rechnungsvortrag entweder in Hinſicht des Zahlungstages oder der Zahlungsmodalität und Größe entdecken, ſo verfällt der Beamte oder Kaſſier in eine Ordnungsſtrafe von zehen Thalern.

6) Bei dem Abſchluße der Rechnung werden die einzelnen Beträge jeder Rubrik ſummirt, hienach die Summen derſelben in die den Einnahmen angefügte Rekapitulation übergetragen, und erſt hier die Rubrikenbeträge in Summen der Abſchnitte, und dieſe in die Totalſumme der Einnahmen zuſammengezogen. Damit man aber zugleich auch eine ſummariſche Vormerkung erhalte; welcher Geſammtbetrag von den Kaufſchillings-Beträgen der vorigen Jahre und des betreffenden Rechnungsjahrs, nach Abzug der effektiven Einnahmen des letztern auf das nächſtfolgende Rechnungsjahr in dem I. Rechnungs-Abſchnitt zu übertragen ſey; ſo iſt der Einnahmen-Rekapitulation eine dießfallſige Abgleichung anzufügen, wobei aber die unter der effektiven Einnahme begriffenen Verzugszinſe von dem eingehobenen ganzen Zinsbetrag abgeſchlagen werden müſſen; weil dieſe unter dem für die Einhebung vorgemerkten kontraktmäßigen Zinsbeträge nicht begriffen ſeyn können. Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt und iſt aus dem exemplifizirten Rechnungs-Schematismus ſichtlich, daß die aus jener Abgleichung ſich ergebende Beſtandsſumme an im nächſten Jahre und etwa auch noch in folgenden Jahren zu erhebenden Kaufſchillingen, Friſten und Zinſen, nicht bloß ſummariſch, ſondern vielmehr in die einzelnen Poſitionen auseinander geſetzt, übergetragen werden müſſe; und ſoll jene ſummariſche Abgleichung nur zur Kontroll dienen, daß alle Poſitionen richtig aufgefaßt werden.

§. 13.

Von dem Vortrag der Ausgaben.

Der Vortrag der Ausgaben zerfällt ebenfalls in zwei Abſchnitte, nämlich in Ausgaben auf die Verkäufe voriger Jahre, und in Ausgaben auf die Verkäufe des laufenden Jahres, die einzelnen Ausgaben ſind genau nach den in dem Schematismus vorgezeichneten Rubriken auszuſcheiden, und bei jeder Poſition iſt ausdrücklich auf den betreffenden Kaufſchilling hinzuweiſen, auf welchem die Ausgabe geleiſtet werden muß. Eine Zuſammenſtellung der auf jeden Verkauf oder auf jede Ablöſung erwachſenen ſämmtlichen Ausgaben iſt aus dem Grunde unthunlich und unnöthig, weil die auf einen ſolchen Verkauf erwachſenden Ausgaben oft erſt ſpäter ratifizirt und angewieſen werden können, nachdem der korreſpondirende Kaufſchilling ſchon eingehoben und an die betreffende Kaſſe zugerechnet worden iſt; und weil auch nur die Kaufſchillinge und Ablöſungs-Gelder überhaupt für neue Erwerbungen und beſondere Staatszwecke vorbehalten werden ſollen, nicht aber der ſpezielle Kaufſchilling jedes einzelnen Verkaufsobjekts einer beſondern Beſtimmung gewidmet wird; es ſind daher nur die unter jeder Rechnungsrubrik zuſammengeſtellte gleichwohl auf verſchiedene Verkaufsobjekte resp. Verkaufsfälle ſich beziehende Ausgabspoſitionen gleicher Gattung zu ſummiren, und dann mittelſt angefügter Rekapitulation der Rubriken-Summen die Hauptſummen der beiden Abſchnitte, und mittelſt Zuſammenziehung dieſer, die Total-Summe aller Ausgaben darzuſtellen.

§. 14.

Von dem Rechnungs-Abſchluß.

Der Rechnungs-Abſchluß zerfällt in drei Abtheilungen:

1) in die Abgleichung der Soll-Einnahme und der wirklichen Einnahme für das Rechnungsjahr;
2) in die Bilanzirung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben; und
3) in den Aktivbeſtands- resp. Gutmachungs-Ausweis.

Da in der Regel bei den Kaufſchillingen und Ablöſungsgeldern zwiſchen der effektiven Soll-Einnahme und wirklichen Einnahme des Rechnungsjahres keine Differenz, folglich an erſterer kein Rückſtand beſtehen ſoll, ſo iſt die Abgleichung beider nothwendig; und wenn ſich hiebei wirklich eine Differenz ergiebt: ſo hat der Beamte dieſelbe — weil die Rückſtände an der Soll-Einnahme dieſer Kaufſchillingsgelder nicht mehr in den Libellen der übrigen ruhenden Gefälle oder Staatsgefällausſtände erſcheinen können, vielmehr unter dem geſammten beim Abſchluß der Rechnung noch beſtehenden unerhobenen Anfallsbetrag in die nächſtfolgende Staats-Güterverkaufsrechnung übergehen — beſonders zu rechtfertigen; welches theils durch Gerichts-Protokolls-Extrate resp. Gerichtszeugniſſe, theils durch höchſte Reſcripte bewerkſtelligt werden kann.

Eine Bilanzirung der Geſammt-Einnahmen und Ausgaben iſt aus dem Grunde nothwendig: weil die Aemter nicht über jeden einzelnen nach Abzug der Ausgaben rein verbleibenden Kaufſchilling, ſondern nur über ihren geſammten nach Abzug aller Ausgaben verbleibenden Aktiv-Beſtand der Kaufſchillinge und Ablöſungsgelder Abrechnung zu pflegen haben, und folglich dieſer reine Aktivbeſtand des Rechnungsjahres beſtimmt ausgemittelt werden muß.

Vorzüglich wichtig iſt dann aber auch der genaue Ausweis dieſes Aktivbeſtandes und ſeiner im Laufe des Jahres erfolgten Gutmachung; damit man ſich einer Seits auf den Grund des-

ſelben überzeugen kann, daß, und in welchen Zeitmomenten und Beträgen die Aemter und Kaſſen ihre in der Rechnung vereinnahmten Kaufſchillingsgelder abgeliefert haben, ſondern daß auch die Kontroll bis zur Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hinauf verfolgen könne: welche Beträge der Kaufſchillinge in baar Geld, und welche in Staatspapieren und in welcher Gattung der letztern eingefloſſen ſeyen, folglich in der Staatsſchuldentilgungskaſſe-Nebenrechnung in Einnahme erſcheinen ſollen. Deswegen iſt in dem befragten Beſtande resp. Gutmachungs-Ausweis unter Allegirung der Kaſſaquittungen beſtimmt auseinander zu ſetzen: was in baar Geld, was in Staatspapieren und in welcher Gattung von Staatspapieren, deren Stückzahl und Werthbetrag zu bemerken iſt, gutgemacht worden ſey.

§. 15.

Von dem Rechnungs-Manual.

So wie zu jeder Rechnung, ſo haben die Aemter und Kaſſen auch zu der befragten Staats-Güterverkaufs-Nebenrechnung gleich mit Eintritt des Rechnungsjahres das Rechnungsmanual oder Rechnungskonzept anzulegen, in daſſelbe im Laufe des Jahres die Anfallsvormerkung, die Soll-Einnahme, dann die wirkliche Einnahme und Ausgabe jeder Zeit auf der Stelle einzutragen, ſobald ſie dem Amt oder der Kaſſe bekannt, und die wirkliche Einnahme und Ausgabe erfüllt wird, und dieſes Manual ſo lange fortzuführen, resp. offen zu halten, bis die Hauptrechnung ſelbſt abgeſchloſſen wird; wonach ſodann aus Erſterm die befragte Nebenrechnung ungeſäumt gebildet werden kann.

Die Führung eines beſondern Rechnungs-Journals aber kann in Beziehung auf dieſe Kaufſchillingsgelder um ſo füglicher umgangen werden, als dieſelben einer Seits in der Kaſſe ſelbſt ſchon geſöndert gehalten werden ſollen; anderer Seits aber vorbeſchriebene Nebenrechnung resp. das Rechnungsmanual ſchon eine ſolche Formation erhalten hat, daß es zugleich die Stelle des Journals vertreten kann, und außerdem die Einnahms- und Ausgabspoſitionen hier ſo zahlreich nicht ſind, daß das Manual nicht nöthigen Falls zu jeder Stunde abgeſchloſſen, und der Caſſa-Sollbeſtand mit dem effektiven Kaſſa-Beſtand verglichen werden könnte.

Dagegen aber müſſen alle Einnahmen und Ausgaben an ſolchen Kaufſchillings- und Ablöſungsgeldern unter Hinweiſung auf das Staats-Güterverkaufs-Rechnungsmanual um ſo mehr in das Hauptrechnungs-Journal eingetragen werden, als dieſelben auch in die Hauptrechnung in Einnahme einlaufen, und zum Total-Kaſſebeſtand des Amtes gehören.

§. 16.

Von den Staats-Güter-Verkaufs-Neben-Rechnungen der Kreis- und Haupt-Kaſſen, dann der Central-Staats-Kaſſe.

Da die königl. Kreiskaſſen, desgleichen die Hauptkaſſen der Central-Adminiſtrationen, und die Central-Staatskaſſe in der Regel keine Kaufſchillinge und Ablöſungsgelder von verkauften Staatsgütern, Renten und Rechten, unmittelbar einzunehmen, und auch keine Regieausgaben auf ſelbe zu leiſten, ſondern vielmehr nur die von den äußern Aemtern gutzumachenden Kaufſchillings- und Ablöſungsgelderbeſtände in Empfang zu nehmen, und zu ihrer Beſtimmung zu fördern haben; ſo iſt auch in der Regel die von ihnen zu ſtellende Staatsgüterverkaufsneben-Rechnung, ſo wie das darüber zu führende Rechnungsmanual viel einfacher, und beſtehet vielmehr nur in einem Rechnungs-Verzeichniß der von jedem Amt resp. jeder Kaſſe für jedes Rechnungsjahr gutzumachenden und wirklich gut gemachten Kaufſchillings-Aktivbeſtände; welches, wie die oben beſchriebene Nebenrechnung eben-

falls die Ausſcheidung, was in baarem Geld und was in Papieren eingegangen iſt, enthalten muß, und wozu die Solleinnahme durch die betreffende Stelle aus dem Reſultat der Aemter-Rechnungsaufnahme eingewieſen, die wirkliche Einnahme aber durch die ſpeziellen Abrechnungen mit den einzelnen Aemtern und Kaſſen belegt wird. Jedoch muß dem aus dieſem Rechnungs-Verzeichniß ſich ergebenden Einnahmsbeſtand ein dem in vorigem §. 14 vorgeſchriebener ganz ähnlicher Beſtands- resp. Gutmachungs-Ausweis angefügt werden, wodurch die Kreis- resp. die Hauptkaſſe nachweist, wie ſie die eingenommenen Kaufſchillings- u. Ablöſungsgelder an die k. Central-Staatskaſſe, und dieſe wie ſie ihren Empfang an den k. Staatsſchuldentilgungsfond gutgemacht habe.

Im Falle aber eine ſolche Kreis- oder Hauptkaſſe, oder die Central-Staatskaſſe Ausnahmsweiſe wirklich einen ſolchen Kaufſchilling oder ein Ablöſungsgeld zur unmittelbaren Perzeption oder eine Ausgabe auf Kaufſchillings-Gelder zur unmittelbaren Leiſtung eingewieſen erhielte; ſo müßte dieſelbe allerdings in ſolchem Falle eine der oben beſchriebenen Rechnung ganz gleiche Kaufſchillings-Nebenrechnung ſtellen, welche dann rückſichtlich der Einnahmen in zwei Haupttheile zerfällt: nämlich in die Vormerkung des Anfalls und in die dieſem korreſpondirende Einnahme aus unmittelbarer Perzeption, und in die Einnahme aus mittelbarer Perzeption, unter welch letzterer dann wieder bloß die gutgemachten Aktivbeſtände der äußern Aemter oder Kaſſen aufgeführt werden.

III. Kapitel.

Von dem Verhalten der Staats-Güter-Verkaufs-Neben-Rechnung zu den Haupt-Rechnungen.

§. 17.

Beſtimmung dieſer Neben-Rechnungen.

Da Staatsgüterverkäufe nicht bei jedem Amt alljährlich vorkommen, die daraus anfallenden Kaufſchillinge und Ablöſungsgelder in manchem Rechnungsjahr und bei manchem Amt oft ſehr unbeträchtliche Beträge ausmachen; ſo können die Staatsgüterverkaufsrechnungen, ohne Verluſtsgefahr nicht als geſönderte Hauptrechnungen behandelt werden; ſondern ſie ſollen zwar dieſe Quelle der außerordentlichen Staatseinnahmen in reiner Abſönderung von den ordentlichen Staatseinnahmen erhalten; jedoch nur als Nebenrechnungen zu jeder Amts- und Kaſſerechnung behandelt werden, damit auf dieſe Weiſe die Geſammt-Einnahmen jedes Amtes in einer und derſelben Hauptrechnung zuſammengehalten und zur vollen Ueberſicht gebracht werden. Dieſer Beſtimmung zufolge bilden daher die Staats-Güterverkaufsrechnungen bei jedem Amte und bei jeder Kaſſe einen Beſtandtheil und resp. eine Beilage zu der jährlichen Hauptrechnung jedes Amtes und jeder Kaſſe; jedoch ſoll auch allein nur der nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibende Aktivbeſtand dieſer Neben-Rechnungen in die Hauptrechnung als außerordentliche Einnahme übergetragen werden, weil — wenn man auch die Ausgaben auf dieſe außerordentlichen Einnahmen durch die Hauptrechnung hindurch laufen lieſſe, dadurch entweder der Ausgabenbeſtand der Hauptrechnung entſtellt, oder die beſondere Abrechnung über dieſe Kaufſchillings- und Ablöſungsgelder erſchwert würde, und weil auch nur der reine Beſtand der letztern einer beſondern Beſtimmung gewidmet bleiben ſoll.

§. 18.

Abtheilung der Hauptrechnungen in Beziehung auf dieſelbe.

Damit man aber für alle Zukunft in den Hauptrechnungen jedes Amtes und jeder Kaſſe eine reine Ausſcheidung und Ueberſicht der ordentlichen und außerordentlichen Staatseinnah-

men und Ausgaben erhalte; ſo ſind auch von nun an und wenigſtens vom Rechnungsjahr 18$\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ anfangend alle Aemter= und Kaſſenrechnungen in zwei Haupttheile zu faſſen, nämlich:

I. Theil: Ordentliche Einnahmen und Ausgaben.

I. Abtheilung: Einnahmen (Ausgaben) aus dem Rechnungsbeſtand voriger Jahre.

II. Abtheilung: Einnahmen (Ausgaben) des laufenden Rechnungsjahres.

II. Theil: Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben,

ſo daß, was bisher in jenen Rechnungen als I. und II. Theil beſtanden hat, künftig nur als Unterabtheilung des erſten Theils beſteht; und in dem zweiten Haupttheil der Rechnung ſollen dann als beſondere Einnahmsrubrik zunächſt auch die aus den Staatsgüterverkaufs=Rechnungen nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibenden Aktivbeſtände der Kaufſchillinge und Ablöſungsgelder aus verkauften Staatsgütern, Renten und Rechten, unter Allegirung der befragten Nebenrechnung ſummariſch in Einnahme gebracht werden. Welche Ausgaben aber in eben dieſen zweiten Haupttheil der Rechnung eingeſtellt werden ſollen; darüber wird man in jedem vorkommenden Falle ſolcher auſſerordentlichen Ausgaben die beſondere Entſchließung ertheilen.

§. 19.

Von Verrechnung der Friſten=Zinſe und Verzugs-Zinſe aus den Kaufſchillings=Geldern.

Was aber die Friſtenzinſe und Verzugszinſe anbelangt, welche von den Staatsgüterkäufern bis zum Tag ihrer Kaufſchillings= oder Ablöſungsgeldererlage entweder kontrakt= oder geſetzmäßig bezahlt werden müſſen: ſo hat man dieſelben zwar in die Staatsgüterverkaufsrechnung aufgenommen, weil ſie ſich in dieſer am leichteſten mit der Hauptkaſſe oder den Kapitalsgrößen kontroliren laſſen; aber da dieſe Zinſe ein Erſatz für die Rente ſind, welche der Käufer aus den ihm überwieſenen Staatsgütern zieht, der Staatsſchuldentilgungsfond aber dieſe Rente in der ihm auferlegten 4 prozentigen Verzinſung nur erſt von dem Moment an, erſetzt, mit welchem ihm die Kaufſchillings= resp. Ablöſungs=Beträge zur Benützung abgeliefert worden ſind; ſo ſind jene von den Staatsgüterkäufern bezahlten Friſtenzinſe und Verzugszinſe nicht an den Staatsſchuldentilgungsfond abzuliefern, und daher auch nicht unter die außerordentlichen Einnahmen neben den Aktivbeſtänden der Kaufſchillinge einzuſtellen; ſondern als eine ordentliche Einnahme und laufende Rente unter Bezug auf den Abſchluß der Staatsgüterverkaufsrechnung in der Hauptrechnung jeden Amtes und jeder Kaſſe und zwar unter der Rubrik

„Zinſe aus Kaufſchillingen und Ablöſungs-
„Geldern verkaufter Staatsgüter“

an derjenigen Stelle in Einnahme zu verrechnen, an welcher bisher an den befragten Hauptrechnungen die Staatsrealitätenkaufſchillinge und Ablöſungsgelder verrechnet worden ſind.

§. 20.

Kapitals= und Zins=Regiſter der Central-Staatskaſſe.

Diejenigen Zinſen hingegen, welche der k. Staatsſchuldentilgungsfond jährlich mit vier Prozent von allen ihm zur aushülflichen Benützung zugewendeten Staatsrealitätenkaufſchillingen und Ablöſungsgeldern in ſo lange zu entrichten hat, bis die Rückzahlung der Kapitalien ſelbſt erfolgt, hat ausſchließlich die kön. Central-Staatskaſſe unter ihren ordentlichen Einnahmen und zwar unter dem vorerwähnten Titel zu verrechnen; und damit auch hierin mit ſtrenger Ordnung verfahren werde, ſo ſoll die königl. Staatsſchuldentilgungs=Kommiſſion über alle und

jede an ſie abgelieferte Staatsgüterverkaufs- und Ablöſungsgelder, ſie beſtehen nun in baar Geld oder in Staatspapieren, beſondere jedoch zur äußern Cirkulation nicht geeignete Obligationen resp. Kapitals- oder Haftſcheine ausſtellen; welche ſodann die königl. Central-Staatskaſſe neben dem durch die allerhöchſte Verordnung vom 16. Oktober h. a. sub §. VII. anbefohlenen gegenſeitigen Abrechnungsbuch, resp. Conto currente in ein ſpezielles Kapitalien- und Zins-Regiſter einzutragen und hiernach auf den Grund des letztern, mit jährlicher Nachweiſung der Ab- und Zugänge die Kapitalszinſe einnahmlich zu verrechnen hat. Nebſtdem aber wird der Central-Staatskaſſe und der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt zur Pflicht gelegt: daß beide mit Schluß jeden Monats ihre über dieſe Kaufſchillinge und Ablöſungsgelder gegenſeitig fortlaufend zu haltende Conto currente ſowohl in Einnahme als in Ausgabe gegen einander vergleichen, und unter die monatlich zu ziehende Abſchluß-Summen ſich einander gegenſeitig zertifiziren ſollen: daß der Abſchluß des Einen mit dem Abſchluß des Andern in Uebereinſtimmung gefunden worden.

IV. Kapitel.

Von der Zurechnung resp. Ablieferung und Abrechnungs-Pflege der Staats-Güter-Verkaufs-Gelder.

§. 21.

Von der Ablieferungs-Form.

Alle Aemter, welche derlei Staatsgüter-Kaufſchillinge und Ablöſungsgelder an die kön. Kreis- oder an die vorgeſetzte Central-Adminiſtrationskaſſen, und alle dieſe Kreis- oder Adminiſtrations-Hauptkaſſen, welche ſelbe an die Central-Staatskaſſe abliefern müſſen, haben ſich mit aller Vorſicht zu benehmen, daß die befragten Gelder nicht mit andern Ueberſchüſſen der ordentlichen Einnahmen, überhaupt nicht mit andern Geldern vermengt an die betreffenden Kaſſen gelangen und von letztern ausquittirt werden. Zu dem Ende ſoll jede Ablieferung ſolcher Kaufſchillinge und Ablöſungsgelder jederzeit mittelſt beſonderer Ablieferungs-Verzeichniſſe geſchehen, wozu das Formular dem hiebei angebogenen Rechnungs-Schematismus angefügt iſt. In dieſen Verzeichniſſen müſſen baar Geld und Staatspapiere ausgeſchieden, von dem baaren Gelde die verſchiedenen Gattungen der Münze, von den Staatspapieren aber die Arten und Benennungen derſelben, die Stückzahl und der Geldwerth jeden Stückes beſonders vorgetragen werden.

In dem Moment, wo das Amt oder die Kaſſe eine ſolche Lieferung abſendet, hat ſie auch gleichzeitig dieſelbe in ihrem Staatsgüterverkaufsrechnungs-Manual als Gutmachung mit Bezeichnung des Tages der Abſendung vorzumerken; und hienach dieſer Vormerkung die Quittung zu adnumeriren, ſobald ſelbe von der einſchlägigen Kaſſe erfolgt.

§. 22.

Von dem Ausquittiren der Kaufſchillings-Gelder.

Den Kreiskaſſen und Adminiſtrations-Hauptkaſſen, desgleichen der Central-Staatskaſſe liegt ob, die ihnen mittelſt der Ablieferungsverzeichniſſe zugefloſſenen Kaufſchillinge und Ablöſungs-Gelder unverzüglich auszuzählen, und die richtig befundenen Beträge ſofort dem betreffenden Amt oder der Kaſſe auszuquittiren. Dieſe Quittungen müſſen aber nicht bloß die Größe der Lieferung, ſondern auch das Datum, unter welchem dieſelbe an die Kaſſe eingelaufen iſt, die ausdrückliche Angabe für Staatsgüterverkaufs- und Ablöſungsgelder, dann wie viel hieran in baarem Geld, und wie viel in Staatspapieren, dann in welcher Gattung von Staatspapieren abgeliefert worden, enthalten. Die dieſen Quittungen zum Grunde liegenden Ablieferungsverzeichniſſe ſind bei der Kaſſa aufzubewahren, bis die betreffende Staatsgüterverkaufs-Rechnung dechargirt iſt.

§. 23.

Von der Abrechnungs-Pflege.

Damit man aber auch die volle Sicherheit erhalte, daß von jedem Amt und von jeder Kaſſe die angefallenen Kaufſchillinge und Ablöſungs-Gelder richtig eingehoben und abgeliefert worden ſeyen, und damit zugleich auch zur Vermeidung jedes Mißbrauches von jeder Kaſſe die für derlei Gelder im Laufe des Jahres ausgeſtellten Spezial-Quittungen gegen eine quittirte Abrechnung wieder an ſich gezogen werden können; ſo ſoll alle Jahre bei Gelegenheit der Rechnungsaufnahme auf den Grund der juſtifiʒirten Staatsgüterverkaufs-Rechnungen über die feſtgeſtellten Aktivbeſtände derſelben zwiſchen dem Amt und der Kreis- oder Adminiſtrationskaſſe und zwiſchen dieſer und der Central-Staatskaſſe eine beſondere Final Abrechnung gepflogen werden.

Zu dem Ende iſt nach vollbrachter Juſtifikation der Staatsgüterverkaufsrechnung und der korreſpondirenden Hauptrechnung durch die betreffende Rechnungsaufnahmsbehörde die unter dem Totalaktivbeſtand der Hauptrechnung begriffene Summe der Staatsgüterverkaufs- und Ablöſungsgelder der dem Amt oder der Kaſſe vorgeſetzten Kaſſe als Soll-Einnahme einzuweiſen, und letztere zur förmlichen Abrechnungs-Pflege aufzufordern.

§. 24.

Form der Abrechnung.

Die formelle Einrichtung ſolcher Abrechnungen iſt zwar die bisherige, jedoch ſollen auch hier ſowohl in der Schuldigkeit, als auch in der Gutmachung das baare Geld und die Staats-Papiere ausgeſchieden, und bei letzteren insbeſondere auch die Arten und Stückzahl, dann der Geldwerth der einzelnen Stücke auseinander geſetzt werden. Sowohl die Einweiſungs-Dekretur als auch das eine Duplikat der ſpeziellen Abrechnung bilden hienach die Einnahmsbelege für die beſondere Staatsgüterverkaufs-Nebenrechnung der höhern Kaſſe, ſo daß man mittelſt derſelben von den ämtlichen Spezialverkaufs-Rechnungen aus, bis zur königl. Staatsſchulden-Tilgungsanſtalt hinauf, genau zu kontrolliren vermag: was letztere in jedem Rechnungsjahr aus den Staatsgüterverkäufen an baarem Geld und in Staatspapieren, dann in welchen Arten und Stückzahlen der Staatspapiere eingenommen habe.

V. Kapitel.

Von der Reviſion und Rechnungs-Aufnahme.

§. 25.

Aufſicht auf die Perzeption und Verrechnung.

Die Kreis- und Central-Adminiſtrations-Stellen haben es ſich zur beſondern Pflicht zu machen: auf die Perzeption und Verrechnung der Kaufſchillinge und Ablöſungsgelder von veräußerten Staatsgütern ſchon im Laufe jeden Rechnungsjahres ein wachſames Auge zu führen; und ſollen daher nicht nur die Vormerkung der Soll Einnahme für jedes Amt und für jede Kaſſe genau wahrnehmen, ſondern auch bei den gewöhnlichen Amtsviſitationen fleißig darauf ſehen laſſen: daß die Erhebung der verfallenen Beträge, Friſten und Zinſe rechtzeitig geſchehe, daß die Gelder von den übrigen Amtsgeldern in der Kaſſe geſöndert gehalten, und die eingehobene Baarſchafr ſammt Papieren jederzeit bald möglichſt an die höhere Kaſſe abgeliefert werden.

§. 26.

Rechnungs-Reviſion.

Bei der Reviſion der den Hauptrechnungen jährlich in duplo anzufügenden Staatsgüterverkaufs-Nebenrechnungen muß insbeſondere darauf geachtet werden, daß die Ueberträge der in vorigen Jahren angefallenen aber noch nicht eingehobenen Kaufſchillinge, Friſten und Zinſe mit Genauigkeit vollzogen, die Anfälle aus dem laufenden Jahr richtig aufgefaßt, die effektive Soll-

Einnahme für das Rechnungsjahr rein ausgehoben, die Jahres= und Ratazinſen, ſo wie die Verzugszinſen überall richtig berechnet, die Einhebung der Gelder auf die Verfalltermine gehörig befolgt, jede Poſition in die geeignete Rechnungsrubrik eingeſtellt, der vorgezeichnete Rechnungs=Schematismus in Einnahme, Ausgabe und Rechnungsabſchluß pünktlich eingehalten, durch die Belege Einnahms= und Ausgabsbefugniß und Erfüllung legal nachgewieſen, die Einnahmen ſchon im Laufe des Jahres nach dem Beſtandsausweis rechtzeitig zu der betreffenden Kaſſe abgeliefert, und überhaupt der Aktivbeſtand der Rechnung gehörig gutgemacht worden ſey.

Im Falle aber vermög der Verkaufsablöſungs= oder Veräußerungs=Dekrete und der dieſen zum Grund liegenden Verhandlungs=Protokolle auf ein ſolches veräußertes Staatsgut ſtändige Geld= oder Naturalabgaben radizirt ſind; iſt beſonders darauf zu ſehen, daß dieſe Abgaben von dem betreffenden Amt unter den Currenteinnahmen in Zugang verrechnet, und in die betreffenden Abgabenkataſter gehörig eingetragen werden. Und um eine ſtetige Ueberſicht zu erhalten, was dem Staatsfinanzärar durch ſolche Veräußerungen und Ablöſungen an ordentliche Grund=, Häuſer=, Dominikal= und Gewerbe=Steuern, dann an andern Geld= oder Natural=Abgaben, z. B. Grund= oder Bodenzinſen aus den veräußerten Staatsgütern von Jahr zu Jahr für die Kurrent=Einnahmen zuwächſt, ſoll auch darüber alljährlich jeder Staatsgüterverkaufs=Rechnung, nach dem dem Schematismus angefügten Formular, ein ſpezielles auf den zweiten Abſchnitt der Rechnung ſich beziehendes Verzeichniß angefügt werden; und wenn etwa diejenige Behörde, welche den Kaufſchilling oder das Ablöſungsgeld zu perzipiren und darum auch in ihre Staatsgüterverkaufs=Rechnung aufzunehmen hat, nicht auch zugleich künftighin dieſe Steuer= und Abgabenzugänge ſelbſt zu verrechnen hätte; ſondern ſelbe von einer andern Behörde regulirt und perzipirt werden müßten; ſo hat ſich erſtere mit letzterer vor dem Staatsgüterverkaufs=Rechnungsabſchluße über den jährlichen Betrag dieſer ordentlichen Steuer= und Abgabenzugänge aus den befragten Verkaufs= oder Ablöſungs=Objekten, zu benehmen, um hienach jenes Verzeichniß ergänzen zu können.

§. 27.

Von der Rechnungs=Aufnahme und Dechargirung.

Der königl. oberſte Rechnungshof, welchem die ſuperreviſoriſche definitive Aufnahme und Dechargirung ſämmtlicher Staats=Haupt= und Nebenrechnungen übertragen iſt, hat theils unmittelbar, theils durch die in die Kreiſe abzuordnende Rechnungsaufnahms=Kommiſſionen ſtrenge Aufſicht zu halten, daß nicht nur überall unter die ordentlichen Staatseinnahmen durchaus keine Erlöſe aus den ſeit dem 26. Mai 1818 ratifizirten Staatsgüterverkäufen und Ablöſungen einlaufen, ſondern daß auch die von den Aemtern und Kaſſen nach obigen Vorſchriften über derlei Kaufſchillinge und Ablöſungsgelder zu ſtellende beſondere Nebenrechnungen ordnungsmäßig verfaßt, letztere gründlich revidirt, und über die Aktivbeſtände rein und vollſtändig Abrechnung gepflogen werde, wonach ſodann die Decharge über dieſe Rechnungen und über die Gutmachung der Aktivbeſtände ſpeziell in das Hauptabſolutorium jeden Amtes und jeder Kaſſe aufzunehmen iſt.

§. 28.

Von der Haupt=Zuſammenſtellung der Einnahmen und Ausgaben an Kaufſchillingen und Ablöſungs=Geldern.

Um aber auch dem königl. Staatsfinanz=Miniſterium über den Gang des Staatsgüter=Verkaufs= und Ablöſungsgeſchäfts und über die Verrechnungspflege der Kaufſchillinge und Ablö=

ſungsgelder eine ſtetige und volle Ueberſicht zu gewinnen, haben ſowohl die in die Kreiſe abgeordneten Rechnungsaufnahms-Kommiſſionen, als auch die Central-Adminiſtrationen rückſichtlich der ihnen untergeordneten Aemter, desgleichen der königl. oberſte Rechnungshof in Betreff derjenigen Kaſſen, deren Rechnungen von demſelben unmittelbar aufgenommen werden, alljährig nach vollzogener Aufnahme ſämmmtlicher Staats-Güterverkaufs-Rechnungen, aus letztern eine genuine Zuſammenſtellung aller Einnahms-, Ausgabs- und Aktivbeſtands-Beträge herzuſtellen. Dieſe Zuſammenſtellungen ſollen aus den Staatsgüterverkaufsrechnungen jeden Amtes und jeder Kaſſe, welche dergleichen Kaufſchillinge und Ablöſungsgelder unmittelbar zu perzipiren und zu verrechnen hat, die Summen jeder Einnahms- und Ausgabs-Rubrik, dann die Anzeige des Aktivbeſtandes, was nämlich in baar Geld und in Staatspapieren zur Staatsſchuldentilgungsanſtalt gelangen ſollte, ferner denjenigen Betrag, welcher aus den in vorigen Jahren und im betreffenden Rechnungsjahr angefallenen Kaufſchillingen und Ablöſungsgeldern in die nächſtjährige Rechnung zur Vereinnahmung vorzumerken iſt, und endlich auch noch aus dem jeder dieſer Rechnungen nach §. 26 angefügten Abgabenverzeichniß zugleich die Summen der Steuern und Abgaben aufnehmen, welche dem Staats-Aerar aus den Verkäufen und Ablöſungen des betreffenden Rechnungsjahres neu zugegangen ſind.

Aus dieſen Zuſammenſtellungen der Kreis- und Central-Stellen hat ſodann der kön. oberſte Rechnungshof eine Haupt-Ueberſicht zu bilden, welche ganz nach dem dieſer Inſtruktion angefügten Rechnungs-Schematismus zu faſſen, und als die über das ganze Reich ſich erſtreckende Staatsgüterverkaufs-Hauptrechnung dem kön. Staaatsfinanz-Miniſterium alljährlich mit Bericht vorzulegen iſt.

VI. Kapitel.

Von dem Uebergang in dieſe neue Verrechnungs-Pflege.

§. 29.

Anfangs-Termin der neuen Verrechnungspflege.

Durch die oft angezogene allerhöchſte Verordnung vom 16. Oktober h. a. iſt §. XI. beſtimmt, daß dieſelbe mit der Staatsverfaſſung des Reichs, alſo mit dem 26. Mai h. a. in Wirkung treten ſollte. Hieraus geht hervor: daß auch ſchon für das Jahr 18$\frac{17}{18}$ die befragten Staatsgüterverkaufs-Rechnungen geſtellt werden müſſen, jedoch nur die Periode vom 26. Mai bis ultimo September 1818 umfaſſen dürfen, und daß daher zwar die ältern noch vor dem 26. Mai 1818 angefallenen und bis zum Rechnungsſchluße 18$\frac{17}{18}$ eingehobenen Staatsgüter-Kaufſchillinge und Ablöſungsgelder auf bisherige Weiſe, in den amtlichen Hauptrechnungen pro 18$\frac{17}{18}$ unter den Current-Einnahmen verrechnet, und von der beſondern neuen Staatsgüterveräußerungsrechnung ausgeſchieden gehalten werden ſollen, daß aber auch dagegen alle ſeit dem 26. Mai 1818 neu ratifizirten Verkäufe und Ablöſungen und die davon angefallenen und eingehobenen Kaufſchillinge und Ablöſungsgelder ganz genau und vollſtändig in dieſe neuen beſondern Staatsgüterverkaufsrechnungen eingeſtellt werden müſſen.

§. 30.

Von den ältern Kaufſchillingen und Ablöſungsgeldern und deren Friſten und Zinſe.

Da ſich indeß bei vielen Aemtern der Fall ergeben muß, daß auch von den ſchon vor dem 26. Mai 1818, theils in dieſem Jahre ſelbſt, theils in frühern Jahren ratifizirten Verkäufen und Ablöſungen noch bedeutende Summen an Kaufſchillingen, oder Ablöſungsbeträgen,

Friſten und Zinſen beſtehen, welche nicht mehr vor dem Rechnungsſchluß 18$\frac{17}{18}$ eingebracht werden konnten, oder auch nach den Verkaufs- und Ablöſungsbedingniſſen erſt in ſpäterer Zeit erlegt werden dürfen; und da man wenigſtens vom Jahre 18$\frac{18}{19}$ anfangend auch von jenen ältern vor dem 26. Mai 1818 angefallenen und bis zum Rechnungsſchluße 18$\frac{17}{18}$ nicht mehr eingehobenen Staatsgüterkaufſchillingen und Ablöſungsgeldern nichts mehr unter den Current-Einnahmen verrechnen, ſondern ſelbe gleichfalls der beſondern Beſtimmung der neuern ſeit dem 26. Mai h. a. angefallenen Staatsgütererlöſe widmen will; ſo folgt hieraus: daß auch von den ältern vor dem 26. Mai 1818 angefallenen Kaufſchillinge und Ablöſungsgeldern diejenigen Beträge, welche nach dem Rechnungsſchluß 18$\frac{17}{18}$ noch nicht eingehoben waren, in die Staatsgüterveräußerungsrechnung pro 18$\frac{17}{18}$ zur ſeparaten Perzeption und Verrechnung pro 18$\frac{18}{19}$ und folgende Jahre vorgemerkt werden müſſen. Demzufolge iſt rückſichtlich der Verrechnung der ältern und neuern Staatsgüterkaufſchillinge und Ablöſungsgelder Folgendes zu beobachten:

1) diejenigen Staatsgüterkaufſchillinge und Ablöſungsgelder, welche von vor dem 26. Mai 1818 ratifizirten Verkäufen und Ablöſungen herrühren, und welche auch ſchon bis zum amtlichen Rechnungsabſchluß 18$\frac{17}{18}$ baar oder in Staatspapieren eingehoben worden ſind, werden nicht in die beſondere Staatsgüterveräußerungsrechnung p. 18$\frac{17}{18}$ eingeſtellt, die Einhebung dieſer Kaufſchillinge mag nun vor oder nach dem 26. Mai 1818 erfolgt ſeyn.

2) Was aber aus eben dieſen ältern vor dem 26. Mai 1818 ratifizirten Verkäufen und Ablöſungen bis zum Rechnungsabſchluß 18$\frac{17}{18}$ von ſolchen Kaufſchillingen und Ablöſungsgeldern nicht mehr eingehoben werden konnte, muß zwar in dem erſten Abſchnitt der beſondern Staatsgüterveräußerungsrechnung pro 18$\frac{17}{18}$ zum Behuf der nächſtjährigen Rechnung ſogleich vorgemerkt werden; jedoch kann hievon, wie ſich von ſelbſt verſteht, in dieſer erſten Rechnung nichts in Soll-Einnahme und nichts in wirkliche Einnahme gebracht werden. Dagegen aber muß

3) alles dasjenige an Kaufſchillingen und Ablöſungsgeldern, was erſt ſeit dem 26. Mai 1818 ratifizirt worden iſt, es mag nun bis zum Hauptrechnungsabſchluß pro 18$\frac{17}{18}$ wirklich eingehoben worden ſeyn oder nicht, und eben ſo alles, was auf dieſe neueſten Kaufſchillinge und Ablöſungsgelder ausgegeben worden iſt, vollſtändig in dem zweiten Abſchnitt der erſten Staatsgüter-Verkaufsrechnung pro 18$\frac{17}{18}$ übergetragen werden.

Uebrigens wird hiebei noch beſonders bemerkt: daß mit dieſer neuen Verrechnungsweiſe auch der Grund aufgehört habe, aus welchem bisher die Kaufſchillinge von ehemaligen fürſtl. Baireuthiſchen und fürſtl. Regensburgiſchen Domänen, und die Kaufſchillinge von Johanniter-Ordensgütern einer abgeſönderten Verrechnung unterſtellt worden ſind: und daß daher auch alle und jede ſeit dem 26. Mai h. a. vorgegangene und ferners erfolgende Veräußerungen ſolcher ehemals Baireuthiſchen und Regensburgiſchen Domänen, dann der Johanniter Ordensgüter, ſo wie, was bei dem Rechnungsſchluß 18$\frac{17}{18}$ aus ſolchen früher angefallenen Kaufſchillingen und Ablöſungsgeldern uneingehoben beſteht, ebenfalls und unausgeſchieden von den übrigen Staatsgüterverkäufen in die neu angeordneten Staatsgüterverkaufs-Nebenrechnungen, folglich in die pro 18$\frac{17}{18}$ erſtesmal eingetragen werden müßen.

§. 31.
Weitere Folge.

Wenn aber nun nach vorſtehendem §. die erſte Staatsgüterveräußerungsrechnung pro $18\frac{17}{18}$ in dem erſten Abſchnitt auch alle und jede beim Hauptrechnungsabſchluße pro $18\frac{17}{18}$ noch uneingehobene Kaufſchillinge, Ablöſungsgelder, Friſten und Zinſe von den in früheren Jahren und bis zum 26. Mai 1818 ratifizirten Staatsgüter-Verkäufen und Ablöſungen aufnehmen muß; ſo daß dieſe erſte beſondere Staatsgüterveräußerungsrechnung auch in Hinſicht jener Rückſtände an ältern Verkäufen und Ablöſungen zum Haupt-Anhaltspunkt der folgenden derlei Rechnungen dienen ſoll; ſo ergiebt ſich daraus, daß dieſer Uebertrag resp. die Vormerkung jener Rückſtände von vor dem 26. Mai 1818 erfolgten Verkäufen und Ablöſungen mit der befriedigendſten Klarheit und Genauigkeit geſchehen müſſe; und es wird deswegen ausdrücklich beſtimmt: daß dieſer erſte Uebertrag der Rückſtände aus frühern Verkäufen nicht blos ganz kurz und unter Hinweiſung auf den Rechnungsvortrag in der letzten Rechnung, wie ſolches im exemplifizirten für künftige Rechnungsjahre geltenden Schematismus der Staatsgüterverkaufsrechnung erſichtlich iſt, geſchehen dürfe; ſondern es muß in der befragten erſten Staatsgüterverkaufsrechnung, von jedem ſolchen frühern Verkaufe oder jeder ſolchen frühern Ablöſung vor dem 26. Mai 1818, wovon noch ein Kaufſchillings- oder Ablöſungsrückſtand überzutragen iſt, nicht blos das Verkaufs- oder Ablöſungsobjekt und der Name des Käufers; ſondern neben dieſen auch unter Allegirung des urſprünglichen Verkaufs- und Ablöſungsdekretes auch der Hauptinhalt der Kaufsbedingniſſe und der Geſammtbetrag der urſprünglichen Kaufs- oder Ablöſungsſumme mit dem Anfügen intra Lineam auseinander geſetzt werden, was von dieſer Kaufsſumme oder Ablöſung in jeder frühern Rechnung und in welcher effektiv zur Vereinnahmung gekommen ſey; und daß folglich in der erſten Staatsgüterveräuſſerung nicht mehr als ſo und ſo viel als Rückſtand zur Vormerkung für das nächſtfolgende Rechnungsjahr in Auswurf gebracht werden dürfe. Auch verſieht man ſich zu den Ober-Adminiſtrativſtellen, ihren Rechnungs-Kommiſſariaten und den Rechnungsaufnahmsbehörden, daß ſie eben wegen dieſen Uebertrag die erſte Staatsgüterveräußerungs-Rechnung $18\frac{17}{18}$ mit ſtrenger Aufmerkſamkeit prüfen werden.

§. 32.
Behandlungs-Modifikation in Beziehung auf die bereits im Werke begriffene Rechnungs-Stellung pro $18\frac{17}{18}$.

Weil aber auch noch auſſerdem im gegenwärtigen Augenblicke ein großer Theil der äuſſern Aemter und Kaſſen bereits in der Stellung ihrer Amtsrechnungen pro $18\frac{17}{18}$ begriffen ſind, und bis ihnen gegenwärtige Inſtruktion zukommt, die vollſtändig abgeſchloſſenen Jahresrechnungen pro $18\frac{17}{18}$ bereits an die vorgeſetzte Stelle eingereicht haben können; nachdem die Aemter und Kaſſen weit den gröſſern Theil der ſeit dem 26. Mai 1818 angefallenen und eingehobenen Staatsgüterkaufſchillinge und Ablöſungs-Gelder, ſowohl an Baarſchaft als an Staats-Papieren unter dem allgemeinen Titel von Renten-Ueberſchüſſen an die vorgeſetzten Kreis- oder Hauptkaſſen und dieſe an die Central-Staats-Kaſſe abgeliefert haben, und darüber in gleicher Art ausquittirt ſeyn werden, folglich auch von ihnen die in gegenwärtiger Inſtruktion sub §. 21 vorgeſchriebene Ablieferungsform der Kaufſchillinge und Ablöſungsgelder in Beziehung auf die bereits geſchehenen Lieferungen nicht mehr beobachtet werden kann; ſo wird rückſichtlich dieſer Verhältniſſe über die auf das Jahrsratum von

$18\frac{17}{18}$ zurückwirkende Geſchäftsbehandlung noch Folgendes verordnet:

1) Die Jahreshauptrechnungen ſämmtlicher Aemter und Spezialkaſſen mit einziger Ausnahme der Kreiskaſſen, der Hauptkaſſen und der Central-Staatskaſſe dürfen pro $18\frac{17}{18}$ rückſichtlich der Staatsgüterkaufſchillinge und Ablöſungsgelder, ſie mögen vor oder nach dem 26. Mai angefallen ſeyn, noch ganz nach der bisherigen Einrichtung geſtellt werden, ſo daß alſo für dieſen Jahrgang die oben sub §. 18 angeordnete Rechnungs-Abtheilung noch unterbleiben, und erſt in den Jahresrechnungen pro $18\frac{18}{19}$ erſtesmal in Anwendung kommen ſoll.

2) Dagegen aber haben die Regierungsfinanz-Kammern und Oberadminiſtrativbehörden aus allen dieſen pro $18\frac{17}{18}$ einkommenden Jahresrechnungen der untergeordneten Aemter unverzüglich durch die Rechnungskommiſſariate alle und jede Einnahms- und und Ausgabsbelege, welche auf die ſeit dem 26. Mai bis 30. September 1818 ratifizirten Staatsgüterverkäufe und die Verrechnung der davon angefallenen entweder ganz oder zum Theil erhobenen Kaufſchillinge und Ablöſungsgelder Bezug haben, ausheben zu laſſen, und dieſe Rechnungspapiere unter geeigneter Vormerkung in der hiedurch abgebrochenen Reihe der Rechnungsbelege, ſofort an die betreffenden Aemter mit der Weiſung hinauszuſchließen: daß ſie mittelſt dieſer Papiere und auf den Grund ihrer Rechnungs-Journale und Hauptbücher pro $18\frac{17}{18}$, worin die wirkliche Einnahme und Ausgabe der ſeit dem 26. Mai 1818 angefallenen und eingehobenen Kaufſchillings- und Ablöſungsgelder, und was in baar Geld, was in Staatspapieren erhoben wurde, eingetragen ſeyn muß, dann mit ſtrengſter Auffaſſung alles desjenigen, was beim Abſchluß der letzten Hauptrechnung pro $18\frac{17}{18}$ von denjenigen Verkäufen und Ablöſungen, welche vor dem 26. Mai 1818 ratifizirt worden ſind, an Kaufſchillingen und Ablöſungsgeldern noch uneingehoben noch ausſtändig war, ungeſäumt die beſondern Staatsgüterveräußerungs-Neben und resp. Stückrechnung pro $18\frac{17}{18}$ ganz nach dem ertheilten Schematismus und nach den in vorigen Kapiteln enthaltenen Vorſchriften herſtellen, und in möglichſter Bälde wieder an ihre vorgeſetzte Stelle einreichen ſollen. Nur allein rückſichtlich des Aktiv-Beſtandes resp. Gutmachungs-Ausweiſes in dieſen erſtmaligen Nebenrechnungen muß gleichwohl die ſpezielle Angabe der einzelnen Ablieferungen nachgeſehen werden; weil dieſe im Laufe des Jahres, noch mit andern Rentgefällen vermengt, erfüllt und ausquittirt worden ſind, und es iſt ſich daher einzig und allein auf die Angabe zu beſchränken: was von dem Rechnungsaktiv-Beſtand dieſer Kaufſchillings- und Ablöſungsgelder in Papieren und was in baar Geld gutgemacht worden ſey.

3) Die auf ſolche Art von den äußern Aemtern und den Kaſſen nachträglich angefertigten Staatsgüterveräußerungsrechnungen müſſen von den vorgeſetzten Stellen und Rechnungsaufnahmsbehörden aufs ſorgfältigſte geprüft werden; und ſobald alsdann auch die korreſpondirende Amtshauptrechnung vollſtändig juſtifizirt iſt, haben die Rechnungsaufnahmsbehörden den durch die beſondern Staatsgüterveräußerungsrechnung liquid geſtellten Aktivbeſtand der ſeit dem 26. Mai bis 30. September 1818 angefallenen Kaufſchillinge und Ablöſungs-

Gelder an dem richtig geſtellten Aktivbeſtand der Jahrs-Hauptrechnungen abzuſchlagen, und dieſen Reſt als wahren Aktivbeſtand der ordentlichen Renten-Einnahmen, desgleichen jenen Aktivbeſtand der Staatsgüterveräußerungsrechnung den einſchlägigen Kreis- und Hauptkaſſen zur ſeparaten Abrechnungspflege mit den betreffenden Aemtern einzuweiſen, welche Abrechnungspflege dann mittelſt Zuſammenfaſſung der Total-Lieferungen und Ausquittirungen vom ganzen Rechnungsjahr unſchwer vollzogen werden kann.

4) Auf dieſem Wege erhalten die gedachten Kreis- und Hauptkaſſen ohne Störung des Rechnungsweſens der untergeordneten Aemter noch nachträglich die Soll-Einnahme und effektive Einnahme der ſeit dem 26. Mai bis 30. September 1818 angefallenen und eingehobenen Kaufſchillinge und Ablöſungsgelder, und können hienach ſowohl über letztere als auch — falls ihnen Staatsgüterkaufſchillinge zur unmittelbaren Perzeption eingewieſen worden ſind, auch über dieſe Kaufſchillinge die beſondere Staatsgüterveräußerungsrechnung um ſo mehr vorſchriftmäßig ſtellen, und noch die geeignete Zurechnung resp. Gutmachung der Aktivbeſtände der letztern bewirken, als die Rechnungsſtellung dieſer Kreis- und Hauptkaſſen ohnehin erſt in einigen Monaten eintreten darf:

5) Sobald aber auch dieſe Kreis- und Hauptkaſſen durch die Rechnungsaufnahmsbehörden von der Gutmachungsſchuldigkeit der untergeordneten Aemter über die ſeit dem 26. Mai bis 30. September h. a. angefallenen und erhobenen Staatsgüterkaufſchillinge und Ablöſungsgelder in Kenntniß geſetzt ſind, und mit ſelben darüber Abrechnung gepflogen haben; ſoll von ihnen unverzüglich eine vorläufige Hauptueberſicht resp. Hauptzurechnung dieſer durch die Rentämter als auch von der Haupt- und Kreiskaſſe unmittelbar eingehobenen Kaufſchillings- und Ablöſungsgelder hergeſtellt, und ſelbe an die Central-Staatskaſſe zur Umwechslung resp. Umſchreibung der im Laufe des Jahres auf allgemeine Renten-Ueberſchüſſe ausgeſtellten Quittungen eingeſendet werden, damit hienach die Central-Staatskaſſe ſofort die geeigneten Ablieferungen an die königl. Staatsſchuldentilgungsanſtalt bewerkſtelligen könne.

Nach vorſtehender Inſtruktion haben ſich nun ſämmtliche Kreisregierungs-Finanzkammern und Oberadminiſtrationsſtellen, desgleichen die Rechnungsaufnahms-Behörden und der königl. oberſte Rechnungshof genaueſt zu achten, und allſeitig dahin zu wirken: daß dieſelbe gehörig in Vollzug geſetzt, und von den Aemtern und Kaſſen, ſo wie von den Rechnungs-Kommiſſariaten pünktlich befolgt werde.

München, den 23. Dezember 1818.

Neben-Rechnung.

Nr. (—)

Staats-Güter-Veräußerungs-Rechnung

des

Königlichen (Rent-) Amts N.

zu N.

für das Rechnungs-Jahr

(18 $\frac{18}{19}$)

Geſtellt und abgeſchloßen den 30. November (1819.)

Uebergeben den 15. Dezember (1819.)

Mit Numern Einnahms- } Belegen
Mit Numern Ausgabs- }

nebſt der Haupt-Rechnung pro 18$\frac{17}{18}$ an die Königl. (Kreis-Regierung) zu N.

durch den

Königl (Rent-) Beamten
N. N.

I. E i n

Rubrizirung				Vormerkung der angefallenen und noch zu erhebenden Kaufſchillinge und Zinſen								
Numer der Abſchnitte	Numern der Abtheilungen	Numern der Rubriken	Numern der Poſitionen	Vortrag der Verkaufs-Ratifikationen, der Verkaufs-Objekte, der Käufer, der Zahlungsbedingniſſe.	Hinweiſung auf die vorjährige Rechnung	Numern der neuen Anfalls-Belege	Kaufſchillinge fl.	kr.	pf.	Zinſen fl.	kr.	pf.
					Pag.							
I.				An in vorigen Jahren angefallenen Kaufſchillingen resp. Ablöſungsgeldern.								
	I.			Von Verkäufen größerer Staatsgüter, z. B. Herrſchaften, Ortsgerichte, Hofmarken.								
	II.			An unmittelbaren Staats-Realitäten.								
		I.		Staats-Gebäude, mit denſelben unmittelbar angrenzende Gärten.								
			1	Laut vorjähriger Rechnung Abſchn. I. Abth. II. Rubr. I. Pos. 3 hat der Käufer, Peter Arnhofer, Bierbräuer zu Denzling, von dem erkauften alten Amt-Hauſe daſelbſt noch zu bezahlen im Ganzen 500 fl. mit den Zinſen, und zwar	3							
				a) die zweite Friſt bis zum 15. März 1819 mit dem Zins à 5 pCt. baar . . .	—	—	250	—	—	12	30	—
				b) die dritte Friſt bis 15. März 1820 mit dem Zins à 5 pCt. für zwei Jahrgänge in Landanlehens-Obligationen das Kapital, den Zins baar	—	—	250	—	—	25	—	—
				Summa der Rubrik	—	—	500	—	—	37	30	—
		II.		Ganze Oekonomie-Güter mit Wirthſchaftsgebäuden, Gärten, Aeckern, Wieſen, Weiden, Wald u. dgl.								
		III.		Einzelne Grundſtücke an Gärten, Aeckern, Wieſen, Weiden, Mooren u. dgl.								
			1	Laut vorjähriger Rechnung Abſchn. II. Abth. II. Rubr. 3. Pos. 5 haftet auch Johann Unzinger zu Zell am Kaufſchilling des Gartens allda noch die vierte Friſt, welche mit 100 fl. unverzinslich zu bezahlen iſt, am 2. Oktober 1819 baar	5							
					—	—	100	—	—	—	—	—
				Seitenbetrag der Rubrik	—	—	600	—	—			

n a h m e n.

Soll-Einnahme für das Rechnungs-Jahr (18$\frac{17}{18}$).										Effektive Einnahmen pro 18$\frac{17}{18}$.									
Erlags-Termine.	Kaufſchillinge in Staats-Papieren.			Kaufſchillinge in baarem Geld.			Friſten- und Verzugs-Zinſen.			Vortrag der effektiven Zahlungen mit Bemerkung des Monats und Tags.	Kaufſchillinge in Staats-Papieren.			Kaufſchillinge in baarem Geld.			Friſten- und Verzugs-Zinſen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
15. März 1819	—	—	—	250	—	—	12	30	—	bezahlt am 18. März 1819. 100 fl. am 24. März 1819 150 fl. mit dem Zins	—	—	—	200	—	—	12	30	—
Sum. Rubr.	—	—	—	250	—	—	12	30	—	Summa Rubr.	—	—	—	200	—	—	12	30	—
Seitenbetrag der Rubrik										Seiten-Betrag der Rubrik									

Rubrizirung				Vormerkung der angefallenen und noch zu erhebenden Kaufſchillinge und Zinſen								
Numer der Abſchnitte	Numern der Abtheilungen	Numern der Rubriken	Numern der Poſitionen	Vortrag der Verkaufs-Ratifikationen, der Verkaufs-Objekte, der Käufer, der Zahlungsbedingniſſe.	Hinweiſung auf die vorjährige Rechnung	Numern der neuen Anfalls-Belege.	Kaufſchillinge fl.	kr.	pf	Zinſen fl.	kr.	pf.
				Transport des Seitenbetrags der letzten Rubrik	—	—	600	—	—			
			2	Laut derſelben Rechnung eben daſelbſt Pos. 6. hat Paul Schell von Isling für den daſelbſt erkauften Weiher noch zu bezahlen 900 fl., und zwar .	7							
				a) die zweite Friſt à 300 fl. unverzinslich auf den 10. Oktober 1818 baar . . .	—	—	300	—	—			
				b) die dritte Friſt à 300 fl. zu 5 pCt. verzinslich lich auf den 30. September 1819 in Obligationen mit dem Zinsratum vom 1. April bis 30. September	—	—	300	—	—	7	30	—
				c) die vierte Friſt mit 300 fl. und 5 pCt. Zinſen auf den 30. September 1820 und 1¼ Jahres-Zinſen à 22 fl. 30 kr. in Obligationen	—	—	300	—	—	22	30	—
				Summa der Rubrik . . .	—	—	1000	—	—	30	—	—
		IV.		Steinbrüche, Sandgruben, Mergelgruben u. dgl.								
		V.		Von Staats-Forſten, größern und kleinern Waldungen.								
		VI.		Von Bräuhäuſern.								
		VII.		Von Fabriken und ſonſtigen Staatsgewerben.								
	III.			Vom Verkauf resp. der Ablöſung der Lehen-Herrlichkeit.								
		I.		Von Kanzlei-Lehen.								
		II.		Von Beutel- oder Bauren-Lehen.								
			1	Laut vorjähriger Rechnung II. Abſchn. III. Abtheil. Rubr. II. Pos. 10 haftet Max Hell von Thal noch die zweite Hälfte des Ablöſungs-Schillings, und hat ſelbe auf den 1. April 1819 zu bezahlen ohne Zinſen in Staatspapier mit	—	—	200	—	—	—	—	—
				Summa der Rubr. . .	—	—	200	—	—	—	—	—

n a h m e n

Soll-Einnahme für das Rechnungs-Jahr ($18\frac{17}{18}$).										Effektive Einnahmen pro $18\frac{17}{18}$.									
Erlags-Termine.	Kaufſchillinge in Staats-Papieren.			Kaufſchillinge in baarem Geld.			Friſten- und Verzugs-Zinſen.			Vortrag der effektiven Zahlungen mit Bemerkung des Monats und Tags.	Kaufſchillinge in Staats-Papieren.			Kaufſchillinge in baarem Geld.			Friſten- und Verzugs-Zinſen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Transport										Transport									
den 10. Okt. 1818	—	—	—	300	—	—	—	—	—	Bezahlt am 10. Oktober 1818	—	—	—	300	—	—	—	—	—
den 30. Sept. 1819	300	—	—	—	—	—	7	30	—	Bezahlt am 15. Nov. 1819 incl. der Verzugs-Zinſen	300	—	—	—	—	—	9	22	2
Verzugszinſe v. 30. Sept. b. 15. Nov. 1819	—	—	—	—	—	—	1	52	2										
	300	—	—	300	—	—	9	22	2	— —	300	—	—	300	—	—	9	22	2
1. April 1819	200	—	—	—	—	—	—	—	—	Bezahlt den 5. April 1819.	200	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Rubrik	200	—	—	—	—	—	—	—	—	Summa der Rubrik	200	—	—	—	—	—	—	—	—

Rubrizirung				Vormerkung der angefallenen und noch zu erhebenden Kaufſchillinge und Zinſen								
Numer der Abſchnitte	Numern der Abtheilungen	Numern der Rubriken	Numern der Poſitionen	Vortrag der Verkaufs-Ratifikationen, der Verkaufs-Objekte, der Käufer, der Zahlungsbedingniſſe.	Hinweiſung auf die vorjährige Rechnung	Numern der neuen Anfalls-Belege	Kaufſchillinge fl.	kr.	pf.	Zinſen fl.	kr.	pf.
	IV.			Vom Verkauf resp. Ablöſung der Grundherrlichkeit.								
	V.			Vom Verkauf resp. Ablöſung ſtändiger Gerichts-, Vogtei-, Grund- und Lehenherrlicher Gefälle.								
	VI.			Vom Verkauf resp. Ablöſung der Grund- und Bodenzinſe:								
		I.		der Korn-Boden-Zinſe,								
		II.		der Grund- und Erbzinſe.								
	VII.			Vom Verkauf und resp. Ablöſung der Zehenten:								
		I.		Frucht-, Obſt- und Heuzehent,								
		II.		Blutzehent.								
	VIII			Vom Verkauf resp. Ablöſung der Frohnden:								
		I.		Hand-Frohnden,								
		II.		Spann-Frohnden.								
	IX.			Vom Verkauf resp. Ablöſung beſonderer Gerechtigkeiten resp. Servitnten aufs Privat-Eigenthum, z. B. Weidrecht, Beholzungs Recht u. dgl.								
II.				An im laufenden Jahr 18$\frac{18}{19}$ neu angefallenen Kaufſchillingen resp. Ablöſungsgeldern.								
	I.			Von Verkäufen größerer Staatsgüter.								
	II.			An unmittelbaren Staats-Realitäten.								
		I.		Staats-Gebäude mit unmittelbar angränzenden Gärten.								
			1	Vermög abſchriftlich anliegenden Ratifikations-Dekret vom 12. Oktober 1818 wurde das Gerichtsdienerhaus zu Bartels an Chirurg Joſeph Poſtelt allda verkauft um 1500 fl., welche in folgender Art bezahlt werden ſollen		1						
				a) gleich bei der Extradition baar . .	—	—	500	—	—	—	30	—
				b) die zweite Friſt auf den 1. April 1819 mit 4 pCt. Zinſen vom 1. Okt. 1818 bis 1. April 1819 baar	—	—	500	—	—	12	—	—
				c) die dritte Friſt auf den 1 Okt. 1819 ſammt 4 pCt. Zinſen in Lotterie-Looſen . . .	—	—	500	—	—	25	—	—
				Summe der Rubr. . .			1500	—	—	37	30	—

Auf gleiche Art werden denn auch, wie im vorſtehendem erſten Abſchnitt, alle und jede Abtheilungen und

n a h m e n.

Erlags-Termine.	Soll-Einnahme für das Rechnungs-Jahr (18 17/18). Kaufſchillinge in Staats-Papieren.			in baarem Geld.			Friſten- und Verzugs-Zinſen.			Effektive Einnahmen pro 18 17/18. Vortrag der effektiven Zahlungen mit Bemerkung des Monats und Tags.	Kaufſchillinge in Staats-Papieren.			in baarem Geld.			Friſten- und Verzugs-Zinſen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Tag d. Extrad.																			
15. Okt. 1818.	—	—	—	500	—	—	—	—	—	bezahlt 15. Nov. 1818	—	—	—	500	—	—	—	—	—
1. April 1819.	—	—	—	500	—	—	12	30	—	1. April 1819	—	—	—	500	—	—	12	30	—
Summa Rub.				1000	—	—	12	—	—	Summa Rubr.				1000	—	—	12	—	—

Rubriken, und die unter jeder derſelben vorkommenden Verkäufe aufgeführt und jede Rubrik beſonders ſummirt.

Rekapitulation des Anfalls und der effektiven Einnahmen.

Geſammtbetrag der zu erhebenden Kaufſchillinge u. Zinſen: Kaufſchillinge fl.	kr.	pf.	Zinſen fl.	kr.	pf.	Rückweiſung auf die Rechnung	Vortrag der Abſchnitte, Abtheilungen und Rubriken.	Effektive Einnahme v. J. (18 1/7/8): Kaufſchillinge in Staats-Papieren fl.	kr.	pf.	in baarem Gelde fl.	kr.	pf.	Zinſen fl.	kr.	pf.
						pag.	I. Abſchnitt.									
							II. Abtheilung.									
500	—	—	27	30	—	1	I. Rubrik: für Staatsgebäude	—	—	—	200	—	—	12	30	—
1000	—	—	30	—	—	3 4	III. Rubrik: Einzelne Grundſtücke	300	—	—	300	—	—	9	22	2
							III. Abtheilung.									
200	—	—	—	—	—	3 4	II. Rubrik: Beutel-Lehen	200	—	—	—	—	—	—	—	—
1700	—	—	07	30	—		Summa des I. Abſchnitts	500	—	—	500	—	—	21	52	2
							II. Abſchnitt.									
							II. Abtheilung.									
1500	—	—	37	30	—	5 6	I. Rubrik: Staatbgebäude	—	—	—	1000	—	—	12	30	—
per se							Summa des II. Abſchnitts	per se								
3200	—	—	105	—	—		Summa des I. und II. Abſchnitts	500	—	—	1500	—	—	39	22	2
							Abgleichung.									
							Werden nun von dem Geſammtanfall der der vorigen und des laufenden Jahres zu abgezogen:	—	—	—	3200	—	—	—	—	—
							a) die Effektiv-Einnahme an Kapital zu	—	—	—	2000	—	—	105	—	—
							b) die Zinſen nach Abzug der Verzugs-Zinſen pr. 1 fl. 52 kr. 2 pf. mit	—	—	—	—	—	—	32	30	—
							So bleiben noch in die nächſtjährige Rechnung überzutragen an den sub Fol. 1., 3. 5. vorgemerkten Poſitionen 1200 fl. an Kaufſchilling und 72 fl. 30 kr. an Friſten-Zinſen, welche dort wieder in ihre einzelne Poſitionen auseinander geſetzt werden.									

II. Ausgaben.

Rubrizirung: Numer der Abschnitte.	Numer der Abtheilung	Numer der Rubriken	Numer der Ausgabs-Belege.	Vortrag der Ausgaben	Geld-Betrag der Positionen fl.	kr.	pf.	der Rubriken fl.	kr.	pf.
I.				**Auf die Verkäufe vom vorigen Jahr.**						
	I.			**Verkaufs-Kosten**						
		I.		**Einschätzungs- und Vermessungs-Kösten**						
			1 2 3	1) für die Schätzung des alten Amtshauses vid. oben I. Abschnitt II. Abtheil. I. Rubr.	2	—	—			
			4 5	2) nachträglich geforderte und genehmigte Vermeſſungskoſten für das im vorigen Jahr verkaufte Oekonomie-Gut zu Auder, vid. vorjährige Rechnung pro 18 17/18 II. Abſchn. II. Rubr. Poſit. 6 laut höchſten Reſcripts Köſten-Verzeichniß und 12 After-Beleger . .	103	20	—			
				Summa der Rubrik . .						
		II.		**Ausſchreib-Gebühren.**						
		III.		**Kommiſſions-Köſten.**						
	II.			**Perzeptions-Koſten.**						
		I.		Bothen-Löhne 2c.						
		II.		**Schreib-Material-Averſum des Beamten.**						
		III.		**Prozeß-Koſten.**						
	III.			**Nachläße.**						
	IV.			**Niederſchläge resp. Abſchreibungen.**						

II. Ausgaben.

Rubrizirung				Vortrag der Ausgaben	Geld-Betrag					
Numer der Abschnitte.	Numer der Abtheilung	Numer der Rubriken	Numer der Ausgabs-Belege.		der Positionen			der Rubriken		
					fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
II.				Auf die Verkäufe des laufenden Jahres.						
	I.			Verkaufs-Koſten.						
		I.		Einſchätzungs- und Vermeſſungs-Köſten.						
			6	1) Für die Einſchätzung des oben II. Abſchn. II. Abth. I. Rubr. vorgetragenen Gerichtsdieners-Hauſes laut Schein	1	—	—	1	—	—
				Summa per se .						
		II.		Ausſchreib-Gebühren.						
			7 bis 12 incl.	Für eben dieſes Gebäude, in drei Zeitungen, laut Conti und Blättern	3	—	—	3	—	—
				Summa per se .						
		III.		Kommiſſions-Gebühren.						
			13 14	Für denſelben Verkauf laut ratifizirtem Verzeichniß und drei Afterbelege dem Landgerichts-Aſſeſſor N. zu N.	11	5	—	11	5	—
				Summa per se .						
	II.			Perzeptions-Koſten.						
		I.		Bothen-Löhne.						
			15	1) Dem Rentamts Bothen wegen Vorladung des Käufers Poſtelt in Betreff deſſelben Verkaufs laut Schein	—	32	—	—	32	—
				Summa per se .						
		II.	16	Schreib-Material-Averſum für den Rentbeamten laut quittirter Nachweiſung	2	15	—	2	15	—
				Summa per se .						
		III.		Prozeß-Köſten.						

II. Ausgaben.

Rubrizirung				Vortrag der Ausgaben	Geld⸗Betrag				
Numer der Abſchnitte.	Numer der Abtheilung	Numer der Rubriken	Numer der Ausgabe⸗Belege.		der Poſitionen			der Rubrik	
					fl.	kr.	pf.	fl.	kr.
	III.			Nachläſſe.					
	IV.			Niederſchläge.					
	V.			Entſchädigungen.					
	VI.			Rück⸗Erſätze.					

Rubrizirung.				Rekapitulation der Ausgaben.	Geld-Beträge.		
Numer der Abschnitte.	Numer der Abtheilung.	Numer der Rubriken.	Hinweiſung auf die Rechnung.		fl.	kr.	pf.
			pag.				
I.	I.	I.	11	Einſchätzungs- und Vermeſſungs-Koſten	105	20	—
				Summa per se .			
II.	II.	I.	12	Einſchätzungs- und Vermeſſungs-Koſten	1	—	—
		II.	—	Ausſchreib-Gebühren	3	—	—
		III.	—	Kommiſſions-Gebühren	11	—	—
	III.	I.	—	Perzeptions-Köſten, Bothenlöhne	—	32	—
		II.	—	Schreib-Material-Aversum des Beamten	2	15	—
				Summa II. Abſchn. .	17	47	—
				Summa des I. und II. Abſchn. .	123	7	—

Rechnungs-Abſchluß und Beſtands-Ausweis.

Hinweiſung auf die Rechnung.	Vortrag.	Friſten- und Verzugs-Zinſen.			Kaufſchillinge: in Staats-Papieren.			Kaufſchillinge: in baarem Geld.			Kaufſchillinge: Summa.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	A. Abgleichung der Soll-Einnahme pro $18\frac{17}{18}$ gegen die effektive Einnahme.												
	Laut Rechnung beträgt:												
	die Soll-Einnahme	34	22	2	500	—	—	1550	—	—	2050	—	—
	die effektive Einnahme	34	22	2	500	—	—	1500	—	—	2000	—	—
	Differenz	—	—	—	—	—	—	50	—	—			
	welche durch die hieneben sub sign. ● et ☽ anliegende Beiege gerechtfertigt wird.												
	B. Bilanzirung der effektiven Einnahme und Ausgabe.												
	Laut Rechnung beträgt:												
	die Einnahme	34	22	2	500	—	—	1500	—	—	2000	—	—
	die Ausgabe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	123	7	—
	Folglich Aktiv-Beſtand	34	22	2	—	—	—	—	—	—	1876	53	—
	C. Aktivbeſtands- resp. Gutmachungs-Ausweis.												
	a) Die Friſten- und Verzugs-Zinſe ſind in der allgemeinen Renten-Rechnung vereinnahmt sub Fol. . . . mit	34	22	2									
	b) Kaufſchillings-Gelder ſind zur königl. (Kreiskaſſe zu N.) abgeliefert:												
	a) in Staats-Papieren												
	1. Laut Quittung vom 12. April 1819 in Lotterie-Looſen 20 Stück à 10 fl. . . .	—	—	—	200	—	—						
	2. Laut Quittung vom 24. November 1819 in Lotterie-Loos 1 Stück	—	—	—	300	—	—						
	b) in baar Geld												
	1. Laut Quittung vom 20. November 1818	—	—	—	—	—	—	800	—	—			
	2. Laut Quittung vom 5. April 1819 . .	—	—	—	—	—	—	376	53	—			
	giebt wieder Obige	34	22	2	500	—	—	1370	53	—	1870	53	—

Abgeſchloſſen Legau den 30. November 1819.

Königl. (Rent-) Amt.

N. N. (Rentbeamter.

Ver

über die dem königl. Staats-Finanz-Aerar durch die im Rechnungs-Jahr (18$\frac{1}{1}\frac{8}{9}$) erfolgten

(Zur Staats-Güter-Veräußerungs-

Hinweisung auf die Seiten der Staats-Güter-Veräußerungs-Rechnung.	Rechnungs-Rubrizirung.				Laut des II. Abschnitt der Rechnung pro 18$\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ sind in diesem Jahr veräußert worden:		Wovon dem Staats-Aerar an Steuern.								
	Abschnitt.	Abtheilung.	Rubrik.	Position.	im Steuerdistrikt	Benennung des veräußerten Objektes.	Häuser-Steuer.			Grund-Steuer.			Gewerb-Steuer.		
							fl.	kr.	pf	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	pf.
pag. 10.	II.	II.	I.	1	Grasdorf	Alte Amthaus daselbst	3	12	—	—	—	—	—	—	—
— 12.				2	Daselbst.	Ein alter Zehent-Stadel mit Wohnung	1	3	2	—	—	—	—	—	—
— 14.				3	Schlehdorf.	Das Amtsdiener-Haus daselbst	—	30	—	—	—	—	—	—	—
						Summa Rubr.	4	45	2	—	—	—	—	—	—
— 16.			III.	1	Thalhaus.	Die ehemaligen Amtsäcker .	—	—	—	7	13	2	—	—	—
						Summa Rubr.	—	—	—	7	13	2	—	—	—

ıc. ıc.

(Bemerkung. Die Beträge jeder Rubrik werden für sich summirt, schnitte gezogen. Im Fall aber vor dem Abschluß der Staats-chen Verkaufs- oder Ablösungs-Fälle nicht mehr regulirt worden Steuer- und Abgaben-Beträge unter Rückweisung auf das vor

Verzeichnet N. den . . . . . 1819.

zeichniß

Staats-Güter-Veräußerungen zugewachſenen Steuern und Abgaben.

Rechnung pro (18½) gehöriges Verzeichniß.)

an Steuern und Abgaben künftighin jährlich in Zugang kommen:																Benennung des Amts, welchen die Perzeption und Verrechnung dieſer Abgaben eingewieſen iſt.
Dominikal-Steuer.			an ſonſtigen ſtändigen Abgaben.													
			In Geld.				In Naturalien.									
			Benennung derſelben.	Geldbetrag			Benennung derſelben.	Gattung, z. B. Roggen.								
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	
—	—	—	Bodenzins	—	12	—										Die Perzeption hat das unterzeichnete Rentamt.
—	—	—	deto	—	4	2										
—	—	—	deto	—	1	3										
—	—	—	—	—	18	1										
—	—	—	—	—	—	—	Kornboden-Zins.	—	3	1	½	—	—	—	—	Wie oben.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	½					

ꝛc. ꝛc.

hienach die Summen der Abſchnitte und dann die Total-Summe beider Ab-
Güter-Verkaufs-Rechnung die Steuern oder ſonſtigen Abgaben von einem ſol-
ſeyn können, iſt der Verkaufs-Fall zwar vorzumerken, jedoch der Auswurf der
jährige Verzeichniß erſt im nächſtjährigen Verzeichniß nachzutragen.

Königl. (Rent-) Amt N.

N. N. Königl. (Rent-) Beamter.

Ad 253.

Lieferungs-Verzeichniß

des königlichen Rentamtes N. zu N.

über die

an die königliche N. Kaſſe zu N. für das Rechnungs-Jahr (18 18/19) unterm ... h. a. abgeſendeten Staats-Güter-Verkaufs- und Ablöſungs-Gelder.

Numer der Poſitionen.		Staats-Papiere			baar Geld		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	(Die Staats-Papiere müſſen nach ihrer Gattung, Benennung, ihren Werth und Zinsfuß ausgeſchieden, und von jeder Gattung reſp. Klaſſe die Stückzahl angegeben, und dann der Geldbetrag ausgeworfen werden. Eben ſo ſind von dem baar Geld: die Kolli, Fäßchen, die Münzſorten nach Rollen, Säcken u. ſ. w. anzugeben.)						

Verzeichnet N. den .... (1819).

Königl. (Rent-) Amt N.
N. N. königl. (Rent-) Beamte.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Um zu verhüten, daß Penſionen nach dem Tode der Penſioniſten fortbezahlt werden, iſt eine rechtzeitige Kenntniß von den Sterbfällen derſelben nothwendig, das jährliche Lebenszeugniß nicht genügend; ehe aber Seine königl. Majeſtät deshalb eine Verfügung treffen, ſollen die Kreisregierungen, Finanzkammern, die Polizei-Behörden der größeren Städte vernehmen, und Gutachten erſtatten, wie das Ziel auf dem kürzeſten Wege, und ohne viele Schreiberei erreicht werden kann.

München, am 27. Dezember 1820.

Die Maaßregeln gegen Beſchädigung bei der Zahlung der Penſionen betr.

An ſämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Wir ſind neuerlich in Kenntniß geſetzt worden, daß einzelne allgemeine und beſondere Rentämter in ihre Final-Abrechnungen mit den Kreis- oder Hauptkaſſen höhere Beträge der Abrechnungsſchuldigkeit einſtellen, als durch das Reſultat der förmlichen Rechnungsaufnahme beſtimmt ſind; weil ſie von dem Tag der Rechnungs-Aufnahme bis zum Tag der Abrechnungspflege an den bei erſterer anerkannten Beſtands-Liquidationspoſten bisweilen noch effektive Einnahmen machen, und dann dieſe Einnahmen, welche mit den übrigen Beſtands-Liquidations-Poſten als ein Theil der Soll-Einnahme in die nächſtjährigen Rechnungsbücher übergetragen werden ſollten, noch zu der definitiv feſtgeſtellten Abrechnungs-Schuldigkeit des verfloſſenen Jahres hinzuſchlagen, desgleichen, daß auch hie und da von den Kreis- oder Hauptkaſſen diejenigen Beträge, welche einzelne Aemter an ihren Liquidationsposten nachgeholt, und zu der Kaſſe gutgemacht haben, nicht auf das laufende, ſondern auf das verfloſſene Jahr ausquittiren, und folglich auch nicht in ihre laufenden Rechnungsbücher, ſondern in ihre vorjährigen Rechnungsbücher in Einnahme bringen, daher auch ebenfalls in ihre Abrechnungs-Schuldigkeit mit der Central-Staatskaſſe in Auswurf ſetzen. Da nun derlei Geſchäftswidriges Verfahren die effektiven Abrechnungen der Aemter und Kaſſen mit den Einweiſungs-Dekreturen der Abrechnungs-Schuldigkeiten reſp. der Soll-Einnahmen, wie ſie von den Rechnungs-Aufnahms-Behörden feſtgeſetzt worden ſind, in Differenz gerathen, und hieraus ſehr leicht unangenehme Verwirrungen im Kaſſa- und Rechnungsweſen entſtehen können; ſo ertheilen Wir hiedurch den Auftrag: die untergeordneten Aemter und Kaſſen ſogleich anzuweiſen, daß

1) Erſtere keine andere Abrechnungs-Schuldigkeit für die Abrechnungspflege eines verfloſſenen Jahres auswerfen, und letztere keine andere Schuldigkeit anerkennen ſollen, als diejenige, welche nach förmlich aufgenommener und erledigter Rechnung durch die Rechnungsaufnahmsbehörde feſtgeſtellt worden.

2) Daß von jedem Amt und von jeder Kaſſe alle bei der letzten Rechnungsaufnahme paſſirten Beſtands-Liquidationsposten jedesmal ſogleich nach feſtgeſetzter Abrechnungs-Schuldigkeit für das verfloſſene Jahr in das Rechnungsmanual reſp. Hauptbuch des neuen Rechnungsjahres als Soll-Einnahme übergetragen werden.

3) Daß, wenn dann an derlei letztjährigen Liquidationsposten noch vor oder nach der förmlichen Abrechnungspflege für denjenigen Jahrgang, von welchem derlei Liquidationsposten herrühren, effektive Einnahmen gemacht worden, dieſe an die betreffende Kaſſe als eine Gutmachung für das laufende Jahr einzuſenden, und auch die Quittungen der Kreiskaſſen ausdrücklich für ſolchen Jahrgang zu verlangen ſeyen. Endlich

4) daß auch die Kreis- oder Hauptkaſſen, wenn ihnen durch ein Amt Ausſtände an irgend einem Gefäll abgeliefert werden, welche dem Amt an der Beſtands-Schuldigkeit des vorigen Jahres als Liquidationsposten paſſirt wurden, und deßwegen nicht in der von der Rechnungsaufnahmsſtelle eines ſolchen Amts eingewieſenen Abrechnungs-Schuldigkeit des Vorjahres begriffen ſind, ſelbe durchaus nicht für letzteres ausquittiren, und die Beträge auch nicht in ihr etwa noch offenes Rechnungsbuch vom vorigen Jahre, ſondern vielmehr für das laufende Jahr quittiren und in das Rechnungs-Haupt-Buch und Journal des laufenden Rechnungs-Jahres in Einnahme bringen ſollen.

München, den 22. Februar 1819.

Königlich oberſter Rechnungs-Hof.

An den königl. Oberſthofmeiſter-Stab ꝛc. — Die Abrechnungspflege betr.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Um die erforderliche Sicherheit zu erlangen, daß nicht Penſionen und Erziehungsbeiträge noch einige Zeit fort entrichtet werden, nachdem entweder der Penſioniſt verſtorben, die Wittwe wieder in den Eheſtand eingetreten, oder die Kinder noch vor vollendetem 20ſten Jahre eine Verſorgung erhalten haben, wie ſich Fälle dieſer Art bisher ſchon ergeben haben, haben Se. königl. Majeſtät eine genauere Kontrole durch die betreffenden Polizeibehörden anzuordnen für nöthig gefunden.

Die königl. Regierung des N. Kreiſes erhält daher in der Anlage abſchriftlich die von dem königl. Staats-Miniſterium des Innern deshalb erlaſſene allgemeine Entſchließung vom 17. Juni l. J. um ſogleich ſämmtlichen ihr untergeordneten königl. Kaſſen, welche Penſionen, Quieszenzgehalte oder Unterhaltsbeiträge zu bezahlen haben, davon in Kenntniß zu ſetzen, und dieſelben zur unverzüglichen Einſendung vollſtändiger Verzeichniſſe der zu den angeführten Bezügen berechtigten Individuen an die betreffenden Polizeibehörden anzuweiſen und genau darüber zu wachen, daß dieſe Anzeigen von den Polizeibehörden den betreffenden Kaſſieren und Rentbeamten gehörig mitgetheilt werden.

München, den 15. September 1821.

Maaßregeln gegen Beſchädigung der Staats-Kaſſen bei Penſionszahlungen betr. — An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die bisherigen Vorkehrungen gegen Beſchädigung der Staatskaſſen bei Penſionszahlungen, als nicht völlig zulänglich erkannt worden ſind, ſo werden über dieſen Gegenſtand nachfolgende Beſtimmungen getroffen:

1) Die ſämmtlichen Staatskaſſen, welche Penſionen, Quieszenzgehalte oder Unterhaltsbeiträge für Wittwen und Waiſen zu bezahlen haben, werden den Auftrag erhalten, den Polizeiſtellen, nämlich der Polizei-Direktion München, den Magiſtraten der Städte und Märkte, dann den Land- und Herrſchaftsgerichten vollſtändige Verzeichniſſe der zu obigen Bezügen berechtigten Individuen unverzüglich mitzutheilen.

2) Die bezeichneten Polizeiſtellen ſollen angewieſen werden, jeden Todesfall, jede Wohn-Ortsveränderung und Verheirathung der befragten penſionsberechtigten Individuen unverzüglich und bei eigener Haftung, der treffenden Finanzkammer anzuzeigen.

3) Wegen Beifügung des Lebenszeugnißes auf die Penſionsbezugsſcheine für den Monat September jeden Jahres, verbleibt es übrigens bei den bisherigen Beſtimmungen.

München, den 17. Juni 1821.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter'm 23. vorigen Monats in rubr. Betreff von Seite des königl. Staats-Miniſteriums des Innern an die königl. Regierung des Regenkreiſes erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft und geeigneten Darnachachtung:

Auf Befehl ꝛc.

Der königl. Regierung des Regenkreiſes wird auf den Bericht vom 29. März laufenden Jahres, die Kompetenz zur Reviſion der Straf-Arbeitshaus-Rechnungen betr. erwiedert, daß die Quartalsakten und die Jahresrechnung wie bisher durch das Rechnungs-Kommiſſariat der Kammer der Finanzen, jedoch unter der Mitreſpizienz des Referenten über Strafarbeits-Gegenſtände bei der Kammer des Innern, zu revidiren ſeyen, der Kommiſſär des Oberſtrechnungshofes bei der Abhör der ſämmtlichen Rentenrechnungen des Kreiſes auch die Strafarbeits-Rechnung, wie in den vorhergehenden Jahren geſchehen, vornehmen, und daß ſeiner Zeit die Superreviſion des Oberſtrechnungshofes eintreten werde.

München, am 12. September 1820.

Die Kompetenz zur Reviſion der Strafarbeitshaus-Rechnungen betr.

An ſämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter'm Heutigen in rubr. Betreff an die königl. Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung auf ihren Bericht vom N. vorigen Jahres, als vorläufige Entſchließung:

Auf den Bericht derſelben vom 17. Auguſt vorigen Jahres im Betreff der Kaſſen-Defekte der Beamten, wird folgende Entſchließung ertheilt:

1.

Se. königl. Majeſtät haben durch das erlaſſene allerhöchſte Ausſchreiben an alle Kreis-Regierungen vom 27. Juni vor. Js. von allen und jeden Kaſſendefekten Kenntniß zu nehmen beabſichtigt, welche die Beamten und Rechnungs-Führer aller Art zu Schulden gebracht haben.

Die königl. Regierung hat daher ganz der allerhöchſten Intention gemäß gehandelt, in die vorgeſchriebene Ueberſicht auch diejenigen Kaſſen-Defekte mit aufzunehmen, welche vor dem Etats-Jahre 18$\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ entſtanden, jedoch bis zum letzten September 1819 nicht berichtiget — oder bis zu dieſem Zeitpunkt nicht vollſtändig zur Erledigung gebracht worden ſind.

Allerhöchſtdieſelben wollen deßwegen

2.

alle bis zu dieſem Termin nicht erledigten Kaſſendefekte der Beamten in zuverläßige und ſtrenge Evidenz gehalten wiſſen; d. h. es ſollen ſowohl die liquiden als illiquiden Kaſſadefekte der Beamten in den Rechnungen der allgemeinen und beſonderen Rentämter unter den Ausſtänden, und zwar in einer beſonderen Unterabtheilung, ſo lange vorgetragen und fortgeführt werden, bis ſolche theils durch die verfügten Quieszenz- Gehalts- Penſions- oder Alimentations-Abzüge, theils durch die Einziehung der aufrecht gemachten Kautionen oder anderen Schulddokumenten, und theils durch den Erlös aus den in Beſchlag genommenen, und expost verkauften Im- und Mobilien des Reſiduanten, oder auf irgend andere Art dem Aerar erſetzt — und getilgt worden ſind.

Es wird deßhalb auf die ergangenen allerhöchſten Verordnungen vom 7. September 1757, 16. Auguſt 1779, 18. Juni 1802, 29. Oktober 1813, und 25. Februar 1814 Bezug genommen, und die pflichtmäßige Befolgung derſelben erwartet.

3.

Zur Sicherheit des Aerars ſowohl, als zur genauen Kontrole alles Nachtheils für daſſelbe, erachtet man für zweckmäßig, ein beſonderes Vormerkungsbuch über alle noch nicht erledigten Kaſſendefekte der Beamten bis 30. September 1819 vom 1. Oktober gedachten Jahres anfangend, führen zu laſſen. Daſſelbe kann die nämlichen Rubriken enthalten, wie ſolche unter'm 27. Juni vor. Jahres vorgezeichnet wurden. Der Gleichförmigkeit wegen folgt aber ein Schema in der Anlage, in welchem die Rubriken gehörig auszufüllen ſind. Die Führung dieſes Vormerkungsbuches hat durch die Kreisbuchhaltung unter Aufſicht, Anweiſung und Leitung des von dem Regierungs-Präſidenten zu ernennenden Regierungsrathes zu geſchehen. Jedem Reſiduanten iſt ein eigenes Folium zu widmen.

Für das Etatsjahr 18$\frac{1}{2}\frac{9}{0}$ ſind diejenigen Reſultate zum Grund zu legen, welche in der eingeſendeten tabellariſchen Ueberſicht der Kaſſendefekte bis letzten September 1819 vorgetragen wurden.

Mit Ablauf eines jeden Rechnungsjahres, und nach vollzogener Reviſion aller Rechnungen für das treffende Jahr, iſt der Stand von jedem Reſiduanten zu extrahiren, in eine Ueberſicht aufzunehmen, und ſolche der Rechnungs-Aufnahme-Kommiſſion vorzuleg n.

Der Abrechnungskommiſſär hat hierauf die Reſultate mit den revidirten Rechnungen und Belegen genau zu vergleichen, ſtreng zu prüfen, was in dem Zeitraum eines Jahres bei jedem einzelnen Reſiduanten geſchehen iſt, die Urſachen und eingetretenen Hinderniſſe zur Erledigung des Kaſſendefekts angeben und erläutern

zu laſſen, ſolche nachzutragen und allenfallſige Differenzen möglichſt ſogleich zu berichtigen. Wenn nun auf dieſe Art alles in Richtigkeit geſetzt worden iſt, ſo hat derſelbe jene Ueberſicht zu ſich zu nehmen, und ſolche mit ſeinem Kommiſſionsbericht an den königl. Oberſtrechnungs-Hof einzuſenden.

Dieſer wird ſodann nach beendigter Rechnungsaufnahme in den Kreiſen, für die Zuſammenſtellung aller Kaſſendefekte der Beamten im Königreiche Sorge tragen, und ſolche dem Staats-Miniſterium der Finanzen zur Einſicht und weiteren allerhöchſten Verfügung mit beſonderem Bericht vorlegen.

4.

Die königl. Regierung des Unterdonaukreiſes hat pflichtgemäßen Bedacht zu nehmen, daß vorzugsweiſe diejenigen Rechnungen gefertigt, revidirt, juſtifizirt und vollſtändig erlediget werden, welche ein - des Kaſſendefekts angeſchuldigter Beamte gelegt, und die Reſultate davon zu vertreten hat; ſie hat zu ſorgen, daß vorzüglich die Verrechnungs-Stoks bei den in Unordnung gerathenen Aemtern feſtgeſtellt — und dem neuen Beamten vollſtändig eingewieſen werden. Dieſe Sorge hat ſich auch auf diejenigen Erſatzpoſten zu erſtrecken, welche ein ſolcher Beamte in Anſpruch nimmt; es ſind denſelben die Mittel und Wege zu zeigen, auf welchen ſolche zu ihrem Guthaben aus ihren früheren Dienſtesgeſchäften gelangen können. Dieſes iſt liquid zu machen zu ſuchen, und für den Fiskus in Anſpruch zu nehmen, wenn dieſer für ſeine rechtmäßige Forderung nicht ſchon hinlänglich gedeckt ſeyn ſollte.

5.

Die bereits eingeleiteten Unterſuchungen gegen die treuloſen und pflichtvergeſſenen Beamten und Rechnungsführer ſind nach Thunlichkeit zu betreiben, die Kommiſſarien fleißig zu kontroliren, auf die Führung der Geſchäfts-Tagebücher derſelben ſtrenge zu halten, auf die Vollendung der anhängigen Unterſuchungen mit vorzüglicher Aufmerkſamkeit bedacht zu ſeyn und zu trachten, daß die berichtliche Vorlage der Reſultate derſelben, nach Anleitung des organiſchen Ediktes vom 27. März 1817 §. 83 — 85 im Regierungsblatt Seite 274, 275 bewerkſtelligt werde.

6.

Unter den Bemerkungen im Vormerkungs-Buch über die Kaſſendefekte der Beamten iſt vorzüglich auszudrücken:

a) der Betrag des Quieszenzgehaltes, Penſion oder Alimentation des Reſiduanten oder der Hinterlaſſenen derſelben, mit Allegirung des allerhöchſten Reſcripts, in welchem der Betrag ausgeſprochen iſt.

b) Angabe des Tags, Monats und Jahres, an welchem der Abzug mit Benennung der Quote desſelben bei der zu bemerkenden Kaſſe verfügt wurde, unter Allegirung des allerhöchſten Reſcripts oder des Regierungs-Dekrets, und

c) Betrag der Unterſuchungskoſten mit Ausſcheidung des Antheils derſelben

  α) für das Aerar, und

  β) für den Reſiduanten.

d) Angabe der Zeit, wann ein ſolcher Beamter wegen Kaſſendefekt vor Gericht geſtellt worden; dann

e) Berückſichtigung der Bemerkungen, welche bereits unter dem 27. Juni vorigen Jahres §. 6 vorgezeichnet worden ſind, und weßhalb der Kürze wegen hierauf Bezug genommen wird.

7.

rc. rc.

8.

Die einmal verfügten Abzüge an dem Gehalt oder Penſion des Reſiduanten, ſo wie alle darauf eingehende Zahlungen oder Erläſſe ſind an der Schuldigkeit deſſen Defekts nach Ablauf eines jeden Rechnungs Jahres abzuſchreiben, und die Beträge von der einſchlägigen Kaſſe in Einnahme verrechnen zu laſſen, welches auch mit den ad depositum genommenen ſogleich zu geſchehen hat.

München, am 12. Jänner 1821.

Die Kaſſendefekte der Beamten betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Schema.

Vormerkungs-Buch

über

die ſämmtlichen Kaſſendefekte der rechnungsführenden Beamten des N. Kreiſes

nach dem Stande vom letzten September 182

Fortlaufender Numer.	Vor- und Zuname des Reſiduanten.	Wohnort als Beamter zu	Gegenwärtiger Aufenthaltsort deſſelben	Kaſſendefekte, welche noch auf nähere Unterſuchung beruhen.						Betrag der feſtgeſtellten Kaſſendefekte						Summa der beiden Kaſſendefekten-Beträge	Kaſſen-Defekte,						Bemerkungen.
				für das Aerar		für andere Kaſſen z. B. Stiftungen, Gemeinden		für Private.		für das Aerar		für andere Kaſſen		für Privaten			welche eingegangen oder gutgemacht		nachgelaſſen		bis letzten September 18 im Rückſtand verblieben ſind		
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter'm Heutigen an die königl. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen, in rubrizirtem Betreff erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft und gleichmäſſigen Nachachtung.

Der königl. Regierung wird auf ihren Bericht rubrizirten Betreffs vom 26. März laufenden Jahres, unter Remiſſion der 3 Originalbeilagen desſelben, Folgendes zur Entſchließung eröffnet.

1. Die in dem allerhöchſten Reſcripte vom 23. Auguſt 1820, durch welches der Finanzetat des Untermainkreiſes für 18$\frac{19}{20}$ ſanktionirt worden iſt, sub IV. lit. D. nro. 14 ausgeſprochene Bewilligung einer beſtimmten Summe zu augenblicklichen Unterſtützungen nothleidender und hülfewürdiger ſtaatsdienerſchaftlicher Individuen, dann deren Wittwen und Waiſen, für 18$\frac{19}{20}$ gilt nur für Ein Jahr, keineswegswegs aber für die ganze Finanzperiode 18$\frac{19}{25}$, ſo wie auch durch das Kreisfinanzetats-Sanktionsreſcript vom 22. März l. Js. sub §. IV. lit. J. dieſe Bewilligung nur für das laufende Etatsjahr 18$\frac{20}{21}$ ertheilt worden iſt.

2. Ehe alſo für irgend ein Jahr eine ſolche ausdrückliche Bewilligung nicht durch eine von dem königl. Staatsminiſterium der Finanzen ausgefertigte Entſchließung ertheilt ſeyn wird, darf von Seite der Kreisregierungs-Finanzkammer keine Zahlung hierauf angewieſen werden.

3. Dieſe Unterſtützungsſumme wird aus dem Kreisreſervefond, welcher im Budget unter dem Hauptreſervefond enthalten iſt, geſchöpft, und iſt die nämliche, von welcher das durch das königl. Staatsminiſterium des Innern ausgefertigte Reſcript vom 26. Mai 1820 ſpricht.

Die königl. Kreisregierungs-Finanzkammer wird auf dieſen Umſtand hiemit ausdrücklich aufmerkſam gemacht, damit nicht allenfalls durch eine irrige Meinung eine doppelte Verwendung und Verausgabung dieſer Summe ſtatt habe.

4. Der königl. Generalkommiſſär und Regierungspräſident iſt ermächtiget, im Einvernehmen mit den Direktoren der beiden Kammern, augenblickliche Unterſtützungen von einigen — höchſtens aber 20 bis 30 Gulden aus der ebenerwähnten Kreisunterſtützungs-Summe zu bewilligen, und durch die Kammer der Finanzen zur Zahlung anweiſen zu laſſen. Die Bewilligung größerer Beträge bleibt dem kön. Staatsminiſterium der Finanzen noch fernerhin ausſchließlich vorbehalten, an welches daher der Regierungspräſident unter der Mitunterſchrift der beiden Kammerdirektoren gehörig motivirte und belegte Gutachtensberichte in vorkommenden Fällen anher zu erſtatten hat.

5. An den erwähnten, von der königl. Regierung aus eigener Kompetenz zu bewilligenden augenblicklichen Unterſtützungen können nothleidende und einer Hülfe würdige ſtaatsdienerſchaftliche Individuen des Kreiſes aus dem Reſſort der königl. Staatsminiſterien des Aeuſſern, der Juſtiz, des Innern und der Finanzen Theil nehmen, inſoferne ihre Beſoldungen oder Penſionen aus der Staatskaſſe fließen, und dieſelben um eine Unterſtützung bitten.

Eine gleichheitliche Vertheilung der zu dieſen Unterſtützungen genehmigten Etatsſumme an die beiden Kammern zur Diſpoſition würde unzweckmäßg und folglich unzuläßig ſeyn.

6. Ueber die wirklich ertheilten Unterſtützungen hat die Kreisregierung mit Schluß jeden Quartales eine ſpezifike Anzeige an das Staatsminiſterium der Finanzen zu erſtatten.

München, am 23. Auguſt 1821.

Den Kreis-Unterſtützungs-Fond betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem königl. oberſten Rechnungshofe wird hiermit auf ſeine Berichte vom 1. und 22. d. Mts. erwiedert, daß durch die unter'm 8. Jänner und 21. Mai l. Js. in rubrizirtem Betreff an die königl. General-Zoll-Adminiſtration erlaſſenen allerhöchſten Entſchließungen die Verordnung vom 9. Juli 1819 in ihren weſentlichen Beſtimmungen keineswegs abgeändert, und ſonach der Central-Staatskaſſe weder die ihr ausſchließlich zukommende Verrechnung der Kaufſchillinge für neu angekaufte Staatsrealitäten aller Art, noch die nur ihr zuſtehende Einziehung der an die königl. Staatsſchuldentilgungs-Kaſſe gekommenen Gelder für veräußerte Staats-Realitäten benommen werden wollte.

Der Central-Zollkaſſe ſoll daher nach den angezogenen Entſchließungen zwar zuſtehen, bei ratifizirten neuen Ankäufen von Zollgebäuden die Kaufſchillinge reſp. Kaufſchillingsfriſten aus den baaren Erlöſen für verkaufte Zollgebäude, und, ſo weit dieſe nicht hinreichen, aus den ordentlichen Zollgefällen zu decken, und die für dieſe Kaufſchillinge und Friſten eingezogenen Quittungen der Central-Staatskaſſe ſtatt baar Geld zuzurechnen, ſohin ſich hiefür Kaſſelieferungs-Quittungen für Kaufſchillingsgelder, und reſp. Zollgefälle geben zu laſſen, um ſolche bei der Finalabrechnung mit der Central-Staatskaſſe gehörig benützen zu können; allein die Deckung und Verrechnung der Kaufſchillinge und Friſten für neu angekaufte Zollgebäude iſt und bleibt Sache der Central-Staatskaſſe, welche nach §. VI. der Verordnung vom 9. Juli 1819 ermächtiget iſt, im Falle die Erlöſe aus verkauften Zollgebäuden zur Deckung neuer Ankäufe nicht zureichen ſollten, hiezu auch die bei anderen Kaſſen für veräußerte Staatsgebäude eingegangenen Kaufſchillingsgelder zu verwenden ꝛc.

München, den 26. Oktober 1821.

Die Verrechnung der Kaufſchillinge für veräußerte Zollgebäude, und die Deckung der Kaufſchillinge für neu erworbene Zollgebäude betr.

An den königl. Oberſtrechnungshof.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was heute in rubrizirtem Betreff an ſämmtliche Regierungen (exclus. Rheinkreis), Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur gleichmäßigen Nachachtung:

Max Joſeph, König.

Wir haben nach dem Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums der Finanzen beſchloſſen, einen Theil des Perſonals bei den Rechnungs-Kommiſſariaten der Regierungen, Kammern der Finanzen, zu fortwährenden Aufſichts- und Nachſichts-Reiſen bei den Rentämtern ꝛc. in der Art zu verwenden, daß dieſes Perſonal künftig

I. nicht nur die Buch- und Kaſſaführung, Perzeption, ſowie überhaupt die ganze Amts-Führung bei erwähnten Rentämtern ꝛc. fortwährend inſpiziren, und in dem vorſchriftmäßigen Gang erhalten, ſondern auch zugleich

II. die Reviſion der Rechnungsbelege, beſonders der meiſten jener vielen Anzeigen, Deſignationen, Spezifikationen, Protokollen ꝛc., welche bisher mit großem Zeitverluſte zu den Regierungen eingeſendet werden mußten, im Orte jeden Amtes, im Gebrauch aller Behelfe zu deren eigentlichen Verifikation vorzunehmen haben ſollte.

Wenn Wir Uns zu dieſem Beſchluße in erſter Beziehung durch die vielfältig vorkommenden Amtsunordnungen und Kaſſendefekte bei den Aemtern, durch das bedeutende Sinken einiger Unſerer Staatsgefälle, und durch die zu wenige Sicherſtellung der Unterthanen vor Unterſchleif und Erpreſſungen des Amtsperſonals, — dann in zweiter Beziehung durch die Unzulänglichkeit mancher Reviſion und Kontrole an dem von den Aemtern weit entfernten Regierungsſitze, ſo wie überhaupt durch das bisherige Zurückbleiben in der Rechnungsablage und Reviſion, bewogen gefunden haben: ſo erwarten Wir, als Erfolg dieſes Unſeres Beſchlußes, daß

ad I. bei einer fortwährenden Beobachtung und Inſpizirung der Aemter, bedeutende Kaſſendefekte und Unordnungen, Exzeſſe und Omiſſionen der Beamten für die Zukunft durchaus beſeitiget, und eben dadurch auch jene langwierigen und koſtſpieligen Unterſuchungs- und Extraditions-Kommiſſionen von ſelbſt entfernt werden, — dann daß

ad II. die Reviſion der inſpizirenden Rechnungs-Kommiſſarien im Orte eines jeden Amtes die Reviſion des Rechnungs-Kommiſſariates am Sitze der Regierung in vielen Gegenſtänden aufheben, in anderen aber vorbereiten und erleichtern, und auf dieſe Weiſe die Ablage der Rechnungen, und die Reviſion im Ganzen zum großen Gewinnſte für die Feſthaltung der Komptabilität und die höhere Finanzverwaltung, bedeutend beſchleunigen wird.

Wir erlaſſen hierüber folgende allgemeine Beſtimmungen:

1) Dieſe künftig die Aemter inſpizirenden Rechnungskommiſſärs werden in der Regel aus den gegenwärtig bereits beſtehenden Rechnungskommiſſarien der Finanzkammern gewählt.

2) Das gegenwärtige Rechnungskommiſſariats-Perſonale wird dieſertwegen nicht vermehrt, weil die am Sitze der Regierungen bleibenden Rechnungs-Kommiſſärs durch die inſpizirenden Rechnungskommiſſärs eines ſo großen Theils der bisherigen Reviſions-Arbeiten enthoben werden, daß für den Reſt die bleibende Anzahl vollkommen genügen wird.

3) Jedem dieſer inſpizirenden Rechnungskommiſſärs wird ein gewiſſer Bezirk von 5 bis 7 Rentämtern — nach Beſchaffenheit der Größe und der Wichtigkeit derſelben — für ihre Inſpektionsreiſen zugetheilt. Unſere Beſtimmungen über die Formation dieſer Bezirke ſind in der Nebenlage zu erſehen, worüber Wir Uns unter beſonderen Umſtänden weitere Abänderungen zu treffen vorbehalten.

4) Die inſpizirenden Rechnungskommiſſarien behalten ihren bisherigen Gehalt als Rechnungskommiſſarien, von welcher Klaſſe ſie auch ſeyn mögen. Das Vorrücken in die höheren Beſoldungsklaſſen wird ihnen im ſich ergebenden Falle vorbehalten.

5) Jedem der inſpizirenden Rechnungskommiſſarien wird zur Entſchädigung für geſammte Reiſeauslagen eine Averſal-Summe von 1500 fl. jährlich bewilliget, welche ihnen in monatlichen Raten bei der Kreiskaſſe zu bezahlen, und unter der Poſition auf Diäten und Reiſekoſten zu verrechnen ſind.

6) Die inſpizirenden Rechnungskommiſſärs haben ihre Bezirke in der Art zu bereiſen, daß ſie jedes Amt deſſelben wenigſtens dreimal in jedem Jahre inſpiziren.

7) Unſere Regierung hat zu ſorgen, daß dieſe Rechnungskommiſſarien von allen wichtigern, die Verwaltung, das Rechnungs- und Kaſſaweſen bei den Aemtern im Allgemeinen oder in einzelnen Gegenſtänden betreffenden Verordnungen in Kenntniß geſetzt werden, um hierauf bei Inſpizirung der Aemter Rückſicht nehmen zu können.

8) Da die Erfüllung ihrer Beſtimmung einen bedeutend längeren Aufenthalt an einem und demſelben Orte nicht geſtattet, ſo können eigentliche Amts-Unterſuchungen dieſen inſpizirenden Rechnungskommiſſarien nicht zukommen, ſondern, wenn durch ſelbe bei der Inſpizirung eines Amtes eine grobe Unordnung, ein Kaſſenrückſtand oder anderes Amtsvergehen hinlänglich indizirt iſt, hat die Regierung auf Anzeige derſelben, die nähere und ſpezielle Unterſuchung einem andern, dahin abzuordnenden Rechnungskommiſſär des ordentlichen Dienſtes zu übertragen. Gewöhnliche Amtsextraditionen ſind in der Regel, und wenn eine Amtsunterſuchung durch ſelbe nicht herbeigeführt wird, von den inſpizirenden Rechnungskommiſſarien vorzunehmen.

9) Die inſpizirenden Rechnungskommiſſarien haben ſich über ihre Reiſen durch die Vorlage von Diarien oder Journalen, mit gedrängter Anzeige des jeden Tages behandelten Geſchäftes, am Schluße jeden Jahres, oder ſo oft es die Regierung für nöthig erachtet, auszuweiſen.

10) Dieſe inſpizirenden Rechnungskommiſſarien bilden durchaus und in keiner Beziehung ein beſonderes Inſtitut, oder eine Art Mittelſtelle. Ihre Inſtruktion bezeichnet ihr Dienſtverhältniß. Sie ſind und bleiben Rechnungskommiſſärs, künftig, wie bisher. Zur Zeit, wo ſie nicht auf Reiſen ſich befinden, haben ſie die Funktion der im Regierungsſitze bleibenden Rechnungskommiſſarien zu theilen. Zu jeder Zeit können ihnen auf Bericht der Regierung, andere Bezirke zugewieſen, oder ſie können ihrer Reiſefunktion ganz enthoben, und mit Einziehung ihres Reiſekoſten-Averſums, wieder zum gewöhnlichen Dienſte des Rechnungskommiſſariates am Sitze der Regierungen verwendet werden. Vor Schluß jedes Etatsjahres hat die Regierung zu begutachten, ob dieſe inſpizirenden Rechnungskommiſſarien für ihre Funktion, und in ihren Bezirken beſtättiget, oder andere ſtatt ihnen ernannt werden ſollen.

11) Unſere Regierung, Kammer der Finanzen, hat unverzüglich aus ihrem Rechnungs-Kommiſſariate diejenigen Individuen in Vorſchlag zu bringen, welche ſie als künftig inſpizirende Rechnungskommiſſärs für die tauglichſten erachtet. Selbſt Rech-

nungsreviſoren können bei ausgezeichneter Qualifikation, und wenn tüchtige Rechnungs-Kommiſſarien nicht vorhanden ſeyn ſollen, in Vorſchlag gebracht, auch kann hiebei allenfalls auf Rentbeamten dritter Klaſſe Rückſicht genommen werden, wenn dieſes durch Verwechslung aus dem Rechnungs-Kommiſſariatsperſonal mit Einverſtändniß dieſer Rentbeamten, alſo ohne Beläſtigung des Aerars geſchehen kann.

12) Die ganze Geſchäftsaufgabe dieſer inſpizirenden Rechnungskommiſſärs in Hinſicht auf Inſpektion und Reviſion bei den Aemtern, dann ihr Dienſtverhältniß zu den Aemtern und zu den Regierungen, ſo wie das durch dieſe Maßregel modifizirte Dienſtverhältniß des Rechnungs-Kommiſſariates am Sitze der Regierungen, iſt in der hier anliegenden, von Uns allerhöchſt genehmigten Dienſtes-Inſtruktion bezeichnet, worauf Wir die Regierung, Kammer der Finanzen, zur ſtrengen Nachachtung hiemit anweiſen.

Hiebei machen Wir dieſelbe vorzüglich aufmerkſam, daß

13) bei allen Gegenſtänden, welche Wir nach dieſer Dienſt-Inſtruktion der Reviſion der inſpizirenden Rechnungskommiſſarien am Orte der Aemter untergeſtellt haben, eine weitere, oder Superreviſion des Rechnungskommiſſariates am Sitze der Regierungen, in der Regel nicht mehr einzutreten habe, ſondern daß, um keinen unnöthigen Zeitverluſt und allenfalls gar Geſchäftsvermehrung ſtatt Beſchleunigung zu veranlaſſen, die Bezeichnung der Reviſion des inſpizirenden Rechnungskommiſſärs auf den Rechnungsbelegen ꝛc. hinlänglich ſey, um ſolche als giltige und unbedenkliche Verifikationen ohne weiters aufzunehmen; wobei indeſſen es dem Ermeſſen Unſerer Regierung überſtellt bleibt, die Reviſions-Behandlungen der inſpizirenden Rechnungs-Kommiſſarien, wie ſie es nöthig erachten, durch beſondere Abforderung einzelner Parthien und Aktenſtücke, durch Abordnung beſonderer Kommiſſarien (vorzüglich bei Gelegenheit, wenn ſolche Kommiſſarien ohnehin in anderen Geſchäften abgehen), oder auf andere Weiſe kontroliren zu laſſen.

14) Da die Averſal-Reiſekoſten-Entſchädigungen der inſpizirenden Rechnungskommiſſarien Unſerem Aerar ohnehin einen bedeutenden neuen Aufwand verurſachen, ſo wird die Regierung von ſelbſt Bedacht nehmen, die Kommiſſions- und Reiſekoſten in anderer Beziehung auf alle mögliche, mit dem Dienſt vereinbare Weiſe zu beſchränken.

15) Die hier anliegende Inſtruktion iſt allen königl. Rentämtern und Landgerichten zur Wiſſenſchaft und Nachachtung mitzutheilen.

Wir verſehen Uns zu dem bekannten Dienſteseifer Unſerer Regierung, Kammer der Finanzen, daß ſie durch ihre thätige Mitwirkung, durch feſte unausgeſetzte Handhabung dieſer von Uns beſchloſſenen Einrichtung, den wohlthätigen Erfolg derſelben, welchen Wir mit Zuverſicht erwarten zu können glauben, herbeizuführen und zu ſichern ſich beſtreben wird.

München, den 26. Oktober 1821.

Die Anordnung inſpizirender Rechnungskommiſſärs bei den k. Regierungen, K. d. F., betr.

An ſämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausnahme des Rheinkreiſes.

Dienſtes-Inſtruktion
für
die inſpizirenden Rechnungs-Kommiſſarien
bei den Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen.

§. 1.

Nachdem durch allerhöchſtes Reſcript vom heutigen Tage beſchloßen worden iſt, bei jeder Kreisregierung, Kammer der Finanzen, einige Rechnungskommiſſarien in beſtimmten, ihnen zugewieſenen, Bezirken zu fortwährenden Aufſichts- und Nachſichtsreiſen bei den kön. Aemtern zu verwenden; ſo wird dieſen inſpizirenden Rechnungskommiſſarien, in Beziehung auf dieſe ihre neue Beſtimmung gegenwärtige Dienſtes-Inſtruktion hiemit ertheilt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 2.

Ueber den ſtändigen Gehalt dieſer inſpizirenden Rechnungskommiſſarien, ihren Averſal-Funktionsbezug zu Beſtreitung der Reiſeauslagen, dann die Formation der ihnen zuzuweiſenden Bezirke, iſt in dem oben erwähnten an die königl. Regierungen erlaſſenen allerhöchſten Reſcripte das Betreffende bereits verordet.

§. 3.

a) Die Verwaltung und Amtsführung bei den königl. allgemeinen und beſondern Rentämtern, dann

b) die Taxen und Sporteln, Stempelgefälle, und das Depoſitenweſen ꝛc. bei den Expeditionen der königl. Regierungen und Appellationsgerichte, bei den königl. Landgerichten, Kreis- und Stadtgerichten —

ſind die Gegenſtände, auf welche jene Aufſichts- und Nachſichtsreiſen der inſpizirenden Rechnungskommiſſarien in jedem Bezirke gerichtet ſind.

§. 4.

Die inſpizirenden Rechnungskommiſſarien haben bei den Rundreiſen in ihrem Bezirke diejenigen Aemter am öfteſten zu beſuchen, die ſie ihrer Aufſicht und Nachhülfe beſonders benöthiget erachten: jedoch wird es ihnen hiebei zur Obliegenheit gemacht, jedes Amt ihres Bezirkes wenigſtens dreimal in jedem Jahre zu inſpiziren.

§. 5.

Die inſpizirenden Rechnungskommiſſarien ſollen trachten, ſich fortwährend in Kenntniß aller jener Verordnungen zu erhalten, welche in Hinſicht auf die Verwaltung, das Rechnungs- und Kaſſaweſen bei den Aemtern im Allgemeinen, oder in einzelnen Gegenſtänden erlaſſen worden, um über den Vollzug derſelben bei ihren Inſpektionsreiſen zu wachen. Die königl. Regierungen ſind angewieſen worden, ihnen hierüber das Nöthige mitzutheilen.

§. 6.

Wenn die inſpizirenden Rechnungskommiſſarien bei ihren Viſitationen grobe Amtsunordnungen, wirkliche Kaſſarückſtände, oder andere Dienſtvergehen entdecken, ſo haben ſie der weitern nähern Unterſuchung hierüber ſich keineswegs zu unterziehen, ſondern ſogleich Anzeigs-Bericht an die königl. Regierung zu erſtatten, welche bereits angewieſen iſt, in ſolchen Fällen zur weitern Amtsunterſuchung einen andern Rechnungskommiſſär des ordentlichen Dienſtes abzuordnen. Dagegen haben ſie gewöhnliche Amts-Extraditionen, welche mit weitläufigen Unterſuchungen und Liquidationen nicht verbunden ſind, in der Regel vorzunehmen, jedoch auch hierüber

die Aufträge der königl. Regierungen zu erwarten.

§. 7.

Die inſpizirenden Rechnungskommiſſarien ſollen weder anordnend, noch verwaltend ſich als beſonders Inſtitut, oder eine Art Mittel-Stelle anſehen und geriren. Sie haben keine Berichte von den Aemtern zu empfangen, und keine ſchriftlichen Weiſungen an ſie, (außer in der unten §. 8. bezeichneten Art) zu erlaſſen.

Zu perzipiren kommt ihnen in keinem Falle zu; eben ſo wenig ſind ſie Geld- oder Ausgabs-Anweiſungen zu machen befugt. — Bei Anſtänden haben ſie die höhern Entſchließungen zu erholen, und in Konflikten zwiſchen ihnen und den Beamten, iſt letzteren der Rekurs an die königl. Regierungen vorbehalten.

§. 8.

Bey jedem Rentamte ſoll ein von der kön. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, paraphirtes Geſchäfts-Protokoll über ſämmtliche im Laufe eines Jahres vollendete Kommiſſionsgeſchäfte gehalten werden, in welches der inſpizirende Rechnungskommiſſär alle und jede, eine Einnahms- oder Ausgabsberichtigung oder Nachholung zur Folge gehabte Reviſionsnote ſpeziell einzutragen hat. Am Schluße des Jahres hat der Kommiſſär bei jeder Poſition die Bemerkung, ob und wie der Beamte dieſen Aufträgen entſprochen habe, beizufügen, und iſt ſofort dieſes Geſchäftsprotokoll mit der Jahresrechnung an die königl. Regierung einzuſenden.

§. 9.

Die inſpizirenden Rechnungskommiſſarien haben hiernach — außer den beſonders bezeichneten Fällen — über ihre einzelnen Reiſen und Geſchäftsverhandlungen keine beſondere Berichte zu erſtatten; wohl aber haben ſie mit Schluße eines jeden Jahres, oder ſo oft die königl. Regierungen es für nöthig erachten, ihr fortwährend geführtes Diarium oder Journal, worin für jeden Tag eine gedrängte Anzeige des behandelten Geſchäftes aufgenommen iſt, den kön. Regierungen vorzulegen.

§. 10.

Erwähnten Regierungskommiſſarien wird ausdrücklich verboten, auf ihren Geſchäftsreiſen bei Beamten, Schreibern oder andern Amtsindividuen, für oder ohne Bezahlung, Wohnung oder Verköſtigung zu nehmen.

§. 11.

Die inſpizirenden Rechnungskommiſſarien werden zur Zeit, wo ſie nicht auf Reiſen ſich befinden, zum ordentlichen Dienſte des Rechnungskommiſſariats am Sitze der Regierungen, nach Ermeſſen der letztern, verwendet. Zu jeder Zeit können ihnen auf Berichte der Regierungen, andere Bezirke zugewieſen, oder ſelbe ihrer Reiſefunktion ganz enthoben, und mit Einziehung ihres Reiſekoſten-Averſums wieder für erwähnt ordentlichen Dienſt am Sitze der Regierungen beſtimmt werden. Mit Schluße jeden Etatsjahres wird, auf gutachtliche Berichte der Regierungen, beſtimmt, ob dieſelben für ihre Funktion beſtättigt, oder andere ſtatt ihnen ernannt, oder ihnen andere Bezirke zugetheilt werden.

Wirkungs-Kreis.

§. 12.

Der Geſchäfts- oder Wirkungskreis der inſpizirenden Rechnungskommiſſarien theilt ſich

I. in die Inſpektion, und

II. in die Reviſion.

I. Inſpektion.

§. 13.

Die Inſpektion hat bei den königl. Rentämtern zum Gegenſtande: —

A) den Zuſtand des Amtes im Allgemeinen,
B) die Buchführung,
C) die Geld- und Materialvorräthe, (Kaſſen und Speicher)
D) die übrige Amts- und Geſchäfts-Führung.

A) Der Zuſtand des Amtes im Allgemeinen.

§. 14.

In dieſer Hinſicht erſtreckt ſich die Inſpektion,

1. auf das Amtsperſonal,
2. auf die Amtsgebäude,
3. auf die Fundamental-Bücher und Kataſter,
4. auf die Amtsregiſtratur.

§. 15.

ad 1. Das Amtsperſonal betreffend;

a) Die Qualifikation des Beamten ſelbſt ergiebt ſich ohnehin aus ſeiner Amtsführung.

b) Da indeſſen der Zuſtand eines Amts auch zum Theil von der Qualifikation des Hülfs-Perſonals abhängt, ſo iſt dieſes nicht unbeachtet zu laſſen, und ſind die Beamten aufmerkſam zu machen, daß die Schreiber, dann die Amtsboten, Kaſtenknechte ꝛc. ſich keine Exaktionen und Erpreſſungen gegen die Unterthanen erlauben. Im Falle, daß ſich ſolcher Unfug demungeachtet ergiebt, iſt hierüber Anzeige an die königl. Regierung zu erſtatten.

c) Man gedenkt thätigen Beamten, welche bei eigener Anſtrengung nur wenige Schreiber halten, die Vortheile hieraus keineswegs zu ſchmälern. Doch iſt, beſonders in dem Falle, wenn die Amtsgeſchäfte zurückbleiben, darauf zu halten, daß die Zahl der Schreiber mit den Forderungen des Dienſtes im Verhältniß ſtehe.

§. 16.

ad 2. Die Amtsgebäude ſind im Verlauf eines jeden Jahres wenigſtens einmal, oder ſo oft ſich hiezu eine beſondere Veranlaſſung giebt, zu beſichtigen, und bei ſich bezeigender Vernachläßigung derſelben die dienlichen Einleitungen zu treffen, auch nach Umſtänden Anzeigs-Bericht zu erſtatten. Beſonders iſt darauf zu ſehen, daß die Bauordnung vom 13. Auguſt 1819 durchaus eingehalten werde. In Hinſicht auf die Baureparationen und Neubauten bei dieſen Gebäuden, iſt Einſicht zu nehmen, ob die hierin bewilligten Summen auch wirklich für dasjenige verwendet werden, wofür ſie bewilliget worden ſind.

§. 17.

ad 3. Die zu inſpizirenden Fundamental-Bücher und Kataſter, welche das Amt eigentlich konſtituiren, die Amtsführung bedingen, und begründen, ſind

a) die Steuerkataſter mit den Umſchreibbüchern,
b) die Grund-, Saal-, Lager-, Zins-Bücher, Urbarien ꝛc.
c) die Zehentbeſchreibungen,
d) die Vormerkungsbücher, und
e) das Amts Inventarium.

Darauf zu ſehen, daß dieſe Bücher vorſchriftmäßig geführt, ergänzt und konſervirt werden, iſt hier die Aufgabe der Inſpektion.

§. 18.

ad 4. Die Amts-Regiſtratur.

Daß dieſe zweckmäßig angelegt, auf gleiche Weiſe fortgeführt, in guter Ordnung zum bequemen Gebrauche aufgeſtellt, und in einem trockenen, der Feuersgefahr nicht ausgeſetzten Orte aufbewahrt werde, hierauf iſt bei der Inſpektion beſonderes Augenmerk zu nehmen.

B) Die Buchführung.

§. 19.

Hier iſt von jenen Geſchäftsbüchern die Rede, welche die Perzeption ſelbſt, die Kaſſeführung und die Verrechnung unmittelbar ſichern und erleichtern. Dieſe ſind vorzüglich

a) das Tagebuch (Journal), welches die täglich vorkommenden Einnahmen und Ausgaben fortlaufend in chronologiſcher Folge, ohne Rückſicht auf ihre einzelne verſchiedene Natur, aufzunehmen hat;

b) das Hauptbuch (Manual), durch alle Rubriken der Einnahmen und Ausgaben, wie das Rechnungs-Formular ſelbſt geſtaltet, in welchem die im Tagbuche nur chronologiſch und vermiſcht vorgetragenen Einnahmen und Ausgaben ſogleich überall in die betreffenden Rubriken untergeſtellt werden;

c) die Bezugs- oder Hebe-Regiſter.

Für das Tagbuch und Hauptbuch ſind beſtimmte Formulare gegeben, an die ſich genau gehalten werden muß, vorzüglich bei dem Haupt-Buche, welches die Grundlage der Verrechnung, eigentlich ſchon die Rechnung ſelbſt iſt. Bei den Heberegiſtern, welche zunächſt nur Erleichterung und Sicherſtellung des Beamten in der Manipulation des Perzipirens zum Zwecke haben, iſt im Allgemeinen nur auf ihre Vollſtändigkeit und Zweckmäßigkeit zu ſehen, ohne den Beamten ein beſtimmtes Formular aufzudringen.

§. 20.

Da dieſe (§. 19.) genannten Geſchäftsbücher nie vernachläßiget werden können, ohne die Richtigkeit der Kaſſe und Verrechnung unmittelbar zu gefährden, ſo haben die inſpizirenden Rechnungskommiſſarien bei jeder Viſitation eines Amtes, dieſen Büchern die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit zu widmen. Sie haben ſich nämlich

a) nicht nur von dem Beſtande der vorſchriftmäßigen Einrichtung und Führung derſelben im Allgemeinen zu überzeugen, ſondern

b) was das Tagbuch und Hauptbuch betrifft, auch die Vollſtändigkeit und Richtigkeit derſelben durch ihre Vergleichung unter ſich, dann mit den Bezugsregiſtern und mit den Einnahms- und Ausgabsverifikationen, in ſtetem Hinblick auf das Soll der Einnahmen und Ausgaben genau zu prüfen.

§. 21.

Hieher gehört noch oder ergiebt ſich vielmehr hieraus von ſelbſt, daß die Rechnungsbelege, Einnahms- und Ausgabs-Verifikationen (vorerſt als Belege dieſer Geſchäftsbücher), immer vollſtändig geſammelt und geordnet vorliegen müſſen; worauf dann die inſpizirenden Rechnungskommiſſarien ebenfalls zu ſehen, und das Geeignete handzuhaben wiſſen werden.

C) Die Geld- und Material-Vorräthe, Kaſſen und Speicher.

§. 22.

Bei jeder Viſitation eines Amtes ſind die oben genannten Tag- und Hauptbücher abzuſchließen, und auf den Grund dieſes Abſchlußes, der Kaſſaſturz vorzunehmen.

Hierüber iſt ein beſonderes Protokoll abzuhalten und einzuſenden. Befinden ſich zugleich Staatspapiere in der Kaſſe, ſo iſt dem Erwerbe derſelben, der Art, wie ſie zur Kaſſe gekommen (nach Weiſe wie §. 29, b, bei den Kaufſchillingsgeldern verordnet iſt), auf den Grund zu ſehen, und überhaupt das Augenmerk zu nehmen, daß Mäckelei und Unterſchleif mit dieſen Papieren nicht ſtatt finde.

§. 23.

Hiebei iſt auch zugleich auf die äußere Sicherſtellung der Kaſſe, in feſten wohl verſchloſſenen Käſten und einem eben ſowohl verwahr-

ten, vor Feuersgefahr geſicherten Lokale, dann nicht minder auf die innere Einrichtung und Ordnung derſelben, daß die verſchiedenen Gefälle nicht vermiſcht, die Münzſorten ſeparirt ꝛc., vorzüglich aber Gelder nicht außer der Amtskaſſe verwahrt, und alle eigentlichen Kaſſapapiere in der Amtskaſſe hinterlegt werden, der ſorgfältige Bedacht zu nehmen.

§. 24.

Der Umſturz der Getreider auf den Amtsſpeichern iſt wenigſtens alle Jahre einmal, wenn nicht eine beſondere Aufforderung hiezu ſich ergiebt, zur dienlichſten Zeit vorzunehmen, und das Reſultat mit der Soll-Einnahme, mit den Material-Aufſchreibungen oder Kaſtenbüchern, und mit den von den Aemtern zu den Regierungen einzuſendenden Anzeigen resp. Material-Extrakten zu vergleichen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hiebei auch die Qualität und Beſchaffenheit der Fruchtgattungen zu beachten, und auch in dieſer Beziehung zur Abwendung alles Schadens die dienlichen Einleitungen zu treffen ſind.

D) Die übrige Amts- und Geſchäfts-Führung.

§. 25.

Die wichtigſten Momente für die Inſpektion in dieſer Beziehung ſind:

1. die Perzeption,
2. die Ausgaben im Allgemeinen, insbeſondere
3. die Nachläſſe,
4. die Ausſtände.

§. 26.

ad 1. Die Perzeption.

Eine verzögerte und vernachläßigte Perzeption der Amtsgefälle hat immer Unordnungen im Rechnungsweſen, ſchwer zu erholende, oft ganz zu Verluſt gehende Ausſtände, Nachtheil für die Unterthanen, für die Beamten, für das allerhöchſte Aerar zur Folge. — Daß daher die von der Regierung, mit Würdigung aller eintretenden Umſtände, dann gebührender Hinſicht auf das Zahlungsvermögen der Unterthanen, bei allen Abgaben feſtgeſtellten verſchiedenen Zahlungstermine genaueſt eingehalten werden, und in dieſem Verhältniſſe die Perzeption aller Gefälle mit der Soll-Einnahme ununterbrochen fortſchreite, hierauf haben die inſpizirenden Rechnungskommiſſarien ganz beſondere Aufmerkſamkeit zu verwenden. Ein bedeutendes Zurückbleiben in der Perzeption, wenn die Exzitationen der Kommiſſärs keinen Erfolg haben, iſt der königl. Regierung berichtlich anzuzeigen. Ueber das Verfahren in Hinſicht auf die Ausſtände werden unten beſondere Beſtimmungen erfolgen.

§. 27.

Die Perzeption auf dieſe Weiſe zu beobachten, kann bei den ſtändigen Einnahmen ohnehin keiner beſondern Schwierigkeit unterliegen, da die etatsmäßige Schuldigkeit bekannt, die Zahlungstermine feſtgeſetzt ſind, und (den Fall eines wirklichen Unterſchleifs ausgenommen) die einſchlägigen Kataſter, dann das Tag- und Hauptbuch und die Delirungen in den Hebe- oder Bezugs-Regiſtern der Kontrole volle Sicherheit gewähren. Nur bei Abſchreibungen hieran, und in Hinſicht auf die als abſolut uneinbringlich angegebenen Poſten muß nach Umſtänden noch beſondere Vorſicht eintreten, und ſind, wenn eine bedeutende Anzahl ſolcher Poſten vorkommt, wenigſtens einige derſelben einer nähern Liquidation und Unterſuchung durch Vernehmung, Augenſchein ꝛc., zu unterwerfen.

§. 28.

Unter den unſtändigen Einnahmen ſind es vorzüglich

a) die Laudemien und Relevien ꝛc.,

b) die Kaufſchillingsgelder von veräußerten Staatsrealitäten,

c) die Grund-Obereigenthums-Ablöſungen,

d) die Forſtgefälle,

e) der Erlös aus den verkauften Getreiden, welche der Inſpizirung bedürfen.

§. 29.

Um die Inſpektion, die Kontrole dieſer Einnahmen zu begründen, werden

ad a. die Laudemien und Relevien ꝛc. mit den Laudemial-Verhandlungs-Protokollen ꝛc., dann

ad b. die Einnahmen an Kaufſchillings-Geldern mit den dieſe Käufe genehmigenden Reſcripten verglichen. Bei dieſen Einnahmen iſt noch beſonders auf das richtige Einhalten der bedungenen Friſten zu ſehen, und in ſo ferne die Zahlung mit Staatspapieren geleiſtet wurde, das Factum, daß der Unterthan ſie wirklich ſelbſt abgegeben und quittirt habe, zu konſtatiren, ſofort die baldmöglichſte Zurechnung dieſer Papiere an die königl. Kreiskaſſen zu veranlaſſen.

ad c. Die Erlagen für Grund-Eigenthums-Ablöſungen, (hieher gehören auch die Lehen-Eignungen) ſind wiederum mit den über dieſe Verhandlungen erfolgten Genehmigungs-Reſcripten zu vergleichen.

ad d. Die Forſtgefälle werden durch Vergleichung mit den angeordneten Deſignationen, und

ad e. der Erlös aus den verkauften Getreiden mit den Verkaufs-Protokollen, beide letztere zugleich auch mit den hierüber erfolgten Genehmigungs-Reſolutionen kontrolirt.

§. 30.

Beſondere nähere Unterſuchungen und Liquidationen, auch bei dieſen Einnahmen in einzelnen Fällen, wenn Verdacht des Unterſchleifs vorliegt, vorzunehmen, iſt den inſpizirenden Rechnungskommiſſarien unverwehrt.

§. 31.

Zur Kontrole der Perzeption im Allgemeinen iſt abwechſelnd von Zeit zu Zeit, und ſo oft es für dienlich erachtet wird, auch von den Einſchreibbüchein (Steuer-Quittungs-Büchein), worin den Unterthanen alle ihre Erlagen eingetragen und beſcheint werden, oder doch beſcheint werden ſollen, Einſicht zu nehmen. Wegen allgemeiner Einführung und zweckmäßigerer Einrichtung dieſer Büchelchen wird noch eine beſondere Vorſchrift erfolgen.

§. 32.

ad 2. Die Ausgaben im Allgemeinen geſchehen auf eigene Verrechnung des Amtes, unter denen hier

a) die Regie-Ausgaben, und

b) die Paſſivreichniſſe,

vorzügliche Aufmerkſamkeit verdienen, oder ſie eignen ſich zur Zurechnung an andere Kaſſen (Commissions, à Conto-Zahlungen).

§. 33.

Unter den Ausgaben auf eigene Verrechnung des Amtes ſind

ad a. die Regie-Ausgaben circa quantum im Allgemeinen durch den Etat beſtimmt. Die einzelnen Poſten ſind mit den Beſcheinigungen hiefür, und beſondern Genehmigungs-Reſolutionen zu vergleichen. Die Kommiſſärs haben auf die Einhaltung des Etats fortwährend zu ſehen, Ueberſchreitungen Einhalt zu thun, und wenn bei außerordentlichen Veranlaſſungen ſolche Ueberſchreitungen unvermeidlich eintreten, die Beamten anzuweiſen, die

vorſchriftmäßigen Anzeigsberichte hierüber zu Erholung weiterer Genehmigung ſogleich zu erſtatten.

ad b. Die Paſſivreichniſſe ſind durch Vergleichung mit den früheren ſtändigen Rechnungsvorträgen, dem Vormerkungs-Buche, und den vorliegenden beſonderen Entſchließungen zu kontroliren.

§. 34.

Nach dem allerhöchſten Reſcripte vom 4. Juli 1820, eigentlich in Folge der dasſelbe erläuternden Entſchließung vom 16. Februar 1821 beſtehen bei den Rentämtern als Kommiſſions- oder à Conto-Zahlungen nur mehr folgende:

a) die Militär-Penſionen à Conto der Militär-Hauptkaſſe,

b) die Säkulariſations-Penſionen, welche die Staatsſchuldentilgungs-Kaſſe übernommen hat, ſo wie überhaupts alle Aſſignationen dieſer Kaſſe auf die ihr zuſtändigen Gefälle,

c) Zahlungen auf Rechnung der königl. Kabinetskaſſe,

d) Zahlungen auf Rechnung der, den königl. Staatsminiſterien angewieſenen Dispoſitions-Fonds,

e) Zahlungen auf Rechnung des bei dem k. Oberſthofmeiſterſtabe beſtehenden Hofelemoſinariats- und Unterſtützungs-Fondes, endlich

f) Zahlungen auf Rechnung der Bergwerks-, Salinen-, Poſt-, Zoll- und Lotto-Hauptkaſſen.

Die inſpizirenden Rechnungs-Kommiſſarien haben Bedacht zu nehmen, daß die Zurechnung dieſer Zahlungen resp. der Beſcheinigungen hiefür an die Kreiskaſſen immer ſo viel als möglich beſchleunigt werde, dann in der Folge hieraus ſich für die Abrechnungspflege keine Hinderniſſe ergeben.

Alle übrigen ehemaligen à Conto-Zahlungen, welche nach der angeführten Verordnung vom 4. Juli 1820 nunmehr von den Rentämtern ſelbſt in der Staatsaufwands-Rechnung verausgabt werden, namentlich die Civilpenſionen, dann Land-Straſſen- und Waſſerbau-Koſten ꝛc., finden, als nunmehr zu den ordentlichen Ausgaben gehörig, ſo wie dieſe, ihre Kontrole durch Vergleichung mit den Bewilligungs-Reſolutionen und Beſcheinigungen der einzelnen Poſten.

§. 35.

ad 3. Die Nachläſſe werden der beſondern Aufmerkſamkeit der inſpizirenden Rechnungs-Kommiſſarien in doppelter Beziehung untergeſtellt,

a) dem Uebermaße hierin — ungeeigneten Nachlaßbegutachtungen — Schranken zu ſetzen, und

b) die richtige Vergütung, Hinausbezahlung derſelben an die Unterthanen zu ſichern.

ad a) Die im Nachlaßweſen vorhandenen Verordnungen geben hierüber Anweiſung. Die Vorſchriften derſelben Hand zu haben, finden die inſpizirenden Rechnungskommiſſarien Gelegenheit und Veranlaſſung, da ihnen (unter §. 41) die vorläufige reviſoriſche Behandlung der Nachlaßlibelle übertragen iſt.

ad b. Die richtige Vergütung des bewilligten Nachlaßes an die Unterthanen wird in der Regel durch Vergleichung des Rechnungsvortrages mit den vorſchriftsmäſſigen atteſtirten Genußſcheinen konſtatirt. Da dieſe indeſſen ſelten volle Sicherheit gewähren, ſo liegt es weiters in der Aufgabe der Rechnungskommiſſarien, hie und da einzelne Unterthanen (zur Probe) vorrufen zu laſſen, und durch Vernehmung derſelben und Inſpizirung ihrer Einſchreib- oder Quit-

tungsbücheln; das Factum der richtigen Vergütung noch ſtrenger zu kontroliren.

§. 36.

ad 4. Die **Ausſtände** ſind die gefährlichſte Klippe für die Komptabilität, und nehmen daher wieder die beſondere Aufmerkſamkeit der inſpizirenden Rechnungskommiſſarien in Anſpruch. Indem dieſelben die Perzeption im Allgemeinen zu beobachten, und auf das Einhalten der feſtgeſtellten Zahlungstermine Bedacht zu nehmen haben, werden ſie ſchon von ſelbſt auch in Kenntniß der Ausſtände geſetzt, und es kömmt ihnen zu, die Aemter zur möglichen Beitreibung dieſer Ausſtände zu exzitiren. Da erwähnten Rechnungskommiſſarien (unter §. 41.) ohnehin ſchon die reviſoriſche Behandlung der Ausſtands-Libelle übertragen iſt, ſo iſt ihnen ſchon darin Gelegenheit und Veranlaſſung zu thätigen Einſchreitungen gegeben. Es kömmt ihnen zu, bei bedeutenden Ausſtänden, einzelne Poſten durch Einberufung der Unterthanen auf der Stelle zu liquidiren, und im Falle eines fortwährenden bedeutenden Zurückbleibens der Perzeption ſind ſie bereits oben angewieſen worden, berichtliche Anzeige an die königl. Kreisregierungen zu machen. Ueber eine nähere Inſpizirung des angeblich abſolut Uneinbringlichen enthält oben der §. 27 ebenfalls ſchon die geeignete Weiſung.

§. 37.

Insbeſondere haben die inſpizirenden Rechnungskommiſſarien auf die ſogenannten unverborgten Ausſtände aufmerkſam zu ſeyn, aus welchen den Unterthanen, den Beamten und dem allerhöchſten Aerar bereits ſo große Nachtheile zugegangen ſind.

Die erwähnten Rechnungskommiſſarien haben die Beamten vor einem ſolchen illegalen Verfahren, welches, auch bei der redlichſten Abſicht, den Karakter einer falſchen Darſtellung hat, nicht nur ernſtlich zu warnen, ſondern auch, wenn Verdacht wegen einem falſchen Vortrag dieſer Art ſich ergiebt, ſogleich nähere Unterſuchung durch Einberufung einzelner Unterthanen, und Liquidation der verdächtigen Poſten, eintreten zu laſſen. — Indeſſen bleibt man hiebei doch immer ſehr geneigt, verläßigen Beamten, welche die Unterthanen kennen, einigen freien Spielraum in der Perzeption zu laſſen, indem nicht zu widerſprechen iſt, daß nach der individuellen Lage einiger Unterthanen, manches zur Zeit des Verfalltermins wirklich nicht zu erholende, im Verlaufe des Jahres doch noch ſicher erholt werden kann, auch die mögliche Schonung des Unterthans, neben der Sicherheit des Aerars, volle Berückſichtigung verdient.

§. 38.

In erwähnter Beziehung findet man es für zweckmäßig, der bloß momentanen Zahlungsunfähigkeit einiger Unterthanen durch Bewilligung von Friſtenzahlungen entgegen zu kommen, und wird dieſertwegen noch beſondere Entſchließung ehenächſtens erfolgen. Uebrigens, und da ſchon gegenwärtig die **Einnahme aus dem Rechnungsbeſtande voriger Jahre** eine ſtändige Rubrik in dem neuen Rechnungs-Schematismus bildet, und hierin auch die Verrechnung der erholten Ausſtände ihrn Platz findet, ſo haben die inſpizirenden Rechnungs-Kommiſſarien beſonders darauf zu ſehen, daß die Einhaltung ſolcher Friſtenzahlungen, ſo wie überhaupts die Uebertragung und Verrechnung vorjähriger Schuldigkeiten in den fortlaufenden Jahren aufrecht, und in guter Ordnung erhalten werde.

II. Reviſion.

§. 39.

Dadurch, daß, nach dem angeführten allerhöchſten Reſcripte vom heutigen den inſpizirenden Rechnungskommiſſarien neben der Inſpektion auch zugleich die Reviſion verſchiedener Rech-

nungsparthien am Orte der Aemter ſelbſt übertragen worden iſt, wird beabſichtet:

a) die Reviſion zu erleichtern und zu ſichern, indem einerſeits durch mündliche Erklärungen zwiſchen den Rechnungskommiſſarien und Beamten viele Anſtände auf der Stelle gehoben, und Reviſionsbedenken hierüber zum Voraus ganz beſeitigt werden können; andererſeits aber dieſe Reviſion durch die gegebene Möglichkeit, alle dienlichen Akten, Belege, Behelfe, ſogleich einzuſehen, die Gegenſtände nöthigen Falls ſelbſt zu beſichtigen, und die Betheiligten einzuberufen und zu vernehmen, ungleich mehr Leben und Verläßigkeit erhält;

b) die Rechnungs-Ablage ſelbſt, und mit dieſer die Abrechnung und Richtigkeits-Pflege der Aemter für jedes laufende Jahr ſchneller herbeizuführen; indem durch dieſe Reviſion am Orte der Aemter der ohnehin ſehr gedrängten Rechnungsreviſion am Sitze der Regierungen ein Theil der Geſchäfte zum Behufe ihrer übrigen Arbeiten abgenommen, bei dem Unterbleiben der Einſendungen und Rückſendungen vieler Aktenſtücke bedeutende Zeit gewonnen, die Anfertigung der Reviſionsbedenken und deren Beantwortung auf wenigere Gegenſtände beſchränkt, und überhaupts den Aemtern viele Monitorien, Anzeige- und Anfragsberichte, bei königl. Regierungen viele Exzitationen, Inſtruktionen und Entſchlieſſungen erſpart werden.

§. 40.

Man verſieht ſich, daß die inſpizirenden Rechnungskommiſſarien die Wichtigkeit dieſes II. Theils ihrer Beſtimmung einſehen, und hiebei die allerhöchſten Abſichten zu erreichen, ſich um ſo mehr beſtreben werden, als nach Inhalt des bereits angeführten an die königl. Regierungen erlaſſenen Reſcripts dieſe ihre Reviſion in der Regel und ohne beſondere Veranlaſſung, einer weitern Superreviſion an dem Sitze der Regierungen nicht mehr unterworfen wird.

§. 41.

Dieſer Reviſion der inſpizirenden Rechnungs-Kommiſſarien am Orte jeden Amtes, werden folgende Rechnungsparthien untergeſtellt:

1. Alle gewöhnliche Einnahms- und Ausgabs-Verifikationen, welche ſchon bisher nicht unterm Jahre beſonders eingeſendet werden mußten, ſondern nur am Schluße des Jahres mit der Rechnung ſelbſt vorgelegt wurden. Die Reviſion dieſer Parthie ergiebt ſich von ſelbſt bei der Inſpektion der Buchführung (§. 20 und 21), und der Perzeption im Allgemeinen.

2. Von den übrigen Rechnungsbelegen, Verzeichniſſen, Deſignationen, Libellen, Protokollen ꝛc., welche bisher periodiſch (vierteljährig, monatlich) oder auch nur mit Ende des Jahres zur vorläufigen Reviſion an die königl. Kreisregierungen eingeſendet worden ſind, nachſtehende

a) die Laudemial-Verhandlungs-Protokolle, in Fällen des reinen Erbrechts, mit Ausnahme der Verhandlungen über ſtreng leibfällige, Leibrechts-, Freiſtift- und Neuſtiftgüter,
b) Grundgerechtigkeits-Briefsentwürfe, in der nämlichen Beziehung und mit der nämlichen Ausnahme,
c) Leheneignungs-Tabellen,
d) Nachlaß-Libelle,
e) Ausſtands-Libelle,
f) Verzeichniſſe über die á Conto-Zahlungen.

§. 42.

Sämmtliche genannte Piecen haben die inſpizirenden Rechnungskommiſſarien zum Zeichen der von ihnen vollzogenen Reviſion, mit ihrem

Vidit und Namen zu bezeichnen, auch hiebei die richtig befundenen Summen immer mit Buchſtaben auszudrücken. Dadurch werden ſie für ihre Reviſion verantwortlich, und jene Piecen bei der höhern Reviſion der Regierungen (§. 40) als bereits giltige und unbedenkliche Verifikationen angeſehen.

§. 43.

Alle übrigen, oben ad §. 41. 2, nicht bezeichneten Belege, Verzeichniſſe, Deſignationen, Libelle, Protokolle ꝛc. werden wie bisher zur unmittelbaren Reviſion an die königl. Kreisregierungen eingeſendet, insbeſondere

a) die Laudemial-Verhandlungs-Protokolle und Entwürfe der Grundgerechtigkeitsbriefe in den oben §. 41 ausnahmsweiſe bezeichneten Gegenſtänden,
b) die Konſens-Protokolle (der Wirkungskreis des bisherigen Konſensamtes in Bamberg bleibt unverändert),
c) die Zehentbeſchreibungs- und Verpachtungs-Protokolle,
d) die Grund-Obereigenthums-Ablöſungs-Tabellen,
e) die Dominikal-Gefälls-Liquidations-Protokolle,
f) die Abgaben-Moderations-Tabellen,
g) die Abgaben-Vertheilungspläne bei Güter-Zertrümmerungen,
h) die Forſt-Deſignationen.

Die §. 41 Lit. c, d, e und f genannten Piecen unterliegen zwar der vorläufigen reviſoriſchen Behandlung der inſpizirenden Rechnungskommiſſarien, werden aber demungeachtet zur höhern Würdigung eingeſendet, ſo wie es ſich überhaupts von ſelbſt verſteht, daß alle wie immer Namen habenden, durch die inſpizirenden Rechnungs-Kommiſſarien revidirten Piecen, inſoferne ſie Belege der Rechnung ſind, der Rechnung angelegt und mit ſelber eingeſendet werden müſſen.

§. 44.

Alle Anzeigen, Zuſammenſtellungen, Tabellen ꝛc., welche nicht der Reviſion wegen, ſondern zur Einſicht, um die höhere Stelle in fortwährender Kenntniß und Ueberſicht des Zuſtandes der Aemter, des Fortgangs der Perzeption, des Kaſſebeſtandes ꝛc. ꝛc. zu erhalten, bisher an die königl. Kreisregierungen und die Staatsbuchhaltung der Finanzen eingeſendet worden ſind, müſſen eben ſo wie bisher, fortwährend dahin eingeſendet werden. Dieſes gilt beſonders auch von allen Vorlagen in Beziehung auf die Etats.

§. 45.

Wenn vielleicht in einigen Kreiſen noch andere beſondere Vorlagen von Anzeigen, Deſignationen ꝛc. bisher verordnet worden ſeyn ſollen, welche in gegenwärtiger Inſtruktion nicht genannt ſind, ſo werden ſolche analog nach der bereits gegebenen Ausſcheidung behandelt, und haben die inſpizirenden Rechnungskommiſſarien in zweifelhaften Fällen die nähern Weiſungen der königl. Kreisregierungen zu erholen, welche von ſelbſt bedacht ſeyn werden, die Beamten mit unnöthigen Arbeiten nicht zu beſchweren.

§. 46.

Inſoferne die Reviſion der inſpizirenden Rechnungskommiſſarien (§. 41.) Piecen behandelt, welche ehehin einen Theil der ſogenannten Quartals-Akten bildeten, ſo ergiebt es ſich von ſelbſt, daß, da es dieſen Kommiſſarien unmöglich iſt, ſich mit jedem Quartals-Schluße bei allen ihnen zugewieſenen Aemtern zu gleicher Zeit einzufinden, die Vorlage dieſer Piecen auch nicht mehr in der bisherigen periodiſchen Weiſe geſchehen könne. Alle hieher einſchlägigen Gegenſtände ſind daher künftig von den Aemtern in einem fortlaufenden Libell oder Manual, ohne Quartals-Abſchnitte, in chronologiſcher Folge

zu behandeln. Die inſpizirenden Rechnungs-Kommiſſarien revidiren dieſe Libelle bei jeder Viſitation, und bezeichnen immer den Abſchluß ihrer Reviſion.

Bleibt am Schluße des Jahres vielleicht bei einigen Aemtern auch ein Theil dieſes Libells unrevidirt, ſo unterliegt deßwegen dieſer Reſt keineswegs einer beſondern höhern Reviſion, ſondern die Reviſion der inſpizirenden Rechnungs-Kommiſſarien fängt dann im nächſten Jahre da an, wo der letzte Abſchluß geſchehen iſt, wodurch alles Gedeihliche aus der Reviſion dieſes Reſtes der Verrechnung im nächſten Jahre vorbehalten bleibt. Hiebei iſt zu bemerken, daß der inſpizirende Rechnungskommiſſär bei ſeiner erſten Viſitation im nächſten Jahre, jenen Reſt des Libells betreffend, die nachträgliche Reviſion deſſelben mit dem Etatsjahre beſonders abſchließen muß, damit der Betrag des nämlichen Jahres rein und vollſtändig erſehen werden möge.

Uebrigens, um die Jahresrechnung des Amtes zu verifiziren, iſt über die vollzogene Reviſion mit jedem Abſchluße ein ſummariſches Ratifikatorium resp. Zeugniß des inſpizirenden Rechnungskommiſſärs, für den erwähnten Reſt aber eine Abſchrift des Libells anzulegen.

§. 47.

Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß bei manchen Aemtern Laudemien, Kaufſchillingsfriſten oder andere Gefälle noch aus frühern Jahren im Rückſtande haften, welche von den Zahlungspflichtigen verſchwiegen und vorenthalten, von den Beamten ſelbſt vergeſſen worden, oder ſonſt unentdeckt geblieben ſind. Da den inſpizirenden Rechnungskommiſſarien ihre Geſchäfts-Beſtimmung vielfältig Gelegenheit giebt, ſolche Rückſtände zu entdecken, ſo werden ſelbe, hierauf beſondern Bedacht zu nehmen, hiemit ausdrücklich angewieſen. Hiebei wird beſtimmt, daß erwähnte Rechnungskommiſſarien von jedem ſolchen Rückſtande, welchen ſie wirklich entdecken, nachdem derſelbe wirklich in die Kaſſe einfließt, zur Ermunterung und Belohnung ihres beſondern Fleißes hiebei, zehn pro Cento, oder wenn die Entdeckung eine Rente, ein jährliches Gefäll betrift, zwei Jahresbeträge zu beziehen haben ſollen.

Ueber Inſpektion und Reviſion bei den königl. Landgerichten, dann Kreis- und Stadtgerichten.

§. 48.

Der Geſchäfts- und Wirkungskreis der inſpizirenden Rechnungskommiſſarien in Beziehung auf die königl. Landgerichte, auf die Taxen und Sporteln, Stempelgefälle und Depoſitenweſen bei den Expeditionen der königl. Regierungen, Appellationsgerichte, Kreis- und Stadtgerichte, theilt ſich wieder, wie oben bei den königl. Rentämtern,

I. in die Inſpektion, und
II. in die Reviſion.

I. Inſpektion.

§. 49.

Die Inſpektion hat zum Gegenſtande

1. die Taxen und Sporteln,
2. die Stempel-Gefälle,
3. die Wandeln und Strafen in Gelde, welche verrechnet werden, und
4. das Depoſitenweſen,

da unter den Geſchäfts-Gegenſtänden der obengenannten Gerichte nur dieſe finanziell, in dieſer Hinſicht alſo die Gerichtsbeamten wie finanzielle Behörden zu betrachten ſind.

§. 50.

ad 1. Die Taxen und Sporteln betreffend, haben die inſpizirenden Rechnungs-Kommiſſarien

a) die Tax- und Sportel-Regiſter, eigentlich das beſondere Journal hierüber einzuſe-

hen, abzuſchließen, und auf den Grund dieſes Abſchlußes den Kaſſaſturz vorzunehmen;

b) Bei der Einſicht dieſer Regiſter und Journale haben ſie ſich ſo viel als möglich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß dieſe Taxen und Sporteln nach den Vorſchriften der reſpektiven Taxordnungen erhoben und vollſtändig verrechnet, ſohin hiebei weder das Aerar verkürzt, noch der Unterthan wider die Gebühr bedrückt werden.

c) Zu dieſem Behufe haben ſie jene Regiſter und Journale nicht nur mit den einſchlägigen kontrolirenden Büchern, namentlich den Juſtiz- und Polizei-Verhörs-Protokollen, dem Briefs-Protokoll, Vormundſchafts-Rechnungen, Inventurs-Buche, Expenſarien, dann nöthigen Falls ſelbſt mit den in Sachen erlaufenen Akten zu vergleichen, ſondern auch von Zeit zu Zeit, theils einzelne Unterthanen, theils ganze Gemeinden (zur Probe) vorrufen zu laſſen, und durch Vernehmung derſelben und Inſpizirung ihrer Einſchreib- oder Quittungsbüchelchen die Anſätze zu kontroliren. Ueber die Anfertigung und genaue Führung dieſer Tax-Quittungs-Büchelchen wird demnächſt eine eigene Weiſung erfolgen. Die deshalb vorzunehmende Unterſuchung ſoll insbeſondere auch zum Schutze des Unterthans gerichtet ſeyn, damit demſelben von Untergeordneten nie mehr an Taxen abgenommen werden könne, als in den Briefs-Protokollen und Verhandlungs-Akten vorgemerkt iſt.

d) Auf die Einhaltung der formellen Vorſchriften, daß z. B. die Taxen ad marginem der taxablen Produkte beigemerkt werden ꝛc., iſt Bedacht zu nehmen;

e) vorzüglich iſt aber dafür zu ſorgen, daß dieſe Gefälle mit den dazu gehörigen Verzeichniſſen und Deſignationen an die kön. Rentämter monatlich richtig abgeliefert, mit dieſen hierüber vorſchriftmäßig abgerechnet, und überhaupts der in dieſer Beziehung zwiſchen den Gerichten und Rentämtern angeordnete Geſchäftsgang genau eingehalten werde.

f) Wenn Ausſtände ſich bezeigen, tritt dieſerwegen analog die bereits oben (§. 36) angeordnete Behandlung ein. Endlich

g) finden alle oben bei der Inſpektion der Rentämter gegebenen Beſtimmungen hier ihre analoge Anwendung.

§. 51.

ad 2. Die Stempel-Gefälle werden analog, wie die Taxen und Sporteln, meiſtens ſchon mit dieſen und durch dieſe, unter Vergleichung der nämlichen Bücher und Protokolle, dann der Siegel-Deſignationen kontrolirt.

§. 52.

ad 3. Die Wändel und Strafen finden in den Juſtiz- und Polizei-Verhörs-Protokollen, Straf-Regiſtern ꝛc. ihre Kontrole.

§. 53.

ad 4. Das Depoſitenweſen betreffend haben die inſpizirenden Rechnungskommiſſarien

a) darauf zu ſehen, daß die Depoſitenbücher vorſchriftmäßig geführt werden,

b) aus den Depoſitenbüchern und den Journalen, wenn hierüber beſondere geführt werden, iſt der Betrag zu berechnen, und auf den Grund dieſer Berechnung die Depoſitenkaſſe zu ſtürzen;

c) die Einträge in den genannten Büchern und Journalen ſind mit den Protokollen zu vergleichen.

d) Auch hier iſt es an ſeinem Platze, einzelne Unterthanen (zur Probe) einzuberufen, und ſich durch Vernehmung derſelben ꝛc. von der Richtigkeit ihrer Erlagen oder der geleiſteten Wiederhinausbezahlung zu überzeugen.

e) Iſt vorzüglich darauf zu ſehen, daß die eingehenden Depoſiten ſich nicht bei den Gerichten anhäufen, ſondern daß dieſelben, wenn ſie nicht ohnehin zur baldigen Wiederhinausbezahlung ſich eignen, oder zum Beſten der Eigenthümer bei den Gerichten ſelbſt verzinslich angelegt werden können, nach den hierüber beſtehenden Vorſchriften immer unverzüglich an die einſchlägige Staatsſchuldentilgungs-Spezialkaſſe eingeſendet, die Depoſitenſcheine erholt, ſofort mit ſelben ſeiner Zeit gehörig abgerechnet und überhaupts der verordnete Geſchäftsgang in Behandlung dieſer Gelder durchaus eingehalten werde.

II. Reviſion.

§. 54.

Die Reviſion der hier einſchlägigen, oben §. 50 lit. c und §. 51 genannten Deſignationen, Verzeichniſſe, Bücher, Protokolle ſo andere Aktenſtücke, haben die inſpizirenden Rechnungskommiſſarien am Orte der Aemter vorzunehmen. Die §§. 44 und 46 werden hieher ausdrücklich wiederholt, ſo wie überhaupts dasjenige, was oben über die Reviſion bei den königl. Rentämtern im Allgemeinen angeordnet worden iſt, hier ſeine analoge Anwendung findet.

Nachträgliche Bemerkungen.

§. 55.

Jeder inſpizirende Rechnungskommiſſär, der ſeine Aufgabe, ſeine Beſtimmung richtig aufgefaßt hat, wird in derſelben Veranlaſſung zum gedeihlichen Wirken finden, die ihm keine Dienſt-Inſtruktion bezeichnen kann.

Hierüber wird daher nur Folgendes bemerkt.

Die Aufgabe der inſpizirenden Rechnungs-Kommiſſarien ſchließt ein berathendes und vermittelndes Verhältniß zu den von ihnen zu reſpizirenden Aemtern keineswegs aus. Es gereicht ihnen zum Verdienſte, wenn ſie, dieſes Verhältniß beachtend, die Zwecke der Regierung vielfältig ohne kommiſſoriſche Einſchreitungen und Weitläufigkeiten auf kurzem Wege erreichen können. In dieſer Beziehung werden ſie es auch nicht außer ihrem Wege finden, die Beamten zu vertreten, bei Irrungen mit den im Geſchäfte konkurrirenden Behörden, bei den höhern Stellen die ihnen hie und da abgängigen Entſchlieſſungen, Ausquittirungen ꝛc. zu betreiben u. ſ. w.

Die inſpizirenden Rechnungskommiſſarien werden ihre Beſtimmung um ſo ſicherer erfüllen, die Zwecke der Regierung um ſo vollkommener erreichen, je mehr ſie ſich die Achtung und das Vertrauen der Beamten und Unterthanen zu erwerben wiſſen werden.

München, den 26. Oktober 1821.

Königliches Staats-Miniſterium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. lauf. Mts., deſſen Beilage zurückfolgt, genehmigen Se. königl. Majeſtät, daß die Kaufſchillinge für Gründe zu neuen Zollgebäuden gleich den Kaufſchillingen für andere neu erworbene Staatsrealitäten nur bei der königl. Central-Staatskaſſe zur ausgäblichen Verrechnung gebracht werden ſollen ꝛc.

München, den 31. Dezember 1821.

Verrechnung der Kaufſchillinge für Gründe zu Neubauten betr.

An die königl. General-Zoll-Adminiſtration.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Se. königl. Majeſtät beſchließen auf den Bericht vom 10. vor. Mts. In dem §. 29 der Verordnung vom 6. Juni 1815 ſind lediglich die folgenden Lehensumwandlungen und unter dieſen die Aufhebung der Verbindlichkeit zur Erholung der (lehenherrlichen) Einwilligung zur Zertrümmerung ehemaliger Lehen angeführt.

Die Verordnungen über die Zertrümmerungen freieigener, oder, in ſo ferne ſie nebſt dem Lehenverbande auch noch im Grundverbande waren, — grundbarer Güter, in deren Klaſſe umgewandelte Lehen gehören, insbeſondere die Normen über die Beibringung der polizeilichen Erlaubniß (Gerets Samml. VI. 283) ſind dadurch nicht verändert worden. Dieſe Erlaubniß iſt daher in Anſehung umgewandelter Lehen in allen denjenigen Fällen nothwendig, in welchen dieſelbe auch in Anſehung freieigner oder grundbarer Güter erholt werden muß.

München, den 5. Mai 1821.

Die polizeiliche Genehmigung zur Zertrümmerung umgewandelter Lehen betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausnahme des Untermain- nnd Rheinkreiſes.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Antrag vom 29. vor. Mts., deſſen Beilagen hiedurch zurückgegeben werden, und in Erwägung, daß die Schuldigkeit an Ritterpferdablöſungsgeldern für einen jeden Vaſallen zu Folge der Verordnung vom 14. Jänner 1819 bis zur definitiven Feſtſtellung der Faſſion ſeines Lehens nach ſeiner eigenen, nach den Steuer-Kapitalien oder ſonſtigen Behelfen berichtigten Faſſion, bemeſſen werden ſoll, beſtimmen Se. königl. Majeſtät, daß, wenn nach der definitiven Feſtſtellung der Faſſionen ein Vaſall eine höhere oder mindere Summe zu zahlen haben würde, dieſer Schuldigkeit eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt, daher das Mehrere nicht

nacherhoben, das Mindere nicht zurückgezahlt werden, ſondern die nach der definitiv geregelten Faſſion treffende Schuldigkeit von der Zeit der Regulirung der Lehensfaſſion für je einen Vaſallen beginnen ſolle.

München, den 24. Oktober 1821.

Die Differenz zwiſchen den proviſoriſch und definitiv regulirten Ritterpferdablöſungs-Taxen betr.

An das königl. General-Fiskalat als oberſten Lehenhof.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach §. 8 der 6ten Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde ſollen die ungemeſſenen Scharwerke in gemeſſene Dienſte verwandelt werden, und einige Regierungen ſind hierin mit vieler Thätigkeit vorgeſchritten. Um die Ueberzeugung zu erhalten, ob — und in welchem Grade dieſes allenthalben geſchehen, und der Verfaſſungs-Urkunde entſprochen worden ſey, hat die königl. Regierung ein Verzeichniß der ſeit 1818 bis jetzt fixirten, und der noch beſtehenden ungemeſſenen Frohndienſte von den Rentämtern abzufordern, und in einer Hauptzuſammenſtellung binnen vier Wochen hieher einzuſenden, für deren Richtigkeit die Aemter und Regierung haften. Die Fixation der noch als ungemeſſen beſtehenden Frohnden iſt ſofort unaufhaltſam zu betreiben, und ſie wird vielleicht durch ſogleich damit zu verbindende Reluitions-Verhandlungen weſentlich befördert werden.

München, den 28. Dezember 1821.

Fixation der Frohndienſte betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die allerhöchſte in Betreff der Getreideindienung unter'm 5. Juni vor. Js. erlaſſene Entſchließung iſt den königl. Kreisregierungen aufgetragen worden, in den ärarialiſchen Getreid-Reſervmagazinen von Zeit zu Zeit Nachſicht pflegen, die Fruchtſpeicher und den Zuſtand der Früchte ſelbſt unterſuchen zu laſſen, nichts zu verabſäumen, was die gute Pflege und Erhaltung jener Magazine fördern mag, die Rent-Beamten desfalls ganz beſonders verantwortlich zu erklären, und mit den einzuſendenden Quartals-Anzeigen immer zugleich eine berichtliche Nachweiſung über den Zuſtand der Magazine zu verbinden.

Die wenigſten Kreisregierungen aber ſind dieſer Weiſung nachgekommen, und während das Miniſterium die offiziellen Aufſchlüſſe über den Vollzug der anbefohlenen Nachſichten entbehrt, verbreitet ſich die Nachricht, daß auf mehreren Fruchtſpeichern das Getreid ſo nachläßig verſorgt und gepflegt werde, daß, wenn nicht ſchleunige Vorkehrungen getroffen würden,

deſſen gänzliches Verderben, und hiedurch ein äußerſt beträchtlicher Nachtheil für das Aerar unvermeidlich ſey.

Das Miniſterium ſieht ſich daher veranlaßt:

1) die königl. Kreisregierungen wiederholt aufzufordern, obigen Vorſchriften für die Zukunft mit jedem Quartalsſchluße gehörige Folge zu leiſten,

2) ſogleich nach Empfang dieſes anzuzeigen, wann, wo und von wem bisher die Nachſicht in den Magazinen gepflogen worden ſey, und in welchem Zuſtande ſich die Getreide jedesmal befunden haben, und

3) zugleich auf der Stelle Kommiſſäre abzuordnen, um die dermalige Beſchaffenheit der aufgeſpeicherten Früchte zu unterſuchen, und darüber ihre Anzeigen zu erſtatten, welche ſodann mit gutachtlichen Berichten über die allenfalls erforderlichen Maßregeln immer ohne Verzug anher einzubegleiten ſind.

München, den 4. Auguſt 1820.

Das auf den Aerarial-Magazinen befindliche Getreid betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt den königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, durch die Verfügung vom 15. Juni vor. Js. (Geret. Samml. Band 8. pag. 659 — 662) die Abſicht Sr. Majeſtät des Königs zu erkennen gegeben worden, daß in allen Kreiſen, um für unvorhergeſehene Unglücksfälle ſchleunige Hülfe leiſten zu können — aus ärarialiſchen Vorräthen, Reſerve-Magazine — jedoch nur von Roggen und Waizen (oder Kern) angelegt, und dieſe Magazine binnen 8 — 10 Jahren auf die Höhe eines Jahresertrages der genannten Früchte gebracht werden ſollen.

Welche Rückſichten hiebei einzutreten haben, und welche Vorſchriften zu befolgen ſeyen, iſt der königl. Regierung durch die erwähnte ausführliche inſtruktive Weiſung vom 15. Juni vorigen Jahres Art. I. 1 bis 6 und Art. IV. umſtändlich vorgezeichnet worden, worauf ſich denn auch, um jede Wiederholung zu vermeiden, ausdrücklich bezogen wird.

Für den Iſarkreis ſind vorläufig zur erſten Gründung des Reſerve-Magazins

N. Schäffel Roggen, und
N. „ Waizen,

für den Obermainkreis

N. „ Roggen, und
N. „ Waizen,

für den Oberdonaukreis

N. „ Roggen, und
N. „ Feeſen,

aus den dermaligen, zur Aufbewahrung ganz beſonders geeigneten Vorräthen beſtimmt.

Die Regierungen des N. Kreiſes, Kammern der Finanzen, haben über die zu dem beſagten Zwecke aus den dießjährigen Vorräthen aufzuſpeichernde Quantität Korn und Waizen noch keine Berichte erſtattet, welche daher unverzüglich nachzutragen ſind.

Da nun die Zeit der Zehentverpachtungen nahe iſt, und jetzt ſchon wegen Eindienung der

Gült und Zehentgetreide für das nächſte Etats-Jahr die erforderlichen Maßregeln feſtgeſetzt werden müßen, ſo wird in dieſer Beziehung und rückſichtlich der erwähnten Reſerve-Magazine Folgendes beſchloßen:

I. Die größte Aufmerkſamkeit wird die königl. Regierung zunächſt auf eine ſorgfältige Pflege der Reſerv-Magazine zu verwenden wiſſen, und daher Sorgfalt tragen, daß nicht nur hiefür die beßten Speicher gewählt, und in guten Stand geſetzt, ſondern auch die Früchte ſelbſt vorſchriftsmäßig behandelt und gegen Verderben verwahrt werden.

Zu dem Ende wird es nöthig ſeyn, daß von Zeit zu Zeit eine Nachſicht veranlaßt, die Fruchtſpeicher, ſo wie der Zuſtand der Früchte ſelbſt unterſucht und nichts verabſäumt werde, was die gute Pflege und Erhaltung dieſer Magazine fördern mag, indem ſonſt nicht nur das Aerar einen großen Nachtheil erleiden, ſondern der wohlthätige Zweck ſelbſt vereitelt werden würde.

Die Rentbeamten ſind deßwegen ganz beſonders verantwortlich zu machen, und die Regierung hat zugleich mit der einzuſendenden Quartals-Anzeige eine berichtliche Nachweiſung über den Zuſtand dieſer Magazine zu verbinden.

II. Was nun die Getreid-Eindienung für das nächſte Etatsjahr, beſonders die Frage betrifft, wie viel hievon in natura auf die Speicher gebracht, und was den Gült- und Zehentpflichtigen nach dem Normalpreis abzulöſen geſtattet ſeyn ſoll, ſo ſind hiebei

A. die mehrerwähnten Reſerv-Magazine,

B. der Naturalbedarf der Armee, und

C. der Bedarf der eigenen Regie, des Beſoldungsgetreides, der Paſſivreichniſſe und das etwa nöthige Saamgetreid für die nächſtkommende Sommerſaat, zu berückſichtigen.

Es wird

ad A. vorzüglich auf die Qualität der Früchte der dießjährigen Erndte ankommen, ob ſie zum Aufbewahren geeignet ſind, ob hienach eine mindere oder größere Quantität dem ſchon vorhandenen Vorrath beigefügt und ein verhältnißmäßiger minderer Theil des letzteren verwerthet werden ſoll.

Um wieviel daher die Reſerve-Magazine im Jahre 18$\frac{1}{2}\frac{8}{0}$ verſtärkt werden ſollen, hierüber muß in der Folge noch beſondere Entſchließung erholt werden.

ad B. Außer den Reſerv-Magazinen iſt aber auch vorzüglich der Militärbedarf an Korn und Haber zu berückſichtigen, und wenn ſchon jetzt noch nicht genau beſtimmt werden kann, wieviel an genannten Fruchtarten für 18$\frac{1}{2}\frac{8}{0}$ und für welche Garniſoneu erforderlich ſey, ſo iſt doch der Bedacht dahin zu nehmen, daß ungefähr über eine gleiche Quantität, wie in dieſem Jahre hiefür diſponirt werden kann, wobei diejenigen Verfügungen und Bemerkungen in Erinnerung gebracht werden, welche in der wiederholt allegirten Verordnung vom 15. Juni vor. Js. Art. II. bezeichnet ſind.

ad C. Wieviel Getreid endlich zur Beſtreitung der Beſoldungen, der Paſſivreichniſſe und allenfalls zu Unterſtützung der Unterthanen, an Saam- und Speisgetreid erforderlich ſeyn werde, wird die königl. Regierung, ſo wie jedes Rentamt ſelbſt zu beurtheilen wiſſen.

In ſo ferne alſo

III. eine günſtige Erndte ſich ergiebt, wozu ſchon jetzt alle Hoffnung vorhanden iſt, und in ſo ferne der Bedarf für die Re-

ſerve-Magazine, für das Militär, und für die ad C. genannten Zwecke hinreichend gedeckt ſeyn wird, ſo kann alles, was drüber iſt, den Gült- und Zehentpflichtigen nach dem Normalpreis abzulöſen, überlaſſen werden.

Um jedoch

IV. keine Vorſicht zu verſäumen, ſo ſoll bei der nächſt eintretenden Zehentverpachtung, der Zehent zwar, wie vorgeſchrieben iſt, in Körnern verlaſſen, dem Aerar aber die Option vorbehalten werden, denſelben entweder in natura einzufordern, oder nach dem Normalpreis bezahlen zu laſſen.

Ohne Bedenken kann indeſſen auch bei dieſen Verpachtungen in jenen Fällen, welche Art. IV. lit. B. et C. ad nr. 2, 3 et 4 und lit. D. der Entſchließung vom 15. Juni vor. Is. bemerkt ſind, die Bezahlung nach dem Normalpreis zugeſtanden, resp. bedungen werden.

Die königl. Regierung wird deßwegen in dieſer Beziehung ihr Hauptaugenmerk dahin zu richten wiſſen, daß im Fall einer geſegneten Erndte, nur der oben ad II. bemerkte Natural-Bedarf vollkommen geſichert, die ganze übrige Getreideinnahme aber, wo es ſich thun läßt, vorzüglich in den von den Garniſonen und den Reſerv-Magazinen entfernten Rentämtern und Gegenden nach dem Normalpreis abgelöſet und bezahlt werde, und endlich

V. Sorge tragen, daß jenes Getreid, welches in natura eingedient werden ſoll, längſtens bis Ende Februar auf die Speicher gebracht, das, was aber in Geld bezahlt wird, längſtens bis Ende März vollkommen berichtiget werde, wofür die Rentämter ganz vorzüglich verantwortlich zu machen, und daher auch die — in dieſer Hinſicht erlaſſenen Beſtimmungen vom 17. September 1817 (Finanzverordnungs-Sammlung VII. Band Seite 465) in Vollzug zu ſetzen ſind.

Hienach hat ſich die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, zu achten.

München, den 5. Juni 1819.

Die Getreid-Eindienung betr.

An ſämmtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Derſelben wird die allerhöchſte Entſchlieſſung, welche unter'm 3. dieſes Monats in rubrizirtem Betreff an die königl. Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung in nebenſtehender Abſchrift mitgetheilt.

München, den 10. Auguſt 1820.

Die Ausfertigung von Urkunden über Veräuſſerungen von Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten, dann über die grundherrlichen Verträge betr.

An ſämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Max Joſeph, König.

Wir beſchließen auf die Berichte Unſerer Regierung des Unterdonaukreiſes vom 31. Jänner und 26. April l. Is. in rubrizirtem Betreffe, wie folgt:

I.

Die Magiſtrate der Städte und Märkte können in Beziehung auf die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens als landesherrliche Beamten nicht betrachtet, ihre Ausfertigung in Unſrem Namen nicht erlaſſen, ſohin denſelben auch die Befugniſſe nicht ertheilt werden, welche den unmittelbaren Stiftungs-

und Kommunal-Adminiſtrationen durch die Verordnung vom 1. Februar 1808 eingeräumt worden ſind.

Die Rechte der Siegelmäßigkeit ſind nach Titl V. §. 4 und 5 der Verfaſſungs-Urkunde, dann nach dem achten konſtitutionellen Edikte nur Perſonen beſtimmter Klaſſen, aber nicht Korporationen zugeſtanden, und nach §. 7 dieſes Ediktes, womit der §. 113 des ſechsten konſtitutionellen Ediktes verglichen werden muß, iſt iſt nur den ſiegelmäßigen Grundherren geſtattet, die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden, ohne Mitwirkung der Obrigkeit, zu errichten und zu fertigen.

Die Magiſtrate der Städte und Märkte ſind daher nicht berechtiget, die Urkunden über veräußerte, oder erworbene Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten und Rechte, oder die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden ſelbſt auszufertigen, ſondern ſie haben dieſe Urkunden lediglich zu entwerfen, und dieſelben den kompetenten Gerichtsbehörden zur förmlichen Errichtung und Ausfertigung zuzuſtellen.

II.

Hieraus folgt von ſelbſt, daß die Taxen für die Errichtung und Ausfertigung ſolcher Urkunden den Stiftungs- und Kommunalkaſſen nicht zuſtehen können, ſondern von den Gerichts-Behörden erhoben, und gleich andern Taxen gehörig verrechnet werden müſſen.

III.

Wenn jedoch bei der anzuſtellenden genauen Recherche ſich zeigen ſollte, daß die Taxen von Grundgerechtigkeitsbriefen in die Faſſionen der ſteuerbaren Dominikalrenten aufgenommen worden ſind, ſo haben die beiden Kammern Unſerer Regierung in geeignetes Benehmen zu treten, und nach Umſtänden die Rückzahlung und Abſchreibung der treffenden Steuern zu bewirken.

IV.

Da alle Amts-Correſpondenzen der höheren und minderen Stellen mit in- und ausländiſchen Behörden nach dem IV. Abſchnitt der Verordnung über das Stempelweſen vom 18. Dezember 1812 (Reggsbl. 1813 S. 65) von der Stempelpflichtigkeit befreit ſind, ſo können die Magiſtrate als Verwalter des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens, zum Gebrauche des Stempels in ihren Schreiben an die Landgerichte, nur dann gehalten ſeyn, wenn der Gegenſtand ein ſtreitiges Rechtsverhältniß betrift.

Hiernach iſt der Magiſtrat der Stadt N. auf ſeine Beſchwerde-Vorſtellung vom 28. November vor. Js. zu beſcheiden.

München, den 3. Auguſt 1820.

An die königl. Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der kön. Regierung des Oberdonaukreiſes wird auf den Bericht vom 20. Auguſt d. Js., die Geſuche der Unterthanen in Adminiſtrativ-Gegenſtänden betreffend, zur Entſchließung eröffnet:

Nachdem die in der allgemeinen Verordnung vom 23. März 1813 (Reggsbl. S. 425) und zwar namentlich in dem Punkte 11 für die Advokaten in Juſtiz-Sachen gegebenen Disciplinar-Vorſchriften, durch die ſpätere Verordnung vom 24. März 1816 (Reggsbl. S. 153) auch auf die Disciplinar-Exzeſſe derſelben in Adminiſtrativ-Gegenſtänden als vollkommen anwendbar erklärt worden ſind; ſo bedarf es dießfalls keiner weitern Verordnung, und die königl. Regierung des Oberdonaukreiſes hat lediglich, um dem bei derſelben wegen Umgehung der erſten Inſtanz eingeriſſenen Unfug zu ſteuern, die oben bezeichneten geſetzlichen Beſtimmungen in Erinnerung zu bringen, und hienach in vorkommenden Uebertretungsfällen ohne Weiters die feſtgeſetzten Disziplinarſtrafen zu verfügen ꝛc.

München, den 8. September 1821.

Die Geſuche der Unterthanen in Adminiſtrativ-Gegenſtänden betr.

An die königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen.

Alphabetiſches Verzeichniß

derjenigen

königlich-baieriſchen finanziellen Verordnungen, welche in dem 8., 9., 10. und 11. Band dieſer Verordnungs-Sammlung, vom Jahre 1818 bis 1821 enthalten ſind.

Anmerkung. Die römiſche Ziffer bedeutet den Band der Verordnungs-Sammlung, und die arabiſche Zahl zeiget die Seite des Bandes dieſer Verordnungs-Sammlung an.

A.

Ablöſung der Servituten in den Domainen-Waldungen, Vorſchriften hierüber. X. 835. 858.
— — der Frohnen, des Getreides, des Zehents Siehe F., G. und Z.
— — des Grund-Eigenthums, Vorſchriften hierüber. X. 956. XI. 1145. 1195. 1199.
Ablöſungs-Gelder von Staatsgütern, Renten und nutzbaren Rechten, dann vom Lehen-Verband. XI. 1024. 1146.
— — Taxen von Ritterpferden, proviſoriſch und definitiv regulirten, die Differenz zwiſchen ſolchen. XI. 1203.
Abgänge an dem inventariſirten Finanz-Vermögens-ſtocke. X. 802.
Abgaben aus dem grundherrlichen Verbande, wegen der Nachläſſe an denſelben. XI. 1057.
Abgleichung in den Rechnungen XI. 1151.
Abrechnung über Taxen in jedem Viertel-Jahr von den Stadtgerichten IX. 761. XI. 1025.
— — der Taxaturämter bei den Appellationsgerichten, dann Kreis- und Stadtgerichten XI. 1025.
— — jährliche, mit den Haupt- und Spezial-Kaſſen über die Penſionen IX. 784.
Abrechnung der Aemter und Kaſſen mit den Kreis- und Hauptkaſſen, Vorſchriften hierüber XI. 1151. 1155. 1179.
Abſchriften des Tagebuchs der Kreiskaſſen, beſonderen Rentämter ꝛc. X. 803.
Abſolutorium über gelegte Rechnungen und gepflogene Rechnungsrichtigkeit XI. 1141. 1144. 1157.
Abzüge von Beſoldungen im Rheinkreiſe, Beſtimmungen hierüber VIII. 666.
— — von Penſionen, Beſtimmungen hierüber IX. 780. XI. 1109.
— — von Lohn, der Wegmacher IX. 718. 745.
— — von Beſoldungen zu den Amtsbürgſchaften X. 969. 979. XI. 1140. 1141.
Abzug des Drittelgehalts der Beamten, zur Deckung der Kaſſendefekte XI. 1091. 1182.
Acceſſiſten-Raths-, Beſtimmung über die Diäten für ſolche X. 962.
Adeliche-Nicht, die Entſchädigung derſelben für den Ertrag der Gerichtsbarkeit XI. 995.
Advokaten, die, im Rheinkreiſe VIII. 665.
— — wegen der Disciplinar-Vorſchriften für ſolche XI. 1208.
Additionstabellen bei den Grundbüchern XI. 1042. 1043.

Abſpiranten im Staatsdienſte, Beſtimmungen über ſolche VIII. 693. IX. 754. X. 897. XI. 1005.
Aemter, Vorſchriften bei der Viſitation und Extradition derſelben, dann der Taxaturämter und der königl. Kaſſen VIII. 676. 692. IX. 724. X. 807. 936. XI. 1004. 1025. 1026. 1032. 1188.
— — Kreis-, Siegel-, die öftere Viſitation derſelben XI. 996.
— — Rent-, die Klaſſifikation derſelben und deren Bezüge an ſtändigen und unſtändigen Gehalt X. 885 bis 888. 894. XI. 997 bis 1002. 1023.
Aerzte, Vorſchriften für ſolche, bei Ordinationen von Wein für vermögensloſe Inquiſiten IX. 787.
— — dergleichen bei Ausſtellung der Zeugniſſe über Erwerbs- und Dienſtes-Unfähigkeit XI. 1094. 1110.
Akkorde, Vorſchriften über die Abſchließung derſelben IX. 717. 721. X. 916 bis 918.
Aktuare, wegen der Vergütung des Miethzinſes IX. 754.
Akzeß-Fiskalats-Vorſchriften hierüber für die Bewerber X. 898.
Alimentations-Beitrag für Wittwen und Waiſen, dann für eine Rentbeamten-Tochter, Beſtimmungen hierüber VIII. 663 bis 665. X. 873. XI. 1098. 1110.
— — für die majorenne Tochter der Rentbeamten-Wittwe N. XI. 1110.
— — für die Amtsdieners-Wittwen und Kinder, Vorſchriften hierüber VIII. 669. XI. 1098.
— — für die Kinder der Hofdiener bis zum 16ten Lebens-Jahr XI. 1109.
— — aus der Säkulariſation, die Ueberweiſung derſelben auf die Staatsſchuldentilgungs-Kaſſe IX. 778. XI 1109.
— — für die Wittwen und Kinder der Wegmacher IX. 753.
— — für die Waiſen XI. 1103.
Allodifikation der Lehen, und die Annahme der 4- und 5prozentigen Staatspapiere bei ſolchen X. 921. XI. 1022. 1023.
Alter des Dienſtes, bei den Kreisbaurāthen, die Entſcheidung deſſelben nach dem Alter der Raths-Dekrete VIII. 679.
— — des Dienſtes bei dem Forſtperſonale X. 870.
Amtsbürgſchaften der Salzbeamten im Rheinkreiſe und der übrigen Beamten, die Erlagsweiſe derſelben XI. 1139. 1140.
— — die Regulirung der Gehaltsabzüge zu denſelben XI. 1140.
— — die Gehaltsabzüge der Unteraufſchläger zur Bezahlung der Kautionen XI. 1141.
— — der Kaſſa-Kontroleurs XI. 1142.
— — die Leiſtung derſelben von einem Dritten für einen Andern XI. 1145.
— — der Beamten, und die hiebei ſich ergebenden Veränderungen XI. 1144.
Amtsbürgſchaftsweſen, Vorſchriften hierüber X. 968 bis 979. XI. 1139 bis 1145.
— — die Zurückbezahlung der Kautionen, auf Ordonanzen des kön. Staatsminiſteriums der Finanzen XI. 1141. 1144.
— — die taxfreie Ausfertigung der Verzichtbriefe der Eheſrauen kautionspflichtiger Beamten XI. 1142.
Amts-Inventarium XI. 1192.
Amtskaſſen, eiſerne, bei Gerichten und Rentämtern, die Koſten auf die Anſchaffung derſelben XI. 1117.
Amts-Viſitationen, Vorſchriften hierüber VIII. 676. 692. IX. 724. X. 807. 936. XI. 1025. 1026. 1032. 1156.
Amortiſation der Schuld-Urkunden über Aktivkapitalien XI. 1139.
Anweiſungen, Zahlungs- an die Kreiſe, haben nur von dem Finanzminiſterium auszugehen X. 981.
Anlehen der Gemeinden in den Theuerungsjahren 18$\frac{16}{17}$ und die Stempelfreiheit der Zins-Quittungen XI. 1029. 1030.

Anzeigen, monatliche, der Aemter und Kaſſen über die Einnahmen und Ausgaben X. 798. 800. XI. 1006. 1133.

— — über die Fortſchritte der neuen Straſſen-, Brücken- und Waſſerbauten durch die Bau-Inſpektionen XI. 1128. 1133.

Anſtellungs-Taxen in Civildienſten, Beſtimmungen hierüber X. 924. XI. 1028.

Anſtellungs-Reſcript, das, gilt als Anfangs-Termin zur Bezahlung der Beſoldung XI. 1091.

Appellations-Gerichte, Beſtimmungen über die bei den Gerichten hinterlegten Staats-Papiere XI. 1138.

Armee, königliche, Vorſchriften über die Abgabe des Korns und Habers aus königl. Vorräthen, an dieſelbe VIII. 660. XI. 1206.

Archive und Archivs-Konſervatorien, die Organiſation derſelben X. 891.

— — geöffnete, die Zeitſchrift über dieſelbe XI. 1118.

Arzneimittel mit den Vorſchriften und der Taxe für Aerzte X. 926.

Armuths-Zeugniſſe, polizeiliche, XI. 1074.

Armenfond, die Vertheilung der Strafen von Zugviehſteuer-Defraudationen X. 941. 948. 951.

Aſſeſſor, Regierungs-, die Abordnung deſſelben zur Inſtallation des neuen Rentbeamten XI. 1004.

Aſſeſſoren mit Sitz und Stimme in dem Kollegium, Vorzüge derſelben X. 896.

Atteſte, ſiehe Zeugniſſe.

Auffahrtsdämme zu neuen Brücken, die Kreis-Umlage hiezu XI. 1020.

Auflagen, Staats-, direkte, welche zum Nachlaß ſich eignen XI. 1057.

— — des Staats, welche zeſſiren VIII. 653. IX. 765. XI. 1027.

— — Perſonal-, der nicht ſtatt findende Nachlaß bei denſelben XI. 1057.

Aufſchlagsämter, Ober-, die Quartalsanzeigen derſelben über die Soll-Einnahmen und Ausgaben XI. 1006.

Aufſchlags-Gefälle vom Malz, welche zum Staatsſchuldentilgungsfond beſtimmt ſind IX. 757. X. 910.

Aufſchlagsſachen, die Requiſitionen der Gendarmerie-Mannſchaft in denſelben XI. 1016.

Aufſchläger, Ober-, Beſtimmungen über die Prozente derſelben VIII. 670.

Aufſchlags-Inſpektoren, wegen Erhebung der Vorſchüſſe bei Defraudationen XI. 1016.

Aufſchlag, Malz-, im Grenzverkehr, die Gefährdung derſelben XI. 1018.

— — Lokal-, die Bewilligung deſſelben für einige Gemeinden XI. 1018.

Aufſchlags-Beamte, Ober-, Beſtimmungen über die Diäten derſelben, und Vorſchriften bei deren Viſitationsreiſen X. 963. XI. 1017.

Aufſchlags-Untereinnehmer, die Vertheilung der Gehaltsbezüge bei eintretendem Perſonalwechſel, und wegen Beſetzung dieſer Stellen XI. 1014. 1015.

Augenſcheins-Vornahme in Kriminalſachen, die Beſchränkung derſelben IX. 788.

Ausgaben der Oberaufſchlagsämter und die Anzeigen derſelben alle Quartale XI. 1006.

— — der Penſionskaſſe der Staatsſchuldentilgungsanſtalt IX. 782.

— — auf Geſetz-, Regierungs- und Intelligenz-Blätter für die Gemeinden XI. 1019.

— — auf den Verkauf der Staatsgüter XI. 1151.

Ausſchreibgebühren von proviſoriſchen Anſtellungen X. 932.

Auspfändung, Vorſchriften hierüber XI. 1073. 1074.

Ausland, die Erhöhung der Diäten in Kommiſſions-Geſchäften auſſer dem Königreich XI. 1123.

Ausſtände, die, müſſen zu vermeiden geſucht werden, die Bewilligung der Ausſtände in Friſtenzahlungen von 4 bis 6 Jahren, dann

den Nachlaß des vierten Theils derſelben bei ungeſäumter Zahlung VIII. 654. 656. 658. IX. 766. X. 938. 952. XI. 1055. 1058.

Ausſtände, Vorſchriften über die Einziehung und Nachlaß derſelben XI. 1055. 1056. 1073. 1197.

— — ältere und neuere bei jedem Rentamte, die Ausſcheidung derſelben VIII. 657. X. 938. 952. 984. XI. 1073. 1180. 1197.

— — Libelle hierüber, müſſen genehmigt ſeyn. VIII. 684. XI. 1074. 1075. 1180. 1197.

— — von ältern Peräquations-Umlagen, ſo wie die Rechnungsreſte der Filial-Peräquations-Kaſſen von 1809 an, gehen an die Schuldentilgungskaſſe über IX. 751.

— — von den Kriegs-Rechnungen in den Jahren 1797 — 1799, deren Vereinnahmung bei den Kreiskaſſen IX. 751.

— — unverborgte, Vorſchriften hierüber XI. 1075. 1196. 1197.

— — Die Verrechnung derſelben in Ausgabe X. 985. 990.

Austauſch der Grundſtücke XI. 1051.

Aushülfe, zeitliche, bei einer andern — zum Wirkungskreiſe eines andern Staatsminiſteriums, als jenem der Finanzen, reſſortirenden Stelle, Vorſchriften hierüber X. 957.

Auszüge aus dem Grundbuch, die Vertheilung derſelben an die einzelnen Beſitzer der Grundſtücke XI. 1044.

B.

Bau-Ausgaben, die Verrechnungsweiſe derſelben XI. 1125. 1126.

Baubeamte, Vorſchriften für ſolche IX. 710. 721. 724. 756. 785. 791. X. 905.

Baubureau, Central-Land-, die Vereinigung deſſelben mit dem Central-Straſſen-Brücken- und Waſſer-Bau-Bureau unter dem Namen: Miniſterial-Baubureau XI. 1001.

Bau- und Werkholz-Sortimente, die Nachzucht derſelben X. 827.

Bauweſen in den königl. Poſtgebäuden XI. 1127.

— — Land-, die Anſchaffung des Monatsblatts für Verbeſſerung deſſelben XI. 1118.

Bauten, neue, Vorſchriften über die Entwürfe und über die Fortſchritte der neuen Straſſen ꝛc. Bauten IX. 720. X. 905. XI. 1128. 1133.

— — neue, die Verrechnung der Kaufſchillinge für Gründe zu denſelben XI. 1203.

Bau-Kataſter, General-, über die Straſſen, die Anfertigung deſſelben XI. 1006. 1135.

— — Ueberſchläge hiebei, Vorſchriften über die Verfaſſung derſelben IX. 720. X. 905.

Bau, noch nicht angefangener, aber genehmigter, welcher unterbrochen oder verzögert worden; Beſtimmung hierüber XI. 1128. 1133.

Baufälle, kleine, in den Central- und übrigen Kloſter-Gebäuden, die Beſtreitung derſelben aus dem Aerar XI. 1124.

Bau-Inſpektions-Ingenieurs, Beſtimmungen über die Gefährtgelder bei Reiſen, dann Inſtruktion für ſolche VIII. 681. 725.

Baumannsfahrniß, Nachlaß bei dem Einbuß derſelben XI. 1059. 1065. 1067.

Baukoſten zu den Stiftungs- und Pfarrgebäuden, Vorſchriften hierüber X. 966.

Bau-Praktikanten, geprüfte, die Verwendung derſelben bei Aufnahme, Zeichnen oder Kopiren bedeutender — und längere Zeit in Anſpruch nehmender Bau-Gegenſtände XI. 1004. 1124.

Bauräthe, Kreis-, wegen des Dienſtalters, Rangs und der Führung des Direktoriums in Abweſenheit des Regierungsdirektors, dann wegen den monatlichen Anzeigen über die Fortſchritte der neuen Bauten VIII. 679. 680. IX. 794. X. 895. XI. 1128. 1133.

Beamten, wegen Beſoldungsabzug zur Deckung des vorhandenen Kaſſendefekts VIII. 684. X. 989. XI. 1091. 1181.

Beamten, die Inſtallation derſelben XI. 1004.

Beamten, wegen der zu erlegenden Kautionsſumme X. 972. 975. XI. 1139 bis 1145.

Beamte, Maasregeln gegen Beſchädigung der Staatskaſſen bei Penſions-Zahlungen XI. 1179 bis 1181.
Beheitzung der Geſchäftszimmer der Zoll-Inſpektionen und Zollſtationen X. 942.
Bedingiſſe bei den Jagdverpachtungen X. 912. XI. 1020.
— — bei dem Verkauf der Waldparzellen X. 918.
Beetgelder, die nicht ſtatt findenden Nachläſſe bei ſolchen XI. 1057.
Beetweine, Beetmöſte, wegen Nachlaß bei denſelben XI. 1058.
Beleuchtung bei den Oberzoll-, Hall- und Beizollämtern X. 942.
Befreiungen der Steuern, die, ſind durch die Verfaſſungs-Urkunde aufgehoben IX. 765. X. 796.
— — vom Zehnten IX. 763. 764.
— — von den Amtsbürgſchaften X. 972. 976.
Begräbnißkoſten des Perſonals der Mendikanten-Klöſter XI. 1111.
Beiſchläge, beſondere, im Rheinkreiſe, Beſtimmungen hierüber VIII. 666.
— — zu den Straſſenbau-Umlagen, von den Ruſtikal- und Häuſer-Steuern VIII. 649. XI. 1020.
Beitragspflichtigkeit des Staatsvermögens zu den Kriegslaſten der Gemeinden XI. 1019.
Belege zur Rechnung ſind vollſtändig zu ſammeln und zu ordnen XI. 1193.
Belohnung der Rechnungs-Kommiſſarien für entdeckte Rückſtände von Laudemien ꝛc. XI. 1200.
Bergwerks-Adminiſtration, General-, wegen des äuſſern Forſtdienſtes X. 856. 857.
— — — — die Vereinigung derſelben mit der General-Salinen-Adminiſtration X. 893.
Berg-Kommiſſariat des erſten Bergwerks-Diſtrikts, die Aufloſung deſſelben VIII. 645.
Bergwerke, die Verwaltung der zum Dienſt derſelben bisher ausgeſchieden behandelten Waldungen XI. 1013.
— — Beſtimmung über die Beſteuerung derſelben XI. 1034.
Bergämter, die von dieſen zu entrichtenden Preiſe für Holz, welches Privat-Berg- und Hüttenwerke aus Staatswaldungen beziehen XI. 1022.
Beſitzungen, reichsſtändiſche, Beſtimmungen über deren Veräuſſerung X. 796.
Beſitzveränderungen, Vorſchrift über die Nachtragung derſelben in den Grund-, Saal- und Lager- ꝛc. Büchern XI. 1031. 1051.
Beſchädigungen, Vorſchriften über ſolche bei Nachläſſen der Abgaben der Steuerpflichtigen und Grundholden XI. 1059.
Beſcheide, die Anwendung des Gradationsſtempels bei denſelben XI. 1030.
Beſchreibung der Waſſerbauten und Brücken XI. 1011.
Beſoldungen der Staatsdiener, Vorſchrift zur Verrechnung der Mehrbezüge oder Entſchädigungszulagen derſelben, dann über die Anſätze der Beſoldungszulagen in den Etats der Geſchäftsſtellen des Reichs IX. 775. X. 956. 957. 982. XI. 1104.
— — und Bezüge der Rentbeamten und deren Klaſſifikation X. 885. XI. 997. 998. 1002. 1023.
— — der Staatsdiener im Rheinkreiſe, Beſtimmungen hierüber IX. 774.
— — des für die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit angeſtellten Perſonals, Vorſchriften hierüber X. 795. XI. 1024.
— — des Perſonals der äuſſern Archive X. 891.
— — der Staatsdiener, oder Beſtimmungen über den Standes- und Dienſtgehalt derſelben VIII. 665. IX. 774. X. 956.
— — Pfarr-, die Einrechnung der Jahrtagsgebühren in dieſelben XI. 1097.
— — für die Hülfsprieſter bei ehemaligen Stifts- und Kloſter-Pfarreien XI. 1092.
Beſoldungs-Abzüge im Rheinkreiſe, Beſtimmungen hierüber VIII. 666.
— — — — der Beamten zur Deckung der Kaſſendefekte und der Kautionen XI. 1091. 1140.

Beſoldungs-Bezüge der Aufſchlags-Untereinnehmer bei eintretendem Perſonalwechſel, die Vertheilung derſelben XI. 1015.
Beſoldungs-Regulativ für die Regierungsräthe in den Kreiſen X. 805. 886.
— — — — für das königl. äußere Forſtperſonal X. 869.
— — — — für die Rentämter nach den drei Klaſſen X. 885 bis 888. XI. 1023.
Beſoldungs-Steuer im Untermainkreiſe X. 937.
Beſoldungs-Zahlungstermine und Kontraſignatur der erſten Beſoldungs-Quittung XI. 1091.
Beſoldungsholz für die Landrichter und Rent-Beamten, Norm über die Abgabe und Verrechnung deſſelben vom 1. Oktbr 1819 anfangend IX. 773. X. 885.
Bericht über das Forſtbetriebs-Regulirungsgeſchäfte und über die Forſtwirthſchaft X. 849. XI. 1005. 1012.
— — Jahres-, über das Brücken-, Straſſen- und Waſſerbauweſen IX. 791. XI. 1137.
— — — — über den finanziellen Zuſtand des Kreiſes XI. 1013.
Berichte der Kreisforſt-Inſpektoren X. 812.
Beſthäupter, die, ſind nicht zu Nachläſſen geeignet XI. 1058.
Betrieb der Brauereien XI. 1017.
Betriebsplan über die Domänenforſte, Vorſchrift über die Vollführung deſſelben X. 823. 837 bis 844. 906. XI. 1012.
Betriebs-Vorſchläge über die Forſten, Termin zur Einſendung derſelben XI. 1012.
Bettler, Landſtreicher, wegen Zahlung der Verpflegungskoſten XI. 1119.
Bezugs-Regiſter der Rentämter XI. 1193.
Bilance über die Einnahmen und Ausgaben der Kaſſen X. 798. 800. XI. 1151.
Bodenzins, die Ablöſung deſſelben und die Nachläſſe bei ſolchen X. 921. XI. 1058.
— — Korn-, ſiehe K.
Bothen, im Rheinkreiſe, wegen Theilnahme an der Dienſtes-Pragmatik VIII. 665.
Bothen, Rentamts-, die Anſtellung und Quieszirung derſelben XI. 1099.
— — Gerichts-, das Verbot deren Mitnahme bei den Kreis-, Stadt- und Appellations-Gerichts-Kommiſſionen IX. 790.
Bothenlöhne bei Geldlieferungen der Rentämter, dann die Befolgung der Regulative IX. 784.
Brauereien, den Betrieb deſſelben und die Aufſicht auf die Mühlen XI. 1017.
Bräuhaus für Kommunen oder Privaten, wegen Führung der Manualien hierüber X. 910.
Braugeſchirre und das Verbot des Abeichens derſelben mit Waſſer XI. 1017.
Brachfelder XI. 1036. 1052.
Brandbeiträge von königl. Gebäuden, Vorſchrift über die Abſendung derſelben mit dem Poſtwagen VIII. 670.
Brandſchäden, Vorſchriften hierüber XI. 1067.
Braupfanne, Keſſel, Maiſchbotinge, Biergrände ꝛc. Größe derſelben XI. 1017.
Brandverſicherungsanſtalt, den Beitritt zu derſelben als Bedingung XI. 1062.
Briefe, Grundgerechtigkeits-, die Einſendung der Entwürfe hierüber XI. 1199.
Brod, für die Inquiſiten, Beſtimmungen hierüber vom 1. April 1817 an Bd. VII. S. 487.
Bruchtheile in den amtlichen Geld- und Materialien-Rechnungen, Vorſchriften hierüber VIII. 682.
Brückenbauten, neue, die Fortſchritte derſelben und die monatliche Anzeige hierüber XI. 1128. 1133.
Brücken, Begriff über die Erhaltung derſelben IX. 713. XI. 1010.
— — die Beſchädigung derſelben, durch ſchwer befrachtete Wägen XI. 1132.
— — Bau-Inſtruktion hierüber für das obere Perſonale IX. 709 bis 725. X. 904. 967. XI. 1128.
— — -Baukataſter, die Herſtellung deſſelben mit Formular und Inſtruktion XI. 1006. 1010.
— — Noth-, Vorſchriften über die Erbauung derſelben X. 967.

Brückenbau-Weſen, den Jahresbericht hierüber XI. 1137.

Brutto-Prozente für die neuen Rentbeamten, welche nach dem 18. April 1820 ernannt wurden X. 885. XI. 998. 1002.

Buchbinderlöhne der Rentämter, Beſtimmungen hierüber X. 961.

Büchlein, Steuer- und Gefäll- der Unterthanen, Vorſchriften hierüber für die Rentämter XI. 1031. 1195. 1201.

Buchführung, Kreis-, Vorſchriften für dieſelbe, und wegen des Vormerkungsbuchs über die Kaſſendefekte der Beamten VIII. 654. 657. 686. 692. X. 707. 801. 806. XI. 1100. 1182.

— — Finanz- in den Kreiſen, Inſtruktion für dieſelbe X. 797. 801 bis 807. XI. 1100.

Bücher der Rentämter und der Kreiskaſſe, ſind nicht mit dem letzten Tage des Verwaltungs-Jahres zu ſchließen X. 803.

Buchhaltung, Staats- der Finanzen, der Wirkungskreis und das Geſchäftsverhältniß derſelben X. 796 bis 801.

— — wegen Einſendung des Verzeichniſſes über die Penſionsveränderungen XI. 1109.

— — Hauptforſt- des Staatsminiſteriums der Finanzen, Inſtruktion für ſolche und für die Buchhalter derſelben, dann der Offizianten, Deſſinatoren ꝛc. X. 849 bis 856.

— — Forſt-, bei den Kreisregierungen und bei den äuſſern Forſtämtern, Normativ für die Einrichtung derſelben X. 807 bis 817.

— — bei jedem Forſtamte, die Obliegenheiten derſelben X. 815.

Bureaux, die Inventariſirung der Meubles in denſelben VIII. 685.

Bureauſtunden (Kanzleiſtunden), die ehemaligen und deren Wiedereinführung XI. 1002.

Bücher für die Baubeamten, wegen der Anſchaffung derſelben X. 905.

Bund, deutſche, Länder der öſterreichiſchen Monarchie, welche zu demſelben gehören X. 923.

Büreau, Miniſterial-Bau-, die Errichtung deſſelben XI. 1001.

Bürgſchaftsweſen, Amts-, Vorſchriften hierüber X. 968 bis 972. 976. 979. XI. 1139 bis 1145.

Bürger, gewerbtreibende, die Nichtverwendung derſelben zu Unteraufſchlags-Einnehmern XI. 1014.

C.

Carten, Haupt-, Gränz-, Complex- und Ueberſichts- ſämmtlicher Domainen-Waldungen X. 833. 843.

Cautionen X. 968 bis 979. XI. 1139 bis 1145.

Cartirung der Domänenwaldungen X. 832.

Chriſtenſchatzung oder ordinäre Landſteuer, wegen Nachlaß derſelben XI. 1057.

Civil-Penſionen, die Anfertigung neuer Kataſter hierüber XI. 1099.

Collateral-Beiträge (Erbſteuer), die Aufhebung derſelben IX. 765.

Competenz der Kreis-Regierungen bei Entſchädigungen IX. 790. XI. 995. 1090.

Conkurrenz zu den Waſſerbauten XI. 1011.

Controleur bei dem Oberaufſchlagamte im Rheinkreiſe VIII. 671. IX. 774.

— — Kaſſe- wegen der gemeinſchaftlichen Kaſſa-Sperre und der Erlag der Kautionen XI. 1142.

— — bei den Domänenforſten, Obliegenheit deſſelben X. 841. 843. 845. 846.

Controle bei den königl. Kaſſen und Vorſchriften für den Controleur XI. 1143.

Conto-Zahlungen, die Gattungen derſelben XI. 1196.

Culturart in den Domänen-Waldungen X. 830. 840. 841. 842.

Culturarten, verſchiedene, die Numerirung und objektive Veränderung derſelben XI. 1039. 1043. 1049.

Culturkoſten in den Domänen-Waldungen X. 829. XI. 1012.

D.

Dammwärter im Rheinkreiſe VIII. 665.
Defraudationsſtrafen und Koſten von der Zug-Viehſteuer, Beſtimmungen hierüber und über die Vertheilung und Verrechnung derſelben X. 941. 948. 951.
Defraudationen in Malzaufſchlagsſachen XI. 1016.
Defekte, Kaſſen-, der Beamten, den Erſatz derſelben und die Gehaltsabzüge zur Deckung der erſtern VIII. 684. X. 989. XI. 1091. 1143. 1182.
Deutſche Bund, Länder der öſterreichiſchen Monarchie, welche zu demſelben gehören X. 923.
Deutſche Orden, wegen des Sterbquartals der Ritter und Diener deſſelben X. 959.
Depoſiten-Kommiſſions-Mitglieder, wegen Befreiung von der Amtsbürgſchaft X. 976.
— — die Verordnungen hierüber und über die Führung der Depoſitenbücher XI. 1138. 1201. 1202.
Deſerteurs fremder Mächte, mit welchen ein Kartel beſteht, wegen der Transportkoſten, dann Zahlung und Verrechnung derſelben von den Kaſſen VIII. 693. IX. 788.
— — inländiſche, Auslagen für ſolche, bei Auslieferung derſelben von fremden Staaten X. 787.
Diäten, ſiehe Taggeld.
Diener des Staats über den Standes- und Dienſt-Gehalt derſelben VIII. 665. IX. 774. X. 804. 809. XI. 1000.
— — der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, Vorſchriften wegen der Uebernahme derſelben X. 795.
— — des deutſchen Ordens, wegen der Berechnung des Sterbquartals X. 959.
— — Gerichts- und Eiſengerichts-, die Anſtellung, Quieszirung und Penſionirung derſelben und der Kaſtenknechte XI. 1098.
Dienſtalter bei den Kreisbauräthen, die Entſcheidung deſſelben nach dem Alter der Raths-Dekrete VIII. 679.
Dienſte, gemeſſene, die Verwandlung der ungemeſſenen Scharwerke in gemeſſene Dienſte XI. 1204.
Dienſtgradation des Forſtperſonals in den Kreiſen X. 863. 865.
Dienſtgründe des Forſtperſonals X. 871.
Dienſtjahre bei dem Forſtperſonal in den Kreiſen X. 870.
Diebſtahl Holz- X. 822.
Diſciplinar-Strafe der Kaſſiere XI. 1143.
— — -Exzeſſe der Advokaten XI. 1208.
— — -Strafen gegen Kollegialräthe, Erläuterung hierüber XI. 1004.
— — — — der Rentbeamten, Advokaten XI. 1032. 1208.
— — -Ordnung für das Forſtdienſtperſonal X. 870.
Domänen, königl., das General-Inventar hierüber X. 798. 801.
Domänenforſte und Jagden, die Verwaltung derſelben X. 807 bis 809.
Dominikal-Gefälls-Liquidations-Protokolle, die Einſendung derſelben XI. 1199.
Dominikal-Renten-Beſitzer, rückſichtlich der denſelben zu bewilligenden Nachläſſe bei bedeutenden Beſchädigungen XI. 1059.
Dominikalſteuern und Dominikal-Renten, hinſichtlich der Beiträge zu den Kriegslaſten XI. 1019.
Dominikal-Verhältniſſe der Grundſtücke XI. 1050.
Donaukorrektion, die Konkurrenzen zu derſelben XI. 1132.
Dotation der Zentralſtaatskaſſe VIII. 655. 658. IX. 766. 783. X. 947. XI. 1013.
Dreifelderwirthſchaft, Erklärung hierüber XI. 1036.
Durchläſſe, die Weite derſelben IX. 716. XI. 1008.
— — die Beſchädigung derſelben durch ſchwer befrachtete Wägen XI. 1132.
Durchlaufende Poſten in den Rechnungen der Rentämter XI. 998.

E.

Eiche, die Nachzucht derſelben X. 827.
Eigenthum, ödes und unnützbares XI. 1041.
— — Grund- und Ober-, Beſtimmung über die Veräuſſerung desſelben XI. 1146. 1195.
Einfahrtgelder, das Fortbeſtehen derſelben VIII. 653.
Eintheilung und Beſetzung, zweckmäßige, der Unteraufſchlägerſtellen XI. 1014.
Einnahmen der Penſionskaſſe der Staatsſchulden-Tilgungsanſtalt IX. 781.
Eignungen, Lehen- XI. 1195.
Einſchreibbücheln der Unterthanen, die Einführung derſelben XI. 1031. 1195. 1201.
Einnahmen, Soll- der Oberaufſchlagämter, und die Anzeige derſelben alle Quartale XI. 1006.
Einzuggelder, das Fortbeſtehen derſelben VIII. 653.
Einſtands-Kapitalien, Militär-, die Anlegung und Verzinſung derſelben bei der Staatsſchuldentilgungsanſtalt XI. 1137.
Eiſengerichtsdiener, die Penſionirung derſelben XI. 1098.
Elementar-Beſchädigungen der Waldungen X. 822.
Einöden mit ihrer Markung XI. 1037. 1040.
Emigrationstaxe, Vorſchriften hierüber X. 922.
Entlaſſung des Unteraufſchlagseinnehmers wegen Dienſtgebrechen, Folgen derſelben XI. 1015.
Entſchädigungs-Beiträge für Mehrbezüge bei dem Hauptgeldgehalt X. 873. 874.
Entſchädigung der Nichtadelichen und der Korporationen für den Ertrag der Gerichtsbarkeit XI. 995.
— — wegen der eingezogenen und aufgelösten Gerichtsbarkeit IX. 707. 778. X. 795.
— — für die Koſten der Errichtung von Ortsgerichten XI. 995.
— — wegen der Wohnung der Aktuarien, Beſtimmungen hierüber IX. 754.
Entſchädigung für die inſpizirenden Rechnungs-Kommiſſarien XI. 1188.
— — wegen der abgetretenen Grundſtücke zu Kiesgruben zum Straſſenbau IX. 790.
— — der Pfarrer bei Erledigung der Kaplan-Stellen XI. 1092.
— — der Standesherren bei Veräuſſerung reichsſtändiſcher Beſitzungen X. 796.
— — des Zollbedienſteten, wegen des Amtsbureau in ſeiner Wohnung X. 945.
Entſchädigungs-Zulagen der Staatsdiener, Vorſchrift über die Verrechnung derſelben unter den Penſionen vom 1. Oktober 1819 an IX. 775. X. 956. XI. 1104.
Erbſchafts-Kollateral-Beiträge, die Aufhebung derſelben IX. 765.
Erhöhung der außerordentlichen Penſionen, die Verrechnung derſelben XI. 1111.
Etats der königl. Staatsminiſterien, die Anweiſungen der Etats auf die kön. Kaſſen, Vorſchriften hierüber X. 981. 984.
Etatsgrößen, den Vortrag derſelben bei den Einnahms- und Ausgabs-Rubriken in den Rechnungen X. 984.
Erkenntniſſe, ſtrafrechtliche, Vorſchriften über die Abfaſſung derſelben VIII. 673. IX. 761.
— — Rechts-, die Anwendung des Gradations-Stempels bei denſelben XI. 1030.
Erträgniß der Domänen-Waldungen, Anſchläge hierüber X. 822. 823. 836. 881. 882.
Erndte, Nachläſſe bei Vernichtung derſelben XI. 1057.
Erlös, Minder- und Mehr-, von den Getreiden IX. 769. 771.
Erwerbung der Gründe zu Neubauten, die Verrechnung der Kaufſchillinge für die Gründe XI. 1203.
— — der Gantgüter, Vorſchriften hierüber X. 955.
— — neuer Rechte, die Bezahlung derſelben aus den Kaufſchillingen der Staatsgüter IX. 707. X. 955. XI. 1203.
— — neuer Güter und Realitäten X. 799. 804. XI. 1203.

Erwerbsunfähigkeit, Vorſchrift für die Aerzte bei Ausſtellung der Zeugniſſe hierüber XI. 1109.
— — Vorſchriften bei Ausmittlung derſelben für die majorenne Tochter der Rentbeamten-Wittwe N. XI. 1110.
Erziehungs-Beiträge für die Kinder der Hof-Diener bis zum 16ten Lebensjahre XI. 1109.
Etats der Rentämter, Vorſchriften über die Anfertigung und Reviſion derſelben VIII. 692. X. 802. 902. XI. 1013.
— — über die Ausſcheidung der Zivil-Penſionen XI. 1100.
Etat über die Landbauten, Vorſchriften hierüber X. 967. XI. 1013.
— — General-Finanz- X. 798.
— — über die Straſſen-, Brücken- und Waſſer-Bauten IX. 710. 717. 721. 744. X. 904. 905. XI. 1013. 1130.
— — des Straſſen-, Brücken- und Waſſerbaues für 18$\frac{21}{22}$ XI. 1013. 1130.
— — Kreis-Finanz- pro 18$\frac{17}{28}$, Vorſchriften hierüber IX. 756. X. 797. 800. 902. 957.
— — des Hofelemoſinariats- und Unterſtützungs-Fonds XI. 1109.
— — Kreis-Finanz- pro 18$\frac{21}{22}$ XI. 1013
— — der General-Bergwerks-, Salinen- und Münz Adminiſtration X. 893.
— — der Schuldentilgungsanſtalt X. 948.
— — über das Bedürfniß der Forſtlehranſtalt zu Aſchaffenburg IX. 747.
Etats, rückſichtlich der Ueberſchreitung derſelben, Einholung der Genehmigung und Vorſchriften zur Deckung der Ueberſchreitung durch Erſparungen von andern Seiten VIII. 690. IX. 722. 756. 791. X. 799. 803. 957. XI. 1117.
Etat über die Archive in den Kreiſen X. 891 892.
— — der Geſchäftsſtellen des Reichs, allgemeine Vorſchrift bei der Anfertigung desſelben X. 957.
— — über die Bewirthſchaftung der Domänen-Forſte X. 836. 846.
Etat über die Forſten und Jagden X. 853. 868. 876.
— — über die Kriminalkoſten, Vorſchrift bei Ueberſchreitung desſelben X. 962.
Ewiggelds-Kapitalien, die Nichtüberweiſung derſelben an die Staatsſchuldentilgungs-Kaſſe VIII. 682.
Exekution, die, gegen die ſäumigen Beamten IX. 766.
— — auf hinterſtellige Steuern, der Standesherren X. 936. XI. 1033.
— — Vorſchrift bei Auspfändungen XI. 1073. 1074.
Exekutionsmittel, die Anwendung derſelben XI. 1074. 1076.
Exigenz-Summe, budgetmäßige, die einem jeden Staatsminiſterium zuſtehende Befugniß zur jährlichen Repartition derſelben XI. 1125.
Exkonventualen, welche bei organiſirten Kloſter-Pfarreien als Hilfspriester verwendet werden, die Funktionszulagen für dieſelben X. 958. XI. 1092. 1096.
Exreligioſe bei Säkularpfarreien, als Hilfsprieſter, Beſtimmung hierüber wegen deren Penſion XI. 1095.
— — Exmönche, welche aus dem Staatsärar Penſionen beziehen, die Vorſchläge für ſolche, zu den Hilfsprieſterſtellen der organiſirten Kloſterpfarreien XI. 1093.
Extradition der Rent- und Taxatur-Aemter und Gerichte, Vorſchriften hierüber und bei der Viſitation derſelben VIII. 656. 676. 692. IX. 724. X. 807. 936. XI. 1004. 1025. 1026. 1188.

F.

Fällungen in den Domänen-Waldungen, die Ergebniſſe hievon X. 836. 837. XI. 1012.
Familienſteuer von Taglöhnern, Dienſtbothen, dann Prozente von der Perzeption der Familienſteuer VIII. 652.

Familienſteuer von Dienſtwohnungen und Hauszins-Averſen IX. 757.
— — die Beſtimmung derſelben zu Tilgung der Staatsſchulden, die Dauer bis 18$\frac{31}{32}$ incl. dann die Ablieferung derſelben IX. 756. 781 bis 783. X. 912.
Farben, bei den gemeindlichen Grundplänen, Vorſchriften hierüber XI. 1037. 1038.
Fähren, Vorſchrift über die Erbauung derſelben X. 967.
Feldfluren einer jeden Ortſchaft und flürlicher Feldbau XI. 1036.
Fehlanzeigen der Rentämter XI. 1075.
Feuerbeſchau in den königl. Gebäuden, die Vornahme derſelben durch die Baubehörden als Dienſtſache IX. 785.
Feuersbrünſte, Nachläſſe bei ſolchen XI. 1057.
Feuerſchau, Koſten über dieſelbe, dann deren Ausſcheidung für die Kommun- und Privatgebäude IX. 785.
Fideikommiſſe, die Benützung lehenbarer Gegenſtände zu denſelben XI. 996.
— — die Taxirung und Stemplung der Verhandlungen über dieſelbe XI. 1028.
Finanzen, Staatsbuchhaltung, den Wirkungskreis ꝛc. derſelben X. 796 bis 801.
Finanz-Etats, Kreis-, pro 18$\frac{31}{32}$ XI. 1013.
Finanz-Fiskalräthe, wegen der Beſoldungsklaſſe X. 895.
Finanz-Praxis, Vorſchriften über ſolche und über die einzuholende Erlaubniß zur Praxis bei einem Kameralamte VIII. 693. IX. 754. X. 897.
Fiskalats-Akzeß, Vorſchriften hierüber für die Bewerber X. 898.
Fiſchwaſſer, die Erhebung der Steuern von demſelben X. 958.
Fixation der Frohndienſte XI. 1204.
Flächen-Inhalt von den Domänen-Waldungen und Grundſtücken X. 825. 830. XI. 1042.
Flüſſe, Floß- und Schiffahrt XI. 1041. 1131.
Forſtbuchhaltung, Haupt-, des Staatsminiſteriums der Finanzen, Inſtruktion für dieſelbe, dann für den Vorſtand der Haupt-Forſtbuchhaltung X. 849 bis 856.
Fonds, Hofeleemoſinariats- und Unterſtützungs- XI. 1196.
Fond, Haupt-Reſerve-, Beſtimmungen über denſelben XI. 1187.
Fonds, zur Tilgung der Staatsſchulden IX. 756. 781. X. 912. 946. XI 1029.
Forderungen aus frühern Staatsverhältniſſen, die für ſolche ausgeſtellten Staatspapiere XI. 1022.
Forſtbuchhaltung bei den Kreisregierungen und bei den äuſſern Forſtämtern X. 807.
Forſtentſchädigungsantheile XI. 1036. 1044.
Forſtdomänen, Normativ für die Betriebsregulirung derſelben X. 807. 818 bis 849.
Forſtämter, die Erſtattung der Berichte über den Stand und Fortgang des Betriebes X. 811. 905. XI. 1012.
Forſtbeamte, Obliegenheit derſelben X. 834. 841. 843. 845.
Forſtgefälle, die rechtzeitige Erhebung derſelben IX. 766. X. 875. XI. 1195.
— — die nicht ſtatt findende Bewilligung eines Nachlaſſes an denſelben XI. 1059. 1090.
Forſtnebennutzungen, Beſtimmungen hierüber X. 822. 828. 839. 906.
Forſtlehranſtalt zu Aſchaffenburg, Beſtimmungen hierüber IX. 745. 747. X. 869.
Forſtberechtigte X. 884. 907.
Forſtamtsbezirke, die Vorbereitungsarbeiten hiezu X. 810. 857.
Forſtbezirks-Eintheilung in den Kreiſen X. 863.
Forſtreferenten, Forſt-Inſpektor in den Kreiſen, Forſtplankammern ꝛc. Obliegenheit für ſolche, Zuſammentritt der Kreisforſtreferenten X. 808. 814. 831. 834. 840. 843. 845. 846. 848. 869. 875.
Forſtperſonal im Rheinkreiſe, wegen der Dienſt- und Penſions-Pragmatik VIII. 666.
— — in den Kreiſen, das Verzeichniß hierüber X. 809. 810. 853. 859.

Forſtperſonal, Obliegenheit desſelben X. 836. 841. 843. 864. 901. 917.

Forſträthe, Kreis=, die Beſchränkung der Kommiſſionsreiſen auf eine gewiſſe Dauer, der Zeit nach VIII. 679.

Forſtmeiſter, Obliegenheit desſelben X. 864. 865.

Forſtrevier=Beſchreibung, Vorſchriften hierüber X. 822. 823.

Forſtvermeſſung, Vorſchriften hierüber und über die Koſten derſelben X. 915 bis 920.

Forſtkontroleur, Obliegenheit desſelben X. 841. 843. 845. 846.

Forſtgefälle, von den, zum Dienſt der Berg= und Hüttenwerke ausgeſchiedenen Waldungen, Beſtimmungen hierüber XI. 1013.

Forſtplankammer der Hauptforſtbuchhaltung X. 851.

Forſtpolizei=Geſetz X. 867. 873.

Forſtdomänen über den Verkauf derſelben X. 915 bis 920.

— — über den Ertrag derſelben X. 881. 882.

Forſtwirthſchaft, die Vorlage der Vorſchläge hierüber pro $18\frac{20}{21}$ XI. 1005. 1012.

— — Erleichterung bei Erſtattung der jährlichen Wirthſchafts= und Fällungs=Vorſchläge XI. 1012.

Forſtrechtablöſung in den Domainen=Waldungen X. 884. 907.

Fornm, das, der Staatsſchuldentilgungsanſtalt XI. 1139.

Fortgang der Steuerperzeption XI. 1056.

Franzöſiſche Rentengelder, Vorſchriften hierüber IX. 751.

Freiheit des Stempels bei allen Amtskorreſpondenzen XI. 1208.

— — des Stempels der Gendarmen in Zolldefraudations=Gegenſtänden X. 933.

— — des Stempels der Zinsquittungen bei den von den Gemeinden in den Theuerungsjahren 1816 und 1817 gemachten Anlehen zu Formirung der Hilfsmagazine XI. 1029.

— — der Steuern, die Aufhebung derſelben nach der Verfaſſungs=Urkunde IX. 765.

Freiheit des Zehentens von Futterkräutern, Beſtimmung hierüber XI. 1052.

— — der Taxen und Stempel bei allen Verhandlungen in Nachlaßſachen XI. 1062.

Frei=Jahre wegen Brandunglück XI. 1068.

Freizügigkeits=Vertrag mit Oeſterreich X. 922.

Frevel in den Domänenforſten, die Anzeige derſelben X. 864. 900. 914.

Friſten bei den Ausſtänden und von Staatsrealitäten=Kaufſchillingen, Beſtimmungen hierüber VIII. 654 bis 658. IX. 766. XI. 1147. 1195.

Friſtenzahlungen bei Kautionen, die Verzinſung derſelben XI. 1140.

Frohnen, wegen Nachläſſe bei denſelben XI. 1058.

Frohndienſte, die Fixation derſelben XI. 1204.

Früchte, eingeärndete, wegen der Nachläſſe an Gefällen XI. 1059.

Fruchtſpeicher, die Aufſicht auf ſolche und die Erhaltung der Getreid=Reſervmagazine XI. 1204.

Fuhrlohn für das Kreis= und Stadtgerichts=Perſonal in Kommiſſions=Geſchäften, Beſtimmung hierüber XI. 1121.

Fund alter Münzen, Beſtimmungen hierüber X. 924.

Funktions=Gratifikationen, ſtändige, die Bewilligung des Sterb= und Nachmonats von ſolchen XI. 1091.

Funktions=Leiſtungen, Vorſchriften hierüber VIII. 665. X. 957.

Funktionärs, die Nichtverwendung derſelben zu Rentamtsverweſungen X. 1005.

Funktions=Remunerationen, das Verzeichniß hierüber X. 799. 805.

Funktions=Zulagen der als Hilfsprieſter verwendeten Exkonventualen bei organiſirten Kloſterpfarreien X. 958. XI. 1092. 1096.

Futterkräuter, perennirende, die Zehentfreiheit derſelben in der Brachflur XI. 1052.

G.

Gärten, königliche, Vorſchrift über die Benützung derſelben von den äuſſern Beamten IX. 776.

— — in der Ortsflur (Wurzgärten) XI. 1036. 1040.

— — königl., welche in die Steuer gelegt ſind, die Zahlung des Pachtſchillings zu 4 pCt. IX. 776.

Gebäude, Poſt-, Beſtimmungen über die Aufſicht derſelben in den Kreiſen XI. 1127.

— — Zoll- wegen Verrechnung der Kaufſchillinge für veräuſſerte und neuerworbene XI. 1186. 1203.

Gebühren-Sätze für Schätzleute XI. 1064.

— — Poſtſchein-, die Aufrechnung derſelben findet nicht ſtatt X. 966.

Gefälle, die Quittirung derſelben durch die Rent-Beamten XI. 1055.

— — Staats-, abzuſchreibende, ruhende und uneinbringliche XI. 1056. 1071. 1194.

— — Stempel-, im Rheinkreiſe, die Verrechnung derſelben XI. 1029.

— — und Steuer-Umſchreibungen, allgemeine Beſtimmungen hierüber XI. 1031. 1192.

Gefährtgeld der Kreis-, Forſt- und Bauräthe, Beſtimmungen hierüber VIII. 678.

— — der Bau-Inſpektions-Ingenieurs VIII. 681.

— — der Kreis-Ingenieurs VIII. 681.

Gefährdung des Malzaufſchlags im Grenzverkehr XI. 1018.

Gefälle, welche in ſtändige Abgaben verwandelt wurden X. 920.

— — ruhende, Vorſchriften hierüber XI. 1075. 1087.

— — aufgehobene VIII. 653. IX. 765. XI. 1027.

— — rückſtändige, aus frühern Jahren, Belohnung für die Entdeckung derſelben XI. 1200.

— — des Staats, die rechtzeitige Perzeption, dann die Verwaltung derſelben VIII. 653 bis 659. IX. 766. X. 936. XI. 1055. 1071. 1076.

Gefälle, Staats-, zur Tilgung der Staatsſchulden, Beſtimmungen hierüber IX. 756. 781. X. 946. XI. 1029.

— — abſolut uneinbringliche, nähere Erläuterung über ſolche XI. 1073. 1089.

Gehalt des Standes und Dienſtes eines Staats-Dieners, Beſtimmungen hierüber VIII. 665. IX. 774. X. 956.

Gehaltsabzüge der Beamten, Behufs der Deckung der Kaſſendefekte und zu den Kautionen XI. 1091. 1140.

Gehaltszulagen aus Entſchädigung für die Staats-Diener, Vorſchrift über die Verrechnung derſelben vom 1. Oktober 1819 an IX. 775. X. 956. XI. 1104.

Gehaltsbezüge der Aufſchlags-Untereinnehmer, die Vertheilung derſelben bei eintretendem Perſonalwechſel XI. 1015.

Gehälter, neue, dürfen in den Etat nicht aufgenommen werden X. 957.

Gehilfen der Forſtmeiſter, deren Verpflegung und Salarium X. 872.

Gehalte für die Hilfsprieſter bei ehemaligen Stifts- und Kloſterpfarreien X. 958. XI. 1092. 1096.

Gehaltszahlungstermine und Kontraſignatur der erſten Beſoldungs-Quittung XI. 1091.

Geldſendungen an die Redaktion des Regierungs- und Geſetzblattes VIII. 681.

— — mit dem Poſtwagen, Vorſchriften wegen der Brandbeiträge VIII. 670.

— — an die Zentralſtaatskaſſe, und Verbot des Geldauswechſelns XI. 1054.

— — mit dem Poſtwagen, Vorſchrift für die Rentämter IX. 784.

Geldſtifte, ſind nicht zu Nachläſſen geeignet, welche nicht die Natur eines vollen Eigenthums haben XI. 1058.

Gemeinde, jede, die Herſtellung eines Grund- und Lagerbuchs für ſolche nebſt Grundplan,

dann die Mittheilung einer Abſchrift des Grundbuchs jeder Gemeinde durch das Rentamt XI. 1035. 1049.
Gemeinden, die Bezahlung des Geſetzblatts für ſolche aus dem Aerar IX. 786. XI. 1019.
— — einige, den dieſen bewilligten Lokal-Malz-Aufſchlag und die Einſtellung deſſelben mit Ausfluß der feſtgeſetzten Zeit XI. 1018.
— — die Stempelfreiheit von den Zinsquittungen der Anlehen in den Theuerungsjahren 18$\frac{16}{17}$ XI. 1029.
— — wegen der Wahl einiger Aufſeher bei vorkommenden Waſſerbauten XI. 1132.
Gemeindetheile XI. 1036. 1044.
Gemeinde-Umlagen, Vorſchriften hierüber X. 911. XI. 1019.
Gemeinde-Waldungen, die Verwaltung derſelben X. 867. 879. 882
Gemeinde-Bedürfniſſe, die Beitragspflichtigkeit des Staatsärars zu ſolchen X. 911. XI. 1019.
Gendarmerie-Mannſchaft, die Requiſitionen derſelben in Aufſchlagsſachen XI. 1016. 1018.
Gendarmen, wegen Stempelfreiheit in Zolldefraudations-Gegenſtänden X. 933.
— — Vorſchrift für ſolche, wegen Aufſicht auf das aus- und eingehende Getreid XI. 1018.
Genußſcheine, Vorſchrift über die Ausſtellung derſelben XI. 1071. 1196.
Geodäten XI. 1037.
— — Reiſekoſten-Beitrag für ſolche X. 966.
Geometer, Vorſchriften für ſolche, bei Vermeſſungen der Forſten X. 917.
Geräthſchaften, landwirthſchaftliche, Nachlaß wegen Einbuß derſelben XI. 1059.
— — die Inventariſirung derſelben VIII. 685. X. 802.
Gerechtigkeiten, Gewerbs-, lehenbare, die Behandlung derſelben XI. 1024.
Gerichtsbarkeit der Nichtadelichen und der Korporationen, Entſchädigung für ſolche XI. 995.
Gerichtsbarkeit über Grundholden, den Kaufſchilling für ſolche IX. 707.
— — gutsherrliche, die Verzichtleiſtung auf ſolche, Vorſchriften hierüber X. 795.
— — aufgelöste ſtädtiſche, Entſchädigung für ſolche IX. 778. XI. 995.
— — eingezogene, Beſtimmung über die Entſchädigung der Gerichtsherrn IX. 707. XI. 995.
Gerichtsdiener, Eiſen-, die Penſionirung derſelben XI. 1098.
— — quieszirte, die Penſionirung derſelben XI. 1098.
— — die künftige Anſtellung oder Quieszirung derſelben XI. 1098.
Gerichte, Orts-, Entſchädigung für die Koſten der Errichtung von denſelben XI. 995.
— — Patrimonial-, die Tantieme der Land- und Herrſchaftsrichter für die Beſorgung der Patrimonialgerichts-Geſchäfte X. 960. XI. 1024.
— — wegen Ausfertigung der Urkunden über verkaufte Stiftungs- und Gemeinde-Güter XI. 1208.
Gerichtsbothen, eigene, das Verboth deren Mitnahme zu Kreis-, Stadt- und Appellations-Gerichts-Kommiſſionen IX. 790.
Gerichtsſtand der Staatsſchuldentilgungsanſtalt XI. 1138.
Gerichtsſtellen, Vorſchrift über die bei denſelben hinterlegten Staatspapiere XI. 1138.
Gerſte, die Ablöſung derſelben nach dem Normal-Preiſe VIII. 662.
Geſchäftsverhältniß der Staatsbuchhaltung der Finanzen X. 796 bis 801.
Geſchäftsſtelle, Vorſtand derſelben, die Kontraſignirung der erſten Beſoldungsquittung XI. 1091.
Geſchäftsprotokoll bei jedem Rentamte, die Haltung deſſelben XI. 1191.
— — der Bau-Inſpektoren, Vorſchrift hierüber IX. 724. 756.

Geſchäfts= und Einlaufsprotokoll bei dem Miniſterial=Baubureau XI. 1001.
— — oder ſogenannte Kanzleiſtunden bei den k. Stellen und Aemtern XI. 1002.
Geſchäftskreis der Hauptforſtbuchhaltung X. 850.
— — der inſpizirenden Rechnungskommiſſarien ꝛc. XI. 1191.
Geſchäftstagebuch bei Diätenliquidationen, die Einſendung desſelben XI. 1063.
Geſchirr und Schiff, die Nachläſſe bei dem Einbuß desſelben XI. 1059.
Geſchichte des Königreichs Baiern, die Anſchaffung der Zeitſchrift über die geöffneten Archive XI. 1118.
Geſetzblatt, Beſtimmungen über die Anſchaffung desſelben für die Magiſtrate und Ruralgemeinden IX. 786. XI. 1019.
Geſetzblätter, Regierungs= und Intelligenzblätter für die Gemeinden, Ausgaben auf ſolche XI. 1019.
Geſuche der Unterthanen, in Adminiſtrativ=Gegenſtänden XI. 1208.
Getreide, Direktivnormen bei Eindienung der Gült= und Zehentfrüchte in natura VIII. 659 bis 662. IX. 755. XI. 1194. 1205. 1206.
— — eingeärndete, Vorſchrift bei Nachläſſen XI. 1059.
— — Gült= über die Nachläſſe derſelben X. 952. XI. 1058.
— — die Abgabe des Korns und Habers an die königl. Armee VIII. 660. XI. 1206.
— — Magazine für Korn, Waizen, Kern, Inſtruktion zur Verrechnung der Getreide bei den allgemeinen Rentämtern VIII. 659. IX. 767. XI. 1205.
— — =Reſervemagazine die Aufſicht auf ſolche XI. 1204. 1206.
— — die Ablöſung der Gült= und Zehentgetreide nach dem Normalpreiſe und Beſtimmungen über den Zehentertrag in kleinen Quantitäten VIII. 661. IX. 766. XI. 1205. 1206. 1207.
— — Meßgelder, Beſtimmungen hierüber X. 953.
Getreide=Käſten, die bauliche Unterhaltung derſelben VIII. 662. XI. 1194. 1204.
— — =Schwand, Vorſchrift über die Verrechnung desſelben IX. 771. XI. 1194.
— — Vorräthe, den Verkauf derſelben IX. 767. XI. 1195.
— — für das Forſtperſonal in den Kreiſen X. 871.
Gewannen XI. 1036.
Gewerbe, Beſtimmungen über die Nachläſſe an Steuern bei außerordentlicher Zerſtörung der Gebäude und gehemmten Betrieb des Gewerbs XI. 1060. 1065. 1066.
Gewerbsgerechtigkeiten, beutellehenbare, die Behandlung derſelben XI. 1024.
Gnadenbbiz=Empfänger X. 881.
Gratifikationen, das Verzeichniß hierüber X. 799. 805.
— — Funktions=, ſtändige, die Bewilligung des Sterb= und Nachmonats von ſolchen XI. 1091.
Gränzen der zu einer Gemeinde gehörigen Ortsfluren und die Beſchreibung derſelben XI. 1037. 1038.
— — äußere, bei den Domänen=Waldungen, die Berichtigung derſelben X. 834.
Gränz=Karten, Vorſchriften über die Aufnahme derſelben X. 833.
Gräſerei in den Domainenwaldungen X. 822.
Gruben, gewerkſchaftliche, die Nichtbelegung derſelben mit einer Grundſteuer XI. 1034.
Gründe zu Neubauten, die Verrechnung der Kaufſchillinge für ſolche XI. 1203.
— — neu kultivirte, die 25jährige Befreiung derſelben vom Zehenten IX. 763.
— — neu kultivirte bei Weinbergsſetzungen, die 7jährige Befreiung derſelben vom Zehenten IX. 764.
Grund= und Gewerbſteuern von Berg= und Hüttenwerken X. 937. XI. 1034.
Grundherrliche Abgaben in Geld und Früchten, wegen Nachlaß derſelben XI. 1058. 1067.
— — Verträge, die Ausfertigung der Urkunden über ſolche XI. 1208.

Grundherrliche Abgaben, Beſtimmungen über die Nachläſſe derſelben XI. 1058. 1067.
Grund- und Lagerbuch für jede Gemeinde, Inſtruktion zur Herſtellung deſſelb. XI. 1035. 1049. 1192.
Grundplan über die geographiſche Bildung der Gemeinde-Bezirke XI. 1035.
Grund-Eigenthums-Ablöſung, Vorſchriften hierüber X. 956. XI. 1195. 1199.
Grundſtücke, welche von Privaten und Gemeinden zu Kiesgruben und Steinbrüchen zum Straſſenbau abgetreten werden, Vorſchriften über die Entſchädigungsweiſe IX. 790. 791.
Grundgerechtigkeitsbriefe, die Einſendung der Entwürfe hierüber XI. 1199. 1208.
Gültmoderations-Geſuche XI. 1068.
Güter des Staats an Inſeln, Auen ꝛc. Vorſchrift über den Verkauf derſelben X. 954. XI. 1148. 1159.
— — des Staats, in Anſehung der veräußerten und neuerworbenen Zollgebäude XI. 1186. 1203.
— — des Staats, Vorſchriften über die Verwendung der Kaufſchillinge von denſelben und Annahme der Staatspapiere hiebei VIII. 655. 663. 699. IX. 707. X. 955. XI. 1022. 1023. 1145. 1186.
— — des Staats, rückſichtlich der Beitragspflichtigkeit derſelben zu Gemeinde-Bedürfniſſen X. 911. 912. XI. 1019.
— — und Grundſtücke, Vorſchriften bei vorgehenden Beſitzveränderungen derſelben XI. 1049. 1050.
— — reichsſtandiſche, Beſtimmungen über die Veräuſſerung derſelben X. 796.
— — der Stiftungen und Gemeinden, die Ausfertigung der Urkunden über Veräuſſerungen von ſolchen XI. 1207.
Güter-Zertrümmerungen in den Kreiſen und Vorſchriften über die genehmigten Gefällsrepartitionsplane, dann Nachtragung der Beſitzveränderungen IX. 759. XI. 1031. 1049. 1199.
Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, die Verzichtleiſtung auf ſolche, Vorſchriften hierüber X. 795. XI. 995.

H.

Haftſcheine der Penſionskaſſe, Vorſchrift hierüber IX. 781. X. 947. 948.
Hagelſchlag, Nachläſſe bei ſolchem XI. 1057.
Handbuch, Hof- und Staats-, die Anſchaffung deſſelben für die Kollegien IX. 786.
Handlohn von neu erbauten Häuſern und Vorſchriften über die Regulirung deſſelben VIII. 650. IX. 758.
Handlöhne, Kauf-, Tauſch-, Erb- und Sterb-, ſind zu Nachläſſen nicht geeignet XI. 1058. 1090.
Handwerks-Rechnung, Taxen für die Aufnahme derſelben VIII. 653.
Hauptbuch, Kreis-, die Einführung deſſelben X. 801. 803. XI. 1152. 1180.
— — der Rentämter XI. 1193.
Hauptbücher der Rentämter, die vollſtändige Führung derſelben X. 986. XI. 1193.
Hauptrecht, die Erhebung deſſelben, und der bereits reluirten Mortuarien, dann wegen Nachläſſe derſelben X. 920. XI. 1058.
— — von der fahrenden Habe im Obermainkreiſe, die zeſſirende Erhebung deſſelben XI. 1025.
Häuſer, neu erbaute, auf handlohnbaren Grundſtücken VIII. 650. IX. 758.
Hausnumer, polizeiliche, die Eintragung derſelben in das Grundbuch XI. 1042.
Hauszinſe für beförderte Zollbeamten, die Verrechnung derſelben vom Tag des Beförderungs-Reſcripts an XI. 1097.
Hauszins-Beiträge für das äuſſere Zollperſonal X. 944 bis 946.
Hauszins-Vergütungen an Aktuare, Beſtimmungen hierüber IX. 754.
Haus- und Handmühlen, den heimlichen Gebrauch derſelben XI. 1017.
Hauungsart in den Domänen-Waldungen X. 830. 838. 841. 906. XI. 1012.
Heereszüge, Nachläſſe bei den verpachteten Zehenten in Beſchädigungsfällen XI. 1058.

Hebe-Regiſter der Rentbeamten, Beſtimmungen über die Herſtellung und Ablöſung derſelben von dem Amtsnachfolger X. 961. XI. 1054. 1193.
Heirathen der unbeſtändigen Wegmacher, Beſtimmungen über die Erlaubniß hiezu IX. 753.
Herrſchaftsgerichte, Vorſchrift über die Behandlung der hinterlegten Staatspapiere XI. 1138.
— — die Verpflegung der Vaganten in dem Bezirk derſelben XI. 1119.
Hülfsprieſter, deſſen ſtatusmäßiger Gehalt X. 958.
— — bei ehemaligen Stifts- und Kloſterpfarreien, die Gehalte für ſolche XI. 1092. 1096.
Hofdiener, Erziehungsbeiträge für die Kinder derſelben XI. 1109.
Hofräume XI. 1036. 1040.
Holzfällungen, Vorſchriften hierüber X. 906. XI. 1012.
Holzdiebſtahl X. 822.
Holzhauerlöhne X. 882.
Holz zu Beſoldungen der äuſſern Beamten und der Rentämter IX. 773. X. 871. 886.
— — für das Forſtperſonal in den Kreiſen X. 871.
— — von Inſekten angeſteckt, Vorſchrift hierüber X. 838.
— — zu Beheizung der Geſchäftszimmer der Zoll-Inſpektionen und Zollpoſtirungen X. 942.
Holzverkäufe, Vorſchriften über die Aufnahme der Bedingniſſe hiebei und wegen der vernachläßigten Abfuhr des Holzes IX. 758. X. 811. 919.
Holzhauer-Ordnung X. 821.
Holzbeſtand in den Domänen-Waldungen X. 825. XI. 1012.
Holzpreiſe von den Berg- und Hüttenämtern XI. 1022.
Holzverſteigerung vom Werthe unter 100 fl. iſt bloß von dem Forſtamte vorzunehmen X. 757.
Holzrechte zu Ruſtikalanweſen, das Verboth über den einzelnen Verkauf derſelben X. 920.
Holzbetriebs-Operationen X. 840 bis 844. 906. XI. 1012.
Hopfengärten, neu angelegte, die Befreiung derſelben vom Zehenten auf 3 Jahre IX. 764.
Hülfspriester aus Altersſchwäche ꝛc. wegen der Ausſtellung der Zeugniſſe von dem Landgerichtsarzte XI. 1093.
Hüttenämter, die Entrichtung der Holzpreiſe von denſelben XI. 1022.
Hüttenwerke, die Verwaltung der zum Dienſt derſelben bisher ausgeſchieden behandelten Waldungen XI. 1013.

J.

Jagdfrevel, die Anzeige derſelben X. 865. 900.
Jagden, Gebirgs-, die Taggelder für das untere Forſtperſonal bei ſolchen XI. 1121.
Jagdperſonal, die Anfertigung des Konſpekts hierüber X. 853.
Jagd, königl. verpachtete, Vorſchriften hierüber und über die Erſätze des Wildſchadens bei ſolchen X. 912. XI. 1021.
Jagdfrohn, Vorſchrift über die Ablöſung derſelben X. 913.
Jagdweſen, die Verwaltung deſſelben X. 807.
Jagdbezirke, Vorſchrift über die Beſchreibung derſelben X. 822. 852.
Jahr, Lebens-, bei den Kindern der Hofdiener, wegen Bezug der Erziehungsbeiträge bis zum 16ten Jahr XI. 1109.
— — Rechnungs-, im Rheinkreiſe, die Einführung deſſelben IX. 708.
Jahrtagsgebühren, die Einrechnung derſelben in die Pfarrbeſoldungen XI. 1097.
Jahre des Dienſtes bei den Kreisbau- und Regierungsräthen VIII. 679. 680. X. 896.
— — — — bei dem Forſtperſonal in den Kreiſen X. 870.
Jahrsbericht über das Straſſen-, Brücken- und Waſſerbauweſen, die Einſendung deſſelben am 15. November jeden Jahrs IX. 791. XI. 1137.

Jahresbericht über die Forſtbetriebs-Voranſchläge X. 906. XI. 1012.

Ingenieurs in den Kreiſen, Inſtruktion für ſolche IX. 725.

Ingroſſation, die, bei den Kreis-Regierungen VIII. 690. X. 797. 801. 804.

— — die, bei der Staatsbuchhaltung der Finanzen X. 797.

Inhalt, kubiſcher, von Braupfannen, Keſſel, Gährungsgeſchirren ꝛc. in den Brauſtätten XI. 1017.

Inquiſiten, Vorſchriften für die Aerzte wegen Ordination des Weins für ſolche IX. 787.

— — wegen Abfaſſung der ſtrafrechtlichen Erkenntniſſe über ſolche VIII. 673. IX. 761. XI. 1030.

— — mittelloſe, wegen Tragung der Kurkoſten von der Armenkaſſe des Wohnorts des Verletzten VIII. 672. IX. 761.

Inſektenfraas in den Domainen-Waldungen X. 822. 838. 841.

Inſpektoren, Domänen-, im Rheinkreiſe, deren Dienſtverhältniſſe IX. 775.

Inſtallation des neuen Rentbeamten, Beſtimmungen hierüber XI. 1004.

Inſtruktion für die inſpizirenden Rechnungskommiſſarien bei den Regierungen XI. 1190.

Intelligenzblatt, allgemeines, Vorſchrift über die Anſchaffung deſſelben für die Städte und Märkte erſter und zweiter Klaſſe IX. 786. XI. 1019.

Intelligenz- und Regierungsblätter für die Gemeinden, Ausgaben auf ſolche XI. 1019.

Inventarium über das geſammte Staatsfinanz-Vermögen X. 798. 800. 802. XI. 1192.

Inventariſirung der Meublen in den Bureaux VIII. 685. X. 802.

Inventariſation der Staatswaldungen und Jagden X. 823. 899.

Inventuren der — durch privilegirten Gerichtsſtand bevorzugten Perſonen, Beſtimmungen über die Erhebung und Verrechnung der Taxen von den Landgerichten IX. 763. XI. 1024.

Irrungen, Gränz-, die Ausgleichung und Beilegung derſelben X. 834.

Jurisdiktion, gutsherrliche, Vorſchriften bei der Verzichtleiſtung derſelben X. 795.

Juſtizkoſten, durch Militär-Unterſuchungen veranlaßt, Beſtimmungen über die Zahlung derſelben von der Militärkaſſe und von den Rentämtern IX. 787.

Juſtiz-Verhörs-Protokolle, Civil-, die unterbleibende Einſendung derſelben zur Reviſion der Taxen XI. 1026.

K.

Kammer der Finanzen, das Vorrücken der Räthe bei derſelben VIII. 679. 680. X. 896.

— — — — die Kompetenz derſelben bei Entſchädigungen und bei Nachläſſen IX. 790. XI. 995. 1090.

Kanäle bei Straſſenbauten, Beſtimmungen über die Weite derſelben IX. 716.

Kanzleiſtunden, ehemalige, Wiedereinführung derſelben XI. 1002.

Karten, Ueberſichts- von den Domänen-Waldungen die Aufnahme derſelben X. 824. 833. 852. 877.

Kaplanſtellen, erledigte, wegen des Antheils an den Stollgebühren und wegen der Entſchädigung der Pfarrer XI. 1092.

Karten bei dem Kataſter des Straſſen- ꝛc. Baues XI. 1006.

— — über ſämmtliche Domänenforſte und Jagden X. 810. 819. 823. 832. 852.

— — von den Gemeindebezirken, die Herſtellung derſelben XI. 1035.

— — Landgerichts-Ueberſichts-, die Mittheilung derſelben XI. 1037.

Karte, Revier-Situations- von den Domänen-Forſten X. 822. 832. 843. 852. 877.

Kapitalien, Aktiv- und Paſſiv-, die Inventariſation derſelben X. 798. 801.

Kapitalien, Ewiggeld (eiſerne Kapitalien) in den Rentamtsbezirken, die Nichtüberweiſung derſelben an die Schuldentilgungskaſſe VIII. 682.
— — Aktiv-, wegen Amortiſation der Schuld-Urkunden XI. 1139.
— — Kautions-, Vorſchriften über die Zurückbezahlung derſelben XI. 1141.
— — Militär-Einſtands-, die Anlegung derſelben bei der Staatsſchuldentilgungskaſſe XI. 1137.
— — Verlags- bei den Kreiskaſſen VIII. 655. 658.
Kaſſen, Amts- eiſerne bei Gerichten und Rentämtern, die Koſten auf die Anſchaffung derſelben XI. 1117.
Kaſſiere, Bezirks- im Rheinkreiſe VIII. 665. IX. 775.
— — königl., Vorſchriften für dieſelben und für die Kontroleurs XI. 1143. 1150. 1181.
Kaſſen, königl., die Verrechnungsweiſe der Gehaltszulagen der Staatsdiener IX. 775. X. 956 XI. 1104.
— — — — — wegen Erwirkung der Amortiſation der fehlenden Schuldurkunden und der Ausſtellung neuer Schuldbriefe XI. 1139.
— — — — Maasregeln gegen Beſchädigung der Staatskaſſen bei Penſionszahlungen XI. 1109. 1179 bis 1181.
— — Kreis-, die Anzeige der Baarſchafts-Vorräthe alle 14 Tage bei 5 Thaler Strafe IX. 794.
Kaſſendefekte der Beamten, Vorſchriften über den Erfolg derſelben und über den Drittelsgehaltabzug zur Deckung der erſtern VIII. 684. X. 989. XI. 1091. 1143. 1182.
Kaſſenſturz, Vorſchriften hierüber und über die Vornahme deſſelben alle Monate X. 807. XI. 1143. 1193.
Kaſſa des Zinszahlamtes, Beſtimmungen über den Ueberſchuß derſelben IX. 781.
— — -Sperre, gemeinſchaftliche, der Kontroleure mit den Kaſſieren XI. 1142.
Kaſſa-Kommiſſion bei den Regierungs-Finanz-Kammern, die Anordnung derſelben VIII. 645. 659.
Kaſſa, Zentral-Staats-, wegen Dotations-Erfüllung VIII. 655. IX. 783. X. 947. XI. 1013.
— — — — wegen der Penſions-Zahlungen IX. 780. X. 947.
— — — — wegen Verrechnung der Zinſe aus Staats-Realitäten-Kaufſchillingen XI. 1154.
Kaſſenvorräthe, die Einſendung derſelben VIII. 653. IX. 766. 794.
Kaſtenknechte, quieszirte, die Penſionirung derſelben XI. 1098.
Kataſter über Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau, die Herſtellung deſſelben nebſt Inſtruktion und Formularien XI. 1006. 1135.
— — der Penſionen aus der Säkulariſation und Mediatiſirung IX. 780. X. 946.
— — der auf die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe übergehenden Penſionen XI. 1109.
— — über die Civilpenſionen, die Anfertigung derſelben nebſt Inſtruktion XI. 1099.
Kaufſchillinge aus Staatsrealitäten, die Verwendung und Verrechnung derſelben VIII. 655. 663. IX. 707. X. 955. XI. 1146. 1154. 1186. 1195. 1203.
— — von Staatswaldungen X. 919.
— — die Annahme der 4- und 5prozentigen Staatspapiere au porteur bei ſolchen XI. 1022. 1023.
— — für veräusserte und erworbene Zollgebäude XI. 1186. 1203.
— — von erworbenen grundbaren Gantgütern, Vorſchrift hierüber X. 955.
Kauf der Forſten X. 854.
Kautions oder Amtsbürgſchaftsweſen, Vorſchriften hierüber X. 968 bis 979. XI. 1139 bis 1145.
— — die Leiſtung derſelben von einem Dritten für einen Andern XI. 1145.
— — der Beamten, und die hiebei ſich ergebenden Veränderungen XI. 1144.

Kautionen, die Regulirung der Gehaltsabzüge zu denſelben XI. 1140.
— — der Kaſſakontroleurs XI. 1142.
— — der Salzbeamten im Rheinkreiſe, die Erlagsweiſe derſelben und der übrigen Beamten XI. 1139. 1140.
— — die Gehaltsabzüge der Oberaufſchläger, Behufs der Abtragung derſelben XI. 1141.
— — die taxfreie Ausfertigung der Verzichtbriefe der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten XI. 1142.
— — wegen Zurückbezahlung derſelben auf Ordonanzen des königl. Staatsminiſteriums der Finanzen XI. 1141. 1144.
Kautionskapitalien, die Verzinſung derſelben X. 976. 978. XI. 1140.
Kautionsweſen im Rheinkreiſe X. 977. XI. 1139.
Keſſel, die Größe oder den kubiſchen Inhalt deſſelben in den Brauereien XI. 1017.
Keſſelgeld bei Kommunbräuhäuſern, Vorſchrift über die Erhöhung deſſelben und Kommunikation mit der Regierungsfinanzkammer X. 911.
Kiesgruben zum Straſſenbau, Vorſchriften bei Abtretung derſelben von Privaten und Gemeinden IX. 790. 791.
— — neue, Belohnung für die Entdeckung derſelben IX. 719.
Kinder der Hofdiener, Erziehungsbeiträge für ſolche XI. 1109.
— — vereinkindſchaftete, Unterhaltsbeiträge für ſolche XI. 1117.
— — der ausgedienten Wegmacher, Unterſtützungs-Regulativ für ſolche IX. 753.
— — majorenne, der Rentbeamten-Wittwen wegen Ausmittlung der Erwerbsunfähigkeit XI. 1110.
Klaſſifikation der Rentämter im Königreich, dann die Bezüge der Rentbeamten X. 885 bis 888. 894. XI. 997 bis 1002.
Kloſtergebäude, wegen Bezahlung der kleinen Baufälle in denſelben aus dem Aerar XI. 1124.
Klöſter, Mendikanten-, wegen der Umkleidungs- und Begräbnißkoſten des Perſonals XI. 1111.
Kloſterpfarreien, organiſirte, den Gehalt der Hilfsprieſter bei denſelben XI. 1092. 1096.
Kommiſſärs, Rechnungs- inſpizirende, bei den Regierungs-Finanz-Kammern XI. 1187 bis 1202.
Kompetenz in Strafſachen, wegen Uebertretung der Einregiſtrirungs-, Stempel- und Notariats-Geſetze XI. 1052.
— — in Bewilligungen der Nachläſſe XI. 1090.
Kommiſſär, Viſitations- der Rentämter, Vorſchrift für denſelben VIII. 676. 692. IX. 724. X. 807. 936. XI. 1004. 1025. 1026. 1032.
Kommiſſions-Zahlungen, die Gattungen derſelben XI. 1196.
Kommiſſions-Diäten, Vorſchrift über die Berechnung derſelben X. 963 bis 965.
Konkurrenz zu den Waſſerbauten und Uferbeſchädigungen, Ueberſchwemmungen XI. 1011. 1131.
Konkurrenzen, Bezirks-, welche den Kreisregierungen überlaſſen werden XI. 1131.
Konſens-Protokolle, die Einſendung derſelben 1199.
Kontrakte über die Amtsbureaux der Zoll-Inſpektionen, Oberzoll- ꝛc. Aemter X. 945.
Kontroleurs, Steuer-, im Rheinkreiſe IX. 774.
— — Kaſſe-, wegen der gemeinſchaftlichen Kaſſaſperre und Erlage der Amtsbürgſchaft XI. 1142. 1143.
— — bei den Oberaufſchlagämtern, Tantieme für ſolche VIII. 671.
— — Kaſſe, Vorſchriften für dieſelben XI. 1143.
Kontrole, Zentralforſt-, der Kreisregierungen ꝛc. X. 854.
Kontributions-Anlehen im Fürſtenthume Baireuth X. 912.
Kornbodenzinſe, welche als Intereſſen eines auf dem Gute haftenden Kapitals angeſehen werden, ſind zu Nachläſſen nicht geeignet XI. 1058.

Korporationen wegen Beſchädigung für den Ertrag der Gerichtsbarkeit XI. 995.
Koſten der Deſerteurs, Vorſchriften hierüber VIII. 693. IX. 787 bis 789.
— — für die Feuerbeſchau, Vorſchrift über die Zahlung derſelben IX. 785.
— — in Malzaufſchlags-Defraudationen, die Bezahlung derſelben XI. 1016.
Kramgerechtigkeit, beutellehenbare, Beſtimmung hierüber XI. 1024.
Kreis-Finanz-Buchführung vid. B.
Kreis-Finanz-Etat pro $18\frac{21}{22}$ XI. 1013.
Kreiskaſſen, wegen Verrechnung der Gehaltszulagen der Staatsdiener X. 956.
— — wegen der Dotation derſelben und der Zentralſtaatskaſſe VIII. 655. 659. XI. 1013.
— — wegen Zurechnung der Staatspapiere an dieſelben XI. 1195.
— — wegen Anfertigung der Rechnung und wegen der Rechnung und des Verzeichniſſes der Kaufſchillingsaktivbeſtände X. 986. XI. 1152. 1154.
— — wegen der Koſten der Deſerteurs fremder Mächte VIII. 693. IX. 787.
— — die Abrechnungspflege mit der Penſions-Kaſſe und die Zahlung der Penſionen XI. 780. 784. X. 946.
— — wegen der Verlagskapitalien und der Baarſchaftsvorräthe VIII. 655. 659. IX. 794.
— — wegen Einſendung der Tagebuchsabſchriften X. 803.
— — wegen Zahlung der Penſionen gegen — mit Lebenszeugniſſen verſehene — Scheine XI. 1181.
— — wegen Offenhaltung der Bücher mit Ende des Verwaltungsjahrs X. 803.
Kreisbau-Referent, Vorſchrift für denſelben IX. 794.
Kreis-Regierungen, wegen Aushändigung der Grundakten nebſt Konzeptgrundbüchern XI. 1048.
Kreis-Umlagen zum Straſſenbau und zu den Auffahrtsdämmen der neuen Brücken VIII. 649. IX. 791 bis 794. XI. 1020.
Kreis-Unterſtützungs-Fond, Beſtimmungen hierüber VIII. 693. IX. 760. X. 798. 803. 807. XI. 1032. 1184.
Kreis-Siegelämter, die öftere Viſitation derſelben XI. 996.
Kreuzer in den amtlichen Rechnungen, Vorſchriften wegen der Bruchtheile bei denſelben VIII. 682.
Kriegsläufe, Nachläſſe bei ſolchen XI. 1057.
Kriegs-Kommiſſion, Miniſterial-, die Auflöſung derſelben vom Etatsjahre $18\frac{19}{20}$ an IX. 747 bis 752.
Kriegslaſten der Gemeinden, wegen der Beitragspflichtigkeit des Staatsvermögens zu denſelben und wegen des Ausſchluſſes der Dominikalrenten XI. 1019.
Kriminalgerichtskoſten, die Vormerkungsbücher über ſolche und die jährliche Einſendung derſelben VIII. 676. XI. 1076.
— — — — Diäten der Defenſoren in Kriminalfällen IX. 761.
— — — — Vorſchriften über die Abfaſſung der ſtrafrechtlichen Erkenntniſſe VIII. 673. IX. 761.
— — — — wegen der Kurkoſten-Zahlung von der Armenkaſſe des Wohnorts des Verletzten bei mittelloſen Inquiſiten VIII. 672. IX. 761.
— — — — wegen Anzeige und Aufbringung der Verbrecher, Vorſchriften für die Unterſuchungs- und Appellationsgerichte VIII. 673.
— — — — die rechtzeitige Einſendung der Verzeichniſſe hierüber VIII. 675.
— — — — Beſtimmungen über die Vorſchüſſe hierüber für die Stadt- und Landgerichte, dann Rentämter VIII. 674 bis 676.
— — — — Vorſchrift für die Aerzte bei Wein-Ordinationen für die Inquiſiten IX. 787.
— — — — dergleichen über die Vornahme des Augenſcheins in Kriminalſachen, dann wegen Vernehmung der Zeugen IX. 788.
— — — — wegen Ueberſchreitung des Etats für die Koſten X. 962.

Kriminalgerichtskoſten, Befugniß der Reviſion bei den Verzeichniſſen der Unterſuchungs-Koſten IX. 761.
Kriminal-Prozeßkoſten, Vorſchriften bei Bezahlung und Verurtheilung der Uebelthäter in dieſelben und der Unterſuchungskoſten XI. 1120.
Kubikfuß bei einer baierischen Klafter X. 829.
Küchen- oder Kleindienſte, wegen Nachläſſe bei denſelben XI. 1057.
Kultur der Domänen-Waldungen, Vorſchriften hierüber X. 821. 830. 840. 842. 906. XI. 1012.
Kulturarten, verſchiedene, die Numerirung derſelben XI. 1039. 1043.
Kurkoſten bei körperlichen Verletzungen, die Bezahlung derſelben von der Armenkaſſe des Wohnorts des Verletzten, bei eintretender Mittelloſigkeit VIII. 672. IX. 761.

L.

Lager- und Grundbücher für jede Gemeinde, Inſtruktion zur Herſtellung derſelben XI. 1035. 1192.
Länder der öſterreichiſchen Monarchie, welche zu dem deutſchen Bunde gehören X. 923.
Landbaubureau, Zentral-, die Vereinigung deſſelben mit dem Zentral-Straſſenbaubureau XI. 1001.
Landbauweſen, die Anſchaffung des Monatsblatts für Verbeſſerung deſſelben XI. 1118.
Landgerichtsaktuar, Beſtimmung über die Miethzins-Vergütung an dieſelben IX. 754.
Landgerichts-Aſſeſſorsſtelle, Vorſchrift über die Verweſung derſelben X. 957.
Landrichter, wegen der Abgabe, Vergütungs- und Verrechnungsweiſe des Beſoldungsholzes vom 1. Oktober 1819 an IX. 773.
— — wegen Anzeige der Veränderungen bei den penſionsberechtigten Individuen XI. 1181.
— — wegen der Ablieferung der Taxen an das Rentamt X. 932.
Landrichter, wegen Behandlung der bei den Gerichten hinterlegten Staatspapiere XI. 1138.
— — wegen Benützung der königl. Gärten und den Pachtſchilling hievon IX. 776.
— — die Tantieme für die Beſorgung der Patrimonialgerichtsgeſchäfte X. 960. XI. 1024.
— — wegen Verwendung der Kriminalgerichts-Koſtenvorſchüſſe VIII. 675.
Laſten, Kriegs- der Gemeinden, die Beitragspflichtigkeit des Staatsvermögens zu denſelben XI. 1019.
Laternen bei den Hallanſtalten, die Verpachtung des Unterhalts derſelben X. 943.
Laudemien von Häuſern, Vorſchriften hierüber und wegen deren Nachläſſe VIII. 650. IX. 758. XI. 1058. 1195.
Lebenszeugniß der Penſioniſten XI. 1179. 1181.
Lehen, After- und Privat-, Taxen bei der Umwandlung derſelben in Erbrecht, in bodenzinſiges, oder in freies Eigenthum XI. 1025. 1203.
— — die, ſollen ohne Einwilligung der Lehenherren in keinen fideikommiſſariſchen Verband gezogen werden XI. 996.
— — Allodifikationen, die Annahme der 4- und 5prozentigen Staatspapiere bei ſolchen XI. 1022. 1023.
— — gemeine, die Eignung und Werthsbeſtimmung derſelben VIII. 649. X. 921. XI. 1195.
— — Kanzlei-, die Konſenſe zu Verpfändung derſelben VIII. 651.
— — umgewandelte, die polizeiliche Genehmigung zu Zertrümmerung derſelben XI. 1203.
Lehenbare Gegenſtände zu Fideikommiſſen, die Benützung derſelben XI. 996.
— — Gewerbsgerechtigkeiten, die Behandlung derſelben XI. 1024.
Lehenbürden ſind zu Nachläſſen nicht geeignet XI. 1058.
Leheneignungen XI. 1195.
Lehrjungen, Taxen für das Aufdingen und Freiſprechen derſelben VIII. 653.

Lehensverband, Beſtimmungen über die Ablöſung deſſelben XI. 1024.
Leibeigenſchaft, die Aufhebung derſelben X. 920.
Libelle über die Nachläſſe an Staats- und grundherrlichen Abgaben XI. 1058. 1068. 1196.
— — über die Ausſtände, müſſen genehmigt ſeyn VIII. 684. XI. 1074. 1075.
Liquidation der Diäten der Rentämter XI. 1063.
— — der Dominikalrenten und Einſendung der Protokolle XI. 1031. 1199.
Liquidationspoſten, Vorſchriften hierüber XI. 1072. 1074. 1179.
Licht bei den Oberzoll-, Hall- und Beizollämtern X. 942.
Lokal-Malzaufſchlag, bewilligter, für einige Gemeinden auf einige Jahre XI. 1018.
Lotto-Kollekten, die Perſonal- und Ortsveränderungen bei denſelben X. 898.

M.

Maas, baier., bei dem Holz, zu 100 baier. Kubikfußen X. 829. 916.
Magazine, Bau-, für Brücken- und Waſſerbauten XI. 1011.
— — für Kern, Weizen und Korn VIII. 659. XI. 1205.
— — Reſerv- der Getreide, die Aufſicht auf ſolche XI. 1204. 1206.
Magiſtrate, wegen Ausfertigung der Urkunden über veräuſſerte oder erworbene Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten und Rechte XI. 1208.
— — wegen Anzeige der vorfallenden Veränderungen bei den penſionsberechtigten Individuen XI. 1181.
Magiſtrats-Mitglieder, wegen Nichtverwendung derſelben zu Unteraufſchlägern XI. 1014.
Maierſchaftsfriſten, ſind zu Nachläſſen nicht geeignet XI. 1058.
Malefikantengebühr, die Aufhebung derſelben XI. 1027. 1120.
Malzaufſchlag, Lokal-, Vorſchrift über die Einführung deſſelben X. 911.
Malzaufſchlag, Lokal-, für einige Gemeinden XI. 1018.
— — für den Staatsſchuldentilgungsfond IX. 757. X. 910.
— — Beſtimmungen über die Beſorgung des Aufſchlagsgeſchäfts XI. 1014.
— — im Untermainkreiſe, Beſtimmungen hierüber IX. 757. X. 910.
— — im Gränzverkehr, die Gefährdung deſſelben XI. 1018.
— — in Defraudationsfällen, Antheil für den Aufbringer X. 911.
Manifeſte, amtliche, oder Zollweiſungsbriefe, die Einführung derſelben XI. 1053.
Manual über die innere Beſchaffenheit der Beſtände in den Domänen-Forſten X. 843. 845.
— — über die Kommunbräuhäuſer, Vorſchriften hierüber X. 910.
— — Rechnungs-, Vorſchriften hierüber für die Aemter XI. 1152. 1180. 1193.
— — über die Straſſen-, Waſſer- und Brücken-Bauten, Vorſchiften über daſſelbe und über die Einſendung der vierteljährigen Manual-Extrakte IX. 723. XI. 1129.
Märkte und deren Befugniſſe XI. 1041. 1208.
Maſtochſen, die, ſind nicht ſteuerbar X. 949. 950.
Materialien zum Straſſenbau, Vorſchriften über das Maas, die Beifuhrung und Verwendung derſelben IX. 714 bis 719. XI. 1008.
Material-Rechnung, Vorſchriften über die Anfertigung derſelben VIII. 682. IX. 767. 768. X. 992.
Maulthiere, die Beſteuerung derſelben X. 949. 950.
Mäuſefraaß in den Domänen-Waldungen X. 822.
Mehrbezüge der Staatsdiener, die Verrechnung derſelben unter den Penſionen vom 1. Oktober 1819 an IX. 775. X. 956. XI. 1104.
Mehrerlös bei den Getreiden, Beſtimmungen hierüber IX. 769. 771.
Meiſterrecht, Taxen hiefür VIII. 653.
Mendikantenklöſter, wegen der Umkleidungs- und Begräbnißkoſten des Perſonals XI. 1111.

Meubles in den Büreaux, die Inventariſirung derſelben VIII. 685. X. 802.
Meßtiſchblätter, die lithographirten Abdrücke derſelben XI. 1037.
Meſſungen der Staatswaldungen, Vorſchrift hierüber und über die Meſſungskoſten von 1 baieriſchen Tagwerk X. 916. 917.
Meſſungs-Reviſor XI. 1037.
Meſſungs-Korrektionen XI. 1048. 1051.
Meßgelder von den Getreiden, Beſtimmungen hierüber X. 953.
Miethzins für die Amtsbureaux der Zoll-Inſpektoren, Oberzoll- ꝛc. Aemter X. 945.
Miethzinſe für beförderte Zollbeamten, die Zahlung und Verrechnung derſelben XI. 1097.
Miethzins-Vergütung an Aktuarien, Beſtimmungen hierüber IX. 754.
Militär-Einſtandskapitalien, die Anlegung und Verzinſung derſelben bei der Staatsſchuldentilgungskaſſe XI. 1137.
Militär, wegen der Abgabe des Bedarfs an Korn und Haber in natura aus königl. Vorräthen an daſſelbe oder an die kön. Armee VIII. 660. XI. 1206.
Miniſterium, Staats-, die Anweiſung der Etats auf die königl. Kaſſen und die Repartition der budgetmäßigen Exigenz-Summe X. 981. XI. 1125.
Mindererlös von den Getreiden IX. 769. 771.
Mißwachs, Nachläſſe bei ſolchen XI. 1057.
Mobiliarſchaften, die Erlöſe aus ſolchen, aus Utenſilien und andern beweglichen Gütern XI. 1146.
Moderation der Abgaben, die Einſendung der Tabellen hierüber XI. 1199.
Moderationen wegen Abgaben-Ueberbürdung XI. 1068.
Monat, Sterb- und Nach-, von ſtändigen Funktionsgratifikationen, die Bewilligung deſſelben XI. 1091.
Monatsblatt für die Verbeſſerung des Landbauweſens, die Anſchaffung deſſelben XI. 1118.
Möſer in der Ortsflur XI. 1036.
Mortuarien, reluirte, die Erhebung derſelben X. 921.
— — von der fahrenden Habe, die nicht weiter ſtatt findende Erhebung derſelben XI. 1023.
Mühlſchau, Taxen für dieſelbe VIII. 653.
Mühlen, die Nachſicht in denſelben von Seiten der Unteraufſchläger XI. 1017.
Münz-Kommiſſion, die Vereinigung derſelben mit der General-Salinen- und Bergwerks-Adminiſtration X. 893.
Münzweſen, die Einſendung der Viertels-Kronenthaler und Sechſer und das Verbot für die Aemter und Kaſſen, zur Auswechslung der 24 kr. Stücke gegen Scheidemünze XI. 1054.
Münzen, alte, Beſtimmungen über den Fund derſelben X. 924.

N.

Nachhalt des Ertrags in den Domänen-Forſten, Vorſchriften hierüber X. 836 bis 839. 841. XI. 1012.
Nachlaß-Bewilligung, Kompetenz hierüber XI. 1052. 1056. 1090.
Nachläſſe, Vorſchriften über die Behandlung derſelben von Geld und Getreid, in Fällen, wo Nachläſſe ertheilt werden VIII. 655. X. 952. 953. 984. XI. 1057. 1061. 1090. 1196.
— — an beſchädigten, beſteuerten Häuſern und Gewerben XI. 1060. 1066.
— — bei abſoluter Zahlungs-Unfähigkeit der Unterthanen IX. 766. XI. 1056. 1076.
— — bei verpachteten Zehenten, Vorſchriften hierüber XI. 1058.
— — an Strafen bei Malzaufſchlags-Defraudationen X. 911.
— — bei Schäden, Vorſchriften hierüber XI. 1060. 1066.
— — an Strafen bei Defraudationen der Zug-Viehſteuer X. 948. 951.
— — für die Dominikalſteuerpflichtigen, Beſtimmungen hierüber XI. 1059. 1061. 1066.

Nachläſſe an Steuern für die Grundholden der Privaten, Beſtimmungen hierüber XI. 1060. 1066.
— — die Einſendung der Libelle über ſolche am 15. Februar jeden Jahrs und Vorſchrift über die Ausſtellung der Genußſcheine XI. 1070. 1071.
Nachmonate, die Bezahlung, dann Verrechnung der Beträge für ſolche unter den Penſionen vom 1. Oktbr 1819 an IX. 776. XI. 1111.
— — von Diurnien oder von auf eine gewiſſe Zeit bewilligten Funkt. Remunerationen findet nicht ſtatt XI. 1091.
— — von ſtändigen Funktionsgratifikationen, die Bewilligung derſelben XI. 1091.
Nachtrag im Grundbuch, die Einſchaltung deſſelben XI. 1046.
Naturalien, Beſtimmungen über die Ablöſung derſelben nach dem Normalpreiſe VIII. 662. XI. 1207.
Nebennutzungen in den Domänen-Waldungen, Vorſchriften hierüber X. 828. 829. 839.
Neubauten, die Verrechnung der Kaufſchillinge für Gründe zu denſelben XI. 1203.
Normalpreis bei den Getreiden, Beſtimmungen über die Ablöſung VIII. 661. IX. 766. XI. 1207.
— — von Getreid, Heu, Stroh, Wein, Federvieh, Fiſche, Schmalz ꝛc. XI. 1061.
Normalmaaß, baieriſches X. 916.
Notarien im Rheinkreiſe VIII. 665.
Nothbrücken, die Erbauung derſelben, für Rechnung des Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Etats X. 967. XI. 1010.
Numerirung ſämmtlicher Grundſtücke in den Gemeinde- oder Bezirks-Plänen XI. 1039.
Numer des Hauſes, die Eintragung derſelben in das Grundbuch XI. 1042.
Numern der Flächenberechnung XI. 1042.

O.

Obligationen, Kautions-, dürfen nicht cedirt und verpfändet werden X. 970. 977. XI. 1144.
Obligationen, Staats-, zu 4 und 5 Prozent und für Forderungen aus ältern Staatsverhältniſſen, deren Annahme bei Kaufſchillingen und Lehen-Allodifikationen XI. 1022. 1023.
— — über Aktivkapitalien, die Amortiſation derſelben XI. 1139.
— — Staats-, welche bei den Gerichtsſtellen hinterlegt ſind XI. 1138.
— — Staats-, Vorſchrift über die Annahme derſelben, bei Verkäufen von Staatsrealitäten und bei Grundeigenthums-Ablöſungen X. 955. 956. XI. 1022. 1023. 1147.
Oberaufſchlagsämter, Kontroleurs, Schreiber-Perſonal ꝛc. wegen der Tantiemen für dieſelben VIII. 671.
— — — — die Quartalsanzeigen über die Soll-Einnahmen und Ausgaben derſelben XI. 1006.
— — Vorſchriften für ſolche, bei den Viſitations- und Unterſuchungs-Reiſen XI. 1017.
— — Taxen und Koſten bei den Defraudations-Verhandlungen VIII. 672. X. 951. XI. 1016.
Oberſte Rechnungshof vid. R.
Oberberg-Kommiſſariat vid. B.
Oberförſter, Obliegenheit deſſelben X. 864. 865.
Objekte, welche zu keiner Ortsflur gehören, dürfen zu keiner Gemeinde gezogen werden XI. 1035.
Ochſen, Zug-, die Steuer-Abgabe von denſelben X. 950.
Oede Gründe, die Zehentbefreiung bei der Kultivirung derſelben IX. 763. 764.
Oekonomie-Gebäude XI. 1036.
Officiere, wegen deren Geſuche um die Praxis bei den Kameralämtern VIII. 693. 694. IX. 754.
— — die Entrichtung der geheimen Taxen bei dem Uebertritt derſelben in den Civildienſt und den Abzug des Betrags für das Officierspatent XI. 1028.
Oel zur Beleuchtung des Zollſchrankens bei den Ober- und Beizollämtern X. 942.

Oeffentliche Blätter, die Anſchaffung derſelben aus den Regieſummen IX. 786.
— — — — — die Anſchaffung des Monatsblatts für die Verbeſſerung des Landbauweſens XI. 1118.
Oeſterreich, Freizügigkeits-Vertrag mit demſelben X. 922.
— — Länder derſelben, welche zu dem deutſchen Bund gehören X. 923.
Orden, deutſche, Beſtimmung über das Sterbquartal der Ritter und Diener deſſelben IX. 959.
Ordnungsſtrafe der Rentbeamten in vorkommenden Fällen IX. 760. XI. 1032.
Organiſation der äuſſern Archive und Archivs-Konſervatorien X. 891 bis 893.
— — der Forſten und des Perſonals X. 807 bis 884.
Ortſchaften mit ihren Fluren, welche zu einer Gemeinde gehören XI. 1035.
Ortsgerichte, die Entſchädigung für die Koſten der Errichtung derſelben XI. 995.

P.

Pachtſchillinge bei Zehenten, Vorſchriften bei Nachläſſen an ſolchen XI. 1058.
Papiere des Staats vid. St.
Paß, Reiſe-, die Anſchaffung der Formularien, die Verrechnung der Koſten und Taxen hiefür, dann die Erſtattung eines Hauptberichts am Schluſſe des Jahrs über die Päſſe IX. 762. X. 925.
Paſſivreichniſſe der Aemter XI. 1195. 1196.
Patente, Officiers-, den Abzug der hievon entrichteten Taxe von der Anſtellungstaxe XI. 1028.
Patrimonial-Gerichte, Tantiemen von den Taxen für die Verwaltung derſelben XI. 1024.
— — — — die Vagantenkoſten bei denſelben XI. 1119.
— — — — wegen der Tantieme für die Landrichter für die Beſorgung der Geſchäfte bei gedachten Gerichten X. 960. XI. 1024.
Patrimonial-Gerichte, wegen Nichtüberlaſſung der Schadensbeſchreibungen und der partiellen Nachlaßlibelle XI. 1063.
— — — — — wegen Behandlung der hinterlegten Staatspapiere XI. 1138.
Pegeln (Waſſerhöhen-Maaße), die Errichtung derſelben bei den Mühlwehren XI. 1130.
Penſion für die Amtsdienerswittwe und deren Kinder VIII. 669. XI. 1098.
— — Kloſter-, für Exreligioſe, welche ſich als Hülfsprieſter bei Säkularpfarreien befinden, Vorſchrift hierüber XI. 1095.
— — für die Wittwe der Forſtmeiſter, Ober- und Revierförſter X. 873.
Penſionen der klaſſifizirten Rentbeamten X. 885. XI. 1023.
— — der ſtabilen Forſtbedienſteten X. 872.
— — der zu Hülfsprieſterſtellen verwendeten Exkonventualen, Vorſchrift hierüber und über die theilweiſe Einziehung derſelben X. 958. XI. 1092. 1096.
— — auſſerordentliche, die Verrechnung der Erhöhung derſelben XI. 1111.
— — aus der Säkulariſation und Mediatiſirung, Kataſter hierüber und wegen Ueberweiſung der Penſionen der Wittwen und Waiſen IX. 780. X. 947. XI. 1095. 1099. 1111. 1195. 1196.
— — die, auf die Staatsſchuldentilgungskaſſe übergehenden, das Kataſter hierüber XI. 1109. 1111.
— — bei der Staatsſchuldentilgungsanſtalt, Rechnung hierüber IX. 780. XI. 1196.
— — Vorſchriften über die Verlängerung derſelben bei hergeſtellter Erwerbsunfähigkeit XI. 1110.
— — für die Wittwen und Waiſen verſtorbener Staatsdiener in den ſämmtlichen Kreiſen VIII. 664. IX. 774. 775. X. 873. 885. XI. 1110.
— — der Kinder, wenn ſolche doppelte Waiſen werden XI. 1110.

Penſionen, die Ueberweiſung derſelben von einer Kaſſe auf die andere IX. 780.

— — für den ehemaligen Hofgerichtsrath und nachherigen Landrichter, die Regulirung derſelben XI. 1117.

— — für die Wittwe und Kinder des Oberaufſchlägers, Beſtimmungen hierüber VIII. 664.

— — für Mönche, die Erhöhung derſelben wegen Alters XI. 1111.

— — die Anzeige über den Abgang derſelben durch Tod, oder Heimfälle IX. 783. X. 805. XI. 1111. 1181.

— — von der Säkulariſation und Mediatiſirung, die Zahlung und Verrechnung derſelben bei der Hauptſchuldentilgungskaſſe vom 1. Oktober 1819 an IX. 756. 777. 784. X. 946. 947. XI. 1099. 1109.

— — von Rittern und Dienern des deutſchen Ordens, Beſtimmungen hierüber X. 959.

Penſionirung der Eiſengerichtsdiener XI. 1098.

— — der quieszirten Gerichtsboten und Kaſtenknechte XI. 1098.

Penſioniſten, die Perſonal-Liſten über ſolche X. 799. 804. XI. 1099.

— — geiſtliche, wegen der Verrechnungsweiſe der Penſionen für ſolche XI. 1093. 1094.

Penſionsbuch, die Erneuerung deſſelben VIII. 691. IX. 781. X. 805. XI. 1099.

Penſionsfonds im Rheinkreiſe, die Bildung deſſelben VIII. 665.

Penſionsfonds-Beiträge von dem Hauptgeld-Bezug IX. 775. XI. 1109.

— — — — — — der klaſſifizirten Rentbeamten XI. 1023.

— — — — — — von den Beſoldungen und Penſionen bei den Staatsſchuldentilgungs-Kaſſen vom 1. Oktober 1819 an IX. 759. XI. 1109.

— — — — — — im Rheinkreiſe von den Staatsdienern, die Verrechnung derſelben VIII. 666.

Penſions- resp. Unterhaltungsbeiträge für die majorennen Töchter der Rentbeamten-Wittwen XI. 1110.

Penſionskaſſe IX. 781. X. 947.

Penſionskataſter, neue, über die Civilpenſioniſten, die Anfertigung derſelben nebſt Inſtruktion hiezu über die Ausſcheidung nach den Etats XI. 1099. 1100.

Penſions-Veränderungs-Anzeigen, monatliche, die Anfertigung derſelben XI. 1111.

Penſions-Zahlungen, Maaßregeln gegen die Beſchädigung der Staatskaſſen bei ſolchen XI. 1179 bis 1181.

Peräquationskaſſe, Zentral-, die Auflöſung derſelben vom 1. Oktober 1819 an IX. 747 bis 752.

Peräquationsweſen, das, gehört zur Kompetenz des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 1. Jänner 1820 an IX. 752.

Perception der Steuern, den Fortgang derſelben XI. 1056.

— — der Gefälle und Abgaben, Vorſchrift hierüber XI. 1194.

Perceptions-Regiſter der Rentbeamten, Beſtimmung über die Herſtellung und Ablöſung derſelben von Seite der Amtsnachfolger X. 961. XI. 1054. 1193.

Perſonal für die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, Beſtimmungen über die Uebernahme der Beſoldungen deſſelben auf die Staatskaſſe X. 795.

Perſonal-Auflagen, der nicht ſtatt findende Nachlaß bei denſelben XI. 1057.

Perſonal-Liſten über alle im Dienſte des Hofes und des Staats angeſtellte Individuen mit ihren Gehältern und über alle Penſioniſten X. 799. 804. XI. 1099.

Pfarrer, wegen Bezahlung der Steuer von dem — die Kongrua nicht erreichenden Ertrag X. 935.

— — im Rheinkreiſe, wegen der Dienſt- und Penſions-Pragmatik VIII. 666. IX. 774.

Pfarreien, Entſchädigung für dieſelben bei erledigten Kaplanſtellen, dann wegen des Antheils an den Stollgebühren XI. 1092. 1096.
— — Säkular-, wegen der bei ſolchen ſich als Hülfspriester befindenden Exreligioſen XI. 1095.
— — organiſirte Kloſter-, wegen des ſtatusmäßigen und Funktionsgehalts für den als Hülfspriester verwendeten Exkonventualen bei ſolchen X. 958. XI. 1092. 1096.
Pfarrbeſoldungen, die Einrechnung der Jahr-Tagsgebühren in dieſelben XI. 1097.
Pfarrbaukoſten, Antheil des Aerars hiezu und Beſtimmungen hierüber X. 966.
Pfarrunterſtützungskaſſe, wegen der dieſer zufließenden Steuern während der Interkalarperiode X. 934.
Pfenninge, in den amtlichen Rechnungen und in den Nachlaßlibellen VIII. 682. XI. 1068.
Pferde, Ritter-, die regulirten Ablöſungstaxen von ſolchen XI. 1203.
— — die Steuer von denſelben X. 950.
Pflaſterzoll bei den Gemeinden, Beſtimmungen über die Erhebung deſſelben XI. 1128.
— — zu Amorbach und Weilbach im Untermain-Kreiſe XI. 1020.
Plan, allgemeiner, über die Fällung, Nutzung und Kultur der Domänenwaldungen X. 830. XI. 1012.
Pläne zu Neubauten, die Einſendung derſelben vor der Uebergabe der Etats XI. 1130.
— — bei dem Kataſter des Straſſen-, Brücken- und Waſſerbaues XI. 1006.
Plane, geometriſche, über die Waldungen des Staats X. 915.
Polizei, Sicherheits-, die Verwaltung derſelben, Beſtimmungen hierüber XI. 1119.
Polizeiperſonal und deren Beſoldungen, die Zuſchüſſe für die ſtädtiſchen Kommunen und die Verwendung derſelben zu Unteraufſchlagseinnehmern IX. 752. XI. 1015.
Polizeibehörden, die Anzeige der Veränderungen mit den penſionsberechtigten Individuen XI. 1181.
Poſten, durchlaufende, in den Rechnungen der Rentämter XI. 998.
Poſtbücher über die Aerarialgelder, Amtspapiere und Akten X. 966.
Poſtgebäude, Beſtimmungen über die Aufſicht derſelben von den Waſſer- und Straſſen-, dann Landbau-Inſpektionen XI. 1127.
Poſtſcheingebühren, die nicht ſtatt findende Aufrechnung derſelben X. 966.
Poſtporto von Brandbeiträgen f. Gebäude, Vorſchriften wegen deren Abſendung durch den Poſtwagen VIII. 670.
Poſttaxen oder Gefährtgelder für die Reiſen der Kreis-, Forſt- und Bauräthe, deren Nicht-Aufrechnung, wenn ſolche Pferdgeldaverſa genießen VIII. 678.
— — bei den Reiſen der Kreis- und Bau-Inſpektions-Ingenieurs VIII. 681.
Poſtpferde, die Steuerabgabe von denſelben X. 950.
Pragmatik, Dienſt- für die Beamten im Rhein-Kreiſe, dann für die Pfarrer und das Forſt-Perſonal VIII. 665. IX. 774.
Praktikanten, die Nichtverwendung derſelben zu Rentamts-Verweſungen XI. 1005.
— — Bau-, geprüfte und die Abordnung derſelben zu ihrer Ausbildung XI. 1125.
Praxis, Finanz-, Vorſchriften hierüber VIII. 693. IX. 754. X. 897.
Preiſe, Lokal- in Fällen der eintretenden Beſchädigungen XI. 1065.
— — Normal-, von den Naturalien in Nachlaß-Fällen XI. 1061.
— — von Holz, für die Berg- und Hüttenwerke XI. 1022.
Privatwaldungen X. 864. 880. 882.
Privatzwecke der Uferverſicherung, Beſtimmungen hierüber XI. 1132.
Protokoll, Geſchäfts- bei jedem Rentamte, die Haltung deſſelben XI. 1191.
Protokolle, Geſchäfts-, über das Domänen-, Forſt- und Jagdweſen X. 811.

Protokolle über die Einweiſung des Kaſſakontrolleurs zur kumulativen Kaſſaſperre XI. 1143.
— — Civil=Juſtizverhörs=, die unterbleibende Einſendung derſelben mit den Quartalsakten XI. 1026.
— — der erſten Ständeverſammlung, die Anſchaffung des Repertoriums hierüber XI. 1117.
— — über die Aufnahme eines Flurſchadens XI. 1077.
Prozente oder Tantieme der Landrichter, für Beſorgung der Patrimonialgerichts=Geſchäfte X. 960. XI. 1024.
— — (Tantiemen) für die Verwaltung eines Patrimonialgerichts XI. 1024.
— — Brutto=, von den — bis letzten März nicht eingedienten oder abgelösten Getreiden VIII. 662.
— — Brutto= der klaſſifizirten Rentbeamten und Beſtimmungen über die Berechnung derſelben XI. 998. 1002.
— — der Rentbeamten von den — auf den Amtskäſten vorbehaltenen Magazins=Getreiden IX. 770.
— — für die Rechnungskommiſſarien, für entdeckte Rückſtände von Laudemien ꝛc. XI. 1200.
— — für die Gemeinde=Einnehmer, Steuervorgeher ꝛc. von der Viehſteuer IX. 765. X. 951.
— — von der Beſchreibung der Familien und von der Perzeption der Familienſteuer VIII. 652.
— — für das Perſonal des Oberaufſchlagamtes VIII. 670.
— — für die Aufſchlagsuntereinnehmer und deren Theilung bei eintretendem Perſonal=Wechſel XI. 1015.
— — der Rentbeamten von den als Steuerbeiſchläge zu erhebenden Kreisumlagen zum Straſſenbau, findet nicht ſtatt VIII. 649.
— — derſelben von dem an das k. Militär abgegebenen Getreide, Beſtimmung hierüber VIII. 671. 672.
Prozente von der Brutto=Einnahme für die nach der neuen Klaſſifikation vom 18. April 1820 ernannten oder definitiv beſtättigten Rent=Beamten X. 885. 958. XI. 998. 1002.
Prozeßkoſten, Kriminal=, Vorſchriften hierüber XI. 1120.
Prozeſſe, Gant= u. a., die Ausſtellung der gerichtlichen Zertifikate hierüber XI. 1075.
Prüfung für den untern Finanz=Dienſt X. 897.

Q.

Quadrate zu einem Gemeindeplan, die Zuſammenſetzung derſelben XI. 1037.
Qualifikation der Beamten X. 836.
— — des Forſtperſonals X. 900.
Qualifikationsliſte über die brauchbaren Quieszenten VIII. 691. X. 799. 804. 806.
Quartal, Sterb=, das, bei den Aſchaffenburgiſchen und Alt=Würzburgiſchen Dienern, hat aufzuhören IX. 775.
Quartalsakten, die unterbleibende Einſendung der Civil=Juſtizverhörsprotokolle mit denſelben, Behufs der Reviſion der Taxen XI. 1026.
— — — — der Land= und Stadtgerichte, dann Rentämter, die Einſendung und die Reviſion derſelben X. 983. 985. XI. 1026. 1181. 1199.
Quartalsanzeigen der Oberaufſchlagämter über die Soll=Einnahmen und Ausgaben XI. 1006.
Quieszenten, Beſtimmung bei Berufung derſelben zur proviſoriſchen und definitiven Aktivität VIII. 665.
— — durch Aufhebung der Polizei=Kommiſſariate, Stiftungs=Adminiſtrationen, Grundſätze über die Wahl zu den Magiſtratsſtellen und Verwendung zu andern Funktionen VIII. 667. 669. XI. 1015. 1102.
— — welche künftig in die Gemeinde=Verwaltung übertreten, den Verluſt des Gehalts derſelben VIII. 669.

Quieszenten, Qualifikationsliſten über die brauchbaren VIII. 691. X. 799. 804. 806.
Quieszirung der Gerichtsboten, Gerichtsdiener, Rentamtsbothen und Kaſtenknechte XI. 1098.
Quieszenz-Gehälter, Vorſchriften hierüber VIII. 664.
— — — — aus der Auflöſung und Einziehung der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit IX. 778.
— — — — der ſtabilen Forſtbedienſteten X. 872.
Quittirung der Gefälle durch die Rentbeamten XI. 1055.
— — beſondere, der Kaufſchillinge aus Staats-Gütern und der Ablöſungsgelder XI. 1155.
Quittung über beigeführtes Straſſen-Material IX. 719. 723.
— — erſte, über Beſoldung, die Kontraſignation derſelben durch den Vorſtand der Geſchäfts-Stelle XI. 1091.
Quittungen über Penſionen für den Monat September, die Beifügung des Lebenszeugniſſes XI. 1181.
— — für Loskaufſchillinge der Patrimonialgerichte, wegen der Stempelung derſelben X. 933.
— — Beſoldungs- der Pfarrer und Pfarrvikarien, wegen der Hülfsprieſter und die Atteſtation der Quittungen XI. 1092. 1095. 1096.
— — der Lottokollekteurs über bezogene Proviſionen X. 934.
— — Zins-, Stempelfreiheit derſelben bei den von den Gemeinden gemachten Anlehen in den Theuerungsjahren 1816 und 1817 zu Anlegung von Hülfsmagazinen XI. 1029.
Quittungsbücheln der Unterthanen XI. 1031. 1196. 1201.

R.

Räder, breitfelgichte IX. 792.
Rang des Regierungs-Perſonals in den Kreiſen, der Kreisbau- und Forſträthe VIII. 679. X. 895. 896. XI. 1004.
Rath, Regierungs-, die Abordnung deſſelben zur Inſtallation des neuen Rentbeamten XI. 1004.
Rathsperſonale bei den Regierungs-Finanzkammern, wegen des Vorrückens deſſelben VIII. 679. X. 895. 896.
Räthe, Kollegial-, die Verfügung der Disciplinar-Strafen gegen dieſelben XI. 1004.
Realitäten des Staats, Vorſchriften über die Verwendung und Verrechnung der Kaufſchillinge von denſelben und Annahme der Staatspapiere hiebei VIII. 655. 663. 690. IX. 707. X. 955. XI. 1022. 1023. 1145. 1203.
— — Verzeichniſſe über die Veräuſſerung und Acquiſitionen, und Einſendung derſelben alle Quartale X. 799. 804. 805.
— — hinſichtlich der Beitragspflichtigkeit zu den Gemeindebedürfniſſen X. 911. XI. 1019.
— — Stiftungs- und Gemeinde-, die Ausfertigung der Urkunden über die Veräußerung derſelben XI. 1208.
— — Vorſchriften beim Verkauf der Inſeln, Auen, Anſchütten X. 954.
Recepiſſe über die ſchriftlichen Geſuche der beſchädigten Unterthanen um Nachlaß XI. 1062. 1075.
Rechenſchaftsbericht der Forſtämter X. 814. 842. 905.
— — — — über den Zuſtand der Archive in den Kreiſen X. 892.
— — — — jährlicher, Vorſchriften über die Anfertigung und Einſendung deſſelben bei dem Straſſenbauweſen am 15. November jeden Jahrs IX. 722. 756. 791 bis 794. XI. 1137.
— — — — über den finanziellen Zuſtand des Kreiſes XI. 1013.
— — — — über die Bewirthſchaftung der Forſten X. 899. 901. 905. XI. 1005. 1012.
Rechnung der Zentral-Peräquationskaſſe, die Auflöſung dieſer Kaſſe pro 18$\frac{1}{1}\frac{2}{3}$ und die Bekanntmachung deren Reſultate IX. 747 bis 752.

Rechnung der Penſionskaſſe der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt, Inſtruktion hierüber IX. 780 bis 784.
— — der Kommiſſionskoſten, Vorſchriften hierüber X. 964. 965. XI. 1121.
— — über die Taxen der Stadt- und Appellationsberichte, die Stellung und Einſendung derſelben IX. 761. 762. XI. 1025.
— — über die verkauften Staatsgüter, Renten und Rechte XI. 1148. 1154. 1163.
— — General-Finanz-, die Anfertigung und Einſendung derſelben X. 982.
Rechnungen, die Ertheilung des Abſolutoriums über ſolche und die Zurückzahlung der Kautionen an die betreffenden Beamten XI. 1141. 1144.
— — der allgemeinen und beſondern Rentämter, die dreifache Einſendung derſelben von $18\frac{16}{17}$ an, die Ausſcheidung der Einnahmen und Ausgaben nach ihrer verſchiedenen Natur, dann die Behandlung des Getreids nach dem Normalpreis VIII. 683 bis 686. IX. 768. X. 798. 982. 983. XI. 1191.
— — der Univerſitäten Landshut und Würzburg, die Reviſion derſelben X. 980.
— — über das Forſt- und Jagdweſen X. 811. 876. 983. 985.
— — der Kreiskaſſen, die Stellung derſelben X. 986. XI. 1152. 1161.
— — der Strafarbeitshäuſer, die Kompetenz zur Reviſion derſelben XI. 1181.
Rechnungs-Aufnahms-Kommiſſion, die Obliegenheit derſelben VIII. 654. 683. IX. 772. X. 965. 983. XI. 1090. 1156. 1157. 1160. 1179. 1181. 1182.
Rechnungsbelege, die Reviſion derſelben durch die inſpizirenden Rechnungskommiſſäre XI. 1187. 1198.
Rechnungsbeſtand, die Ausſcheidung deſſelben in den Rechnungen der Rentämter und übrigen Kaſſen VIII. 683 bis 686. IX. 772. X. 984. 992. XI. 1125. 1154. 1197.
Rechnungshof, oberſte, Vorſchriften
— — wegen des Uebertrags der Materialvorräthe, Ausſtände und Liquidationspoſten in die nächſte Rechnung X. 961. XI. 1075. 1179.
— — wegen der Ausſtände bei den Rentämtern VIII. 654 bis 656. X. 985. 990. XI. 1075. 1179.
— — wegen der Kommiſſions-Diäten und Reiſekoſten bei den Stadtgerichten X. 965. XI. 1121
— — wegen der Abrechnungs-Schuldigkeit und der Abrechnungspflege mit den Kreis- und Hauptkaſſen XI. 1162. 1144. 1179.
— — wegen den Verlagskapitalien bei den Kreis- und zentraliſirten Kaſſen VIII. 654 bis 656.
— — wegen der Reviſion der Strafarbeitshaus-Rechnungen XI. 1181.
— — wegen der Reviſion der Univerſitäts-Rechnungen X. 980.
— — wegen der Hauptrechnung über die Verkäufe der Staatsgüter und der Abrechnung mit den einſchlägigen Kaſſen XI. 1156. 1157. 1158. 1160.
— — wegen der Leitung und Aufſicht über das Rechnungsweſen im Rheinkreiſe IX. 708.
— — wegen der nachgelaſſenen Handlöhne und Forſtgefälle XI. 1090.
— — wegen der frühern Erledigung und Vereinfachung des Rechnungsweſens X. 982. 992.
— — wegen der Verrechnungsweiſe der Bauausgaben XI. 1126.
— — wegen der Kaufſchillinge und Friſten für neu angekaufte Zollgebäude XI. 1186. 1203.
— — wegen den nicht zu überſchreitenden Etats-Poſitionen bei den Straſſen-, Brücken- und Waſſerbauten IX. 756.
— — wegen der Taxen-Ablieferung der Landgerichte X. 932.
— — wegen der Einſendung einer Zuſammenſtellung aller Kaſſendefekte der Beamten im Königreiche XI. 1183.
— — Bruchtheile in den amtlichen Geld- und Material-Rechnungen VIII. 682. 683.
— — Mittheilung der Abrechnungsbücher an die Staatsbuchhaltung der Finanzen X. 798.

Rechnungshof, oberſte, Vorſchriften wegen der Mittheilung der Reſultate der Forſtrechnungen an die Hauptforſtbuchhaltung X. 853.
Rechnungsjahr, die Einführung desſelben im Rheinkreiſe IX. 708.
Rechnungs-Kommiſſariat der Kreisregierung, Vorſchriften für ſolches, bei Prüfung der Bothenlöhne und bei den Ingroſſationen, dann bei Prüfung der Bauausgaben IX. 785. X. 806. XI. 1126. 1160. 1162. 1190.
Rechnungs-Kommiſſäre, die Abordnung derſelben zur Extradition der Rentämter XI. 1004.
— — — — Miniſterial- der Finanzen X. 799.
— — — — Forſt-, in den Kreiſen X. 808.
— — — — inſpizirende, bei den k. Regierungs-Finanzkammern nebſt Inſtruktion für dieſelben XI. 1156. 1187 bis 1202.
Rechnungsſchluß, Vorſchriften hierüber X. 804. 965. XI. 1075. 1151.
Rechnungsweſen, die frühere Erledigung und Vereinfachung desſelben X. 982 bis 986.
— — im Rheinkreiſe, das Verhältniß desſelben zum oberſten Rechnungshofe IX. 708.
— — des Kriegs und der Peräquation, Beſtimmungen über die Erledigung desſelben IX. 751.
— — der General-Bergwerks-, Salinen- und Münz-Adminiſtration X. 893.
Rechte, Holz-, von Gutskörpern, das Verboth des Verkaufs derſelben X. 920.
— — nutzbare, die Verrechnung der Kaufſchillinge reſp. Ablöſungsgelder von ſolchen XI. 1145.
Rechts-Praktikanten bei den Landgerichten, Beſtimmungen über die Taggelder derſelben VIII. 680.
Rechtsſtreite, die Inſtruirung derſelben zum Protokoll XI. 1027.
Regalien, das General-Inventar hierüber X. 798. 801.
Regalien, die nicht ſtatt findende Bewilligung eines Nachlaſſes an allen Arten derſelben XI. 1059.
Regie für das Kreis-Forſtbureau X. 908.
Regie-Ausgaben der Aemter XI. 1195.
Regie-Exigenz, in Anſehung der anzuſchaffenden Verhandlungen der Stände-Verſammlung und der geöffneten Archive ıc. XI. 1117. 1118.
Regiekoſten bei den Rentämtern, Beſtimmung hierüber X. 961.
Regie-Rechnungsführer, Vorſchrift für ſolchen, wegen Uebertrag der Material-Vorräthe X. 961.
Regierung, die Aufſicht und Leitung der Finanz-Buchhaltung in den Kreiſen und über die Kaſſendefekte der Beamten X. 806. XI. 1182.
— — die Betriebs-Regulirung der Domänen-Waldungen X. 818 bis 849. 909. XI. 1012.
Regierungen, Kreis-, die Kompetenz derſelben bei Entſchädigungen bis zu 500 fl. und im Nachlaßweſen IX. 790. XI. 995. 1090.
— — wegen des Anzeigsberichts über die proviſoriſch angeſtellten Staatsdiener, Gerichtsdiener und Boten XI. 1003. 1098.
— — wegen Feſtſetzung der jährlichen Holzbetriebspläne und Etats X. 837. 840. 876. 909. XI. 1012.
— — die Verrechnungsweiſe der Kaufſchillinge von Staatsrealitäten und Ablöſungen XI. 1145.
Regierungs- und Intelligenz-Blätter, Beſtimmungen über die Anſchaffung derſelben für die Magiſtrate der Städte erſter und zweiter Klaſſe, dann der Rural-Gemeinden IX. 786. XI. 1019.
Regierungsrath für den Betrieb der Kreisbuchführung, die Verantwortlichkeit desſelben X. 807. XI. 1182.
Regierungsräthe, das Vorrücken derſelben, dann den Rang, Dienſtalter, Beſoldungsklaſſe der Kreisbau- und Kreisforſträthe VIII. 679. 680. X. 895. 896. XI. 1004.

Regiſter über die Gränzvermeſſungen in den Domänenwaldungen X. 833.
— — Perzeptions-, die Ablöſung derſelben von Seite der Amtsnachfolger X. 961. XI. 1054.
Regiſtratur der Rentämter XI. 1192.
Regiſtratur-Depots X. 892.
Reiſekoſtenbeitrag für die Geodäten X. 966.
Reiſen, Viſitations-, der Oberaufſchlagsbeamten, Vorſchriften für dieſelben XI. 1017.
— — Nachſichts-, der Regierungs-Rechnungs-Kommiſſariate XI. 1187.
Reiſekoſten-Auslagen der inſpizirenden Rechnungs-Kommiſſarien, Averſal-Summe hiefür XI. 1188.
Reiſe-Päſſe vid. P.
Relevien, die Kontrole hieüber XI. 1195.
Reluirung der Frohnen und Scharwerke XI. 1204.
Rentamt Wolfſtein im Unterdonaukreis, die Klaſſifikation deſſelben XI. 999.
— — Karlſtadt im Untermainkreiſe, die Erhebung deſſelben zur 1. Klaſſe XI. 1002.
— — Gemünden allda, die Territorial-Gefälle bei demſelben XI. 1002.
— — Bruck im Iſarkreiſe XI. 1000.
Rentämter, die Klaſſifikation derſelben und die Gehälter der definitiv und proviſoriſch-angeſtellten Beamten XI. 997 bis 999. 1002. 1003.
— — im Iſarkreiſe, die Klaſſifikation derſelben X. 894. XI. 998.
— — im Oberdonaukreis, die Klaſſifikation derſelben X. 894.
— — im Unterdonaukreis, die Klaſſifikation derſelben XI. 997. 999.
— — im Regenkreis, die Klaſſifikation derſelben XI. 996. 997.
— — im Rezatkreis, die Klaſſifikation derſelben XI. 998.
— — im Obermainkreis, die Klaſſifikation derſelben XI. 1000.
— — im Untermainkreis XI. 999. 1002.
Rentämter, wegen Uebernahme der Gantgüter XI. 1123.
— — Dachau und Landsberg im Iſarkreiſe, die Abtheilung dieſer Rentämter X. 894. XI. 1000.
— — die Klaſſifikation derſelben X. 885 bis 888. 894. XI. 997 bis 1002. 1023.
Rentamtsboten, die Anſtellung und Quieszirung derſelben XI. 1098.
— — Verboth der Annahme der Meßgelder von Getreiden X. 953.
Rentamtsverweſung, die Nichtverwendung von Funktionärs oder Praktikanten zu denſelben XI. 1005.
Rentbeamten, Inſtruktion für ſolche, hinſichtlich der Taxablieferung von den Landgerichten und Stadtgerichten X. 952. XI. 1025. 1201.
— — wegen des Drittelsgehaltsabzugs, behufs der Deckung der Kaſſendefekte XI. 1091. 1143. 1182.
— — Vorſchrift über die Ausſtellung der Nachlaß-Genußſcheine XI. 1071.
— — wegen der Perception der Gefälle und Ausſtände, Vortrag der letztern in den Manualien und in den Büchlein der Unterthanen VIII. 656. X. 952. XI. 1076. 1195.
— — Vorſchriften über die Steuer- und Gefäll-Büchlein der Unterthanen XI. 1031. 1195.
— — Maasregeln gegen Beſchädigung der Staatskaſſen bei Penſionszahlungen XI. 1179 bis 1181.
— — bei Bodenſchätzungen in den Staatswaldungen X. 917.
— — die Inſtallation des neuen Rentbeamten und die Extradition der Rentämter XI. 1004.
— — wegen der Erhebung der Ausſtände in den erſten 6 Monaten, dann wegen Nachlaß des vierten Theils bei ungeſäumter Bezahlung der Ausſtände VIII. 658. X. 952. XI. 1076. 1197.
— — die Klaſſifikation und Bezüge oder Brutto-Prozente derſelben XI. 998. 1002.

Rentbeamten, die nicht ſtatt findende Diätenberechnung bei Reiſen in Bezug auf das Bauweſen XI. 1122.
— — wegen Herſtellung zweckmäßiger Heberegiſter und deren Ablöſung von dem Amtsnachfolger X. 961. XI. 1054.
— — wegen des nicht ſtatt findenden Bruttoprozents von den bis letzten Merz nicht eingedienten oder abgelösten Getreiden VIII. 662.
— — wegen der Aufſicht auf die Getreidreſern-Magazine XI. 1204. 1206.
— — die Quittirung der Gefälle durch dieſelben XI. 1055.
— — wegen der Tantiemen von den Getreiden an das k. Militär VIII. 671.
— — die denſelben bewilligte Hälfte von den ſämmtlichen Gebühren, welche durch die amtlichen Taxregiſter laufen XI. 1032.
— — proviſoriſch angeſtellte, wegen der Gehalts-Bezüge XI. 997. 1002.
— — wegen der Tantiemen von den auf den Amtskäſten vorbehaltenen Getreiden IX. 770. 771.
— — die Penſionen und Wittwenfondsbeiträge der klaſſifizirten Rentbeamten XI. 1023.
— — im Würzburgiſchen, wegen der Beſoldungs- und Schreibmaterialienbezüge X. 958.
— — rückſichtlich der Steuer- und Gefäll-Umſchreibungen XI. 1031. 1049.
— — im Rheinkreiſe, wegen des Standes- und Dienſtgehalts derſelben VIII. 665. IX. 774. XI. 1003.
— — wegen Mittheilung einer Abſchrift des Grundbuchs jeder Gemeinde XI. 1049.
— — wegen Mittheilung der Grundbücher ꝛc. den Gerichts- und Polizeibehörden XI. 1048.
— — wegen der Vorſchüſſe der Kriminalgerichts-Koſten VIII. 674 bis 676. X. 962. XI. 1076. 1120.
— — in Anſehung des Unterhaltsbeitrags für die majorenne Rentbeamten Tochter XI. 1110.
— — Vorſchriften über die Abrechnungspflege mit der Kreiskaſſe XI. 1179.

Rentbeamten, Strafen wegen nicht rechtzeitiger Einſendung der Anzeigen über die Einnahmen und Ausgaben ꝛc. VIII. 693. IX. 760. X. 798. 803. 807. XI. 1032.
— — Vorſchriften über die Zahlung der Straſſenbau-Ausgaben IX. 724. 756. XI. 1128.
— — Strafen wegen nicht vollzogener Umſchreibung der Beſitzveränderungen oder wegen zu viel erhobenen Gebühren und wegen rechtzeitiger Verrechnung der Kaufſchillinge von Staatsgütern IX. 760. XI. 1032. 1143. 1150.
— — Vorſchriften über die Beitreibung der Steuern und deren Rückſtände, dann wegen Auspfändungen und Exekutionsmittel X. 936. XI. 1033. 1073 bis 1076.
— — in Abſicht auf die Viſitation und Extradition der Rentämter VIII. 656. 676. 692. IX. 724. X. 807. 936. XI. 1004. 1026. 1032. 1187.
— — wegen der Steuervorſchüſſe für die Geiſtlichen X. 935. XI. 998.
— — Vorſchriften wegen Ausmittlung und Beſchreibung des Schadens XI. 1065. 1077.
— — wegen der dem Forſtamte zu überlaſſenden Holzverſteigerung unter 100 fl. Werth IX. 757.
— — in Anſehung der Auf- und Nachſichtsreiſen der inſpizirenden Rechnungs-Kommiſſäre XI. 1187. 1190.
— — rückſichtlich der Pertinenzial-Eigenſchaft der Güter XI. 1047.
— — wegen unentgeldlicher Ertheilung eines Auszugs aus der Schadensbeſchreibung oder Ertheilung eines Zeugniſſes für die beſchädigten Privatgrundholden XI. 1060. 1062.
— — Vorſchriften bei Geldlieferungen und Botengängen IX. 784. 785.
— — Verbot der Auswechslung der 24 kr. Stücke gegen Scheidemünze XI. 1054.
— — wegen Offenhaltung der Bücher mit Ende des Verwaltungsjahres X. 803.

Rentbeamten, wegen der Diäten für Geſchäfts-Reiſen bei Uebernahme der Gantgüter XI. 1123.
— — wegen der nicht zu ertheilenden Erlaubniß zur Praxis bei einem Kameralamte VIII. 693.
— — wegen der Verrechnungsweiſe der Bauausgaben XI. 1126.
— — wegen Veräuſſerung der reichsſtändiſchen Beſitzungen X. 796.
— — wegen der unverborgten Ausſtände XI. 1075. 1197.
— — wegen der Abgabe, Vergütungs- und Verrechnungsweiſe des Beſoldungsholzes vom 1. Okt. 1819 anfangend IX. 773. X. 885.
— — wegen Erwirkung der Amortiſation der fehlenden Schuldurkunden und der Ausſtellung neuer Schuldbriefe XI. 1139.
— — wegen Benützung der k. Gärten und wegen Zahlung des Pachtſchillings IX. 776.
— — wegen Vorlage der Libelle über die Nachläſſe XI. 1075. 1198.
— — Vorſchriften wegen der Perzeption der Viehſteuer IX. 765. X. 941. 951.
— — Vorſchriften wegen der Nachläſſe an Steuern und grundherrlichen Reichniſſen XI. 1056. 1075.
— — wegen Zahlung der durch Militäruntersuchung veranlaßten Juſtizkoſten IX. 787. 788.
— — wegen der Scheine über Penſionsbezüge XI. 1181.
— — Vorſchriften bei dem Verkauf der Staats-Realitäten und wegen der Verrechnung der Zinſe aus Kaufſchillingen und Ablöſungs-Geldern X. 799. 804. 954. 955. XI. 1148. 1149. 1154.
— — wegen Separathaltung und Verrechnung der Kaufſchillinge von Staatsgütern XI. 1147.
— — wegen des Schreibmaterialien-Averſums, und von den eingehobenen Kreis-Umlagen oder Steuerbeiſchlägen zum Straſſenbau VIII. 649. X. 885. 958. XI. 998.

Rentbeamten, wegen Einſendung des Geſchäfts-Protokolls mit der Jahres-Rechnung XI. 1191.
Rente für die Steuerfreiheit der reichsſtändiſchen Beſitzungen X. 796.
Rentengelder, franzöſiſche, Beſtimmungen hierüber IX. 751.
Renten, Grundzins-, Lehen- und Gutsherrliche, das General-Inventar hierüber X. 795. 798. 801.
— — Staats-, die Verrechnung der Kaufſchillinge resp. Ablöſungsgelder von Staatsgütern, Renten und nutzbaren Rechten XI. 1145.
Repertorium über die Protokolle der erſten Stände-Verſammlung, die Anſchaffung deſſelben aus der Regie XI. 1117.
Requiſitionen der Gendarmerie-Mannſchaft in Aufſchlagsſachen XI. 1016.
Reſervefond, Beſtimmungen über denſelben XI. 1185.
Reſervemagazin, Getreid-, die Aufſicht auf ſolches XI. 1204.
Retardaten, Zahlungs-, von der Zentral-Peräquationskaſſe, Beſtimmungen über die Behandlung derſelben IX. 750.
Revierförſter, Obliegenheit deſſelben X. 836. 841. 843. 864.
Reviſion, die Befugniß derſelben bei den Verzeichniſſen der Unterſuchungskoſten in den Kriminalfällen, dann bei nicht genehmigten Ausſtänden, Nachläſſen IX. 761. XI. 1075. 1120. 1198.
— — des Grundbuchs XI. 1046.
— — der Diäten-Liquidationen XI. 1063. 1121.
— — Rechnungs-, die Obliegenheit derſelben XI. 1156. 1198.
— — der Strafarbeitshaus-Rechnungen XI. 1181.
— — General-, des Waldſtandes, die Vornahme derſelben X. 844.
— — der Taxen in den Civiljuſtiz-Verhörsprotokollen XI. 1026.
Ritterlehenpferde, Vorſchrift über die Ablöſung derſelben IX. 772. XI. 1203.

Ritterpferd-Ablöſungstaxen, die Differenz zwiſchen den proviſoriſchen und definitiv-regulirten XI. 1203.

Roboten, wegen Nachläſſe bei denſelben XI. 1058.

Rückſtände von Laudemien, Kaufſchillingsfriſten oder andern Gefällen, Belohnung für die Entdeckung derſelben XI. 1200.

Ruthen, zu 10 baier. Werkſchuhen gerechnet IX. 793.

S.

Saalbücher der Rentämter XI. 1192.

Schaden, Vorſchriften, wie ſolcher nachgewieſen werden muß XI. 1060. 1062.

— — Wild-, bei den verpachteten kön. Jagden, den Erſatz derſelben XI. 1021.

— — bei Viehſeuchen oder Brandunglücksfällen XI. 1062.

Salinen-Adminiſtration, General-, wegen des äuſſern Forſtdienſtes, dann wegen Vereinigung der General-Bergwerks-Adminiſtration und Münz-Kommiſſion mit ſolcher X. 856. 857. 893.

Scharwerke, wegen Nachläſſe bei denſelben und wegen der Fixation der Scharwerke XI. 1058. 1204.

Schätze, gefundene, Beſtimmungen hierüber X. 924.

Schätzung, Extra-, zu beſtimmten Zwecken XI. 1057.

— — Chriſten-, oder ordinäre Landſteuer, wegen Nachlaß derſelben XI. 1057.

Schätzungen bei Waldverkäufen, Vorſchriften hierüber X. 917.

Scheidemünze, das Verbot zur Auswechslung der 24 kr. Stücke gegen ſolche XI. 1054.

Scheine, Genuß-, Vorſchrift über die Ausſtellung derſelben XI. 1071. 1196.

— — über Penſionsbezüge, Vorſchriften hierüber XI. 1181.

Schematismus der Rechnung über die Kaufſchillinge von Staatsgütern XI. 1149. 1163.

Schiff und Geſchirr, Vorſchriften wegen Nachläſſen bei dem Einbuß deſſelben XI. 1050.

— — und Floßfahrt, wegen der Konkurrenzen zu den Waſſerbauten XI. 1131.

Schläge in den Domänen-Waldungen X. 821. 828. 836. 838. XI. 1012.

Schottenfrüchte, die Ablöſung derſelben nach dem Normalpreiſe VIII. 662.

Schreiberperſonal bei den Oberaufſchlagämtern, Tantieme für ſolches VIII. 671.

— — bei den Rentämtern X. 875. 885. XI. 1122.

Schreibmaterialien bei den Zoll-Inſpektionen, Oberzoll- und Hallämtern X. 943.

— — die, ſind nicht im Uebermaaß anzukaufen X. 961.

— — -Averſum für die nach dem 18. April 1820 ernannten Rentbeamten XI. 998.

— — -Averſum für die Rentämter überhaupt und von den — als Steuerbeiſchläge eingehobenen Umlagen zum Straſſenbau VIII. 649. X. 835. 958. XI. 998.

Schulden des Staats, Fonds zu Tilgung derſelben IX. 756. 781. X. 912. 946. XI. 1029.

Schuldentilgungs-Anſtalt, Staats-, den Gerichtsſtand derſelben XI. 1139.

Schuldentilgungs-Kommiſſion, wegen Uebernahme der ältern und neuern Amtsbürgſchaften X. 968 bis 979. XI. 1140 bis 1145.

— — — — wegen der Verzinſung der Militär-Einſtands-Kapitalien XI. 1137.

— — — — Vorſchriften für ſolche bei den Zahlungen der Penſionen aus der Säkulariſation und Mediatiſirung IX. 783. 784. X. 947. XI. 1109. 1196.

— — — — das Forum derſelben bei Rechtsſtreiten XI. 1138.

— — — — Steuern X. 947.

— — — — Kommiſſion, wegen der Kaufſchillinge und Zinſe von Staatsgütern XI. 1154. 1155.

Schullehrer, wegen Beſorgung des Aufſchlagsgeſchäftes XI. 1014.
Schuldurkunden über Aktivkapitalien, wegen Amortiſation derſelben XI. 1139.
— — Staats-, oder Staatspapiere, welche bei den Gerichtsſtellen hinterlegt ſind XI. 1138.
Schutzgeld von den Familien, Beſtimmungen hierüber VIII. 652. IX. 756. 781. X. 912. 946.
Servituten auf den Domänen-Waldungen und Jagden X. 809. 813. 821. 832. 834. 876. 881. 954.
Siegelämter, Kreis-, die öftere Viſitation derſelben XI. 996.
Siegelfälle, Beſtimmungen über die Einſendung und Verwendung derſelben IX. 756. 781. X. 946. XI. 1029.
Siegelmäßigkeit, die Rechte derſelben XI. 1208.
Situationskarten, Inſtruktion zur Anfertigung derſelben X. 877.
Sitz und Stimme eines Aſſeſſors im Kollegium X. 896.
Skartekl (Abrechnungsbücher) X. 798.
Sommerfeld XI. 1036. 1040.
Speicher, Getreide VIII. 659. XI. 1194.
Sperre, Kaſſe- gemeinſchaftliche, der Kontroleure mit den Kaſſieren XI. 1142. 1143.
Sporteln, Vorſchriften über die Behandlung und monatliche Einſendung der Taxen und Sporteln bei den Taxaturämtern der Kreis- und Stadt-, dann der Appellationsgerichte XI. 1025. 1200.
— — die Verrechnung derſelben bei den — von Land- oder Herrſchaftsrichtern verwalteten Patrimonialgerichten und die hievon bewilligten Tantiemen XI. 1024.
Standesherren, wegen des Privilegiums in Anſehung der Beſteuerung derſelben, dann wegen der Exekution der rückſtändigen Steuern X. 796. XI. 1033.
Stände-Verſammlung, erſte, die Anſchaffung des Repertoriums über die Protokolle derſelben XI. 1117.
Staatsabgaben, die rechtzeitige Perzeption derſelben VIII. 653 bis 659. IX. 766. X. 936. 951. XI. 1055. 1071. 1076.
Staatsauflagen, direkte, welche zum Nachlaße ſich eignen XI. 1057.
Staatsbuchhaltung vid. B.
Staatsdiener im Untermainkreiſe, wegen der Beſoldungsſteuer X. 937.
— — und andere Diener im Rheinkreiſe, den Standes- und Dienſtgehalt derſelben und wegen der Dienſtes-Pragmatik VIII. 664. 666. IX. 774. 775. XI. 1003.
— — extra statum, die Verrechnung der Beſoldungen derſelben X. 956.
— — nothleidende und hülfewürdige, Vorſchriften über die augenblickliche Unterſtützung derſelben XI. 1185.
— — und Penſioniſten, die Perſonal-Liſten über ſolche X. 799. 804. 809. XI. 1099.
— — proviſoriſch angeſtellte, die Beſtätigung derſelben XI. 1003.
— — proviſoriſche, wegen der Ausſchreibungen derſelben X. 932.
— — bei dem Zollweſen, wegen der Hauszinſe für ſolche X. 945. 946.
Staatshandbuch, die Anſchaffung deſſelben für die Kollegien IX. 786.
Staatsfinanzvermögen, die Beſtandtheile deſſelben X. 798.
Staatsrealitäten vid. R.
Staatskaſſe, Zentral-, die Dotations-Erfüllung für dieſelbe VIII. 655. 658. IX. 783. X. 947. XI. 1013.
— — wegen Verrechnung der Zinſe aus Staats-Realitäten-Kaufſchillingen XI. 1154.
— — wegen Verrechnung der Kaufſchillinge von neu erworbenen Staatsgütern XI. 1203.
— — Zentral-, in Abſicht auf die Verrechnung der Gehaltszulagen der Staatsdiener vom 1. Okt. 1819 an IX. 775. X. 966. XI. 1104.

Staatskaſſe, Zentral-, wegen Penſions-Zahlungen IX. 780. X. 947.
Staatspapiere, welche bei den Gerichtsſtellen hinterlegt ſind XI. 1138.
— — bei der Ablöſung gemeiner Lehen, Vorſchrift über die Annahme derſelben, bei Verkäufen von Staatsrealitäten und bei Lehen-Allodifikationen und Benennung der Gattungen von Staatspapieren X. 921. 955. 956. XI. 1022. 1023. 1147. 1152. 1155. 1175. 1193. 1195.
Städte, die Befugniſſe derſelben XI. 1041. 1208.
Stadtgerichte, wegen rechtzeitiger Einſendung der Verzeichniſſe über die Kriminalgerichtskoſten und wegen richtiger Verwendung der Vorſchüſſe hiezu VIII. 675. X. 962. XI. 1120.
— — Vorſchriften über die hinterlegten Staats-Papiere XI. 1138.
Stallviſitationen, Vorſchrift über die Vornahme derſelben X. 948. 950.
Steinbrüche, Vorſchriften über die Abtretung derſelben von den Privaten und Gemeinden IX. 790.
Steingruben, neue, Belohnung für die Entdeckung derſelben IX. 719.
Stempelfreiheit der Zinsquittungen von den — von den Gemeinden in den Theuerungs-Jahren 1816 und 1817 gemachten Anlehen zu Hülfsmagazinen XI. 1029. 1030.
— — der Zeugniſſe der Dekanate wegen der Hülfspriеſter XI. 1095.
— — der Gendarmerie X. 933.
— — bei allen Verhandlungen in Nachlaßſachen und von Genußſcheinen XI. 1062.
Stemplung der Fideikommiß-Verhandlungen XI. 1028.
Stempel, Gradations-, zu den gerichtlichen Urtheilen IX. 760. XI. 1030.
— — Gradations- zu den Rechts-Erkenntniſſen XI. 1030.
— — zu den Gefälls-Umlagplanen bei Güter-Zertrümmerungen IX. 759. XI. 1031.
Stempel von Amtskorreſpondenzen, Erläuterung hierüber XI. 1208.
— — von Belehnungen, Beſtimmungen hierüber IX. 760.
— — von errichteten Urkunden über Verträge XI. 1025. 1208.
— — bei den Quittungen für bewilligte Loskaufſchillinge X. 934.
— — von den Verzichtbriefen der Ehefrauen bürgſchaftspflichtiger Beamten XI. 1142.
— — in ſtreitigen Rechtsverhältniſſen XI. 1208.
— — bei Quittungen für Proviſionen der Lotto-Kollekteurs X. 934.
Stempelgefälle im Rheinkreiſe, die Verrechnung derſelben XI. 1029.
— — Beſtimmung derſelben für den Staatsſchuldentilgungsfond und über die Ablieferung an die Kaſſen IX. 756. 781 bis 783. XI. 1029. 1201.
Sterbfall von der fahrenden Habe, die nicht ſtatt findende Erhebung deſſelben XI. 1023.
Sterbmonat, die Anweiſung deſſelben bei Abſterben der Staatsdiener IX. 776. XI. 1111.
— — von ſtändigen Funktionsgratifikationen, die Bewilligung deſſelben XI. 1091.
Sterbquartal im Untermainkreiſe, das, hat aufzuhören IX. 775.
— — von Rittern und Dienern des deutſchen Ordens, Beſtimmung hierüber X. 959.
Steuer-Veränderungen der direkten Steuern, die Herſtellung einer Nebenrechnung über ſolche X. 983. XI. 1031.
— — Grund-, Häuſer- und Gewerb-, wegen Nachlaß derſelben XI. 1057. 1060. 1066.
— — Familien-, welche zum Schuldentilgungs-Fond beſtimmt iſt, die Dauer deſſelben bis $18\frac{21}{22}$ inclus. IX. 756. 781 bis 783. X. 912. 937.
— — Stadt-, Revenüen- oder Dominikalrenten-Steuer, Klerikalſteuer, Extraſchatzung und Anlage XI. 1057. 1066. 1208.
— — und Gefällumſchreibungen, allgemeine, Beſtimmungen hierüber XI. 1031.

Steuer, Familien-, von Taglöhnern, Dienſtbothen, fixen Hauszinſen ꝛc., dann Prozente von der Perzeption derſelben VIII. 652. IX. 757.
— — vom Vieh, Vorſchriften über die Aufſchreibung des Viehes und über die Perzeption der Steuer gegen bewilligte Prozente IX. 765. X. 941. 948. 951.
— — Decimations-, ordinäre Landſteuer, wegen Nachlaß derſelben XI. 1057.
— — Beſoldungs- der Zollbedienſteten im Untermainkreiſe X. 937.
— — -Simplen in Nachlaßfällen XI. 1065.
— — Erb- (Kollateral-Erbſchafts-Beiträge) die Aufhebung derſelben in einigen Kreiſen IX. 765.
— — -Kataſter-Kommiſſion, Inſtruktion für ſolche XI. 1037. 1044. 1048.
— — -Zuſchläge von den Kreisumlagen zu dem Straſſenbau VIII. 649. IX. 791.
— — -Faſſionsextrakte bei Nachlaßgeſuchen an der Dominikalſteuer XI. 1064.
— — -Perzeption, den Fortgang derſelben X. 936. XI. 1056.
— — -Einnehmer im Rheinkreiſe VIII. 665.
— — -Vorſchüſſe für die Geiſtlichen X. 935. 939.
— — -Freiheit, Vorſchrift bei Veräuſſerung reichsſtändiſcher Beſitzungen X. 796.
— — Vorgeher, Prozente von der Beſchreibung der Familien, und von der Perzeption der Familien- und Viehſteuer VIII. 652. X. 950.
— — -Kapitalien zur Beſtimmung des Werths gemeiner Lehen und der Ritterpferde-Ablöſungsgelder X. 921. XI. 1203.
— — -Kapitalien, Beſtimmungen über die Minderung der beſtändigen Rente, in Fällen der Veräuſſerung der reichsſtändiſchen Beſitzungen X. 796.
— — von den Staatsrealitäten, dann von ehemaligen Kloſterrealitäten, welche zur bleibenden Dotation von Pfarreien verwendet worden ſind X. 911. 912. XI. 1019. 1158.
Steuern, Dominikal- und Renten, deren Ausſchluß von den Beiträgen zu den Kriegslaſten XI. 1019.
— — Steuerziele, die rechtzeitige Erhebung und Beitreibung derſelben VIII. 653. IX. 766. X. 936 bis 939. XI. 1033.
— — von Bergwerken, Beſtimmungen und Erläuterungen über die Beſteuerung der Bergwerke XI. 1034.
— — von Fiſchwaſſern X. 938.
— — hinterſtellige, der Standesherren, Beſtimmung über die Exekution auf ſolche X. 936. XI. 1033.
— — aus den Interkalarfrüchten der Pfarreien X. 934.
— — und Abgaben von den verkauften Staats-Gütern und Ablöſungen XI. 1158. 1176.
— — Gewerbe-, von Berg- und Hüttenwerken und Beſtimmungen über die Beſteuerung der Bergwerke X. 937. XI. 1034.
— — Befreiungen, die, ſind nach der Verfaſſungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 aufgehoben IX. 765. X. 950.
— — von Dominikalrenten und Taxen von Grund-Gerechtigkeitsbriefen XI. 1208.
Stiftungs-Waldungen, die Verwaltung derſelben X. 867. 879.
— — -Realitäten, veräuſſerte, Beſtimmung über die Ausfertigung der Urkunden über dieſelben XI. 1208.
Stollgebühren bei den Pfarreien, wegen der Verwendung derſelben X. 1092.
Strafen, die Ablieferung derſelben von den Landgerichten an die Rentämter X. 932.
— — der Aemter und Kaſſen, wegen Geſonderthaltung der Staatsgüterverkaufsgelder und der zur Verrechnung eingewieſenen Kaufſchillinge XI. 1147. 1148.
— — der Stadt- und Landgerichte, wegen nicht geſchehener Verwendung der Kriminalgerichtskoſtenvorſchüſſe und wegen der nicht rechtzeitigen Einſendung der Verzeichniſſe über dieſe Koſten VIII. 675.

Strafen der Kreiskaſſen, wegen nicht erfüllter Dotation der Zentralſtaatskaſſe VIII. 655. 659.
— — der Juſtiz- und Polizeiſtellen bei unterbliebener Mittheilung der Protokollarauszüge IX. 760. XI. 1032.
— — der Beamten, wegen verſäumter Einſendung der Anzeigen über die Einnahmen und Ausgaben und der Tagebuchsabſchriften, dann wegen nicht vollzogener Umſchreibung der Beſitzveränderungen oder wegen zu viel erhobener Gebühren VIII. 693. IX. 760. X. 807. XI. 1032.
— — Disciplinar-, gegen Kaſſiere und Kollegial-Räthe, dann Advokaten, die Verfügung derſelben VIII. 675. XI. 1004. 1143. 1150. 1208.
— — die nicht ſtatt findende Bewilligung eines Nachlaſſes an denſelben XI. 1059.
— — der Bau-Inſpektoren, Wegmacher IX. 718. 723. 743.
— — wegen verſäumter Holzabfuhr, welche nach dem dritten Theil des Werths zu reguliren ſind IX. 758.
— — Ordnungs-, von den Beamten, die Verwendung derſelben zum Kreis-Unterſtützungsfond IX. 760. XI. 1032. 1150.
— — wegen verſchwiegener Angabe des — der Steuer unterworfenen Viehes, dann die Vertheilung der Strafen an den Armenfond und an die Aufbringer IX. 765. X. 941. 848. 951.
— — des Forſtdienſtperſonals für überwieſene Dienſtvergehen X. 870.
— — wegen Uebertretung der Einregiſtrirungs-, Stempel- und Notariats-Geſetze XI. 1052.
— — von Aufſchlags-Defraudationen, Vorſchrift hierüber IX. 757. X. 911.
Strafarbeitshaus-Rechnungen, die Kompetenz zur Reviſion derſelben XI. 1181.
Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau, Inſtruktion hierüber für das obere Bauperſonal, Bau-Beamten, Inſpektoren, Wegmeiſter und Wegmacher IX. 709. bis 725. 726 bis 744. X. 904. 967. XI. 1007. 1128. 1130.
Straſſen- ꝛc. Bauten, neue, die Einſendung der Pläne und Voranſchläge, vor Uebergabe der Etats XI. 1130.
— — Brücken- und Waſſerbau-Räthe, wegen der Beſoldungsklaſſe X. 896.
— — Brücken- und Waſſerbau-Etat für 18$\frac{21}{22}$ XI. 1130.
— — Brücken- und Waſſerbau-Weſen, den Jahresbericht über daſſelbe XI. 1137.
— — Brücken- und Waſſerbauten, neue, die Fortſchritte und monatliche Anzeigen derſelben XI. 1128. 1133.
— — ꝛc. Bau, wegen der Etats hierüber IX. 710. 717. 721. 744. X. 905. XI. 1130.
— — ꝛc. Baubureau, Zentral-, die Vereinigung deſſelben mit dem Zentral-Landbaubureau unter dem Namen: Miniſterialbaubureau und Vorſchriften für daſſelbe XI. 1001. 1130.
— — die Erhaltung und Auslichtung derſelben zu beiden Seiten, welche durch Waldungen ziehen IX. 714. 717.
— — Koſten für die neue Setzung der Stunden-Säulen und Zeichen XI. 1006. 1135.
— — -Bauarbeiten ſollen in Akkord und nicht in Taglohn geſchehen IX. 716.
— — Brücken- und Waſſerbau, die Einſendung der Beſchreibungen hierüber XI. 1006.
— — -Bau, Vorſchriften über die Entſchädigung der Privaten und Gemeinden, für die zum Straſſenbau, zu Kiesgruben und Steinbrüchen abgetretene Grundſtücke IX. 790 791.
— — -Eintheilungszeichen, die Errichtung derſelben XI. 1135.
— — -Materialien, wegen des Maaſes, der Beiführung und Verwendung derſelben IX. 714 bis 719.
— — -Strecken, welche durch Ortſchaften ziehen, die Unterhaltung derſelben XI. 1009. 1128.
— — -Wärter im Rheinkreiſe VIII. 665.

Straſſenbau-Kataſter, die Herſtellung deſſelben nebſt Inſtruktion und Formular XI. 1006. 1135.
— — Kreisumlagen zum Bau derſelben und der Auffahrtsdämme zu neuen Brücken VIII. 649. IX. 791. XI. 1020.
Streite, Rechts-, Vorſchrift über die Inſtruirung zum Protokoll XI. 1027.
Streitigkeiten, Grenz-, die Ausgleichung und Beilegung derſelben X. 834.
Streunutzung in den Domänen-Waldungen, Vorſchriften hierüber X. 822. 829. 835. 839.
Stunden, Geſchäfts-, oder ſogenannte Kanzleiſtunden bei den königl. Stellen und Aemtern, die Wiedereinführung derſelben XI. 1002.
— — und Achtelzeichen auf den Straſſen XI. 1135.
Sturz der Kaſſen, Vorſchriften über die monatliche Vornahme deſſelben X. 807. XI. 1143. 1193.
— — der Getreide, Vorſchriften hierüber XI. 1194.

T.

Tagebuch, Inſtruktion zur Führung deſſelben bei allen königl. Kaſſen VIII. 688. IX. 708. 794. XI. 1193.
— — über die Geſchäftsreiſen der Baubeamten und inſpizirenden Rechnungs-Kommiſſarien IX. 721. XI. 1188.
— — Geſchäfts- der Rentämter, die Vorlage deſſelben XI. 1063.
— — der Aemter und Kaſſen, die Einſendung der Abſchriften hievon X. 798. 800. 803.
Taggeld für die Bezirksgerichts-Präſidenten im Rheinkreiſe XI. 1122.
— — für die Regierungs-, Kreis-, Forſt- und Kreisbauräthe VIII. 678 bis 680.
— — für die Bedienten derſelben und deren Aufrechnung VIII. 681.
— — für die Aſſeſſoren des Appellationsgerichts XI. 1120.
Taggeld für die Kreisforſträthe, und die Beſchränkung deren Reiſen auf eine gewiſſe Dauer VIII. 679.
— — für das untere Forſtperſonale bei Gebürgs-Jagden, nemlich für den Revier- und Hof-Jäger, Wagenmeiſter, Jagdgehülfen und Klopfer XI. 1121.
— — für die Räthe bei der General-Zoll-Adminiſtration X. 963.
— — für die General-Poſt-Adminiſtration, äuſſeren Poſtbehörden und für das ſubalterne Perſonal XI. 1123.
— — für die Regierungs-Aſſeſſoren VIII. 679. X. 962. XI. 1120.
— — und Entſchädigung für Reiſe-Auslagen der inſpizirenden Rechnungs-Kommiſſarien XI. 1188.
— — für die Kreis-Forſt-Inſpektoren von 18 2/7 an X. 964.
— — für den Kreis- und Stadtgerichtsrath und Protokolliſten XI. 1121.
— — für die Staatsdiener im Untermainkreiſe, die Anwendung des altbaieriſchen Regulativs für ſolche VIII. 677.
— — für die Rentbeamten bei Schadensbeſchreibungen XI. 1063.
— — für die Rentbeamten für Beſorgung der Getreidekäſten, nach der Entfernung vom Amtsſitze, und beim Holzverkauf VIII. 677. X. 875.
— — für die Verweſung des Rentamtes XI. 1005.
— — für die Rathsacceſſiſten, als Kommiſſarien in Rathsgeſchäften und bei Kommiſſions-Verwendung im Dienſte des Rechnungs-Kommiſſariats X. 962.
— — für die Herrſchaftsrichter inner- und auſſerhalb des Gerichtsbezirks, bei der Liquidation der Dominikalrenten IX. 789.
— — für die Rechtspraktikanten bei den Landgerichten, in Civil- und Kriminalfällen, neben dem ungeſtörten Fortbezug ihres ſtändigen Taggelds VIII. 680.
— — für die Oberaufſchlags-Inſpektoren X. 963.

Taggeld für die Acceſſiſten oder Praktikanten bei den Poſtbehörden XI. 1123.
— — für die Defenſoren in Kriminalfällen IX. 761.
— — für die Gerichtsdiener bei Vagantentransporten auſſer dem Gerichtsbezirke VIII. 677.
— — für ein Individuum, zu Kopirung der Pläne zum Bau-Etat XI. 1124.
— — für die Oberaufſchlags-Inſpektoren X. 963.
— — für die Oberaufſchlags-Beamten, einſchlüſſig der Gefährtgelder X. 963.
— — für die Schätzleute bei Ermäßigung des Schadens XI. 1064.
— — bei Kommiſſionen auſſer dem Königreiche, Beſtimmung hierüber XI. 1123.
— — für die Hofgärtner über eine Entfernung von 10 Stunden von ihrem Wohnſitze XI. 1124.
— — für die Forſtmeiſter X. 872.
— — für die Oberförſter in Partheiſachen, inner und auſſer dem Forſtamtsbezirke IX. 790. X. 872.
— — für die Revierförſter IX. 790. X. 872.
— — für die Rentamts-Oberſchreiber bei dem Holzverkauf X. 875.
— — für das Rentamtsperſonal, bei Reiſen in Bezug auf das Bauweſen XI. 1122.
— — bei Zehentverpachtungen XI. 1122.
— — bei Uebernahme der Gantgüter XI. 1123.
— — für die Ober- und Unteraufſchläger VIII. 678. X. 963.
— — für die Unteraufſchläger, bei Abordnung in andere Diſtrikte VIII. 678.
— — dieſe ferner, in wirklichen Defraudations-Fällen, die Bezahlung deſſelben von den ſtrafwürdigen Individuen VIII. 678.
— — bei Waldvermeſſungen findet nicht ſtatt, ſondern dieſe iſt nach Tagwerk vorzunehmen X. 916.
— — wegen Verweſung der Landgerichts-Aſſeſſorsſtelle, Beſtimmungen hierüber X. 957.
— — -Vorſchüſſe, Vorſchriften über die Behandlung und Verrechnung derſelben X. 965.
Taggelder bei Kommiſſionen, Vorſchriften hierüber X. 964. XI. 1063. 1121.
Tagwerk, baieriſches, Größe deſſelben nach □ Schuhen X. 820. 825. 833. 881.
Tagwerkszahl bei einer Forſtrevier, Oberförſterei und Forſtmeiſterei X. 866.
Tantieme für die Oberaufſchlagämter VIII. 670. 671.
— — von den Taxen bei Verwaltung der Patrimonialgerichte X. 960. XI. 1024.
— — von den Strafantheilen für ſolche VIII. 672.
— — für die Unteraufſchläger und Maasſtab zur Theilung derſelben bei einem Perſonalwechſel XI. 1015.
— — für die Landrichter, für die Beſorgung der Patrimonialgerichts-Geſchäfte X. 960. XI. 1024.
— — der neu klaſſifizirten Rentbeamten und Maasſtab zur Berechnung derſelben XI. 998.
— — der Rentbeamten von dem — an das kön. Militär abgegebenen Getreid, Beſtimmungen hierüber VIII. 671. 672. X. 885.
— — von den auf den Amtskäſten vorbehaltenen Magazins-Getreiden IX. 770. 771.
— — von den eingehobenen Steuerbeiſchlägen zum Straſſenbau, findet nicht ſtatt, wohl aber an Schreibmaterialien-Averſum VIII. 649. X. 885.
— — bei dem Forſtdienſtperſonal, die Aufhebung deſſelben X. 872.
Tauſch der Forſte, Vorſchriften hierüber X. 854. 861. 884.
Taxation des Bodens in den Forſten, Vorſchriften hierüber X. 917.
Taxationsgebühren für die Schätzleute bei Schadensbeſchreibungen XI. 1064.
Taxatorämter der Stadt- und Appellationsgerichte, Vorſchriften für ſolche XI. 1025.
Taxen, Ablöſungs- von Ritterpferden, die Differenz zwiſchen den proviſoriſch und definitiv regulirten XI. 1203.
— — von Beſtättigung der Rathswahlen bei den Städten und Märkten VIII. 652.

Taxen, geheime Kanzlei-, von dem Hauptgeldbezuge, die Entrichtung derſelben und Beſtimmungen hierüber im Rheinkreiſe IX. 775. X. 924.
— — dergleichen von Anſtellungen der Diener im Rheinkreiſe IX. 774. X. 925.
— — an dieſen kann kein Nachlaß bewilligt werden XI. 1059.
— — die Behandlung und Einſendung derſelben von den Taxämtern der Kreis- und Stadtbann Appellationsgerichte XI. 1025. 1200.
— — von den Verzichtbriefen der Ehefrauen bürgſchaftspflichtiger Beamten, ſind nicht zu erheben XI. 1142.
— — landgerichtliche, wegen Perzeption und Quittirung derſelben X. 933. XI. 1024.
— — von Zeugniſſen der Dekanate, über die Haltung der Hülfspriester, die unentgeitliche Ausſtellung der Zeugniſſe XI. 1095.
— — von den Tiſchtitelverleihungen IX. 763.
— — bei den, von Land- oder Herrſchaftsrichtern verwalteten Patrimonialgerichten und die Tantieme von den Taxen, welche dem Aerar verrechnet werde X. 960. XI. 1024.
— — bei allen Verhandlungen in Nachlaßſachen ſind nicht zu bezahlen XI. 1062.
— — von Belehnungen IX. 760.
— — von ausgefertigten Urkunden über veräuſſerte Stiftungs- und Gemeinde-Güter XI. 1208.
— — und Stempel von Fideikommiß-Verhandlungen XI. 1028.
— — der Landgerichte von Inventuren der — durch privilegirten Gerichtsſtand bevorzugten Perſonen ꝛc. die Verrechnung dieſer Taxen IX. 763. XI. 1024.
— — geheime, über die Anſtellung der Offiziere in dem Civildienſte XI. 1028.
— — von Defraudations-Verhandlungen der Oberaufſchlagämter VIII. 672.
— — von Kriminal-Prozeſſen, bei Verurtheilung der Uebelthäter in die Bezahlung der Unterſuchungskoſten XI. 1027. 1120.
Taxen von Zugviehſteuer-Defraudationen X. 941. 951.
— — von einer zurückgenommenen Klage in Civilrechtsſachen XI. 1027.
— — von Güter-Zertrümmerungen IX. 759. XI. 1031.
— — von den errichteten Urkunden über Verträge XI. 1025.
— — bei Vergleichen unter 1000 fl. XI. 1029.
— — in Zunft- und Handwerks-Angelegenheiten VIII. 653.
— — oder Umſchreibgebühr von einer — mit einem eigenen Steuerſimpium belegten — Beſitzung XI. 1031.
— — die Ablieferung derſelben von den Landgerichten an die Rentämter X. 932.
— — die Reviſion derſelben bei den Civiljuſtiz-Verhörsprotokollen mit den Quartalsakten XI. 1026.
— — der Arzneimittel vom 1. Juli 1820 an X. 927.
— — bei der Umwandlung der After- und Privatlehen XI. 1025.
Taxordnung, baieriſche, die Anwendung derſelben XI. 1027.
Termin zur Einſendung des Jahresberichts über das Straſſen- ꝛc. Bauweſen XI. 1137.
— — wegen Verrechnung der Staatsgüter-Kaufſchillinge XI. 1159.
— — der Zinſe bei den eingezahlten Amtsbürgſchaften XI. 1140.
Termine zu Einſendung der Rechnungen X. 983.
— — zur Einſendung der Libelle über die Nachläſſe XI. 1075.
— — zur Zahlung der Gehalte XI. 1091.
— — zur Einſendung der Forſtbetriebs-Vorſchläge X. 840. XI. 1012.
Tiſchtitel-Verleihungen von Gemeinden, Vorſchriften hierüber und Taxen von der Beſtätigung derſelben IX. 763.
Titel eines Kollegialrathes X. 896.
Todtenfall von der fahrenden Habe, die nicht ſtatt findende Erhebung deſſelben XI. 1023.

Transport der Deſerteurs, Vorſchriften wegen Zahlung der Koſten VIII. 693. IX. 788.
Triftanſtalten X. 821. 880. 882.

U.

Ueberſicht über die Waldverkäufe, die Einſendung derſelben mit Ende September jeden Jahrs X. 919.
Ueberſchläge bei Neubauten, Vorſchrift über die Verfaſſung derſelben IX. 720. X. 967.
Ueberfuhr, die Herſtellung derſelben durch das Lokalrentamt und die Erhebung der Gebühren für die Ueberfuhr X. 967.
Ueberſchreitung der Etats, Vorſchriften wegen der Deckung derſelben durch anderſeitige Erſparungen und wegen der einzuholenden Genehmigung VIII. 690. IX. 710. 722. 756. 791. X. 799. 805. 957. XI. 1117. 1195. 1196.
— — des Etats über die Kriminalkoſten, Vorſchrift hierüber X. 962.
Ueberſchwemmungen, rückſichtlich der Konkurrenz zur Abwendung derſelben XI. 1131.
Ueberſchwemmung, Nachläſſe bei ſolcher XI. 1057.
Ueberſchüſſe der Kaſſen, die Ablieferung derſelben VIII. 655. 658. 689. IX. 767. 783. XI. 1013. 1160.
— — von der Zinszahlamtskaſſe, Beſtimmungen hierüber IX. 781.
Uebertretung der Einregiſtrirungs-Stempel und Notariatsgeſetze, Kompetenz in Straffachen hierüber XI. 1052.
Uferbeſchädigungen, die Beſeitigung derſelben liegt dem Eigenthümer ob XI. 1131.
Umlage, Peräquations- X. 912.
Umlagen, Kreis-, zum Straſſenbau, erläuternde Verordnung hierüber wegen der Auffahrts-Dämme zu neuen Brücken XI. 1020. 1131.
— — Gemeinde-, Vorſchrift hierüber X. 911. XI. 1131.
— — Kreis-, zum Straſſenbau, mittels Beiſchlags der zu entrichtenden Ruſtikal- und Häuſer-Steuer VIII. 649. IX. 791 bis 794. XI. 1020. 1131.
Umſchreibgebühr von einer — mit einem eigenen Steuerſimplum belegten Beſitzung XI. 1031.
Umſchreibung der Beſitzveränderungen in den gemeindlichen Grundbüchern XI. 1049.
Umſchreibungen, Steuer- und Gefäll-, allgemeine, Beſtimmungen hierüber XI. 1031. 1049. 1192.
Umtriebszeit bei den Domänen-Waldungen X. 826. 827.
Umwandlung der After- und Privat-Lehen, Taxen hiebei XI. 1025. 1203.
Umzugskoſten bei Verſetzungen der Staatsdiener IX. 775.
— — der Zollaufſeher im verheiratheten und ledigen Stande und der Zollbedienſteten X. 959. 960.
Umkleidungskoſten des Perſonals der Mendikantenklöſter XI. 1111.
Uniform der Wegmacher, die Abgabe derſelben hört mit dem 1. Okt. 1819 auf, und tritt die jährliche Bezahlung von 7 fl., nach Verfluß des letzten zweijährigen Termins, ein IX. 753.
Univerſität Landshut und Würzburg, die Reviſion der Rechnungen über das Vermögen derſelben X. 980.
Unteraufſchläger, die Taggelder und Strafantheile für ſolche VIII. 670 bis 672. 678.
— — die Vertheilung der Gehaltsbezüge derſelben, bei eintretendem Perſonalwechſel und Beſtimmungen über die zweckmäßige Eintheilung und Beſetzung dieſer Stellen XI. 1014. 1015.
— — wegen Führung der Manualien über Kommunbräuhäuſer X. 910.
— — wegen der Amtsbürgſchaften und wegen Gehaltsabzüge zu Abtragung derſelben X. 979. XI. 1141.
Unterbehörde, finanzielle, wegen der von dieſer nicht zu ertheilenden Erlaubniß zur Praxis bei einem Kameralamte, ohne Ermächtigung des k. Staatsminiſteriums der Finanzen VIII. 693.

Unterhaltung der durch Ortſchaften ziehenden Straſſenſtrecken XI. 1009. 1128.
Unterhaltsbeitrag für die majorenne Tochter der Rentbeamten Wittwe, Vorſchriften hierüber XI. 1110.
— — — — für die vereinkindſchafteten Kinder XI. 1117.
Unterſuchung, ärztliche und polizeiliche bei majorennen Kindern der verſtorbenen Staatsdiener XI. 1110.
— — der Siegelämter in den Kreiſen XI. 996.
Unterſuchungen der Rent- und Taxaturämter und k. Kaſſen, Vorſchriften hiebei VIII. 656. 676. 692. IX. 724. X. 807. 936. XI. 1025. 1026. 1032. 1156. 1187.
— — der Aufſchlags-Defraudationen, und Erhebung der Vorſchüſſe hiebei XI. 1016.
— — Vorſchriften wegen Abfaſſung der Erkenntniſſe hierüber VIII. 673. IX. 761. XI. 1030.
Unterſuchungsreiſen der Oberaufſchlagsbeamten, Vorſchriften hiebei für dieſelben XI. 1017.
Unterſuchungskoſten, welche durch das Militär veranlaßt worden, Vorſchriften hierüber IX. 787.
— — — — bei Kriminal-Prozeſſen, Vorſchriften hierüber XI. 1120.
Unterſtützung der Wegmacher, deren Wittwen und Kinder IX. 753.
Unterſtützungen an die nothleidenden Staatsdiener, die Einſendung eines ſpezifiquen Verzeichniſſes über die wirklich ertheilten Unterſtützungen in jedem Quartale XI. 1186. 1196.
Unteſtützungsfond, Kreis-, Beſtimmungen hierüber VIII. 693. IX. 760. X. 807. XI. 1032. 1185.
Unterthanen, die Haltung der Einſchreibbüchels XI. 1031. 1195.
— — die Geſuche derſelben in Adminiſtrativ-Gegenſtänden XI. 1208.
Urbarien der Rentämter XI. 1192.
Urkunde, Verfaſſungs-, vom 26. Mai 1818 XI. 1145.
Urkunden der Amtsbürgſchaften, Beſtimmungen hierüber und über die Aufbewahrung derſelben X. 970. 977. XI. 1140.
— — über veräuſſerte Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten, dann über grundherrliche Verträge, Vorſchriften über die Ausfertigung derſelben XI. 1207. 1208.
Urtheile, ſtrafrechtliche, Vorſchriften über die Abfaſſung derſelben VIII. 673. IX. 760. 761.
— — die Anwendung des Gradationsſtempels bei denſelben XI. 1030.
Usurae poenales bei der verſpäteten Einhebung und Ablieferung der Staatsgüterverkaufsgelder XI. 1147.

V.

Vaganten in den Bezirken der Herrſchaftsgerichte, die Verpflegung derſelben XI. 1119.
Vagantenkoſten bei den Patrimonialgerichten XI. 1119.
Vagantentransporte, Taggeld hiebei für die Gerichtsdiener auſſer dem Amtsbezirke VIII. 677.
Veränderungsanzeigen, monatliche, über Penſionen, die Anfertigung derſelben XI. 1109. 1111.
Vereinigung der General-Bergwerks-Adminiſtration, mit der Münz-Kommiſſion und mit der General-Salinen-Adminiſtration X. 893.
Veräuſſerungen von Stiftungs- und Gemeinde-Realitätäten, Vorſchriften über die Ausfertigungen der Urkunden über dieſelben XI. 1208.
Verbrecher, Vorſchriften über die Gebühren für die Anzeige und Aufbringung derſelben VIII. 673.
Verfaſſungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 XI. 1145.
Vergleiche, Taxen bei denſelben unter 1000 fl. XI. 1029.
Vergleichung der Reſultate des Holzbetriebs mit den Anſchlägen X. 844.

Verhörsprotokolle, Ziviljuſtiz-, die unterbleibende Einſendung derſelben zur Reviſion der Taxen XI. 1026.
Vermeſſungsarbeiten in den Domänen-Forſten, dann die Koſten pr. Tagwerk X. 814. 832. 915. 917.
Veränderungen, Beſitz-, Vorſchriften hierüber XI. 1031. 1049.
Vermeſſung der Schläge, Kulturplätze und Beſtandtheile der Domänenforſte und der zum Verkauf beſtimmten Waldungen, Vorſchriften hierüber X. 841. 906. 916. XI. 1012.
Vermeſſung, Detail-, aller Güter und Grundſtücke in den Gemeindebezirken XI. 1035.
Verifikatoren im Rheinkreiſe IX. 775.
Verkauf der reichsſtändiſchen Beſitzungen, Vorſchriften hierüber X. 796.
— — der Staatsrealitäten, der Staatswaldungen, Inſeln, Auen ꝛc. die hiebei geſtattete Annahme der Staatspapiere zu 4 und 5 pCt. und die Ausgaben auf den Verkauf X. 799. 804. 805. 917. 954. 955. XI. 1022. 1023. 1145. 1151.
Verlängerung der Penſionen, Vorſchrift hierüber XI. 1110.
Verlagskapital für die Kreiskaſſen, Beſtimmungen hierüber VIII. 655. 658. 659.
Vermarkung der neu gebildeten Gemeinde XI. 1037.
Vermarkungen der Gränzen bei den Domänen-Forſten, Vorſchriften hierüber X. 834. 906. XI. 1012.
Vermögen, Staatsfinanz-, das General-Inventar über daſſelbe X. 798. 800.
— — der Univerſität Landshut und Würzburg, die Reviſion der Rechnungen hierüber X. 980.
Vermögens-Ausfolglaſſung in die öſterreichiſchen Staaten X. 922.
Verordnungen, neue, die Sammlung derſelben, dann der Normen und Erläuterungen X. 804.
Verpfändung der Kanzleilehen, die Konſenſe hiezu VIII. 651.
Verpachtung der Jagden, Vorſchriften hierüber X. 912. 913. XI. 1021.
— — der Zehenten für 18$\frac{20}{21}$, Norm für ſolche XI. 1053.
Verpflegung der Inquiſiten, Vorſchriften hierüber vom 1. April 1817 an VII. 487.
Verrechnungsweiſe der Funktionszulagen für die zu Hülfsprieſterſtellen berufenen geiſtlichen Staatspenſioniſten XI. 1095.
Verſetzungen der Zollbedienſteten, wegen Aufkündung der Miethwohnung X. 945. 960.
Vertauſchungen der Staatswaldungen, Vorſchriften hierüber X. 861.
Vertrag mit Oeſterreich über die Freizügigkeit X. 922.
— — über die Miethzinſe für die Amtsbureaux der Zoll ꝛc. Aemter X. 945.
Verträge, grundherrliche, die Ausfertigung der Urkunden über ſolche XI. 1207.
Verwaltungs-Gegenſtände, die Geſuche der Unterthanen in ſolchen XI. 1208.
Verwandlung der ungemeſſenen Scharwerke in gemeſſene Dienſte XI. 1204.
Verweſung der Rentämter, Beſtimmungen hierüber XI. 1005.
Verzinſung der Kautionskapitalien X. 976. XI. 1140.
Verzichtbriefe von den Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten, die Taxfreiheit von denſelben XI. 1142.
Verzugszinſe von den Kaufſchillingen der Staats-Güter XI. 1150. 1154.
Viehſteuer, Vorſchriften über die Aufſchreibung des Viehes und über die Perzeption der Viehſteuer durch die Gemeinde-Einnehmer, Steuervorgeher ꝛc. und Vertheilung der angefallenen Strafen IX. 765. X. 941. 948.
Vieh, Vorſchrift bei Auspfändungen XI. 1073.
Viehſeuchen, Nachläſſe bei ſolchen und bei verlornem Vieh XI. 1057. 1059. 1065.

Viehweide X. 822.
Viſitation, öftere, der Kreisſiegelämter XI. 996.
— — der Rent- und Taxaturämter und königl. Kaſſen, die hiebei zu beobachtenden Vorſchriften VIII. 656. 676. 692. IX. 724. X. 807. 936. XI. 1025. 1026. 1032. 1143. 1156.
— — der Domänen-Waldungen X. 846. 913.
Vogteizins, Vogteigült, Vogteihaber, Vogteiſcharwerk, wegen Nachläſſe bei denſelben XI. 1058.
Voranſchläge zu den Neubauten, die Einſendung derſelben vor der Etatsübergabe XI. 1130.
Vorlage der Forſtwirthſchafts-Vorſchläge pro 18$\frac{20}{21}$ und Erleichterung bei Erſtattung der jährlichen Vorſchläge über die Bewirthſchaftung der Forſten XI. 1005. 1012.
Vormerkungsbuch über die Kriminalgerichtskoſten-Vorſchüſſe und wegen der Ueberſchreitung derſelben VIII. 676. X. 962. XI. 1076. 1120.
— — über die Strafen der Wegmeiſter, Wegmacher VIII. 676. IX. 721. 733.
— — über die Verdienſte, Belohnungen und Verweiſe der Wegmeiſter VIII. 676.
— — über die Kaſſendefekte der Beamten nebſt Formular XI. 1182. 1184.
— — bei den Kreis-Regierungen VIII. 690. X. 801. 804. XI. 1148. 1182.
— — über die zur Verrechnung eingewieſenen Kaufſchillinge XI. 1148. 1156.
— — bei der Staatsbuchhaltung der Finanzen X. 799. 804.
— — bei den Rentämtern XI. 1192.
— — bei der Kreisforſtbuchhaltung X. 812.
Vorſchüſſe auf Diäten, Vorſchriften über die Behandlung und Verrechnung derſelben X. 965. XI. 1016.
— — zu Beſtreitung der Kriminalgerichtskoſten, Vorſchriften hierüber und wegen der Ueberſchreitung des Etats dieſer Koſten VIII. 674 bis 676. X. 962. XI. 1076.
Vorſchüſſe aus den ordentlichen Staatsgefällen an die Penſionskaſſe IX. 781. X. 947.
— — die Erhebung derſelben von den Aufſchags-Inſpektoren XI. 1016.
Vorſchläge über die Kulturen in den Domänen-Forſten, dann Termin zur Einſendung der Forſtbetriebsvorſchläge X. 840. XI. 1012.
Vorſchußausgabe bei den Forſtprodukten, Erläuterung hierüber X. 882.
Vorrücken der Regierungsräthe X. 895. 896.

W.

Wahl, Raths-, in den Städten und Märkten, Taxen hievon VIII. 652.
Waiſen der Hofdiener, Erziehungsbeiträge für ſolche XI. 1109.
— — doppelte, wegen Erhöhung der Penſion derſelben XI. 1110.
Waldungen, Privat- und Korporations-, die Aufſicht auf ſolche X. 864. 880. 882.
— — zum Dienſt der Berg- und Hüttenwerke, die Verwaltung derſelben XI. 1013.
— — in der Ortsflur XI. 1036.
— — Staats-, Vorſchriften über den Verkauf derſelben X. 861. 866. 879. 884. 915.
— — Domänen-, Normativ für die Betriebsregulirung derſelben, Waldkulturen, Beſchreibung und Vermeſſung der Forſten X. 807. 818 bis 849. 857. 906 bis 909.
— — die Anfertigung und Vorlage der jährlichen Forſtwirthſchafts-Vorſchläge XI. 1005. 1012.
Waldbrand X. 841. 901.
Waldgräferei X. 822.
Waldzinſe, welche nicht zum Nachlaß geeignet ſind XI. 1090.
Waldfrevel, die Anzeige und Abwandlung derſelben X. 864. 900.
Waſſerbauweſen, der Jahresbericht hierüber XI. 1137.
Waſſerhöhen-Maaße (Pegeln), die Errichtung derſelben bei den Mühlwehren XI. 1130.

Waſſerbau, Inſtruktion für das obere Bauperſonale, dann wegen der Konkurrenzen zu den Waſſerbauten IX. 709. X. 904. 954. 967. XI. 1001. 1128. 1131.
— — Inſtruktion für die Inſpektoren IX. 719 bis 724. X. 904. 954. XI. 1128. 1131.
Waſſerbau-Kataſter, die Herſtellung deſſelben nebſt Inſtruktion und Formularien und die Einſendung der Beſchreibung hierüber XI. 1006. 1011.
Waſſerbauräthe, wegen der Beſoldungsklaſſe derſelben X. 896.
Waſſerbauten, neue, die Anzeigen über die Fortſchritte derſelben XI. 1128. 1131.
— — Begriff über die Erhaltung derſelben IX. 713. XI. 1011. 1131.
— — neue, die Fortſchritte derſelben, und die monatlichen Anzeigen hierüber XI. 1129. 1133.
— — die Konkurrenz zu denſelben und die Korrektion des Donaufluſſes XI. 1010. 1132.
Wege XI. 1041.
Weggeldſtationen, Beſtimmungen über das Holz, Licht und Schreibmaterialien für ſolche, dann über die Hauszinsbeiträge X. 942. 944. 945.
Wegmeiſter, Inſtruktion für dieſelben IX. 725 bis 736.
Wegmacher IX. 737 bis 744. 753.
Weidenutzung in den Domänen-Waldungen X. 822. 829. 835. 839.
Wein für die Inquiſiten, welche vermögenslos ſind, Vorſchriften für die Aerzte IX. 787.
Weingülten, Beetweine, Beetmöſte, wegen Nachlaß derſelben XI. 1058.
Weinbergsſetzungen auf kultivirten Gründen, die Befreiung des Zehentens auf 7 Jahre IX. 764.
Weidenſchafren in der Ortsflur XI. 1036.
Weide des Viehes X. 822. 835. 839.
Wechſel, Perſonal-, die Vertheilung der Gehalts-Bezüge der Aufſchlag-Untereinnehmer hiebei XI. 1015.
Werthsbeſtimmung gemeiner Lehen, Vorſchriften hierüber X. 921.
Werkzeuge zum Straſſenbau, die Anſchaffung und Verwendung derſelben, Vorſchriften hierüber IX. 717.
— — landwirthſchaftliche, Nachlaß wegen Einbuß derſelben XI. 1059.
Werthsangaben der Amtsmobiliarſchaften X. 802.
Wildſchaden und den Erſatz deſſelben bei den verpachteten königl. Jagden X. 822. XI. 1021.
Winterfeld XI. 1036.
Wirkungskreis der inſpizirenden Rechnungskommiſſarien XI. 1191.
— — der Staatsbuchhaltung der Finanzen X. 796 bis 801.
Wirthſchaftsplane über die Domänenforſte X. 836. XI. 1005. 1012.
Wirthſchaftskarte, Vorſchrift hierüber X. 843.
Wirthſchaftsbericht über den finanziellen Zuſtand des Kreiſes XI. 1013.
Wittwen und Kinder der ausgedienten Wegmacher, Unterſtützungs-Regulativ für ſolche IX. 753.
— — mit Kindern, werden verehelichten Dienern gleich gehalten X. 945.
— — ohne Kinder werden den ledigen Dienern gleich gehalten X. 945.
Wittwenfondsbeiträge der klaſſifizirten Rentbeamten XI. 1023.
— — — — von den Staatsdienern im Untermainkreiſe X. 957.
— — — — Beſtimmungen hierüber VIII. 666. IX. 759. 775. XI. 1023. 1109.
Wittwengehälter der ſtabilen Forſtbedienſteten, Ober- und Revierförſter X. 872. 873.
Windbrüche, } in den Domänenforſten
Windſtürme, } X. 838. 841.
Wohngebäude in der Ortsflur XI. 1036.
Wohnungs-Vergütung an Aktuare, Beſtimmungen hievon VIII. 652. IX. 757.
Wohnungen, Dienſt-, rückſichtlich der Familien-Steuer hierüber VIII. 652. IX. 757.
— — der Rentbeamten X. 885.

Wohnungen des Forſtdienſtperſonals in den Kreiſen X. 871.
— — für das äuſſere Zollperſonal X. 944.
Wohnort der Beſitzer von Grundſtücken XI. 1042.

Z.

Zahlungstermine, die Einhaltung derſelben von den Unterthanen XI. 1194.
Zahlungsretardaten, von der Zentral-Peräquationskaſſe, Vorſchrift über die Behandlung derſelben IX. 750.
Zahlungen à Conto, die Gattungen derſelben XI. 1196.
— — Penſions-, Maasregeln gegen Beſchädigung der Staatskaſſen bei denſelben XI. 1180.
Zahlungsanweiſungen an die Kreiſe, haben blos von dem Finanzminiſterium auszufließen X. 981. XI. 1141.
Zehentbefreiung von Neugereuthen oder neu kultivirten öden Gründen, welche 25 Jahre dauert IX. 763.
— — von Weinbergsſetzungen auf kultivirten Gründen, die Dauer auf 7 Jahre IX. 764.
— — von den neu angelegten Hopfengärten, welche 3 Jahre lang dauert IX. 764.
Zehentbeſchreibungen und die Einſendung der Protokolle über die verpachteten Zehenten XI. 1192. 1199.
Zehenten von Futterkräutern und Beſtimmung über die Zehentfreiheit derſelben XI. 1052.
— — verpachtete, Vorſchrift wegen der Nachlaſſe bei denſelben XI. 1058.
Zehentertrag, dieſer iſt in Waizen, Kern und Korn in natura zu fordern VIII. 661. XI. 1207.
— — in kleinen Quantitäten, Beſtimmung über die Ablöſung deſſelben nach dem Normal-Preiſe VIII. 661.
Zehentverhältniſſe der Grundſtücke XI. 1050.
Zehentverpachtung, Vorſchriften wegen der Abfaſſung der Protokolle hierüber IX. 764. XI. 1199.
Zehentverpachtung für $18\frac{20}{21}$, Norm für ſolche XI. 1053. 1207.
— — wegen der nicht mehr zu erhebenden Nebengebühren IX. 764.
Zeichner, das Taggeld für ſolche XI. 1124.
Zeichen, Stunden- und Achtel- auf den Haupt-Straſſen XI. 1135.
Zeitſchrift, hiſtoriſche, die geöffneten Archive für die Geſchichte des Königreichs Baiern, die Anſchaffung derſelben XI. 1118.
Zellen XI. 1036.
Zertrümmerung der Güter in den Kreiſen und Vorſchriften über den genehmigten Gefälls-Repartitionsplan und über den Nachtrag der Beſitzveränderungen IX. 759. XI. 1031. 1199.
— — der umgewandelten Lehen, die polizeiliche Genehmigung zu denſelben XI. 1203.
Zertifikate, gerichtliche, über anhängige Gantproceſſe XI. 1075.
Zeugniß, das unentgeldlich zu ertheilende, bei Nachlaßgeſuchen der Unterthanen XI. 1062. 1069. 1074.
— — des Dekanats wegen der Hülfsprieſter, die unentgeltliche Ausſtellung deſſelben XI. 1095.
Zeugniſſe des Landgerichtsarztes, wegen der Ausſtellung derſelben XI. 1093.
Zeugen in Kriminalſachen, Vorſchriften wegen Vernehmung derſelben IX. 788.
Zinſe von den erlegten Amtsbürgſchaften, fangen von dem Tag der Erlage an X. 969. 976. 978. 979. XI. 1140.
— — Verzugs- XI. 1150.
— — aus Staatsgüter-Kaufſchillingen XI. 1154.
Zinsquittungen von den Anlehen in den Theuerungsjahren $18\frac{16}{17}$, die Stempelfreiheit derſelben XI. 1029.
Zins von Militär-Einſtandskapitalien XI. 1137.
Zinshüner, Zinsgänſe, Zinsküher, Zinseier, oder deren Geldſurrogat, wegen Nachläſſe bei denſelben XI. 1058.

Zivil-Juſtiz-Verhörsprotokolle, deren Einſendung nicht geſchehen darf XI. 1026.
Zins-Zahlamtskaſſe, Beſtimmungen über den Ueberſchuß derſelben zur Penſionskaſſe der Staats-Schuldentilgungsanſtalt IX. 781.
Zollbeamte, beförderte, die Verrechnung der Hauszinſe für ſolche XI. 1097.
Zollbedienſtete, die Uebertragung der Funktion eines Unteraufſchlags-Einnehmers XI. 1015.
Zollgebäude, die Verrechnung der Kaufſchillinge für veräuſſerte und neu erworbene XI. 1186. 1203.
Zollperſonal, äuſſeres, Hauszinsbeiträge für daſſelbe X. 944. 945.
Zollkaſſe, Haupt-, Vorſchriften für ſolche IX. 781. X. 947.
Zollämter, Zollaufſeher, Gränz-, Vorſchrift für ſolche bei dem aus- und eingehenden Getreid XI. 1018.
Zollgefälle, Beitrag zur Penſionskaſſe der Staats-Schuldentilgungsanſtalt IX. 781. X. 947.
Zoll, Pflaſter- zu Amorbach und Weilbach im Untermainkreiſe XI. 1020.
— — Pflaſter-, Beſtimmungen über die Erhebung deſſelben von den Gemeinden XI. 1128.
Zollſtationen, Beſtimmung über die Schreibmaterialien für dieſelben X. 944.
Zollweiſungsbriefe, amtliche, die Einführung derſelben XI. 1053.
Zugänge an dem Finanzvermögen des Staats X. 802.
Zulagen, Funktions-, für die bei organiſirten Kloſterpfarreien als Hülfspriester verwendeten Exkonventualen XI. 1092. 1096.
— — Gehalts- aus Entſchädigung, wegen der Verrechnungsweiſe derſelben IX. 775. XI. 1095.
Zunftrechnung, Taxen für die Aufnahme derſelben, dann von dem Aufdingen und Freiſprechen der Lehrjungen VIII. 653.
Zuſchüſſe zu den ſtädtiſchen Kommunen, für die Verwaltung der Polizei IX. 752.
— — zu der Penſionskaſſe der Staatsſchuldentilgungsanſtalt IX. 781 bis 783. X. 947.
Zu- und Abſchreibung der Güter und Grundſtücke, ſiehe Umſchreibung.
Zwangsmittel, Vorſchrift über die Anwendung derſelben XI. 1074. 1076.
Zwecke, Privat-, bei der Uferverſicherung, Vorſchriften hierüber XI. 1132.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN
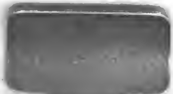
Digitized by Google